

Weitere angeschriebene Interessierte / Autres intéressés contactés / Altri interessati contattati

1. Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein
2. Association Transports et Environnement / Verkehrsclub der Schweiz
3. Autogewerbeverband der Schweiz
4. Automobilclub der Schweiz
5. Beratungsstelle für Unfallverhütung
6. Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft
7. Centre Patronal
8. Fédération Motocycliste Suisse
9. Fédération romande des écoles de conduite
10. Feuerwehr Koordination Schweiz
11. Interessengemeinschaft der schweizerischen WAB-Anbieter
12. Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren
13. motosuisse
14. Pro Velo Schweiz
15. RoadCross Schweiz
16. Schweizerischer Fahrlehrerverband
17. Schweizerischer Feuerwehrverband
18. Schweizerischer Nutzfahrzeugverband
19. Schweizerischer Verband für Landtechnik
20. Schweizerisches Konsumentenforum
21. Schweizerische Vereinigung städtischer Polizeichefs
22. Touring Club Schweiz
23. Verband öffentlicher Verkehr
24. Verband Schweizerischer Fahrlehrer-Berufsschulen
25. Vereinigung der Strassenverkehrsämter
26. Motorfahrzeugkontrolle Kanton Basel-Stadt
27. Office des véhicules du canton du Jura
28. Sezione della circolazione Ticino
29. Quality Alliance Eco-Drive
30. 2rad Schweiz



**Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien
der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein**

**Communauté de Travail des Chefs des Polices de la
Circulation de la Suisse et de la Principauté du
Liechtenstein**

**Comunità di Lavoro dei Capi di Polizia della Circolazione
della Svizzera e del Principato del Liechtenstein**

Präsident
c/o Kantonspolizei Bern
Thomas Baumgartner
Chef Verkehr, Umwelt und Prävention
Schermenweg 5
3001 Bern

per Mail an:
pzv@astra.admin.ch

Bern, 25. Oktober 2017

Vernehmlassung zur Revision der Führerausweisvorschriften (OPERA-3)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage senden wir Ihnen die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (ACVS).

Wir danken Ihnen für die Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung der durch uns eingebrachten Anliegen.

Freundliche Grüsse

T. Baumgartner, Fürsprecher

Präsident ACVS

Beilage

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input checked="" type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: ACVS Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein c/o Thomas Baumgartner, Präsident ACVS Kantonspolizei Bern Chef Verkehr, Umwelt und Prävention Schermenweg 5 3001 Bern
Bern, 25.10.2017
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51
 Seite 1 von 16

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4	Zulassungsverfahren	
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA, mit Vorbehalten	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Sofern die Kursbestätigungen durch die Polizei überprüft werden müssen, ist sicherzustellen, dass der polizeiliche Zugriff auf die Kursbestätigungsdaten besteht.	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Mit einer unbefristeten Gültigkeit des LFA wird faktisch ermöglicht, dass eine Person über viele Jahre, wenn auch begleitet, ein Fahrzeug führen darf, ohne je eine Führerprüfung zu absolvieren. Diese geplante Neuregelung setzt ein falsches Zeichen und kann zu einer nachlässigen Haltung gegenüber der Ausbildung führen. Dies ist klar nicht im Sinne der Verkehrssicherheit und würde den fehlenden Willen, die Fahrkompetenz in einer Prüfung nachzuweisen, gar belohnen.	
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	

FRAGENKATALOG

	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Obwohl nicht direkt betroffen, erlauben wir uns die Bemerkung, dass eine unbeschränkte Gültigkeit der Ausbildung der Verkehrssicherheit abträglich sein kann. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Antwort zu Ziffer 1.4.4.		
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Vgl. oben		
1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 12	Es sind alle Kategorien in Artikel 12 klar zu definieren (u.a. Kat. M, AM, und A mit Leistung, Hubraum und Höchstgeschwindigkeit). Das dient der Benutzerfreundlichkeit und erübrigt ein zusätzliches Nachschlagen in der VTS.	Verordnungstext ist analog anderen Bestimmungen anzupassen.	
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Durch die Eingliederung dieser Ziffern als Kategorien wird deren Bedeutung gestärkt und nachvollziehbarer. Für die Verkehrsvollzugspolizei ist wesentlich, dass P und P1 analog der übrigen Kategorien im FAK aufgeführt werden.	
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA, mit Hinweisen	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Verschärfung, dass in jedem Fall zur Erlangung der Kat. G ein Traktorfahrkurs besucht werden muss, wird aus Gründen der Verkehrssicherheit ausdrücklich begrüsst. Wir gehen davon aus, dass die Anforderungen an den Traktorfahrkurs so ausgestaltet werden, dass auch erst vierzehnjährige Lenker die Kompetenz	

FRAGENKATALOG

	erlangen, mit den heutzutage sehr breiten Fahrzeugen inkl. Anhänger sicher und vorausschauend zu verkehren und auch schwierige Fahrmanöver zu bewältigen.	

2. Weitere wesentliche Änderungsvorschläge

2.1 Erste Ausbildungsphase

2.1.1 Kurs Verkehrskunde

Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?

JA
 NEIN
 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.2 Ausbildungsheft

Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?

JA
 NEIN
 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.3 Lernfahrausweis (Kat. B)

Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?

JA
 NEIN
 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.4 Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)

Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?

JA
 NEIN
 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 17 Abs 1 Art. 41 Abs 2 oder allenfalls ein neuer Absatz 3	<p>Der Ansatz, dass ein Direkteinstieg nicht mehr möglich sein soll, wird grundsätzlich begrüsst.</p> <p>Diese Regelung hat jedoch zur Folge, dass künftig auch Polizeiangehörige nicht mehr direkt in die Kategorie A einsteigen könnten; dies ist aus nachfolgenden Gründen jedoch weiterhin zu ermöglichen: Der Zeitraum, bis ein Polizeiangehöriger (welcher vor der Polizeiaufbahn nicht Motorrad gefahren ist) als Motorradfahrer eingesetzt werden kann, verlängert sich mit der geplanten Regelung faktisch um 4 Jahre. Eine derartige zeitliche Verzögerung ist nicht tragbar. Bis die auf der Verkehrspolizei tätigen Polizeiangehörigen das Motorradfahren erlernen, haben sie bei der Polizei in der Regel mindestens 3 Jahre Polizeidienst absolviert. Es kann damit weitgehend ausgeschlossen werden, dass ein Direkteinstieg zu einem höheren Unfallrisiko führen wird, zumal die polizeiliche interne Ausbildung sehr intensiv und eng begleitet ist. Die Gewährung der beantragten Ausnahme erscheint somit angemessen.</p>	<p>Lernende in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechanikerin / Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker» oder «Motorradmechanikerin / Motorradmechaniker» sowie Polizeiangehörige müssen von einem Fahrlehrer oder einer Fahrlehrerin der Kategorie A ausgebildet werden</p>
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag;	

FRAGENKATALOG

	- frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
------------	---	--	--

FRAGENKATALOG

3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Das Fahrverhalten der Motorräder A1 (oftmals Roller) und A2 unterscheidet sich erheblich. Aus diesem Grund erscheint es im Interesse der Unfallverhütung sinnvoll, auch für die Kategorie A2 an einer minimalen Ausbildung festzuhalten.		
3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie		
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		

FRAGENKATALOG

3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Diese Regelung ist ausdrücklich zu begründen und dürfte sich positiv auf das Unfallgeschehen auswirken.	
3.7 Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages		
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.8 Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	

FRAGENKATALOG

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.9	Ausländische Führerausweise	
Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Diese neue Regelung würde im Vollzug eine deutliche Verschlechterung bzw. Erschwerung von polizeilichen Abklärungen mit sich bringen. Detailabklärungen von Führerausweisen (z.B Gültigkeit, das Vorhandensein eines Duplikates, Einschränkungen/Auflagen der Behörden) könnten nicht mehr über die CH-Systeme vorgenommen werden. Die Praxis zeigt bereits heute, dass Abklärungen bei ausländischen Führerzulassungsbehörden oftmals nur werktags zu Bürozeiten möglich sind. Die vorgeschlagene Rechtsänderung birgt somit auch die Gefahr für den Fahrzeuglenker, dass seine Weiterfahrt auf Grund der fehlenden Möglichkeit, einen ausländischen Führerausweis zweifelsfrei abklären zu können, polizeilich verhindert wird.		Die geltenden Bestimmungen sollen beibehalten werden.

3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Aus Sicht des Vollzuges sinnvoll und dient der Aktualisierung der Fotos und der Fahrberechtigungen bzw. Kategorien.	
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Zu Art. 2 Abs. 2 bis und Art. 3 CZV	Vgl. Bemerkungen zu Ziff. 3.9 oben.	

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen	
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen
--	-------------

5.2	Planung der Umsetzung	
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	<p>Hinweis:</p> <p>Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.</p>
--	---

1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 23 Abs. 4 E-PZV	Es liegt hier unseres Erachtens ein redaktionelles Missverständnis vor: Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Kategorie C 1 mit einem Prüfungsfahrzeug von 4 Tonnen Gewicht und 5 Meter Länge absolviert werden kann und dadurch <i>auch die Kat C 2 automatisch miterteilt</i> wird, was dazu berechtigen würde, Polizei- und Feuerwehrfahrzeuge ohne Gewichts- und Längenbeschränkung zu lenken. Für diese Fälle ist u.E. eine gesonderte Prüfung der Kat. C2 erforderlich.	
Art. 3 und 105 E-PZV	Die neu vorgeschlagene Regelung mit der Berechnung des Wohnsitzes für den Umtausch des Führerausweise durch die unkritische Übernahme der EU-Richtlinie innerhalb von einem Jahr nach Wohnsitzwechsel in die Schweiz ist viel zu kompliziert und nicht verständlich. Die bisherige schweizerische Regelung mit dem Anknüpfungspunkt von 12 Monaten ab der zivilrechtlichen Wohnsitznahme in der Schweiz ist dagegen klar. Die EU-Richtlinie sollte nicht übernommen werden. Sie ist zu kompliziert und nicht verständlich. Es ist zu befürchten, dass Ausländer, die den Führerausweis nicht umgetauscht haben, gemäss dem missverständlichen Wortlaut von Art. 105 E-PZV schon nach 6 Monaten gebüsst würden.	

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 62 Abs. 2 E PZV	Im Zusammenhang mit der Überführung von Art. 27 VRV in Art. 62 Abs. 2 E PZV sollte eine Korrektur vorgenommen werden. So sollte bei Lernfahrten mit Fahrzeugkombinationen das Mitführen von Passagieren erlaubt sein. Beispielsweise ist es heute nicht erlaubt, auf einer Lernfahrt mit Wohnwagen oder Anhänger für Gartenbau mit der Kat. BE weitere Personen (z.B. andere Gartenbaumitarbeiter oder Ehepartner) mitzuführen.	Der Inhaber oder die Inhaberin eines Lernfahrausweise darf auf Motorrädern sowie auf oder in anderen Motorfahrzeugen oder Motorfahrzeugkombinationen , mit welcher er oder sie Lernfahrten ohne Begleitpersonen durchführen darf, keine Passagiere mitführen, welche nicht selber über den entsprechenden Ausweis verfügen
Art. 62 E PZV	Art. 27 Abs. 2 VRV sollte vollständig in die PZV übernommen werden. Die Hand- oder Fest-	Beibehaltung Art. 27 Abs. 2 VRV

FRAGENKATALOG

<p>Art. 63 Abs. 1 E-PZV Art. 141 PZV bzw. Streichung Art. 27 Abs. 1 VRV</p>	<p>stellbremse ist die einzige Möglichkeit der Begleitperson, im Notfall direkt auf die Fahrzeuggeschwindigkeit Einfluss zu nehmen. Diese Regelung ist im Interesse der Verkehrssicherheit zwingend beizubehalten.</p> <p>In den Strafbestimmungen der PZV sollte analog zu Art. 96 VRV eine allgemeine Strafnorm eingeführt werden. So ist beispielsweise ein Verstoss gegen Art. 63 Abs. 1 E-PZV nicht mehr strafbar (Nichtanbringen L-Schild), da die PZV dazu keine Strafnorm vorsieht. Die bisherige Strafbarkeit dieser Übertretung beruht auf Art. 27 Abs. 1 VRV i.V.m. Art. 96 VRV. Art. 27 würde gemäss dem Vorschlag wegfallen.</p>	<p>Analoge Strafbestimmung von Art. 96 VRV in die PZV aufnehmen. Ordnungsbussenliste anpassen.</p>
---	---	--

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input checked="" type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: VCS – Verkehrs-Club der Schweiz Aarberggasse 61 3001 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der VCS begrüsst es ausdrücklich, dass künftig das pädagogisch-didaktische Prinzip des handlungsorientierten Unterrichts gilt. Ebenfalls begrüsst der VCS die Kompetenzorientierung an den Führerprüfungen. Dadurch können angehende Fahrzeugführende wohl besser als heute befähigt werden, sicher und verantwortungsvoll am motorisierten Strassenverkehr teilzunehmen.	
1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Für einen nachhaltigen Lerneffekt der obgenannten Themen sollten diese sowohl in die Prüfung der Basistheorie als auch in die praktische Führerprüfung integriert werden.	

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

FRAGENKATALOG

1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Dass die Beurteilung neu auf Basis der festgestellten Handlungskompetenzen und nicht mehr aufgrund der Anzahl Fehler beruht, begrüsst der VCS, da damit nicht nur die Selbständigkeit der Fahrschüler gefördert, sondern auch deren Entscheidungsfähigkeit sowie deren Fähigkeit zur Bewältigung von zusätzlichen Aufgaben geprüft werden kann. Bedingung dafür ist eine faire und zuverlässige Beurteilungsmöglichkeit der Kompetenzen an der Prüfung.</p> <p>Die Einführung eines elektronischen Prüfungsprotokolls begrüssen wir ebenfalls sehr, da damit eine Homogenisierung der kantonalen Prüfungsverfahren und – Anforderungen gefördert wird.</p> <p>Ausserdem begrüssen wir die schweizweite Vereinheitlichung der Prüfungsfahrt für Motorräder auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs. Dies unterstreicht den Stellenwert dieser Fahrübung als Bestandteil der Motorradprüfung.</p>	
1.4	Zulassungsverfahren	
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
6 E-PZV	<p>Der VCS spricht sich ganz klar für die Beibehaltung der Pflicht zum Besuch eines Nothilfekurses aus. Nur so kann sichergestellt werden, dass Wissen betreffend Sicherung der Unfallstelle, korrekte Alarmierung und Betreuung von verletzten Personen bis zum Eintreffen der professionellen Hilfsdienste zielgerichtet vermittelt werden kann. Damit können gravierendere Unfallfolgen unter Umständen verhindert werden.</p>	

FRAGENKATALOG

1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Der VCS erachtet es als wichtig, dass vor der Prüfung in Begleitung mit einem Fahrlehrer oder Laien mindestens 3000 Kilometer zurückgelegt werden, was etwa 100 Fahrstunden entspricht. Dies wird zu einer sichereren Fahrweise der Neulenkenden führen. Somit macht die Förderung des begleiteten Fahrens Sinn, zumal sich während der begleiteten Lernfahrten praktisch keine schweren Unfälle ereignen. Vor diesem Hintergrund erscheint die grundsätzlich unbeschränkte Gültigkeit des Lernfahrausweises sinnvoll, könnte andererseits aber auch einen gewissen Missbrauch begünstigen.		
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Es ist aber nötig, dass man die Fahrzeugführer periodisch über die wichtigsten Regeln und Änderungen updatet (so wie dies schon als Via-sicura-Massnahme ohne Änderungsvorschlag auf Gesetzesstufe gefordert wird).		
1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Generell	Die Sicherung der Qualität der Ausbildungs- und Prüfungsmodule aller Stufen (Ausbildung / Prüfung der Auszubildenden und Prüfenden, Ausbil-		

FRAGENKATALOG

	<p>dung / Prüfung der Lernenden) ist von zentraler Wichtigkeit. Die vorliegenden Mindestmassnahmen sind aus Sicht des VCS zu begrüssen, auch wenn sie quantitativ (Rhythmus der Audits etc.) nicht optimal angesetzt sind.</p>	
Art. 138	<p>Der VCS begrüsst die explizite Pflicht zur Qualitätssicherung mittels Audits. Allerdings wird der 5-jährige Rhythmus als zu lang erachtet. Für die Gewährleistung der notwendigen Qualität eignet sich ein 3-jähriger Überprüfungsrythmus besser.</p>	
Art. 136 Abs. 4	<p>Die Delegationsmöglichkeit der Qualitätssicherung wird sehr begrüsst. Dies wäre mit einer Delegation an eine gesamtschweizerische Organisation besser zu erreichen, als wenn die Kantone die Qualitätssicherung föderalistisch organisieren.</p> <p>Die Prüfung darf sich nicht dem Niveau der Lernfahrer anpassen, sondern umgekehrt, soll in zusätzliche Fahrstunden investiert werden bis die nötige Verkehrskompetenz attestiert werden kann.</p>	

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsge- wicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 33 E-PZV	Künftig müssen auch Personen, die berufsmässig Personentransporte mit den Kategorien F oder B1 durchführen wollen, den klaglosen Vorbesitz der Kategorie B nachweisen. Das Erfordernis des Vorbesitzes der Kategorie B stellt sicher, dass Personentransporte durch erfahrenere Lenker durchgeführt werden. Die bisherige unkontrollierbare Praxis wird richtigerweise ersetzt.	
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge	
2.1	Erste Ausbildungsphase	
2.1.1	Kurs Verkehrskunde	
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Diese Neuerung ist sehr positiv zu würdigen. Dadurch werden Inhalte des Verkehrskunde-Kurses prüfbar. Die Lernmotivation der Teilnehmenden steigt damit an.	
2.1.2	Ausbildungsheft	
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN, es sei denn folgende Bemerkung wird berücksichtigt <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Der erhoffte Sicherheitsgewinn durch die einjährige Fahrpraxis (ohne Überprüfung der effektiv zurückgelegten Kilometer) könnte per Saldo in einen Sicherheitsverlust münden, wenn die Umstellung zur Folge hat, dass mehr Junglenker am Steuer unterwegs sind. Im Wissen, dass die Jungen als PW-Lenker die meisten schweren Unfälle verursachen.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Neuerung wäre es möglich, ab dem 18. Geburtstag anstelle des Lernfahrausweises bereits den Fahrausweis zu erwerben.</p> <p>Der Grundsatz gilt: Je jünger, desto mehr Unfälle. Deshalb wäre es kontraproduktiv die Altersgrenze für den Lernfahrausweis auf 17 herunter zu setzen.</p> <p>Vielmehr gilt es den Reifegrad der Jugendlichen zu berücksichtigen. In diesem Sinne ist der Lern-</p>	

FRAGENKATALOG

	<p>fahrausweis frühestens mit 17 1/2 Jahren auszustellen. Mit dem einjährigen Lernfahrausweis würde der frühestmögliche Erwerb des Fahrausweises in etwa dem Status Quo von heute entsprechen. Durch diese Regelung könnte ohne negative Effekte von der (im Minimum) einjährigen Lernfahrzeit profitiert werden.</p>	
--	---	--

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 122 E-PZV und Anhang 9 Ziff. 3	Diese zwei obligatorischen Fahrstunden sind allerdings das absolute Minimum. Wer ohne Fahrlehrer Autofahren lernt, läuft erhebliche Gefahr, dass sich Fehler einschleichen. Deshalb empfiehlt der VCS zusätzliche Pflichtlektionen mit Fahrlehrern. Dies insbesondere zu Beginn der Ausbildung. Ein Rahmen von 5 Pflichtstunden erachtet der VCS als sinnvoll.	

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Da die Kategorie A das Führen auch von extrem leistungsstarken Motorrädern erlaubt, die viel Feingefühl und fahrtechnisches Können voraussetzen, macht es aus präventiver Sicht Sinn, den Direkteinstieg in die Kategorie A zu unterbinden.	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	In Anbetracht des hohen Unfallrisikos von jugendlichen Motorradfahrern sollte der Zugang zur Kategorie A2 nicht vor dem 20. Geburtstag ermöglicht werden, zumal im Rahmen der Änderung von Art. 15 Abs. 2 VZV, welche am 1.4.2016 in Kraft getreten ist, die Leistungsgrenze von 25 Kw auf 35 Kw erhöht wurde, ohne das Alter oder andere Bedingungen anzupassen.	
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der Zugang zur Kategorie A2 sollte unabhängig von der Vorerfahrung mit der Kategorie A1 erst ab dem 20. Geburtstag ermöglicht werden. Der vorgezogene Zugang zur Kategorie A2 für 18-Jährige würde bedingen, dass bereits 16-Jährige Zugang zur Kategorie A1 erhalten, was aber aus präventiver Sicht abzulehnen ist (vgl. Frage 2.1.6.3a und b)	
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	In Anbetracht des erhöhten Unfallrisikos der 16-jährigen Motorradfahrenden sollte der Zugang zur Kategorie A1 nicht vor dem 18. Geburtstag ermöglicht werden.	
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Aufgrund des hohen Unfallrisikos von jugendlichen Motorfahrzeuglenkern ist ein späterer Zugang zu favorisieren.	
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.2	Zweite Ausbildungsphase	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Eine gute Grundausbildung ist eine langfristige Investition in die Sicherheit. Umso mehr, weil die regelmässige Weiterbildung für PW-Lenkende nicht obligatorisch ist.</p> <p>Diese beiden Kurstage mit starkem Praxisbezug sind wichtig, um sicherer und ökologischer unterwegs zu sein. Gerade für Neulenkende ist es entscheidend sich diese Kenntnisse zu Beginn des Lernprozesses anzueignen. Deshalb ist für den VCS zentral, dass dieser Ausbildungsschritt weiterhin Pflicht ist. Allerdings müssen diese Kurse weiter verbessert und die Qualitätssicherung sichergestellt werden.</p>	
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Das nun vorgeschriebene frühe Zeitfenster für die Absolvierung der Kurse trägt zu mehr Verkehrssicherheit bei, da sich statistisch das Unfallrisiko der Neulenkenden in den ersten Monaten nach der praktischen Führerprüfung am höchsten erweist. Die vorgesehene strafrechtliche Lösung zur Sanktionierung der Nichteinhaltung der sechsmonatigen Frist erachten wir als ausgewogen und das angestrebte Ziel unterstützend.</p> <p>Der frühe Besuch des Weiterausbildungskurses kurz nach der Führerprüfung dürfte auch zu einer besseren Beeinflussbarkeit der Neulenkenden hin zu einem sichereren Führen eines Motorfahrzeugs führen.</p>	
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwick-	

FRAGENKATALOG

lung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Damit werden effektiv diejenigen Elemente beibehalten, welche die bfu in ihrer Evaluation vor allem positiv bewertet hat. Ausserdem werden aufgezeigte Mängel beseitigt. Damit wird insgesamt ein besserer Abgleich der Inhalte der WAB-Kurse mit den Lerninhalten der ersten Ausbildungsphase erreicht. Der VCS hat stets für ein übergeordnetes, möglichst präzises, stark strukturiertes, modulhaft gestaltetes, aufeinander aufbauendes und verpflichtendes Curriculum der gesamten Fahrausbildung plädiert.	

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.2	E-Learning	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Integration von E-Learning begrüsst der VCS sehr. E-Learning ist auch in nichtobligatorischen Ausbildungsteilen (praktische Fahrausbildung) zu begrüßen; dies als Fortsetzung bzw. Ergänzung des Ausbildungshefts.	
3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung	

FRAGENKATALOG

3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Da das sichere Führen von Motorrädern ein hohes fahrtechnisches Können und Gefahrenbewusstsein bedingt, sollte auf aufbauende Kurse für die Kategorien A2 und A (von mindestens 4 Stunden) nicht verzichtet werden.		
3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie		
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einver-		

FRAGENKATALOG

	standen?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6	Praktische Führerprüfung	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Führerprüfung wird neu vermehrt auf den Nachweis von relevanten Kompetenzen konzentriert. Für die Umsetzung der neuen Methode (Zielfahrten) ist es notwendig, dass mindestens 60 Minuten im öffentlichen Strassenraum gefahren wird.	
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Führerprüfung wird neu vermehrt auf den Nachweis von relevanten Kompetenzen konzentriert. Für die Umsetzung der neuen Methode	

FRAGENKATALOG

	(Zielfahrten) ist es notwendig, dass mindestens 45 Minuten im öffentlichen Strassenraum gefahren wird.	
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Da das sichere Führen eines Motorrades besondere fahrtechnische Fertigkeiten verlangt, die über die Fähigkeiten für die Kategorie B hinausgehen, macht eine praktische Führerprüfung Sinn.	

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der VCS erachtet es als wichtig, dass alle Moderatoren des Weiterausbildungstages den hohen Anforderungen genügen, über ausreichende Coaching-Fähigkeiten und Kenntnisse der Psychologie junger Erwachsener verfügen sowie Erfahrung in gruppodynamischen Prozessen zur Steuerung von peer-to-peer-Feedbacks haben. Nur wenn oben genannte Personen sich diese Handlungskompetenzen in den Vormodulen oder in einer anderen Ausbildung angeeignet haben, können die Weiterausbildungstage diejenige Qualität erreichen, die nötig ist im Hinblick auf die Verkehrssicherheit. Die vorgeschlagene Öffnung ermöglicht es, vermehrt Personen mit den erwähnten Kompetenzen zu berücksichtigen.	
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

	<p>Aufgrund der vorgeschlagenen Erweiterung der zugelassenen Personen zur Moderatorenausbildung ist es umso wichtiger, dass die entsprechenden Kenntnisse und Kompetenzen erworben und in einem Praktikum gefestigt werden können. Hingegen erachtet der VCS den Umfang von einem Tag für die Weiterbildung «Moderation/Erwachsenenbildung» als ungenügend.</p>	
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Das Assessment sollte zwingend eine verkehrspsychologische Abklärung enthalten.</p> <p>Bei der Nachqualifizierung ist insbesondere die Methode des Coachings (auch für Prüfende!) zu erlernen, da sie ein sehr geeignetes Instrument nicht nur zur Förderung, sondern ebenfalls zur Feststellung von Kompetenzniveaus darstellt. Ein entsprechendes Kursmodul wurde von der bfu in Zusammenarbeit mit der FHNWS bereits entwickelt und liegt vor.</p>	

3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
154	<p>Es besteht eine Diskrepanz zwischen der Marginalie und dem Wortlaut des Artikels (Führerausweis auf Probe/ Definitiver Führerausweis vs. Lernfahrausweis):</p> <p>Sinn und Zweck des Artikels 15a SVG (3-Jährige Probezeit) wird ausgehebelt durch den Wortlaut von Artikel 154 PZV. Gemäss Wortlaut könnte ein Inhaber des Führerausweises auf Probe, der ein Gesuch um einen Lernfahrausweis bis am Vortag des Inkrafttretens der Artikel 121-123/133-135 stellt, sofort nach Teilnahme des Weiterbildungstages den definitiven Führerausweis erhalten. Da der Weiterbildungstag innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Führerausweises auf Probe zu besuchen ist, könnte der definitive Führerausweis damit ohne Einhaltung der 3-Jährigen Probezeit (vgl. Art. 15a SVG) erhalten werden.</p>	
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

	Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da dazu im erläuternden Bericht und im VO-Entwurf nichts steht.	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.		
1.	E-PZV		
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.	Änderung der Verkehrsregelverordnung		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung		

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4. Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
5. Änderung der Verkehrszulassungsverordnung		
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 88a aufgehoben	<p>Beim manuellen Gangwechsel handelt es sich um eine motorische Fertigkeit, die nicht einfach (oder schnell) erlernbar ist und die bis zur vollständigen Verinnerlichung Aufmerksamkeit erfordert, wodurch andere Aspekte der Fahraufgabe wie z.B. die Wahrnehmung von Gefahren beeinträchtigt sein können. Die routinierte Beherrschung des manuellen Gangwechsels stellt somit eine Grundbedingung der sicheren Teilnahme am Strassenverkehr dar. Schalt-unerfahrene Lenker von Automatik-Fahrzeugen bringen diese Voraussetzung nicht mit.</p> <p>Der VCS erachtet es als wichtig, die Fertigkeit der Handschaltung zunächst unter geschützten Bedingungen (begleitetes Fahren) zu üben und im Rahmen der praktischen Prüfung den Nachweis der Beherrschung zu erbringen, bevor selbständig ein handgeschaltetes Fahrzeug gelenkt werden darf.</p>	

6. Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7. Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

Fragenkatalog des ASTRA

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input checked="" type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) Wölflistrasse 5 / Postfach 64 3000 Bern 22
<u>Bemerkungen:</u>

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

--	--	--

1.4	Zulassungsverfahren	
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

--	--	--

1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzuggewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Dies würde im Vergleich zum geltenden Recht eine Verschärfung bewirken, welche wir nicht gutheissen können. Schwere Anhänger (>3,5 t) kommen einerseits selten zum Einsatz und sind andererseits an Fahrzeugen der Kat. B ohnehin durch die (technisch bedingt) eng bemessenen Gesamtzuggewichte der	

	Zugfahrzeuge limitiert. Eine Neuerung drängt sich daher nicht auf.	
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, sofern keine Umtauschpflicht gültiger Führerausweise besteht.	
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Bemerkung zu Ziff. 1.6.5.	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge
-----------	--

2.1	Erste Ausbildungsphase	
2.1.1	Kurs Verkehrskunde	
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA (mit Einschränkung)	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der Kurs über die Verkehrskunde (VKU) wird bei Lernenden als Strassentransportpraktiker/in und Strassentransportfachfrau/-mann in der Berufsfachschule erteilt, und zwar im ersten Lehrjahr. Gemäss Verordnung über die berufliche Grundbildung ist der Beginn der Lehre so anzusetzen, dass Lernende in den ersten vier Monaten das Alter von 16 Jahren erreichen. Daher ist ein Besuch des VKU nicht vor November möglich, zumal auch die Basistheorie in der Berufsfachschule unterrichtet wird. Dieser Umstand verzögert die Vermittlung des erforderlichen Lernstoffs unnötigerweise.	Im Rahmen der beruflichen Grundbildung als Strassentransportpraktiker/in und Strassentransportfachfrau/-mann kann der Kurs Verkehrskunde vor dem 16. Altersjahr besucht und die Basistheorieprüfung absolviert werden.

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Ob das Ziel, die Ausbildung durch die Einführung einer Jahreslernphase zu verbessern, erreicht werden kann, lässt sich ohne klare Rahmenbedingungen nicht abschätzen. So fehlt insbesondere die Anforderung bzw. die Definition des Umfangs (samt Nachweis!) einer obligatorischen Mindestausbildung.		

	<p>Die vorgesehene Regelung ist überdies auch aus praktischer Sicht nicht realistisch, höchstens bei Lernfahrern vor dem 18. Altersjahr.</p> <p>Ungeeignet ist der Mindestbesitz von einem Jahr schliesslich auch für die Wirtschaft. Denn bei Berufslehren, für die ein Führerausweis nützlich/erforderlich ist, kann von den Lernenden nicht verlangt werden, dass sie den Lernfahrausweis frühzeitig bestellen.</p> <p>Sinnvoller wäre es deshalb, nach wie vor ein Mindestalter für die Fahrprüfung vorzuschreiben unter Berücksichtigung der in den Artikeln 39-45 formulierten Sonderregelungen.</p>	

2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2b	- Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.2	Zweite Ausbildungsphase	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Eine Frist von sechs Monaten erscheint uns zu kurz bemessen, weil auch die Anmeldefrist und die Kursangebote berücksichtigt werden müssen. Zudem erlaubt es die finanzielle Situation der jungen Generation nicht immer, innert kurzer Zeit nach dem Erwerb des Führerausweises bereits wieder einen namhaften Betrag für den Weiterausbildungstag zur Verfügung zu haben.	Wir beantragen, dass der Weiterausbildungstag innerhalb eines Jahres seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss.
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.2	E-Learning	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie		
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA (mit Zusatzantrag)	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
40, 42	<p>Grundsätzlich befürworten wir die Überführung der Erleichterungen aus den ASTRA-Weisungen.</p> <p>Dazu sollen neu auch die in den Nutzfahrzeugwerkstätten vermittelten Berufsbilder (Automobil-Fachfrau / Automobil-Fachmann, Fachrichtung Nutzfahrzeuge, Automobil-Mechatronikerin / Automobil-Mechatroniker, Fachrichtung Nutzfahrzeuge) von den Erleichterungen profitieren. Deshalb begrüssen wir die Aufnahme dieser Berufe in den Artikel 40.</p> <p>Sobald die Prüfung zu einer Kategorie bestanden wurde, kann es gemäss der vorgeschlagenen Regelung (Art. 40 Abs. 2) bis zu einem halben Jahr dauern, bis der Führerausweis erteilt wird. Diese Hürde erachten wir als unnötig, da der Lernende mit Bestehen der Prüfung bewiesen hat, dass er reif für eine alleinige Teilnahme am Verkehr ist. Falls er trotz bestandener Prüfung noch bis zum vollendeten 18. Altersjahr warten muss, bis er den Ausweis erhält, verringert sich seine eigene Motivation, die Prüfung bereits mit 17 ½ Jahren zu absolvieren, auch wenn er damit berechtigt ist, die weiteren Prüfungen z.B. zur Kategorie C abzulegen. Denn die Hauptmotivation zur Prüfung dürfte nach wie vor sein, dass man danach ohne Begleitung einen Personenwagen fahren darf. Dementsprechend schwieriger gestaltet es sich für die Ausbildungsbetriebe, dass ihre Lernenden möglichst bald den Führerausweis erwerben.</p>	<p>Zusatzantrag:</p> <p>Die Auflage der Begleitung durch einen Fahrlehrer oder behördlich anerkannten Ausbilder auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie B muss auch für unter 18-jährige Lernende in den erwähnten Berufen wegfallen. Grund: Der Lernende wäre sonst in ungerechtfertigter Weise benachteiligt gegenüber allen anderen Lernfahrenden, bei denen die Laienbegleitung genügt.</p> <p>Die Auflage der Begleitung durch einen Fahrlehrer oder behördlich anerkannten Ausbilder auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorien BE, C und CE erachten wir nur bis zum Erreichen des vollendeten 18. Altersjahres als gerechtfertigt. Beträfe diese Auflage auch die über 18-jährigen Lernenden würde dies zu einer Benachteiligung gegenüber nicht in einer der erwähnten Berufslehren stehenden Personen führen.</p> <p>Änderungsantrag (Art. 40, Abs. 2):</p> <p>Die Lernenden dürfen frühestens sechs Monate nach der Vollendung des 17. Altersjahres zur praktischen Führerprüfung der Kategorien B, BE, C oder CE zugelassen werden, auch wenn sie den Lernfahrausweis noch nicht mindestens ein Jahr besitzen. Der Führerausweis darf ab dem vollendeten 18. Altersjahr erteilt werden. Der Führerausweis für die Kategorie B wird mit dem Bestehen der Prüfung erteilt. Der Führerausweis für die Kategorien BE, C oder CE darf ab dem vollendeten 18. Altersjahr erteilt werden.</p>

3.6	Praktische Führerprüfung	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11) Ziff. V.1.1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindstdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages		
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2	Fahrlehrerverordnung
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?
	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh..	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh..	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen	
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	
5.2	Planung der Umsetzung	
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 38	<p>Nach Art. 38 Abs. 1 Bst. c E-PZV ist ein Führerausweis nicht erforderlich zum Führen eines Arbeitsmotorwagens auf begrenzten, aber dem Verkehr nicht völlig verschlossenen Strassenbaustellen.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Führen von Staplern (immatrikuliert als Arbeitsmotorwagen) stellt sich heute die Problematik, dass entweder die Kat. F oder bei einem Gesamtgewicht des Staplers von mehr als 3,5 t die Kat. C1 erforderlich ist. Mit der PZV soll neu aber</p>	<p>Art. 38 Abs. 1 Bst. C E-PZV soll wie folgt abgefasst werden:</p> <p>„Ein Führerausweis ist nicht erforderlich zum Führen: (...) c. eines Arbeitsmotorwagens auf begrenzten, aber dem Verkehr nicht völlig verschlossenen Strassenbaustellen <u>oder auf anderen Werksarealen</u>.“</p>

	lediglich das Führen auf „Strassenbaustellen“ von der Führerausweispflicht ausgenommen werden. Dies ist zu eng gefasst, namentlich was den Einsatz von Staplern in Nutzfahrzeugwerkstätten und Transportbetrieben betrifft.	
	In Deutschland ist es Inhabern der Kategorie B erlaubt, auch Fahrzeuge der Kategorie C1 mit einem Gesamtgewicht von höchstens 4,25 t zu führen, wenn: <ul style="list-style-type: none"> – das Fahrzeug elektrisch betrieben ist; – das Fahrzeug im Bereich Gütertransport eingesetzt wird; und – der Fahrzeugführer an einer zusätzlichen Schulung teilgenommen hat. 	Diese in Deutschland gestützt auf die „Vierte Verordnung vom 22.12.2014 über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung“ erlassene Regelung soll auch in der Schweiz übernommen werden. Generell legt der AGVS dem ASTRA nahe, eine Ausweitung der Gewichtsgrenze von 3,5 Tonnen auf 4,25 oder 4,5 Tonnen auch für Fahrzeuge mit konventionellem Antrieb zu prüfen. Die entsprechenden Fahrzeuge sind in den letzten Jahren aufgrund der Komfort-, Sicherheits- und Emissionsreduktionsausstattungen tendenziell schwerer geworden und haben dadurch an Nutzlast eingebüsst. Bei einer entsprechenden Erhöhung des zulässigen Gesamtgewichts müssten die Vorteile wie «Ausweiskategorie B» und «Keine LSVA» bestehen bleiben. Andererseits sollten für Fahrzeuge ab 3 Tonnen kürzere MFK-Intervalle eingeführt werden. Sinnvollerweise sollten sich diese an den Intervallen der schweren NFZ (2-2-1-1-1- für Sachtransport, 1-1-1-1- für Personentransport) orientieren.

2.	Änderung der Verkehrsregelverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

--	--	--

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Kochergasse 6
3003 Bern

Elektronische Eingabe: pzv@astra.admin.ch

Bern, 23. Oktober 2017

Vernehmlassungsverfahren Revision der Führerausweissvorschriften

Stellungnahme des Automobil Club der Schweiz ACS

Kontaktperson für Rückfragen:

NR Thomas Hurter, Zentralpräsident Automobil Club der Schweiz ACS,
thomas.hurter@acs.ch, Mobil 079 634 51 79

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung der Revision der Führerausweissvorschriften und die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Der Automobil Club der Schweiz (ACS) wurde am 6. Dezember 1898 in Genf gegründet und ist ein Zusammenschluss von rund 110 000 Schweizer Automobilistinnen und Automobilisten zur Wahrung der verkehrspolitischen, wirtschaftlichen, touristischen, sportlichen und weiterer mit dem motorisierten Privatverkehr zusammenhängenden Interessen. Er widmet der Strassenverkehrsgesetzgebung und ihrer Anwendung besondere Aufmerksamkeit und setzt sich für die Verkehrssicherheit auf der Strasse ein.

Der ACS als Trägerorganisation der strasseschweiz unterstützt dessen Meinung zu dieser Vorlage. Die folgenden Punkte sind im Interesse unserer Mitglieder von ganz besonderer Bedeutung, weshalb wir sie hier kurz hervorheben möchten:

- Der **ACS unterstützt** die Erteilung des **Lernfahrausweises ab 17 Jahren** gemäss Art. 20, Abs.1. Jedoch sollen die Lernenden **verpflichtet werden**, einen **kurzen Grundkurs in Fahrtechnik (1 bis 2 Lektionen) bei einer Fachperson** (Fahrlehrer/ Fahrlehrerin) zu besuchen, bevor sie Fahrpraxis in Begleitung von anderen Personen erlangen, die in Besitze eines gültigen Fahrausweises der Kategorie B sind und über die gesetzlich geforderte Fahrpraxis verfügen.



Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero

- Die Regelung gemäss Art. 20 Abs. 3, nach welcher Personen erst zur **praktischen Fahrprüfung zugelassen** werden sollen, wenn sie während **mindestens eines Jahres** im Besitze eines **gültigen Lernfahrausweises** sind, wird vom ACS unterstützt. Wir sind jedoch **dagegen**, dass diese Regelung **nur für Personen unter 25 Jahren** angewendet werden soll. Aus unserer Sicht sollte sie **für alle Personen** gelten, welche sich zur **praktischen Fahrprüfung anmelden**, unabhängig von deren Alter.
- Der **ACS** ist **einverstanden** mit der **Verkürzung der Weiterbildung** auf einen Kurstag, gemäss Art. 134, Abs. 1. Er befürwortet ebenfalls die **Frist von 6 Monaten** innerhalb welcher die Weiterbildung nach Erwerb des Führerausweises besucht werden muss (Art. 134, Abs. 2).
- Personen, die **erfolgreich eine praktische Fahrprüfung** mit einem Motorfahrzeug mit **Automatikgetriebe** absolviert hat, sollen in den Augen des ACS, **ebenfalls** Fahrzeuge mit **manuellem Getriebe** führen dürfen, ohne dafür eine neue, praktische Prüfung absolvieren zu müssen.
- An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass Art. 79, Abs. b noch angepasst werden muss, da die **verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchung neu erst ab dem vollendeten 75. Altersjahr** obligatorisch ist und nicht mehr bereits ab dem 70.

Zu den hier erwähnten und allen anderen Fragen finden Sie unsere Position im ausgefüllten Fragebogen, den wir mit diesem Schreiben mitsenden. Wir danken Ihnen im Voraus bestens für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Automobil Club der Schweiz

Thomas Hurter
Zentralpräsident

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input checked="" type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Automobil Club der Schweiz ACS Wasserwerkstrasse 39 3000 Bern 13
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51
Seite 1 von 16

FRAGENKATALOG

1.4	Zulassungsverfahren	
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	X JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge	
2.1	Erste Ausbildungsphase	
2.1.1	Kurs Verkehrskunde	
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.2	Ausbildungsheft	
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	In diesem Zusammenhang wäre die Einführung einer obligatorischen, fahrtechnischen Basisausbildung von 1 bis 2 Stunden mit einem Fahrlehrer unbedingt zu prüfen, bevor die Neuliker Fahrpraxis in Begleitung einer Privatperson erwerben.	Die Änderung ist durch das ASTRA vorzunehmen.
2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Hier ist genau festzulegen, wie viele Stunden diese fahrtechnische Grundschulung beinhalten soll. Aus Sicht der ACS sollten eine bis zwei Stunden mit einem Fahrlehrer dafür reichen.	Die Änderung ist durch das ASTRA vorzunehmen.

2.1.5 Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)		
Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Diese Regelung sollte nicht auf unter 25-Jährige beschränkt werden, sondern für alle Personen gelten, welche einen Lernfahrausweis erwerben. Die Frist zwischen Erhalt des Lernfahrausweises und Zulassung zur praktischen Fahrprüfung soll im ein Jahr umfassen, unabhängig vom Alter des Lernfahrers.	Die Änderung ist durch das ASTRA vorzunehmen.

2.1.6 Motorräder		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1	

FRAGENKATALOG

	seit mindestens zwei Jahren besitzen.	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

2.2	Zweite Ausbildungsphase	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.2	E-Learning	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

--	--	--

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	

FRAGENKATALOG

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.6	Praktische Führerprüfung	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	

FRAGENKATALOG

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

--	--	--

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen	
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen

5.2	Planung der Umsetzung
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?

FRAGENKATALOG

	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		

B. Ihre übrigen Bemerkungen

Siehe Begleitbrief

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input checked="" type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: bfu – Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung Hodlerstrasse 5a 3011 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Generell	Die bfu begrüsst es ausdrücklich, dass künftig das pädagogisch-didaktische Prinzip des handlungsorientierten Unterrichts gilt. Ebenfalls begrüsst die bfu die Kompetenzorientierung an den Führerprüfungen. Dadurch können angehende Fahrzeugführende wohl besser als heute befähigt werden, sicher und verantwortungsvoll am motorisierten Strassenverkehr teilzunehmen.	
1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

FRAGENKATALOG

--	--	--

1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Generell	<p>Dass die Beurteilung neu auf Basis der festgestellten Handlungskompetenzen und nicht mehr aufgrund der Anzahl Fehler beruht, begrüsst die bfu, da damit nicht nur die Selbständigkeit der Fahrschüler gefördert, sondern auch deren Entscheidungsfähigkeit sowie deren Fähigkeit zur Bewältigung von zusätzlichen Aufgaben geprüft werden kann. Bedingung dafür ist eine faire und zuverlässige Beurteilungsmöglichkeit der Kompetenzen an der Prüfung.</p> <p>Die Einführung eines elektronischen Prüfungsprotokolls begrüssen wir ebenfalls sehr, da damit eine Homogenisierung der kantonalen Prüfungsverfahren und – anforderungen gefördert wird.</p> <p>Ausserdem begrüssen wir die schweizweite Vereinheitlichung der Prüfungsfahrt für Motorrad auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs. Dies unterstreicht den Stellenwert dieser Fahrübung als Bestandteil der Motorradprüfung.</p>	

1.4	Zulassungsverfahren	
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

6 E-PZV	Die bfu spricht sich ganz klar für die Beibehaltung der Pflicht zum Besuch eines Nothilfekurses aus. Nur so kann sichergestellt werden, dass Wissen betreffend Sicherung der Unfallstelle, korrekte Alarmierung und Betreuung von verletzten Personen bis zum Eintreffen der professionellen Hilfsdienste zielgerichtet vermittelt werden kann. Damit können gravierendere Unfallfolgen unter Umständen verhindert werden.		
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die bfu erachtet es als wichtig, dass vor der Prüfung in Begleitung mit einem Fahrlehrer oder Laien mindestens 3000 Kilometer zurückgelegt werden, was etwa 100 Fahrstunden entspricht. Dies wird zu einer sichereren Fahrweise der Neulenkenden führen. Somit macht die Förderung des begleiteten Fahrens Sinn, zumal sich während der begleiteten Lernfahrten praktisch keine schweren Unfälle ereignen. Vor diesem Hintergrund erscheint die grundsätzlich unbeschränkte Gültigkeit des Lernfahrausweises sinnvoll, könnte andererseits aber auch einen gewissen Missbrauch begünstigen.		
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es ist aber nötig, dass man die Fahrzeugführer periodisch über die wichtigsten Regeln und Änderungen updatet (so wie dies schon als Via-sicura-Massnahme ohne Änderungsvorschlag auf Gesetzesstufe gefordert wird).	

1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Generell	Die Sicherung der Qualität der Ausbildungs- und Prüfungsmodule aller Stufen (Ausbildung / Prüfung der Auszubildenden und Prüfenden, Ausbildung / Prüfung der Lernenden) ist von zentraler Wichtigkeit. Die vorliegenden Mindestmassnahmen sind aus Sicht der bfu zu begrüßen, auch wenn sie quantitativ (Rhythmus der Audits etc.) nicht optimal angesetzt sind.	
Art. 138	Die bfu begrüsst die explizite Pflicht zur Qualitätssicherung mittels Audits. Allerdings wird der 5-jährige Rhythmus als zu lang erachtet. Für die Gewährleistung der notwendigen Qualität eignet sich ein 3-jähriger Überprüfungsrythmus besser.	
Art. 136 Abs. 4	Die Delegationsmöglichkeit der Qualitätssicherung wird sehr begrüsst. In den Diskussionen hat die bfu stets die Wichtigkeit einer straffen und gesamtschweizerisch einheitlichen Organisation der Qualitätssicherung betont. Dies wäre mit einer Delegation an eine gesamtschweizerische Organisation besser zu erreichen, als wenn die Kantone die Qualitätssicherung föderalistisch organisieren.	

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsge- wicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 33 E-PZV	Künftig müssen auch Personen, die berufsmässig Personentransporte mit den Kategorien F oder B1 durchführen wollen, den klaglosen Vorbesitz der		

FRAGENKATALOG

	Kategorie B nachweisen. Das Erfordernis des Vorbesitzes der Kategorie B stellt sicher, dass Personentransporte durch erfahrenere Lenker durchgeführt werden. Die bisherige unkontrollierbare Praxis wird richtigerweise ersetzt.	
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2. Weitere wesentliche Änderungsvorschläge

2.1 Erste Ausbildungsphase

2.1.1 Kurs Verkehrskunde

Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Diese Neuerung ist sehr positiv zu würdigen. Dadurch werden Inhalte des Verkehrskunde-Kurses prüfbar. Die Lernmotivation der Teilnehmenden steigt damit an.	

FRAGENKATALOG

2.1.2	Ausbildungsheft	
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN, es sei denn folgende Bemerkung wird berücksichtigt <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Lernfahrten ab 17 Jahren werden nach Auffassung der bfu zwar nicht zu nennenswert mehr Unfällen führen, da sich während der begleiteten Fahrten praktisch keine schweren Unfälle ereignen. Da es jedoch mit dieser Neuerung theoretisch möglich ist, ab dem 18. Geburtstag die praktische Führerprüfung abzulegen, könnte dies dazu führen, dass rund 40'000 junge Fahrerinnen und Fahrer ein halbes Jahr früher auf die Strasse kommen. Der positive Effekt der längeren Lernfahrzeit wird demnach teilweise reduziert. Wir schlagen deshalb vor, zu prüfen, ob es politisch umsetzbar wäre, dass frühestens 6 Monate nach dem 18. Geburtstag die praktische Führerprüfung der Kategorie B abgelegt werden könnte.	

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 122 E-PZV	Die Pflicht zum Besuch einer fahrtechnischen Grundschulung bei einem Fahrlehrer in der	

FRAGENKATALOG

und Anhang 9 Ziff. 3	Personenwagenausbildung erachtet die bfu als wichtig. Die vorgeschlagenen 2 Stunden reichen indessen für die in dieser Ausbildungsphase zu vermittelnden Inhalte nicht aus. Wir schlagen eine Verdoppelung auf 4 Stunden und die Abdeckung folgender Themen vor: Abstand und Bremsen (inkl. Notbremsung), umweltbewusste / defensive Fahrweise, individuelle Standortbestimmung zur Fahrausbildung.	

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Da die Kategorie A das Führen auch von extrem leistungsstarken Motorrädern erlaubt, die viel Feingefühl und fahrtechnisches Können voraussetzen, macht es aus präventiver Sicht Sinn, den Direkteinstieg in die Kategorie A zu unterbinden.	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	In Anbetracht des hohen Unfallrisikos von jugendlichen Motorradfahrern sollte der Zugang	

FRAGENKATALOG

	zur Kategorie A2 nicht vor dem 20. Geburtstag ermöglicht werden, zumal im Rahmen der Änderung von Art. 15 Abs. 2 VZV, welche am 1.4.2016 in Kraft getreten ist, die Leistungsgrenze von 25 Kw auf 35 Kw erhöht wurde, ohne das Alter oder andere Bedingungen anzupassen.	
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der Zugang zur Kategorie A2 sollte unabhängig von der Vorerfahrung mit der Kategorie A1 erst ab dem 20. Geburtstag ermöglicht werden. Der vorgezogene Zugang zur Kategorie A2 für 18-Jährige würde bedingen, dass bereits 16-Jährige Zugang zur Kategorie A1 erhalten, was aber aus präventiver Sicht abzulehnen ist (vgl. Frage 2.1.6.3a und b)	
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	In Anbetracht des erhöhten Unfallrisikos der 16-jährigen Motorradfahrenden sollte der Zugang zur Kategorie A1 nicht vor dem 18. Geburtstag ermöglicht werden.	
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Aufgrund des hohen Unfallrisikos von jugendlichen Motorfahrzeuglenkern ist ein späterer Zugang zu favorisieren.	
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2	Zweite Ausbildungsphase	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die bfu hat die bisherige zweite Ausbildungsphase im Auftrag des ASTRA evaluiert. Die Optimierung der zweiten Ausbildungsphase ist eine Empfehlung in diesem bfu-Evaluationsbericht, die nun umgesetzt wird. Dabei wurden auch gewisse Inhalte aus den WAB-Kursen in die erste Ausbildungsphase vorverlagert. Somit ist nachvollziehbar, dass die WAB-Kurse reduziert werden.</p> <p>Damit alle für die Verkehrssicherheit zentralen Inhalte vermittelt werden können, schlagen wir hingegen vor, die fahrtechnische Grundschulung von 2 auf 4 Stunden zu erhöhen.</p>	

FRAGENKATALOG

2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die bfu hat in ihrem Evaluationsbericht zur zweiten Ausbildungsphase darauf hingewiesen, dass der Zeitpunkt der WAB-Kursbesuche stärker gesteuert werden muss.</p> <p>Das nun vorgeschriebene frühe Zeitfenster für die Absolvierung der Kurse trägt zu mehr Verkehrssicherheit bei, da sich statistisch das Unfallrisiko der Neulenkenden in den ersten Monaten nach der praktischen Führerprüfung am höchsten erweist. Die vorgesehene strafrechtliche Lösung zur Sanktionierung der Nichteinhaltung der sechsmonatigen Frist erachten wir als ausgewogen und das angestrebte Ziel unterstützend.</p> <p>Der frühe Besuch des Weiterausbildungskurses kurz nach der Führerprüfung dürfte auch zu einer besseren Beeinflussbarkeit der Neulenkenden hin zu einem sichereren Führen eines Motorfahrzeugs führen.</p>	

2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?
-------	---

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Damit werden effektiv diejenigen Elemente beibehalten, welche die bfu in ihrer Evaluation vor allem positiv bewertet hat. Ausserdem werden aufgezeigte Mängel beseitigt. Damit wird insgesamt ein besserer Abgleich der Inhalte der WAB-Kurse mit den Lerninhalten der ersten Ausbildungsphase erreicht. Die bfu hat stets für ein übergeordnetes, möglichst präzises, stark strukturiertes, modulhaft gestaltetes, aufeinander aufbauendes und verpflichtendes Curriculum der gesamten Fahrausbildung plädiert.</p>	

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs			
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?			
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;"><input checked="" type="checkbox"/> JA</td> <td style="width: 33%;"><input type="checkbox"/> NEIN</td> <td style="width: 33%;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen		

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.2	E-Learning	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Integration von E-Learning begrüsst die bfu sehr. E-Learning ist auch in nichtobligatorischen Ausbildungsteilen (praktische Fahrausbildung) zu begrüssen; dies als Fortsetzung bzw. Ergänzung des Ausbildungshefts.	
3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

	Da das sichere Führen von Motorrädern ein hohes fahrtechnisches Können und Gefahrenbewusstsein bedingt, sollte auf aufbauende Kurse für die Kategorien A2 und A (von mindestens 4 Stunden) nicht verzichtet werden.	

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie
------------	---

3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?
--------	--

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?
--------	--

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	--	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»
------------	---

3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?
-------	--

3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)
--------	--

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	-------------------------------	---

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6	Praktische Führerprüfung	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Führerprüfung wird neu vermehrt auf den Nachweis von relevanten Kompetenzen konzentriert. Für die Umsetzung der neuen Methode (Zielfahrten) ist es notwendig, dass mindestens 60 Minuten im öffentlichen Strassenraum gefahren wird.	

FRAGENKATALOG

3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Führerprüfung wird neu vermehrt auf den Nachweis von relevanten Kompetenzen konzentriert. Für die Umsetzung der neuen Methode (Zielfahrten) ist es notwendig, dass mindestens 45 Minuten im öffentlichen Strassenraum gefahren wird.	

3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Da das sichere Führen eines Motorrades besondere fahrtechnische Fertigkeiten verlangt, die über die Fähigkeiten für die Kategorie B hinausgehen, macht eine praktische Führerprüfung Sinn.	

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die bfu erachtet es als wichtig, dass alle Moderatoren des Weiterausbildungstages den hohen Anforderungen genügen, über ausreichende Coaching-Fähigkeiten und Kenntnisse der Psychologie junger Erwachsener verfügen sowie Erfahrung in gruppenspezifischen Prozessen zur Steuerung von peer-to-peer-Feedbacks haben. Nur wenn oben genannte Personen sich diese Handlungskompetenzen in den Vormodulen oder in einer anderen Ausbildung angeeignet haben, können die Weiterausbildungstage diejenige Qualität erreichen, die nötig ist im Hinblick auf die Verkehrssicherheit. Die vorgeschlagene Öffnung ermöglicht es, vermehrt Personen mit den erwähnten Kompetenzen zu berücksichtigen.	
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Aufgrund der vorgeschlagenen Erweiterung der zugelassenen Personen zur Moderatorenausbildung ist es umso wichtiger, dass die entsprechenden Kenntnisse und Kompetenzen erworben und in einem Praktikum gefestigt werden können. Hingegen erachtet die bfu den Umfang von einem Tag für die Weiterbildung «Moderation/Erwachsenenbildung» als ungenügend.	
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen
------------	---

FRAGENKATALOG

	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Assessment sollte zwingend eine verkehrspsychologische Abklärung beinhalten. Bei der Nachqualifizierung ist insbesondere die Methode des Coachings (auch für Prüfende!) zu erlernen, da sie ein sehr geeignetes Instrument nicht nur zur Förderung, sondern ebenfalls zur Feststellung von Kompetenzniveaus darstellt. Ein entsprechendes Kursmodul wurde von der bfu in Zusammenarbeit mit der FHNWS bereits entwickelt und liegt vor.	

3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
152-153	-	
154	<p>Es besteht eine Diskrepanz zwischen der Marginalie und dem Wortlaut des Artikels (Führerausweis auf Probe/ Definitiver Führerausweis vs. Lernfahrausweis):</p> <p>Sinn und Zweck des Artikels 15a SVG (3-Jährige Probezeit) wird ausgehebelt durch den Wortlaut von Artikel 154 PZV. Gemäss Wortlaut könnte ein Inhaber des Führerausweises auf Probe, der ein Gesuch um einen Lernfahrausweis bis am Vortag des Inkrafttretens der Artikel 121-123/133-135 stellt, sofort nach Teilnahme des Weiterbildungstages den definitiven Führerausweis erhalten. Da der Weiterbildungstag innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Führerausweises auf Probe zu besuchen ist, könnte der definitive Führerausweis damit ohne Einhaltung der 3-Jährigen Probezeit (vgl. Art. 15a SVG) erhalten werden.</p>	
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da dazu im erläuternden Bericht und im VO-Entwurf nichts steht.	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen	
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	
5.2	Planung der Umsetzung	
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Durch die neue Vorschrift, dass der Lernfahrausweis unbeschränkt gültig ist und man ihn mindestens ein Jahr haben muss, besteht die Gefahr, dass die Jungen diesen Ausweis bestellen, liegen lassen und dann doch innert kurzer Frist das Autofahren erlernen wollen – ohne entsprechend lange Übung. Nach Ansicht der bfu sollte es Ziel sein, zu kontrollieren, dass möglichst viel geübt wird. Mit dem momentanen Vorschlag des ASTRA ist dies jedoch nicht der Fall.</p> <p>Das von der bfu konzeptionell erarbeitete Logbook - Fahrausbildung wäre das taugliche Kontrollinstrument dafür. Dieses Logbook zeichnet alle Ausbildungsleistungen auf und visualisiert den individuellen Stand der Ausbildung quantitativ und qualitativ. Es kann mit oder ohne Fahrlehrer eingesetzt werden.</p> <p>Einen ersten Eindruck, wie ein solches Logbook aussehen könnte (Variante mit Fahrlehrer), erhält man hier (https://youtu.be/EOYU-w0FKDM).</p>	Wir fordern, dass ein Logbook - obligatorischer Teil der Fahrausbildung (mit oder ohne Fahrlehrer) wird. Bei Prüfungsanmeldung soll – im Sinn einer formalen Bedingung - belegt werden, dass man mit dem Tool gearbeitet hat.
2.	Änderung der Verkehrsregelverordnung	

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 88a aufgehoben	<p>Beim manuellen Gangwechsel handelt es sich um eine motorische Fertigkeit, die nicht einfach (oder schnell) erlernbar ist und die bis zur vollständigen Verinnerlichung Aufmerksamkeit erfordert, wodurch andere Aspekte der Fahraufgabe wie z.B. die Wahrnehmung von Gefahren beeinträchtigt sein können. Die routinierte Beherrschung des manuellen Gangwechsels stellt somit eine Grundbedingung der sicheren Teilnahme am Strassenverkehr dar. Schalt-unerfahrene Lenker von Automatik-Fahrzeugen bringen diese Voraussetzung nicht mit.</p> <p>Die bfu erachtet es als wichtig, die Fertigkeit der Handschaltung zunächst unter geschützten Bedingungen (begleitetes Fahren) zu üben und im Rahmen der praktischen Prüfung den Nachweis der Beherrschung zu erbringen, bevor selbständig ein handgeschaltetes Fahrzeug gelenkt werden darf.</p>	

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7. Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



**BUL
SPAA
SPIA**

Beratungsstelle für
Unfallverhütung in der
Landwirtschaft (BUL)

Picardiestrasse 3-STEIN
5040 Schöffland
Tel. 062 739 50 40
bul@bul.ch

Service de prévention
des accidents dans
l'agriculture (SPAA)

Grange-Verney 2
1510 Moudon
Tél. 021 557 99 18
spaa@bul.ch

Servizio per la
prevenzione degli infortuni
nell'agricoltura (SPIA)

Casella postale
6592 S. Antonino
Tel. 091 851 90 90
spia@bul.ch

bul.ch

Schöffland, 24.10.2017

Bundesamt für Strassen
Herrn
Jürg Röthlisberger
Direktor
3003 Bern

Revision der Führerausweissvorschriften: Vernehmlassung

Stellungnahme der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft, BUL, 5040 Schöffland

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2017 laden Sie uns ein, zu den oben genannten
Änderungen des Strassenverkehrsrechtes Stellung zu nehmen.
Wir bedanken uns dafür.

Die vorgeschlagenen Änderungen können wir weitgehend unterstützen.

Traktorfahrkurs für alle Lenker von landw. Motorfahrzeugen

Insbesondere die Einführung des Traktorfahrkurses für alle Lenker von landw.
Motorfahrzeugen ist ein Anliegen, welches wir schon seit geraumer Zeit verfolgen.

1998 wurde die Höchstgeschwindigkeit für Landw. Fahrzeuge von 30 km/h auf
40 km/h erhöht.

Wer 40 km/h-Fahrzeuge fahren wollte, musste zusätzlich zur Theorieprüfung Kat. G
einen 2-tägigen praktischen Traktorfahrkurs absolvieren.

Auf den 1.1.2001 wurde das Gesamtzuggewicht von 28 t auf 34 t und auf den
1.1.2005 auf 40 t angehoben.

Davon konnten auch die landw. Traktorzüge Gebrauch machen. Zum Führen eines
Traktors mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit 30 km/h war nach wie vor der
Führerausweis Kat. G ausreichend.

Seit geraumer Zeit sind sich Verkehrssicherheitsexperten und auch viele verantwortungsbewusste Landwirte und Eltern einig, dass alle Lenker von landw. Motorfahrzeugen den 2-tägigen, praktischen Traktorfahrkurs G40 absolvieren sollten.

Wenn alle Traktorfahrer eine praktische Fahrausbildung absolvieren, ist das auch imagefördernd für die Landwirtschaft.

Insbesondere in Anbetracht des heute erlaubten Gesamtzuggewichtes von 40 t und der Beibehaltung des Mindestalters von 14 Jahren, ist eine Kombination von theoretischer und praktischer Ausbildung überfällig.

Am Entwurf haben wir folgende Änderungsanträge anzubringen:

Bei Lernfahrten auch Anhänger zulassen

Es ist vorgesehen, dass auf Lernfahrten keine Anhänger mitgeführt werden dürfen.

Aus Sicht der Unfallverhütung erachten wir die Zulassung von Anhängern bei Lernfahrten als unerlässlich.

Der Kursinstructor kann dadurch auf die vorhandene Erfahrung mit Anhängern aufbauen.

In der Schweiz gibt es über 100'000 Anhänger mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h und nur wenige tausend 40 km/h-Anhänger. Somit ist weitgehend gewährleistet, dass nicht schneller als 30 km/h gefahren wird. Trotzdem soll die Höchstgeschwindigkeit beim Mitführen von Anhängern auf 30 km/h begrenzt werden.

Auch beim Mitführen von Anbaugeräten macht eine Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h Sinn. Anbaugeräte können bekanntlich bis 3.50 m breit sein.

Mit dieser Lösung bleibt der Status quo zum Führen von 30 km/h-Fahrzeugen zumindest befristet gewahrt. Beim Führen von 40 km/h-Fahrzeugen ist es eine Erleichterung.

Aus Sicht der Unfallverhütung ist es zu verantworten, bei Lernfahrten beladene Anhänger sowie Anbaugeräte mitzuführen, wenn dabei eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gilt.

Das Führen und Mitführen von Ausnahmefahrzeugen bleibt untersagt.

Die Führerausweiskategorien AM, A1, A2 und A dürfen auch die Kat. F nicht enthalten


Im Weiteren sieht der Entwurf vor, dass bei den Führerausweiskategorien AM, A1, A2 und A die Berechtigung der neuen Kategorie G explizit nicht erteilt wird, was wir als sehr sinnvoll erachten. Im Entwurf ist bei diesen Kategorien aber vorgesehen, dass die Berechtigung der Kategorie F erteilt wird, welche ihrerseits die neue Kategorie G wieder miteinschliesst. Wenn also erreicht werden soll, dass mit den Führerausweiskategorien AM, A1, A2 und A keine landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge geführt werden dürfen, darf auch die Berechtigung der Kategorie F nicht erteilt werden.

Deshalb fordern wir, dass bei den Führerausweiskategorien AM, A1, A2 und A auch die Berechtigung der Kategorie F nicht erteilt wird.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und versichern Sie, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Mit freundlichen Grüssen

Beratungsstelle für Unfallverhütung
in der Landwirtschaft, BUL



Geschäftsführer
R. Burgherr



Bereich Strassenverkehr
H. Stadelmann

Den von der BUL beantworteten Fragebogen haben wir wunschgemäss zugestellt
an: pzv@astra.admin.ch

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input checked="" type="checkbox"/> X
Absender: Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft, BUL Picardie 5040 Schöffland
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51
Seite 1 von 16

FRAGENKATALOG

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		

FRAGENKATALOG

	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Der Vorschlag strebt faktisch eine Trennung zwischen einspurigen und mehrspurigen Motorfahrzeugen an (siehe Erläuterungen Seite 10 und 11).</p> <p>Gleichzeitig wird die Ausbildung der Lenker von landw. Motorfahrzeugen verbessert, indem der bewährte Traktorfahrkurs G40 künftig von allen Neulenkern der Kategorie G absolviert wird.</p> <p>Art.14, 15, 16 und 17.</p> <p>Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung der Kategorien AM, A1, A2 und A wird gemäss Vorschlag auch die Kategorie F erteilt.</p> <p>Da in der Kat. F auch die Berechtigung für die Kategorie G enthalten ist, wird die obengenannte Absicht umgangen.</p>	<p>Antrag:</p> <p>In den Kategorien AM, A1, A2 und A darf die Berechtigung für die Kategorie F nicht erteilt werden.</p> <p>In Art. 14, 15, 16 und 17 resp. in den entsprechenden Ziffern ist F zu streichen.</p>	
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>1998 wurde die Höchstgeschwindigkeit für landw. Fahrzeuge von 30 km/h auf 40 km/h erhöht.</p> <p>Auf den 1.1.2001 wurde das Gesamtzuggewicht von 28 t auf 34 t angehoben.</p> <p>Auf den 1.1.2005 wurde das Gesamtzuggewicht von 34 t auf 40 t angehoben.</p> <p>Seit geraumer Zeit sind sich Verkehrssicherheitsexperten und auch viele verantwortungsbewusste Landwirte und Eltern einig, dass alle Lenker von landw. Motorfahrzeugen den 2-tägigen, praktischen Fahrkurs G40 absolvieren sollten.</p> <p>Insbesondere in Anbetracht des heute möglichen Gesamtzuggewichtes von 40 t und der Beibehaltung des Mindestalters von 14 Jahren, ist eine Kombination von theoretischer und praktischer Ausbildung überfällig.</p> <p>Wenn alle Traktorfahrer eine praktische Fahrausbildung absolvieren, ist das auch imagefördernd für die Landwirtschaft.</p> <p>Wir unterstützen deshalb mit Nachdruck die vorgeschlagene Änderung, dass künftig alle Lenker von landw. Motorfahrzeugen den Traktorfahrkurs G40 absolvieren.</p>	<p>Art. 37 Kategorie G</p> <p>1 Das Mindestalter beträgt 14 Jahre.</p> <p>2 Nach dem Bestehen der Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der sechs Monate gültig ist.</p> <p>3 Ein zweiter Lernfahrausweis wird erteilt, wenn die Anmeldung zum Traktorfahrkurs vorgelegt wird. Der zweite Lernfahrausweis ist sechs Monate gültig.</p> <p>4 Nach dem Besuch des Traktorfahrkurses wird der Führerausweis der Kategorie G erteilt. Die Kategorie M wird voraussetzungslos eingetragen. Die Kategorie G berechtigt ausserdem zum Führen von gewerblich immatrikulierten Arbeitskarren, Motorkarren und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h auf landwirtschaftlichen Fahrten sowie zum Mitführen von Anhängern an einem Zugfahrzeug, das mit der Kategorie G geführt werden darf.</p>	

FRAGENKATALOG

	<p>Aus Sicht der Unfallverhütung erachten wir die Zulassung von Anhängern bei Lernfahrten als unerlässlich. Der Kursinstructor kann dadurch auf die vorhandene Erfahrung mit Anhängern aufbauen.</p> <p>In der Schweiz gibt es über 100'000 Anhänger mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h und nur wenige tausend 40 km/h-Anhänger. Somit ist weitgehend gewährleistet ist, dass nicht schneller als 30 km/h gefahren wird. Trotzdem soll die Höchstgeschwindigkeit beim Mitführen von Anhängern auf 30 km/h begrenzt werden.</p> <p>Auch beim Mitführen von Anbaugeräten macht eine Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h Sinn. Anbaugeräte können bekanntlich bis 3.50 m breit sein.</p> <p>Mit dieser Lösung bleibt der Status quo zum Führen von 30 km/h-Fahrzeugen zumindest befristet gewahrt. Beim Führen von 40 km/h-Fahrzeugen ist es eine Erleichterung.</p> <p>Aus Sicht der Unfallverhütung ist es zu verantworten, bei Lernfahrten beladene Anhänger sowie Anbaugeräte mitzuführen, wenn dabei eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gilt.</p> <p>Das Führen und Mitführen von Ausnahmefahrzeugen bleibt untersagt.</p>	<p>Art. 63 Durchführung</p> <p>4 Auf Lernfahrten mit Fahrzeugen der Kategorie G gilt beim Mitführen von Anhängern und Anbaugeräten eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h und es dürfen keine Ausnahmefahrzeuge geführt oder mitgeführt werden.</p>

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge
-----------	--

2.1	Erste Ausbildungsphase
------------	-------------------------------

2.1.1	Kurs Verkehrskunde
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.2	Ausbildungsheft
--------------	------------------------

	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf:	

FRAGENKATALOG

	- frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Eine zentral organisierte QS garantiert eine gewisse Einheitlichkeit, was bei einer föderalistischen Lösung nicht mehr gegeben wäre.		
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung	
------------	---	--

3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
-------	---	--

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	-------------------------------	---

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	---------------------------------

--	--	--

3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
-------	---	--

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	-------------------------------	---

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	---------------------------------

--	--	--

3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
-------	---	--

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	---------------------------------

--	--	--

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
------------	---	--

3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
--------	--	--

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

--	--	--

3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
--------	--	--

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	--	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

--	--	--

FRAGENKATALOG

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Es soll keine Mindestdauer vorgeschrieben werden, höchstens ein Richtwert.		

FRAGENKATALOG

3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es soll keine Mindestdauer vorgeschrieben werden, höchstens ein Richtwert.	

3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages		
------------	--	--	--

3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
-------	--	--	--

FRAGENKATALOG

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.9	Ausländische Führerausweise	
Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4. Änderung anderer Erlasse

FRAGENKATALOG

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2	Fahrlehrerverordnung		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)
-----------	--

5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen

5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

FRAGENKATALOG

	<p>Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.</p>	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 19	<p>Kategorie B1 Kleinmotorfahrzeuge (Leergewicht max. 550 kg) haben mit Fahrzeugen der Unterkategorien F und G nichts gemeinsam. Die Fahrberechtigung von B1 auf Kat. F und G zu belassen, ist deshalb nicht mehr zeitgemäss.</p>	<p>Art 19 Kategorie B1 3. Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung wird der Führerausweis der Kategorien B1, F, G und M erteilt. Die Kategorie B1 berechtigt ausserdem zum Mitführen von Anhängern.</p>
Anh. 9	Nebenstehender Text kann ersatzlos gestrichen werden.	<p>5. Traktorfahrkurs 5.44 Teilnehmende: 5.443 Sie besuchen den Kurs mit betriebssicheren Landwirtschaftstraktoren (Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h) und Anhängern. Letztere müssen ihnen nicht vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden.</p>
Anh. 9	<p>Der Traktorfahrkurs ist in Artikel 5 weitgehend definiert. Der Versicherungs-Nachweis soll eine Voraussetzung für die Anerkennung sein. Artikel 8.1122 Buchstabe b soll zum Artikel 5.42 verschoben werden. Mit diesen Massnahmen werden alle besonderen Merkmale unter 5. Traktorfahrkurs zusammengefasst und der Kurs aufgewertet.</p>	<p>5. Traktorfahrkurs 5.31 Voraussetzungen für die Anerkennung Ein Anbieter wird anerkannt, sofern die Anforderungen gemäss Ziffer 8.1 erfüllt sind. Nachweis über den Abschluss einer genügenden Betriebshaftpflichtversicherung 5.42 Instruktoren und Instruktorennen Als Instruktoren oder Instruktorennen sind Inhaber und Inhaberinnen der Fahrlehrerbewilligung der Kategorie C einzusetzen, die mit dem Einsatz von Landwirtschaftstraktoren vertraut sind, mit landwirtschaftlichen Anhängerzügen umzugehen verstehen und befähigt sind, Gruppenunterricht und Kollektivfahrtschule zu erteilen. Sie dürfen nicht mehr als fünf Kursteilnehmende unterrichten.</p>
Anh. 9	<p>Diese Forderung ist kaum in einer Verordnung dieser Art festzulegen. Die Benutzung von fremdem Eigentum ist in andern Regelwerken genügend festgelegt (OR). Der Fahrkurs findet in allen Regionen vorwiegend auf öffentlichen Strassen und Plätzen statt. Für den Kursveranstalter ist es unmöglich, immer festzustellen, auf welchem Hoheitsgebiet er sich befindet.</p>	<p>8. Anerkennung 8.1122 Anbieter des Traktorfahrkurses müssen für die Benutzung der Ausbildungsplätze und – strecken eine Einwilligung des Eigentümers oder der Eigentümerin beziehungsweise der Ortpolizeibehörde vorlegen und nachweisen, dass</p>

FRAGENKATALOG

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

Département fédéral de l'environnement, des transports et de la communication (DETEC)
Mme Doris Leuthard
Présidente de la Confédération
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Paudex, le 26 octobre 2017
JLP/vk

Consultation portant sur la révision des prescriptions relatives au permis de conduire

Madame la Présidente de la Confédération,

La circulaire du Département fédéral de l'environnement, des transports et de la communication (DETEC) du 26 avril 2017 relative au sujet cité sous rubrique nous est bien parvenue et nous vous en remercions. Après avoir pu étudier les volumineux documents correspondants, et prendre l'avis d'un certain nombre de nos membres, nous sommes en mesure de vous faire part de notre prise de position au moyen du présent courrier, ainsi que des réponses au questionnaire annexé.

Nous nous permettrons en premier lieu de relever que le sujet qui nous est soumis a provoqué de forts remous parmi un grand nombre d'acteurs concernés par cette procédure ; qu'il s'agisse des réponses délivrées par certains services des automobiles ou par des réactions d'autres associations professionnelles, telles que Moto Suisse, l'ASTAG et/ou des sections de l'ACS et de l'UPSA.

Il est donc important d'indiquer d'emblée que les modifications proposées devront nécessairement faire l'objet d'une seconde analyse approfondie avant d'imaginer qu'elles puissent être introduites d'une manière ou d'une autre. Ce n'est toutefois pas surprenant en soi au vu de la refonte complète de cette importante ordonnance.

Nous ne pouvons par ailleurs que regretter qu'aucun groupe de travail comportant des spécialistes du terrain n'ait été consulté préalablement. Une démarche participative aurait très certainement permis d'éviter que le dossier qui nous est soumis doive faire l'objet d'un grand nombre de modifications et être remis en consultation.

Ceci dit, il nous semble fort à propos de tenir compte non seulement de l'évolution des techniques et de l'environnement routier, mais aussi du retour des expériences vécues ces dernières années depuis l'introduction d'un grand nombre de mesures liées à Via Sicura, notamment le permis en deux phases, et l'OACP pour ce qui touche au transport professionnel. Nous sommes donc favorables sur le fond à la présente démarche qui vise à l'introduction d'une nouvelle ordonnance, en lieu et place de l'OAC.

Nous approuvons également certaines des démarches proposées visant à adapter les catégories de permis aux normes européennes, permettant ainsi une meilleure lecture des permis provenant de ces pays, ainsi que celles qui touchent l'abaissement de l'âge à 17 ans pour un permis d'élève de la catégorie B, et finalement la baisse des contraintes liées au permis en deux phases en supprimant un des deux jours de formation.

Il est toutefois important de relever un certain nombre de propositions auxquelles nous n'adhérons pas, en plus de quelques erreurs d'écritures. Tout d'abord, dans la proposition du texte de loi, il est fait mention d'apprenants, alors que dans le rapport explicatif, il est indiqué « apprenti » ... et c'est bien d'apprentis dont il s'agit. Il est donc nécessaire de modifier les textes de loi de l'OAPC dans ce sens.

Ensuite, nous nous opposons au principe même d'utiliser la période d'examen pratique comme complément d'examen théorique, tant l'élève conducteur que l'expert, doivent pouvoir se concentrer sur la route et la conduite en tant que telle, la théorie étant censée avoir été maîtrisée au préalable. Quant à l'établissement d'un livret de formation, cette mesure a pour conséquence première d'augmenter les charges administratives et le temps à consacrer à ce type de documents, sans pour autant garantir un retour positif.

Il est désormais question de permettre à un élève conducteur de passer un examen pratique au volant d'un véhicule muni d'une boîte automatique, et de le laisser ensuite conduire une voiture avec une boîte à vitesse manuelle, contrairement à la pratique actuelle. En effet, l'art. 88a' de l'OAC, Véhicules particuliers servant aux examens, n'a pas été repris. Or, cette mesure va à l'encontre des notions de sécurité propres à la présente ordonnance, nous nous y opposons dès lors avec la plus grande énergie, car passer son permis au volant d'un véhicule muni d'une boîte automatique est plus aisé qu'avec une boîte manuelle. Le conducteur qui prendrait le volant d'un véhicule avec boîte à vitesse manuelle, en ne possédant aucune notion de cette conduite, pourrait grandement nuire aux principes de fluidité et de sécurité indispensables pour une bonne conduite.

Ce ne sont là que deux ou trois exemples de propositions auxquelles nous ne pouvons souscrire ; d'autres éléments de réponse sont fournis dans le questionnaire annexé.

Nous concluons sur quelques points d'ordre général qui nous poussent à refuser en l'état cette proposition de révision des prescriptions relatives aux permis de conduire.

Tout d'abord, comme nous l'avons fait remarquer d'entrée de cause, aucune démarche participative n'a été entreprise au préalable auprès des professionnels concernés. Or ceux-ci sont non seulement opposés à cette révision, chacun avançant ses propres arguments, mais ces parties ont des attentes claires concernant la mise à jour de cette ordonnance, que ce soit les milieux des transports routiers, des deux roues, des garagistes, des moniteurs de conduite, des clubs automobiles, voire même des services concernés des autorités cantonales.

Ensuite, à la lecture de ces documents, nous avons la désagréable impression que les services des automobiles deviennent les entités de qualification pour tous les experts qui vont devoir intégrer ces nouvelles dispositions, que ce soit pour les cours de premier secours, les formations de base, les formations continues, les moniteurs de conduite, les médecins conseils, les psychologues du trafic, ce qui signifie une surcharge de travail conséquente pour un résultat incertain.

Les conséquences financières de ce projet sont vagues, bien trop vagues, et elles pourraient atteindre des proportions inquiétantes. Quant à la période dite de transition, aucune information concrète ne nous est fournie, alors même que cela pourrait poser de très gros problèmes à tous les acteurs concernés, et qu'il sera nécessaire de trouver des solutions adéquates, mais difficiles à trouver.

Au vu de ce qui précède et des éléments complémentaires émis dans la réponse au questionnaire, nous refusons la mise en place de cette nouvelle ordonnance en l'état et demandons qu'une audition préalable soit faite auprès des parties concernées pour avancer dans cet important dossier.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce présent courrier et vous prions de croire, Madame la Présidente de la Confédération, à l'expression de notre plus haute considération.

CENTRE PATRONAL

Jean-Luc Pirlot

Annexe : - le questionnaire sur le projet d'ordonnance

QUESTIONNAIRE

Auteur de l'avis :

Canton : <input type="checkbox"/> Association : <input checked="" type="checkbox"/> Organisation : <input type="checkbox"/> Autre : <input type="checkbox"/>
Expéditeur : Centre Patronal
Important : Veuillez envoyer votre avis par voie électronique et au format Word d'ici le 26 octobre 2017 à l'adresse électronique suivante : pzv@astra.admin.ch

A. Projet d'ordonnance réglant l'admission des personnes à la circulation routière (projet OAPC)

1.	Éléments principaux	
1.1	Compétences	
	Acceptez-vous que les compétences proposées soient transmises et évaluées lors des formations initiales obligatoires, des examens de conduite et de la formation complémentaire (art. 110 en relation avec l'annexe 9, art. 67 et 70 en relation avec l'annexe 10, art. 72 en relation avec l'annexe 11, ch. I, II et III) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI, partiellement	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Sur le fond, oui, sur la forme, il y a certains points qui posent problème, tels que le nombre d'élèves dans une classe, ou le type d'équipement qu'un motard doit nécessairement porter. Ces éléments pourraient prêter à interprétation et défavoriser certains candidats par rapport à d'autres.	
1.2	Examen théorique de base	
	Acceptez-vous que les thématiques liées au véhicule, à la technique de conduite et à l'environnement ¹ soient évaluées non plus lors de l'examen théorique de base, mais lors de l'examen pratique de conduite (avec des questions orales) (annexe 11, ch. VI.1.a) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	Comme évoqué dans notre lettre d'accompagnement, l'examen pratique de conduite doit, comme son nom l'indique, se concentrer sur la conduite. La partie théorique devrait déjà avoir fait l'objet d'évaluations nécessaires au préalable. L'expert peut évidemment poser des questions lors du trajet, mais cela ne doit pas être une contrainte, son principal objectif étant de s'assurer que l'élève	

¹ Dans le droit en vigueur : annexe 11, ch. II.1.6, annexe 11, ch. II.1.3 et annexe 11, ch. II.1.2.3, de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière, RS 741.51

QUESTIONNAIRE

	conducteur maîtrise la conduite pratique selon les normes définies à l'annexe 11.	

1.3	Examen pratique de conduite	
	Approuvez-vous les nouvelles méthodes d'examen (art. 74 en relation avec l'annexe 11, ch. VI) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	<p>En particulier concernant la proposition qu'un expert prenne place à l'arrière d'une moto pour l'examen concernant les catégories A ou A2. C'est non seulement dangereux, mais cela signifie également qu'il faudrait augmenter considérablement le nombre d'experts pour un même examen. C'est donc également économiquement peu viable. Et ceci alors que rien ne prouve qu'une telle mesure améliore l'efficacité de l'examen.</p>	

1.4	Procédure d'admission	
1.4.1	Approuvez-vous la procédure d'inscription (art. 4 en relation avec les annexes 1 et 2) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI, mais...	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	<p>Quelques éléments sont à relever : tout d'abord, concernant l'annexe 2, nous ne voyons pas pourquoi l'inscription aux examens ne peut se faire que de manière électronique. Cette mesure est discriminatoire et doit donc être revue. Ensuite, il semble superflu de préciser à l'article 4, chiffre 2, que l'inscription sera refusée aux candidats qui ne remplissent pas les prérequis, 'même sous condition', ce dernier terme devant être supprimé pour plus de clarté.</p> <p>Enfin, les examens théoriques de base et le cours théorique de circulation devraient pouvoir être accessibles avant l'âge minimum requis dans un délai toutefois restreint pour que les connaissances acquises restent bien présentes.</p>	
1.4.2	Approuvez-vous les conditions générales de délivrance (art. 3 et 5 à 8) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

QUESTIONNAIRE

	<p>Deux éléments sont à relever : la notion de domicile fait défaut, et elle devrait pourtant figurer en bonne place, au début des alinéas.</p> <p>Ensuite, il n'est pas suffisamment précisé comment l'identité du candidat doit être clairement établie ; dans l'ordonnance actuelle, il est spécifié que la personne doit se rendre personnellement au service concerné. Qu'en est-il avec cette nouvelle appellation ?</p>	
1.4.3	Approuvez-vous les attestations de cours électroniques (art. 112 en relation avec l'annexe 9, ch. 9.321) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
1.4.4	Acceptez-vous que le permis d'élève conducteur délivré aux élèves conducteurs devant être accompagnés lors de courses d'apprentissage soit valable pour une durée illimitée (art. 11, al. 1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Concernant les points 1.4.4, 1.4.5 et 1.4.6, nous sommes favorables au principe même de la durée illimitée de la formation sanctionnée par un examen réussi.	
1.4.5	Acceptez-vous qu'une formation obligatoire réussie une fois soit en principe valable pour une durée illimitée (art. 113) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
1.4.6	Acceptez-vous qu'un examen théorique réussi une fois soit en principe valable pour une durée illimitée (art. 66) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné

QUESTIONNAIRE

	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

1.5	Assurance qualité	
	Approuvez-vous les mesures minimales (art. 136 à 140 en relation avec l'annexe 9, ch. 8 et 9) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI, mais	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné

Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	<p>Approbation du fait de l'existence du point 4 de l'article 136 qui donne toute latitude aux cantons de déléguer à des tiers l'exécution des tâches d'assurance qualité.</p> <p>Il restera toutefois à définir clairement qui est un expert indépendant.</p> <p>Quant à la fréquence des audits, si elle semble adaptée, la gestion de ceux-ci risque de générer un volumineux travail, comme dans le cadre d'EDUQUA.</p>	

1.6	Modification des catégories de permis de conduire	
1.6.1	Acceptez-vous que les définitions des catégories de motocycles AM, A1, A2 et A au sens de la directive 2006/126/CE relative au permis de conduire soient reprises en toute souveraineté (art. 12, 14, al. 3, 15, al. 4, et 17, al. 2) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné

	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

1.6.2	Acceptez-vous que le nombre de « places » et non plus de « places assises » soit déterminant pour la classification dans les catégories B, C1, D1, C et D (art. 18, 22 et 28) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné

	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	<p>Cette mesure risque de prêter un secteur qui est déjà fortement impacté par les contraintes législatives en vigueur. Il devient de plus en plus difficile de trouver des chauffeurs pour ce type de transport, et nous restons convaincus que ceux qui sont capables de conduire les véhicules en question le sont aussi pour les quelques places debout qu'il pourrait y avoir dans l'espace déjà restreint du véhicule concerné.</p>	

QUESTIONNAIRE

1.6.3	Approuvez-vous la suppression, pour les catégories C1E et D1E, du critère selon lequel le poids total de la remorque ne doit pas dépasser le poids à vide du véhicule tracteur (art. 22 et 28) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
1.6.4	Acceptez-vous que le permis de la catégorie C1E soit nécessaire pour la conduite d'un ensemble de véhicules composé d'un véhicule tracteur de la catégorie B et d'une remorque dont le poids total excède 3500 kg, lorsque le poids de l'ensemble ne dépasse pas 12 000 kg (art. 24, al. 3, let. a) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
1.6.5	Acceptez-vous que les codes 121 et 122 soient remplacés par les catégories P et P1 (art. 28, 33, 34) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné

Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

1.6.6	Acceptez-vous que les codes 109 et 118 soient remplacés par la catégorie C2 (art. 22 et 25) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné

Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

1.6.7	Acceptez-vous que la catégorie spéciale G40 soit remplacée par la catégorie G (art. 35, 37, 67, al. 2, et 127 à 129 en relation avec l'annexe 9, ch. 5) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input checked="" type="checkbox"/> Sans avis / non concerné

Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

2.	Autres propositions de modification importantes
-----------	--

QUESTIONNAIRE

2.1	Première phase de formation	
2.1.1	Cours de théorie de la circulation	
	Acceptez-vous que le cours de théorie de la circulation (art. 118 à 120 et annexe 9, ch. 2) doive être suivi avant l'examen théorique de base (art. 15, al. 2, 16, al. 2, et 20, al. 2) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Nous serions bien plus favorables à ce qu'il soit laissé le libre choix aux candidats de suivre les deux cours dans l'ordre qu'ils désirent, partant du principe que les deux pourraient être donnés avant l'obtention du permis d'élève conducteur, voire même par anticipation avant l'âge légal de son obtention.	
	Remarque d'ordre général : la durée des cours ne doit pas inclure les « petites pauses », les huit heures préconisées doivent correspondre à un temps réel de formation, toute pause exclue.	
2.1.2	Livret de formation	
	Acceptez-vous le livret de formation proposé (art. 111, 145, al. 2, let. b en relation avec l'annexe 9, ch. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324, et art. 15, al. 2, et 23t, al. 1, du projet d'ordonnance sur les formateurs à la conduite, projet OFCond) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Si le principe même d'un livret peut sembler être une bonne idée, sa mise en vigueur risque d'être bien trop lourde pour un résultat qu'il sera difficile, voire impossible à analyser, ceci dans une période où la recherche d'une simplification des procédures est prioritaire. De plus, c'est la porte ouverte à un certain subjectivisme, sans même parler des aspects confidentiels liés aux contenus...	
2.1.3	Permis d'élève conducteur (cat. B)	
	Acceptez-vous que le permis d'élève conducteur de la catégorie B puisse être délivré dès l'âge de 17 ans (art. 20, al. 1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

QUESTIONNAIRE

2.1.4	Formation de base sur la technique de conduite (cat. B)	
	Approuvez-vous la mise en place d'une formation de base sur la technique de conduite pour les candidats au permis de conduire de la catégorie B (art. 20, al. 2, et 121 à 123 en relation avec l'annexe 9, ch. 3) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Si le principe peut paraître constructif, la durée des modules, une heure chacun, ne suffira pas à atteindre les objectifs visés au chapitre 3 de l'annexe 9. Dès lors, soit il est impératif de supprimer une telle mesure, soit elle doit être adaptée pour permettre d'atteindre lesdits objectifs. Mais pour cela, il faudrait une nouvelle fois augmenter les heures d'enseignement, donc les coûts liés à une formation qui sont déjà considérés comme excessifs.	
2.1.5	Admission à l'examen pratique de conduite (cat. B)	
	Acceptez-vous que les candidats âgés de moins de 25 ans ne soient admis à l'examen pratique de conduite de la catégorie B que s'ils possèdent le permis d'élève conducteur depuis au moins un an (art. 20, al. 3) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	En effet, ce n'est pas parce que les candidats ont leur permis d'élève conducteur depuis au moins une année qu'ils ont pratiqué durant l'année en question. Cette mesure est donc parfaitement inutile.	
2.1.6	Motocycles	
2.1.6.1	Acceptez-vous que le permis de conduire de la catégorie A puisse en principe être obtenu même si le candidat n'était pas déjà titulaire du permis de la catégorie A2 (le cas échéant, en comptabilisant au maximum deux années de détention de la catégorie A1) (art. 17, al. 1, et 41, al. 2) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.2a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie A2 puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 18 ans (art. 5, al. 2, et 16, al. 1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné

QUESTIONNAIRE

	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
2.1.6.2b	<p>Préférez-vous la variante (art. 16, al. 1) qui prévoit que l'inscription peut être effectuée :</p> <ul style="list-style-type: none"> - au plus tôt un mois avant l'âge de 20 ans ; - au plus tôt un mois avant l'âge de 18 ans pour les personnes titulaires d'un permis de conduire de la catégorie A1 depuis au moins deux ans ? 		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
2.1.6.3a	<p>Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie A1 puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 16 ans (art. 5, al. 2, et 15, al. 1) ?</p>		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
2.1.6.3b	<p>Préférez-vous la variante qui prévoit que l'inscription en vue de l'obtention de la catégorie A1 peut être effectuée au plus tôt un mois avant l'âge de 18 ans (art. 15, al. 1) ?</p>		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
2.1.6.4a	<p>Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie AM puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 15 ans (art. 5, al. 2, et 14, al. 1) ?</p>		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
2.1.6.4b	<p>Préférez-vous la variante qui prévoit que l'inscription en vue de l'obtention de la catégorie AM peut être effectuée au plus tôt un mois avant l'âge de 16 ans (art. 14, al. 1) ?</p>		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné

QUESTIONNAIRE

2.2	Deuxième phase de formation	
2.2.1	Acceptez-vous que la formation complémentaire pour les titulaires d'un permis de conduire à l'essai ne dure plus qu'une seule journée de sept heures (art. 134, al. 1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné

Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
2.2.2	Acceptez-vous que la journée de formation complémentaire doive en principe être suivie dans les six mois à compter de l'établissement du permis de conduire à l'essai (art. 134, al. 2 et 3, et art. 141, al. 3 et 4) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné

	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Le délai est trop court, et il est même préférable de laisser le conducteur avoir une plus longue expérience dans le trafic afin de mieux déterminer quels sont les bons et mauvais réflexes qu'il aurait pris durant cette période.	
2.2.3	Acceptez-vous que la journée de formation complémentaire consiste essentiellement en des exercices pratiques et porte avant tout sur les questions relatives aux accidents propres à la jeunesse et à la manière de les éviter, ainsi que sur le développement d'une conduite efficace sur le plan énergétique (annexe 9, ch. 7.2) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné

Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3. Autres propositions de modification fondamentales

3.1	Cours de premiers secours	
3.1.1	Acceptez-vous que l'assurance qualité externe soit confiée aux cantons, qui peuvent de leur côté déléguer cette tâche (art. 136, al. 1, 2, let. a, et al. 4) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

QUESTIONNAIRE

3.1.2	Acceptez-vous que les prestataires, et non plus les formateurs, soient tenus d'obtenir une reconnaissance pour l'organisation des cours (art. 117 en relation avec l'annexe 9, ch. 1.3) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	

3.2	Apprentissage en ligne		
	Acceptez-vous que l'intégration d'un module d'apprentissage en ligne dans les cours de premiers secours et de théorie de la circulation soit expressément autorisée (art. 116 et 119 en relation avec l'annexe 9, ch. 8.12) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	C'est dans l'air du temps, et il est important de prévoir une adaptation aux technologies numériques. Il faudra cependant trouver une méthode suffisamment fiable pour garantir que la personne qui est derrière l'écran soit bien celle qui doit réellement y être !		

3.3	Formation pratique de base à la conduite des motocycles		
3.3.1	Acceptez-vous que la formation pratique de base soit composée des trois modules proposés (art. 125, al. 1) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	Voir les remarques formulées par Moto Suisse dans son argumentaire		
3.3.2	Acceptez-vous que la formation pratique de base dure douze heures au total (art. 125, al. 2) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
3.3.3	Acceptez-vous que la formation pratique de base ne soit plus prescrite que pour l'obtention de la première catégorie de permis pour motocycles (A1 ou A2) et pour «l'obtention directe» de la catégorie A (art. 15, al. 3, 16, al. 3, et 41, al. 2) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné

QUESTIONNAIRE

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3.4	Examen théorique de base et examen théorique complémentaire	
3.4.1a	Acceptez-vous que les personnes ayant échoué trois fois à l'examen théorique de base ou à l'examen théorique complémentaire ne soient admises à un nouvel examen qu'après un délai d'attente de trois mois (art. 65) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
3.4.1b	Préférez-vous la variante (art. 65v) selon laquelle il est permis de répéter un examen théorique non réussi aussi souvent que voulu, sans délai d'attente ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	

3.5	Personnes suivant la formation professionnelle initiale de mécanicien(ne) en motocycles de petite cylindrée et cycles, de mécanicien(ne) en motocycles, de conducteur/trice de véhicules légers et de conducteur/trice de véhicules lourds	
3.5.1	Acceptez-vous que soient reprises les facilités édictées dans les instructions de l'Office fédéral des routes du 20 janvier 2017 sur les facilités accordées aux personnes en formation professionnelle initiale ?	
3.5.1a	Mécanicien(ne) en motocycles de petite cylindrée et cycles (art. 41, al. 1, et 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.5.1b	Mécanicien(ne) en motocycles (art. 41, al. 2 et 3, et art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
3.5.1c	Conducteur/trice de véhicules légers (art. 39 et 42, al. 1 à 3)	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	

QUESTIONNAIRE

3.5.1d	Conducteur/trice de véhicules lourds (art. 40 et 42, al. 1, 3 et 4)		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
3.6	Examen pratique de conduite		
3.6.1	Acceptez-vous que l'examen pratique de conduite en vue de l'obtention du permis de conduire pour motocycles dure désormais 60 minutes au minimum (accueil et congé compris) (annexe 11, ch. V.1.1) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI, mais	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	Sur le fond, l'intention est certes louable, mais elle devrait être suivie de mesures économiquement supportables, et nous craignons que ce ne soit pas le cas en l'occurrence. Il faudra multiplier le nombre d'experts pour pouvoir offrir le même nombre d'examens, ceci à un coût difficilement chiffrable et pour un résultat délicat à estimer. De plus, nous ne sommes pas convaincus qu'il soit nécessaire d'augmenter le temps pour évaluer un candidat.		
3.6.2	Acceptez-vous qu'une durée minimale (45 min) de conduite dans la circulation routière soit désormais prescrite lors de l'examen pratique en vue de l'obtention du permis de conduire pour motocycles ou voitures de tourisme (annexe 11, ch. V.1.1) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI, mais	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	Idem au point 3.6.1		
3.6.3	Approuvez-vous les prescriptions relatives aux véhicules d'examen (annexe 11, ch. IV) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI, sauf pour	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	Nous l'avons déjà évoqué dans notre courrier d'accompagnement ; nous sommes opposés au principe de permettre à un candidat aux permis de conduire B qui passe l'examen avec une voiture munie d'une boîte automatique de lui permettre de conduire n'importe quel véhicule de cette catégorie B. De plus, aucune information n'est donnée sur l'intégration des véhicules munis des nouvelles technologies qui ne cessent de se développer,		

QUESTIONNAIRE

	avec un nombre toujours plus grand d'assistance à la conduite. Un chapitre devrait être dédié à ce sujet.	
3.6.4	Acceptez-vous que les titulaires d'un permis de conduire de la catégorie B qui souhaitent obtenir le permis de la catégorie A1 ne soient plus dispensés de l'examen pratique de conduite (pas d'exception à l'art. 15, al. 4) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI <input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3.7	Animateurs de la journée de formation complémentaire	
3.7.1	Acceptez-vous que le cercle des personnes admises à la formation d'animateur soit élargi si les personnes concernées acquièrent, dans le cadre d'un module préliminaire, les connaissances qui leur font défaut (art. 23b, al. 2, projet OFCond) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI <input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.7.2	Acceptez-vous qu'un stage doive être effectué avant l'examen d'animateur (annexe 1a, ch. 2.1611, projet OFCond) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI <input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.7.3	Approuvez-vous les conditions de prolongation de la durée de validité de l'autorisation d'exercer une activité d'animateur (annexe 1a, ch. 2.17, projet OFCond) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI <input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3.8	Experts de la circulation	
	Approuvez-vous les prescriptions relatives à la formation initiale, à l'examen et à la formation continue des experts de la circulation (annexe 13) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI <input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Trop contraignant ; voir les remarques émises par le Conseil d'état vaudois dans sa réponse.	

QUESTIONNAIRE

3.9	Permis de conduire étrangers	
	Acceptez-vous que les personnes qui résident dans un État membre de l'UE ou de l'AELE et conduisent à titre professionnel des véhicules automobiles des catégories C1, C, D1, D, P1 ou P immatriculés en Suisse ne soient plus tenues d'obtenir un permis de conduire suisse (art. 105, al. 1, let. b) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Tout d'abord, cela crée une inégalité de traitement entre les suisses, et les étrangers, et entre les étrangers provenant de l'UE de ceux qui proviennent d'un pays hors UE. La gendarmerie constate quotidiennement que les conducteurs en provenance de l'étranger sont notablement plus en infractions que les conducteurs vivant en Suisse. Il faut donc maintenir la réglementation actuelle en la matière.	

3.10	Dispositions transitoires	
3.10.1	Approuvez-vous l'obligation d'échanger les permis de conduire papier contre des cartes plastiques au format carte de crédit (art. 146) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI, mais	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Pour autant que les délais soient suffisants.	
3.10.2	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les titulaires d'un permis de conduire conforme à l'ancien droit (art. 147 à 151) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10.3	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les personnes ayant déposé une demande de permis d'élève conducteur ou de permis de conduire conformément à l'ancien droit (art. 152 à 154) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

QUESTIONNAIRE

3.10.4	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les titulaires d'un permis d'élève conducteur conforme à l'ancien droit (art. 155 et 156) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Les dispositions transitoires 3.10.2 à 3.10.4 contiennent un grand nombre d'inconnues et des variables qu'il va être extrêmement difficile à gérer dans un délai raisonnable. Il est nécessaire de fixer au préalable des étapes permettant aux autorités concernées de gérer cette période de transition garantissant des résultats concrets et positifs pour chaque citoyen. Or, cela ne semble pas être le cas dans la présente procédure...	
3.10.5	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux cours de premiers secours (art. 157 et 158) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input checked="" type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10.6	Approuvez-vous la disposition transitoire relative aux véhicules d'examen de la catégorie B (art. 159) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input checked="" type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10.7	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux moniteurs de conduite (art. 160 à 164 en relation avec l'annexe 14, ch. I.1 et II) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Beaucoup d'éléments doivent encore faire l'objet de clarification, s'agissant du contenu des cours, et de qui doit les suivre.	
3.10.8	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux experts de la circulation (art. 165 en relation avec l'annexe 14, ch. I.2) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input checked="" type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

QUESTIONNAIRE

3.10.9	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux animateurs (art. 166 en relation avec l'annexe 14, ch. I.3) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input checked="" type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

4. Modification d'autres actes

4.1	Ordonnance réglant l'admission des chauffeurs	
	Approuvez-vous les modifications ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné

Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	<p>Nous l'avons déjà évoqué précédemment, mais nous nous opposons au fait que les conducteurs des pays de l'AELE et de l'UE puissent être exemptés d'un certificat de capacité suisse pour travailler dans une entreprise suisse, nonobstant le fait que cela permettrait une embauche plus facile de ces chauffeurs. Cela se ferait toutefois au détriment des professionnels suisses qui respectent à la lettre les formations contraignantes imposées par la législation fédérale en la matière.</p> <p>Ce sont donc bien pour des raisons d'équité et de sécurité que nous nous opposons à cette mesure.</p>	

4.2	Ordonnance sur les moniteurs de conduite	
4.2.1	Approuvez-vous les prescriptions concernant l'autorisation de formation (art. 23j à 23o) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
4.2.2	Approuvez-vous les autres modifications ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input checked="" type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

QUESTIONNAIRE

5. Questions posées aux cantons, aux moniteurs de conduite et aux animateurs concernant la mise en œuvre des modifications proposées (cf. let. C dans le rapport explicatif)

5.1	Conséquences	
	Y aura-t-il, de votre point de vue, des conséquences non décrites dans le rapport explicatif ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	
	Voir les réflexions évoquées dans notre courrier d'accompagnement.	
5.2	Planification de la mise en œuvre	
	Approuvez-vous un échelonnement de l'entrée en vigueur des nouvelles prescriptions ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	
	Puisque nous pensons qu'une nouvelle procédure de consultation devrait avoir lieu une fois que toutes les remarques faites par les parties concernées auront pu être traitées, voire intégrées. Cela sera seulement à ce moment-là qu'il sera opportun de se poser la question. Car les deux formules contiennent des inconvénients et des avantages.	

B. Autres remarques de votre part

	Indication : Veuillez utiliser les champs ci-après si vous souhaitez vous exprimer sur une proposition de modification au sujet de laquelle aucune question n'a été posée à la lettre A.
--	--

1.	Projet OAPC	
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

2.	Modification de l'ordonnance sur les règles de la circulation routière	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

QUESTIONNAIRE

3.	Modification de l'ordonnance sur l'assurance des véhicules	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

4.	Modification de l'ordonnance concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

5.	Modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière	
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

6.	Modification de l'ordonnance sur le registre des autorisations de conduire	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

7.	Modification de l'ordonnance sur le registre automatisé des mesures administratives	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)



Blp

ASTRA

25. Okt. 2017

Eidgenössisches Departement
Für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

Datum	Telefon	Unser Zeichen	Betrifft
23. Oktober 2017	052 723 05 56	Wobmann/Läderach	Vernehmlassung Opera 3

ASTRA



026641

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Position und Argumentarium zur Revision der Führerausweisvorschriften (Entwurf Personenzulassungsverordnung, E-PZV)

Ausgangslage

Im Auftrag des Bundesrates hat Bundespräsidentin Doris Leuthard am 26. April 2017 den Entwurf für die neu zu erlassende Personenzulassungsverordnung (E-PZV) zum Strassenverkehr bei interessierten Kreisen in der Form eines Fragekataloges in Vernehmlassung geschickt.

Als Föderation der Motorradfahrer Schweiz FMS sind wir von der Neuregelung der Vorschriften über die Führerausweise direkt betroffen. motosuisse unterstützt die Anpassung der Ausweiskategorien an das EU-Recht, wendet sich aber mit Vehemenz gegen neue Hürden und beantragt Anpassungen, insbesondere bei den vorgeschlagenen Mindestalter. Die von der FMS verlangten Änderungen entsprechen im Wesentlichen den Regelungen in unseren Nachbarländern.

Die Statistik zeigt, dass das Motorrad- und Rollerfahren in den letzten Jahren immer sicherer geworden ist. Während der Motorrad- und Rollerbestand zwischen 2000 und 2016 um 43% von rund 490'000 auf rund 700'000 zugenommen hat, ist die Zahl der tödlich verunfallten Motorradfahrer um 53% von 92 auf 43 zurückgegangen. Der Rückgang sämtlicher Personenschäden bei den Motorradfahrern von 4'592 auf 3'519 (-23%) im gleichen Zeitraum ist ebenfalls beachtlich, zumal auch dieser in Relation zu den gestiegenen Fahrzeugzahlen gesetzt werden muss. An dieser erfreulichen Entwicklung hat die deutlich verbesserte Motorradtechnik, wie zum Beispiel das ABS, einen wichtigen Anteil. Eine Verschärfung der bereits sehr restriktiven Vorschriften ist daher nicht angezeigt. Vielmehr rechtfertigt sich eine Liberalisierung.

Die Anträge der FMS im Detail

1. Führerscheinkategorien: Mindestalter senken

Kat. A (Motorräder >35 kW sowie dreirädrige Motorfahrzeuge >15 kW)

Antrag: Beibehalten des **Direkteinstiegs** in die **Kat. A** (Motorräder >35 kW und dreirädrige Motorfahrzeuge >15kW) und **Reduktion** des Einstiegsalters von 25 auf **24 Jahre** wie in Deutschland, Italien und Österreich (vgl. Fragenkatalog 2.1.6.1). Beibehaltung der Regelung, wonach der Führerausweis für **Kat. A** bei **2-jährigem Besitz** des Führerausweises der neuen **Kat. A2** (max. 35 kW) **ohne zusätzliche praktische Führerprüfung** bereits vor dem Erreichen des 24. Altersjahres erworben werden kann, sofern kein Führerscheinenzug erfolgt ist Österreich (vgl. Fragenkatalog 2.1.6.1).

Begründung: Es gibt keinen Grund, den Direkteinstieg abzuschaffen. Die Unfallgefahr nimmt ab dem 24. Altersjahr stark ab. In Deutschland, Italien und Österreich ist der Direkteinstieg ebenfalls bereits ab 24 Jahren möglich. Die Abschaffung des Direkteinstiegs wäre eine Bevormundung der Motorradfahrer, die durch Sicherheitsüberlegungen nicht zu rechtfertigen ist. Sie würde die Motorradfahrer im Vergleich zu den Automobilisten zusätzlich diskriminieren.

FMS Sekretariat, Zürcherstrasse 376, CH-8500 Frauenfeld

Phone +41 52 723 05 56 – Fax +41 52 723 05 55 – E-Mail sport@swissmoto.org – Internet www.swissmoto.org

Diese dürfen ab 18 Jahren jedes Automobil fahren. Für den Fall der Abschaffung des Direkteinstiegs rechnet die Motorradbranche mit einem erheblichen Umsatzeinbruch. Auch beim Stufeneinstieg in die Kat. A über den Ausweis Kat. A2 vor dem Alter 24 müssen wie bisher 2 Jahre Führerausweisbesitz (Kat. A2) genügen. 4 Jahre wären völlig übertrieben. Kein Nachbarland kennt eine solche Regelung.

Kat. A2 (Motorräder, max. 35 kW)

Antrag: Beibehalten des geltenden Mindestalters von **18 Jahren** (ohne weitere Einschränkungen) für den Erwerb des Führerausweises der **Kat. A2** (Motorräder, max. 35 kW) (vgl. Fragenkatalog 2.1.6.2a).

Begründung: Es gibt keinen Grund, das Mindestalter anzuheben. Mit 18 Jahren ist ein Neulerner in der Lage, ein Motorrad oder einen Roller mit einer Leistungsbeschränkung von 35 kW zu fahren. Die Regelung entspricht der aktuellen Situation in unseren Nachbarländern.

Kat. A1 (Motorräder, max. 125 cm³, max. 11 kW und dreirädrige Motorfahrzeuge, max. 15 kW) sowie Kat. B1 (vierrädrige Kleinmotorfahrzeuge)

Antrag: Festlegen eines einheitlichen Mindestalters von 16 Jahren für den Führerausweis der Kat. A1 (Motorräder, max. 125 cm³, max. 11 kW und dreirädrige Fahrzeuge max. 15 kW) sowie der Kat. B1 (vierrädrige Kleinmotorfahrzeuge) (vgl. Fragenkatalog 2.1.6.3a).

Begründung: Bisher konnten Fahrzeuge der Kat. A1 bis max. 50 cm³ mit 16 Jahren gefahren werden, jene zwischen 50 cm³ und 125 cm³ ab 18 Jahren. Fahrzeuge der Kat. A1 bis max. 50 cm³ waren nicht geschwindigkeitslimitiert. Man konnte also bereits mit 16 Jahren ein Fahrzeug fahren, das auf Strassen ausserorts mit den Automobilen mithalten kann. Die Industrie stellt keine 50 cm³-Fahrzeuge ohne Geschwindigkeitsbegrenzung mehr her. 125cm³-Fahrzeuge ersetzen somit die bisherigen «offenen» 50cm³-Fahrzeuge. 125cm³-Fahrzeuge dürfen auch in allen Nachbarländern mit 16 Jahren gefahren werden. Dreirädrige Fahrzeuge bis 15 kW und vierrädrige Kleinmotorfahrzeuge sollen ebenfalls ab 16 Jahren gefahren werden dürfen.

Kat. AM (Kleinmotorräder max. 45 km/h, max. 4 kW, max. 50 cm³ sowie vierrädrige Leichtmotorfahrzeuge max. 45 km/h)

Antrag: Festlegen des Mindestalters für den Führerausweis der neuen **Kat. AM** (Kleinmotorräder, 45 km/h, 4 kW, 50 cm³ sowie vierrädrige Leichtmotorfahrzeuge, max. 45 km/h) auf **14 Jahre** (vgl. Fragenkatalog 2.1.6.4a).

Begründung: Kleinmotorräder sind heute aufgrund ihrer technischen Ausrüstung deutlich stabiler und sicherer als Motorfahräder, die bereits heute mit 14 Jahren gefahren werden dürfen. Kleinmotorräder sind heute zudem mit 4-Takt-Motoren und nicht mehr mit 2-Takt-Motoren ausgerüstet und können daher nur noch mit unverhältnismässigem Aufwand abgeändert werden. Das Mindestalter kann daher auf 14 Jahre herabgesetzt werden. Dies ist auch deshalb angezeigt, weil «schnelle» E-Bikes, die mit Tretunterstützung 45 km/h fahren dürfen, als Motorfahräder bereits ab 14 Jahren zugelassen sind. Dieselbe Begründung gilt auch für vierrädrige Leichtmotorfahrzeuge.

Kat. M (Motorfahräder max. 30 km/h, max. 1 kW, max. 50cm³)

Antrag: Herabsetzen des Mindestalters für den Führerausweis der **Kat. M** (Motorfahräder, max. 30 km/h, max. 1 kW, max. 50cm³) von 14 auf **13 Jahre** (vgl. Fragenkatalog 2.1.6.4a).

Begründung: Ein Motorfahrrad kann bereits von 13-Jährigen sicher gefahren werden. Das zeigen Erfahrungen aus Kantonen, die von der Ausnahmeregelung nach Art. 6 Abs. 4 lit. b VZV Gebrauch machen. Sie kommt zur Anwendung, wenn auf dem Land lebende Schüler einen weiten Schulweg bewältigen müssen. Eine besondere Unfallgefahr geht vom Gebrauch solcher Fahrzeuge durch 13-Jährige nicht aus, jedenfalls keine höhere als bei der Verwendung eines Velos bei einer Talfahrt.

2. Ausbildungsabläufe: Keine versteckten Erhöhungen der Mindestalter

Führerausweis für Motorräder und Kleinmotorfahrzeuge (Kat. A, A2, A1, B1)

Antrag: Beibehalten der Möglichkeit, die **Prüfung der Basistheorie** einen Monat vor Erreichen des Mindestalters abzulegen (vgl. Fragenkatalog 1.4.1 / 1.4.2 / 2.1.6.2a / 2.1.6.3a / 2.1.6.4a). **Beibehalten** der geltenden Regelung, wonach Inhaber des Führerausweises der **Kat. B und der Kat. B1 keine zusätzliche praktische Führerprüfung** absolvieren müssen, wenn sie den **Ausweis Kat. A1** erwerben wollen (vgl. Fragenkatalog 3.6.4). **Änderung der Reihenfolge** der Ausbildungsinhalte und Prüfungen innerhalb des Ausbildungsprozesses **wie vom Bundesrat vorgeschlagen** (vgl. Fragenkatalog 2.1.1).

Begründung: Durch die vorgeschlagene Neuregelung betreffend den Zeitpunkt der Basistheorieprüfung (neu erst nach Kurs Verkehrskunde) wird das Mindestalter faktisch heraufgesetzt, weil die angemeldete Person nach Erhalt der Anmeldungsbestätigung zuerst den Kurs Verkehrskunde absolvieren und danach die Prüfung der Basistheorie bestehen muss, bevor sie den Lernfahrausweis erhält. Für diese zeitliche Verschiebung besteht kein Grund. Mit der Vorverlegung des Kurses Verkehrskunde vor die Prüfung der Basistheorie ist motosuisse einverstanden.

Ebenfalls ohne ersichtlichen Grund soll die Regelung aufgehoben werden, wonach Inhaber des Führerausweises der Kat. B und der Kat. B1 nur die praktische Grundsicherung absolvieren müssen, wenn sie den Ausweis Kat. A1 erwerben wollen. Diese Personen haben bereits eine praktische Prüfung absolviert und gezeigt, dass sie sich im Strassenverkehr ordnungsgemäss bewegen können. Eine Verschärfung der Anforderungen ist nicht gerechtfertigt.

Führerausweis für Kleinmotorräder (Neue Kat. AM)

Antrag: Die Prüfung der Basistheorie soll auch hier **wie bisher einen Monat vor dem Erreichen des Mindestalters** abgelegt werden dürfen (vgl. Fragenkatalog 1.4.1 / 1.4.2). Das Niveau der Prüfung soll der Prüfung für die Kat. A, A2 und A1 entsprechen. Den Anwärtern auf den Führerausweis der neuen Kat. AM soll zudem **die Option offenstehen**, entweder die einfachere Prüfung der Basistheorie für die Kat. M oder gleich den Kurs Verkehrskunde mit anschliessender Prüfung der Basistheorie für die Kat. A1, A2 und A zu absolvieren (vgl. Fragenkatalog 1.4.2).

Die Dauer der praktischen Führerprüfung soll bei **30 Minuten beibehalten werden** (vgl. Fragenkatalog 3.6.1). **Wahlrecht** zum Ablegen einer Prüfung von **60 Minuten**, die ab Alter 16 ohne Weiteres auch für den Erwerb des Führerausweises **Kat. A1** gilt, wobei als Vorbedingung für diese praktische Führerprüfung die ordentliche Prüfung der Basistheorie und ein Teil der praktischen Grundsicherung absolviert worden sein müssen. Der zweite Teil der praktischen Grundsicherung ist in diesem Fall vor der praktischen Prüfung für den Führerausweis der Kat. A2 bzw. (beim Direkteinstieg) der Kat. A zu absolvieren (siehe Fragenkatalog 3.6.1).

Begründung: Durch die vorgeschlagene Neuregelung betreffend den Zeitpunkt der Basistheorieprüfung (neu erst nach Verkehrskunde) wird das Mindestalter faktisch heraufgesetzt, weil die angemeldete Person nach Erhalt der Anmeldungsbestätigung zuerst die Prüfung der Basistheorie bestehen muss, bevor sie den Lernfahrausweis erhält. Für diese zeitliche Verschiebung besteht kein Grund. Wenn eine Person den Führerschein der Kat. AM erwerben will, um später auf ein Motorrad zu wechseln, soll er nicht zweimal die Prüfung der Basistheorie ablegen müssen. Vielmehr ist ihr die Option zu lassen, entweder die vereinfachte Prüfung (notwendig für Kat. M) oder dann gleich den Kurs Verkehrskunde und die darauffolgende Prüfung der Basistheorie abzulegen.

Des Weiteren erscheint eine Verlängerung der Dauer der praktischen Prüfung von 30 auf 60 Minuten bei einem Fahrzeug, dessen Geschwindigkeit auf 45 km/h begrenzt ist als unverhältnismässig. Jedoch soll es weiterhin möglich sein, die praktische Führerprüfung, die dann 60 Minuten dauern soll, zum Fahren mit 50 cm³-Fahrzeugen zu erwerben und mit dem Ausweis später ohne weitere Schulung und Prüfung den Führerausweis Kat. A1 zu erlangen. Man kann dem Motorradfahrer nicht mehr als 2 praktische Führerprüfungen und die damit verbundenen Kosten zumuten (Kat. AM oder Kat. A1 und Kat. A.). Die praktische Grundsicherung muss zu diesem Zweck und nur für diesen Fall analog zur heutigen Regelung zweigeteilt werden.

FMS Sekretariat, Zürcherstrasse 376, CH-8500 Frauenfeld

Phone +41 52 723 05 56 – Fax +41 52 723 05 55 – E-Mail sport@swissmoto.org – Internet www.swissmoto.org

Führerausweis für Motorfahräder (Kat. M)

Antrag: Beibehalten der Möglichkeit, die Prüfung der Basistheorie einen Monat vor Erreichen des Mindestalters abzulegen (vgl. Fragenkatalog 1.4.1 / 1.4.2)

Begründung: Siehe Begründungen für die Kategorien A, A2, A1 und AM.

3. Prüfungsfahrzeuge: Weiterhin das eigene Motorrad

Antrag: Festhalten an den Kriterien in der Weisung vom 1. Juni 2017 hinsichtlich der Prüfungsfahrzeuge für die Kat. A und die Kat. A2 (vgl. Fragenkatalog 3.6.3).

Begründung: Der Motorradfahrer soll die Prüfung auf dem Fahrzeug machen können, auf dem er auch sonst fährt. Dies fördert die Sicherheit und auch die Akzeptanz bei den Motorradfahrern.

4. Gestaffeltes Inkrafttreten der Vorschriften

Antrag: Gestaffelte Einführung der Vorschriften und Vorziehen der neuen Führerscheinkategorien mit dem reduzierten Mindestalter (vgl. Fragenkatalog 5.2).


Begründung: Die FMS unterstützt das gestaffelte Inkrafttreten der neuen Vorschriften. Vorzuziehen sind insbesondere die Einführung der neuen Führerausweiskategorien und die reduzierten Mindestalter.

Zentralpräsident FMS



Nationalrat Walter Wobmann

Geschäftsführerin FMS



Andrea Läderach

FMS Sekretariat, Zürcherstrasse 376, CH-8500 Frauenfeld
Phone +41 52 723 05 56 – Fax +41 52 723 05 55 – E-Mail sport@swissmoto.org – Internet www.swissmoto.org

Zugang zu den Führerausweiskategorien in angrenzenden Ländern im Vergleich zur Schweiz

Deutschland	Österreich	Frankreich	Italien	CH bisher	CH neu geplant	Antrag FMS
Kat. A (Motorräder)						
<u>Direkteinstieg ab 24 Jahren</u> , Ausweiserwerb ab 20 Jahren mit 2 Jahren Fahrpraxis auf A2 (nach praktischer Prüfung)	<u>Direkteinstieg ab 24 Jahren</u> , Ausweiserwerb ab 20 Jahren mit 2 Jahren Fahrpraxis auf A2 (nach Praxis-training)	<u>Ausweiserwerb ab 20 Jahren</u> nach zwei Jahren A2 und Weiterbildung von 7 Stunden, aber ohne erneute Prüfung (seit 2.6.2016)	<u>Direkteinstieg ab 24 Jahren</u> , Ausweiserwerb ab 20 Jahren mit 2 Jahren Fahrpraxis auf A2	<u>Direkteinstieg ab 25 Jahren</u> oder mindestens 2 Jahre Fahrpraxis Kat. A beschränkt, wovon die letzten beiden Jahre ohne Führerausweisenzug	<u>Kein Direkteinstieg mehr</u> . Erteilung Lernfahrausweis bei Besitz von Kat. A2 seit mind. 4 Jahren (ohne Ausweisenzug), wobei Besitz Kat. A1 mit höchstens 2 Jahren angerechnet wird	<u>Direkteinstieg ab 24 Jahren</u> oder 2 Jahre Fahrpraxis Kat. A2 ohne zusätzliche praktische Führerprüfung, wovon die letzten beiden Jahre ohne Führerausweisenzug
Kat. A2 (Motorräder mit begrenzter Leistung, max. 35 kW)						
<u>Ausweis ab 18 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 18 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 18 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 18 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 18 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 18 Jahren</u> (Variante a: Mindestalter 20; Variante b: Alter 18 bei 2-jährigem Besitz des Führerausweises Kat. A1).	<u>Ausweis ab 18 Jahren</u>
Kat. A1 (Motorräder mit begrenzter Leistung max. 125 cm³ und max. 11 kW)						
<u>Ausweis ab 16 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 16 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 16 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 16 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 16 Jahren</u> , max. 50 cm ³ bei Fremdzündungsmotoren oder Nenn- bzw. Dauerleistung von 4 kW bei anderen Motoren <u>Ausweis ab 18 Jahren</u> bei übrigen Fahrzeugen dieser Kategorie	<u>Ausweis ab 16 Jahren</u> (Variante: 18 Jahre).	<u>Ausweis ab 16 Jahren</u>
Kat. AM (Kleinmotorräder: 45 km/h, 4 kW, 50 cm³)						
<u>Ausweis ab 16 Jahren</u> Modellversuch ab 15 Jahren in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Brandenburg seit 2013	<u>Ausweis ab 15 Jahren</u> , Ausbildungsbeginn vor 15 Jahren	<u>Ausweis ab 14 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 14 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 16 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 15 Jahren</u> (Variante: 16 Jahre).	<u>Ausweis ab 14 Jahren</u> <u>Motorfahrräder:</u> <u>Ausweis ab 13 Jahren</u>

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input checked="" type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Föderation Motorradfahrer Schweiz, FMS Zürichstr.376, 8500 Frauenfeld
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4 Zulassungsverfahren

1.4.1 Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?

JA
 NEIN
 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Prüfung der Basistheorie und der Kurs Verkehrskunde müssen vor dem Erreichen des Mindestalters absolviert werden können. Der Zeitpunkt der Anmeldung ist entsprechend vorzuverlegen. Für den Erwerb des Führerausweises der Kat. AM ist eine Option vorzusehen, wonach gewählt werden kann, die Prüfung der Basistheorie (wie Kat. A, A2,A1) oder eine reduzierte Prüfung der Basistheorie (analog Kat. M) abzulegen.	

1.4.2 Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?

JA
 NEIN
 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Bemerkungen zu Frage 1.4.1.	

1.4.3 Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?

JA
 NEIN
 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4.4 Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf

FRAGENKATALOG

	Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15		

FRAGENKATALOG

	Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsge- wicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge
-----------	--

2.1	Erste Ausbildungsphase
------------	-------------------------------

2.1.1	Kurs Verkehrskunde
--------------	---------------------------

	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.2	Ausbildungsheft
--------------	------------------------

	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?	
--	--	--

FRAGENKATALOG

	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?			
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?			
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)		
Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?			
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

2.1.6	Motorräder		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Der Direkteinstieg soll beibehalten werden. Wir beantragen den Direkteinstieg mit 24 Jahren wie in Deutschland, Oestereich, und Italien. Ausserdem soll der Führerausweis Kat. A bei 2-jährigem Besitz des Führerausweises Kat A2 ohne zusätzliche praktische Führerprüfung vor Erreichen des 24. Altersjahres erworben werden können.</p> <p>Eventualantrag (der den Hauptantrag nicht schwächen soll): Direkteinstieg mit 25. Jahren; Subeventualantrag nicht schwächen soll): Vorbesitz des Ausweises der Kat. A2 während maximal 2 Jahren (und nicht 4 Jahren), keine praktische Führerprüfung.</p>	Die Änderung ist durch das ASTRA vorzunehmen.	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA bedingt	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Wir befürworten das Mindestalter 18 Jahre für die Kat. A2.	Die Änderung ist durch das ASTRA vorzunehmen.	
	Siehe zum Zeitpunkt des Kurses Verkehrskunde und der Prüfung der Basistheorie die Bemerkungen zu Frage 1.4.1		
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf:		
	<ul style="list-style-type: none"> - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen. 		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Siehe die Bemerkungen zu Frage 2.1.2a		

FRAGENKATALOG

2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA bedingt	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir befürworten das Mindestalter 16 Jahre für die Kat. A1. Siehe zum Zeitpunkt des Kurses Verkehrskunde und der Prüfung der Basistheorie die Bemerkungen zu Frage 1.4.1.		Die Änderung ist durch das ASTRA vorzunehmen.
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe die Bemerkungen zu Frage 2.1.6.3a.		
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir beantragen die Herabsetzung des Mindestalters für die Kat. AM (Kleinmotorräder) auf 14 Jahre und für die Kat. M (Mofa) auf 13 Jahre. Eventualantrag (der den Hauptantrag nicht schwächen soll): Herabsetzung des Mindestalters für die Kat. AM (Kleinmotorräder) auf 15 Jahre und Beibehalten des Mindestalters für die Kat. M (Mofa) von 14 Jahren. Die Kantone müssen in diesem Fall beim Mofa – wie bis anhin – Ausnahmen erteilen können, wie das in Art. 46 Abs. 2 E-PZV vorgesehen ist. Die Prüfung der Basistheorie (je nach Variante mit oder ohne vorgängigen Kurs Verkehrskunde) muss vor dem Erreichen des Mindestalters absolviert werden können. Der Zeitpunkt der Anmeldung ist entsprechend vorzuverlegen.		Die Änderung ist durch das ASTRA vorzunehmen.

FRAGENKATALOG

2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Siehe die Bemerkungen zu Frage 2.1.6.4a		

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Wir befürworten die Verkürzung der Weiterausbildung.		
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.2	E-Learning	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir befürworten eine einheitliche Grundausbildung von 12 Stunden, die in drei Module aufgeteilt ist und nur einmal absolviert werden muss. Eine Ausnahme muss gelten beim Erwerb des Ausweises der Kat. AM mit vollumfänglicher Prüfung der Basistheorie und teilweiser Absolvierung der praktischen Grundschulung. In diesem Fall muss der zweite Teil der Grundschulung vor der praktischen Führerprüfung Kat. A2 oder (beim Direkteinstieg) Kat. A absolviert werden (siehe Bemerkungen zu Frage 1.4.1. und 3.6.1).	Die Änderung ist durch das ASTRA vorzunehmen.

3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Bemerkungen zu Frage 3.3.1.	

3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorrad-	
-------	---	--

FRAGENKATALOG

	kategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja. Der Direkteinstieg muss auch für andere Motorradfahrer möglich bleiben (siehe die Bemerkungen zu Frage 2.1.6.1). Siehe für die Ausnahme bzgl. Der Kat. AM die Bemerkungen zu Frage 3.3.1.	

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Eine Wartefrist bringt keinen Mehrwert. Es geht nur darum, dass man die Prüfung besteht. Diese soll so oft wiederholt werden können, bis der Kandidat besteht.	Die Änderung ist durch das ASTRA vorzunehmen.

3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Bemerkungen zu Frage 3.4.1b	

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	

FRAGENKATALOG

3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Wir befürworten die Fortführung dieser praxisnahen Lösung. Lernende müssen während der Ausbildung Probefahrten mit den Fahrzeugen unternehmen können. Dazu benötigen sie auch ausserhalb des Lehrbetriebs Fahrpraxis.		
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	worden sein müssen. Der zweite Teil der praktischen Grundschulung ist in diesem Fall vor der praktischen Prüfung für den Führerausweis der Kat. A2 bzw. (beim Direkteinstieg) der Kat. A zu absolvieren. Die praktische Grundschulung muss zu diesem Zweck und nur für diesen Fall analog zur heutigen Regelung aufgeteilt werden.	
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA bedingt	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir befürworten das Festhalten an den Kriterien in der Weisung vom 1. Juni 2017, in dem die Kriterien noch weiter gefasst sind als in Anhang 11 Ziff. IV. Der Motorradfahrer soll die Prüfung auf dem Fahrzeug machen können, auf dem er auch sonst fährt. Dies fördert die Sicherheit und auch die Akzeptanz bei den Motorradfahrern. Die Weisung ist von den Motorradfahrern sehr gut aufgenommen worden.	Die Änderung ist durch das ASTRA vorzunehmen.
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die heutige Regelung, wonach die Inhaber des Ausweises Kat. B bzw. Kat. B1 die Grundschulung, die jetzt auf 12 Stunden verlängert wird, absolvierten müssen, kann weiterhin akzeptiert werden. Eine zusätzliche Prüfung würde viele dieser Personen aber davon	Die Änderung ist durch das ASTRA vorzunehmen.

FRAGENKATALOG

	<p>abhalten, zusätzlich zum Automobil ein Motorrad (oft ist es ein 125 cm³-Roller) zu kaufen. Die Branche erwartet, dass der Rollerabsatz einbrechen würde. Die Prüfung ist unnötig, da die Inhaber des Ausweises Kat. B und Kat. B1 bereits in einer praktischen Führerprüfung gezeigt haben, dass sie sich ordnungsgemäss im Verkehr bewegen können.</p>	

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages		
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	

FRAGENKATALOG

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?	
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN x keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN x keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN x keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen	
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN x keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	
5.2	Planung der Umsetzung	
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	
	Die neue Regelung der Führerausweiskategorien soll vorab eingeführt werden. Eine sehr schnelle Lösung ist nötig für die 50 cm ³ -Fahrzeuge, damit diese ab 14 Jahren (Eventualantrag: 15 Jahre) gefahren werden dürfen. Dasselbe gilt für 125cm ³ -Fahrzeuge für 16-Jährige. Ansonsten entsteht eine Lücke bei den Fahrzeugen, die ausserorts im Verkehr voll mithalten können.	

B. Ihre übrigen Bemerkungen

Siehe das separate Positionspapier bzw. Argumentarium.

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.	Änderung der Verkehrsregelverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



Argumentaire FRE et sociétés L2 concernant OPERA 3

Le 26 avril dernier l'OFROU a mis en consultation jusqu'au 26 octobre 2017 le projet OPERA 3 sensé optimiser la formation des conducteurs.

Si l'objectif annoncé est certes louable en soi et pourrait bénéficier d'un blanc-seing des professionnels de l'enseignement de la conduite, il laisse sceptique le praticien lors de la lecture attentive des textes proposés.

L'optimisation de la formation, telle que voulue par l'OFROU, est rétrograde en termes de sécurité routière. L'OFROU minimise complètement la formation à la conduite et prévoit de prescrire des formations obligatoires, dispensées par les professionnels, uniquement pour l'obtention de compétences impossibles ou difficiles à tester lors de l'examen de conduite. La formation obligatoire, amputée de sept heures aura malheureusement des conséquences sur la mortalité dans le groupe d'âge des 18/24 ans alors que la statistique actuelle démontre clairement les effets bénéfiques des mesures en vigueur depuis 2005.

Loi sur la circulation routière

La loi sur la circulation routière LCR ne permet pas les modifications proposées sans une modification par le Parlement. Le texte l'article 15a, alinéa 2bis précise :

Les titulaires du permis de conduire à l'essai doivent suivre des cours de formation complémentaire. Ces cours, essentiellement pratiques, doivent leur apprendre à mieux reconnaître et éviter les dangers sur la route ainsi qu'à ménager l'environnement.

Cela ne permet ni de supprimer une journée de formation, ni de transférer à la première phase les cours complémentaires de sensibilisation à l'environnement sans modification de la LCR (travaux parlementaires et référendaires).

Deux leçons de conduite obligatoires dans la première phase

Le rapport explicatif mentionne que les leçons techniques obligatoires pourront aisément s'intégrer dans les cours dispensés par l'auto-école alors que le projet d'ordonnance précise que les prestataires sont tenus d'annoncer la date de début des cours par écrit à l'autorité cantonale et de lui fournir aussi la documentation suivante sur le site de formation généralement utilisé pour l'heure de freinage (lieu, point de rencontre, équipements, etc.), la structure des cours et frais de formation ainsi que les moniteurs de conduite engagés. Il y a de ce fait une totale contradiction d'un point de vue pédagogique et sécuritaire. Il est nécessaire de travailler le freinage sur toute la durée de la formation et non seulement sur une heure. Il en va de même pour la conduite économique et respectueuse de l'environnement.

Il n'est pas concevable, pour des raisons de sécurité, que les moniteurs de conduite réalisent des freinages d'urgence d'une durée d'une heure sur des routes ouvertes au trafic (*voir ATF 6B 1031/2015, jugement du 1.06.2016*). Cette heure de freinage devra se dérouler dans les centres agréés pour la deuxième phase de formation mais cela va poser un certain nombre de problèmes :



⇒ Déplacement des participants

Les participants devront se rendre auprès des prestataires sans être titulaires d'un permis de conduire, donc en transports publics ou en étant accompagnés légalement.

⇒ Niveau de formation hétérogène

La formation obligatoire (freinage d'urgence) doit être enseignée dès le début de la formation à la conduite et les compétences doivent s'acquérir progressivement. Le niveau de formation des élèves conducteurs sera inévitablement hétérogène. Des participants auront plus ou moins acquis un niveau de maîtrise suffisant et d'autres n'auront encore jamais déplacé un véhicule. Ceci imposera un accompagnement individualisé avec des véhicules équipés de double-commande et induira un coût de l'heure plus élevé sans forcément atteindre les objectifs souhaités.

⇒ Equipement des véhicules double-commande

Les centres de formation auront de ce fait l'obligation d'équiper les véhicules de double-commande qui jusqu'à ce jour n'ont pas été nécessaires. Un parc suffisant de véhicules devra être constitué et engendrera de nouveaux investissements à amortir.

⇒ Permis d'élève (doit de ce fait être accompagné)

Le fait que les participants doivent se rendre à la formation en étant titulaires d'un permis d'élève conducteur engendrera un risque d'annulation lié à la disponibilité de l'accompagnant. Les nombreuses annulations de dernières minutes impacteront le tarif horaire demandé.

⇒ Responsabilité

En cas d'accident, seul le moniteur de conduite devra assumer le coût des franchises RC et Casco si des dégâts sont occasionnés aux infrastructures et/ou à des véhicules. Cette charge financière relative aux assurances devra être incluse dans le tarif horaire.

La mise en œuvre prévue pour la leçon de conduite efficace sur le plan énergétique et respectueuse de l'environnement est incohérente avec le texte du rapport explicatif qui précise que la conduite efficace sur le plan énergétique devra être enseignée comme un mode de conduite ordinaire et non pas seulement comme un mode de conduite particulier pour celles et ceux qui souhaitent économiser du carburant. La mise en application de la conduite éco n'améliorera pas les connaissances et les compétences des élèves conducteurs par rapport à la situation actuelle. Au contraire les accompagnants non-professionnels, ignorant les principes de base de la conduite respectueuse de l'environnement, efficace sur le plan énergétique et responsable, ne disposent pas des compétences nécessaires pour atteindre les objectifs souhaités et contribuer ainsi à la stratégie énergétique 2050.

Permis d'élève conducteur de durée illimitée

La FRE s'oppose à ce que le permis d'élève conducteur, délivré aux élèves conducteurs devant être accompagnés lors de courses d'apprentissage, soit valable pour une durée illimitée. Il est inimaginable qu'une personne puisse conduire durant



des décennies en étant accompagnée d'une personne titulaire d'un permis de conduire ayant peu ou même jamais conduit ; la problématique des échanges de permis avec certains pays étant connue.

Formation obligatoire réussie une fois et examen théorique = valable pour une durée illimitée

Une formation doit être validée par la réussite d'un examen de conduite pour démontrer que le candidat dispose des compétences pour faire face à la complexité et à l'évolution de la circulation routière. La FRE s'oppose à ce qu'une formation (sensibilisation, cours pratique de base moto, deuxième phases) soit valable pour une durée illimitée, de même un examen théorique de base ou un examen théorique complémentaire réussi doit avoir une durée de validité de 24 mois au maximum. Il est illusoire de penser qu'au-delà les candidats puissent appliquer les règles apprises, en toute sécurité.

Catégories M (cyclomoteurs) et AM (motocycles légers)

Les catégories M et AM n'exigent aucune formation obligatoire. Nous estimons de ce fait que la sécurité n'en est pas améliorée et nous proposons pour des raisons évidentes de sécurité, que les jeunes utilisateurs de la catégorie M et AM suivent une initiation pratique de base d'une durée minimale de 4h.

De plus, avant l'entrée en vigueur de l'OAC actuelle en avril 2003, la catégorie F permettait de conduire des motocycles limités à 45 km/h et nous avons pu constater que cette limitation de vitesse était souvent outrepassée.

Livret de formation

L'OFROU propose que la formation à la conduite se déroule conformément au plan du livret de formation et que les compétences à acquérir lors des différentes phases de formation soient énumérées dans ce livret.

Tel que proposé, ce livret de formation n'est pas du tout efficace sur le plan pédagogique. Pour qu'il soit utile, il devrait contenir des objectifs pédagogiques que le moniteur de conduite serait amené à valider durant des leçons de conduite réalisées selon un plan de formation précis. Ce livret risque bien de n'être qu'un outil de contrôle supplémentaire de l'activité du moniteur de conduite alors que le particulier risque fort d'en être exempté.

Permis d'élève conducteur à 17 ans

Pour des raisons évidentes de sécurité nous estimons que le jeune de 17 ans doit être encadré et suivi par un moniteur de conduite. Le bénéfice de cette année supplémentaire, telle que proposée (sans encadrement par des professionnels), n'est pas judicieux en termes de sécurité routière. Il est très probable que le jeune prenne son permis d'élève conducteur à 17 ans et ne l'utilise effectivement qu'à l'aube de ses 18 ans. Il n'est pas cohérent dans notre ordre juridique suisse d'autoriser la conduite accompagnée dès 17 ans, alors que les jeunes conducteurs concernés sont encore considérés comme mineurs par le Code civil et qu'ils n'ont pas encore l'exercice des droits civils. De plus, durant cette année de conduite accompagnée, le risque que l'élève conducteur n'apprenne pas correctement les principes de base de la technique de conduite est élevé et l'automatisation d'erreurs serait un non-sens en termes de sécurité routière.

Admission à l'examen pratique de conduite pour les personnes de moins de 25 ans

La FRE se prononce défavorablement sur le fait que les candidats âgés de moins de 25 ans ne soient admis à l'examen pratique de conduite de la catégorie B que s'ils possèdent le permis d'élève conducteur depuis au moins un an.



Entre 18 et 25 ans les jeunes sont dans une période de vie où la recherche d'un emploi est fréquente. Il est notoire que la possession d'un permis de conduire est souvent requise pour obtenir une place de travail. Le délai prescrit avant de pouvoir se présenter à l'examen pratique de conduite va pénaliser les jeunes pour l'obtention d'un emploi.

Pour que cette année de formation soit utile, elle devrait contenir une formation de base prescrite et contenir des objectifs pédagogiques que le moniteur de conduite devrait valider durant les leçons de conduite réalisées selon un plan de formation. Sans cela, il est très probable que le jeune attendra une année sans réellement se former et n'utilisera effectivement son permis d'élève conducteur qu'à l'aube de son examen.

Réduction à une seule journée pour la deuxième phase de formation

La FRE et les sociétés L2 s'y opposent fermement. Le volume de matière prévu n'est pas réalisable en une journée de 7 heures et il ne sera plus possible d'approfondir les thèmes imposés pour atteindre les objectifs souhaités. Les méthodes utilisées pour influencer les comportements devront laisser la place à des cours plus magistraux afin de respecter le timing. La prise de conscience des nouveaux conducteurs sur les aspects sécuritaires sera nettement affaiblie.

Les deux journées de formation complémentaire mises en œuvre en 2005 ont clairement démontré leur efficacité en termes de diminution des victimes d'accidents dans la tranche d'âge des 18 à 24 ans comme le démontre le tableau ci-dessous (source Status : OFROU, accidents de la route enregistrés par la police USV.T.11).

Evolution du nombre de dommages corporels subis par les jeunes adultes (18-24 ans) dans les accidents de la route, 1980-2016					
Année	légers	Blessés graves	Total	Tués	Létalité
1980	5 048	4 267	9 315	290	302
1985	5 390	3 910	9 300	219	230
1990	5 050	2 967	8 017	221	268
1995	4 516	1 295	5 811	132	222
1996	4 092	1 098	5 190	118	222
1997	4 147	1 135	5 282	102	189
1998	4 253	1 108	5 361	97	178
1999	4 575	1 110	5 685	89	154
2000	4 794	1 111	5 905	91	152
2001	4 801	1 129	5 930	88	146
2002	4 922	1 038	5 960	104	172
2003	4 886	1 024	5 910	107	178
2004	4 622	996	5 618	109	190
2005	4 338	858	5 196	77	146
2006	4 170	879	5 049	62	121
2007	4 191	834	5 025	61	120
2008	3 997	777	4 774	44	91
2009	3 815	760	4 575	64	138
2010	3 566	631	4 197	36	85
2011	3 406	617	4 023	41	101
2012	3 262	590	3 852	39	100
2013	2 915	518	3 433	30	87
2014	2 968	458	3 426	38	110
2015	2 813	462	3 275	35	106
2016	2 797	427	3 224	26	80

Moyenne annuelle de tués du groupe d'âge 18/24 ans

100

Moyenne annuelle de tués du groupe d'âge 18/24 ans

54

Moyenne annuelle de tués du groupe d'âge 18/24 ans

34

Source: OFROU, accidents de la route enregistrés par la police USV.T.11

La diminution de la formation obligatoire est contradictoire avec la politique de sécurité routière prônée par la Confédération. Le retrait de 7 heures de formation, dispensées par des professionnels expérimentés et spécialement



formés, ne va pas répondre à l'objectif d'amélioration souhaité tant en termes de sécurité, de comportement, d'échanges d'expériences, de qualité, de prise de conscience, de conduite respectueuse de l'environnement, ni au renforcement de la formation comme annoncé par le communiqué de presse.

Le cumul des deux journées de formation, sur une journée de 7 heures, oblige les prestataires à mobiliser systématiquement les infrastructures, les véhicules, les animateurs pour un groupe de 12 participants. Le prix de la journée de formation sera inévitablement plus cher. Les deux heures obligatoires imposées dans la première phase de formation s'y additionneront et au final le cumul de ces deux formations obligatoires aura un coût identique voire supérieur par rapport à la situation actuelle. Pour le même prix, l'élève conducteur se verra amputer de 7 heures de formation dispensée par des professionnels alors que le coût du permis de conduire est déjà largement décrié. La FRE et les sociétés L2 souhaitent en conséquence maintenir inchangée la réglementation légale actuelle qui a donné toute satisfaction, comme le démontre le schéma supra. La FRE et les Sociétés L2 sont disposées à étudier avec l'OFROU toute amélioration du contenu des cours dispensés jusqu'à ce jour.

Suppression du code 78

La suppression du code 78 (limité aux véhicules avec changement de vitesse automatique) est une aberration en termes de sécurité routière. Le parc automobile suisse est constitué de 65% de véhicules à boîte manuelle et de 35% de véhicules à boîte automatique. Un nouveau conducteur qui passe son examen sur un véhicule à boîte de vitesse automatique et qui acquiert par la suite un véhicule à boîte de vitesse manuelle ne dispose pas de la compétence requise pour conduire le véhicule de manière sécuritaire. La distraction provoquée par la manipulation de la commande d'embrayage et par le changement de vitesse pourrait avoir de fâcheuses conséquences en situation urbaine, notamment à l'approche des intersections, des passages pour piétons ou encore dans des situations plus complexes de démarrage en pente ou lors de manœuvres.

Motocycles

Concernant les différentes catégories pour motocycles, la FRE propose le maintien du statu quo en ce qui concerne l'âge d'admission, à savoir 14 ans pour la catégorie M, pas de catégorie AM à 15 ans, la catégorie A1 à 16 ans mais limitée dans la cylindrée jusqu'à 18 ans, puis 18 ans pour la catégorie A2 < 35 kW.

Par contre nous approuvons deux ans de pratique et un examen pratique pour la catégorie A > 35 kW.

Formation des moniteurs

La FRE conteste le fait que des professionnels astreints à des cours de formation continue doivent suivre une formation spécifique pour pouvoir poursuivre leurs activités professionnelles, dès lors que tout un chacun est autorisé sans formation à accompagner un élève conducteur.

Conclusion

Le projet OPERA 3 doit être revu entièrement. La formation des conducteurs doit être améliorée et prise au sérieux par les instances fédérales.

L'acceptation d'OPERA 3 tel que proposé positionne clairement ses adeptes contre la sécurité routière.

QUESTIONNAIRE

Auteur de l'avis : Chassot Jean-Bernard jb.chassot@frec.ch

Canton : <input checked="" type="checkbox"/> Association : <input type="checkbox"/> Organisation : <input type="checkbox"/> Autre : <input type="checkbox"/>
Expéditeur : Fédération romande des écoles de conduite Route du Village 14 1070 Puidoux 021 625 90 30
Important : Veuillez envoyer votre avis par voie électronique et au format Word d'ici le 26 octobre 2017 à l'adresse électronique suivante : pzv@astra.admin.ch

A. Projet d'ordonnance réglant l'admission des personnes à la circulation routière (projet OAPC)

1.	Éléments principaux		
1.1	Compétences		
	Acceptez-vous que les compétences proposées soient transmises et évaluées lors des formations initiales obligatoires, des examens de conduite et de la formation complémentaire (art. 110 en relation avec l'annexe 9, art. 67 et 70 en relation avec l'annexe 10, art. 72 en relation avec l'annexe 11, ch. I, II et III) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
Annexe 9	<p>La formation proposée au chiffre 3 de l'annexe 9 est difficilement réalisable et le rapport prix / gain en sécurité est disproportionné.</p> <p>Le rapport explicatif mentionne que les leçons techniques obligatoires pourront aisément s'intégrer dans les cours dispensés par l'auto-école. Il est de ce fait totalement contradictoire avec le chiffre 3 de l'annexe 9 de l'OAPC. En effet, d'un point de vue pédagogique et sécuritaire, il est nécessaire de travailler ces aspects sur toute la durée de la formation, et non seulement sur deux heures.</p> <p>Le chiffre 3 de l'annexe 9 de l'OAPC précise que les prestataires sont tenus d'annoncer la date de début des cours par écrit à l'autorité cantonale et de lui fournir aussi la documentation suivante sur le <u>site de formation généralement utilisé</u> pour le module 1 (lieu, point de rencontre, équipements, etc.), la structure des cours et frais de formation ainsi que les moniteurs de conduite engagés.</p> <p>Le chiffre 3.42 précise que le module 1 doit être organisé sur un site répondant à l'ensemble des exigences définies au chiffre 7.41. Il n'est donc pas concevable que des moniteurs de conduite réalisent des freinages d'urgence d'une durée d'une heure sur des routes ouvertes au trafic (TF 6B_1031/2015, jugement du 01.06.2016).</p>	Abroger le chiffre 3 de l'annexe 9	

QUESTIONNAIRE

Réaliser cette heure de freinage sur les infrastructures des centres de formation complémentaire amène les problèmes et inquiétudes suivants :

- **Déplacement des participants**

Les participants devront se rendre auprès des prestataires sans être titulaires d'un permis de conduire, donc au moyen des transports publics ou en étant accompagné légalement.

- **Niveau de formation hétérogène**

La formation obligatoire (module 1) doit être enseignée dès le début de la formation à la conduite et les compétences doivent s'acquérir progressivement. Le niveau de formation des élèves conducteurs sera inévitablement hétérogène. Les participants auront plus ou moins acquis un niveau de maîtrise suffisant et d'autres n'auront encore jamais déplacé un véhicule. Ceci imposera un accompagnement individualisé avec des véhicules équipés des doubles commandes et induira un coût de l'heure plus élevé sans forcément atteindre les objectifs souhaités.

- **Equipped des véhicules doubles-commandes**

Les centres de formation auront de ce fait l'obligation d'équiper les véhicules de doubles-commandes qui jusqu'à ce jour n'ont pas été nécessaires. Un parc suffisant de véhicules devra être constitué et engendrera de nouveaux investissements à amortir.

- **Permis d'élève (doit de ce fait être accompagné)**

Le fait que les participants doivent se rendre à la formation en étant titulaire d'un permis d'élève conducteur engendrera un risque d'annulation lié à la disponibilité de l'accompagnant. Les nombreuses annulations de dernières minutes impacteront le tarif horaire demandé.

- **Responsabilité**

En cas d'accident, seul le moniteur devra assumer le coût des franchises RC et Casco si des dégâts sont occasionnés aux infrastructures et/ou à des véhicules. Cette charge financière relative aux assurances devra être incluse dans le tarif horaire.

La mise en œuvre prévue à l'annexe 9 chiffre 3 pour la leçon de conduite efficace sur le plan énergétique et respectueuse de l'environnement est incohérente avec le texte du rapport explicatif en page 4 qui précise que la conduite efficace sur le plan énergétique devra être enseignée comme un mode de conduite ordinaire et non pas seulement comme un mode de conduite particulier pour celles et ceux qui souhaitent économiser du carburant.

La mise en application du module 2 n'améliorera pas les connaissances et les compétences des élèves conducteurs par rapport à la situation actuelle. Au contraire les accompagnants non-professionnels, ignorant les principes de base de

QUESTIONNAIRE

	la conduite respectueuse de l'environnement, efficace sur le plan énergétique et responsable, ne disposent pas des connaissances et compétences nécessaires à atteindre les objectifs souhaités pour contribuer à la stratégie énergétique 2050.	
--	--	--

1.2	Examen théorique de base	
	Acceptez-vous que les thématiques liées au véhicule, à la technique de conduite et à l'environnement ¹ soient évaluées non plus lors de l'examen théorique de base, mais lors de l'examen pratique de conduite (avec des questions orales) (annexe 11, ch. VI.1.a) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Il est impératif que la durée de l'examen pratique soit augmentée pour réaliser avec pertinence l'évaluation des connaissances liées au véhicule, à la technique de conduite et à l'environnement.	

1.3	Examen pratique de conduite	
	Approuvez-vous les nouvelles méthodes d'examen (art. 74 en relation avec l'annexe 11, ch. VI) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Il est impératif que la durée de l'examen soit augmentée et unifiée sur le plan national.	

1.4	Procédure d'admission	
1.4.1	Approuvez-vous la procédure d'inscription (art. 4 en relation avec les annexes 1 et 2) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
1.4.2	Approuvez-vous les conditions générales de délivrance (art. 3 et 5 à 8) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
1.4.3	Approuvez-vous les attestations de cours électroniques (art. 112 en relation avec l'annexe 9, ch. 9.321) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

¹ Dans le droit en vigueur : annexe 11, ch. II.1.6, annexe 11, ch. II.1.3 et annexe 11, ch. II.1.2.3, de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière, RS 741.51

QUESTIONNAIRE

1.4.4	Acceptez-vous que le permis d'élève conducteur délivré aux élèves conducteurs devant être accompagnés lors de courses d'apprentissage soit valable pour une durée illimitée (art. 11, al. 1) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	Il est inimaginable qu'une personne puisse conduire durant des décennies en étant accompagnée d'une personne titulaire d'un permis de conduire ayant peu ou même jamais conduit ; la problématique des échanges de permis avec certains pays étant connue.		Les permis d'élève conducteur donnant le droit d'effectuer des courses d'apprentissage avec un accompagnateur sont valables pour une durée limitée à 24 mois.
1.4.5	Acceptez-vous qu'une formation obligatoire réussie une fois soit en principe valable pour une durée illimitée (art. 113) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	Une formation doit être validée par la réussite d'un examen pratique de conduite pour démontrer que le candidat dispose des compétences pour faire face à la complexité et l'évolution de la circulation routière.		Celui qui a déjà suivi la formation obligatoire prescrite pour l'obtention d'une catégorie de permis n'est pas tenu de la répéter pour obtenir la même catégorie si la formation remonte à moins de 24 mois. La validité de la formation obligatoire réussie doit donc être limitée dans le temps, au même titre que la réglementation actuelle.
1.4.6	Acceptez-vous qu'un examen théorique réussi une fois soit en principe valable pour une durée illimitée (art. 66) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	Selon le rapport explicatif, l'accent doit être mis sur la conduite conforme aux règles de la circulation, courtoise, sûre et responsable. Il est illusoire de penser qu'au-delà de 24 mois les candidats puissent les appliquer en toute sécurité.		Un examen théorique de base ou un examen théorique complémentaire réussi a une durée de validité de 24 mois.
1.5	Assurance qualité		
	Approuvez-vous les mesures minimales (art. 136 à 140 en relation avec l'annexe 9, ch. 8 et 9) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
1.6	Modification des catégories de permis de conduire		
1.6.1	Acceptez-vous que les définitions des catégories de motocycles AM, A1, A2 et A au sens de la directive 2006/126/CE relative au permis de conduire soient reprises en toute souveraineté (art. 12, 14, al. 3, 15, al. 4, et 17, al. 2) ?		

QUESTIONNAIRE

	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
Art. 13 et 14	<p>Les catégories M et AM, n'exigent aucune formation obligatoire. De ce fait, la sécurité n'en est pas améliorée.</p> <p>De plus, avant l'entrée en vigueur de l'OAC actuelle en avril 2003, la catégorie F permettait de conduire des motocycles limités à 45 km/h. Nous avons pu constater, que cette limitation de vitesse était souvent outrepassée.</p> <p>Pour des raisons évidentes de sécurité, les jeunes utilisateurs de la catégorie M et AM devraient suivre une initiation pratique de base d'une durée minimale de 4h.</p>		<p>Art.13³ L'initiation pratique de base doit être effectuée durant les quatre premiers mois de la période de validité du permis d'élève conducteur.</p> <p>Art. 14³ L'initiation pratique de base doit être effectuée durant les quatre premiers mois de la période de validité du permis d'élève conducteur.</p> <p>Art. 14⁴ Le permis de conduire des catégories AM et M est délivré une fois l'examen pratique de conduite réussi. La catégorie AM donne également le droit de conduire des quadricycles légers à moteur dès l'âge de 18 ans révolus.</p>
1.6.2	Acceptez-vous que le nombre de « places » et non plus de « places assises » soit déterminant pour la classification dans les catégories B, C1, D1, C et D (art. 18, 22 et 28) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
1.6.3	Approuvez-vous la suppression, pour les catégories C1E et D1E, du critère selon lequel le poids total de la remorque ne doit pas dépasser le poids à vide du véhicule tracteur (art. 22 et 28) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
1.6.4	Acceptez-vous que le permis de la catégorie C1E soit nécessaire pour la conduite d'un ensemble de véhicules composé d'un véhicule tracteur de la catégorie B et d'une remorque dont le poids total excède 3500 kg, lorsque le poids de l'ensemble ne dépasse pas 12 000 kg (art. 24, al. 3, let. a) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
1.6.5	Acceptez-vous que les codes 121 et 122 soient remplacés par les catégories P et P1 (art. 28, 33, 34) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
1.6.6	Acceptez-vous que les codes 109 et 118 soient remplacés par la catégorie C2 (art. 22 et 25) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques		Demande de modification (texte proposé)

QUESTIONNAIRE

1.6.7	Acceptez-vous que la catégorie spéciale G40 soit remplacée par la catégorie G (art. 35, 37, 67, al. 2, et 127 à 129 en relation avec l'annexe 9, ch. 5) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques		Demande de modification (texte proposé)

2. Autres propositions de modification importantes

2.1	Première phase de formation		
2.1.1	Cours de théorie de la circulation		
	Acceptez-vous que le cours de théorie de la circulation (art. 118 à 120 et annexe 9, ch. 2) doive être suivi avant l'examen théorique de base (art. 15, al. 2, 16, al. 2, et 20, al. 2) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques		Demande de modification (texte proposé)

2.1.2	Livret de formation		
	Acceptez-vous le livret de formation proposé (art. 111, 145, al. 2, let. b en relation avec l'annexe 9, ch. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324, et art. 15, al. 2, et 23 ^t , al. 1, du projet d'ordonnance sur les formateurs à la conduite, projet OFCond) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	Le livret de formation tel que proposé n'est pas efficace sur le plan pédagogique. Pour que le livret de formation soit utile, il doit contenir des objectifs pédagogiques que le moniteur de conduite valide durant les leçons de conduite réalisées selon un plan de formation précis.		Annexe 9 chiffre 9.323 doit être biffée.

2.1.3	Permis d'élève conducteur (cat. B)		
	Acceptez-vous que le permis d'élève conducteur de la catégorie B puisse être délivré dès l'âge de 17 ans (art. 20, al. 1) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	Pour des raisons évidentes de sécurité, le jeune de 17 ans doit être encadré et suivi par un moniteur de conduite. Le bénéfice de cette année supplémentaire telle que proposée n'est pas judicieux en termes de sécurité routière. Il est très probable que le jeune prenne son permis d'élève conducteur à 17 ans et ne l'utilise effectivement qu'à l'aube de ses 18 ans. Il n'est pas cohérent dans notre ordre juridique suisse d'autoriser la		

QUESTIONNAIRE

	<p>conduite accompagnée dès 17 ans, alors que les jeunes conducteurs concernés sont encore mineurs.</p> <p>En France, l'institut de recherche INRETS a évalué l'apport de la conduite anticipée et, selon l'enquête MARC réalisée par Sylvain Lassarde, l'impact positif sur la mortalité routière de la conduite accompagnée est loin d'être démontré, certaines études d'efficacité concluent à une diminution des accidents, d'autres à une absence d'efficacité. L'enquête "MARC"¹ menée sur une cohorte de jeunes par l'IFSTTAR a mis en évidence les conclusions suivantes :</p> <p><i>"L'apprentissage accompagnée de la conduite n'accroît pas le comportement sécuritaire du jeune conducteur. Il ne modifie en rien le moment de l'arrivée du premier accident et aurait tendance à augmenter le risque d'accident la première année de conduite et à générer un comportement infractionniste plus précoce, dès la première année, alors qu'il se manifeste plutôt la deuxième année de conduite pour les jeunes conducteurs de la filière traditionnelle. L'expérience de conduite ne fait sentir son effet qu'après 3 ou 4 ans de conduite et de manière progressive et la conduite accompagnée n'accélère pas vraiment ce processus".</i></p> <p>On peut donc se demander pourquoi promouvoir ce mode de formation.</p> <p>¹ Enquête MARC – Sylvain LASSARRE – INRETS).</p>	

2.1.4	Formation de base sur la technique de conduite (cat. B)		
	Approuvez-vous la mise en place d'une formation de base sur la technique de conduite pour les candidats au permis de conduire de la catégorie B (art. 20, al. 2, et 121 à 123 en relation avec l'annexe 9, ch. 3) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
Art. 121	<p>La formation proposée n'est pas une formation de base en soi. Une formation de base doit contenir l'ensemble des connaissances nécessaires pour une utilisation sûre du véhicule. Les deux heures proposées ne permettent pas d'acquérir les connaissances de base de la dynamique de la conduite et de la technique d'observation requises pour conduire dans la circulation, et apprendre à manier correctement son véhicule. Pour la moto, 12 heures sont nécessaires pour atteindre les objectifs de la dynamique de la conduite et de la technique d'observation requises pour conduire dans la circulation, et apprendre à manier correctement le véhicule. Il est illusoire de penser qu'une partie de la formation complémentaire actuelle, transposée en formation dite de base, sera suffisante pour acquérir les bonnes pratiques. Deux heures sont nettement insuffisantes.</p>		<p>Nous proposons de conserver une cohérence entre les articles 121 et 124 dans le but de réaliser une formation de base d'un niveau comparable pour la voiture et la moto.</p> <p>Lors de la formation pratique de base, les élèves conducteurs doivent acquérir les connaissances de base de la dynamique de la conduite et de la technique d'observation requises pour conduire dans la circulation, et apprendre à manier correctement leur véhicule. La formation de base doit également permettre d'appliquer les principes de base d'une conduite efficace sur le plan énergétique et respectueuse de l'environnement.</p>

QUESTIONNAIRE

2.1.5	Admission à l'examen pratique de conduite (cat. B)	
	Acceptez-vous que les candidats âgés de moins de 25 ans ne soient admis à l'examen pratique de conduite de la catégorie B que s'ils possèdent le permis d'élève conducteur depuis au moins un an (art. 20, al. 3) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Entre 18 et 25 ans les jeunes sont dans une période de vie où la recherche d'un emploi est fréquente. Selon plusieurs sondages, la possession d'un permis de conduire est souvent requise pour obtenir une place de travail. Le délai prescrit par l'article 20 ³ avant de pouvoir se présenter à l'examen pratique de conduite va pénaliser les jeunes pour l'obtention d'un emploi. Pour que cette année de formation soit utile, elle devrait contenir une formation de base prescrite et contenir des objectifs pédagogiques que le moniteur de conduite devrait valider durant les leçons de conduite réalisées selon un plan de formation. Sans cela, il est très probable que le jeune attendra une année sans réellement se former et n'utilisera effectivement son permis d'élève conducteur qu'à l'aube de son examen.	L'art. 20, al. 3 doit être biffé ou modifié en fonction de l'introduction d'une formation de base selon notre remarque à la question 2.1.4.
2.1.6	Motocycles	
2.1.6.1	Acceptez-vous que le permis de conduire de la catégorie A puisse en principe être obtenu même si le candidat n'était pas déjà titulaire du permis de la catégorie A2 (le cas échéant, en comptabilisant au maximum deux années de détention de la catégorie A1) (art. 17, al. 1, et 41, al. 2) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.2a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie A2 puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 18 ans (art. 5, al. 2, et 16, al. 1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.2b	Préférez-vous la variante (art. 16, al. 1) qui prévoit que l'inscription peut être effectuée : - au plus tôt un mois avant l'âge de 20 ans ; - au plus tôt un mois avant l'âge de 18 ans pour les personnes titulaires d'un permis de conduire de la catégorie A1 depuis au moins deux ans ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

QUESTIONNAIRE

2.1.6.3a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie A1 puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 16 ans (art. 5, al. 2, et 15, al. 1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Conserver une limitation de cylindrée de 16 à 18 ans.	
2.1.6.3b	Préférez-vous la variante qui prévoit que l'inscription en vue de l'obtention de la catégorie A1 peut être effectuée au plus tôt un mois avant l'âge de 18 ans (art. 15, al. 1) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.4a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie AM puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 15 ans (art. 5, al. 2, et 14, al. 1) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.4b	Préférez-vous la variante qui prévoit que l'inscription en vue de l'obtention de la catégorie AM peut être effectuée au plus tôt un mois avant l'âge de 16 ans (art. 14, al. 1) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

2.2	Deuxième phase de formation	
2.2.1	Acceptez-vous que la formation complémentaire pour les titulaires d'un permis de conduire à l'essai ne dure plus qu'une seule journée de sept heures (art. 134, al. 1) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 15 a LCR	La Fédération romande des écoles de conduite est surprise de constater que l'article 15 a de la LCR qui stipule que « les titulaires du permis de conduire à l'essai doivent suivre des cours de formation complémentaire. Ces cours, essentiellement pratiques, doivent leur apprendre à mieux reconnaître et éviter les dangers sur la route ainsi qu'à ménager l'environnement », n'ait pas été préalablement modifié par le législateur.	Cette modification devrait être soumise aux Chambres fédérales.
Art. 134 al. 1	Le volume de matière prévu dans l'annexe 9 chiffre 7 n'est pas réalisable en une journée de 7 heures et il ne sera plus possible d'approfondir les thèmes imposés pour atteindre les objectifs souhaités. Les méthodes utilisées pour influencer	La formation complémentaire dure deux journées de 7 heures, petites pauses comprises. Le nombre de participants doit être augmenté à 16.

QUESTIONNAIRE

	<p>les comportements devront laisser la place à des cours plus magistraux afin de respecter le timing. La prise de conscience des nouveaux conducteurs sur les aspects sécuritaires sera nettement affaiblie.</p> <p>Les deux journées de formation complémentaire mises en œuvre en 2005 ont clairement démontré leur efficacité en termes de diminution des victimes d'accidents dans la tranche d'âge des 18 à 24 ans (source Status : OFROU, accidents de la route enregistrés par la police USV.T.11).</p> <p>La diminution de la formation obligatoire est contradictoire avec la politique de sécurité routière prônée par via sicura. Le retrait de 7 heures de formation, dispensées par des professionnels expérimentés et spécialement formés, ne va pas répondre à l'objectif d'amélioration souhaité tant en termes de sécurité, de comportement, d'échanges d'expériences, de qualité, de prise de conscience, de conduite respectueuse de l'environnement, ni au renforcement de la formation comme annoncé par le communiqué de presse.</p> <p>Le cumul des deux journées de formation, sur une journée de 7 heures, oblige les prestataires à mobiliser systématiquement les infrastructures, les véhicules, les animateurs pour un groupe de 12 participants. Le prix de la journée de formation sera inévitablement plus cher.</p> <p>Les deux heures obligatoires imposées dans la première phase de formation s'y additionneront et au final le cumul de ces deux formations obligatoires aura un coût identique voire supérieur par rapport à la situation actuelle.</p> <p>Pour le même prix, l'élève conducteur se verra amputer de 7 heures de formation dispensée par des professionnels alors que le coût du permis de conduire est déjà largement décrié.</p> <p>Un rapport de la fiduciaire KPMG est joint au présent questionnaire et atteste ces propos.</p> <p>La FRE souhaite en conséquence maintenir les deux journées de formation complémentaire tout en adaptant les contenus à l'évolution technologique des véhicules, notamment les véhicules équipés d'énergie alternative (électrique, gaz, hybride, hydrogène, ...) ainsi que des différents systèmes d'aides à la conduite. Les deux jours de formation ont clairement démontré une diminution drastique des tués dans la classe d'âge concernée comme le démontre la statistique de l'OFROU.</p> <p>Les sociétés L2 ont déjà repensé les deux journées de formation pour les rendre beaucoup plus dynamiques et performantes. Les contenus pourraient être améliorés et le nombre de participants pourrait être augmenté à 16 par journée de 7 heures dans le but de diminuer le prix.</p>	
2.2.2	<p>Acceptez-vous que la journée de formation complémentaire doive en principe être suivie dans les six mois à compter de l'établissement du permis de conduire à l'essai (art. 134, al. 2 et 3, et art. 141, al. 3 et 4) ?</p>	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	

QUESTIONNAIRE

	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Tous les milieux de la prévention ont toujours incité les nouveaux conducteurs à suivre la première journée de formation dans les six mois et cet aspect doit impérativement être maintenu. Une deuxième journée de formation devrait être réalisée dans la première année suivant la délivrance du permis de conduire à l'essai. Infliger des amendes échelonnées de CHF 20.- à CHF 300.- aux participants qui n'auraient pas réalisé leur formation complémentaire est totalement aberrant et contradictoire au souhait d'abaisser le coût du permis de conduire.	La première journée de formation complémentaire doit être suivie dans les six mois à compter de l'établissement du permis de conduire à l'essai. La deuxième journée de formation complémentaire doit être suivie dans les douze mois à compter de l'établissement du permis de conduire à l'essai. Abroger l'article 141 al 3
2.2.3	Acceptez-vous que la journée de formation complémentaire consiste essentiellement en des exercices pratiques et porte avant tout sur les questions relatives aux accidents propres à la jeunesse et à la manière de les éviter, ainsi que sur le développement d'une conduite efficace sur le plan énergétique (annexe 9, ch. 7.2) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
		<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	La formation complémentaire doit inciter les nouveaux conducteurs à adopter des comportements sécurisés et une seule journée ne permet pas d'atteindre les objectifs souhaités. Deux journées de 7 heures sont nécessaires.	

3. Autres propositions de modification fondamentales

3.1	Cours de premiers secours	
3.1.1	Acceptez-vous que l'assurance qualité externe soit confiée aux cantons, qui peuvent de leur côté déléguer cette tâche (art. 136, al. 1, 2, let. a, et al. 4) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
		<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.1.2	Acceptez-vous que les prestataires, et non plus les formateurs, soient tenus d'obtenir une reconnaissance pour l'organisation des cours (art. 117 en relation avec l'annexe 9, ch. 1.3) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
		<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.2	Apprentissage en ligne	
	Acceptez-vous que l'intégration d'un module d'apprentissage en ligne dans les cours de premiers secours et de théorie de la circulation soit expressément autorisée (art. 116 et 119 en relation avec l'annexe 9, ch. 8.12) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
		<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné

QUESTIONNAIRE

Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3.3	Formation pratique de base à la conduite des motocycles	
3.3.1	Acceptez-vous que la formation pratique de base soit composée des trois modules proposés (art. 125, al. 1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.3.2	Acceptez-vous que la formation pratique de base dure douze heures au total (art. 125, al. 2) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.3.3	Acceptez-vous que la formation pratique de base ne soit plus prescrite que pour l'obtention de la première catégorie de permis pour motocycles (A1 ou A2) et pour « l'obtention directe » de la catégorie A (art. 15, al. 3, 16, al. 3, et 41, al. 2) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3.4	Examen théorique de base et examen théorique complémentaire	
3.4.1a	Acceptez-vous que les personnes ayant échoué trois fois à l'examen théorique de base ou à l'examen théorique complémentaire ne soient admises à un nouvel examen qu'après un délai d'attente de trois mois (art. 65) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	L'élève ne doit pas pouvoir se représenter à un troisième examen théorique sans fournir une attestation délivrée par un moniteur de conduite comme c'est le cas pour l'examen pratique. Un délai d'attente n'a aucune fonction pédagogique.	L'examen théorique de base peut être repassé deux fois. Préalablement à la seconde répétition, un moniteur de conduite doit attester que la formation théorique est achevée.
3.4.1b	Préférez-vous la variante (art. 65v) selon laquelle il est permis de répéter un examen théorique non réussi aussi souvent que voulu, sans délai d'attente ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

QUESTIONNAIRE

3.5	Personnes suivant la formation professionnelle initiale de mécanicien(ne) en motocycles de petite cylindrée et cycles, de mécanicien(ne) en motocycles, de conducteur/trice de véhicules légers et de conducteur/trice de véhicules lourds		
3.5.1	Acceptez-vous que soient reprises les facilités édictées dans les instructions de l'Office fédéral des routes du 20 janvier 2017 sur les facilités accordées aux personnes en formation professionnelle initiale ?		
3.5.1a	Mécanicien(ne) en motocycles de petite cylindrée et cycles (art. 41, al. 1, et 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
3.5.1b	Mécanicien(ne) en motocycles (art. 41, al. 2 et 3, et art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
3.5.1c	Conducteur/trice de véhicules légers (art. 39 et 42, al. 1 à 3)		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
3.5.1d	Conducteur/trice de véhicules lourds (art. 40 et 42, al. 1, 3 et 4)		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
3.6	Examen pratique de conduite		
3.6.1	Acceptez-vous que l'examen pratique de conduite en vue de l'obtention du permis de conduire pour motocycles dure désormais 60 minutes au minimum (accueil et congé compris) (annexe 11, ch. V.1.1) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
3.6.2	Acceptez-vous qu'une durée minimale (45 min) de conduite dans la circulation routière soit désormais prescrite lors de l'examen pratique en vue de l'obtention du permis de conduire pour motocycles ou voitures de tourisme (annexe 11, ch. V.1.1) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	L'examen pratique de conduite doit être unifié sur le plan national. Il doit durer au minimum 60 minutes et être effectué avec un véhicule répondant intégralement aux exigences de		

QUESTIONNAIRE

	l'article 10 de l'OFCond afin d'éviter toute inégalité de traitement.	
3.6.3	Approuvez-vous les prescriptions relatives aux véhicules d'examen (annexe 11, ch. IV) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Pour les véhicules des examens des catégories B, C et D, il est impératif pour des questions de sécurité et d'équité, d'équiper ces véhicules des doubles-commandes et des rétroviseurs supplémentaires. La pertinence de l'expert dans le choix du parcours d'examen est inconsciemment influencée par les moyens d'intervention à sa disposition.	Pour les catégories B, C et D, mentionner : Correspondant à l'article 10 de l'OFCond
3.6.4	Acceptez-vous que les titulaires d'un permis de conduire de la catégorie B qui souhaitent obtenir le permis de la catégorie A1 ne soient plus dispensés de l'examen pratique de conduite (pas d'exception à l'art. 15, al. 4) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3.7	Animateurs de la journée de formation complémentaire	
3.7.1	Acceptez-vous que le cercle des personnes admises à la formation d'animateur soit élargi si les personnes concernées acquièrent, dans le cadre d'un module préliminaire, les connaissances qui leur font défaut (art. 23b, al. 2, projet OFCond) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.7.2	Acceptez-vous qu'un stage doive être effectué avant l'examen d'animateur (annexe 1a, ch. 2.1611, projet OFCond) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.7.3	Approuvez-vous les conditions de prolongation de la durée de validité de l'autorisation d'exercer une activité d'animateur (annexe 1a, ch. 2.17, projet OFCond) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Deux jours de perfectionnement et 30 jours de cours ne sont pas possibles s'il ne devait y avoir plus qu'un seul jour de formation complémentaire. Par contre cela est correct si deux jours sont maintenus.	

QUESTIONNAIRE

3.8	Experts de la circulation	
	Approuvez-vous les prescriptions relatives à la formation initiale, à l'examen et à la formation continue des experts de la circulation (annexe 13) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.9	Permis de conduire étrangers	
	Acceptez-vous que les personnes qui résident dans un État membre de l'UE ou de l'AELE et conduisent à titre professionnel des véhicules automobiles des catégories C1, C, D1, D, P1 ou P immatriculés en Suisse ne soient plus tenues d'obtenir un permis de conduire suisse (art. 105, al. 1, let. b) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10	Dispositions transitoires	
3.10.1	Approuvez-vous l'obligation d'échanger les permis de conduire papier contre des cartes plastiques au format carte de crédit (art. 146) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10.2	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les titulaires d'un permis de conduire conforme à l'ancien droit (art. 147 à 151) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10.3	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les personnes ayant déposé une demande de permis d'élève conducteur ou de permis de conduire conformément à l'ancien droit (art. 152 à 154) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10.4	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les titulaires d'un permis d'élève conducteur conforme à l'ancien droit (art. 155 et 156) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

QUESTIONNAIRE

3.10.5	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux cours de premiers secours (art. 157 et 158) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10.6	Approuvez-vous la disposition transitoire relative aux véhicules d'examen de la catégorie B (art. 159) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	L'article en question n'a pas été mis en consultation. S'il concerne la suppression du code 78, nous nous y opposons fermement pour des raisons évidentes de sécurité routière.	
3.10.7	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux moniteurs de conduite (art. 160 à 164 en relation avec l'annexe 14, ch. I.1 et II) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Le moniteur de conduite a réussi une formation sanctionnée par un examen, organisé par une commission externe. De ce fait, il n'est pas normal que la poursuite de son activité professionnelle soit conditionnée à une qualification subséquente. Les cours de formation complémentaire obligatoires, selon le titre 3 de l'OFCond, suffisent à eux seul pour acquérir les compétences nécessaires liées à Opéra 3.	Les titulaires de l'autorisation d'enseigner la catégorie B, ayant effectué régulièrement leur formation obligatoire, ne sont pas obligés d'acquérir les qualifications subséquentes pour poursuivre leur activité professionnelle.
3.10.8	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux experts de la circulation (art. 165 en relation avec l'annexe 14, ch. I.2) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Les experts de la circulation ont réussi une formation sanctionnée par un examen organisé par les cantons. De ce fait, il n'est pas normal que la poursuite de leur activité professionnelle soit conditionnée à une qualification subséquente.	
3.10.9	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux animateurs (art. 166 en relation avec l'annexe 14, ch. I.3) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

QUESTIONNAIRE

	<p>L'animateur a réussi une formation sanctionnée par un examen supervisé par le CSR. De ce fait, il n'est pas normal que la poursuite de son activité professionnelle soit conditionnée à une qualification subséquente.</p> <p>Les cours de formation complémentaire obligatoires, selon la partie 3 de l'OFCond, suffisent à eux seul pour acquérir les compétences.</p>	
--	---	--

4. Modification d'autres actes

4.1	Ordonnance réglant l'admission des chauffeurs	
	Approuvez-vous les modifications ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 18 al. 3	Nous nous opposons à toute formation en ligne.	

4.2	Ordonnance sur les moniteurs de conduite	
4.2.1	Approuvez-vous les prescriptions concernant l'autorisation de formation (art. 23j à 23o) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	La formation continue prescrite est insuffisante.	
4.2.2	Approuvez-vous les autres modifications ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Les compétences de base pour entrer en formation de moniteur de conduite, d'animateur et de formateur à la conduite doivent être évaluées par un assessement. L'équivalence prévue à l'article 5 ⁵ de l'OMCo ne doit pas être intégrée.	Ne pas ajouter l'alinéa 5 à l'article 5 dans l'OMCo.

5. Questions posées aux cantons, aux moniteurs de conduite et aux animateurs concernant la mise en œuvre des modifications proposées (cf. let. C dans le rapport explicatif)

5.1	Conséquences	
	Y aura-t-il, de votre point de vue, des conséquences non décrites dans le rapport explicatif ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	

QUESTIONNAIRE

	<p>Selon l'OFROU « la circulation est de plus en plus complexe et exige des adaptations d'où la nécessité d'une révision ». La diminution des heures obligatoires auprès des professionnels ne va pas dans le sens d'un renforcement de la formation de base tel que mentionné dans le communiqué de presse du 28 avril 2017. Prétendre que les jeunes seront plus sûrs au volant avec moins de formation serait comme prétendre qu'en diminuant la formation scolaire de quelques années les jeunes seraient plus instruits. Cette appréciation est à l'évidence contestable et ternit le bien fondé des décisions politiques objectives prises il y a seulement un peu plus de 10 ans.</p> <p>La statistique (source Status : OFROU, accidents de la route enregistrés par la police USV.T.11) démontre clairement l'efficience de la formation actuelle.</p> <p>Dans le groupe d'âge 18 – 24 ans, la moyenne annuelle des décès lors des cinq années qui ont précédé l'entrée en vigueur de la formation complémentaire, comparées aux cinq dernières années connues, démontrent une réduction de plus de 66% de tués, 50% de blessés graves et 36% de blessés légers. De tels résultats ne se retrouvent pas d'une manière aussi significative dans les autres catégories d'âge n'ayant jamais accompli cette formation.</p> <p>OPERA 3 provoquera une augmentation du coût du permis de conduire au détriment de la sécurité routière, ce qui n'est pas tolérable. L'analyse du coût de la formation telle que proposée dans OPERA 3, réalisée par différentes fiduciaires et confirmée par KPMG, démontre une augmentation du tarif horaire des heures obligatoires de plus de 90% compte tenu de la diminution du nombre de ces heures.</p> <p>Les entreprises qui ont fait confiance à l'autorité fédérale en investissant des montants importants vont se retrouver en difficulté financière. La Confédération devra intervenir pour compenser le solde des amortissements consentis au même titre que le revendiquent les producteurs d'électricité avec une sortie prématurée du nucléaire.</p> <p>Le Parlement ne peut pas exiger que l'économie privée investisse et qu'ensuite l'OFROU change les règles du jeu sans laisser un délai convenable pour amortir les investissements réalisés.</p>		
5.2	Planification de la mise en œuvre		
	Approuvez-vous un échelonnement de l'entrée en vigueur des nouvelles prescriptions ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		

B. Autres remarques de votre part

	<p>Indication :</p> <p>Veuillez utiliser les champs ci-après si vous souhaitez vous exprimer sur une proposition de modification au sujet de laquelle aucune question n'a été posée à la lettre A.</p>	
1.	Projet OAPC	
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 15, 16, 17	La durée de validité du permis des catégories moto est de 12 mois et il n'y a plus l'obligation de suivre l'IPB durant les quatre premiers mois. Ce qui n'est pas en adéquation avec la sécurité routière.	La durée de validité du permis d'élève conducteur des catégories A1, A2 et A est de 4 mois. La validité du permis d'élève conducteur des catégories A1, A2 et A est prolongée de 12 mois lorsqu'il existe une preuve attestant que l'instruction pratique de base a été accomplie avec succès.
	Contrairement à ce que mentionne le communiqué de presse, la suppression du code 78 n'est pas explicitement évoquée dans cette consultation. Toutefois, pour des raisons évidentes de sécurité,	Maintenir l'article 88 ^a de l'OAC « véhicules particuliers servant aux examens.

QUESTIONNAIRE

	nous nous y opposons.	
Art. 64 alinéa 2	Pour les examens théoriques, les élèves sont en droit de connaître les thèmes sur lesquels ils seront interrogés. Toutefois, afin d'éviter tout bachotage, les questions d'examens ne doivent pas être divulguées et encore moins les réponses.	Les questions d'examen doivent être approuvées par l'OFROU et ne doivent, en aucun cas, être divulguées.
OmCo art. 3, resp. OFCond art. 3	Reprendre les mêmes termes que l'article 27 OCR et 15 de la LCR.	Doivent être titulaires d'une autorisation d'enseigner la conduite les personnes qui : a. accompagner plus d'un élève conducteur par année ; b. sont chargées de former les employés d'une entreprise si l'enseignement de la conduite constitue leur activité exclusive ou prépondérante dans l'entreprise.
LCR art. 15 ³		Quiconque accompagne plus d'un élève conducteur par année, doit être titulaire d'une autorisation d'enseigner la conduite. Le conseil fédéral peut édicter des exceptions (par exemple dans le cadre familial).

2.	Modification de l'ordonnance sur les règles de la circulation routière	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3.	Modification de l'ordonnance sur l'assurance des véhicules	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

4.	Modification de l'ordonnance concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

5.	Modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière	
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

6.	Modification de l'ordonnance sur le registre des autorisations de conduire	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

7.	Modification de l'ordonnance sur le registre automatisé des mesures administratives	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

QUESTIONNAIRE

--	--	--

ans au maximum. A l'issue de cette obligation devient caduque. Si l'employé quitte l'entreprise avant la fin de cette période de trois ans, on va chercher à savoir pour quelles raisons il a mis un terme à son contrat. S'il est parti de son plein gré, il sera tenu de rembourser les frais liés à sa formation au

coûte il est conseillé, aussi bien pour l'employeur que pour l'employé, de fixer ces points par écrit. Dans tous les cas, cette manière de faire permet d'éviter de nombreuses difficultés en cas de litige. (em)

De très coûteux essais

Il est interdit d'effectuer des essais de freinage sur route ouverte. Un garagiste l'a appris à ses dépens avec une amende de 4500 francs!

Le premier réflexe de la personne qui vient d'installer de nouveaux freins sur une voiture est d'aller en vérifier le bon fonctionnement sur route. Il suffit alors de trouver un tronçon de route rectiligne, de bien regarder dans ses rétroviseurs afin de s'assurer que personne ne vous suit avant d'accélérer, puis de freiner. Celui qui pense avoir fait tout juste n'a pas tenu compte de la police! Un garagiste a effectué un tel essai sur une Ferrari. Pour ce faire, il a procédé à 16 freinages à différentes vitesses, sans se douter qu'une piétonne avait dénoncé ses agissements aux forces de l'ordre. Suite à quoi, le garagiste en question a reçu une ordonnance pénale dans sa boîte aux lettres. Résultat: une peine pécuniaire correspondant à 30 jours-amende à 150 francs, soit 4500 francs au total, pour violation grave des règles de circulation.

Le conducteur en question s'est défendu jusque devant le Tribunal fédéral, sans succès. Même s'il a affirmé à plusieurs reprises n'avoir jamais constitué un danger pour les autres usagers de la route, le tribunal n'a pas été sensible à ses arguments. En effet, même si,

au moment des faits, il n'y avait pratiquement personne sur cette route et que les conditions météorologiques étaient bonnes, le tribunal part du principe que le comportement de ce conducteur constitue un «danger abstrait». Cela même si aucune personne n'a été mise réellement en danger lors de ces manœuvres. Le simple fait que l'on aurait pu mettre en danger d'autres usagers de la route suffit pour être amendable. Dans le cas présent, le Tribunal fédéral a rejeté tous les arguments du conducteur concerné. Précisons encore que seul l'aspect pénal de ce cas a été traité ici. La procédure administrative constitue le second volet de l'affaire. Dans un tel cas, où l'on parle d'une violation grave des règles de circulation, il faut s'attendre à un retrait du permis de conduire pour une période de trois mois au minimum, à condition de ne pas être considéré comme un récidiviste. Sinon, la durée du retrait peut être beaucoup plus longue.

Résumé: pour un coût rarement supérieur à 20 francs, mieux vaut faire tester les freins de son véhicule par un professionnel (qui utilisera son banc d'essai pour le faire). Le rodage des disques et des plaquettes s'effectuera ensuite automatiquement lors des trajets effectués au quotidien. (em)

(Source: TF 6B_1031/2015, Jugement du 1.6.16)

LA CHAUX-DE-FONDS

La voiture d'un élève-conducteur finit contre un arbre

Mardi, un élève-conducteur chaux-de-fonnier de 33 ans s'entraînait sur le parking de Polyexpo, à La Chaux-de-Fonds. Alors que sa voiture se trouvait à l'est du parking, il a relâché l'embrayage et appuyé lourdement sur l'accélérateur. Le véhicule a pris de la vitesse en direction de la sortie du parking donnant sur la rue des Crêtets. Afin d'éviter une collision sur la voie publique, l'accompagnateur a tiré le frein à main de l'automobile, saisi le volant et l'a tourné sur la gauche. Cela a eu pour effet de diriger la voiture à l'ouest du parking. A cet endroit, le véhicule est sorti de la chaussée et a heurté avec l'avant un arbre situé à l'ouest du parking. Blessés à la suite de ce choc, les occupants ont réussi à sortir du véhicule, mais ont dû être pris en charge par une ambulance. ● COMM

NEUCHÂTEL

Scotériste blessé lors d'une collision par l'arrière

Hier à 12h10, une voiture conduite par un habitant de Bôle âgé de 64 ans circulait



**Fédération romande des écoles
de conduite, Puidoux**

**Rapport sur les constatations
effectives à l'attention
de la Direction**



KPMG SA
Audit Suisse romande
Avenue du Théâtre 1
CH-1005 Lausanne

Case postale 6663
CH-1002 Lausanne

Téléphone +41 58 249 45 55
Téléfax +41 58 249 45 65
www.kpmg.ch

Rapport sur les constatations effectives à l'attention de la Direction de la

Fédération romande des écoles de conduite, Puidoux

Conformément au mandat qui nous a été confié, nous avons effectué les procédures convenues avec vous et énumérées ci-après concernant la détermination du coût et du prix de vente d'une journée de formation dans deux centres L-2, ci-après « centres L-2 » selon les conditions actuelles et selon les conditions du projet de révision de la formation à la conduite OPERA-3 (ci-après « OPERA-3 ») mis en consultation par l'Office fédéral des routes.

Les centres L-2 examinés ont été les suivants :

- L-2 FR SA Romont (ci-après « L-2 FR ») et ;
- L-2 VS (Valais-Chablais) SA Saint-Maurice (ci-après « L-2 VS »).

Notre mandat a été effectué selon la Norme d'audit suisse 920 « Examen d'informations financières sur la base de procédures convenues ». Nous avons obtenu tous les éléments probants appropriés sur la base de sondages. Nos opérations ont servi uniquement à vous permettre de vous faire une opinion sur la détermination du coût de formation et du prix de vente d'une journée de formation en centre L-2 selon la situation actuelle et selon les conditions envisagées du projet OPERA-3 tels que déterminés par la Fédération romande des écoles de conduite et peuvent se résumer ainsi :

Examen des données sources :

1. Nous avons obtenu les comptes annuels des deux centres L-2 vérifiés par l'organe de révision pour l'exercice 2016.
2. Nous avons obtenu le tableau récapitulatif fourni par les deux centres L-2 présentant pour l'exercice 2016 la répartition des charges fixes et variables, les revenus par nature de cours et les autres prestations (L-2, OACP, autres prestations).
3. Nous avons examiné que le total des charges et des revenus selon le tableau récapitulatif obtenu au point 2 réconcilie avec le total des charges et des revenus selon les comptes annuels vérifiés par l'organe de révision obtenus au point 1.
4. Nous avons examiné que les clés de répartition des charges fixes indiquées dans le tableau récapitulatif au point 2 sont déterminées selon la nature de ces frais (au prorata du chiffre d'affaires ou du nombre de participants).
5. Nous avons examiné que le nombre de participants à une journée de formation considérés en 2016 dans la détermination du coût horaire de formation L-2 annexée au présent rapport concorde avec la statistique du nombre d'attestations ASA (Association des Services des Automobiles) établies par les centres L-2.

Examen du coût de la journée de formation selon la situation actuelle :

6. Nous avons examiné que les charges fixes telles que déterminées par les centres L-2 comprennent les éléments suivants :
 - Frais d'infrastructure,
 - Consommables,
 - Gestion et vente,
 - Frais financiers,
 - Commissions sur inscriptions,
 - Conseil d'administration,
 - Administration et exploitation,
 - Amortissement et provisions.et que les charges variables comprennent les éléments suivants :
 - Gestion inscription FRE (Fédération des écoles de conduite),
 - Attestation ASA (Association des Services des Automobiles),
 - Encadrement (animateurs et modérateurs).
7. Nous avons examiné que les charges fixes et variables ont été intégralement reprises dans la détermination du prix de vente total d'une formation selon la situation actuelle.
8. Nous avons examiné l'exactitude arithmétique (sommés et divisions) dans la détermination du prix de vente total ainsi que le prix de vente horaire d'une journée de formation selon la situation actuelle.

Examen du coût de la journée de formation selon OPERA-3 :

9. Nous avons examiné que les charges fixes telles que déterminées par les centres L-2 comprennent les éléments suivants :
 - Frais d'infrastructure,
 - Consommables,
 - Gestion et vente,
 - Frais financiers,
 - Commissions sur inscriptions,
 - Conseil d'administration,
 - Administration et exploitation,
 - Amortissement et provisions.et que les charges variables comprennent les éléments suivants :
 - Gestion inscription FRE (Fédération des écoles de conduite),
 - Attestation ASA (Association des Services des Automobiles),
 - Encadrement (animateurs et modérateurs).
10. Nous avons examiné que les charges fixes et variables ont été intégralement reprises dans la détermination du prix de vente total d'une formation selon OPERA-3.
11. Nous avons examiné l'exactitude arithmétique (sommés et divisions) dans la détermination du prix de vente total ainsi que le prix de vente horaire d'une journée de formation selon OPERA-3.
12. Nous avons examiné que l'estimation du prix de deux périodes de 50 minutes d'auto-école soit compris dans un corridor de +/-5% des prix pratiqués sur le marché (prix publiquement disponibles) par cinq sociétés d'auto-école.

Nos constatations sont les suivantes :

Pour le point 1 :

Pour le centre L-2 VS, nous avons obtenu de la part de la Fiduciaire GFR le rapport de l'organe de révision daté du 4 avril 2017 sur les comptes 2016.

Pour le centre L-2 FR, nous avons obtenu de la part de la Fiduciaire Gobet, organe de révision du centre, le bilan détaillé et le compte de pertes et profits détaillé pour l'année 2016.

Pour le point 2 :

Pour le centre L2 VS, nous avons obtenu, de la part de la Fiduciaire GFR, un tableau récapitulatif présentant la répartition des revenus, des charges fixes et des charges variables selon la nature de cours et des autres prestations fournies par le centre.

Pour le centre L-2 FR, nous avons obtenu, de la part de la Fiduciaire Gobet, un tableau récapitulatif présentant la répartition des revenus, des charges fixes et des charges variables selon la nature de cours et des autres prestations fournies par le centre.

Pour le point 3 :

Nous avons examiné que les tableaux récapitulatifs obtenus réconcilient avec les comptes annuels vérifiés par l'organe de révision.

Nous n'avons pas relevé d'exception pour le centre L-2 VS.

Pour le centre L-2 FR, nous avons relevé qu'un amortissement exceptionnel réalisé en 2016 sur un bien immobilier a été exclu des coûts attribués à la formation L-2 (élément non-récurrent). Nous n'avons pas identifié d'autre exception.

Pour le point 4 :

Pour les centres L-2, les charges ont été premièrement attribuées au prorata des chiffres d'affaires entre les secteurs « formation » et « autres prestations ». Les charges fixes attribuées au secteur « formation » ont ensuite été réparties entre la formation L-2 et la formation OACP en fonction du nombre de participants à une journée de formation. Nous n'avons relevé aucune exception.

Pour le point 5 :

Nous n'avons relevé aucune exception.

Pour le point 6 :

Nous n'avons relevé aucune exception.

Pour le point 7 :

Nous n'avons pas relevé d'exception pour le centre L-2 VS.

Pour le centre L-2 FR, nous avons relevé qu'un amortissement exceptionnel réalisé en 2016 sur un bien immobilier a été exclu des coûts attribués à la formation L-2 (élément non-récurrent). Nous n'avons pas identifié d'autre exception.

Pour le point 8 :

Nous n'avons relevé aucune exception.

Pour le point 9 :

Nous n'avons relevé aucune exception.

Pour le point 10 :

Nous n'avons pas relevé d'exception pour le centre L-2 VS.

Pour le centre L-2 FR, nous avons relevé qu'un amortissement exceptionnel réalisé en 2016 sur un bien immobilier a été exclu des coûts attribués à la formation L-2 (élément non-récurrent). Nous n'avons pas identifié d'autre exception.

Pour le point 11 :

Nous n'avons relevé aucune exception.

Pour le point 12 :

Pour le centre L-2 VS, nous avons examiné les prix pratiqués pour 50 minutes de formation dispensées par 5 sociétés d'auto-école valaisannes. La vérification a été conduite le 15 juin 2017. Les sociétés d'auto-école consultées ont été les suivantes :

- Sensunique.ch Auto-école (Secchi Pascal)
- Ecole de conduite Alder Michel
- Ludo Auto-Ecole Sion
- Auto-Moto-Ecole de la Gare, Sion
- Power-L auto-école

Le taux horaire se situe dans le corridor de +/- 5% de celui indiqué dans la détermination du coût de formation L-2 annexé, à savoir CHF 100 par période de 50 minutes.

Pour le centre L-2 FR, nous avons examiné les prix pratiqués pour 50 minutes de formation dispensées par 5 sociétés d'auto-école fribourgeoises. La vérification a été conduite le 15 juin 2017. Les sociétés d'auto-école consultées ont été les suivantes :

- Bruno Gurzeler, auto-moto école Fribourg
- AB Auto-école (Yvan Bordard)
- Fahrschule S. Müller
- Tom's drive GmbH
- Paulis-Fahrschule

Le taux horaire se situe dans le corridor de +/- 5% de celui indiqué dans la détermination du coût de formation L-2 annexé, à savoir CHF 90 par période de 50 minutes.

Les opérations mentionnées ci-dessus ne constituant ni un audit ni une review (examen succinct) en conformité avec les Normes d'audit suisses (NAS), nous ne donnons pas d'assurance sur la détermination du coût et du prix de vente d'une journée de formation dans deux centres L-2 selon les conditions actuelles et selon les conditions du projet de révision de la formation à la conduite OPERA-3 mis en consultation par l'Office fédéral des routes.

Si nous avons procédé à des opérations supplémentaires, à un audit ou à une review (examen succinct) des états financiers en conformité avec les Normes d'audit suisses (NAS), nous aurions éventuellement constaté d'autres éléments et vous en aurions fait rapport.

Notre rapport sert uniquement à répondre aux objectifs exposés ci-dessus et à vous informer. Il ne saurait être utilisé dans aucun autre but. Il se réfère uniquement aux rubriques et comptes désignés ci-dessus et non à de quelconques autres états financiers des deux centres L-2 pris dans leur ensemble. Nous vous autorisons à partager l'ensemble du rapport, et seulement l'ensemble du rapport, avec les autorités suisses/cantoniales compétentes à condition que vous demeuriez l'unique bénéficiaire prévu du rapport.

KPMG SA

Luc Oesch
Expert-réviseur agréé

Cédric Rigoli
Expert-réviseur agréé

Lausanne, le 21 juin 2017

Annexe :

Détermination du coût de formation dans deux centres L-2 selon la situation actuelle et selon OPERA-3

Détermination du coût horaire de formation L-2

	L-2 FR SA Romont		L-2 VS (Valais - Chablais) SA Saint-Maurice	
Données sources:				
Nombre de participant à une journée de cours, en 2016		7,914		4,259
Nombre d'élèves par classe (maximum)		12		12
Nombre d'heures dispensées (situation actuelle)		16		16
Nombres d'heures dispensées (Opera 3, y.c. 2 heures de pistes)		9		9
Analyse du coût horaire de la formation:				
	Situation actuelle	Situation OPERA-3	Situation actuelle	Situation OPERA-3
Charges fixes en CHF	265.64	265.64	292.55	292.55
Charges variables en CHF	406.60	184.75	347.34	157.66
Charges totales en CHF	672.24	450.39	639.89	450.21
Marge bénéficiaire (en %)	4.13%	4.13%	6.27%	6.27%
Prix de vente de la formation (hors heures de pistes transférées aux auto-écoles) en CHF	700.00	468.99	680.00	478.43
Coût pour 2 heures de pistes (auto-école) en CHF	-	180.00	-	200.00
Prix de vente total de la formation en CHF	700.00	648.99	680.00	678.43
Prix de vente horaire de la formation en CHF	43.75	72.11	42.50	75.38



Frau Bundespräsidentin
Doris Leuthard
Vorsteherin Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommuni-
kation UVEK
pzv@astra.admin.ch

Bern, 24. Oktober 2017, sha / ppr

Revision der Führerausweissvorschriften Vernehmlassungseingabe der Feuerwehr Koordination Schweiz

Sehr geehrter Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2017 haben Sie uns eingeladen, in titelerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) bedankt sich für diese Möglichkeit. In enger Absprache mit dem Schweizerischen Feuerwehrverband (SFV) erlauben wir uns, im Folgenden zu den Bedürfnissen der Feuerwehren in Bezug auf das Führen von Feuerwehrfahrzeugen bis 5t und zur diskutierten Abschaffung des Nothilfekurses folgende Bemerkungen anzufügen:

Führen von Feuerwehrfahrzeugen bis 5t mit dem Führerausweis Kategorie B

Zur Erfüllung ihres Grundauftrages sind die Feuerwehren verpflichtet, möglichst rasch mit der notwendigen Ausrüstung und dem Material am Schadenplatz einzutreffen. Der Umfang der Ausrüstung und des Materials haben in der letzten Zeit massiv zugenommen. Einerseits haben die Feuerwehren dank neuen technologischen Entwicklungen zahlreiche neue Hilfsmittel zur Bewältigung des Ereignisses zur Verfügung. Andererseits müssen die Feuerwehren heutzutage auch Aspekten Rechnung tragen, welche früher weniger von Bedeutung waren (z.B. neue Anforderungen bezüglich Signalisation von Schadenplätzen / Strassenabschnitten). Dazu benötigen sie mehr Material als früher, welches in einer ersten Einsatzphase durch wenige Angehörige der Feuerwehren (AdF) zum Einsatzort transportiert werden muss. Entsprechend ist es notwendig, die Feuerwehrfahrzeuge möglichst effizient auszulasten und bis zum zulässigen Gesamtgewicht gemäss Herstellerangaben auszunutzen.

Dies hat jedoch zur Folge, dass die Fahrzeuge regelmässig das Gesamtgewicht von 3.5t überschreiten und demnach nicht mehr von Fahrern mit einem Führerausweis der Kategorie B gefahren werden dürfen. Im Milizsystem sind die AdF jedoch bereits heute stark ausgelastet und engagiert. Es ist daher zunehmend schwierig, AdF zum Erlangen eines Führerausweises der heutigen Kategorie C1 (notwendig für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3.5t) motivieren zu können. Es liegt daher im Interesse der Feuerwehren, so wenige Fahrzeuge wie möglich in ihrem Fahrzeugpark zu haben, welche eine Zulassung mit einem Gesamtgewicht von über 3.5t aufweisen.

Wie beantragen Ihnen daher, die Führerausweisvorschriften so anzupassen, dass die AdF auch mit einem Ausweis der Kategorie B Feuerwehrfahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 5t führen dürfen.

Diese Massnahme würde nicht nur zu einer Entschärfung der geschilderten Problematik führen, indem vermehrt AdF mit einem Führerausweis der Kategorie B eingesetzt werden können, sondern auch folgende Vorteile mit sich bringen:

- Fahrzeuge könnten im Rahmen der Herstellerangaben bis zu einem Gesamtgewicht von 5t ausgestattet werden. Sie könnten dadurch effizienter, wirtschaftlicher und ökologischer genutzt werden.
- Es könnte mindestens teilweise auf Anhängerlösungen verzichtet werden, was die Sicherheit erhöht.
- Stärkung des Wettbewerbs und Marktöffnung durch Wahlmöglichkeit: Bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von max. 3.5t gibt es nur eine beschränkte Anzahl Anbieter. Mit der Änderung würde künftig eine grössere Vielfalt an Fahrzeugen in Frage kommen.
- Die Feuerwehren sind heute zum Teil sehr "kreativ" geworden, indem sie Fahrzeuge zwar mit einem Gesamtgewicht bis 3.5t einlösen resp. prüfen lassen, dann jedoch - im Rahmen des vom Hersteller zugelassenen Gesamtgewichts - umfangreicher ausstatten und beladen. Solche Massnahmen am Rande der Legalität wären somit nicht mehr notwendig.
- Stärkung des Milizsystems: Wenn Angehörige der Feuerwehr mit einem Führerschein Kategorie B Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 5t fahren dürften, würde dies die Feuerwehren massiv entlasten und zum Erhalt des Milizsystems und damit zum Erhalt des hohen Sicherheitsstandards in unserem Land beitragen.

Aus den langjährigen Erfahrungen der Feuerwehren wissen wir, dass Fahrer mit einem Ausweis der Kategorie B ebenso sicher ein Fahrzeug mit 5t Gesamtgewicht fahren können. Das höhere Gesamtgewicht führt nur zu geringfügigen Veränderungen im Fahrverhalten des Fahrzeuges. Es versteht sich von selbst, dass Fahrer von Feuerwehrfahrzeugen entsprechend aus- und weitergebildet werden, sowie über die erforderliche Fahrpraxis verfügen müssen – so, wie es heute bereits in jeder Feuerwehr der Fall ist. Zudem selektioniert das Kommando jeder Feuerwehr schon heute die Fahrer ihrer Fahrzeuge aufgrund deren Fähigkeiten.

In rechtlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass das Pariser Abkommen, wie auch die EU Richtlinie 2006/126/EG, eine Sonderregelung nicht ausschliessen. Unsere Nachbarländer Österreich und Deutschland verfügen bereits über entsprechende Ausnahmeregelungen für Feuerwehr- und Rettungsdienste.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Erlaubnis für Angehörige der Feuerwehr und allenfalls auch der Rettungsdienste, die über den Führerschein Kategorie B verfügen, Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 5t führen zu dürfen, nur Vorteile mit sich bringen würde. Im Rahmen des bisher geführten Dialogs unterstützt auch das ASTRA unser Anliegen.

Wir beantragen somit, anlässlich der Revision der Führerausweisvorschriften die Regelung in die Verordnung über die Zulassung von Personen zum Strassenverkehr (Personenzulassungsverordnung, PZV) aufzunehmen, wonach Angehörigen der Feuerwehr und allenfalls der Rettungsdienste, die über den Führerschein Kategorie B verfügen, das Führen von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 5t gestattet wird.

Abschaffung der Pflicht zum Besuch eines Nothilfe-Kurses

Prinzipiell hat die Feuerwehr Koordination Schweiz zur Revision der Führerausweisvorschriften nichts weiter zu ergänzen.

Gerne möchten wir aber unsere Bemerkungen zur Forderung der Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa nach einer Abschaffung der Pflicht zum Besuch von Nothilfekursen für angehende Fahrzeugführer anfügen.

Die Feuerwehr Koordination Schweiz spricht sich entschieden gegen die Abschaffung der Pflicht zum Besuch von Nothilfekursen aus. Dies aus folgenden Gründen:

- Sollte die Abschaffung der Nothilfe-Kurse tatsächlich umgesetzt werden, ist eine konkrete und sehr negative Auswirkungen für die praktische Arbeit der Feuerwehr zu befürchten. Die Feuerwehren sind vielfach die ersten Einsatzkräfte vor Ort und darauf angewiesen, dass Ersthelfer ihre Aufgabe – im Rahmen der effektiven Möglichkeiten – möglichst gut machen. Die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit einer Unfallsituation und der erforderlichen richtigen Reaktion gehört dabei zu den notwendigen Kernkompetenzen eines jeden Verkehrsteilnehmers. Bereits eine zu späte Alarmierung der Rettungskräfte kann beispielsweise fatale Folgen für den Verunfallten haben.
- Eigentlich sollte, im Sinne einer Allgemeinbildung, jede Person in der Schweiz über ein Nothilfe-Grundwissen verfügen. Schliesslich kann man auch abseits des Strassenverkehrs jederzeit eine Situation antreffen, welche das Treffen von medizinischen Sofortmassnahmen bis zum Eintreffen der Rettungskräfte erfordert (Arbeitsunfälle, Unfälle im Haushalt und in der Freizeit, etc.). Wenn nun wenigstens die Fahrzeugführer, welche einen grossen Teil der Bevölkerung ausmachen, über solche Kenntnisse verfügen, ist dies ein wesentlicher Beitrag an die Gesellschaft.
- Gemäss asa sei die professionelle medizinische Erstversorgung heute viel schneller an den Unfallorten als bei der Einführung dieses Obligatoriums. Dadurch habe das Risiko, dass ein gut gemeinter Laieneinsatz trotz absolviertem Nothilfekurs mehr Schaden als Nutzen anrichte, an Bedeutung gewonnen. Dieser Argumentation ist aus folgenden Gründen in aller Form zu widersprechen:
 - Ob die medizinische Erstversorgung (Ambulanz) schneller vor Ort ist, tut nichts zur Sache. Sinn und Zweck des Nothilfekurses ist doch, dass jemand möglichst rasch einer verletzten Person bis zum Eintreffen der medizinischen Erstversorgung helfen und lebensrettende Sofortmassnahmen einleiten kann. Dabei spielt es für das Überleben der verletzten Person nachgewiesenermassen eine entscheidende Rolle, ob diese Massnahmen ein paar Minuten früher oder später getroffen werden. Die Argumentation des asa scheint diesbezüglich mehr als befremdend.
 - Das erwähnte Risiko betreffend Anrichten von Schaden entbehrt jeglicher Grundlage. Uns ist kein Fall bekannt, bei welchem eine Person, die erste Hilfe leistete, eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes der verletzten Person bewirkte. Im schlimmsten Fall waren die Massnahmen wirkungslos. Dies würde aber keine Rolle spielen, da doch jede Massnahme, welche auch nur einen kleinen Beitrag zur medizinischen Erstversorgung einer verletzten Person beiträgt, als Gewinn angesehen werden kann. Es gilt bekanntlich der Grundsatz: „Das Falscheste ist, nichts zu tun“ (vgl. z.B. <https://www.srf.ch/sendungen/kassensturz-esspresso/themen/familie-und-freizeit/erste-hilfe-das-falscheste-ist-nichts-zu-tun>). Auch hier scheint es höchst befremdlich, dass das asa als nicht fachkompetente Stelle, diesen Grundsatz in Frage stellt. Zudem stellt diese Haltung des asa ein Affront gegenüber all jenen dar, die sich mit bestem Wissen und Gewissen um einen Patienten kümmern.

Wir beantragen somit, auf die Forderung der Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa, die Pflicht zum Besuch von Nothilfekursen für angehende Fahrzeugführer abzuschaffen, nicht einzugehen. Bezüglich festgestellter Mängel in der Qualitätskontrolle unterstützen wir alle Massnahmen, die zu einer erheblichen Verbesserung führen.

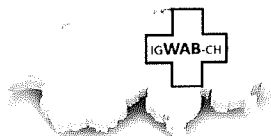
Wir danken für die Kenntnisnahme dieser Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anträge und Bemerkungen berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse

Feuerwehr Koordination Schweiz FKS



lic.iur. Stefan Häusler
Generalsekretär



Interessengemeinschaft
WAB- Anbieter Schweiz
IG WAB CH

Herrn
Jürg Röthlisberger
Direktor ASTRA

3003 Bern

Bern, 12. Oktober 2017

Vernehmlassung OPERA 3

Sehr geehrter Herr Röthlisberger
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zu den Vorschlägen von OPERA 3 zu äussern. Wir haben die Vorlage mit grossem Interesse analysiert und auch an zwei Versammlungen mit allen WAB- Anbietern der Schweiz besprochen.

Wir unterstützen die Absicht des Bundes, die nötigen Vorschriften künftig in einer „Verordnung über die Zulassung von Personen zum Strassenverkehr PZV“ neu zu ordnen und damit viele bisherige Weisungen des ASTRA zu integrieren.

Insgesamt sind wir aber von der Vorlage aus verschiedenen Gründen wenig begeistert und lehnen mehrere Vorschläge ab. Unsere kritische Haltung begründen wir wie folgt:

- Die Erhöhung der Verkehrssicherheit (oder auch die Erhaltung auf einem hohen Niveau) ist aus uns nicht erkläraren Gründen offensichtlich kein Ziel der Vorlage – mindestens fehlt ein entsprechendes Commitment des Bundes.
- Mit der Einführung der Zweiphasenausbildung im Jahr 2005 in der Schweiz konnte die Anzahl der Verkehrstoten und der Schwerverletzten trotz steigendem Verkehrsvolumen markant gesenkt werden (wie in keinem anderen europäischen Land). Das Erfolgsmodell Schweiz basiert auf einem Zusammenwirken von Repression und Weiterbildung.
- Eine volkswirtschaftliche Analyse oder Einordnung der Unfallkosten für den Strassenverkehr von jährlich rund 4 Milliarden CHF in der Schweiz fehlt vollständig.
- Die Vorschläge des ASTRA - insbesondere für die WAB- Kurse - basieren nicht auf aktuellen wissenschaftlichen Grundlagen. Diese müssen vom Bund erstellt werden, bevor so einschneidende Änderungen eingeführt werden.
- Die Kosten der WAB- Kurse in der Schweiz von jährlich rund 60 Millionen CHF werden als zu hoch erklärt, ohne dazu konkrete Begründungen zu liefern. Es wird auch auf den Hinweis verzichtet, dass Neulenkerinnen und Neulenker in der Probezeit Unfallkosten verursachen, die um ein Vielfaches höher sind!
- Schweizerische Autofahrer geben für Kauf und Leasing von Fahrzeugen, Treibstoffe, Ersatzteile, Wartung, Versicherungen, Reparaturen, Parkgebühren und Bussen jährlich über 50 Milliarden CHF aus. Die WAB- Kurse kosten schweizweit 60 Millionen, also 1,2‰!
- Das ASTRA versucht seit einiger Zeit systematisch, die hohe Verkehrssicherheit in der Schweiz zu loben, macht aber nie einen Hinweis auf den Beitrag der beiden obligatorischen WAB- Kurse (Evaluation von Via sicura; Bericht des Bundesrates vom 14.6.2016).

Interessengemeinschaft der WAB- Anbieter Schweiz IG WAB CH
c/o Fahrzentrum Lyss AG, Zentweg 13, 3006 Bern

- Die Schweiz wurde im Juni 2017 vom European Transport Safety Council ETSC mit dem Europäischen Verkehrssicherheitspreis ausgezeichnet. Begründet wird die Verleihung ausdrücklich mit der markanten Reduktion der Verkehrstopfer zwischen 2006 und 2016 – also genau in der Zeit der Zweiphasenausbildung!
- Bildung und Weiterbildung haben in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert und sind Teil des wirtschaftlichen Erfolgs unseres Landes. Uns ist kein Bereich bekannt, wo die Qualität der Bildung durch eine massive Reduktion der Stundenzahl erhalten werden kann. Das trifft auch für den Verkehrsbereich zu. Die KPMG hat im Auftrag der Fédération romande des écoles de conduite FRE die Kostensituation analysiert. Die angestrebte Kostensenkung wird mit den Vorschlägen des ASTRA nicht erreicht!

Wir stellen folgende konkreten Anträge:

1. Die Zulassung von 17- Jährigen zum Strassenverkehr für die Kategorie B ist aus der Vorlage zu streichen, ebenso die jährige Frist für die Zulassung zur Führerprüfung für unter 25-Jährige.
2. Auf die unbefristete Gültigkeit von Theorieprüfung und Lernfahrausweis für begleitete Lernfahrten ist zu verzichten.
3. Die zwei Einzellektionen vor der Führerprüfung werden von Fachleuten als nicht zielführend beurteilt und sind deshalb durch eine angemessene Weiterbildung nach der Prüfung zu ersetzen (die Kosten sind nicht höher).
4. Künftig sollen für Neulenkerinnen und Neulenker 2 Weiterbildungs- Tage à 7 Stunden obligatorisch erklärt werden (der erste Tag innert 6 Monaten nach der Führerprüfung). Die IG WAB unterbreitet dazu einen konkreten Vorschlag für ein neues Kurskonzept, das die 10-jährige Erfahrung der WAB- Anbieter in der Schweiz berücksichtigt.
5. Falls das ASTRA den zweiten WAB- Kurs streichen will, fordern wir vorgängig eine aktuelle wissenschaftliche Evaluation über den Nutzen der Zweiphasenausbildung. Die Entwicklung der Unfallzahlen seit 2005 und die Studie von Prof. Dr. Hackenfort der ZHAW lassen vermuten, dass der Nutzen der beiden WAB- Kurse sehr wohl vorhanden ist.

Der Vorschlag für das neue Kurskonzept liegt dieser Eingabe bei. Falls der Vorschlag vom ASTRA die Unterstützung findet und die maximale Anzahl der Teilnehmenden in den Kursen leicht erhöht werden kann (Kurs 1 max. 14 Teilnehmende, Kurs 2 max. 16 Teilnehmende), sind die WAB- Anbieter bereit, eine Kostensenkung der Kurse im Rahmen von etwa 10 – 15 Prozent zu prüfen.

Für ein Gespräch stehen wir mit einer Delegation gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Interessengesellschaft WAB- Anbieter Schweiz

Dr. Rolf Portmann, Fürsprecher
Vorsitzender

Hansulrich Kuhn, Dipl. Ing. ETH / lic. oec. HSG
Geschäftsführer IG WAB CH

Kopie an alle WAB- Anbieter Schweiz

Interessengemeinschaft der WAB- Anbieter Schweiz IG WAB CH
c/o Fahrzentrum Lyss AG, Zentweg 13, 3006 Bern

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

10.10.2017

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input type="checkbox"/> Organisation: <input checked="" type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Interessengemeinschaft WAB- Anbieter Schweiz IG WAB c/o Fahrzentrum Lyss AG, Südstrasse 19, 3250 Lyss
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte
-----------	--------------------

1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA, Ausbildung	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN, Prüfung <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Für die Ausbildung ist der Ansatz sinnvoll. Für die Führerprüfung ist aber der Vorschlag nicht praxistauglich. Ein einheitlicher Vollzug ist sehr problematisch, ebenso der Rechtsweg bei allfälligen Streitigkeiten.	Für Ausbildung ja, für Prüfung nicht geeignet.

1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Einige generelle Fragen vor der Prüfungsfahrt mögen sinnvoll sein. Allerdings dürfte die Zeit für die Prüfungsfahrt nur unwesentlich verkürzt werden. Es besteht das Risiko, dass dies in der Praxis sehr unterschiedlich umgesetzt wird.	

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

FRAGENKATALOG

1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Vgl. 1.1	
1.4	Zulassungsverfahren	
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der Vorschlag ist nicht sachlich begründet.	Die Gültigkeitsdauer sollte für alle Kategorien gleich sein (24 Monate).
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Heute muss eine obligatorische Ausbildung nicht wiederholt werden, wenn die Kompetenz dieser Ausbildung an einer Prüfung nachgewiesen wurde.	Die bestehende Regelung ist grundsätzlich beizubehalten.	
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die unbeschränkte Gültigkeit ist nur sinnvoll für eine bestandene praktische Führerprüfung.	Die bisherige Lösung mit 24 Monaten beibehalten.	
1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art./Anh.	Die Kumulation von verschiedenen Audits ist in vernünftigen Grenzen zu halten.	Die maximale Anzahl von Audits für eine einzelne Person pro 5 Jahre ist zu begrenzen (ausser wenn Mängel festgestellt werden).	
1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge	
2.1	Erste Ausbildungsphase	
2.1.1	Kurs Verkehrskunde	
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?	

FRAGENKATALOG

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der Praxisbezug im VKU ist zwingend.	Der VKU kann erst nach dem Bestehen der Basistheorieprüfung besucht werden.

2.1.2	Ausbildungsheft	
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Ausbildungsheft für Fahrlehrer/innen ist sinnvoll.	Für Laienbegleiter ist das Ausbildungsheft wenig sinnvoll (die Qualität dürfte zu unterschiedlich sein).

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Es gibt viele Gründe für die Ablehnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die persönliche Reife im Alter 17 ist schwächer ausgeprägt als bei Alter 18. - Insgesamt dürften die Neulenker rund 6 Monate jünger ohne Begleitung Auto fahren. - Die Meinung des ASTRA, es würde vor der Prüfung viel Fahrpraxis gesammelt, ist wenig realistisch. Die WAB-Ausbildner stellen fest, dass heute viele Neulenker auch nach 3 Jahren noch sehr wenig Fahrpraxis haben. - Es eignen sich nicht alle 25-jährigen Personen als Begleiter. Es besteht zudem das Risiko der „falschen“ Ausbildung. - Die 2 zusätzlichen Praxisstunden mit Bremsen und umweltschonendem Fahren überzeugen als Ergänzung ebenfalls nicht. - Im Ausland wird Fahren mit 17 nur mit Fahrlehrern (oder unter Auflagen) gestattet. - Das Argument des Energiesparens (Ziffer 3.4 im Erläuterungsbericht) ist nicht zutreffend und nicht nachvollziehbar. 	<p>Das Mindestalter für die Erteilung des Führerausweises der Kategorie B soll bei 18 Jahren bleiben.</p>

FRAGENKATALOG

--	--	--

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Der Vorschlag mit 2 obligatorischen Lektionen bei einem Fahrlehrer wirkt etwas hilflos.</p> <p>Wer die Ausbildung bei einem Fahrlehrer macht (die überwiegende Mehrheit), wird auf die Themen schon heute sensibilisiert. Die Erfahrung der WAB- Anbieter zeigt, dass für das umweltschonende Fahren viel Fahrerfahrung nötig ist. Es fehlen auch Vorgaben über den Zeitpunkt der beiden Einzellektionen.</p> <p>Die WAB- Anbieter stehen für die Fortführung von 2 WAB- Kursen (je 7 Stunden; mit inhaltlichen Anpassungen). Das ist nicht teurer, aber effizienter und nachhaltiger (und hat zudem den Vorteil der Gruppendynamik).</p> <p>Der Vorschlag steht in Widerspruch zu einer besseren Verkehrssicherheit.</p>	<p>Wir beantragen die Beibehaltung von 2 WAB-Kursen à 7 Stunden (mit inhaltlichen Anpassungen).</p> <p>Falls das ASTRA trotz unseren Bedenken den 2. WAB- Tag streichen will, fordern wir vorgängig eine aktuelle wissenschaftliche Evaluation</p>

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Vgl. auch Kommentar unter 2.1.3.</p> <p>Die vorgesehene Regelung erachten wir als nicht zielführend. Wir bezweifeln den Nutzen für die Verkehrssicherheit. Zusammen mit der Erhöhung des Mindestalters soll auch diese Bestimmung gestrichen werden.</p>	<p>Zusammen mit der Beibehaltung des Mindestalters von 18 soll auch diese Bestimmung gestrichen werden.</p>

2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf:		
	<ul style="list-style-type: none"> - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen. 		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die Risikobereitschaft von Jugendlichen ist generell höher.		
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die Risikobereitschaft von Jugendlichen ist generell höher.		
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.2	Zweite Ausbildungsphase	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die WAB- Anbieter unterstützten eine Reduktion der 2 Kurstage von 8 auf 7 Stunden.</p> <p>Die Streichung des zweiten Kurstages lehnen wir entschieden ab, die Anpassung der Inhalte vom 2. Kurstag unterstützen wir hingegen.</p> <p>Die Neulenkern verursachen in der Probezeit Unfallkosten, die massiv höher sind als die Kosten der WAB- Kurse! Wenn der hohe Stand der Verkehrssicherheit gehalten werden soll, müssen weiterhin zwei Weiterbildungstage obligatorisch erklärt werden. Kurse werden nicht besser, wenn sie um 50% reduziert werden!</p> <p>Die Entwicklung der Verkehrstoten und Schwerverletzten zeigt eindrücklich, wie sich das schweizerische Modell in den letzten 10 Jahren bewährt hat. Die Kombination von Repression und Weiterbildung ist erfolgreich. Die Schweiz hat dafür im Juni 2017 den europäischen Preis für Verkehrssicherheit bekommen. Die beiden WAB- Kurse sind ein wesentliches Element des schweizerischen Erfolgsmodells!</p> <p>Das vom ASTRA vorgeschlagene Modell mit einem WAB- Tag und 2 Einzellektionen vor der Führerprüfung ist schlechter und trotzdem nicht günstiger als das heutige Modell!</p>	<p>Wir fordern die Beibehaltung von zwei WAB- Kurstagen à je 7 Stunden (der erste Tag innerhalb von 6 Monaten nach der Führerprüfung).</p> <p>Vgl. auch Brief der IG WAB vom 12.10.2017 an den Direktor ASTRA! Die IG WAB unterbreitet einen konkreten Vorschlag für angepasste Kursinhalte!</p> <p>Auch führende Verkehrspsychologen vertreten die Auffassung, dass der Nutzen der Weiterbildung vorhanden ist.</p> <p>Vorbeugen ist besser als heilen!</p> <p>Falls das ASTRA trotz unseren Bedenken den 2. WAB- Tag streichen will, fordern wir vorgängig eine aktuelle wissenschaftliche Evaluation.</p>

2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA Artikel 134	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN Artikel 141 <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Strafbestimmungen sind zu mild!	Beim Nichtbesuch der WAB- Kurse braucht es auch administrative Massnahmen (zusätzlich zur Busse auch einen Ausweisentzug).

FRAGENKATALOG

2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Die WAB- Anbieter unterstützten eine Reduktion der 2 Kurstage von 8 auf 7 Stunden.</p> <p>Die Streichung des zweiten Kurstages lehnen wir entschieden ab, die Anpassung der Inhalte vom 2. Kurstag unterstützen wir hingegen.</p> <p>Es ist nicht möglich, die bisherigen Inhalte der 2 Kurstage à 8 Stunden in einen eintägigen Kurs von 7 Stunden ohne massive Qualitätseinbusse zu kürzen. Verkehrssicherheit hat einen Preis!</p>	<p>Wir fordern die Beibehaltung von zwei WAB-Kurstagen à je 7 Stunden (der erste Tag innerhalb von 6 Monaten nach der Führerprüfung).</p> <p>Die IG WAB unterbreitet einen konkreten Vorschlag für angepasste Kursinhalte!</p>	

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Trotz E-Learning dürfen gruppendynamische Effekte, die zur positiven Einstellung notwendig sind, nicht vernachlässigt werden.		

FRAGENKATALOG

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die PGS muss innerhalb von 4 Monaten absolviert werden. Die vorgeschlagene Lösung lässt zu, dass ein Jahr ohne irgendwelche Ausbildung und ohne Begleitung gefahren werden kann	Die PGS muss innerhalb von 4 Monaten nach Erhalt des Lernausweises besucht werden.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der Vorschlag mit einer Wartefrist wird ausdrücklich unterstützt!	

FRAGENKATALOG

3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen			Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen			Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		

FRAGENKATALOG

	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p style="background-color: yellow;">Das Fahren mit handgeschalteten Fahrzeugen ist anspruchsvoll, deshalb braucht es eine Prüfung.</p> <p style="background-color: yellow;">Die Streichung des „Automateneintrages“ erachten wir als 10 Jahre verfrüht!</p> <p>Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können, darf nicht gestrichen werden. Die Erfahrung vor der Führerprüfung mit Laienbegleiter soll erhöht werden. Gleichzeitig müssen FahrlehrerInnen ihre Fahrzeuge mit Doppelpedalen ausstatten. Das ist ein Widerspruch. Zudem haben praktisch alle WAB-Anbieter heute Fahrzeuge mit Doppelpedalen im Einsatz für den 2. WAB- Tag.</p>	Die heutige Regelung vorläufig beibehalten	
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages		
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Erfahrung zeigt, dass ich Angehörige aus EU- und EFTA- Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf anderen Gebieten. Die Lücken sollen durch den Erwerb des CH-Führerausweises geschlossen werden.	

3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht	

FRAGENKATALOG

	werden müssen (Art. 146)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir fordern weiterhin 2 WAB- Kurse	
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

	Die Dauer der Nachqualifikation muss auf klaren Grundlagen basieren. Die jetzt festgelegte Dauer erscheint willkürlich und hat keine sachliche Grundlage.	In Zusammenarbeit mit den OdA ist ein Lehrplan zu erstellen, aus welchem dann die Dauer abgeleitet wird.
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Dauer der Nachqualifikation muss auf klaren Grundlagen basieren. Die jetzt festgelegte Dauer erscheint willkürlich und hat keine sachliche Grundlage	In Zusammenarbeit mit den OdA ist ein Lehrplan zu erstellen, aus welchem dann die Dauer abgeleitet wird.

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir unterstützen die Vorschläge des Schweizerischen Fahrlehrerverbandes	

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen
	<p>Wir sind sehr erstaunt, dass in der Zielsetzung der Vorlage die Erhöhung der Verkehrssicherheit überhaupt nicht erwähnt wird. Trotzdem wird die These aufgestellt, dass die Fahrausbildung qualitativ verbessert wird. Nach unserer Beurteilung wird die Ausbildung für Motorradfahrer verbessert, nicht aber die Aus- und Weiterbildung für Lenkerinnen und Lenker von Personenwagen. Die massive Kürzung der Zeit für die Weiterbildung beurteilen wir als erheblichen Mangel der Vorlage.</p> <p>Die Zweiphasenausbildung mit der Kombination von Repression und Weiterbildung war zielführend. Zu Unrecht werden die grossen Erfolge der Verkehrssicherheit in den letzten 10 Jahren in keiner Weise auf die obligatorischen Weiterbildungskurse zurückgeführt. Eine volkswirtschaftliche Beurteilung der Unfallkosten fehlt ebenso wie eine wissenschaftliche Studie über den Nutzen der Weiterbildungskurse.</p>
5.2	Planung der Umsetzung
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	<p>Hinweis:</p> <p>Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.</p>	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Bitte das Schreiben vom 12.10.2017 an den Direktor des ASTRA beachten!	

FRAGENKATALOG

2.	Änderung der Verkehrsregelverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

Interessengemeinschaft WAB- Anbieter Schweiz

Dr. Rolf Portmann, Fürsprecher
Vorsitzender IG WAB CH

Hans Ulrich Kuhn, Dipl. Ing. ETH / lic. oec. HSG
Geschäftsführer IG WAB CH



Vorschläge WAB-Kurse

Eingabe IG WAB CH

September 2017



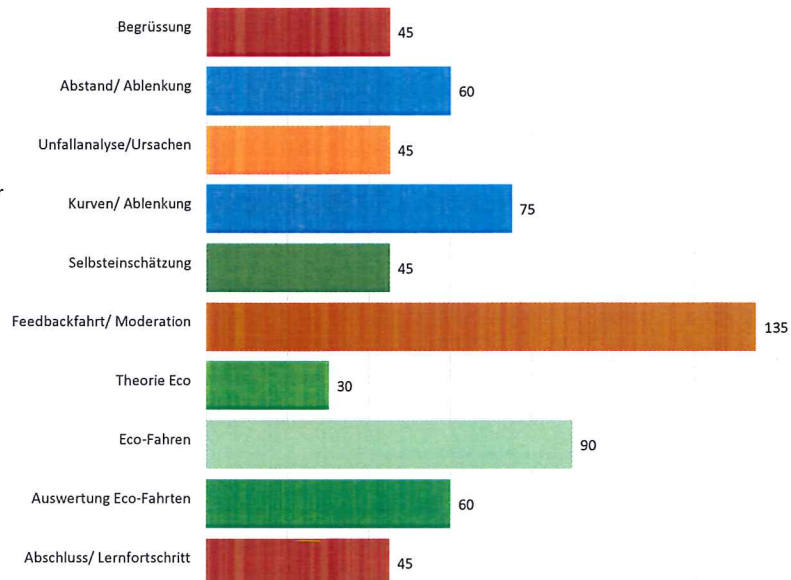
Vorschlag ASTRA : Neu 1 Kurstag

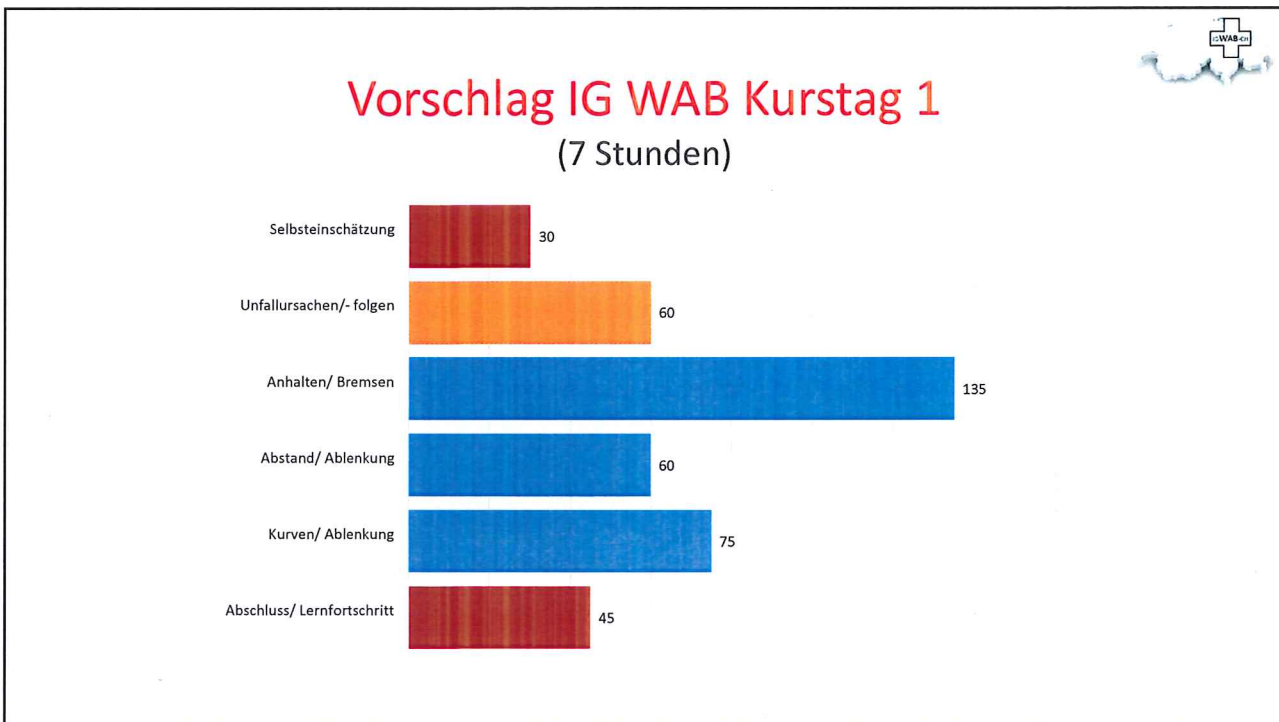
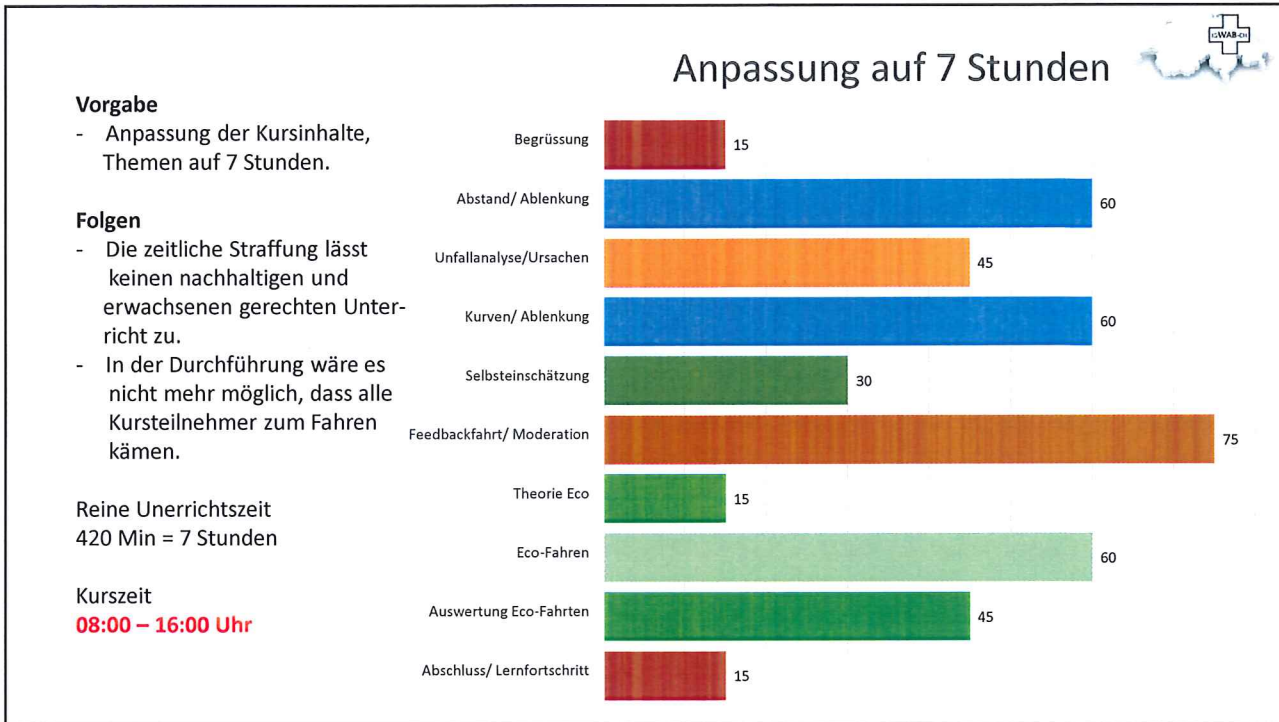
Vorgabe

- Umsetzung der Themen in ein mögliches Kursprogramm nach erwachsenen gerechten Unterrichtsmethoden.
- Unter Berücksichtigung lernmethodischen Grundsätzen: Aktiver, teilnehmerorientierter und moderierter Unterricht.

Reine Unterrichtszeit:
630 Min = 10.5 Stunden

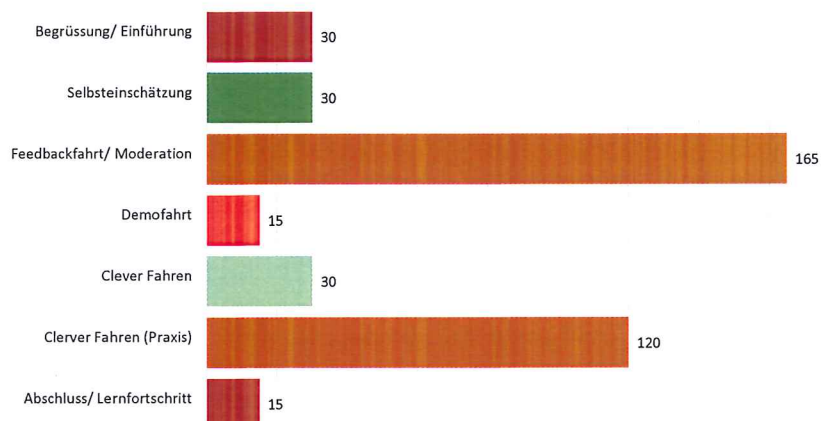
Kurszeit
08:00 – 19:30 Uhr







Vorschlag IG WAB Kurstag 2 (7 Stunden)

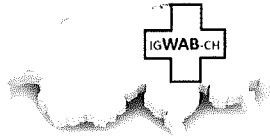


Kurskosten Neulenker bisher / neu

	bisher	neu ASTRA	neu IG WAB**
2 Einzellektionen / Halbtage	0.-	200.-	0.-
WAB- Kurs 1	350.-	500.-	280.-
WAB- Kurs 2	350.-	0.-	320.-
Total	700.-	ca. 700.-*	ca. 600.-**

* KPMG hat für FRE ein Gutachten erstellt

** Vorschlag 2 Kurstage mit 16 Teilnehmern à 7 Lektionen



Zweiphasenausbildung neu

Kurstag 1 / 7 Stunden

Begrüssung/Einführung/Vorstellung

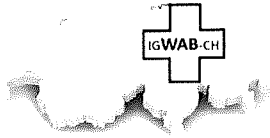
08.00 – 08.30	Kompetenz	Die Neulenker/innen kommunizieren offen und ehrlich untereinander und zeigen Bereitschaft, einen Beitrag zur Verkehrssicherheit zu leisten.
	Ziel	Die Neulenker/innen kennen den Kursablauf, die Regeln der Zusammenarbeit und die Zielsetzung des Kurses.

Unfallursachen/-folgen

08.30 – 09.30	Kompetenz	Die Neulenker/innen sind sich der Gründe, Ursachen und der Folgen von Unfällen (jugendspezifische) bewusst und fahren aufmerksam und konzentriert im Verkehr.
	Ziel	Sich bewusst werden, dass ein Verkehrsunfall nicht nur für den Verursacher Folgen hat (straf-, administrativ- und zivilrechtlich), sondern vor allem auch das Unfallopfer und seine Angehörigen mit physischen, psychischen, finanziellen und sozialen Einschnitten belastet.

Pause

09.30 – 09.45	Erholung
---------------	----------



IGWAB-CH, AG 2 Kurstage

Anhalten/Bremsen

09.45 – 12.00 Kompetenz

Die Neulenker/innen fahren mit situativ angepasster Geschwindigkeit, so dass sie jederzeit reagieren und anhalten können. Die Neulenker/innen sind sich der Gefahren der Ablenkung bewusst, fahren aufmerksam und der Situation angepasst, damit sie jederzeit adäquat reagieren können.

Ziel

Erkennen, wie sich die Länge des Bremsweges im Verhältnis zu zunehmender Geschwindigkeit, unterschiedlichen Haftwerten und Ablenkung verändert. Erleben, wie das Fahrzeug beim Bremsen mit gleichzeitigem Lenken (Lenkbarkeit) reagiert. Einen Eindruck von der Restgeschwindigkeit gewinnen, die ein schnelles Fahrzeug dort noch hat, wo ein langsames bereits zum Stehen kommt.

Mittagessen

12.00 – 13.00 Erholung

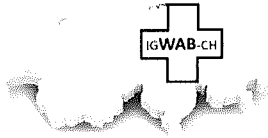
Abstand/Ablenkung

13.00 – 14.00 Kompetenz

Die Neulenker/innen sind sich der Folgen von zu kleinen Abständen bewusst und fahren mit grosser Aufmerksamkeit und entsprechendem Sicherheitsabstand im Verkehr.

Ziel

Erkennen, wie viel Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug bezüglich der Geschwindigkeit und des Anhalteweges für eine sichere Fahrweise nötig ist. Verstehen, welchen Einfluss Ablenkung (Handy, Navi etc.) auf den Reaktionsweg hat.



Kurven/Ablenkung

14.00 – 15.15 Kompetenz

Die Neulenker/innen fahren Kurven verkehrssicher und sind sich der Folgen von unterschiedlichen Kräften bewusst. Die Neulenker/innen sind in der Lage, in einer Notsituation in der Kurve adäquat zu reagieren.

Ziel

Erleben, dass angepasste Geschwindigkeit vor dem Kurvenbeginn das einzige Rezept für sicheres Kurvenfahren ist. Erleben, welche Auswirkungen unterschiedliche Kräfte beim Kurvenfahren haben. Einfluss von Ablenkung auf das Kurvenfahren erkennen.

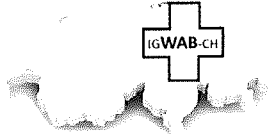
Abschluss/Lernfortschritt/Feedback

15.15 – 16.00 Kompetenz

Die Neulenker/innen sind in der Lage, die erarbeiteten Punkte zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in der Praxis umzusetzen und sind ihrer Rolle als Vorbild bewusst.

Ziel

Analysieren des Tages und zwei bis drei Punkte entwerfen als Lösungsansätze zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. Verstehen, dass das eigene Verhalten einen grossen Einfluss auf die Verkehrssicherheit hat.



Zweiphasenausbildung neu

Kurstag 2 / 7 Stunden

Begrüssung/Einführung/Vorstellung

08.00 – 08.30	Kompetenz	Die Neulenker/innen kommunizieren offen und ehrlich untereinander und zeigen Bereitschaft, einen Beitrag zur Verkehrssicherheit zu leisten.
	Ziel	Die Neulenker/innen kennen den Kursablauf, die Regeln der Zusammenarbeit und die Zielsetzung des Kurses.

Selbsteinschätzung

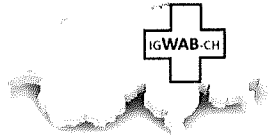
08.30 – 09.00	Kompetenz	Die Neulenker/innen sind in der Lage, sich jederzeit selbstkritisch zu analysieren.
	Ziel	Die eigene Fahrkompetenz ehrlich analysieren. Es sollen anlässlich der Feedbackfahrt die allfälligen Differenzen der Fremdeinschätzung zur Selbsteinschätzung erkannt werden.

Pause

09.00 – 09.15 Erholung

Fahren im Verkehr/Feedbackfahrt/Moderation

09.15 – 12.00	Kompetenz	Die Neulenker/innen sind sich bewusst, dass Selbst- und Fremdeinschätzung zur Verbesserung der Verkehrssicherheit wichtig sind. Die Neulenker/innen kennen ihre Schwächen und Stärken und können Strategien entwickeln, welche die Fahrkompetenz erhöhen.
---------------	-----------	---



IGWAB-CH, AG 2 Kurstage

Ziel Die Fahrzeugführer beschreiben aus der Selbst- und Fremdeinschätzung Möglichkeiten zur Erhöhung der eigenen Fahrkompetenz.

Mittagessen

12.00 – 13.00 Erholung

Demofahrt

13.00 – 13.15 Kompetenz

Die Neulenker/innen sind in der Lage, anhand von Beobachtungen einer Demofahrt ihre Strategie zur Erhöhung der Fahrkompetenz umzusetzen.

Ziel Aufzeigen der Vorteile und Zusammenhänge des vorausschauenden, vorausplanenden, gefahrenorientierten und des umweltgerechten Fahrens zur Verkehrssicherheit.

Clever fahren

13.15 – 13.45 Kompetenz

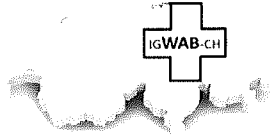
Die Neulenker/innen können Strategien entwickeln zur Erhöhung ihrer Fahrkompetenzen und zum nachhaltigen Fahren im Verkehr.

Ziel Erkennen, dass vorausschauendes, vorausplanendes, gefahrenorientiertes und umweltgerechtes Fahren nur Vorteile hat.

Clever Fahren (Praxis)

13.45 – 15.45 Kompetenz

Die Neulenker/innen sind in der Lage, ihre Strategie zum sicheren Fahren im Zusammenhang mit nachhaltigem Fahren umzusetzen.



IGWAB-CH, AG 2 Kurstage

Ziel Die aufgearbeiteten „Mängel“ der Feedbackfahrt mit den erfahrenen Vorteilen aus dem Theorieblock „Clever fahren“ in der Praxis umsetzen und die persönliche Fahrkompetenz erhöhen.

Abschluss/Lernfortschritt/Feedback

15.45 – 16.00 Kompetenz Die Neulenker/innen sind in der Lage, die erarbeiteten Punkte zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und das nachhaltige Fahren in der Praxis umzusetzen und sind ihrer Rolle als Vorbild bewusst.

Ziel Analysieren des Tages und zwei bis drei Punkte entwerfen als Lösungsansätze zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. Verstehen, dass das eigene Verhalten einen grossen Einfluss auf die Verkehrssicherheit hat.



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

per Mail an
pzv@astra.admin.ch

Bern, 20. Oktober 2017

11.02 sro

Vernehmlassung zur Revision der Führerausweissvorschriften

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wurde eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür bestens. Der Vorstand KKJPD hat sich mit den Änderungen an der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Strassenverkehr auseinandergesetzt und nimmt nachfolgende gerne in allgemeiner Form Stellung. Für Detailfragen verweisen wir auf die Stellungnahme der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa).

Allgemeines

Wir stellen fest, dass die Revision der Führerausweissvorschriften sehr umfangreich und weitreichend ist. Sie hat massive Auswirkungen auf die Kantone, insbesondere auf die kantonalen Strassenverkehrsämter und die Polizei. Tiefgreifende Veränderungen sind unter anderem bei den EDV-Applikationen, dem Bildungskonzept für Prüfungsexperten, den Prüfungsberichten und einer Vielzahl an Formularen und Merkblättern absehbar. Um diese Arbeiten umsetzen zu können, muss vor der Inkraftsetzung der revidierten Verordnung ausreichend Zeit zur Verfügung stehen.

Nothilfekurse

Die Nothilfekurse sind ein wertvolles Mittel, um die Neulenker in Fragen der Sicherung einer Unfallstelle sowie der Alarmierung und Betreuung von verletzten Personen zu schulen und zu sensibilisieren. Gerade die ersten Minuten bis die Rettungskräfte eintreffen, können in lebensbedrohlichen Situationen von entscheidender Bedeutung sein. Wir sind deshalb der Ansicht, dass eine solche Schulung auch weiterhin im selben Rahmen angezeigt ist. Bei einer Veränderung bzw. einem Wegfall müssten diese Kompetenzen an anderen Stelle möglichst vielen Personen vermittelt werden. Wir sehen dazu zurzeit keine sinnvolle Alternative, weshalb wir uns für die Weiterführung der bewährten Struktur aussprechen. Wir fordern zudem, dass die Qualitätssicherung für die Nothilfekurse beim Bund belassen wird.

Erteilung des Lernfahrausweises ab 17 Jahren

Die Überlegungen, die zur Änderung der Praxis bei der Erteilung des Lernfahrausweises führen sollen, sind für uns nachvollziehbar. Dennoch sind die kritischen Aspekte dieser Massnahme nicht ausser Acht zu lassen. Insofern können wir der Reduktion des Alters für Lernfahrten auf 17 Jahre grundsätzlich zustimmen, erwarten jedoch, dass untersucht wird, ob das Ziel, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, mit dieser Massnahme tatsächlich erreicht wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Roger Schneeberger
Generalsekretär

Beilagen

- ▶ Mitglieder KKJPD
- ▶ Vereinigung der Strassenverkehrsämter

motosuisse, August 2017

Position und Argumentarium zur Revision der Führerausweisvorschriften (Entwurf Personenzulassungsverordnung, E-PZV)

Ausgangslage

Im Auftrag des Bundesrates hat Bundespräsidentin Doris Leuthard am 26. April 2017 den Entwurf für die neu zu erlassende Personenzulassungsverordnung (E-PZV) zum Strassenverkehr bei interessierten Kreisen in der Form eines Fragekataloges in Vernehmlassung geschickt.

Als Vereinigung der Schweizer Motorrad- und Rollerimporteure (inkl. Motorfahrrädern, Quads und All Terrain Vehicles ATV) ist motosuisse von der Neuregelung der Vorschriften über die Führerausweise direkt betroffen. motosuisse unterstützt die Anpassung der Ausweiskategorien an das EU-Recht, wendet sich aber mit Vehemenz gegen neue Hürden und beantragt Anpassungen, insbesondere bei den vorgeschlagenen Mindestaltern. Die von motosuisse verlangten Änderungen entsprechen im Wesentlichen den Regelungen in unseren Nachbarländern.

Die Statistik zeigt, dass das Motorrad- und Rollerfahren in den letzten Jahren immer sicherer geworden ist. Während der Motorrad- und Rollerbestand zwischen 2000 und 2016 um 43% von rund 490'000 auf rund 700'000 zugenommen hat, ist die Zahl der tödlich verunfallten Motorradfahrer um 53% von 92 auf 43 zurückgegangen. Der Rückgang sämtlicher Personenschäden bei den Motorradfahrern von 4592 auf 3519 (-23%) im gleichen Zeitraum ist ebenfalls beachtlich, zumal auch dieser in Relation zu den gestiegenen Fahrzeugzahlen gesetzt werden muss. An dieser erfreulichen Entwicklung hat die deutlich verbesserte Motorradtechnik, wie zum Beispiel das ABS, einen wichtigen Anteil. Eine Verschärfung der bereits sehr restriktiven Vorschriften ist daher nicht angezeigt. Vielmehr rechtfertigt sich eine Liberalisierung.

Die Anträge von motosuisse im Detail

I. Führerscheinkategorien: Mindestalter senken

Kat. A (Motorräder >35 kW sowie dreirädrige Motorfahrzeuge >15 kW)

Antrag: Beibehalten des **Direkteinstiegs** in die **Kat. A** (Motorräder >35 kW und dreirädrige Motorfahrzeuge >15kW) und Reduktion des Einstiegsalters von 25 auf **24 Jahre** wie in Deutschland, Italien und Österreich (vgl. Fragenkatalog 2.1.6.1). Beibehaltung der Regelung, wonach der Führerausweis für **Kat. A** bei **2-jährigem Besitz** des Führerausweises der neuen **Kat. A2** (max. 35 kW) **ohne zusätzliche praktische Führerprüfung** bereits vor dem Erreichen des 24. Altersjahres erworben werden kann, sofern kein Führerscheinentzug erfolgt ist Österreich (vgl. Fragenkatalog 2.1.6.1).

Begründung: Es gibt keinen Grund, den Direkteinstieg abzuschaffen. Die Unfallgefahr nimmt ab dem 24. Altersjahr stark ab. In Deutschland, Italien und Österreich ist der Direkteinstieg ebenfalls bereits ab 24 Jahren möglich. Die Abschaffung des Direkteinstiegs wäre eine Bevormundung der Motorradfahrer, die durch Sicherheitsüberlegungen nicht zu rechtfertigen ist. Sie würde die Motorradfahrer im Vergleich zu den Automobilisten zusätzlich diskriminieren.

ren. Diese dürfen ab 18 Jahren jedes Automobil fahren. Für den Fall der Abschaffung des Direktbestiegs rechnet die Motorradbranche mit einem erheblichen Umsatzeinbruch. Auch beim Stufeneinstieg in die Kat. A über den Ausweis Kat. A2 vor dem Alter 24 müssen wie bisher 2 Jahre Führerausweisbesitz (Kat. A2) genügen. 4 Jahre wären völlig übertrieben. Kein Nachbarland kennt eine solche Regelung.

Kat. A2 (Motorräder, max. 35 kW)

Antrag: Beibehalten des geltenden Mindestalters von **18 Jahren** (ohne weitere Einschränkungen) für den Erwerb des Führerausweises der **Kat. A2** (Motorräder, max. 35 kW) (vgl. Fragenkatalog 2.1.6.2a).

Begründung: Es gibt keinen Grund, das Mindestalter anzuheben. Mit 18 Jahren ist ein Neulenker in der Lage, ein Motorrad oder einen Roller mit einer Leistungsbeschränkung von 35 kW zu fahren. Die Regelung entspricht der aktuellen Situation in unseren Nachbarländern.

Kat. A1 (Motorräder, max. 125 cm³, max. 11 kW und dreirädrige Motorfahrzeuge, max. 15 kW) sowie Kat. B1 (vierrädrige Kleinmotorfahrzeuge)

Antrag: Festlegen eines einheitlichen Mindestalters von 16 Jahren für den Führerausweis der Kat. A1 (Motorräder, max. 125 cm³, max. 11 kW und dreirädrige Fahrzeuge max. 15 kW) sowie der Kat. B1 (vierrädrige Kleinmotorfahrzeuge) (vgl. Fragenkatalog 2.1.6.3a).

Begründung: Bisher konnten Fahrzeuge der Kat. A1 bis max. 50 cm³ mit 16 Jahren gefahren werden, jene zwischen 50 cm³ und 125 cm³ ab 18 Jahren. Fahrzeuge der Kat. A1 bis max. 50 cm³ waren nicht geschwindigkeitslimitiert. Man konnte also bereits mit 16 Jahren ein Fahrzeug fahren, das auf Strassen ausserorts mit den Automobilen mithalten kann. Die Industrie stellt keine 50 cm³-Fahrzeuge ohne Geschwindigkeitsbegrenzung mehr her. 125cm³-Fahrzeuge ersetzen somit die bisherigen «offenen» 50cm³-Fahrzeuge. 125cm³-Fahrzeuge dürfen auch in allen Nachbarländern mit 16 Jahren gefahren werden. Dreirädrige Fahrzeuge bis 15 kW und vierrädrige Kleinmotorfahrzeuge sollen ebenfalls ab 16 Jahren gefahren werden dürfen.

Kat. AM (Kleinmotorräder max. 45 km/h, max. 4 kW, max. 50 cm³ sowie vierrädrige Leichtmotorfahrzeuge max. 45 km/h)

Antrag: Festlegen des Mindestalters für den Führerausweis der neuen **Kat. AM** (Kleinmotorräder, 45 km/h, 4 kW, 50 cm³ sowie vierrädrige Leichtmotorfahrzeuge, max. 45 km/h) auf **14 Jahre** (vgl. Fragenkatalog 2.1.6.4a).

Begründung: Kleinmotorräder sind heute aufgrund ihrer technischen Ausrüstung deutlich stabiler und sicherer als Motorfahräder, die bereits heute mit 14 Jahren gefahren werden dürfen. Kleinmotorräder sind heute zudem mit 4-Takt-Motoren und nicht mehr mit 2-Takt-Motoren ausgerüstet und können daher nur noch mit unverhältnismässigem Aufwand abgeändert werden. Das Mindestalter kann daher auf 14 Jahre herabgesetzt werden. Dies ist auch deshalb angezeigt, weil «schnelle» E-Bikes, die mit Tretunterstützung 45 km/h fahren dürfen, als Motorfahräder bereits ab 14 Jahren zugelassen sind. Dieselbe Begründung gilt auch für vierrädrige Leichtmotorfahrzeuge.

Kat. M (Motorfahräder max. 30 km/h, max. 1 kW, max. 50cm³)

Antrag: Herabsetzen des Mindestalters für den Führerausweis der **Kat. M** (Motorfahräder, max. 30 km/h, max. 1 kW, max. 50cm³) von 14 auf **13 Jahre** (vgl. Fragenkatalog 2.1.6.4a).

Begründung: Ein Motorfahrrad kann bereits von 13-Jährigen sicher gefahren werden. Das zeigen Erfahrungen aus Kantonen, die von der Ausnahmeregelung nach Art. 6 Abs. 4 lit. b VZV Gebrauch machen. Sie kommt zur Anwendung, wenn auf dem Land lebende Schüler einen weiten Schulweg bewältigen müssen. Eine besondere Unfallgefahr geht vom Gebrauch solcher Fahrzeuge durch 13-Jährige nicht aus, jedenfalls keine höhere als bei der Verwendung eines Velos bei einer Talfahrt.

II. Ausbildungsabläufe: Keine versteckten Erhöhungen der Mindestalter

Führerausweis für Motorräder und Kleinmotorfahrzeuge (Kat. A, A2, A1, B1)

Antrag: Beibehalten der Möglichkeit, die **Prüfung der Basistheorie** einen Monat vor Erreichen des Mindestalters abzulegen (vgl. Fragenkatalog 1.4.1 / 1.4.2 / 2.1.6.2a / 2.1.6.3a / 2.1.6.4a). Beibehalten der geltenden Regelung, wonach Inhaber des Führerausweises der **Kat. B und der Kat. B1 keine zusätzliche praktische Führerprüfung** absolvieren müssen, wenn sie den **Ausweis Kat. A1** erwerben wollen (vgl. Fragenkatalog 3.6.4). Änderung der Reihenfolge der Ausbildungsinhalte und Prüfungen innerhalb des Ausbildungsprozesses wie vom Bundesrat vorgeschlagen (vgl. Fragenkatalog 2.1.1).

Begründung: Durch die vorgeschlagene Neuregelung betreffend den Zeitpunkt der Basistheorieprüfung (neu erst nach Kurs Verkehrskunde) wird das Mindestalter faktisch heraufgesetzt, weil die angemeldete Person nach Erhalt der Anmeldungsbestätigung zuerst den Kurs Verkehrskunde absolvieren und danach die Prüfung der Basistheorie bestehen muss, bevor sie den Lernfahrausweis erhält. Für diese zeitliche Verschiebung besteht kein Grund. Mit der Vorverlegung des Kurses Verkehrskunde vor die Prüfung der Basistheorie ist motosuisse einverstanden.

Ebenfalls ohne ersichtlichen Grund soll die Regelung aufgehoben werden, wonach Inhaber des Führerausweises der Kat. B und der Kat. B1 nur die praktische Grundschulung absolvieren müssen, wenn sie den Ausweis Kat. A1 erwerben wollen. Diese Personen haben bereits eine praktische Prüfung absolviert und gezeigt, dass sie sich im Strassenverkehr ordnungsgemäss bewegen können. Eine Verschärfung der Anforderungen ist nicht gerechtfertigt.

Führerausweis für Kleinmotorräder (Neue Kat. AM)

Antrag: Die Prüfung der Basistheorie soll auch hier wie bisher einen Monat vor dem Erreichen des Mindestalters abgelegt werden dürfen (vgl. Fragenkatalog 1.4.1 / 1.4.2). Das Niveau der Prüfung soll der Prüfung für die Kat. A, A2 und A1 entsprechen. Den Anwärtern auf den Führerausweis der neuen Kat. AM soll zudem die Option offenstehen, entweder die einfachere Prüfung der Basistheorie für die Kat. M oder gleich den Kurs Verkehrskunde mit anschliessender Prüfung der Basistheorie für die Kat. A1, A2 und A zu absolvieren (vgl. Fragenkatalog 1.4.2).

Die Dauer der praktischen Führerprüfung soll bei **30 Minuten beibehalten werden** (vgl. Fragenkatalog 3.6.1). Wahlrecht zum Ablegen einer Prüfung von **60 Minuten**, die ab Alter 16 ohne Weiteres auch für den Erwerb des Führerausweises **Kat. A1** gilt, wobei als Vorbedingung für diese praktische Führerprüfung die ordentliche Prüfung der Basistheorie und ein Teil der praktischen Grundschulung absolviert worden sein müssen. Der zweite Teil der praktischen Grundschulung ist in diesem Fall vor der praktischen Prüfung für den Führerausweis der Kat. A2 bzw. (beim Direkteinstieg) der Kat. A zu absolvieren (siehe Fragenkatalog 3.6.1).

Begründung: Durch die vorgeschlagene Neuregelung betreffend den Zeitpunkt der Basistheorieprüfung (neu erst nach Verkehrskunde) wird das Mindestalter faktisch heraufgesetzt, weil die angemeldete Person nach Erhalt der Anmeldungsbestätigung zuerst die Prüfung der Basistheorie bestehen muss, bevor sie den Lernfahrausweis erhält. Für diese zeitliche Verschiebung besteht kein Grund. Wenn eine Person den Führerschein der Kat. AM erwerben will, um später auf ein Motorrad zu wechseln, soll er nicht zweimal die Prüfung der Basistheorie ablegen müssen. Vielmehr ist ihr die Option zu lassen, entweder die vereinfachte Prüfung (notwendig für Kat. M) oder dann gleich den Kurs Verkehrskunde und die darauffolgende Prüfung der Basistheorie abzulegen.

Des Weiteren erscheint eine Verlängerung der Dauer der praktischen Prüfung von 30 auf 60 Minuten bei einem Fahrzeug, dessen Geschwindigkeit auf 45 km/h begrenzt ist als unverhältnismässig. Jedoch soll es weiterhin möglich sein, die praktische Führerprüfung, die dann 60 Minuten dauern soll, zum Fahren mit 50 cm³-Fahrzeugen zu erwerben und mit dem Ausweis später ohne weitere Schulung und Prüfung den Führerausweis Kat. A1 zu erlangen. Man kann dem Motorradfahrer nicht mehr als 2 praktische Führerprüfungen und die damit verbundenen

Kosten zumuten (Kat. AM oder Kat. A1 und Kat. A2 oder Kat. A). Die praktische Grundschulung muss zu diesem Zweck und nur für diesen Fall analog zur heutigen Regelung zweigeteilt werden.

Führerausweis für Motorfahräder (Kat. M)

Antrag: Beibehalten der Möglichkeit, die Prüfung der Basistheorie einen Monat vor Erreichen des Mindestalters abzulegen (vgl. Fragenkatalog 1.4.1 / 1.4.2)

Begründung: Siehe Begründungen für die Kategorien A, A2, A1 und AM.

III. Prüfungsfahrzeuge: Weiterhin das eigene Motorrad

Antrag: Festhalten an den Kriterien in der Weisung vom 1. Juni 2017 hinsichtlich der Prüfungsfahrzeuge für die Kat. A und die Kat. A2 (vgl. Fragenkatalog 3.6.3).

Begründung: Der Motorradfahrer soll die Prüfung auf dem Fahrzeug machen können, auf dem er auch sonst fährt. Dies fördert die Sicherheit und auch die Akzeptanz bei den Motorradfahrern.

IV. Gestaffeltes Inkrafttreten der Vorschriften

Antrag: Gestaffelte Einführung der Vorschriften und Vorziehen der neuen Führerscheinkategorien mit dem reduzierten Mindestalter (vgl. Fragenkatalog 5.2).

Begründung: motosuisse unterstützt das gestaffelte Inkrafttreten der neuen Vorschriften. Vorzuziehen sind insbesondere die Einführung der neuen Führerausweiskategorien und die reduzierten Mindestalter.

Zugang zu den Führerausweiskategorien in angrenzenden Ländern im Vergleich zur Schweiz

Deutschland	Österreich	Frankreich	Italien	CH bisher	CH neu geplant	Antrag motosuisse
Kat. A (Motorräder)						
<u>Direkteinstieg ab 24 Jahren</u> , Ausweiserwerb ab 20 Jahren mit 2 Jahren Fahrpraxis auf A2 (nach praktischer Prüfung)	<u>Direkteinstieg ab 24 Jahren</u> , Ausweiserwerb ab 20 Jahren mit 2 Jahren Fahrpraxis auf A2 (nach Praxis-training)	<u>Ausweiserwerb ab 20 Jahren</u> nach zwei Jahren A2 und Weiterbildung von 7 Stunden, aber ohne erneute Prüfung (seit 2.6.2016)	<u>Direkteinstieg ab 24 Jahren</u> , Ausweiserwerb ab 20 Jahren mit 2 Jahren Fahrpraxis auf A2	<u>Direkteinstieg ab 25 Jahren</u> oder mindestens 2 Jahre Fahrpraxis Kat. A beschränkt, wovon die letzten beiden Jahre ohne Führerausweisentzug	<u>Kein Direkteinstieg mehr</u> . Erteilung Lernfahrausweis bei Besitz von Kat. A2 seit mind. 4 Jahren (ohne Ausweisentzug), wobei Besitz Kat. A1 mit höchstens 2 Jahren angerechnet wird	<u>Direkteinstieg ab 24 Jahren</u> oder 2 Jahre Fahrpraxis Kat. A2 ohne zusätzliche praktische Führerprüfung, wovon die letzten beiden Jahre ohne Führerausweisentzug
Kat. A2 (Motorräder mit begrenzter Leistung, max. 35 kW)						
<u>Ausweis ab 18 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 18 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 18 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 18 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 18 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 18 Jahren</u> (Variante a: Mindestalter 20; Variante b: Alter 18 bei 2-jährigem Besitz des Führerausweises Kat. A1).	<u>Ausweis ab 18 Jahren</u>
Kat. A1 (Motorräder mit begrenzter Leistung max. 125 cm³ und max. 11 kW)						
<u>Ausweis ab 16 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 16 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 16 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 16 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 16 Jahren</u> , max. 50 cm ³ bei Fremdzündungsmotoren oder Nenn- bzw. Dauerleistung von 4 kW bei anderen Motoren <u>Ausweis ab 18 Jahren</u> bei übrigen Fahrzeugen dieser Kategorie	<u>Ausweis ab 16 Jahren</u> (Variante: 18 Jahre).	<u>Ausweis ab 16 Jahren</u>
Kat. AM (Kleinmotorräder: 45 km/h, 4 kW, 50 cm³)						
<u>Ausweis ab 16 Jahren</u> Modellversuch ab 15 Jahren in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Brandenburg seit 2013	<u>Ausweis ab 15 Jahren</u> , Ausbildungsbeginn vor 15 Jahren	<u>Ausweis ab 14 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 14 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 16 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 15 Jahren</u> (Variante: 16 Jahre).	<u>Ausweis ab 14 Jahren</u> <u>Motorfahrräder:</u> <u>Ausweis ab 13 Jahren</u>

motosuisse, August 2017

Position und Argumentarium zur Revision der Führerausweisvorschriften (Entwurf Personenzulassungsverordnung, E-PZV)

Ausgangslage

Im Auftrag des Bundesrates hat die Departementsvorsteherin des UVEK, Bundespräsidentin Doris Leuthard, am 26. April 2017 den Entwurf für die neu zu erlassende Personenzulassungsverordnung (E-PZV) bei den interessierten Kreisen in Vernehmlassung geschickt. Die Vernehmlassung dauert bis am 26. Oktober 2017.

Mit der neuen Verordnung soll «neben einer materiellen Revision der Zulassung zum Führerausweis auch eine formelle Neustrukturierung und damit eine Totalrevision der Vorschriften über die Zulassung von Personen zum Strassenverkehr» realisiert werden.

motosuisse ist die Vereinigung der Schweizer Motorrad- und Rollerimporteure. Der Wirtschaftsverband schafft und unterhält Beziehungen zu Behörden, Politikern, nationalen Verbänden sowie zu den Marktpartnern seiner Mitglieder. Zu Branchenfragen bezieht motosuisse offen Stellung. Der Verband zählt 21 Mitglieder. Diese vertreten praktisch alle bedeutenden Markenprodukte im Bereich Motorrad, Roller und Motorfahrrad. Dazu zählen zur Hauptsache zweirädrige, teilweise aber auch dreirädrige Motorfahrzeuge. Ausserdem vertritt motosuisse die Importeure von Quads und ATV (vierrädrige Motorfahrzeuge). Die Motorrad- und Rollerbranche ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in der Schweiz. Die Branche erreichte im Jahr 2016 einen geschätzten Gesamtumsatz von rund 1,1 Mia. Schweizer Franken.¹

Als Vereinigung der Importeure ist motosuisse von der Neuregelung der Vorschriften über die Führerausweise direkt betroffen. Die neue Verordnung ist für die Mitglieder von motosuisse besonders wichtig, weil damit erhebliche Veränderungen der massgebenden Regelungen vorgeschlagen werden. motosuisse unterstützt die Anpassung der Ausweiskategorien an das EU-Recht, wendet sich aber mit Vehemenz gegen die mit dieser Anpassung verbundenen neuen Hürden und beantragt zusätzliche Erleichterungen, insbesondere bei den Altersstufen.

Diese Anträge sind gerechtfertigt, weil die Entwicklung der Unfallzahlen zeigt, dass das Motorrad- und Rollerfahren in den letzten Jahren und Jahrzehnten immer sicherer geworden ist. Während der Motorrad- und Rollerbestand zwischen 2000 und 2016 um 43% von rund 490'000 auf rund 700'000 zunahm, ging die Zahl der tödlich verunfallten Motorradfahrer um 53% von 92 auf 43 zurück. Der Rückgang sämtlicher Personenschäden bei den Motorradfahrern in diesem Zeitraum fällt mit 23% von 4'592 auf 3'519 zwar weniger deutlich aus, ist aber angesichts der stark erhöhten Motorradbestände doch sehr beachtlich. Diese Entwicklung ist nicht zuletzt auf deutlich verbesserte Motorradtechnik zurückzuführen, wie zum Beispiel die Einführung des ABS. Sie hatte in der Vergangenheit und wird auch künftig einen positiven Einfluss auf die Sicherheit des Motorradfahrens haben.

¹ Siehe das Branchenporträt: Motorradbranche Schweiz vom 24. März 2017 auf <http://www.motosuisse.ch/de/medienmitteilungen-2017.html>

Die von motosuisse verlangten Änderungen entsprechen dem EU-Recht und im Wesentlichen auch den Regelungen in unseren Nachbarländern. Eine Anpassung an deren Vorschriften erscheint als sachgerecht, wobei sich motosuisse an der liberalen Fassung dieser Regelungen orientiert.

motosuisse ist der Ansicht, dass die Gelegenheit des Erlasses einer neuen Verordnung zu nutzen ist, um den Zugang zu den Führerausweisen angemessen zu erleichtern, und nicht, um die bestehenden bereits sehr restriktiven Vorschriften noch weiter zu verschärfen.

Die vorliegenden Ausführungen bekräftigen und ergänzen die Angaben von motosuisse im offiziellen Fragebogen, der dem Argumentarium beiliegt.

Anträge von motosuisse

motosuisse stellt mit Blick auf die neue Personenzulassungsverordnung (E-PVZ) die folgenden Hauptanträge:

- Beibehalten des **Direkteinstiegs** in die **Kat. A** (Motorräder >35 kW und dreirädrige Motorfahrzeuge >15 kW) und Reduktion des Einstiegsalters von 25 auf **24 Jahre** wie in Deutschland, Italien und Österreich (vgl. Fragenkatalog 2.1.6.1).
- Beibehaltung der Regelung, wonach der Führerausweis für die **Kat. A** bei **2-jährigem Besitz** des Führerausweises der neuen **Kat. A2** (max. 35 kW) **ohne zusätzliche praktische Führerprüfung** bereits vor dem Erreichen des 24. Altersjahres erworben werden kann, sofern kein Führerscheinentzug erfolgt ist (vgl. Fragenkatalog 2.1.6.1).
- Beibehalten der geltenden Regelung betreffend den Erwerb des Führerausweises der **Kat. A2** (bisher Kat. A beschränkt, Motorräder, max. 35 kW): Mindestalter **18 Jahre** (vgl. Fragenkatalog 2.1.6.2a).
- Festlegen eines einheitlichen Mindestalters für den Führerausweis der **Kat. A1** (Motorräder, max. 125 cm³, 11 kW und dreirädrige Motorfahrzeuge, max. 15 kW) sowie **Kat. B1** (vierrädrige Kleinmotorfahrzeuge) von **16 Jahren** (vgl. Fragenkatalog 2.1.6.3a).
- Festlegen des Mindestalters für den Führerausweis der **Kat. AM** (Kleinmotorräder, 45 km/h, 4 kW, 50 cm³ sowie vierrädrige Leichtmotorfahrzeuge, max. 45 km/h) auf **14 Jahre** (vgl. Fragenkatalog 2.1.6.4a).
- Herabsetzen des Mindestalters für den Führerausweis der **Kat. M** (Motorfahrräder, 30 km/h, 1 kW, 50cm³) auf **13 Jahre** (vgl. Fragenkatalog 2.1.6.4a).
- Beibehalten der Möglichkeit, die **Prüfung der Basistheorie** einen Monat vor Erreichen des jeweiligen Mindestalters abzulegen; der **Kurs Verkehrskunde** ist noch vor der Prüfung der Basistheorie zu absolvieren (vgl. Fragenkatalog 1.4.1 / 1.4.2 / 2.1.6.2a / 2.1.6.3a / 2.1.6.4a).
- Wahlrecht für Personen, die den **Führerausweis der Kat. AM** erlangen wollen, die **Prüfung der Basistheorie** mit vorhergehendem Kurs Verkehrskunde (wie Kat. A, A2, A1) oder eine **reduzierte** Prüfung der Basistheorie (analog Kat. M) abzulegen (siehe Fragenkatalog 1.4.1).
- Beibehalten einer **praktischen Führerprüfung** von **30 Minuten** für den Führerausweis der **Kat. AM** (vgl. Fragenkatalog 3.6.1). Wahlrecht zum Ablegen einer Prüfung von **60 Minuten**, die ab Alter 16 ohne Weiteres auch für den Erwerb des Führerausweises **Kat. A1** gilt, wobei als Vorbedingung für diese praktische Führerprüfung die ordentliche Prüfung der Basistheorie und ein Teil der praktischen Grundschulung absolviert worden sein müssen. Der zweite Teil der praktischen Grundschulung ist in

diesem Fall vor der praktischen Prüfung für den Führerausweis der Kat. A2 bzw. (beim Direkteinstieg) der Kat. A zu absolvieren (siehe Fragenkatalog 3.6.1).

- **Beibehalten** der Möglichkeit, gestützt auf den Führerausweis **Kat. B und B1** die praktische Grundschulung (von neu 12 Stunden) zu absolvieren und **ohne praktische Führerprüfung** den **Führerausweis der Kat. A1** zu erlangen (vgl. Fragenkatalog 3.6.4).
- Festhalten an den Kriterien in der Weisung vom 1. Juni 2017 hinsichtlich der **Prüfungsfahrzeuge** für die Kat. A und die Kat. A2 (vgl. Fragenkatalog 3.6.3).
- **Gestaffelte Einführung** der Vorschriften und Vorziehen der neuen Führerscheinkategorien mit dem reduzierten Mindestalter (vgl. Fragenkatalog 5.2).

Begründung der Anträge

Neue Führerscheinkategorien

Wir unterstützen die Einführung der neuen Führerscheinkategorien, beantragen indessen die Aufrechterhaltung des Direkteinstiegs für die Kat. A sowie des 2-jährigen Vorbesitzes der Kat. A2 beim stufenweisen Erwerb von Kat. A sowie eine über den Vorschlag des Bundesrates hinausgehende Senkung des Mindestalters für gewisse Fahrzeugkategorien. Ausserdem beantragen wir, dass für den Stufenaufstieg von der Kat. A2 in die Kat. A ab 20 Jahren keine zusätzliche praktische Führerprüfung absolviert werden muss.

Kat. A (Motorräder >35 kW sowie dreirädrige Motorfahrzeuge >15 kW)

Bezeichnung (Kat. A) unverändert. Kriterien unverändert: keine Leistungsbegrenzung.

Bisherige Regelung (Art. 15 Abs. 2 lit. a, 24 Abs. 4 lit. a und Abs. 5 VZV): Mindestalter 25 Jahre (Direkteinstieg) oder mindestens 2 Jahre Fahrpraxis in der Kat. A beschränkt, wovon die letzten beiden Jahre ohne Führerausweisentzug; ohne zusätzliche praktische Führerprüfung.

Vorgeschlagene Regelung (Art. 17 E-PZV): Kein Direkteinstieg mehr. Erteilung Lernfahrausweis bei Besitz von Kat. A2 seit mindestens 4 Jahren (ohne Führerausweisentzug), wobei Besitz Kat. A1 mit höchstens 2 Jahren angerechnet werden darf.

Antrag motosuisse: Die geltende Regelung soll beibehalten und das Mindestalter herabgesetzt werden: Mindestalter 24 Jahre (Direkteinstieg) oder 2 Jahre Fahrpraxis Kat. A2 ohne zusätzliche praktische Führerprüfung, wovon die letzten beiden Jahre ohne Führerausweisentzug.

Eventualantrag (für den Fall, dass der Direkteinstieg abgeschafft werden sollte): In diesem Fall 2 Jahre (und nicht 4 Jahre) Fahrpraxis Kat. A2, wovon die letzten beiden Jahre ohne Führerausweisentzug; ohne zusätzliche praktische Führerprüfung.

Begründung: Es gibt keinen Grund, den Direkteinstieg abzuschaffen. Die Unfallgefahr nimmt ab dem 24. Altersjahr stark ab. In Deutschland, Italien und Österreich ist der Direkteinstieg ebenfalls bereits ab 24 Jahren möglich. Nur Frankreich sieht diesen nicht vor. Für die Motorradbranche hätte die Aufgabe des Direkteinstiegs erhebliche negative Folgen. Die Branche rechnet mit einem erheblichen Umsatzeinbruch bei Motorrädern, die an Personen verkauft werden, die erst ab 24 Jahren oder später mit dem Motorradfahren beginnen, denn in diesem Alterssegment sind viele Neueinsteiger nicht bereit, zuerst ein Fahrzeug mit reduzierter Leistung zu erwerben, um zwei (oder erst recht vier) Jahre warten zu müssen, bis sie ein «grosses» Motorrad fahren dürfen. Daran ändert die Möglichkeit nichts, die Leistung eines solchen Fahrzeugs auf die gemäss Kat. A2 erlaubten 35 kW zu reduzieren, zumal es nicht bei allen «grossen» Motorrädern sinnvoll bzw. erlaubt ist, eine derartige Reduktion vorzunehmen.

Die Abschaffung des Direkteinstiegs wäre zudem eine Bevormundung der Motorradfahrer, die durch Sicherheitsüberlegungen nicht gerechtfertigt ist. Dies umso weniger, als der Führerausweis der Kat. B bereits mit 18 Jahren erworben werden kann, ohne dass es irgendwelche Leistungsbeschränkungen bei den Automobilen, die damit gefahren werden dürfen, gäbe. Ein 18-Jähriger ist mit anderen Worten berechtigt, ein leistungsstarkes Auto zu fahren, sobald er den Führerausweis Kat. B erworben hat. Auch damit sind gewisse Risiken verbunden, die aber in Kauf genommen werden. Erst recht muss es der Selbstverantwortung eines 24-Jährigen überlassen werden, ob er den Direkteinstieg wählt oder zuerst ein leistungsbegrenztes Fahrzeug erwirbt. Der Staat soll nicht in seine Entscheidungsfreiheit eingreifen.

Weiter ist nicht ersichtlich, weshalb ein Motorradfahrer gezwungen werden soll, zuerst 4 Jahre auf einem Fahrzeug der Kat. A2 oder zwei Jahre auf einem der Kat. A1 und weitere 2 Jahre auf einem der Kat. A2 zu fahren, wenn er noch nicht 24 Jahre alt ist und den Führerausweis Kat. A erwerben will. Ebenso wenig ist ersichtlich, weshalb neu eine weitere praktische Führerprüfung abzulegen sein soll, hat der Motorradfahrer doch schon eine Prüfung auf einem Fahrzeug der Kat. A2 absolviert und damit bewiesen, dass er sich ordnungsgemäss im Verkehr bewegen kann. Die 4-Jahresfrist fällt gänzlich aus dem Rahmen. Alle umliegenden Länder, einschliesslich Frankreich begnügen sich mit einer Fahrpraxis von 2 Jahren auf Kat. A2, bevor ein Motorradfahrer den Ausweis Kat. A erwerben darf. In Frankreich muss beim Aufstieg von Kat. A2 in die Kat. A keine zusätzliche praktische Führerprüfung abgelegt werden. Auch in der Schweiz muss heute für den Aufstieg von Kat. A beschränkt in die Kat. A keine zusätzliche praktische Führerprüfung gemacht werden. Bei dieser Regelung soll es bleiben. Ein Inhaber des Führerausweises der Kat. A2 soll mit anderen Worten nach zwei Jahren ohne Führerausweiszug den Ausweis der Kat. A erhalten können, ohne eine weitere Ausbildung oder eine weitere Prüfung absolvieren zu müssen. Er hat beides bereits absolviert und nach zwei Jahren ausreichend Erfahrung, um ein «grosses» Motorrad zu lenken.

Der Eventualantrag wird nicht gestellt um anzudeuten, dass motosuisse der Abschaffung des Direkteinstiegs im Grunde genommen zustimmt. Dem ist entschieden nicht so. Für den Verzicht auf den Direkteinstieg gibt es wie gesagt keinen Grund. Sollte der Bundesrat trotzdem zum Schluss kommen, den Direkteinstieg fallen zu lassen, ist zumindest die bisherige Regelung beizubehalten, wonach der Führerausweis Kat. A nach zweijährigem Besitz der Kat. A2 ohne zusätzliche praktische Führerprüfung erworben werden kann.

Kat. A2 (Motorräder max. 35 kW)

Alte Bezeichnung: Kat. A begrenzt. Kriterien unverändert: Motorleistung von max. 35 kW und Verhältnis Motorleistung/Leergewicht max. 0,2 kW/kg.

Bisherige Regelung (Art. 6 Abs. 1 lit. d, Art. 15 Abs. 2 und 24 Abs. 3 VZV): Mindestalter 18 Jahre.

Vorgeschlagene Regelung (Art. 16 E-PZV): Mindestalter 18 Jahre (Variante a: Mindestalter 20; Variante b: Alter 18 für Personen mit 2-jährigem Besitz des Führerausweises der Kat. A1).

Antrag motosuisse: Die geltende Regelung mit Mindestalter 18 Jahre soll beibehalten werden.

Begründung: Es gibt keinen Grund dafür, das Mindestalter anzuheben. Mit 18 Jahren ist ein Neulenker in der Lage, ein Motorrad oder einen Roller mit einer Leistungsbeschränkung von 35 kW zu fahren. Die Regelung entspricht der aktuellen Situation in unseren Nachbarländern. Auf die beiden Varianten ist daher nicht einzugehen.

Kat. A1 (Motorräder, max. 125 cm³, max. 11 kW)

Bezeichnung (Kat. A1) unverändert; erfasste aber auch die neue Kat. AM.

Kriterien alt: Hubraum von max. 125 cm³; Motorleistung von max. 11 kW.

Kriterien neu: Hubraum von max. 125 cm³; Motorleistung von max. 11 kW und Verhältnis Motorleistung/Leergewicht max. 0,1 kW/kg.

Bisherige Regelung (Art. 6 Abs. 1 lit. c VZV):

Mindestalter 16 Jahre, wenn Hubraum max. 50 cm³ bei Fremdzündungsmotoren oder Nenn- bzw. Dauerleistung von 4 kW bei anderen Motoren (Kleinmotorräder).

Mindestalter 18 bei übrigen Fahrzeugen dieser Kategorie.

Vorgeschlagene Regelung (Art. 15 E-PZV): Mindestalter 16 Jahre (Variante: 18 Jahre).

Antrag motosuisse: Die Herabsetzung des Mindestalters auf 16 Jahre wird unterstützt.

Begründung: Bisher konnten Fahrzeuge der Kat. A1 (50 cm³) mit 16 Jahren gefahren werden. Diese waren nicht geschwindigkeitslimitiert. Man konnte also bereits mit 16 Jahren ein Fahrzeug fahren, das auf den Strassen ausserorts mit den Automobilen mithalten kann.

Aufgrund der europäischen Regelung werden Fahrzeuge bis 50 cm³ heute nur noch mit Höchstgeschwindigkeit 45 km/h hergestellt. Diese Fahrzeuge gehören gemäss EU-Recht in die Kat. AM, die von der E-PZV übernommen wird (siehe nachstehend).

Damit die 16-Jährigen auch in Zukunft Fahrzeuge fahren können, die auf den Strassen ausserorts mit den Automobilen mithalten können, muss das Mindestalter der Kat. A1 generell auf 16 Jahre reduziert werden. Die Verkehrssicherheit leidet hierunter nicht, denn 125 cm³-Fhz sind stabiler und sicherer als die bisherigen 50 cm³-Fhz. Ausserdem ist die Geschwindigkeit ausserorts auf 80 km/h limitiert. 125 cm³-Fahrzeuge dürfen ausserorts somit nicht schneller fahren als die früheren 50 cm³-Fahrzeuge. Ein Unterschied besteht nur bei Fahrten auf Autostrassen und Autobahnen. Die Unfallgefahr auf solchen Strassen ist indes gering, denn zum einen werden sie von Motorradfahrern verhältnismässig selten genutzt und zum anderen gibt es ohnehin verhältnismässig wenig Unfälle auf solchen Strassen. Auch diese Regelung (Mindestalter 16 für Kat. A1) entspricht den Regelungen in unseren Nachbarländern.

Kat. AM (Kleinmotorräder)

Neue Kategorie, neue Bezeichnung. Kriterien für Kleinmotorräder gemäss Art. 14 lit. b Ziff. 1 VTS unverändert: Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h, Motorleistung von max. 4 kW und Hubraum von max. 50 cm³ bei Fremdzündungsmotoren.²

Bisherige Regelung (Art. 6 Abs. 1 lit. c VZV): Mindestalter 16 Jahre.

Vorgeschlagene Regelung (Art. 14 E-PZV): Mindestalter 15 Jahre (Variante: 16 Jahre).

Antrag motosuisse: Das Mindestalter sei auf 14 Jahre herabzusetzen.

Eventualantrag: Das Mindestalter sei auf 15 Jahre herabzusetzen.

Begründung: Wie erwähnt gab es bisher keine Geschwindigkeitslimite für 50cm³-Fhz, wogegen die Industrie heute nur noch Kleinmotorräder fabriziert, die auf 45 km/h begrenzt sind. Die neuen Fahrzeuge sind mit 4-Takt-Motoren und nicht mehr mit 2-Takt-Motoren ausgerüstet. Aus diesem Grund kann die werkseitig vorgesehene Geschwindigkeitsbegrenzung (45 km/h) nur noch mit unverhältnismässig hohem Aufwand durch technische Massnahmen beseitigt werden. Zudem sind Kleinmotorräder aufgrund ihrer technischen Ausrüstung deutlich stabiler und sicherer als Motorfahräder, die bereits heute mit 14 Jahren gefahren werden dürfen. Es rechtfertigt sich deshalb, das Mindestalter für die Kat. AM auf 14 Jahre herabzusetzen. Dies ist auch deshalb gerechtfertigt, weil die sog. «schnellen» E-Bikes, welche mit Tretunterstützung bis 45 km/h fahren dürfen, den Motorfahrädern zugerechnet werden, die heute mit 14 Jahren gefahren werden dürfen. Im umliegenden Ausland kennen auch Frankreich und Italien bei der Kat. AM ein Einstiegsalter von 14 Jahren. In Österreich kann der Führerausweis für diese Kategorie mit 15 Jahren erworben werden, wobei die Ausbildung zum Ausweiserwerb vorher in Angriff genommen werden kann. Ein Mindestalter von 16 Jahren kennt einzig

² Ausserdem gewisse 3-rädrige Motorfahrzeuge und «Elektro-Rikschas», auf die hier nicht eingegangen wird.

Deutschland. Allerdings läuft in verschiedenen Bundesländern (Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) seit 2013 ein 5-jähriger Versuch mit 15 Jahren. Eine Anpassung des Mindestalters an die Rechtslage in Frankreich und Italien erscheint aufgrund des Gesagten als sachgerecht.

Der Eventualantrag wird auch hier nicht gestellt um anzudeuten, dass motosuisse dem Mindestalter von 15 Jahren im Grunde genommen zustimmt. Dem ist entschieden nicht so. Sollte der Bundesrat dem Hauptantrag indes nicht folgen, wird beantragt, das Mindestalter auf 15 Jahre festzusetzen.

Kat. M (Motorfahräder)

Bezeichnung unverändert. Kriterien für Motorfahräder gemäss Art. 18 lit. a Ziff. 1 VTS unverändert: einplätzig und einspurig, Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, Motorleistung von max. 1 kW und Hubraum von max. 50 cm³.

Bisherige Regelung (Art. 6 Abs. 1 lit. a VZV): Mindestalter 14 Jahre.

Vorgeschlagene Regelung (Art. 13 E-PZV): Mindestalter 14 Jahre.

Antrag motosuisse: Das Mindestalter sei auf 13 Jahre herabzusetzen.

Begründung: Ein Motorfahrad kann bereits von 13-Jährigen sicher gefahren werden. Das zeigen die Erfahrungen in den Kantonen, die von der Ausnahmeregelung in Art. 6 Abs. 4 lit. b VZV Gebrauch machen, wonach der Führerausweis der Spezialkategorie M durch die kantonale Behörde vor Erreichen des Mindestalters erteilt werden kann, wenn die Verwendung eines anderen Verkehrsmittels unzumutbar ist. Von dieser Regelung wird Gebrauch gemacht, wenn auf dem Land lebende Schüler aufgrund eines Schulhauswechsels einen weiten Schulweg bewältigen müssen. Eine besondere Unfallgefahr geht vom Gebrauch solcher Fahrzeuge durch 13-Jährige nicht aus, jedenfalls keine höhere oder gar eine tiefere als bei der Verwendung eines Velos, mit dem zumindest bei Talfahrten Geschwindigkeiten erreicht werden können, die deutlich höher sind als 30 km/h.

Führerausweis für dreirädrige Fahrzeuge

Heute können dreirädrige Fahrzeuge, je nach Leergewicht, nur mit den Führerausweisen der Kat. B oder der Kat. B1 gefahren werden (Erläuternder Bericht UVEK, S. 11 oben). Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Für dreirädrige Kleinmotorräder (45 km/h, 4 kW, 50cm³; Art. 14 lit. b Abs. 2 VTS) wird der Ausweis A1 benötigt. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre (Art. 6 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 VZV).

Neu soll man für das Fahren mit dreirädrigen Motorfahrzeugen den Führerausweis der Kat. A benötigen, sofern diese eine Motorleistung von mehr als 15 kW aufweisen (Art. 17 Abs. 2 E-PZV) bzw. von Kat. A1 benötigen, wenn die Motorleistung nicht mehr als 15 kW beträgt (Art. 15 Abs. 4 E-PZV). Für Kleinmotorräder soll der Ausweis Kat. AM ausreichen. Es gilt bei allen Ausweisen das für die Kategorie spezifische Mindestalter.

Antrag motosuisse: Die Anpassung entspricht dem europäischen Recht und wird unterstützt, wobei für den Direkteinstieg bzw. das Mindestalter die Anträge von motosuisse betreffend die zweirädrigen Fahrzeuge entsprechend gelten.

Begründung: Die Neuregelung entspricht den neuen Führerscheinkategorien in der EU. Sie verdeutlicht, dass der Direkteinstieg in die Kat. A ab 24 Jahren möglich sein muss, sonst ist ein Fahrer gezwungen, vorher ein zweirädriges Motorrad der Kat. A2 zu fahren, auch wenn eigentlich nur ein «grosses» dreirädriges Fahrzeug fahren will. Ausserdem zeigt sich auch hier, dass der Stufenaufstieg von Kat. A2 bzw. Kat. A mit zwei Jahren möglich sein muss.

Führerausweis für vierrädrige Leicht- und Kleinmotorfahrzeuge

Heute können vierrädrige Fahrzeuge (ATV, Quads), die gemäss Art. 15 Abs. 2 und 3 VTS als «Leichtmotorfahrzeuge» (max. 45 km/h) bzw. «Kleinmotorfahrzeuge» (450 kg bzw. 600 kg) bezeichnet werden, mit folgenden Ausweisen gefahren werden: Leichtmotorfahrzeuge mit dem

Ausweis Kat. F (Art. 3 Abs. 3 VZV) und Kleinmotorfahrzeuge bis 550 kg mit dem Ausweis Kat. B1 (Art. 3 Abs. 2 VZV). Das Mindestalter beträgt in beiden Fällen 18 Jahre (Art. 6 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 und lit. d VZV).

Neu soll man für das Fahren mit Leichtmotorfahrzeugen den Ausweis der Kat. AM mit Mindestalter 18 Jahren (Art. 14 Abs. 3 E-PZV) und mit Kleinmotorfahrzeugen weiterhin den Ausweis der Kat. B1 mit Mindestalter 18 Jahre benötigen (Art. 18 und 19 Abs. 1 E-PZV).

Antrag motosuisse: Das Mindestalter für Leichtmotorfahrzeuge ist auf 14 Jahre (Kat. AM) zu senken, das Mindestalter für Kleinmotorfahrzeuge (Kat. B1) auf 16 Jahre.

Begründung: Quads und ATV, deren Geschwindigkeit auf 45 km/h limitiert ist, können ebenso wie zweirädrige Kleinmotorräder ohne Weiteres bereits mit 14 Jahren gefahren werden. Es gibt keinen Grund für ein Mindestalter von 18 Jahren. Weiter ist das Einstiegsalter für die Kat. B1 analog zur EU-Richtlinie auf 16 Jahre zu reduzieren. Auch hier besteht kein Grund für das Mindestalter 18.

Erwerb des Führerausweises

Mit den neuen Vorschriften wird das Ausbildungskonzept geändert. Die Ausbildung soll ganzheitlicher werden. Den Auszubildenden sollen «Handlungskompetenzen vermittelt werden, die sichere und verantwortungsvolle Fahrzeuglenkende brauchen.» motosuisse steht hinter einer guten Ausbildung und grundsätzlich auch hinter dem neuen Ausbildungskonzept, dies mit den hiervor und hiernach erwähnten Ausnahmen. Die Strukturierung und zeitliche Abfolge der Ausbildung führen in Abweichung zum geltenden Recht indes dazu, dass die Führerausweise nicht mehr im Zeitpunkt des Erreichens des Mindestalters erworben werden können, sondern erst danach. Dies ist in der Verordnung ebenso zu ändern wie das Erfordernis einer praktischen Führerprüfung für Inhaber des Führerausweises der Kat. B und B1 beim Erwerb des Ausweises Kat. A1. Einzuführen ist zudem eine Option zugunsten von Anwärtern auf den Ausweis Kat. AM hinsichtlich der Prüfung der Basistheorie, ebenso wie eine Option hinsichtlich der praktischen Führerprüfung (30 Minuten oder 60 Minuten, im letzteren Fall auch gültig für den Erwerb der Kat. A1).

Führerausweis für Motorräder (Kat. A, A2 und A1)

Bisherige Regelung:

Nach geltendem Recht können die Führerausweise für Motorräder (Kat. A, Kat. A beschränkt und Kat. A1) in folgenden Schritten erworben werden:

- **Sehtest** (Art. 9 VZV)
- **Kurs über lebensrettende Sofortmassnahmen** (Nothilfekurs) als Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung der Basistheorie (Art. 10 Abs. 1 VZV). Dauer von mind. 10 Stunden, aufgeteilt auf mind. 2 Tage und mind. 3 Unterrichtseinheiten zwischen 2 und 4 Stunden.³
- **Prüfung der Basistheorie** frühestens einen Monat vor Erreichen des Mindestalters (Art. 13 Abs. 1^{bis} VZV).
- **Lernfahrausweis** nach bestandener Prüfung der Basistheorie (Art. 15 Abs. 1 VZV).
- **Kurs für Verkehrskunde** (Art. 18 Abs. 1 VZV); Dauer 8 Stunden (Art. 18 Abs. 4 VZV) in 4 Blöcken zu 2 Stunden (Doppelstunden) an 4 Tagen.⁴
- **Praktische Grundschulung** bei Fahrlehrer Kat. A innerhalb von 4 Monaten nach Erhalt des Lernfahrausweises (Art. 19 Abs. 1 VZV). Kat. A: 3 Kursteile zu je 4 Stunden

³ Ziff. 2.3.2 der Weisungen des ASTRA vom 22.02.2012 über Kurse in lebensrettenden Soforthilfemassnahmen für Führerausweisbewerber und Führerausweisbewerberinnen (Nothilfekurse), aktualisiert am 07.08.2017; <https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/themen/fuehrerausweis-ausbildung/nothilfekurs.html>

⁴ Ziff. 22 der Weisungen des ASTRA vom 12.12.2007 betreffend den Verkehrskunde-Unterricht; http://www.astra2.admin.ch/media/pdfpub/2007-12-11_2501_d.pdf

verteilt auf 3 Tage; Kat. A1: 2 Kursteile zu je 4 Stunden verteilt auf 2 Tage; Kat. A nach Kat. A1: 2 Kursteile zu 2 bzw. 4 Stunden an einem Tag.⁵

- **Praktische Führerprüfung** (Art. 22 Abs. 1 VZV). Dauer von 30 Minuten (Ziff. IV von Anhang 12, S. 128). Keine praktische Führerprüfung beim Stufenaufstieg von Kat. A beschränkt auf Kat. A (siehe hiervoor). Ebenso keine praktische Führerprüfung im Falle des Besitzes des Führerausweises der Kat. B oder Kat. B1, nach dem Abschluss der praktischen Grundschulung, beim Erwerb des Ausweises Kat. A1 (Art. 22 Abs. 3 lit. a VZV).
- **Führerausweis auf Probe** (Art. 15a Abs. 1 SVG: 3 Jahre) nach Bestehen der praktischen Führerprüfung (Art. 24 Abs. 2 VZV und 24a Abs. 1 VZV).
- **Weiterausbildung** von 16 Stunden, aufgeteilt auf 2 Kurstage (Art. 27a VZV).
- **Unbefristeter Führerausweises** nach Ablauf der Probezeit (Art. 24b Abs. 1 VZV).

Der Nothilfekurs (Art. 10 Abs. 5 lit. a VZV), die Prüfung der Basistheorie (Art. 13 Abs. 3 lit. a VZV) und der Kurs für Verkehrskunde (Art. 18 Abs. 3 VZV) müssen nicht erneut besucht bzw. abgelegt werden, wenn sie im Rahmen einer anderen Ausbildung (insb. Kat. B oder Kat. A1 oder Kat. B1) absolviert worden sind. Der unbefristete Führerausweis wird ohne vorgängigen Führerausweis auf Probe erteilt, wenn die fragliche Person bereits Inhaber eines unbefristeten Führerausweises einer anderen Kategorie ist (Art. 24 Abs. 1 VZV).

Vorgeschlagene Regelung:

Im E-PZV wird das Verfahren geändert. Der Führerausweis der Kat. A, Kat. A2 und A1 soll wie folgt erworben werden können:

- **Sehtest** (Art. 8 Abs. 3 E-PZV). Der Sehtest muss bei der Anmeldung vorliegen (Anhang 1 E-PZV, S. 65).
- **Nothilfekurs** (Art. 6 Abs. 1 E-PZV): Dauer von mindestens 10 Stunden, verteilt auf mindestens 2 Tage (Art. 116 E-PZV). Der Kurs ist vor der Anmeldung zu absolvieren (Anhang 1 E-PZV, S. 66 unten).
- **Anmeldung** bei der zuständigen kantonalen Behörde (Art. 4 Abs. 1 E-PZV) frühestens einen Monat vor Erreichen des Mindestalters für die gewünschte Kategorie (Art. 5 Abs. 2 E-PZV).
- **Kurs Verkehrskunde** für die Kat. A2 und die Kat. A1 (Art. 15 Abs. 2 und 16 Abs. 2 E-PZV). Dauer 8 Stunden, bestehend aus 4 Modulen zu 2 Stunden. Max. 2 Stunden dürfen im Rahmen eines eLearning-Moduls angeboten werden. Präsenzunterricht an 4 Tagen, bei Angebot eLearning-Modul an 3 Tagen (Art. 119 Abs. 1 und 2 E-PZV).
- **Prüfung der Basistheorie** für die Kat. A2 und Kat. A1 (Art. 15 Abs. 2 und 16 Abs. 2 E-PZV).
- **Lernfahrausweis** für Kat. A1 bzw. Kat. A2 (Art. 15 Abs. 2 und 16 Abs. 2 E-PZV). Lernfahrausweis für Kat. A wird aufgrund des Nachweises des Besitzes des Ausweises Kat. A2 während 4 Jahren (oder 2 Jahre Kat. A2 und 2 Jahre Kat. A1) erteilt (Art. 17 Abs. 1 E-PZV). Lernfahrausweis ist befristet (Art. 10 Abs. 1 E-PZV), er ist 12 Monate gültig (Art. 15 Abs. 2, Art. 16 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 1 E-PZV).
- **Praktische Grundschulung** für Kat. A1 bzw. Kat. A2 (Art. 15 Abs. 3, Art. 16 Abs. 3 und Art. 124ff. E-PZV). Sie besteht aus 3 Modulen zu je 4 Stunden (Art. 125 E-PZV), die an verschiedenen Tagen durchzuführen sind (Ziff. 4.41 von Anhang 9 E-PZV, S. 93).
- **Praktische Führerprüfung** (Art. 15 Abs. 4, Art. 16 Abs. 4, Art. 17 Abs. 2 und Art. 72ff. E-PZV). Dauer von 60 Minuten, wovon 45 Minuten im öffentlichen Strassenverkehr (Ziff. V Abs. 1.1 von Anhang 11, S. 123). Der Verkehrsexperte muss bei Kat. A und Kat. A2 30 Minuten der Prüfungsfahrt im öffentlichen Strassenverkehr als Sozium mitfahren (Ziff. VI Abs. 1 lit. d von Anhang 11, S. 124). Ausnahmeregelung für Inhaber der Kat. B und der Kat. B1 fällt weg.

⁵ Ziff. 3 der Weisungen des ASTRA vom 13.12.2007 betr. die praktische Motorrad-Grundschulung; http://www.astra2.admin.ch/media/pdfpub/2007-12-11_2504_d.pdf

- **Erteilung des Führerausweises** (Art. 15 Abs. 4, Art. 16 Abs. 4 und Art. 17 Abs. 2 E-PZV), wobei der Führerausweis der Kat. A1 unbefristet und derjenige der Kat. A2 **auf Probe** (Art. 15a Abs. 1 SVG: 3 Jahre) erteilt wird (Art. 77 Abs. 1 E-PZV).
- **Weiterausbildung** von 7 Stunden an einem Tag im Falle der Kat. A2 (Art. 78 Abs. 1 und 134 Abs. 1 E-PZV).
- **Unbefristeter Führerausweis** der Kat. A2 (Art. 78 Abs. 1 PZV).

Der Nothilfekurs, der Kurs Verkehrskunde, die Prüfung Basistheorie und die praktische Grundschulung entfällt für die Kat. A, da diese Ausbildungen und Prüfungen nur einmal absolviert werden müssen und die Kat. A nicht mehr direkt erworben werden kann (siehe Art. 17 E-PZV).

Antrag motosuisse: Die Änderung der Reihenfolge hinsichtlich des Kurses Verkehrskunde und der Prüfung der Basistheorie wird unterstützt. Die Prüfung der Basistheorie muss aber wie bisher einen Monat vor dem Erreichen des Mindestalters abgelegt werden dürfen; das gilt auch für die Kat. B1. Die geltende Regelung, wonach Inhaber des Führerausweises der Kat. B und der Kat. B1 für den Erwerb des Führerausweises Kat. A1 keine praktische Führerprüfung absolvieren müssen, ist beizubehalten.

Begründung: Durch die vorgeschlagene Neuregelung betreffend den Zeitpunkt der Basistheorieprüfung wird das Mindestalter faktisch heraufgesetzt, weil die angemeldete Person nach Erhalt der Anmeldungsbestätigung zuerst den Kurs Verkehrskunde absolvieren und danach die Prüfung der Basistheorie bestehen muss, bevor sie den Lernfahrausweis erhält. Für diese zeitliche Verschiebung besteht kein Grund.

Ebenfalls ohne ersichtlichen Grund soll die Regelung aufgehoben werden, wonach Inhaber des Führerausweises der Kat. B und der Kat. B1 nur die praktische Grundschulung absolvieren müssen, wenn sie den Ausweis der Kat. A1 erwerben wollen. Diese Personen haben bereits eine praktische Führerprüfung absolviert und gezeigt, dass sie sich im Strassenverkehr ordnungsgemäss bewegen können. Eine Verschärfung der Anforderungen rechtfertigt sich nicht. Die Regelung ist wirtschaftlich schädlich. Einzelpersonen und Familien entscheiden sich oft für den Kauf eines Rollers neben dem Automobil und sind auch bereit, die Grundausbildung zu absolvieren. Wenn sie zusätzlich eine Prüfung bestehen und auch noch die damit verbundenen Kosten tragen sollen, werden sie tendenziell auf einen Rollerverkauf verzichten. Die Branche befürchtet als Folge erhebliche Umsatzeinbrüche.

Führerausweis für Kleinmotorräder (Kat. AM)

Bisherige Regelung:

Nach geltendem Recht kann der Führerausweis für Kleinmotorräder (heute: Kat. A1 beschränkt auf 45 km/h; künftig Kat. AM) auf dieselbe Weise erworben werden wie die übrigen Fahrzeuge der Kat. A1. Wird die praktische Führerprüfung auf einem Motorrad abgelegt, dessen Geschwindigkeit auf 45 km/h beschränkt ist, so dürfen nur entsprechende Motorräder gefahren werden.

Vorgeschlagene Regelung:

In der E-PZV wird das Verfahren geändert. Der Führerausweis der Kat. AM soll wie folgt erworben werden können:

- **Anmeldung** bei der zuständigen kantonalen Behörde (Art. 4 Abs. 1 E-PZV) frühestens einen Monat vor Erreichen des Mindestalters (Art. 5 Abs. 2 E-PZV).
- **Prüfung der Basistheorie** (Art. 14 Abs. 2 E-PZV). Es muss eine an die Fahrzeugart angepasste Prüfung der Basistheorie abgelegt werden (Art. 67 Abs. 2 E-PZV).
- **Lernfahrausweis** (Art. 14 Abs. 2). Der Lernfahrausweis ist befristet (Art. 10 Abs. 1 E-PZV), er ist 12 Monate gültig (Art. 14 Abs. 2 E-PZV).
- **Praktische Führerprüfung** (Art. 14 Abs. 3). Dauer 60 Minuten, wovon mindestens 45 Minuten im öffentlichen Strassenverkehr (Ziff. V 1.1 von Anhang 11, S. 123).
- **Erteilung des Führerausweises** (Art. 14 Abs. 3).

Der Nothilfekurs, der Kurs Verkehrskunde und die praktische Grundschulung müssen nicht absolviert werden (Art. 6 Abs. 2 lit. a und Art. 14 Abs. 2 E-PZV).

Antrag motosuisse: Die Prüfung der Basistheorie muss auch hier wie bisher einen Monat vor dem Erreichen des Mindestalters abgelegt werden dürfen. Den Anwärtern auf den Führerausweis Kat. AM ist die Option zu geben, entweder die einfachere Prüfung der Basistheorie für die Kat. M oder dann gleich den Kurs Verkehrskunde mit anschliessender Prüfung der Basistheorie für die Kat. A1, A2 und A zu absolvieren. Die Dauer der praktischen Führerprüfung ist bei 30 Minuten zu belassen. Den Anwärtern ist ein Wahlrecht zu geben, wonach sie eine praktische Führerprüfung von 60 Minuten ablegen können, die sie ohne Weiteres berechtigt, ab 16 Jahren den Ausweis der Kat. A1 zu erwerben; die ordentliche Prüfung der Basistheorie und ein Teil der praktischen Grundschulung müssen vor der praktischen Prüfung absolviert worden sein.

Begründung: Durch die vorgeschlagene Neuregelung betreffend den Zeitpunkt der Basistheorieprüfung wird das Mindestalter faktisch heraufgesetzt, weil die angemeldete Person nach Erhalt der Anmeldungsbestätigung zuerst die Prüfung der Basistheorie bestehen muss, bevor sie den Lernfahrausweis erhält. Für diese zeitliche Verschiebung besteht kein Grund. Wenn eine Person den Führerschein der Kat. AM erwerben will, um später auf ein Motorrad zu wechseln, soll sie nicht zweimal die Prüfung der Basistheorie ablegen müssen. Vielmehr ist ihr die Option zu geben, entweder die vereinfachte Prüfung (notwendig für Kat. M) oder dann gleich den Kurs Verkehrskunde und die darauffolgende Prüfung der Basistheorie zu absolvieren. Des Weiteren erscheint eine Verlängerung der Dauer der praktischen Prüfung von 30 auf 60 Minuten bei einem Fahrzeug, dessen Geschwindigkeit auf 45 km/h begrenzt ist, als unverhältnismässig. Den Anwärtern ist indessen auch diesbezüglich eine Option einzuräumen, wonach sie zum Erwerb des Führerausweises der Kat. AM nach Ablegen der normalen (nicht der vereinfachten) Prüfung der Basistheorie und Absolvierung eines Teils der praktischen Grundschulung eine praktische Führerprüfung ablegen können, gestützt auf die sie mit 16 Jahren ohne weitere Ausbildung und Prüfung den Führerausweis Kat. A1 erlangen können. Der zweite Teil der praktischen Grundschulung erfolgt in diesem Fall vor der praktischen Führerprüfung für die Kat. A2 bzw. (beim Direkteinstieg) der Kat. A. Der Grund für diesen Antrag liegt darin, dass Motorradfahrern nicht mehr als zwei praktische Prüfungen zugemutet werden können, wenn sie auf Fahrzeugen aller Kategorien fahren wollen: eine praktische Prüfung zum Erwerb des Führerausweises der Kat. AM mit 14 Jahren, die auch zum Fahren mit Kat. A1 ab 16 Jahren berechtigt, und eine zweite praktische Prüfung zum Erwerb des Führerausweises Kat. A2, mit dem nach zwei Jahren auch «grosse» Motorräder gefahren werden dürfen.⁶ Mehr als zwei praktische Prüfungen bedeuteten für Motorradfahrer eine inakzeptable finanzielle Hürde auf dem Weg zum Motorradfahren. Da jede zusätzliche Hürde die Attraktivität des Motorradfahrens verringert, befürchtet die Branche auch in diesem Zusammenhang einen erheblichen Umsatzrückgang.

Führerausweis für Motorfahräder (Kat. M)

Bisherige Regelung:

Nach geltendem Recht kann der Führerausweis für Motorfahräder durch Ablegen einer Prüfung der Basistheorie erworben werden, die der Fahrzeugkategorie angepasst ist (Art. 13 Abs. 4 VZV).

Ein Nothilfekurs (Art. 10 Abs. 1 VZV), ein Lernfahrausweis (Art. 5 Abs. 1 lit. c VZV), ein Kurs über Verkehrskunde (Art. 18 Abs. 1 VZV), eine praktische Grundschulung (Art. 19 Abs. 1 VZV) und eine praktische Führerprüfung (Art. 22 Abs. 3 lit. b VZV) sind nicht notwendig.

Vorgeschlagene Regelung:

⁶ Es geht hier um den Stufenaufstieg und nicht um den Direkteinstieg ab 24 Jahren, der nur eine praktische Prüfung voraussetzt.

Das Verfahren wird insofern geändert, als die Prüfung der Basistheorie auch in dieser Kategorie erst nach und nicht vor der Anmeldung abgelegt werden kann (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 E-PZV).

Antrag motosuisse: Die Prüfung der Basistheorie muss auch hier wie bisher einen Monat vor dem Erreichen des Mindestalters abgelegt werden dürfen.

Begründung: Durch die vorgeschlagene Neuregelung betreffend den Zeitpunkt der Basistheorieprüfung wird das Mindestalter faktisch heraufgesetzt, weil die angemeldete Person nach Erhalt der Anmeldungsbestätigung zuerst die Prüfung der Basistheorie bestehen muss, bevor sie den Lernfahrausweis erhält. Für diese zeitliche Verschiebung besteht kein Grund.

Führerausweis für Kleinmotorfahrzeuge (Kat. B1)

motosuisse **beantragt** auch hier, dass die **Prüfung der Basistheorie** vor dem Erreichen des Mindestalters abgelegt werden darf, dies im Gegensatz zur vorgeschlagenen Regelung (Art. 19 Abs. 2 E-PZV).

Prüfungsfahrzeuge

motosuisse **beantragt** das Festhalten an den Kriterien in der **Weisung vom 1. Juni 2017** betreffend Prüfungsfahrzeuge der Kat. A und Kat. A2 (bisher Kat. A beschränkt), in dem die Kriterien noch weiter gefasst sind als in Anhang 11 Ziff. IV (S. 121). Der Motorradfahrer soll die Prüfung auf dem Fahrzeug machen können, auf dem er auch sonst fährt. Dies fördert die Sicherheit und auch die Akzeptanz bei den Motorradfahrern. Die Weisung ist von den Motorradfahrern sehr gut aufgenommen worden. Mit den Prüfungsfahrzeugen der Kat. AM, A1 und B1 ist motosuisse einverstanden.

Gestaffeltes Inkrafttreten der Vorschriften

motosuisse **unterstützt** das gestaffelte Inkrafttreten der Vorschriften. Vorzuziehen sind insbesondere die Einführung der neuen Führerausweiskategorien und die reduzierten Mindestalter. Der Markt fordert insbesondere eine schnelle Regelung der Herabsetzung des Mindestalters auf 16 Jahre für 125 cm³ Motorräder und Roller, da die Hersteller 50 cm³ Fahrzeuge nur noch mit Geschwindigkeitslimite von 45 km/h produzieren. Es besteht sonst eine Lücke auf dem Markt für Fahrzeuge der Kat. A1, die auf den Strassen ausserorts mit den Automobilen mithalten können. Bei Herabsetzung des Mindestalters für die Kat. A1 ist gleichzeitig das Mindestalter für Kat. AM, Kat. M und Kat. B1 herabzusetzen. Bei den Motorrad- und Motorfahrradkategorien darf es keine Überschneidungen bei den Mindestaltern geben, da sonst mit Umsatzeinbrüchen in der jeweils tieferen Kategorie zu rechnen ist.

Anhänge: Übersicht und ausgefüllter Fragenkatalog

Zugang zu den Führerausweiskategorien in angrenzenden Ländern im Vergleich zur Schweiz

Deutschland	Österreich	Frankreich	Italien	CH bisher	CH neu geplant	Antrag motosuisse
Kat. A (Motorräder)						
<u>Direkteinstieg ab 24 Jahren</u> , Ausweiserwerb ab 20 Jahren mit 2 Jahren Fahrpraxis auf A2 (nach praktischer Prüfung)	<u>Direkteinstieg ab 24 Jahren</u> , Ausweiserwerb ab 20 Jahren mit 2 Jahren Fahrpraxis auf A2 (nach Praxis-training)	<u>Ausweiserwerb ab 20 Jahren</u> nach zwei Jahren A2 und Weiterbildung von 7 Stunden, aber ohne erneute Prüfung (seit 2.6.2016)	<u>Direkteinstieg ab 24 Jahren</u> , Ausweiserwerb ab 20 Jahren mit 2 Jahren Fahrpraxis auf A2	<u>Direkteinstieg ab 25 Jahren</u> oder mindestens 2 Jahre Fahrpraxis Kat. A beschränkt, wovon die letzten beiden Jahre ohne Führerausweisentzug	<u>Kein Direkteinstieg mehr</u> . Erteilung Lernfahrausweis bei Besitz von Kat. A2 seit mind. 4 Jahren (ohne Ausweisentzug), wobei Besitz Kat. A1 mit höchstens 2 Jahren angerechnet wird	<u>Direkteinstieg ab 24 Jahren</u> oder 2 Jahre Fahrpraxis Kat. A2 ohne zusätzliche praktische Führerprüfung, wovon die letzten beiden Jahre ohne Führerausweisentzug
Kat. A2 (Motorräder mit begrenzter Leistung, max. 35 kW)						
<u>Ausweis ab 18 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 18 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 18 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 18 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 18 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 18 Jahren</u> (Variante a: Mindestalter 20; Variante b: Alter 18 bei 2-jährigem Besitz des Führerausweises Kat. A1).	<u>Ausweis ab 18 Jahren</u>
Kat. A1 (Motorräder mit begrenzter Leistung max. 125 cm³ und max. 11 kW)						
<u>Ausweis ab 16 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 16 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 16 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 16 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 16 Jahren</u> , max. 50 cm ³ bei Fremdzündungsmotoren oder Nenn- bzw. Dauerleistung von 4 kW bei anderen Motoren <u>Ausweis ab 18 Jahren</u> bei übrigen Fahrzeugen dieser Kategorie	<u>Ausweis ab 16 Jahren</u> (Variante: 18 Jahre).	<u>Ausweis ab 16 Jahren</u>
Kat. AM (Kleinmotorräder: 45 km/h, 4 kW, 50 cm³)						
<u>Ausweis ab 16 Jahren</u> Modellversuch ab 15 Jahren in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Brandenburg seit 2013	<u>Ausweis ab 15 Jahren</u> , Ausbildungsbeginn vor 15 Jahren	<u>Ausweis ab 14 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 14 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 16 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 15 Jahren</u> (Variante: 16 Jahre).	<u>Ausweis ab 14 Jahren</u> <u>Motorfahrräder:</u> <u>Ausweis ab 13 Jahren</u>

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input checked="" type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: motosuisse, Vereinigung der Schweizer Motorrad- und Roller-Importeure, Marktgasse 38, Postfach, 3001 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i. V. m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	
1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	-	
1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

FRAGENKATALOG

1.4	Zulassungsverfahren	
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Prüfung der Basistheorie und der Kurs Verkehrskunde müssen vor dem Erreichen des Mindestalters absolviert werden können. Der Zeitpunkt der Anmeldung ist entsprechend vorzuverlegen. Für den Erwerb des Führerausweises der Kat. AM ist eine Option vorzusehen, wonach gewählt werden kann, die Prüfung der Basistheorie mit vorhergehendem Kurs Verkehrskunde (wie Kat. A, A2, A1) oder eine reduzierte Prüfung der Basistheorie (analog Kat. M) abzulegen.	Die Änderung ist durch das ASTRA vorzunehmen.
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Bemerkungen zu Frage 1.4.1.	Die Änderung ist durch das ASTRA vorzunehmen.
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

FRAGENKATALOG

1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	-		

1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	-		

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	-		
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	-		
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	-		

FRAGENKATALOG

1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-		
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-		
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-		

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge
-----------	--

2.1	Erste Ausbildungsphase
------------	-------------------------------

2.1.1	Kurs Verkehrskunde
--------------	---------------------------

Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?			
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe die Bemerkungen zu Frage 1.4.1.		Die Änderung ist durch das ASTRA vorzunehmen.

FRAGENKATALOG

2.1.2	Ausbildungsheft	
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i. V. m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

FRAGENKATALOG

2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Der Direkteinstieg soll beibehalten werden. Wir beantragen den Direkteinstieg mit 24 Jahren wie in Deutschland, Österreich und Italien. Ausserdem soll der Führerausweis Kat. A bei 2-jährigem Besitz des Führerausweises Kat. A2 ohne zusätzliche praktische Führerprüfung vor Erreichen des 24. Altersjahres erworben werden können.</p> <p>Eventualantrag (der den Hauptantrag nicht schwächen soll): Direkteinstieg mit 25 Jahren; Subeventualantrag (der den Hauptantrag und den Eventualantrag nicht schwächen soll): Vorbesitz des Ausweises der Kat. A2 während maximal 2 Jahren (und nicht 4 Jahren), keine praktische Führerprüfung.</p>	Die Änderung ist durch das ASTRA vorzunehmen.
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA, bedingt	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Wir befürworten das Mindestalter 18 Jahre für die Kat. A2.</p> <p>Siehe zum Zeitpunkt des Kurses Verkehrskunde und der Prüfung der Basistheorie die Bemerkungen zu Frage 1.4.1.</p>	Die Änderung ist durch das ASTRA vorzunehmen.
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf:	
	<ul style="list-style-type: none"> - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen. 	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe die Bemerkungen zu Frage 2.1.6.2a.	

FRAGENKATALOG

2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA, bedingt	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Wir befürworten das Mindestalter 16 Jahre für die Kat. A1. Siehe zum Zeitpunkt des Kurses Verkehrskunde und der Prüfung der Basistheorie die Bemerkungen zu Frage 1.4.1.	Die Änderung ist durch das ASTRA vorzunehmen.	
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Siehe die Bemerkungen zu Frage 2.1.6.3a.		
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Wir beantragen die Herabsetzung des Mindestalters für die Kat. AM (Kleinmotorräder) auf 14 Jahre und für die Kat. M (Mofa) auf 13 Jahre. Eventualantrag (der den Hauptantrag nicht schwächen soll): Herabsetzung des Mindestalters für die Kat. AM (Kleinmotorräder) auf 15 Jahre und Beibehalten des Mindestalters für die Kat. M (Mofa) von 14 Jahren. Die Kantone müssen in diesem Fall beim Mofa – wie bis anhin – Ausnahmen erteilen können, wie das in Art. 46 Abs. 2 E-PZV vorgesehen ist. Die Prüfung der Basistheorie (je nach Variante mit oder ohne vorgängigen Kurs Verkehrskunde) muss vor dem Erreichen des Mindestalters absolviert werden können. Der Zeitpunkt der Anmeldung ist entsprechend vorzuverlegen.	Die Änderung ist durch das ASTRA vorzunehmen.	
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Siehe die Bemerkungen zu Frage 2.1.6.4a.		

FRAGENKATALOG

2.2	Zweite Ausbildungsphase	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir befürworten die Verkürzung der Weiterausbildung.	
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

FRAGENKATALOG

3.2	E-Learning	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir befürworten eine einheitliche Grundausbildung von 12 Stunden, die in drei Module aufgeteilt ist und nur einmal absolviert werden muss. Eine Ausnahme muss gelten beim Erwerb des Ausweises der Kat. AM mit vollumfänglicher Prüfung der Basistheorie und teilweiser Absolvierung der praktischen Grundschulung. In diesem Fall muss der zweite Teil der Grundschulung vor der praktischen Führerprüfung Kat. A2 oder (beim Direkteinstieg) Kat. A absolviert werden (siehe Bemerkungen zu Frage 1.4.1 und 3.6.1).	Die Änderung ist durch das ASTRA vorzunehmen.

3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Bemerkungen zu Frage 3.3.1.	

3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja. Der Direkteinstieg muss auch für andere Motorradfahrer möglich bleiben (siehe die Bemerkungen zu Frage 2.1.6.1). Siehe für die Ausnahme bzgl. der Kat. AM die Bemerkungen zu Frage 3.3.1.	

FRAGENKATALOG

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Eine Wartefrist bringt keinen Mehrwert. Es geht nur darum, dass man die Prüfung besteht. Diese soll so oft wiederholt werden können, bis der Kandidat besteht.	Die Änderung ist durch das ASTRA vorzunehmen.
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Bemerkungen zu Frage 3.4.1b	
3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir befürworten die Fortführung dieser praxisnahen Lösung. Lernende müssen während der Ausbildung Probefahrten mit den Fahrzeugen unternehmen können. Dazu benötigen sie auch ausserhalb des Lehrbetriebs Fahrpraxis.	
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Lernende des Berufs Motorradmechaniker/in sollen weiterhin den unbeschränkten Führerschein ab 18 Jahren machen dürfen. Siehe im Übrigen die Bemerkungen zu Frage 3.5.1a.	

FRAGENKATALOG

3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	-		
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	-		
3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA, bedingt	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Für den Erwerb des Führerausweises der Kat. AM muss eine Prüfungsdauer von 30 Minuten genügen.</p> <p>Wahlrecht im Falle des Führerausweises der Kat. AM: Ablegen einer Prüfung von 60 Minuten, die ab Alter 16 ohne Weiteres auch für den Erwerb des Führerausweises Kat. A1 gilt, wobei als Vorbedingung für diese praktische Führerprüfung die ordentliche Prüfung der Basistheorie und ein Teil der praktischen Grundschulung absolviert worden sein müssen. Der zweite Teil der praktischen Grundschulung ist in diesem Fall vor der praktischen Prüfung für den Führerausweis der Kat. A2 bzw. (beim Direkteinstieg) der Kat. A zu absolvieren. Die praktische Grundschulung muss zu diesem Zweck und nur für diesen Fall analog zur heutigen Regelung aufgeteilt werden.</p>	Die Änderung ist durch das ASTRA vorzunehmen.	
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	-		

FRAGENKATALOG

3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA, bedingt	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir befürworten das Festhalten an den Kriterien in der Weisung vom 1. Juni 2017, in dem die Kriterien noch weiter gefasst sind als in Anhang 11 Ziff. IV. Der Motorradfahrer soll die Prüfung auf dem Fahrzeug machen können, auf dem er auch sonst fährt. Dies fördert die Sicherheit und auch die Akzeptanz bei den Motorradfahrern. Die Weisung ist von den Motorradfahrern sehr gut aufgenommen worden.	Die Änderung ist durch das ASTRA vorzunehmen.
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die heutige Regelung, wonach die Inhaber des Ausweises Kat. B bzw. Kat. B1 die Grundschulung, die jetzt auf 12 Stunden verlängert wird, absolvierten müssen, kann weiterhin akzeptiert werden. Eine zusätzliche Prüfung würde viele dieser Personen aber davon abhalten, zusätzlich zum Automobil ein Motorrad (oft ist es ein 125 cm ³ -Roller) zu kaufen. Die Branche erwartet, dass der Rollerabsatz einbrechen würde. Die Prüfung ist unnötig, da die Inhaber des Ausweises Kat. B und Kat. B1 bereits in einer praktischen Führerprüfung gezeigt haben, dass sie sich ordnungsgemäss im Verkehr bewegen können.	Die Änderung ist durch das ASTRA vorzunehmen.
3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

	-	
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

FRAGENKATALOG

3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

FRAGENKATALOG

3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	-		
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	-		

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

4.2	Fahrlehrerverordnung		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

FRAGENKATALOG

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?
	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen
	-
5.2	Planung der Umsetzung
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen
	Die neue Regelung der Führerausweiskategorien soll vorab eingeführt werden. Eine sehr schnelle Lösung ist nötig für die 50 cm ³ -Fahrzeuge, damit diese ab 14 Jahren (Eventualantrag: 15 Jahre) gefahren werden dürfen. Dasselbe gilt für 125cm ³ -Fahrzeuge für 16-Jährige. Ansonsten entsteht eine Lücke bei den Fahrzeugen, die ausserorts im Verkehr voll mithalten können.

B. Ihre übrigen Bemerkungen

Siehe das separate Positionspapier bzw. Argumentarium.

motosuisse, août 2017

Position et argumentaire concernant la révision de la réglementation des permis de conduire (projet relatif à l'ordonnance réglant l'admission des personnes à la circulation routière, P-OAPC)

Situation initiale

Mandatée par le Conseil fédéral, la Présidente de la Confédération Doris Leuthard a envoyé en consultation le 26 avril 2017 le projet de la nouvelle ordonnance réglant l'admission des personnes à la circulation routière (P-OAPC) sous forme d'un questionnaire à l'adresse des milieux intéressés.

En tant qu'association des importateurs suisses de motos et de scooters (incl. cyclomoteurs, quads et véhicules tout terrain ATV), motosuisse est directement concernée par la révision de la réglementation des permis de conduire. motosuisse approuve l'adaptation des catégories de permis au droit de l'UE, mais se rebiffe avec vigueur contre des nouveaux obstacles et revendique des adaptations, en particulier en ce qui concerne les seuils d'âges proposés. Les modifications demandées par motosuisse correspondent essentiellement aux réglementations en vigueur dans nos pays voisins.

Les statistiques démontrent que la pratique de la moto et du scooter est devenue toujours plus sûre au cours de ces dernières années. Alors que l'effectif des motos et des scooters a augmenté de 43%, passant ainsi de quelque 490'000 à près de 700'000 unités entre 2000 et 2016, le nombre des motards mortellement blessés a baissé de 53%, passant de 92 à 43 cas. Le recul de tous les dommages de personnes chez les motards de 4'592 à 3'519 (-23%) pendant la même période est lui aussi remarquable, devant également être mis en relation avec le nombre accru des véhicules. Cette évolution réjouissante est due pour une part importante aux nets progrès de la technique moto, tel que l'ABS. Tout renforcement des règles déjà très restrictives est donc non avenue. C'est plutôt leur libéralisation qui s'impose.

Les revendications de motosuisse en détail

I. Catégories de permis de conduire: rabaisser l'âge minimum

Cat. A (motocycles >35 kW ainsi que tricycles à moteur >15 kW)

Proposition: maintien de l'accès direct à la **Cat. A** (motocycles >35 kW ainsi que tricycles à moteur >15kW) et rabaissement de l'âge d'accès direct de 25 à **24 ans** comme en Allemagne, en Italie et en Autriche (voir questionnaire 2.1.6.1). Maintien de la règle selon laquelle le permis de conduire **Cat. A**, après **2 ans de possession** du permis de conduire de la nouvelle **Cat. A2** (max. 35 kW), peut être acquis avant l'âge de 24 ans **sans examen de conduite supplémentaire**, pour autant qu'il n'y ait pas eu retrait de permis (voir questionnaire 2.1.6.1).

Argumentation: il n'y a aucune raison d'abolir l'accès direct. Le risque d'accident diminue très fortement après l'âge de 24 ans. En Allemagne, en Italie et en Autriche, l'accès direct est également possible à partir de 24 ans. L'abolition de l'accès direct serait une mise sous tutelle des motards, non justifiable par des considérations touchant à la sécurité. Elle ne ferait que discriminer encore davantage les motards par rapport aux automobilistes. Ces derniers étant

habilités à conduire tous genres d'automobiles dès l'âge de 18 ans. En cas d'abolition de l'accès direct, la branche de la moto s'attend à une chute significative des ventes. Aussi, lors de l'accès progressif à la Cat. A en passant par le permis Cat. A2 avant l'âge de 24 ans, 2 années de détention du permis (Cat. A2) doivent suffire comme jusqu'à présent. Un délai de 4 années serait complètement exagéré. Aucun pays voisin ne connaît telle réglementation.

Cat. A2 (motocycles, max. 35 kW)

Proposition: maintien de l'âge minimum de **18 ans** en vigueur (sans autres restrictions) pour l'accession au permis de conduire **Cat. A2** (motocycles, max. 35 kW) (voir questionnaire 2.1.6.2a).

Argumentation: il n'y a aucune raison de rehausser l'âge minimum. A 18 ans, un nouveau conducteur est apte à piloter une moto ou un scooter d'une puissance limitée à 35 kW. La réglementation correspond à la situation actuelle dans nos pays voisins.

Cat. A1 (motocycles, max. 125 cm³, max. 11 kW ainsi que tricycles à moteur max. 15 kW) et Cat. B1 (quadricycles à moteur)

Proposition: fixer un âge minimum unitaire de 16 ans pour le permis de conduire Cat. A1 (motoscycles, max. 125 cm³, max. 11 kW ainsi que tricycles à moteur max. 15 kW) et Cat. B1 (quadricycles à moteur) (voir questionnaire 2.1.6.3a).

Argumentation: jusqu'à présent, les véhicules Cat. A1 jusqu'à max. 50 cm³ pouvaient être conduits dès 16 ans, ceux de 50 cm³ à 125 cm³ dès 18 ans. Les véhicules Cat. A1 jusque max. 50 cm³ n'étaient pas limités sur le plan de la vitesse. On était donc habilité dès 16 ans à conduire un véhicule qui soutenait l'allure des automobiles en dehors des localités. L'industrie ne fabrique plus de véhicules de 50 cm³ à vitesse illimitée. Ainsi, les véhicules de 125cm³ remplacent les 50-cm³ «libres» d'antan. Les véhicules de 125cm³ peuvent également être pilotés dès 16 ans dans tous nos pays voisins. Les tricycles à moteur jusqu'à 15 kW et les quadricycles à moteur devraient également pouvoir être conduits dès 16 ans.

Cat. AM (motocycles légers, max. 45 km/h, max. 4 kW, max. 50 cm³ ainsi que quadricycles légers à moteur, max. 45 km/h)

Proposition: fixation de l'âge minimum pour le permis de conduire de la nouvelle **Cat. AM** (motocycles légers, 45 km/h, 4 kW, 50 cm³ ainsi que quadricycles légers à moteur, max. 45 km/h) à **14 ans** (voir questionnaire 2.1.6.4a).

Argumentation: vu leur équipement technique, les motocycles légers sont de nos jours nettement plus stables et plus sûrs que les cyclomoteurs qui peuvent déjà être conduits dès l'âge de 14 ans. De plus, les motocycles légers sont de nos jours équipés de moteurs 4-temps et plus de 2-temps, ce qui ne permet de les trafiquer qu'au prix d'investissements disproportionnés. L'âge minimum peut donc être abaissé à 14 ans. Ceci est d'autant plus recommandé que les e-bikes «rapides», habilités à rouler à 45 km/h en pédalant, sont admis dès 14 ans en tant que cyclomoteurs. Le même argument est également valable pour les quadricycles légers à moteur.

Cat. M (cyclomoteurs, 30 km/h, 1 kW, 50cm³)

Proposition: rabaisser l'âge minimum pour le permis de conduire **Cat. M** (cyclomoteurs, 30 km/h, 1 kW, 50cm³) de 14 à **13 ans** (voir questionnaire 2.1.6.4.a).

Argumentation: un cyclomoteur peut être conduit en toute sécurité à 13 ans déjà. Ceci est démontré par les cantons qui appliquent la réglementation d'exception selon art. 6 al. 4 let. b OAC. Celle-ci s'applique lorsque des élèves habitant la campagne doivent parcourir un long chemin d'école. L'utilisation de tels véhicules par des jeunes de 13 ans n'entraîne pas de risque particulier d'accident, en tout cas pas davantage qu'un vélo à la descente.

II. Procédures de formation: pas de relèvement dissimulé de l'âge minimum

Permis de conduire pour motos et quadricycles à moteur (Cat. A, A2, A1, B1)

Proposition: maintien de la possibilité de passer l'**examen théorique de base** un mois avant l'accèsion à l'âge minimum (voir questionnaire 1.4.1 / 1.4.2 / 2.1.6.2a / 2.1.6.3a / 2.1.6.4a). Maintien de la réglementation en vigueur, selon laquelle les détenteurs du permis de conduire **Cat. B et Cat. B1 n'ont pas à subir d'examen pratique supplémentaire** pour acquérir le **permis Cat. A1** (voir questionnaire 3.6.4). Modification de la séquence des contenus de formation et des examens au sein de la procédure de formation comme proposé par le Conseil fédéral (voir questionnaire 2.1.1)

Argumentation: la nouvelle réglementation proposée concernant l'échéance de l'examen théorique de base (nouvellement qu'après cours de théorie de la circulation) entraîne de fait le relèvement de l'âge minimum, car la personne inscrite, après l'obtention de la confirmation d'inscription, doit d'abord suivre le cours de théorie de la circulation et passer ensuite la théorie de base avant d'obtenir le permis d'élève conducteur. Ce décalage temporel ne se justifie aucunement. motosuisse ne s'oppose pas contre la proposition selon laquelle le cours de théorie de la circulation doit être fait avant l'examen théorique de base.

Il ne ressort pas non plus de motif pour que soit supprimée la réglementation selon laquelle les détenteurs du permis de conduire Cat. B et Cat. B1 sont astreints à la seule formation pratique de base lorsqu'ils veulent accéder au permis Cat. A1. Ces personnes ont déjà passé un examen pratique et démontré qu'elles peuvent se mouvoir correctement dans la circulation routière. Renforcer les exigences ne se justifie pas.

Permis de conduire pour motocycles légers (nouvelle Cat. AM)

Proposition: ici aussi, l'**examen théorique de base** devrait pouvoir être passé **un mois avant l'accèsion à l'âge minimum** comme jusqu'à présent (voir questionnaire 1.4.1 / 1.4.2). Le niveau de l'examen doit correspondre à celui de l'examen pour les Cat. A, A2 et A1. Les candidats au permis de conduire de la nouvelle Cat. AM doivent de plus bénéficier de l'option soit de passer le simple examen théorique de base pour la Cat. M ou de participer directement au cours de théorie de la circulation suivi de l'examen théorique de base pour les Cat. A1, A2 et A (voir questionnaire 1.4.1).

La durée de l'examen pratique doit être maintenue à 30 minutes (voir questionnaire 3.6.1). Les candidats doivent bénéficier de l'option soit de passer l'examen pratique en 30 minutes ou, après avoir passé l'examen théorique de base ordinaire et une partie de la formation pratique de base, de passer l'examen pratique en 60 minutes afin d'obtenir le permis de conduire Cat. AM et, à l'âge de 16 ans, le permis Cat. A1 sans formation ou examen supplémentaire. Dans ce cas, la deuxième partie de la formation pratique de base doit être reçue avant l'examen pratique pour le permis de conduire Cat. A2 ou (en cas de l'accès direct) le permis de conduire Cat. A (voir questionnaire 3.6.1).

Argumentation: la nouvelle réglementation proposée concernant l'instant de l'examen théorique de base (nouvellement qu'après le cours de théorie de la circulation) entraîne de fait le relèvement de l'âge minimum, vu que la personne inscrite, après avoir obtenu la confirmation d'inscription, doit d'abord réussir l'examen théorique de base avant d'obtenir son permis d'élève conducteur. Ce décalage temporel ne se justifie aucunement. Si une personne désire acquérir le permis de conduire Cat. AM, pour passer plus tard à la moto, il ne faut pas qu'elle doive passer deux fois l'examen théorique de base. Il faut plutôt lui laisser l'option soit de passer l'examen simplifié (exigé pour la Cat. M), soit de suivre sans tarder le cours de théorie de la circulation et de passer ensuite l'examen théorique de base.

De plus, l'allongement de 30 à 60 minutes de la durée de l'examen pratique pour un véhicule dont la vitesse est limitée à 45 km/h semble disproportionné. Il doit toutefois rester possible de passer un examen pratique qui doit, par conséquent, durer 60 minutes afin de pouvoir conduire une moto ou un scooter de 50cm³ (Cat. AM) et d'obtenir le permis de conduire Cat. A1 à l'âge de 16 ans sans formation ou examen pratique supplémentaire. On ne peut pas exiger d'un

motard de passer plus de deux examens pratiques et d'assumer les frais associés (Cat. AM ou Cat. A1 et Cat. A2 ou Cat. A). A cet effet et uniquement dans ce cas particulier, la formation pratique de base doit être divisée en deux parties comme aujourd'hui.

Permis de conduire pour cyclomoteurs (Cat. M)

Proposition: maintien de la possibilité de passer l'examen théorique de base un mois avant l'accession à l'âge minimum (voir questionnaire 1.4.1 / 1.4.2)

Argumentation: voir argumentation pour les catégories A, A2, A1 et AM.

III. Véhicules admis à l'examen: toujours sa propre moto

Proposition: maintien des critères de l'ordonnance du 1^{er} juin 2017 concernant les véhicules d'examen aux Cat. A et Cat. A2 (voir questionnaire 3.6.3).

Argumentation: le motocycliste doit pouvoir passer l'examen avec le véhicule qu'il conduit habituellement. Ceci parle en faveur de la sécurité et de l'acceptation par les motards.

IV. Entrée en vigueur échelonnée des réglementations

Proposition: introduction échelonnée des règlements et avancement des nouvelles catégories de permis de conduire aux âges minimum abaissés (voir questionnaire 5.2).

Argumentation: motosuisse approuve l'entrée en vigueur échelonnée des nouvelles réglementations. Il faut en particulier avancer l'introduction des nouvelles catégories de permis de conduire et des âges minimum abaissés.

Accès aux catégories de permis de conduire dans des pays voisins en comparaison avec la Suisse

Allemagne	Autriche	France	Italie	CH jusqu'à présent	CH nouv. planification	Sollicitat. motosuisse
Cat. A (motos)						
<u>Accès direct dès 24 ans</u> , permis à partir de 20 ans suite à 2 ans de pratique sur A2 (après examen pratique)	<u>Accès direct dès 24 ans</u> , permis à partir de 20 ans suite à 2 ans de pratique sur A2 (après entraînement pratique)	<u>Accès au permis dès 20 ans</u> après deux ans sur A2 et formation continue de 7 heures, mais sans nouvel examen (depuis 2.6.2016)	<u>Accès direct dès 24 ans</u> , permis à partir de 20 ans suite à 2 ans de pratique sur A2	<u>Accès direct à partir de 25 ans</u> ou au minimum 2 ans de pratique sur Cat. A limitée, dont les deux dernières années sans retrait de permis	<u>Plus d'accès direct.</u> Attribution du permis d'élève conducteur si détention du permis Cat. A2 depuis min. 4 ans (si pas de retrait de permis), la détention du Cat. A1 n'étant considérée que max pour 2 ans	<u>Accès direct dès 24 ans</u> ou 2 ans de pratique Cat. A2 sans examen pratique supplémentaire, excepté si retrait de permis au cours des derniers 2 ans
Cat. A2 (motos à la puissance limitée, max. 35 kW)						
<u>Permis dès 18 ans</u>	<u>Permis dès 18 ans</u>	<u>Permis dès 18 ans</u>	<u>Permis dès 18 ans</u>	<u>Permis dès 18 ans</u>	<u>Permis dès 18 ans</u> (variante a: âge minimum 20 ans; variante b: âge min. 18 si 2 ans de permis de conduire Cat. A1)	<u>Permis dès 18 ans</u>
Cat. A1 (motos à la puissance limitée de max. 125 cm³ et max. 11 kW)						
<u>Permis dès 16 ans</u>	<u>Permis dès 16 ans</u>	<u>Permis dès 16 ans</u>	<u>Permis dès 16 ans</u>	<u>Permis dès 16 ans</u> , max. 50 cm ³ pour moteurs à allumage commandé ou à puissance nominale ou continue de 4 kW pour autres moteurs. <u>Permis dès 18 ans</u> pour les autres véhicules de cette catégorie	<u>Permis dès 16 ans</u> (variante: 18 ans)	<u>Permis dès 16 ans</u>
Cat. AM (motocycles légers: 45 km/h, 4 kW, 50 cm³)						
<u>Permis dès 16 ans</u> , essai modèle dès 15 ans en Saxe, Saxe-Anhalt, Thuringe et Brandebourg depuis 2013	<u>Permis dès 15 ans</u> , début de formation avant 15 ans	<u>Permis dès 14 ans</u>	<u>Permis dès 14 ans</u>	<u>Permis dès 16 ans</u>	<u>Permis dès 15 ans</u> (variante: 16 ans)	<u>Permis dès 14 ans</u> <u>Cyclomoteurs:</u> <u>permis dès 13 ans</u>

motosuisse, août 2017

Position et argumentaire concernant la révision de la réglementation des permis de conduire (projet relatif à l'ordonnance réglant l'admission des personnes à la circulation routière, P-OAPC)

Situation initiale

Mandatée par le Conseil fédéral, la Présidente de la Confédération Doris Leuthard, chef du DETEC, a envoyé en consultation le 26 avril 2017 le projet de la nouvelle ordonnance réglant l'admission des personnes à la circulation routière (P-OAPC) à l'intention des milieux intéressés. Le délai de consultation échoit en date du 26 octobre 2017.

«Dans ce contexte, il est nécessaire de procéder non seulement à une révision matérielle des conditions d'obtention du permis de conduire, mais aussi à une refonte formelle et par conséquent à une révision totale des prescriptions relatives à l'admission des personnes à la circulation routière.»

motosuisse est l'association des importateurs suisses de motos et de scooters. Cette association faitière établit et cultive des relations avec les autorités, les personnalités politiques, les associations nationales ainsi qu'avec les partenaires commerciaux de ses membres. motosuisse prend ouvertement position sur les questions intéressant la branche. L'association compte 21 membres. Ces derniers représentent pratiquement tous les principaux produits de marques du domaine de la moto, du scooter et du cyclomoteur. En font principalement partie des deux-roues, ainsi que certains tricycles à moteur. De plus, motosuisse représente les importateurs de quads et d'ATV (quadricycles à moteur). La branche moto et scooter représente un facteur économique important en Suisse. En 2016, la branche a atteint un chiffre d'affaires total estimé à quelque 1,1 Mrd de francs suisses.¹

En sa qualité d'association des importateurs, motosuisse est directement concernée par la révision de la réglementation des permis de conduire. La nouvelle ordonnance est particulièrement importante pour les membres de motosuisse, car on y propose des modifications significatives des réglementations faisant autorité. motosuisse approuve l'adaptation des catégories de permis de conduire au droit de l'UE, mais s'insurge avec vigueur contre les nouveaux obstacles inhérents à cette adaptation et revendique des allègements supplémentaires, en particulier concernant les seuils d'âge.

Ces propositions se justifient, vu que la courbe du nombre des accidents démontre que la pratique de la moto et du scooter est devenue de plus en plus sûre au fil des dernières années et décennies. Alors que l'effectif des motos et des scooters a augmenté de 43%, passant ainsi de quelque 490'000 à près de 700'000 unités de 2000 à 2016, le nombre des motards mortellement blessés a baissé de 53%, passant de 92 à 43 cas. Le recul de 23% de tous les dommages de personnes chez les motards pendant cette période, ramenés de 4'592 à 3'519 cas, est certes moins conséquent, mais néanmoins fort remarquable au vu du fort accroissement de l'effectif

¹ Voir le portrait de la branche : La branche moto en Suisse 2016 en chiffres du 24 mars 2017 sur <http://www.motosuisse.ch/fr/communiques-presse2017.html>

des motos. Cette tendance est entre autres imputable aux nets progrès de la technique moto, tels que l'adoption de l'ABS. Cette dernière a eu par le passé et aura aussi à l'avenir une influence positive sur la sécurité de la pratique de la moto.

Les modifications proposées par motosuisse correspondent à la législation de l'UE et, dans ses grandes lignes, également à la législation en vigueur dans nos pays voisins. Un ajustement à leurs règles nous semble approprié, motosuisse s'appuyant sur la version libérale de ces réglementations.

Motosuisse est de l'avis qu'il faut saisir l'occasion de l'adoption d'une nouvelle ordonnance pour libéraliser en conséquence l'accès aux permis de conduire et non pas pour renforcer les règles déjà très restrictives en vigueur.

Les présents propos soulignent et complètent les données de motosuisse dans le questionnaire officiel joint à l'argumentaire.

Propositions de motosuisse

motosuisse émet, au regard de la nouvelle ordonnance réglant l'admission des personnes à la circulation routière (P-OAPC), les propositions principales suivantes:

- Maintien de l'«**obtention directe**» de la **cat. A** (motocycles >35 kW et tricycles à moteur >15 kW) et diminution de l'âge d'obtention de 25 à **24 ans** comme en Allemagne, en Italie et en Autriche (voir questionnaire 2.1.6.1).
- Maintien de la règle selon laquelle le permis de conduire **cat. A** peut être acquis après **2 années de détention** du permis de conduire de la nouvelle **cat. A2** (max. 35 kW) **sans examen pratique de conduite supplémentaire** avant même d'atteindre les 24 ans, à condition qu'il n'y ait pas eu de retrait du permis de conduire (voir questionnaire 2.1.6.1).
- Maintien de la règle en vigueur concernant l'obtention du permis de conduire **cat. A2** (jusqu'alors cat. A limitée, motocycles, max. 35 kW): âge minimum **18 ans** (voir questionnaire 2.1.6.2a).
- Définition d'un âge minimum unitaire pour le permis de conduire **cat. A1** (motocycles, max. 125 cm³, 11 kW et tricycles à moteur, max. 15 kW) ainsi que **cat. B1** (quadricycles à moteur) de **16 ans** (voir questionnaire 2.1.6.3a).
- Définition de l'âge minimum pour le permis de conduire de la **cat. AM** (motocycles légers, 45 km/h, 4 kW, 50 cm³ ainsi que quadricycles à moteur légers, max. 45 km/h) de **14 ans** (voir questionnaire 2.1.6.4a).
- Diminution de l'âge minimum pour le permis de conduire **cat. M** (cyclomoteurs, 30 km/h, 1 kW, 50cm³) à **13 ans** (voir questionnaire 2.1.6.4a).
- Maintien de la possibilité de se présenter à l'**examen théorique de base** un mois avant d'atteindre l'âge minimum respectif; le **cours de théorie de la circulation** doit être passé avant même l'examen de théorie de base (voir questionnaire 1.4.1 / 1.4.2 / 2.1.6.2a / 2.1.6.3a / 2.1.6.4a).
- Libre choix pour les personnes désireuses d'obtenir le **permis de conduire cat. AM** d'opter soit pour l'**examen de théorie de base** précédé du cours de théorie de la circulation (comme cat. A, A2, A1), soit pour un examen théorique de base **simplifié** (analogue à la cat. M) (voir questionnaire 1.4.1).
- Maintien d'un **examen pratique de conduite** de **30 minutes** pour l'obtention du permis de conduire **cat. AM** (voir questionnaire 3.6.1). Libre choix de passer un examen de **60 minutes**, également valable sans autre pour l'obtention du permis de conduire **cat. A1** dès l'âge de 16 ans, à condition qu'ait été préalablement passé l'examen

théorique de base ordinaire et suivie une partie des cours pratiques de base. La deuxième partie des cours pratiques de base doit dans ce cas être suivie avant la présentation à l'examen pratique de conduite pour le permis de conduire cat. A2 respectivement (en cas d'«obtention directe») cat. A (voir questionnaire 3.6.1).

- **Maintien** de l'option, s'appuyant sur le permis de conduire **cat. B et B1**, de suivre les cours pratiques de base (dorénavant 12 heures) et d'obtenir le **permis de conduire cat. A1 sans examen pratique de conduite** (voir questionnaire 3.6.4).
- Maintien des critères de la directive du 1^{er} juin 2017 relative aux **véhicules d'examen** pour les cat. A et A2 (voir questionnaire 3.6.3).
- **Mise en vigueur échelonnée** des règlements et préférence aux nouvelles catégories de permis de conduire à l'âge minimum diminué (voir questionnaire 5.2).

Motifs des propositions

Nouvelles catégories de permis de conduire

Nous approuvons l'introduction de nouvelles catégories de permis de conduire, tout en demandant le maintien de l'«obtention directe» de la cat. A et les deux années de détention préalable de la cat. A2 lors de l'accès échelonné à la cat. A, ainsi qu'une diminution de l'âge minimum allant au-delà de la proposition du Conseil fédéral pour certaines catégories de véhicules. Nous demandons aussi qu'aucun examen pratique de conduite supplémentaire ne soit exigé pour l'accès échelonné de la cat. A2 à la cat. A dès l'âge de 20 ans.

Cat. A (motocycles >35 kW ainsi que tricycles à moteur >15 kW)

Désignation (cat. A) inchangée. Critères inchangés: pas de limitation de la puissance.

Réglementation précédente (art. 15 al. 2 let. a, 24 al. 4 let. a et al. 5 OAC): âge minimum 25 ans («obtention directe») ou au minimum 2 ans d'expérience de conduite en cat. A limitée, les deux dernières années sans retrait du permis de conduire; sans examen pratique de conduite supplémentaire.

Réglementation proposée (art. 17 P-OAPC): plus d'«obtention directe». Délivrance du permis d'élève conducteur lors de la possession de la cat. A2 depuis 4 ans au moins (hormis retrait du permis de conduire), la possession de la cat. A1 ne pouvant être prise en considération que pour 2 années au maximum.

Proposition motosuisse: la réglementation en vigueur doit être maintenue et l'âge minimum diminué: âge minimum 24 ans («obtention directe») ou au minimum 2 ans d'expérience de conduite en cat. A2 sans examen pratique de conduite supplémentaire, dont les deux dernières années sans retrait du permis de conduire.

Proposition alternative (au cas où l'«obtention directe» devait être abolie): dans ce cas, 2 ans (et non 4 ans) d'expérience de conduite cat. A2, dont les deux dernières années sans retrait du permis de conduire; sans examen pratique de conduite supplémentaire.

Argumentation: il n'y a aucune raison d'abolir l'«obtention directe». Le risque d'accident diminue fortement à partir de l'âge de 24 ans. En Allemagne, en Italie et en Autriche, l'«obtention directe» est aussi déjà possible dès 24 ans. Seule la France ne le préconise pas. Pour la branche de la moto, l'abandon de l'«obtention directe» aurait d'importantes conséquences négatives. La branche s'attend à une chute significative des ventes de motos à des personnes ne commençant de rouler à moto qu'à l'âge de 24 ans ou plus tard, car parmi cette tranche d'âge, de nombreux nouveaux arrivants ne sont pas disposés à acquérir d'abord un véhicule à la puissance réduite pour attendre ensuite deux (pire: quatre) ans avant d'être habilités à piloter une «grosse» moto. Le fait de réduire la puissance d'un tel véhicule aux 35 kW autorisés pour la

cat. A2 n'y change rien, car il n'est pas adéquat, respectivement autorisé pour toutes les «grosses» motos de procéder à une telle réduction.

L'abolition de l'«obtention directe» équivaudrait en outre à une mise sous tutelle des motocyclistes, justifiable par aucune considération sécuritaire. D'autant moins que le permis de conduire cat. B peut être obtenu à l'âge de 18 ans déjà sans que soit édictée aucune limitation de puissance pour les automobiles auxquelles il donne accès. En d'autres termes, un jeune de 18 ans est autorisé à conduire une puissante voiture dès qu'il est titulaire du permis de conduire cat. B. Cela aussi comporte des risques, qui sont pourtant acceptés. Il est donc adéquat de s'en remettre à la responsabilité personnelle d'un jeune âgé de 24 ans pour son choix entre l'«obtention directe» ou l'acquisition préalable d'un véhicule à la puissance limitée. L'Etat n'a pas à interférer dans son choix.

D'autre part, on ne voit pas pourquoi un motocycliste devrait se voir obligé de conduire d'abord 4 ans un véhicule cat. A2 ou deux ans un cat. A1 suivis de 2 années supplémentaires sur un cat. A2, au cas où il n'est pas encore âgé de 24 ans et désire obtenir le permis de conduire cat. A. Pas plus conforme à la logique, le fait qu'il faille passer un examen pratique de conduite supplémentaire, vu que ledit motocycliste a déjà passé un examen sur un véhicule cat. A2 et donc prouvé qu'il sait circuler correctement dans le trafic routier. Quant au délai de 4 ans, il tombe complètement hors du cadre. Tous les pays environnants, France comprise, se contentent de 2 ans de pratique en cat. A2 pour qu'un motocycliste puisse accéder au permis cat. A. En France, il ne faut pas se soumettre à un examen pratique de conduite supplémentaire pour se hisser de la cat. A2 à la cat. A. Même en Suisse, il n'est actuellement pas exigé de passer un examen pratique de conduite pour monter de cat. A limitée en cat. A. Il faut maintenir cette règle. Autrement dit, hormis en cas de retrait du permis de conduire, le détenteur du permis de conduire cat. A2 doit pouvoir obtenir le permis cat. A sans formation ni examen supplémentaires. Il s'est déjà soumis à tous les deux et dispose de suffisamment d'expérience après deux ans pour piloter une «grosse» moto.

La proposition alternative n'est pas énoncée pour signifier que motosuisse approuverait dans le fond l'abolition de l'«obtention directe». Ce n'est absolument pas le cas. Comme déjà mentionné, il n'existe aucune raison parlant en défaveur de l'«obtention directe». Au cas où le Conseil fédéral devait malgré tout conclure à l'abandon de l'«obtention directe», la réglementation en vigueur à ce jour doit être maintenue, selon laquelle le permis de conduire cat. A peut être obtenu sans examen pratique de conduite après deux ans de possession de la cat. A2.

Cat. A2 (motocycles max. 35 kW)

Ancienne dénomination: cat. A limitée. Critères inchangés: puissance moteur max. 35 kW et rapport puissance/poids à vide max. 0,2 kW/kg.

Réglementation actuelle (art. 6 al. 1 let. d, art. 15 al. 2 et 24 al. 3 OAC): âge minimum 18 ans.

Réglementation proposée (art. 16 P-OAPC): âge minimum 18 ans (variante a: âge minimum 20; variante b: âge 18 ans pour personnes en possession du permis de conduire cat. A1 depuis 2 ans).

Proposition motosuisse: la réglementation en vigueur avec l'âge minimum 18 ans doit être maintenue.

Argumentation: il n'y a aucune raison de rehausser l'âge minimum. A 18 ans, un nouveau conducteur est apte à conduire une moto ou un scooter à la puissance limitée à 35 kW. Cette réglementation correspond à la situation actuelle dans nos pays voisins. Il ne faut donc entrer en matière pour aucune des deux variantes.

Cat. A1 (motocycles, max. 125 cm³, max. 11 kW)

Dénomination (cat. A1) inchangée; mais comprenait aussi la nouvelle cat. AM.

Critères anciens: cylindrée max. 125 cm³; puissance max. 11 kW.

Critères nouveaux: cylindrée max. 125 cm³; puissance max. 11 kW et rapport puissance/poids à vide max. 0,1 kW/kg.

Réglementation actuelle (art. 6 al. 1 let. c OAC):

Age minimum 16 ans, si cylindrée max. 50 cm³ pour moteurs à allumage commandé ou puissance nominale ou constante de 4 kW pour autres moteurs (motocycles légers).

Age minimum 18 ans pour autres véhicules de cette catégorie.

Réglementation proposée (art. 15 P-OAPC): âge minimum 16 ans (variante: 18 ans).

Proposition motosuisse: la diminution de l'âge minimum à 16 ans est approuvée.

Argumentation: jusqu'alors, les véhicules cat. A1 (50 cm³) pouvaient être conduits dès l'âge de 16 ans. Ces derniers n'étant pas limités côté vitesse. On pouvait donc déjà conduire à 16 ans un véhicule qui tenait l'allure des automobiles sur les routes à l'extérieur des localités.

Au regard de la réglementation européenne, on ne construit actuellement plus que des véhicules de 50 cm³ dont la vitesse max est limitée à 45 km/h. Selon de droit UE, ces véhicules sont assimilés à la cat. AM, qui est intégrée à la P-OAPC (voir ci-après).

Afin que les jeunes de 16 ans puissent aussi à l'avenir conduire des véhicules qui puissent tenir l'allure des automobiles sur les routes à l'extérieur des localités, l'âge minimum pour la cat. A1 doit être abaissé de manière générale à 16 ans. La sécurité du trafic ne s'en trouve pas lésée, car les véhicules de 125 cm³ sont plus stables et plus sûrs que 50-cm³ actuels. En outre, la vitesse est limitée à 80 km/h hors localités. Si bien que les véhicules de 125 cm³ ne sont pas autorisés à rouler plus vite à l'extérieur des localités que les anciens véhicules de 50 cm³. Seule réside une différence lors de la circulation sur semi-autoroutes et autoroutes. Le risque d'accident est reconnu faible sur de telles voies de communication, car d'une part, elles sont relativement peu souvent utilisées par les motocyclistes et d'autre part il y a de toute façon relativement peu d'accidents sur de telles routes. Cette réglementation (âge minimum 16 ans pour cat. A1) correspond elle aussi à celles en vigueur dans nos pays voisins.

Cat. AM (motocycles légers)

Nouvelle catégorie, nouvelle dénomination. Critères inchangés pour motocycles légers selon art. 14 let. b ch. 1 OETV: vitesse maxi 45 km/h, puissance max. 4 kW et cylindrée max. 50 cm³ pour moteurs à allumage commandé.²

Réglementation actuelle (art. 6 al. 1 let. c OAC): âge minimum 16 ans.

Réglementation proposée (art. 14 P-OAPC): âge minimum 15 ans (variante: 16 ans).

Proposition motosuisse: l'âge minimum doit être ramené à 14 ans.

Proposition alternative: l'âge minimum doit être ramené à 15 ans.

Argumentation: comme évoqué, il n'existait jusqu'alors pas de limitation de vitesse pour les véhicules de 50cm³, par contre l'industrie ne fabrique plus que des motocycles légers limités à 45 km/h. Ces nouveaux véhicules sont équipés de moteurs 4 temps et plus de moteurs 2 temps. Pour cette raison, le plafond (45 km/h) prévu par les usines ne peut être relevé qu'à l'aide de moyens techniques démesurés. En outre, grâce à leur équipement technique, les motocycles légers sont nettement plus stables et plus sûrs que les cyclomoteurs, qui peuvent aujourd'hui déjà être pilotés dès l'âge de 14 ans. Il est donc justifié de ramener à 14 ans l'âge minimum pour la cat. AM. C'est d'autant plus justifié que les E-bikes dits «rapides», qui sont habilités à atteindre les 45 km/h en cas d'assistance au pédalage, sont assimilés aux cyclomoteurs, pouvant aujourd'hui être conduits dès l'âge de 14 ans. Parmi les pays voisins, la France et l'Italie stipulent également un âge minimum de 14 ans pour l'accès à la cat. AM. En Autriche, le permis de conduire de cette catégorie peut être obtenu à l'âge de 15 ans, la formation en vue de l'obtention du permis pouvant démarrer plus tôt. Seule l'Allemagne promulgue un

² ainsi que certains tricycles à moteur et «tuk-tuks» électriques, sur lesquels nous n'entrons pas en matière ici.

âge minimum de 16 ans. Par contre, divers Länder (Brandenbourg, Saxe, Saxe-Anhalt, Thuringie) ont démarré en 2013 un essai à 15 ans d'une durée de 5 ans. Au vu de ce qui précède, une adaptation au droit français et italien de l'âge minimum nous semble appropriée.

Ici non plus, la proposition alternative n'est pas évoquée pour laisser penser que motosuisse approuverait dans le fond l'âge minimum de 15 ans. Ce n'est absolument pas le cas. Toutefois, au cas où le Conseil fédéral ne suivait pas la proposition principale, il est proposé de fixer l'âge minimum à 15 ans.

Cat. M (cyclomoteurs)

Dénomination inchangée. Critères pour cyclomoteurs selon art. 18 let. a ch. 1 OETV inchangés: monoplace, roues placées l'une derrière l'autre, vitesse maxi 30 km/h, puissance moteur max. 1 kW et cylindrée max. 50 cm³.

Réglementation actuelle (art. 6 al. 1 let. a OAC): âge minimum 14 ans.

Réglementation proposée (art. 13 P-OAPC): âge minimum 14 ans.

Proposition motosuisse: l'âge minimum doit être ramené à 13 ans.

Argumentation: un cyclomoteur peut être conduit sûrement déjà à l'âge de 13 ans. Ceci est démontré par les expériences des cantons qui ont fait usage de la réglementation d'exception selon l'art. 6 al. 4 let. b OAC, selon laquelle le permis de conduire de la catégorie spéciale M peut être délivré à des personnes n'ayant pas atteint l'âge minimum par les cantons, lorsque l'utilisation d'un autre moyen de transport ne saurait être exigé. Cette règle est appliquée quand des écoliers domiciliés à la campagne doivent parcourir un long chemin d'école suite à un changement de bâtiment scolaire. L'utilisation de tels véhicules par des jeunes de 13 ans ne comporte pas de risque d'accident particulier, en tout cas pas plus élevé mais plutôt moins fort que lors de l'utilisation d'un vélo, qui permet au moins à la descente d'atteindre des vitesses nettement plus supérieures à 30 km/h.

Permis de conduire pour tricycles à moteur

De nos jours, les tricycles à moteur, selon leur poids à vide, ne peuvent être conduits que par les détenteurs de permis de conduire cat. B ou cat. B1 (texte explicatif DETEC, p. 10 en haut). L'âge minimum est fixé à 18 ans. Pour des motocycles légers à trois roues (45 km/h, 4 kW, 50cm³; art. 14 let. b al. 2 OETV) est exigé le permis A1. L'âge minimum est fixé à 16 ans (art. 6 al. 1 let. c ch. 1 OAC).

Dorénavant, le permis de conduire cat. A est exigé pour conduire les tricycles à moteur dont la puissance excède 15 kW (art. 17 al. 2 P-OAPC) respectivement le permis cat. A1 si la puissance du moteur n'excède pas 15 kW (art. 15 al. 4 P-OAPC). Pour les motocycles légers, le permis cat. AM doit suffire. Tous les permis sont réglementés par un âge minimum spécifique à leur catégorie.

Proposition motosuisse: l'adaptation correspond au droit européen et bénéficie de notre approbation; toutefois, pour ce qui est de l'obtention directe et de l'âge minimum, nos propositions correspondantes concernant les véhicules à deux roues s'appliquent.

Argumentation: la nouvelle réglementation correspond aux nouvelles catégories de permis de conduire de l'UE. Elle précise que l'«obtention directe» de la cat. A doit être possible dès l'âge de 24 ans, faute de quoi le conducteur est forcé de conduire préalablement un motocycle cat. A2, même s'il ne désire que conduire un «gros» tricycle à moteur. D'autre part, il ressort ici aussi que l'accès échelonné de la cat. A2 respectivement cat. A doit être possible après deux ans.

Permis de conduire pour quadricycles et quadricycles légers à moteur

De nos jours, les quadricycles à moteur (ATV, quads), considérés comme «quadricycles légers à moteur» (max. 45 km/h) respectivement «quadricycles à moteur» (450 kg resp. 600 kg) selon l'art. 15 al. 2 et 3 OETV, peuvent être conduits avec les permis suivants: les quadricycles légers à moteur avec le permis cat. F (art. 3 al. 3 OAC) et les quadricycles à moteur jusqu'à 550 kg avec le permis cat. B1 (art. 3 al. 2 OAC). Dans les deux cas, l'âge minimum est de 18 ans (art. 6 al. 1 let. b ch. 2 et let. d OAC).

Dorénavant, pour conduire des quadricycles légers à moteur, sera requis le permis cat. AM avec un âge minimum de 18 ans (art. 14 al. 3 P-OAPC), alors que pour les quadricycles à moteur, restent en vigueur le permis cat. B1 et l'âge minimum de 18 ans (art. 18 et 19 al. 1 P-OAPC).

Proposition motosuisse: l'âge minimum pour les quadricycles légers à moteur est à ramener à 14 ans (cat. AM), celui pour les quadricycles à moteur (cat. B1) à 16 ans.

Argumentation: les quads et ATV, dont la vitesse est limitée à 45 km/h, peuvent sans difficulté, tout comme les motocycles légers à deux roues, être conduits dès l'âge de 14 ans. Il n'y a aucune raison de maintenir l'âge minimum à 18 ans. De plus, l'âge d'accès à la cat. B1, conformément aux directives UE, doit être ramené à 16 ans. Ici aussi, la limite à 18 ans n'a pas sa raison d'être.

Obtention du permis de conduire

Avec les nouvelles réglementations, le concept de formation se voit modifié dans le sens de davantage d'intégralité. «Pour ce faire, les compétences requises pour une conduite sûre et responsable devront à l'avenir être transmises dans le cadre des formations ... » motosuisse approuve une bonne formation et fondamentalement aussi le nouveau concept de formation, hormis les exceptions mentionnées ci-devant et ci-après. A la différence du droit en vigueur, la structuration et la séquence de la formation entraîne que les permis de conduire ne peuvent plus être obtenus avant d'avoir atteint l'âge minimal requis, mais que plus tard. Ceci doit être corrigé dans l'ordonnance, autant que l'exigence d'un examen pratique de conduite pour les détenteurs du permis de conduire cat. B et B1 désireux d'obtenir le permis cat. A1. Il faut de plus introduire une option en faveur des candidats au permis cat. AM pour ce qui est de l'examen théorique de base, ainsi qu'une option concernant l'examen pratique de conduite (30 minutes ou 60 minutes, en ce deuxième cas également valable pour l'obtention de la cat. A1).

Permis de conduire pour motocycles (cat. A, A2 et A1)

Réglementation actuelle:

Selon la loi en vigueur, les permis de conduire pour motocycles (cat. A, cat. A limitée et cat. A1) peuvent être obtenus selon les formules suivantes:

- **Contrôle de la vue** (art. 9 OAC)
- **Cours de premiers secours aux blessés** (cours samaritain) condition préalable à l'inscription pour l'examen théorique de base (art. 10 al. 1 OAC).
Durée min. 10 heures, réparti sur min. 2 jours et min. 3 modules d'enseignement de 2 à 4 heures.³
- **Examen théorique de base** au plus tôt un mois avant d'avoir atteint l'âge minimal requis (art. 13 al. 1^{bis} OAC).
- **Permis d'élève conducteur** délivré après l'examen théorique de base réussi (art. 15 al. 1 OAC).

³ Chiffre 2.3.2 des Instructions portant sur les cours de premiers secours destinés aux candidats au permis de conduire (cours de sauveteurs) promulguées par l'OFROU le 22.02.2012, mises à jour le 07.08.2017, <https://www.astra.admin.ch/astra/fr/home/themes/permis-de-conduire---formation/cours-de-premiers-secours-destines-aux-candidats-au-permis-de-co.html>

- **Cours de théorie de la circulation** (art. 18 al. 1 OAC); durée de 8 heures (art. 18 al. 4 OAC) en 4 modules de 2 heures (heures doubles) sur 4 jours.⁴
- **Instruction pratique de base** chez le moniteur de conduite cat. A dans les 4 mois suivant la délivrance du permis de conduire (art. 19 al. 1 OAC). Cat. A: 3 modules de 4 heures chacun répartis sur 3 jours; cat. A1: 2 modules de 4 heures chacun, répartis sur 2 jours; cat. A suite à cat. A1: 2 modules de 2 resp. 4 heures sur un seul jour.⁵
- **Examen pratique** (art. 22 al. 1 OAC). Durée 30 minutes (Ch. IV annexe 12, p. 132). Pas d'examen pratique de conduite requis lors du passage échelonné de la cat. A limitée à la cat. A (voir ci-avant). Pas non plus d'examen pratique de conduite pour titulaires du permis de conduire cat. B ou cat. B1, après avoir suivi l'instruction pratique de base, pour l'obtention du permis cat. A1 (art. 22 al. 3 let. a OAC).
- **Permis de conduire à l'essai** (art. 15a al. 1 LCR: 3 ans) après l'examen pratique de conduite réussi (art. 24 al. 2 OAC et 24a al. 1 OAC).
- **Formation complémentaire** de 16 heures, répartie sur 2 jours (art. 27a OAC).
- **Permis de conduire de durée illimitée** à l'échéance de la période probatoire (art. 24b al. 1 OAC).

Le cours de premiers secours aux blessés (art. 10 al. 5 let. a OAC), l'examen théorique de base (art. 13 al. 3 let. a OAC) et le cours de théorie à la circulation (art. 18 al. 3 OAC) ne doivent pas être suivis resp. passés si l'on s'y est déjà soumis dans le cadre d'une autre formation (en particulier cat. B ou cat. A1 ou cat. B1). Le permis de conduire de durée illimitée est délivré sans précédent permis de conduire à l'essai quand la personne en question est déjà titulaire d'un permis de conduire de durée illimitée d'une autre catégorie (art. 24 al. 1 OAC).

Réglementation proposée:

Dans la P-OAPC, la procédure est modifiée. Les permis de conduire cat. A, cat. A2 et A1 sont délivrés comme suit:

- **Contrôle de la vue** (art. 8 al. 3 P-OAPC). Le contrôle de la vue doit être documenté lors de l'inscription (annexe 1 P-OAPC, p. 62).
- **Cours de premiers secours aux blessés** (art. 6 al. 1 P-OAPC): durée d'au moins 10 heures, réparties sur min. 2 jours (art. 116 P-OAPC). Le cours doit avoir été suivi avant l'inscription (annexe 1 P-OAPC, p. 63 en bas).
- **Inscription** auprès de l'autorité cantonale compétente (art. 4 al. 1 P-OAPC) au plus tôt un mois avant l'accession à l'âge minimum requis pour la catégorie souhaitée (art. 5 al. 2 P-OAPC).
- **Cours de théorie de la circulation** pour cat. A2 et cat. A1 (art. 15 al. 2 et 16 al. 2 P-OAPC). Durée 8 heures, composé de 4 modules de 2 heures. Dont max. 2 heures dans le cadre d'un module e-learning. Présence requise à 4 journées de cours, respectivement à 3 jours si module e-learning proposé (art. 119 al. 1 et 2 P-OAPC).
- **Examen théorique de base** pour cat. A2 et cat. A1 (art. 15 al. 2 et 16 al. 2 P-OAPC).
- **Permis d'élève conducteur** pour cat. A1 resp. cat. A2 (art. 15 al. 2 et 16 al. 2 P-OAPC). Le permis d'élève conducteur pour cat. A est délivré sur la base d'un justificatif de possession du permis cat. A2 pendant 4 ans (ou 2 ans de cat. A2 et 2 ans de cat. A1) (art. 17 al. 1 P-OAPC). Le permis d'élève conducteur a une validité limitée (art. 10 al. 1 P-OAPC), il est valable 12 mois (art. 15 al. 2, art. 16 al. 2 et art. 17 al. 1 P-OAPC).
- **Instruction pratique de base** pour cat. A1 respectivement cat. A2 (art. 15 al. 3, art. 16 al. 3 et art. 124ff. P-OAPC). Elle comporte 3 modules de 4 heures chacun (art. 125 P-OAPC), à suivre sur diverses journées (ch. 4.41 de l'annexe 9 P-OAPC, p. 87).
- **Examen pratique** (art. 15 al. 4, art. 16 al. 4, art. 17 al. 2 et art. 72ff. P-OAPC). Durée 60 minutes, dont 45 minutes sur des routes ouvertes à la circulation publique (ch. V

⁴ Chiffre 22 des Instructions concernant les cours de sensibilisation aux problèmes du trafic routier (théorie de la circulation) promulguées par l'OFROU le 12.12.2007, http://www.astra2.admin.ch/media/pdfpub/2007-12-11_2502_f.pdf

⁵ Chiffre 3 des Instructions concernant la formation pratique de base des élèves motocyclistes promulguées par l'OFROU le 13.12.2007, http://www.astra2.admin.ch/media/pdfpub/2007-12-11_2505_f.pdf

al. 1.1 de l'annexe 11, p. 117). Pour les cat. A et A2, l'expert de la circulation doit accompagner le candidat en tant que passager pendant 30 minutes de la course d'examen sur des routes ouvertes à la circulation publique (ch. IV al. 1 let. d de l'annexe 11, p. 117). La règle d'exception pour titulaires de la cat. B et de la cat. B1 est abolie.

- **Délivrance du permis de conduire** (art. 15 al. 4, art. 16 al. 4 et art. 17 al. 2 P-OAPC), le permis de conduire cat. A1 étant délivré pour une durée illimitée et celui de la cat. A2 **à l'essai** (art. 15a al. 1 LCR: 3 ans) (art. 77 al. 1 P-OAPC).
- **Formation complémentaire** de 7 heures sur une seule journée si cat. A2 (art. 78 al. 1 et 134 al. 1 P-OAPC).
- **Permis de conduire de durée illimitée** cat. A2 (art. 78 al. 1 P-OAPC).

Le cours de premiers secours aux blessés, le cours de théorie de la circulation, l'examen de théorie de base et l'instruction pratique de base ne sont pas requis pour la cat. A, ces formations et examens ne devant être passés qu'une seule fois et la cat. A ne pouvant plus être obtenue de manière «directe» (voir art. 17 P-OAPC).

Proposition motosuisse: approbation du changement de la séquence concernant le cours de théorie de la circulation et de l'examen théorique de base. Toutefois, l'examen théorique de base doit pouvoir être passé un mois avant d'atteindre l'âge minimal requis, comme c'est le cas actuellement; c'est également valable pour la cat. B1. La réglementation en vigueur, selon laquelle les titulaires du permis de conduire cat. B et cat. B1 ne sont pas astreints à un examen pratique de conduite pour obtenir le permis de conduire cat. A1, doit être maintenue.

Argumentation: la nouvelle réglementation concernant l'échéance de l'examen théorique de base relève en fait l'âge minimum, vu que la personne inscrite, à partir du moment où elle a obtenu la confirmation d'inscription, doit d'abord se soumettre au cours de théorie de la circulation et ensuite avoir réussi son examen de théorie de base avant la délivrance de son permis d'élève conducteur. Ce décalage temporel n'est aucunement justifié.

On ne voit pas non plus pourquoi la réglementation, selon laquelle les détenteurs du permis de conduire cat. B et cat. B1 ne sont astreints qu'à l'instruction pratique de base lorsqu'ils désirent accéder au permis de conduire cat. A1, devrait être abolie. Ces personnes ont déjà passé un examen pratique de conduite et démontré qu'elles sont aptes à se déplacer de manière correcte dans la circulation routière. Un renforcement des exigences n'est donc pas justifié. Cette réglementation est économiquement dommageable. Des personnes seules et des familles optent souvent pour l'achat d'un scooter en plus de l'automobile et sont aussi disposées de se soumettre à la formation pratique de base. Si elles doivent en outre passer un examen et de plus assumer les frais qui en découlent, elles tendront à renoncer à l'acquisition d'un scooter. La branche redoute une baisse significative des ventes.

Permis de conduire pour motocycles légers (cat. AM)

Réglementation actuelle:

Selon la loi en vigueur, le permis de conduire pour motocycles (actuellement: cat. A1 limitée à 45 km/h; à l'avenir cat. AM) peut être obtenu de la même manière que celui pour les autres véhicules cat. A1. Si l'examen pratique de conduite est passé sur un motocycle dont la vitesse est limitée à 45 km/h, seule sera autorisée la conduite des motocycles correspondants.

Réglementation proposée:

Dans le P-OAPC, le processus est modifié. Le permis de conduire cat. AM doit pouvoir s'obtenir de la manière suivante:

- **Inscription** auprès de l'autorité cantonale compétente (art. 4 al. 1 P-OAPC) au plus tôt un mois avant d'avoir atteint l'âge minimum requis (art. 5 al. 2 P-OAPC).
- **Examen théorique de base** (art. 14 al. 2 P-OAPC). L'examen théorique de base doit être adapté au type de véhicule correspondant (art. 67 al. 2 P-OAPC).
- **Permis d'élève conducteur** (art. 14 al. 2). Le permis d'élève conducteur a une validité limitée (art. 10 al. 1 P-OAPC), il est valable 12 mois (art. 14 al. 2 P-OAPC).

- **Examen pratique de conduite** (art. 14 al. 3). Durée 60 minutes, dont au moins 45 minutes sur la voie publique (ch. V 1.1 de l'annexe 11, p. 117).
- **Délivrance du permis de conduire** (art. 14 al. 3).

Ni le cours de premiers secours aux blessés, ni le cours de théorie de la circulation, ni l'instruction pratique de base ne doivent être suivis (art. 6 al. 2 let. a et art. 14 al. 2 P-OAPC).

Proposition motosuisse: dans ce cas également, comme actuellement, l'examen théorique de base doit pouvoir être passé un mois avant d'atteindre l'âge minimum requis. Les candidats au permis de conduire cat. AM doivent avoir l'option soit de passer l'examen théorique de base simplifié en vue de la cat. M, soit de suivre le cours de théorie de la circulation suivi de l'examen théorique de base pour les cat. A1, A2 et A. La durée de l'examen pratique de conduite doit rester fixée à 30 minutes. Les candidats doivent avoir aussi le choix de passer un examen pratique de conduite d'une durée de 60 minutes, qui leur permet sans autre forme de procès d'obtenir le permis cat. A1 dès l'âge de 16 ans; l'examen théorique de base ordinaire et une partie de l'instruction pratique de base doivent avoir été effectués avant de se présenter à l'examen pratique.

Argumentation: la nouvelle réglementation concernant l'échéance de l'examen théorique de base relève en fait l'âge minimum, vu que la personne inscrite, à partir du moment où elle a obtenu la confirmation d'inscription, doit d'abord se soumettre au cours de théorie de la circulation et ensuite avoir réussi son examen de théorie de base avant de se voir délivrer le permis d'élève conducteur. Ce décalage temporel n'est aucunement justifié. Un candidat au permis de conduire cat. AM désireux d'acquérir plus tard un motorcycle ne doit pas être astreint à passer deux fois l'examen théorique de base. Par contre, il faut lui offrir l'option soit de passer l'examen simplifié (requis pour la cat. M), soit de suivre le cours de théorie de la circulation suivi de l'examen théorique de base. Ensuite, la prolongation de la durée de l'examen pratique de 30 à 60 minutes paraît disproportionnée pour un véhicule dont la vitesse est limitée à 45 km/h. Ici aussi, les candidats doivent disposer de l'option, pour obtenir le permis de conduire cat. AM après s'être soumis à l'examen théorique de base ordinaire (non de la forme simplifiée) et à une partie de l'instruction pratique de base, de pouvoir se présenter à un examen pratique de conduite, en vertu duquel ils peuvent obtenir à l'âge de 16 ans le permis de conduire cat. A1 sans autre formation ni examen. La seconde partie de l'instruction pratique de base précède alors l'examen pratique de conduite cat. A2 respectivement (en cas d'obtention directe) cat. A. Motivation de cette proposition: on ne saurait astreindre les motocyclistes à plus de deux examens pratiques de conduite au cas où ils désirent conduire des véhicules de toutes les catégories: un examen pratique pour l'obtention du permis de conduire cat. AM à 14 ans, permettant également de conduire en cat. A1 dès 16 ans, et un second examen pratique pour l'obtention du permis de conduire cat. A2, qui permet également de piloter des «grosses» motos après un délai de deux ans.⁶ Pour les motocyclistes, le nombre de plus de deux examens pratiques signifierait un obstacle financier inacceptable en vue de la pratique de la moto. Et comme tout obstacle supplémentaire nuit à l'attractivité de la pratique de la moto, la branche redoute dans ce cas aussi une baisse significative des ventes.

Permis de conduire pour cyclomoteurs (cat. M)

Réglementation actuelle:

Selon la loi en vigueur, le permis de conduire pour cyclomoteurs peut être obtenu après avoir passé un examen théorique de base adapté à cette catégorie de véhicules (art. 13 al. 4 OAC).

Ne sont nécessaires ni un cours de premiers secours aux blessés (art. 10 al. 1 OAC), ni un permis d'élève conducteur (art. 5 al. 1 let. c OAC), ni un cours de théorie de la circulation (art.

⁶ Il s'agit ici de l'accès échelonné et non de l'„obtention directe“ dès 24 ans qui ne prévoit qu'un seul examen pratique.

18 al. 1 OAC), ni une instruction pratique de base (art. 19 al. 1 OAC), ni un examen pratique de conduite (art. 22 al. 3 let. b OAC).

Réglementation proposée:

Le processus est modifié dans le sens que, dans cette catégorie aussi, l'examen théorique de base ne peut être passé qu'après et non avant l'inscription (art. 4 al. 1 et art. 5 al. 2 P-OAPC).

Proposition motosuisse: là aussi, l'examen théorique de base doit, comme actuellement, pouvoir être passé un mois avant l'accession à l'âge minimum requis.

Argumentation: la nouvelle réglementation concernant l'échéance de l'examen théorique de base relève en fait l'âge minimum, vu que la personne inscrite, à partir du moment où elle a obtenu la confirmation d'inscription, doit d'abord réussir l'examen théorique de base avant de se voir délivrer le permis d'élève conducteur. Ce décalage temporel n'est aucunement justifié.

Permis de conduire pour véhicules à moteur légers (cat. B1)

motosuisse **propose** là aussi que l'**examen théorique de base** puisse être passé avant d'accéder à l'âge minimum requis, contrairement à la réglementation présentée (art. 19 al. 2 P-OAPC).

Véhicules d'examen

motosuisse **propose** le maintien des critères de la **directive du 1^{er} juin 2017** concernant les véhicules d'examen cat. A et cat. A2 (actuellement cat. A limitée), ces critères y étant plus larges que dans l'annexe 11 ch. IV (p. 115). Le motocycliste doit pouvoir passer l'examen avec le véhicule qu'il conduit habituellement. Ceci favorise la sécurité et aussi l'acceptation auprès des motocyclistes. La directive a été très bien accueillie par les motards. motosuisse approuve les véhicules d'examen des cat. AM, A1 et B1.

Entrée en vigueur échelonnée des règles

motosuisse **approuve** l'entrée en vigueur des réglementations. Il faut avancer surtout celle des nouvelles catégories de permis de conduire et la diminution des âges minimums requis. Le marché réclame en particulier une régulation rapide ramenant l'âge minimum à 16 ans pour les motocycles et les scooters de 125 cm³, les 50-cm³ n'étant plus fabriquées qu'en version limitée à 45 km/h. Sinon, il y aura un vide sur le marché des véhicules cat. A1 pouvant tenir l'allure des automobiles sur les routes à l'extérieur des localités. En cas de baisse de l'âge minimum pour la cat. A1, il s'agit de diminuer également celui requis pour les cat. AM, cat. M et cat. B1. Parmi les catégories de motocycles et de cyclomoteurs, tout chevauchement des âges min. requis menacerait de provoquer une chute des ventes dans la catégorie inférieure respective.

Annexes: vue d'ensemble et questionnaire complété

Accès aux catégories de permis de conduire dans des pays voisins en comparaison avec la Suisse

Allemagne	Autriche	France	Italie	CH jusqu'à présent	CH nouv. planification	Sollicitat. motosuisse
Cat. A (motos)						
<u>Accès direct dès 24 ans</u> , permis à partir de 20 ans suite à 2 ans de pratique sur A2 (après examen pratique)	<u>Accès direct dès 24 ans</u> , permis à partir de 20 ans suite à 2 ans de pratique sur A2 (après entraînement pratique)	<u>Accès au permis dès 20 ans</u> après deux ans sur A2 et formation continue de 7 heures, mais sans nouvel examen (depuis 2.6.2016)	<u>Accès direct dès 24 ans</u> , permis à partir de 20 ans suite à 2 ans de pratique sur A2	<u>Accès direct à partir de 25 ans</u> ou au minimum 2 ans de pratique sur Cat. A limitée, dont les deux dernières années sans retrait de permis	Plus d'accès direct. Attribution du permis d'élève conducteur si détention du permis Cat. A2 depuis min. 4 ans (si pas de retrait de permis), la détention du Cat. A1 n'étant considérée que max pour 2 ans	<u>Accès direct dès 24 ans</u> ou 2 ans de pratique Cat. A2 sans examen pratique supplémentaire, excepté si retrait de permis au cours des derniers 2 ans
Cat. A2 (motos à la puissance limitée, max. 35 kW)						
<u>Permis dès 18 ans</u>	<u>Permis dès 18 ans</u>	<u>Permis dès 18 ans</u>	<u>Permis dès 18 ans</u>	<u>Permis dès 18 ans</u>	<u>Permis dès 18 ans</u> (variante a: âge minimum 20 ans; variante b: âge min. 18 si 2 ans de permis de conduire Cat. A1)	<u>Permis dès 18 ans</u>
Cat. A1 (motos à la puissance limitée de max. 125 cm³ et max. 11 kW)						
<u>Permis dès 16 ans</u>	<u>Permis dès 16 ans</u>	<u>Permis dès 16 ans</u>	<u>Permis dès 16 ans</u>	<u>Permis dès 16 ans</u> , max. 50 cm ³ pour moteurs à allumage commandé ou à puissance nominale ou continue de 4 kW pour autres moteurs. <u>Permis dès 18 ans</u> pour les autres véhicules de cette catégorie	<u>Permis dès 16 ans</u> (variante: 18 ans)	<u>Permis dès 16 ans</u>
Cat. AM (motocycles légers: 45 km/h, 4 kW, 50 cm³)						
<u>Permis dès 16 ans</u> , essai modèle dès 15 ans en Saxe, Saxe-Anhalt, Thuringe et Brandebourg depuis 2013	<u>Permis dès 15 ans</u> , début de formation avant 15 ans	<u>Permis dès 14 ans</u>	<u>Permis dès 14 ans</u>	<u>Permis dès 16 ans</u>	<u>Permis dès 15 ans</u> (variante: 16 ans)	<u>Permis dès 14 ans</u> <u>Cyclomoteurs:</u> <u>permis dès 13 ans</u>

QUESTIONNAIRE

Auteur de l'avis :

Canton : <input type="checkbox"/> Association : <input checked="" type="checkbox"/> Organisation : <input type="checkbox"/> Autre : <input type="checkbox"/>
Expéditeur : motosuisse, association des importateurs suisses de motos et scooters, Marktgasse 38, case postale, 3001 Berne
Important : Veuillez envoyer votre avis par voie électronique et au format Word d'ici le 26 octobre 2017 à l'adresse électronique suivante : pzv@astra.admin.ch

A. Projet d'ordonnance réglant l'admission des personnes à la circulation routière (projet OAPC)

1.	Éléments principaux	
1.1	Compétences	
	Acceptez-vous que les compétences proposées soient transmises et évaluées lors des formations initiales obligatoires, des examens de conduite et de la formation complémentaire (art. 110 en relation avec l'annexe 9, art. 67 et 70 en relation avec l'annexe 10, art. 72 en relation avec l'annexe 11, ch. I, II et III) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	-	
1.2	Examen théorique de base	
	Acceptez-vous que les thématiques liées au véhicule, à la technique de conduite et à l'environnement ¹ soient évaluées non plus lors de l'examen théorique de base, mais lors de l'examen pratique de conduite (avec des questions orales) (annexe 11, ch. VI.1.a) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	-	

¹ Dans le droit en vigueur : annexe 11, ch. II.1.6, annexe 11, ch. II.1.3 et annexe 11, ch. II.1.2.3, de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière, RS 741.51

QUESTIONNAIRE

1.3	Examen pratique de conduite	
	Approuvez-vous les nouvelles méthodes d'examen (art. 74 en relation avec l'annexe 11, ch. VI) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	-	
1.4	Procédure d'admission	
1.4.1	Approuvez-vous la procédure d'inscription (art. 4 en relation avec les annexes 1 et 2) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	<p>L'examen théorique de base et le cours de théorie de la circulation doivent être accessibles avant l'accession à l'âge minimum requis. L'échéance d'inscription est à avancer en conséquence.</p> <p>Pour l'obtention du permis de conduire cat. AM, il est à prévoir le choix entre l'examen théorique de base précédé du cours théorique de circulation (comme cat. A, A2, A1), ou le passage de l'examen théorique de base simplifié (analogiquement à cat. M).</p>	La modification est à effectuer par l'OFROU.
1.4.2	Approuvez-vous les conditions générales de délivrance (art. 3 et 5 à 8) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Voir remarques concernant question 1.4.1.	La modification est à effectuer par l'OFROU.
1.4.3	Approuvez-vous les attestations de cours électroniques (art. 112 en relation avec l'annexe 9, ch. 9.321) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	-	

QUESTIONNAIRE

1.4.4	Acceptez-vous que le permis d'élève conducteur délivré aux élèves conducteurs devant être accompagnés lors de courses d'apprentissage soit valable pour une durée illimitée (art. 11, al. 1) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input checked="" type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	-		
1.4.5	Acceptez-vous qu'une formation obligatoire réussie une fois soit en principe valable pour une durée illimitée (art. 113) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	-		
1.4.6	Acceptez-vous qu'un examen théorique réussi une fois soit en principe valable pour une durée illimitée (art. 66) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	-		
1.5	Assurance qualité		
	Approuvez-vous les mesures minimales (art. 136 à 140 en relation avec l'annexe 9, ch. 8 et 9) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	-		
1.6	Modification des catégories de permis de conduire		
1.6.1	Acceptez-vous que les définitions des catégories de motocycles AM, A1, A2 et A au sens de la directive 2006/126/CE relative au permis de conduire soient reprises en toute souveraineté (art. 12, 14, al. 3, 15, al. 4, et 17, al. 2) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	-		

QUESTIONNAIRE

1.6.2	Acceptez-vous que le nombre de « places » et non plus de « places assises » soit déterminant pour la classification dans les catégories B, C1, D1, C et D (art. 18, 22 et 28) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input checked="" type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	-		
1.6.3	Approuvez-vous la suppression, pour les catégories C1E et D1E, du critère selon lequel le poids total de la remorque ne doit pas dépasser le poids à vide du véhicule tracteur (art. 22 et 28) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input checked="" type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	-		
1.6.4	Acceptez-vous que le permis de la catégorie C1E soit nécessaire pour la conduite d'un ensemble de véhicules composé d'un véhicule tracteur de la catégorie B et d'une remorque dont le poids total excède 3500 kg, lorsque le poids de l'ensemble ne dépasse pas 12 000 kg (art. 24, al. 3, let. a) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input checked="" type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	-		
1.6.5	Acceptez-vous que les codes 121 et 122 soient remplacés par les catégories P et P1 (art. 28, 33, 34) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input checked="" type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	-		
1.6.6	Acceptez-vous que les codes 109 et 118 soient remplacés par la catégorie C2 (art. 22 et 25) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input checked="" type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	-		
1.6.7	Acceptez-vous que la catégorie spéciale G40 soit remplacée par la catégorie G (art. 35, 37, 67, al. 2, et 127 à 129 en relation avec l'annexe 9, ch. 5) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input checked="" type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	-		

QUESTIONNAIRE

2.	Autres propositions de modification importantes	
2.1	Première phase de formation	
2.1.1	Cours de théorie de la circulation	
	Acceptez-vous que le cours de théorie de la circulation (art. 118 à 120 et annexe 9, ch. 2) doive être suivi avant l'examen théorique de base (art. 15, al. 2, 16, al. 2, et 20, al. 2) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Voir remarques concernant question 1.4.1.	La modification est à effectuer par l'OFROU.
2.1.2	Livret de formation	
	Acceptez-vous le livret de formation proposé (art. 111, 145, al. 2, let. b en relation avec l'annexe 9, ch. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324, et art. 15, al. 2, et 23f, al. 1, du projet d'ordonnance sur les formateurs à la conduite, projet OFCond) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	-	
2.1.3	Permis d'élève conducteur (cat. B)	
	Acceptez-vous que le permis d'élève conducteur de la catégorie B puisse être délivré dès l'âge de 17 ans (art. 20, al. 1) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input checked="" type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	-	
2.1.4	Formation de base sur la technique de conduite (cat. B)	
	Approuvez-vous la mise en place d'une formation de base sur la technique de conduite pour les candidats au permis de conduire de la catégorie B (art. 20, al. 2, et 121 à 123 en relation avec l'annexe 9, ch. 3) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input checked="" type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	-	

QUESTIONNAIRE

2.1.5	Admission à l'examen pratique de conduite (cat. B)		
	Acceptez-vous que les candidats âgés de moins de 25 ans ne soient admis à l'examen pratique de conduite de la catégorie B que s'ils possèdent le permis d'élève conducteur depuis au moins un an (art. 20, al. 3) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input checked="" type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	-		
2.1.6	Motocycles		
2.1.6.1	Acceptez-vous que le permis de conduire de la catégorie A puisse en principe être obtenu même si le candidat n'était pas déjà titulaire du permis de la catégorie A2 (le cas échéant, en comptabilisant au maximum deux années de détention de la catégorie A1) (art. 17, al. 1, et 41, al. 2) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	<p>L'obtention directe doit être maintenue. Nous proposons l'«obtention directe» dès l'âge de 24 ans comme en Allemagne, en Autriche et en Italie. En outre, le permis de conduire cat. A doit pouvoir être délivré après 2 ans de possession du permis de conduire cat. A2 sans autre examen pratique de conduite avant l'accession à l'âge de 24 ans.</p> <p>Proposition alternative (ne doit pas émettre la proposition principale): «obtention directe» à 25 ans; sous-proposition alternative (ne doit émettre ni la proposition principale ni l'alternative): détention préalable du permis cat. A2 pendant max. 2 ans (et non pas 4 ans), pas d'examen pratique de conduite.</p>		La modification est à effectuer par l'OFROU.
2.1.6.2a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie A2 puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 18 ans (art. 5, al. 2, et 16, al. 1) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI, sous condition	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	<p>Nous approuvons l'âge minimum de 18 ans pour la cat. A2.</p> <p>Pour l'échéance du cours de théorie de la circulation et de l'examen théorique de base, voir remarques concernant la question 1.4.1.</p>		La modification est à effectuer par l'OFROU.

QUESTIONNAIRE

2.1.6.2b	Préférez-vous la variante (art. 16, al. 1) qui prévoit que l'inscription peut être effectuée : - au plus tôt un mois avant l'âge de 20 ans ; - au plus tôt un mois avant l'âge de 18 ans pour les personnes titulaires d'un permis de conduire de la catégorie A1 depuis au moins deux ans ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Voir remarques concernant question 2.1.6.2a.	
2.1.6.3a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie A1 puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 16 ans (art. 5, al. 2, et 15, al. 1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI, sous condition	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Nous approuvons l'âge minimum de 16 ans pour la cat. A1. Pour l'échéance du cours de théorie de la circulation et de l'examen théorique de base, voir remarques concernant la question 1.4.1.	
2.1.6.3b	Préférez-vous la variante qui prévoit que l'inscription en vue de l'obtention de la catégorie A1 peut être effectuée au plus tôt un mois avant l'âge de 18 ans (art. 15, al. 1) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Voir remarques concernant question 2.1.6.3a.	
2.1.6.4a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie AM puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 15 ans (art. 5, al. 2, et 14, al. 1) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Nous proposons de ramener l'âge minimum pour la cat. AM (motocycles légers) à 14 ans et celui pour la cat. M (cyclomoteurs) à 13 ans. Proposition alternative (ne doit pas émettre la proposition principale): ramener l'âge minimum pour la cat. AM (motocycles légers) à 15 ans et maintenir celui pour la cat. M (cyclomoteurs) à 14 ans. Dans lequel cas les cantons doivent – comme actuellement – pouvoir accorder des exceptions, comme prévu par l'art. 46 al. 2 P-OAPC. L'examen théorique de base (avec ou sans cours de théorie du trafic préalable selon la variante) doit pouvoir être passé avant l'accession à l'âge minimum requis. Le délai d'inscription doit être avancé en conséquence.	
	La modification est à effectuer par l'OFROU.	

QUESTIONNAIRE

2.1.6.4b	Préférez-vous la variante qui prévoit que l'inscription en vue de l'obtention de la catégorie AM peut être effectuée au plus tôt un mois avant l'âge de 16 ans (art. 14, al. 1) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	Voir remarques concernant question 2.1.6.4a.		

2.2	Deuxième phase de formation		
2.2.1	Acceptez-vous que la formation complémentaire pour les titulaires d'un permis de conduire à l'essai ne dure plus qu'une seule journée de sept heures (art. 134, al. 1) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	Nous approuvons l'abrégement de la deuxième phase de formation.		
2.2.2	Acceptez-vous que la journée de formation complémentaire doive en principe être suivie dans les six mois à compter de l'établissement du permis de conduire à l'essai (art. 134, al. 2 et 3, et art. 141, al. 3 et 4) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	-		
2.2.3	Acceptez-vous que la journée de formation complémentaire consiste essentiellement en des exercices pratiques et porte avant tout sur les questions relatives aux accidents propres à la jeunesse et à la manière de les éviter, ainsi que sur le développement d'une conduite efficace sur le plan énergétique (annexe 9, ch. 7.2) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	-		

3. Autres propositions de modification fondamentales

3.1	Cours de premiers secours		
3.1.1	Acceptez-vous que l'assurance qualité externe soit confiée aux cantons, qui peuvent de leur côté déléguer cette tâche (art. 136, al. 1, 2, let. a, et al. 4) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	-		

QUESTIONNAIRE

3.1.2	Acceptez-vous que les prestataires, et non plus les formateurs, soient tenus d'obtenir une reconnaissance pour l'organisation des cours (art. 117 en relation avec l'annexe 9, ch. 1.3) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input checked="" type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	

3.2	Apprentissage en ligne		
	Acceptez-vous que l'intégration d'un module d'apprentissage en ligne dans les cours de premiers secours et de théorie de la circulation soit expressément autorisée (art. 116 et 119 en relation avec l'annexe 9, ch. 8.12) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	-		

3.3	Formation pratique de base à la conduite des motocycles		
3.3.1	Acceptez-vous que la formation pratique de base soit composée des trois modules proposés (art. 125, al. 1) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	<p>Nous approuvons une formation de base unitaire de 12 heures, répartie sur trois modules et ne devant être suivie qu'une seule fois.</p> <p>Une exception doit valoir lors de l'obtention du permis cat. AM avec l'examen théorique de base complet et suivi d'une partie de l'instruction pratique de base. En tel cas, la seconde partie de l'instruction théorique de base doit avoir été suivie avant l'examen pratique de conduite cat. A2 ou (lors de l'«obtention directe») cat. A (voir remarques concernant questions 1.4.1 et 3.6.1).</p>	La modification est à effectuer par l'OFROU.	
3.3.2	Acceptez-vous que la formation pratique de base dure douze heures au total (art. 125, al. 2) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	Siehe Bemerkungen zu Frage 3.3.1.		

QUESTIONNAIRE

3.3.3	Acceptez-vous que la formation pratique de base ne soit plus prescrite que pour l'obtention de la première catégorie de permis pour motocycles (A1 ou A2) et pour «l'obtention directe» de la catégorie A (art. 15, al. 3, 16, al. 3, et 41, al. 2) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Oui. L'«obtention directe» doit aussi rester possible pour d'autres motocyclistes (voir remarques concernant questions 2.1.6.1). Concernant l'exception pour la cat. AM, voir remarques concernant question 3.3.1.	
3.4 Examen théorique de base et examen théorique complémentaire		
3.4.1a	Acceptez-vous que les personnes ayant échoué trois fois à l'examen théorique de base ou à l'examen théorique complémentaire ne soient admises à un nouvel examen qu'après un délai d'attente de trois mois (art. 65) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Un délai d'attente n'entraîne pas de plus-value. Il ne s'agit que de réussir l'examen. Ce dernier doit pouvoir être réitéré à volonté jusqu'à la réussite du candidat.	La modification est à effectuer par l'OFROU.
3.4.1b	Préférez-vous la variante (art. 65v) selon laquelle il est permis de répéter un examen théorique non réussi aussi souvent que voulu, sans délai d'attente ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Voir remarques concernant question 3.4.1b	
3.5 Personnes suivant la formation professionnelle initiale de mécanicien(ne) en motocycles de petite cylindrée et cycles, de mécanicien(ne) en motocycles, de conducteur/trice de véhicules légers et de conducteur/trice de véhicules lourds		
3.5.1	Acceptez-vous que soient reprises les facilités édictées dans les instructions de l'Office fédéral des routes du 20 janvier 2017 sur les facilités accordées aux personnes en formation professionnelle initiale ?	
3.5.1a	Mécanicien(ne) en motocycles de petite cylindrée et cycles (art. 41, al. 1, et 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Nous approuvons le maintien de cette solution conforme à la pratique. Les apprenants doivent pouvoir effectuer des courses d'essai sur les véhicules pendant leur formation. Pour ce faire, ils ont besoin de pratique de la conduite également en dehors du lieu d'apprentissage.	

QUESTIONNAIRE

3.5.1b	Mécanicien(ne) en motocycles (art. 41, al. 2 et 3, et art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	Les apprentis mécaniciens/ennes sur motocycles doivent continuer à pouvoir passer le permis de conduire non limité dès 18 ans. Pour le reste, voir remarques concernant question 3.5.1a.		
3.5.1c	Conducteur/trice de véhicules légers (art. 39 et 42, al. 1 à 3)		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input checked="" type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	-		
3.5.1d	Conducteur/trice de véhicules lourds (art. 40 et 42, al. 1, 3 et 4)		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input checked="" type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	-		
3.6	Examen pratique de conduite		
3.6.1	Acceptez-vous que l'examen pratique de conduite en vue de l'obtention du permis de conduire pour motocycles dure désormais 60 minutes au minimum (accueil et congé compris) (annexe 11, ch. V.1.1) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI, sous condition	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	<p>Pour l'obtention du permis de conduire cat. AM, une durée d'examen de 30 minutes doit suffire.</p> <p>Libre choix en cas du permis de conduire cat. AM: passer un examen de 60 minutes, également valable sans autre dès 16 ans pour l'obtention du permis de conduire cat. A1, à la condition préalable à s'être soumis, avant l'examen pratique de conduite, à l'examen théorique de base ordinaire et à une partie de l'instruction pratique de base. En tel cas, la seconde partie de l'instruction pratique de base doit être suivie avant l'examen pratique de conduite cat. A2 resp. (lors de l'«obtention directe») cat. A. A cet effet, l'instruction pratique de base doit, et seulement dans ce cas, être scindée comme le prévoit la réglementation actuelle.</p>	La modification est à effectuer par l'OFROU.	

QUESTIONNAIRE

3.6.2	Acceptez-vous qu'une durée minimale (45 min) de conduite dans la circulation routière soit désormais prescrite lors de l'examen pratique en vue de l'obtention du permis de conduire pour motocycles ou voitures de tourisme (annexe 11, ch. V.1.1) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	-		
3.6.3	Approuvez-vous les prescriptions relatives aux véhicules d'examen (annexe 11, ch. IV) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI, sous condition	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	Nous approuvons le maintien des critères de la directive du 1 ^{er} juin 2017, dans laquelle ces critères sont formulés de manière encore plus large que dans l'annexe 11 ch. IV. Le motocycliste doit pouvoir passer l'examen sur le véhicule qu'il conduit habituellement. Cela favorise la sécurité et aussi l'acceptation par les motards. Cette directive a été très bien accueillie par les motocyclistes.	La modification est à effectuer par l'OFROU.	
3.6.4	Acceptez-vous que les titulaires d'un permis de conduire de la catégorie B qui souhaitent obtenir le permis de la catégorie A1 ne soient plus dispensés de l'examen pratique de conduite (pas d'exception à l'art. 15, al. 4) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	La réglementation actuelle, selon laquelle le titulaire du permis cat. B resp. cat. B1 doit se soumettre à l'instruction pratique de base, dorénavant portée à 12 heures, demeure acceptable. Un examen supplémentaire retiendrait bon nombre de ces personnes de se procurer une moto (souvent, il s'agit d'un scooter de 125 cm ³) en plus de leur voiture. La branche craint une chute des ventes de scooters. Un examen est superflu, vu que les titulaires d'un permis cat. B et cat. B1 ont déjà prouvé par un examen pratique de conduite qu'ils peuvent se mouvoir correctement dans le trafic routier.	La modification est à effectuer par l'OFROU.	

QUESTIONNAIRE

3.7	Animateurs de la journée de formation complémentaire	
3.7.1	Acceptez-vous que le cercle des personnes admises à la formation d'animateur soit élargi si les personnes concernées acquièrent, dans le cadre d'un module préliminaire, les connaissances qui leur font défaut (art. 23b, al. 2, projet OFCond) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input checked="" type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	-	
3.7.2	Acceptez-vous qu'un stage doive être effectué avant l'examen d'animateur (annexe 1a, ch. 2.1611, projet OFCond) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input checked="" type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	-	
3.7.3	Approuvez-vous les conditions de prolongation de la durée de validité de l'autorisation d'exercer une activité d'animateur (annexe 1a, ch. 2.17, projet OFCond) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input checked="" type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	-	
3.8	Experts de la circulation	
	Approuvez-vous les prescriptions relatives à la formation initiale, à l'examen et à la formation continue des experts de la circulation (annexe 13) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input checked="" type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	-	
3.9	Permis de conduire étrangers	
	Acceptez-vous que les personnes qui résident dans un État membre de l'UE ou de l'AELE et conduisent à titre professionnel des véhicules automobiles des catégories C1, C, D1, D, P1 ou P immatriculés en Suisse ne soient plus tenues d'obtenir un permis de conduire suisse (art. 105, al. 1, let. b) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input checked="" type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	-	

QUESTIONNAIRE

3.10	Dispositions transitoires	
3.10.1	Approuvez-vous l'obligation d'échanger les permis de conduire papier contre des cartes plastiques au format carte de crédit (art. 146) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	-	
3.10.2	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les titulaires d'un permis de conduire conforme à l'ancien droit (art. 147 à 151) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	-	
3.10.3	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les personnes ayant déposé une demande de permis d'élève conducteur ou de permis de conduire conformément à l'ancien droit (art. 152 à 154) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	-	
3.10.4	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les titulaires d'un permis d'élève conducteur conforme à l'ancien droit (art. 155 et 156) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	-	
3.10.5	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux cours de premiers secours (art. 157 et 158) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input checked="" type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	-	
3.10.6	Approuvez-vous la disposition transitoire relative aux véhicules d'examen de la catégorie B (art. 159) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input checked="" type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	-	

QUESTIONNAIRE

3.10.7	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux moniteurs de conduite (art. 160 à 164 en relation avec l'annexe 14, ch. I.1 et II) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input checked="" type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	-		
3.10.8	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux experts de la circulation (art. 165 en relation avec l'annexe 14, ch. I.2) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input checked="" type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	-		
3.10.9	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux animateurs (art. 166 en relation avec l'annexe 14, ch. I.3) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input checked="" type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	-		

4. Modification d'autres actes

4.1	Ordonnance réglant l'admission des chauffeurs		
	Approuvez-vous les modifications ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input checked="" type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	-		

4.2	Ordonnance sur les moniteurs de conduite		
4.2.1	Approuvez-vous les prescriptions concernant l'autorisation de formation (art. 23j à 23o) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input checked="" type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	-		

QUESTIONNAIRE

4.2.2	Approuvez-vous les autres modifications ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input checked="" type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	-		

5. Questions posées aux cantons, aux moniteurs de conduite et aux animateurs concernant la mise en œuvre des modifications proposées (cf. let. C dans le rapport explicatif)

5.1	Conséquences		
	Y aura-t-il, de votre point de vue, des conséquences non décrites dans le rapport explicatif ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input checked="" type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		
	-		
5.2	Planification de la mise en œuvre		
	Approuvez-vous un échelonnement de l'entrée en vigueur des nouvelles prescriptions ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		
	L'introduction de la nouvelle réglementation des catégories de permis de conduire doit être avancée. Une solution très rapide s'impose pour les véhicules de 50 cm ³ , afin que ceux-ci puissent être conduits dès l'âge de 14 ans (proposition alternative: 15 ans). Il en va de même pour les véhicules de 125cm ³ pour les jeunes de 16 ans. Sans quoi s'ouvre un vide chez les véhicules aptes à tenir l'allure du trafic routier à l'extérieur des localités.		

B. Autres remarques de votre part

Voir l'argumentaire séparé.

Von: Christoph Merkli | Pro Velo Schweiz <christoph.merkli@pro-
velo.ch>
An: _ASTRA-PZV
Gesendet am: 23.10.2017 11:03:33
Betreff: Stn. Opera 3

Sehr geehrte Damen und Herren
Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Opera 3.
Wir schliessen uns explizit der Stellungnahme des Verkehrs-Clubs der Schweiz VCS an.

Freundliche Grüsse

Christoph Merkli, Geschäftsführer Pro Velo Schweiz
Tel. 031 318 54 16
christoph.merkli@pro-velo.ch

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input checked="" type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: VCS – Verkehrs-Club der Schweiz Aarberggasse 61 3001 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der VCS begrüsst es ausdrücklich, dass künftig das pädagogisch-didaktische Prinzip des handlungsorientierten Unterrichts gilt. Ebenfalls begrüsst der VCS die Kompetenzorientierung an den Führerprüfungen. Dadurch können angehende Fahrzeugführende wohl besser als heute befähigt werden, sicher und verantwortungsvoll am motorisierten Strassenverkehr teilzunehmen.	
1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Für einen nachhaltigen Lerneffekt der obgenannten Themen sollten diese sowohl in die Prüfung der Basistheorie als auch in die praktische Führerprüfung integriert werden.	

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

FRAGENKATALOG

1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Dass die Beurteilung neu auf Basis der festgestellten Handlungskompetenzen und nicht mehr aufgrund der Anzahl Fehler beruht, begrüsst der VCS, da damit nicht nur die Selbständigkeit der Fahrschüler gefördert, sondern auch deren Entscheidungsfähigkeit sowie deren Fähigkeit zur Bewältigung von zusätzlichen Aufgaben geprüft werden kann. Bedingung dafür ist eine faire und zuverlässige Beurteilungsmöglichkeit der Kompetenzen an der Prüfung.</p> <p>Die Einführung eines elektronischen Prüfungsprotokolls begrüssen wir ebenfalls sehr, da damit eine Homogenisierung der kantonalen Prüfungsverfahren und – Anforderungen gefördert wird.</p> <p>Ausserdem begrüssen wir die schweizweite Vereinheitlichung der Prüfungsfahrt für Motorräder auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs. Dies unterstreicht den Stellenwert dieser Fahrübung als Bestandteil der Motorradprüfung.</p>	
1.4	Zulassungsverfahren	
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
6 E-PZV	<p>Der VCS spricht sich ganz klar für die Beibehaltung der Pflicht zum Besuch eines Nothilfekurses aus. Nur so kann sichergestellt werden, dass Wissen betreffend Sicherung der Unfallstelle, korrekte Alarmierung und Betreuung von verletzten Personen bis zum Eintreffen der professionellen Hilfsdienste zielgerichtet vermittelt werden kann. Damit können gravierendere Unfallfolgen unter Umständen verhindert werden.</p>	

FRAGENKATALOG

1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Der VCS erachtet es als wichtig, dass vor der Prüfung in Begleitung mit einem Fahrlehrer oder Laien mindestens 3000 Kilometer zurückgelegt werden, was etwa 100 Fahrstunden entspricht. Dies wird zu einer sichereren Fahrweise der Neulenkenden führen. Somit macht die Förderung des begleiteten Fahrens Sinn, zumal sich während der begleiteten Lernfahrten praktisch keine schweren Unfälle ereignen. Vor diesem Hintergrund erscheint die grundsätzlich unbeschränkte Gültigkeit des Lernfahrausweises sinnvoll, könnte andererseits aber auch einen gewissen Missbrauch begünstigen.		
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Es ist aber nötig, dass man die Fahrzeugführer periodisch über die wichtigsten Regeln und Änderungen updatet (so wie dies schon als Via-sicura-Massnahme ohne Änderungsvorschlag auf Gesetzesstufe gefordert wird).		
1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Generell	Die Sicherung der Qualität der Ausbildungs- und Prüfungsmodule aller Stufen (Ausbildung / Prüfung der Auszubildenden und Prüfenden, Ausbil-		

FRAGENKATALOG

	<p>dung / Prüfung der Lernenden) ist von zentraler Wichtigkeit. Die vorliegenden Mindestmassnahmen sind aus Sicht des VCS zu begrüssen, auch wenn sie quantitativ (Rhythmus der Audits etc.) nicht optimal angesetzt sind.</p>	
Art. 138	<p>Der VCS begrüsst die explizite Pflicht zur Qualitätssicherung mittels Audits. Allerdings wird der 5-jährige Rhythmus als zu lang erachtet. Für die Gewährleistung der notwendigen Qualität eignet sich ein 3-jähriger Überprüfungsrythmus besser.</p>	
Art. 136 Abs. 4	<p>Die Delegationsmöglichkeit der Qualitätssicherung wird sehr begrüsst. Dies wäre mit einer Delegation an eine gesamtschweizerische Organisation besser zu erreichen, als wenn die Kantone die Qualitätssicherung föderalistisch organisieren.</p> <p>Die Prüfung darf sich nicht dem Niveau der Lernfahrer anpassen, sondern umgekehrt, soll in zusätzliche Fahrstunden investiert werden bis die nötige Verkehrskompetenz attestiert werden kann.</p>	

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 33 E-PZV	Künftig müssen auch Personen, die berufsmässig Personentransporte mit den Kategorien F oder B1 durchführen wollen, den klaglosen Vorbesitz der Kategorie B nachweisen. Das Erfordernis des Vorbesitzes der Kategorie B stellt sicher, dass Personentransporte durch erfahrenere Lenker durchgeführt werden. Die bisherige unkontrollierbare Praxis wird richtigerweise ersetzt.	
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge	
2.1	Erste Ausbildungsphase	
2.1.1	Kurs Verkehrskunde	
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Diese Neuerung ist sehr positiv zu würdigen. Dadurch werden Inhalte des Verkehrskunde-Kurses prüfbar. Die Lernmotivation der Teilnehmenden steigt damit an.	
2.1.2	Ausbildungsheft	
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN, es sei denn folgende Bemerkung wird berücksichtigt <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Der erhoffte Sicherheitsgewinn durch die einjährige Fahrpraxis (ohne Überprüfung der effektiv zurückgelegten Kilometer) könnte per Saldo in einen Sicherheitsverlust münden, wenn die Umstellung zur Folge hat, dass mehr Junglenker am Steuer unterwegs sind. Im Wissen, dass die Jungen als PW-Lenker die meisten schweren Unfälle verursachen.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Neuerung wäre es möglich, ab dem 18. Geburtstag anstelle des Lernfahrausweises bereits den Fahrausweis zu erwerben.</p> <p>Der Grundsatz gilt: Je jünger, desto mehr Unfälle. Deshalb wäre es kontraproduktiv die Altersgrenze für den Lernfahrausweis auf 17 herunter zu setzen.</p> <p>Vielmehr gilt es den Reifegrad der Jugendlichen zu berücksichtigen. In diesem Sinne ist der Lern-</p>	

FRAGENKATALOG

	<p>fahrausweis frühestens mit 17 1/2 Jahren auszustellen. Mit dem einjährigen Lernfahrausweis würde der frühestmögliche Erwerb des Fahrausweises in etwa dem Status Quo von heute entsprechen. Durch diese Regelung könnte ohne negative Effekte von der (im Minimum) einjährigen Lernfahrzeit profitiert werden.</p>	
--	---	--

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 122 E-PZV und Anhang 9 Ziff. 3	Diese zwei obligatorischen Fahrstunden sind allerdings das absolute Minimum. Wer ohne Fahrlehrer Autofahren lernt, läuft erhebliche Gefahr, dass sich Fehler einschleichen. Deshalb empfiehlt der VCS zusätzliche Pflichtlektionen mit Fahrlehrern. Dies insbesondere zu Beginn der Ausbildung. Ein Rahmen von 5 Pflichtstunden erachtet der VCS als sinnvoll.	

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Da die Kategorie A das Führen auch von extrem leistungsstarken Motorrädern erlaubt, die viel Feingefühl und fahrtechnisches Können voraussetzen, macht es aus präventiver Sicht Sinn, den Direkteinstieg in die Kategorie A zu unterbinden.	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	In Anbetracht des hohen Unfallrisikos von jugendlichen Motorradfahrern sollte der Zugang zur Kategorie A2 nicht vor dem 20. Geburtstag ermöglicht werden, zumal im Rahmen der Änderung von Art. 15 Abs. 2 VZV, welche am 1.4.2016 in Kraft getreten ist, die Leistungsgrenze von 25 Kw auf 35 Kw erhöht wurde, ohne das Alter oder andere Bedingungen anzupassen.	
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der Zugang zur Kategorie A2 sollte unabhängig von der Vorerfahrung mit der Kategorie A1 erst ab dem 20. Geburtstag ermöglicht werden. Der vorgezogene Zugang zur Kategorie A2 für 18-Jährige würde bedingen, dass bereits 16-Jährige Zugang zur Kategorie A1 erhalten, was aber aus präventiver Sicht abzulehnen ist (vgl. Frage 2.1.6.3a und b)	
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	In Anbetracht des erhöhten Unfallrisikos der 16-jährigen Motorradfahrenden sollte der Zugang zur Kategorie A1 nicht vor dem 18. Geburtstag ermöglicht werden.	
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Aufgrund des hohen Unfallrisikos von jugendlichen Motorfahrzeuglenkern ist ein späterer Zugang zu favorisieren.	
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.2	Zweite Ausbildungsphase	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Eine gute Grundausbildung ist eine langfristige Investition in die Sicherheit. Umso mehr, weil die regelmässige Weiterbildung für PW-Lenkende nicht obligatorisch ist.</p> <p>Diese beiden Kurstage mit starkem Praxisbezug sind wichtig, um sicherer und ökologischer unterwegs zu sein. Gerade für Neulenker ist es entscheidend sich diese Kenntnisse zu Beginn des Lernprozesses anzueignen. Deshalb ist für den VCS zentral, dass dieser Ausbildungsschritt weiterhin Pflicht ist. Allerdings müssen diese Kurse weiter verbessert und die Qualitätssicherung sichergestellt werden.</p>	
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Das nun vorgeschriebene frühe Zeitfenster für die Absolvierung der Kurse trägt zu mehr Verkehrssicherheit bei, da sich statistisch das Unfallrisiko der Neulenkenden in den ersten Monaten nach der praktischen Führerprüfung am höchsten erweist. Die vorgesehene strafrechtliche Lösung zur Sanktionierung der Nichteinhaltung der sechsmonatigen Frist erachten wir als ausgewogen und das angestrebte Ziel unterstützend.</p> <p>Der frühe Besuch des Weiterausbildungskurses kurz nach der Führerprüfung dürfte auch zu einer besseren Beeinflussbarkeit der Neulenkenden hin zu einem sichereren Führen eines Motorfahrzeugs führen.</p>	
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwick-	

FRAGENKATALOG

lung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Damit werden effektiv diejenigen Elemente beibehalten, welche die bfu in ihrer Evaluation vor allem positiv bewertet hat. Ausserdem werden aufgezeigte Mängel beseitigt. Damit wird insgesamt ein besserer Abgleich der Inhalte der WAB-Kurse mit den Lerninhalten der ersten Ausbildungsphase erreicht. Der VCS hat stets für ein übergeordnetes, möglichst präzises, stark strukturiertes, modulhaft gestaltetes, aufeinander aufbauendes und verpflichtendes Curriculum der gesamten Fahrausbildung plädiert.	

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.2	E-Learning	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Integration von E-Learning begrüsst der VCS sehr. E-Learning ist auch in nichtobligatorischen Ausbildungsteilen (praktische Fahrausbildung) zu begrüßen; dies als Fortsetzung bzw. Ergänzung des Ausbildungshefts.	
3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung	

FRAGENKATALOG

3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Da das sichere Führen von Motorrädern ein hohes fahrtechnisches Können und Gefahrenbewusstsein bedingt, sollte auf aufbauende Kurse für die Kategorien A2 und A (von mindestens 4 Stunden) nicht verzichtet werden.		
3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie		
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einver-		

FRAGENKATALOG

	standen?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6	Praktische Führerprüfung	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Führerprüfung wird neu vermehrt auf den Nachweis von relevanten Kompetenzen konzentriert. Für die Umsetzung der neuen Methode (Zielfahrten) ist es notwendig, dass mindestens 60 Minuten im öffentlichen Strassenraum gefahren wird.	
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Führerprüfung wird neu vermehrt auf den Nachweis von relevanten Kompetenzen konzentriert. Für die Umsetzung der neuen Methode	

FRAGENKATALOG

	(Zielfahrten) ist es notwendig, dass mindestens 45 Minuten im öffentlichen Strassenraum gefahren wird.	
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Da das sichere Führen eines Motorrades besondere fahrtechnische Fertigkeiten verlangt, die über die Fähigkeiten für die Kategorie B hinausgehen, macht eine praktische Führerprüfung Sinn.	
3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der VCS erachtet es als wichtig, dass alle Moderatoren des Weiterausbildungstages den hohen Anforderungen genügen, über ausreichende Coaching-Fähigkeiten und Kenntnisse der Psychologie junger Erwachsener verfügen sowie Erfahrung in gruppenspezifischen Prozessen zur Steuerung von peer-to-peer-Feedbacks haben. Nur wenn oben genannte Personen sich diese Handlungskompetenzen in den Vormodulen oder in einer anderen Ausbildung angeeignet haben, können die Weiterausbildungstage diejenige Qualität erreichen, die nötig ist im Hinblick auf die Verkehrssicherheit. Die vorgeschlagene Öffnung ermöglicht es, vermehrt Personen mit den erwähnten Kompetenzen zu berücksichtigen.	
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

	<p>Aufgrund der vorgeschlagenen Erweiterung der zugelassenen Personen zur Moderatorenausbildung ist es umso wichtiger, dass die entsprechenden Kenntnisse und Kompetenzen erworben und in einem Praktikum gefestigt werden können. Hingegen erachtet der VCS den Umfang von einem Tag für die Weiterbildung «Moderation/Erwachsenenbildung» als ungenügend.</p>	
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Das Assessment sollte zwingend eine verkehrspsychologische Abklärung enthalten.</p> <p>Bei der Nachqualifizierung ist insbesondere die Methode des Coachings (auch für Prüfende!) zu erlernen, da sie ein sehr geeignetes Instrument nicht nur zur Förderung, sondern ebenfalls zur Feststellung von Kompetenzniveaus darstellt. Ein entsprechendes Kursmodul wurde von der bfu in Zusammenarbeit mit der FHNWS bereits entwickelt und liegt vor.</p>	

3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
154	<p>Es besteht eine Diskrepanz zwischen der Marginalie und dem Wortlaut des Artikels (Führerausweis auf Probe/ Definitiver Führerausweis vs. Lernfahrausweis):</p> <p>Sinn und Zweck des Artikels 15a SVG (3-Jährige Probezeit) wird ausgehebelt durch den Wortlaut von Artikel 154 PZV. Gemäss Wortlaut könnte ein Inhaber des Führerausweises auf Probe, der ein Gesuch um einen Lernfahrausweis bis am Vortag des Inkrafttretens der Artikel 121-123/133-135 stellt, sofort nach Teilnahme des Weiterbildungstages den definitiven Führerausweis erhalten. Da der Weiterbildungstag innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Führerausweises auf Probe zu besuchen ist, könnte der definitive Führerausweis damit ohne Einhaltung der 3-Jährigen Probezeit (vgl. Art. 15a SVG) erhalten werden.</p>		
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

	Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da dazu im erläuternden Bericht und im VO-Entwurf nichts steht.	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.		
1.	E-PZV		
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.	Änderung der Verkehrsregelverordnung		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung		

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4. Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
5. Änderung der Verkehrszulassungsverordnung		
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 88a aufgehoben	<p>Beim manuellen Gangwechsel handelt es sich um eine motorische Fertigkeit, die nicht einfach (oder schnell) erlernbar ist und die bis zur vollständigen Verinnerlichung Aufmerksamkeit erfordert, wodurch andere Aspekte der Fahraufgabe wie z.B. die Wahrnehmung von Gefahren beeinträchtigt sein können. Die routinierte Beherrschung des manuellen Gangwechsels stellt somit eine Grundbedingung der sicheren Teilnahme am Strassenverkehr dar. Schalt-unerfahrene Lenker von Automatik-Fahrzeugen bringen diese Voraussetzung nicht mit.</p> <p>Der VCS erachtet es als wichtig, die Fertigkeit der Handschaltung zunächst unter geschützten Bedingungen (begleitetes Fahren) zu üben und im Rahmen der praktischen Prüfung den Nachweis der Beherrschung zu erbringen, bevor selbständig ein handgeschaltetes Fahrzeug gelenkt werden darf.</p>	

6. Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7. Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

RoadCross Schweiz, Zweierstr. 22, 8004 Zürich

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

Zürich, 7. Dezember 2017

Anhörung zur Revision der Führerausweissvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren

RoadCross Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zur Revision der Führerausweissvorschriften Stellung zu beziehen. Bezüglich der zur Diskussion stehenden Änderungen müssen wir uns in einigen entscheidenden Punkten gegen den Vorschlag des Bundesamtes für Strassen stellen. Es sind dies erstens die Erteilung des Lernfahrausweises ab 17 Jahren in der Kategorie B (Art. 2.1.3 des Fragenkatalogs) und zweitens die unbeschränkte Gültigkeit des Lernfahrausweises, der obligatorischen Ausbildung und der Theorieprüfung (Art. 1.4.4, 1.4.5, 1.4.6). Ferner stellen wir uns gegen Art. 2.1.1, wonach der Kurs Verkehrskunde künftig vor der Prüfung der Basistheorie abgelegt werden soll.

Verkehrssicherheitsspezifische Präventionsarbeit bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen gehört zur Kernkompetenz unserer Stiftung. Infolgedessen sind wir besonders daran interessiert, dass Jugendliche und junge Erwachsene eine optimale Fahrausbildung erhalten. Auf die Vorlage bezüglich Erteilung des Lernfahrausweises ab 17 Jahren in der Kategorie B möchten wir deshalb im Folgenden genauer eingehen und unsere Argumente darlegen. Wir lehnen die Neuregelung aus folgenden Gründen ab:

1. *Junglenkerinnen und Junglenker haben ein deutlich erhöhtes Unfallrisiko*

Das erhöhte Unfallrisiko bei jungen Erwachsenen ist zum Teil mangelnden Fahrkompetenzen und fehlender Routine geschuldet. Es hängt aber auch mit einer generell erhöhten Risikobereitschaft zusammen, die wiederum entwicklungsbedingt ist. Je grösser der Anteil der jungen Fahrzeuglenkenden, umso schlechter fällt die Unfallbilanz aus.

2. *Das Risiko, dass sich Junglenker falsche Routinen aneignen, ist gross*

Begleitetes Fahren ersetzt keine Fahrausbildung mit Fahrlehrer. Es besteht die Gefahr, dass 17-jährige Lernfahrerinnen und Lernfahrer in ihrer Fahrausbildung mehr noch als 18-Jährige auf Begleitpersonen setzen. Dies, weil sie aufgrund ihres Alters tendenziell über weniger finanzielle Mittel verfügen (Lehrlingsgehalt) und sie sich teure Fahrstunden nicht leisten möchten. Es ist daher zu befürchten, dass der Anteil der professionellen Fahrausbildung bei 17-Jährigen kleiner ausfällt, was sich negativ auf das Gesamtniveau der Ausbildung auswirken würde.

3. Die Änderung verzichtet auf besondere Auflagen für minderjährige Lernfahrerinnen und -fahrer

Auch im grenznahen Ausland dürfen Jugendliche schon vor Erreichen der Volljährigkeit ans Steuer. Jedoch nur unter besonderen Auflagen. So geht dem begleiteten Fahren in Österreich eine Grundausbildung mit 32 Theorie-Einheiten und 12 Praxis-Einheiten voraus. Zudem gibt es eine Mindestkilometerleistung von 3000 Kilometern, die mit der Begleitperson erbracht werden muss. In Frankreich sind 21 Fahrstunden Voraussetzung dafür, dass Minderjährige begleitet fahren dürfen. In Deutschland legen zwar bereits 17-Jährige die praktische Fahrprüfung ab, sie dürfen danach aber für ein Jahr nur mit Begleitperson fahren. Die Begleitperson muss mindestens 30 Jahre alt sein und wird in die Fahrbescheinigung namentlich eingetragen.

Sollte der Lernfahrausweis inskünftig bereits ab 17 Jahren erteilt werden, ist es unseres Erachtens zwingend notwendig, die Erteilung an spezielle Bedingungen gemäss den unter Punkt 3 angeführten Beispielen zu knüpfen. Insbesondere eine Regelung mit Mindestkilometerleistung erscheint sinnvoll, möchte das Bundesamt für Strassen mit dem Lernfahrausweis ab 17 doch erreichen, dass sich junge Erwachsene mehr Fahrpraxis aneignen. Ein Ziel, dessen Erreichung mit der jetzigen Vorlage unmöglich garantiert werden kann. Die Änderungen in ihrer jetzigen Form müssen wir deshalb mit Nachdruck ablehnen.

Unsere Stellungnahmen zu den einzelnen Punkten der Revision entnehmen Sie bitte dem ausgefüllten Fragenkatalog im Anhang.

Für die Gelegenheit, uns zur geplanten Neuregelung äussern zu können, möchten wir uns an dieser Stelle nochmals herzlich bedanken. Selbstverständlich hoffen wir, dass obige Gedanken im Rahmen des Anhörungsprozesses Anerkennung finden.

Freundliche Grüsse

Valesca Maria Zaugg
Geschäftsführerin

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input type="checkbox"/> Organisation: <input checked="" type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: RoadCross Schweiz Zweierstrasse 22 8004 Zürich
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wichtiger Bestandteil künftiger Kompetenzvermittlung bei der Ausbildung in der Kategorie B dürfte auch der Umgang mit Fahrassistenzsystemen bilden. Autos werden je länger je multimedialer, wodurch das Risiko grösser wird, dass sich die lenkende Person ablenken lässt.	
1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51
Seite 1 von 21

FRAGENKATALOG

--	--	--

1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4	Zulassungsverfahren	
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von FahrSchülern und FahrSchülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Die Änderung hin zu einem unbefristeten Lernfahrausweis ist aus zwei Gründen abzulehnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Wissen aus der theoretischen Grundausbildung gerät in Vergessenheit, wenn Lernfahrerinnen und Lernfahrer ihre Fahrausbildung für längere Zeit pausieren. Wer längere Zeit pausiert, soll sich mit der Materie, die immerhin die Basis der Fahrausbildung bildet, erneut auseinandersetzen müssen. - Es besteht die Gefahr, dass der Lernfahrausweis bei unbeschränkter Gültigkeit dauerhafter zum Fahren genutzt wird, ohne dass eine Fahrprüfung abgelegt wird. Insbesondere bei Gelegenheitsfahrern scheint diese Gefahr gegeben. Eine Beschränkung der Gültigkeitsdauer verpflichtet, die Ausbildung in einer angemessenen Zeit zu beenden. 		
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	siehe Bemerkungen unter 1.4.4		
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	siehe Bemerkungen unter 1.4.4		
1.5	Qualitätssicherung		

FRAGENKATALOG

	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Bei der Etablierung von Aus- und Weiterbildungen mit integriertem eLearning-Modul ist sicherzustellen, dass die Ausbildung mittels eLearning nur zulasten der Präsenzzeit gehen darf, wenn die Qualität der Aus- und Weiterbildung als Ganzes nicht darunter leidet.	
1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge
-----------	--

FRAGENKATALOG

2.1	Erste Ausbildungsphase	
2.1.1	Kurs Verkehrskunde	
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Am heutigen Ablauf soll festgehalten werden. Der Transfer der in der Verkehrskunde erlernten Inhalte in die Praxis ist schwieriger, wenn die Verkehrskunde nicht zeitgleich mit dem Fahrunterricht stattfindet.	
2.1.2	Ausbildungsheft	
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Änderung ist aus folgenden Gründen klar abzulehnen: - Das Unfallrisiko von Junglenkerinnen und -lenkern ist entwicklungsbedingt deutlich höher (Risikoverhalten). Wichtige kognitive Voraussetzungen, die für ein sicheres Fahren unentbehrlich sind, sind bei 17-Jährigen weniger stark ausgeprägt als bei 18-Jährigen. - Das Modell kann nicht garantieren, dass Neulenkende von zusätzlicher Fahrerfahrung profitieren. Häufiger als 18-Jährige dürften 17-Jährige aus Kostengründen auf einen Fahrlehrer	

FRAGENKATALOG

	<p>verzichten und sich so falsche Routinen aneignen. Denn Begleitfahrer können Fahrlehrer nicht ersetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Neuregelung gleicht einem Experiment mit ungewissem Ausgang, eine Vergleichbarkeit mit anderen Ländern ist aufgrund der massiven Unterschiede in den Modellen nicht gegeben. - Eine gesellschaftliche Notwendigkeit für die Anpassung besteht nicht. Im Gegenteil, lassen sich Neulenkende heute im Durchschnitt doch mehr Zeit, bis sie eine Fahrausbildung in Angriff nehmen. <p>Eventualantrag (sofern das Mindestalter 17 umgesetzt wird): Zusätzliche Bedingungen für Minderjährige in der Fahrausbildung der Kategorie B gemäss Vorbild der Modelle des grenznahen Auslandes (Deutschland, Österreich, Frankreich). Beispielsweise mit Mindestkilometerleistungen, Fahren mit Begleitperson erst nach einer definierten Zahl von Fahrstunden mit Fahrlehrer, namentlicher Eintragung der Begleitperson, etc. Die vorangehende Ausbildung in der Fahrschule ist ein zentraler Punkt von Modellen, in denen Minderjährige als Autofahrer am Verkehr partizipieren dürfen – die Schweiz darf hier keine Ausnahme bilden.</p>	

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Bedingung: Wenn der Lernfahrausweis ab 17 umgesetzt wird, fordern wir eine Ausweitung der Grundschulung gemäss Bemerkungen unter Ziffer 2.1.3.	

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: – frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag.	
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.2	Zweite Ausbildungsphase	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Den Zeitraum von zwei Tagen erachten wir als nach wie vor angemessen.	

FRAGENKATALOG

2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Tangiert nicht die Bemerkungen unter 2.2.1. Bei weiterhin zwei Tagen Weiterausbildung wäre demnach der erste Ausbildungstag innerhalb von sechs Monaten zu besuchen.	
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Evaluation der Zweiphasenausbildung (bfu-Report Nr. 68) schlägt eine Optimierung der WAB-Kurse gemäss GDE-Matrix vor, also eine Ausbildung, bei der die Motive der Auszubildenden und deren Einstellung zum Verkehr stärker gewichtet werden und die zur Selbstreflexion anregt. Die unter Anh. 9 Ziff. 7.2 definierten Lerninhalte sind deshalb lobenswert. Allerdings hat sich gezeigt, dass eine adäquate Ausbildung in der Vergangenheit weniger an den definierten Lerninhalten als an der Umsetzung gescheitert ist. Bei der Einführung der neuen Weiterausbildungstage ist deshalb ein spezifisches Augenmerk auf die methodisch-didaktische Umsetzung der Lerninhalte zu richten, um einen möglichst nachhaltigen Transfer von Theorie in Praxis sicherzustellen.	

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.2	E-Learning	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Bemerkung zu Punkt 1.5	

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Unter Voraussetzung der Bemerkungen zu Art. 3.3.3.	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Verhalten des Fahrzeugs unterscheidet sich in der Kategorien A1 teilweise massiv von der Kategorie A2 oder A. Spezifische, im Lerninhalt unter Anh. 9, Ziff. 4.2 definierte Themen wie Kurvenfahren oder Bremsen, aber auch das generelle Handling eines Motorrads einer unterschiedlichen Stärkeklasse sollten bei dem Wechsel der Kategorie A1 in eine höhere Kategorie nochmals bearbeitet werden.	

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.6	Praktische Führerprüfung	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2	Fahrlehrerverordnung		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.		
1.	E-PZV		
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.	Änderung der Verkehrsregelverordnung		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

--	--	--

Stellungnahme des SFV zur Revision der Fahrausbildung Entwurf, 23.8.17

Der Bundesrat hat durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA) eine Revision der Personenzulassungsverordnung (PZV) ausarbeiten lassen. Der Entwurf liegt zur Vernehmlassung vor. Die Ziele der Revision sind auf die Fahrausbildung zentriert. Gemäss ASTRA stehen sachlich begründete Anpassungen, technische Entwicklungen sowie Vereinfachungen für die Lernenden im Vordergrund. Trotz positiver Elemente und Verständnis für die Anliegen stellt der SFV viele Unklarheiten, zu wenig Praxisnähe und vor allem gravierende Mängel im Bereich der Sicherheit fest. Die wichtigsten Elemente, Argumente und Positionen:

Fahren mit „17“

Mit dem Vorschlag bereits ab dem 17. Geburtstag den Lernfahrausweis erlangen zu können, sollen Lernfahrten mit Laienbegleitern auf ein Jahr verlängert werden. So könnten Neulerner vor der Prüfung mehr Erfahrung sammeln. Ob dieses Ziel erreichbar ist, lässt sich ohne klare Rahmenbedingungen nicht abschätzen. Es fehlt zum Beispiel die Forderung nach einer Mindest-Kilometer-Leistung.

Der SFV hält das geltende Mindestalter von 18 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises für sinnvoll und dem Reifegrad der Jugendlichen angemessen. Zudem könnte mit dem Prinzip „Fahren lernen ab 17“ sofort nach dem 18. Geburtstag die Führerprüfung abgelegt werden. Dadurch würden rund 40'000 junge Fahrerinnen und Fahrer ein halbes Jahr früher am Strassenverkehr teilnehmen (Vorzieheffekt). Ob diese zusätzliche Gefahrenexposition durch den eventuell positiven Effekt der längeren Lernphase kompensiert würde, ist äusserst fraglich.

Einjährige Lernphase

Jene, die ihre Fahrausbildung erst später beginnen, müssten mit diesem Modell die Lernphase ebenfalls auf ein Jahr ausdehnen. Generell besteht allerdings die Tendenz bei Jugendlichen, den Führerausweis später als bisher zu erlangen. Beginnt beispielsweise jemand erst nach der Lehre, Auto zu fahren, muss er ein Jahr lang warten, bis er eine Stelle antreten kann, bei welcher der Führerausweis verlangt wird. Die vorgesehene Regelung ist deshalb auch aus praktischer Sicht problematisch.

Laienbegleiter erhalten mehr Kompetenz

Die einjährige Lernphase dehnt die Zeit der Laienbegleitung aus, wodurch sie stärker gewichtet und die Kompetenz der Fahrlehrerschaft beschränkt wird. Letztere sind aber speziell ausgebildet, um Fahranfänger zu instruieren und zu betreuen. Zudem sind sie technisch und pädagogisch stets auf dem neusten Stand, da sie sich systematisch und obligatorisch weiterbilden müssen. Laien begleiten auf der Basis ihres zum Teil veralteten Wissens sowie mangelnder Kenntnisse und können keinen gründlichen, umfassenden Unterricht gewährleisten.

Dazu kommt der Vorschlag, ein Ausbildungsheft zu führen – auch für Laienbegleiter. Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer bedürfen keines Ausbildungsheftes – die vorhandene Schülerkarte genügt. Laienbegleiter sollen nicht ausbilden. Mit einem Ausbildungsheft würde man sie fälschlicherweise zu „Quasi-Fahrlehrern“ qualifizieren. Es entstünde Rechtsungleichheit gegenüber der Fahrlehrerschaft!

Halbierung der Weiterbildung

Das ASTRA schlägt vor, die zweitägige obligatorische Weiterbildung der Neulenkern um über 50 Prozent zu verkürzen, obwohl das Bundesamt selbst Statistiken publiziert, wonach diese Lenkergruppe zu den Gefährdetsten gehört. Der SFV ist aus didaktischen Gründen mit der Reduktion der beiden Tage auf je 7 Stunden einverstanden. Die Streichung eines ganzen Tages hingegen entspricht nicht der Verbesserung, die der SFV befürwortet. Kurse werden nicht besser, wenn man sie halbiert! Die vorgesehene Komprimierung der WAB-Kurse stösst infolge erheblicher Einbussen der Ausbildungsqualität an pädagogische Grenzen.

Sollen die Ziele, auf welche sich Sicherheits- und Ausbildungsspezialisten sowie das ASTRA geeinigt haben, erreicht werden, muss der Umfang von 2 Tagen beibehalten werden. Die politisch initiierte Verkürzung und Kostenreduktion der Kurse ist nicht durch Sicherheitsüberlegungen getragen. Die Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu), die im Auftrag des ASTRA die Weiterausbildungskurse evaluiert hat, fordert keine quantitative, sondern deren qualitative Veränderung. Dies unterstützt der SFV und ist zur Mitarbeit bereit. Erst wenn die vorgesehene Überarbeitung des 2-Tages-Konzeptes Schiffbruch erleiden sollte, ist an eine Streichung weniger wirksamer Elemente zu denken.

Zwei obligatorische Lektionen

Gemäss der revidierten PZV ist vorgesehen, zwei obligatorische Fahrstunden einzuführen: „Bremsen“ und „Ökologisches Fahren“. Entgegen der allgemeinen Meinung, wonach die Fahrlehrerschaft lediglich an mehr Kunden interessiert sei, lehnen die Mitglieder des SFV das Angebot mehrheitlich ab. Denn einerseits ist unklar, weshalb gerade diese – und nur diese! – Themen ausgewählt wurden, zumal die allermeisten Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer beides, bzw. die entsprechenden Lerninhalte, systematisch unterrichten. Die zwei ausgewählten Lektionen sind daher nur ein „Tropfen auf den heissen Stein“. Andererseits sollen die Module aufgrund der Vorgaben des ASTRA in einem Weiterausbildungs-Center durchgeführt werden. Der dafür aufzuwendende logistische und organisatorische Aufwand ist für Fahrschüler und Fahrlehrer überdurchschnittlich hoch – bei geringer Nachhaltigkeit. In der Praxis entspricht dieser dem zweiten Weiterbildungstag! Durch Beibehaltung des zweiten Kurstages liesse sich ein wesentlich besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis zugunsten der Verkehrssicherheit erzielen.

Was das „Ökologische Fahren“ betrifft, geht das ASTRA davon aus, dass umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise nicht „ordentlich“ vermittelt wird. Damit diese bei den Fahrschülern im Sinne der Energiestrategie 2050 wirkt, müssen Einstellung und Fahrweise „vom Start weg“ über eine längere Phase aufgebaut werden. Das ASTRA hat diesem Grundsatz selbst zugestimmt.

Ungleiche Prüfungsfahrzeuge

Die Voraussetzungen, um eine Führerprüfung der Kat. B zu bestehen, hängen u.a. auch von der Ausrüstung des Prüfungsfahrzeuges ab. Dieses beeinflusst die Wahl der Prüfungsstrecke – ein entscheidender Faktor, um die Handlungskompetenz der Kandidaten gleichartig zu beurteilen. Denn Fahrzeuge mit Doppelpedal und Zusatzrückspiegel sind sicherer als solche, welche nicht damit ausgerüstet sind. Dies bestimmt die Wahl der Strecke mit. Wenn Prüfungen sowohl mit Motorwagen, die gemäss Fahrlehrerverordnung (FV) ausgestattet sind, als auch mit solchen, die es nicht sind, absolviert werden können, entstehen ungleiche Voraussetzungen für Fahrschüler und Verkehrsexperten. Sämtliche Prüfungen sollen daher nach Ansicht des SFV künftig mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die gemäss FV ausgerüstet sind.

Verzicht auf die Handbremse

Ferner bemängelt der SFV, dass bei Fahrzeugen der Laienbegleiter, die für Prüfungen verwendet werden, nicht einmal die Handbremse durch den Verkehrsexperten erreichbar sein muss. Der Verband kritisiert auch, dass die Vorschrift, die Handbremse müsse vom Begleiter leicht zu erreichen sein, gestrichen werden soll. Mehrheitlich wirkt diese elektronisch auf die Hinterräder, und das Bedienelement ist meistens rechts des Fahrersitzes angeordnet. Es gibt keinen Grund, den entsprechenden Passus zu streichen. Wenn sich bei Fahrzeugen die Hand- oder Feststellbremse ausserhalb der Reichweite der Begleitperson befindet, dürfen solche Fahrzeuge nach den geltenden und beizubehaltenden Bestimmungen nicht für Lernfahrten verwendet werden. Wenn die rechts vom Fahrersitz angeordnete Handbremse aus technischen Gründen ungeeignet ist, sind Begleitfahrten mit einem andern Fahrzeug durchzuführen.

Es ist unverständlich, dass professionelle Fahrlehrer Fahrschulfahrzeuge gemäss FV ausstatten müssen, Laienbegleiter dagegen nicht einmal mehr verpflichtet werden sollen, die leichte Erreichbarkeit der Handbremse zu gewährleisten. Da die Fahrefahrung vor der praktischen Führerprüfung erhöht werden soll (Verlängerung der Besitzdauer des Lernfahrausweises), könnte die Anzahl Fahrten mit privater Begleitung mindestens teilweise zunehmen. Konsequenterweise muss die Begleitperson umso mehr dafür sorgen, dass gemäss Art. 15 Abs. 2 SVG die Lern- bzw. Begleitfahrten gefahrlos durchgeführt werden.

Streichung des Automateintrages

Neu soll die Prüfung auch auf einem Fahrzeug mit Getriebeautomatik absolviert werden können, ohne dass deshalb der sog. Automateintrag im Führerausweis erscheint. Der SFV ist der Meinung, dass Personen, die in der Folge (etwa mit einem Miet-, Ersatz- oder Geschäftswagen) ungeübt mit Handschaltgetriebe fahren dürfen, höhere Risiken eingehen als geübte. Es fehlen die Automatismen, um ein Fahrzeug mit Handschaltgetriebe zu bedienen. Dies erhöht die Ablenkungsgefahr. Ausserdem sind das korrekte Schalten auf rutschiger Fahrbahn oder die falsche Gangwahl vor oder in Kurven relevante Sicherheitsaspekte, die korrekt erlernt werden müssen. Auch das entsprechende Ausbildungselement zur ökologischen Fahrweise fehlt diesbezüglich. Der SFV schlägt dem ASTRA daher vor, dem Sicherheitsdefizit vorzubeugen und den Automateintrag grundsätzlich beizubehalten. Wer indessen die Fahrprüfung Kat. B mit einem

Automatenfahrzeug absolviert hat, kann den Eintrag löschen lassen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin ein Attest eines Fahrlehrers bzw. einer Fahrlehrerin beim zuständigen Amt vorlegt, wonach die vier Lektionen mit einem handgeschalteten Fahrzeug absolviert sind.

Sicherheit geht vor

Das Prinzip ist anerkannt: Was nicht geprüft wird, wird nicht gelernt – was nicht gelernt wird, führt zu Fehlleistungen. Dies gilt auch im Strassenverkehr. Daher ist erfreulich, dass beim ASTRA angestrebt wird, die Dauer der Führerprüfungen zu verlängern und schweizweit zu harmonisieren. Der SFV fordert, dass dies sowohl bei Prüfungen als auch in der Ausbildung konsequent erweitert wird.

Der SFV hat Verständnis dafür, dass auch auf dem Gebiet der Fahrausbildung und Führerprüfungen von Zeit zu Zeit Neuerungen einzuführen sind. Dies in erster Linie, um die Unfallgefahren weiter zu reduzieren. Zu diesem Zweck hat er sich 2009 mit einem eigenen Vorschlag ans ASTRA gewandt. Dessen Konzept geht nun leider in wesentlichen Punkten in eine andere Richtung.

Politische Einflüsse oder anders motivierte Kompromisse dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. In diesem Punkt ist sich die Mehrheit der SFV-Mitglieder einig, wie die schon 2015 durchgeführte basisorientierte Befragung beweist. Der Entwurf zur PZV ist in diesem Sinn in manchen Punkten zu überarbeiten. Der SFV ist – wie stets kommuniziert – nach wie vor bereit, an der Weiterentwicklung mitzuwirken.

SFV, RDH, 25.8.17

Vernehmlassung zum Entwurf des BA für Strassen (ASTRA) betr. Personenzulassungsverordnung (PZV)

Fragenkatalog des ASTRA

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input checked="" type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Schweiz. Fahrlehrerverband SFV

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die Ausbildung kann nur seriös prüfungsorientiert durchgeführt werden, wenn von Seiten der Strassenverkehrsämter die Garantie besteht, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden.</p> <p>Das „Ja“ des SFV bezieht sich vornehmlich auf die Praktische Führerprüfung. Die pädagogisch-psychologischen Ansätze sind nicht in allen Punkten realitätsnah (Details siehe auch unten). Zudem ist festzuhalten, dass sich die neu formulierten Handlungskompetenzen auch in die bestehende Ausbildungsform einbauen lassen.</p>	

1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Das Stellen von mündlichen Fragen vor der Prüfungs-Fahrt darf nur vorgenommen werden, wenn dies</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht auf Kosten der praktischen Führerprüfung (Zeitverlust) erfolgt, - die in der Regel nervösen Fahrschüler nicht ablenkt, - die fremdsprachigen Kandidaten nicht benachteiligt - systematisch erfolgt (s. Basler Modell), so dass sich Fahrschüler/innen (FS) und Fahrlehrer/innen (FL) darauf vorbereiten und das Vorgehen erwarten. <p>Der SFV stellt fest, dass die entsprechenden Themen im neuen Kurs Verkehrskunde nicht mehr behandelt werden. Die erforderlichen Handlungskompetenzen zum Bestehen der praktischen Führerprüfung werden in keinem obligatorischen Modul vermittelt.</p> <p>Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Antworten der FS einen Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben können.</p>		<p>Ergänzung: Handlungskompetenzen zu Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» sind zu formulieren.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass alle SV-Ämter systematisch in gleicher Weise prüfen</p> <p>Anh. 11 Ziff. VI.1.a und obige Thematik stimmen nicht überein.</p>

1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Ein zentrales Thema fehlt: Das Prüfungsfahrzeug. Der SFV bemängelt, dass Prüfungsfahrzeuge der FL mit Doppelpedalen und Spiegel gemäss FV Art. 10 ausgerüstet sein müssen, bei jenen der Laienbegleiter jedoch nicht einmal die Handbremse durch den Verkehrsexperten erreichbar sein muss. Der SFV fordert daher, dass alle FS mit einem FL bzw. einem Fahrschulfahrzeug zur Prüfung antreten müssen.</p> <p>Ungleiche Voraussetzungen betreffend die Ausrüstung der Prüfungsfahrzeuge haben einen grossen Einfluss auf die Wahl der Prüfungsstrecke, die bekanntlich ein entscheidender Faktor ist, um die Handlungskompetenzen der Kandidaten gleichartig zu beurteilen.</p>		

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Ja, sofern eine Praktische Führerprüfung bestanden ist.</p> <p>Der Lernerfolg und damit das sicherere Verhalten ist besser verankert, wenn Theorie und Praxis zeitlich möglichst nahe zueinander vermittelt werden.</p>		Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten

1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art 136	Die Kumulationsgefahr der verschiedenen Audits ist zu behandeln und auf ein Maximum zu beschränken	Maximale Anzahl der Audits für eine einzelne Person pro Zeiteinheit ist festzulegen
Art 136 & 139	Aus- und Weiterbildung sowie Prüfung der Fahrlehrer/innen: Die Strassenverkehrsämter sind nicht in der Lage, ihre Kompetenzen zu überprüfen. Daher muss dies zwingend durch Experten geschehen, welche im Rahmen der eidg. Berufsprüfungen tätig sind.	Die Anzahl der Fahrausbilder, welche in den Verantwortungsbereich eines FL Kat. C fallen, ist auf maximal drei zu beschränken. Die Kontrollprüfungen <u>müssen</u> an die für die eidgenössischen Fachausweise FL, Motorrad-FL und Lastwagen-FL zuständige Organisation der Arbeitswelt delegiert werden.

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA (mit Ausnahme) <input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, ausgenommen die vorgesehenen 400ccm bei Kat. A2	220 ccm
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	a) Ja, sofern keine Umtauschpflicht besteht b) Zur Bestimmung von P und P1: Ist P = Hauptkategorie und P1 = Unterkategorie? Die Definition sollte im Übrigen gemäss / analog ARV2 betr. Berufsmässigkeit erfolgen. Siehe Begleitung von Behinderten (122/P1), Art.3 Abs.1 bis		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge		
2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Für den VKU ist eine Regelung betr. Mindestalter (z.B. ähnl. wie f. PGS heute) vorzusehen. Die Zielerreichung mit Anwesenheit und/oder Prüfung ist in Anh. 9 Ziff. 2 zu definieren		a) Der VKU kann erst nach und muss spätestens 4 Monate nach Bestehen der Basistheorie-Prüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden. b) Die Bestätigung muss formal und inhaltlich definiert werden

2.1.2	Ausbildungsheft	
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	
Anh. 9.323	<p>FL sind dazu ausgebildet, einen gründlichen und umfassenden Unterricht zu gewährleisten. Aufgrund ihrer Erfahrung bedürfen sie keines Ausbildungsheftes. Die bereits vorhandene Schülerkarte genügt.</p> <p>Laienbegleiter begleiten, bilden nicht aus. Daher ist ein <i>Ausbildungsheft</i> für sie nicht notwendig.</p> <p>Mit einem Ausbildungsheft für Laienbegleiter/innen würden sich diese fälschlicherweise zu quasi-Fahrlehrer/innen qualifizieren. Es entstünde Rechtsungleichheit gegenüber der Fahrlehrerschaft, welche neben der erwähnten Ausbildung auch Weiterbildung absolvieren müssen, um ihren Beruf seriös auszuüben.</p>	<p>Position SFV: Anhang Passage 9.323 streichen</p> <p>Zusatz betr. Begleitfahrten: Laienbegleiter müssen Fahrübungen mit Neulenkern mit einem speziell ausgerüsteten Fahrzeug durchführen (Aussen- und Innenspiegel, auffällige Kennzeichnung, für Begleiter zugängliche Handbremse)</p>

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	
	<p>Der SFV erachtet das geltende Mindestalter von 18 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises für PW-Lenkende als weiterhin sinnvoll und dem Reifegrad der Jugendlichen angemessen. Eine Senkung des Mindestalters lehnt er trotz der vorgesehenen obligatorischen Fahrschullektionen ab.</p> <p>Der SFV teilt die Meinung der bfu, wonach es mit der Neuerung „fahren lernen ab 17“ möglich ist, bereits sofort nach dem 18. Geburtstag die Führerprüfung abzulegen, was dazu führen könnte, dass rund 40 000 junge Fahrerinnen und Fahrer ein halbes Jahr früher auf die Strasse kommen (Vorzieheffekt). Ob dieser negative Punkt der längeren Gefahrenexposition durch den positiven Effekt der längeren Lernfahrtzeit kompensiert wird, ist äusserst fraglich. Ob in der Tat mit diesem Konzept überhaupt mehr Übungseffekt erzeugt würde, ist zudem nicht belegt, denn die Km-Leistung der FS lässt sich kaum seriös überprüfen. Auch die lediglich zwei zusätzlichen Praxisstunden, die der SFV aus praktischen Gründen ablehnt (s. 2.1.4), würden real ebenso wenig zusätzliche Ausbildungspraxis hervorbringen.</p> <p>Vergl. auch Bemerkungen zu 2.1.5, 2. Abs.</p>	<p>Mindestalter für die Erteilung des Lernfahrausweises ist 18 Jahre</p>

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Zum Allgemeinen / Grundsätzlichen:</p> <p>a) Es ist unklar, weshalb gerade diese beiden - und nur diese - Themen als obligatorische Fahrlektionen ausgewählt wurden. Im Rahmenlehrplan, welcher der Stellungnahme zur vorliegenden Vorlage zugrunde liegt, sind „Bremsen“ und ökologisches „Fahren“ als Prioritäten 2 bzw. 3 aufgelistet. Ausserdem lässt sich die Notbremsung durchaus prüfen. Gemäss Erl. Bricht 2.1 soll ja primär nicht oder nur schwer prüfbarer Stoff obligatorisch erklärt werden.</p> <p>b) Ein grosser Teil der Neuliker lernt heute mit einem/er FL, wenn auch in vielen Fällen nur mit einem Minimum an Lektionen. Wir betonen ausdrücklich, dass die allermeisten FL die beiden Themen „(Not)Bremsen“ und „Eco-Drive“ bzw. die entsprechenden Lerninhalte im Programm führen. Die 2 vorgesehenen Lektionen sind daher nur „ein Tropfen auf den heissen Stein“. (Vergl. Antwort auf Frage 2.2.1)</p> <p>Zum Speziellen:</p> <p>a) In der Praxis müssen FL aufgrund der Vorgaben des Astra das Modul in einem WAB Center durchführen. Der logistische und organisatorische Aufwand dafür ist für FS und FL allerdings überdurchschnittlich hoch - bei geringer Nachhaltigkeit. In der Praxis entspricht der Aufwand dem zweiten WAB-Kurs-Tag, der – entgegen der Meinung des SFV - abgeschafft werden soll (s. Frage 2.21). Durch Beibehaltung des zweiten Kurstages liesse sich ein wesentlich besseres Kosten/Nutzen-Verhältnis zugunsten der Verkehrssicherheit erzielen.</p> <p>b) Das ASTRA geht davon aus, dass die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise nicht „ordentlich“ vermittelt wird. Damit die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise beim FS nachhaltig im Sinne der Energiestrategie 2050 wirkt, müssen Einstellung und Fahrweise „vom Start weg“ über eine längere Ausbildungsphase vermittelt und aufgebaut werden. Das ASTRA hat diesem Prinzip zugestimmt (s. Mitsignatur des ASTRA auf dem entsprechenden Flugblatt von Quality Alliance Eco-Drive). Das vorgesehene Modul 2 kann den Prozess lediglich abrunden.</p>		<p>Anh.9, 3.43 ist wie folgt abzuändern: «...die für das umweltschonende und energieeffiziente Fahren eingesetzten <i>Personenwagen...</i>» mit «<i>Fahrschul-fahrzeuge</i>» ersetzen.</p>

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Ob das Ziel, die heutige Begleitwirkung durch Einführung einer Jahres-Lernphase zu erhöhen, überhaupt erreichbar ist, lässt sich ohne klare Rahmenbedingungen nicht abschätzen. Z.B. fehlt die Forderung (samt Nachweis!) einer Mindest-Km-Leistung.</p> <p>Generell besteht heute auch in der Schweiz die Tendenz bei Jugendlichen, den Führerausweis später als bisher zu erlangen. Beginnt z.B. jemand erst nach der Lehre, Auto zu fahren, muss er ein Jahr lang warten, bis er gegebenenfalls eine Stelle antreten kann, bei welcher der Führerausweis verlangt wird.</p> <p>Die vorgesehene Regelung erscheint daher kaum realistisch und aus praktischer Sicht problematisch zu sein.</p> <p>Schliesslich würden Rand- bzw. Bergregionen mit beschränkten Jobangeboten für FL massiv benachteiligt. Möchte beispielsweise ein(e) 20-jährige(r) nach der LAP eine Zusatzausbildung od. ein Studium im Unterland beginnen, würde er/sie auch die Fahrlektionen im Unterland absolvieren.</p>	Art. 20 Abs. 3 ist zu streichen

2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Kat. A ist während 2 Jahren über Kat. A2 vorzubereiten	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf:	
	<ul style="list-style-type: none"> - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen. 	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Der SFV ist mit der Reduktion der beiden Tage auf je 7 Stunden einverstanden. Die Streichung eines ganzen Tages hingegen entspricht nicht der Qualitätsverbesserung, die der SFV befürwortet. Kurse werden nicht besser, wenn man sie um 50% reduziert!</p> <p>Die politisch initiierte Modifikation sowie die Kostenreduktion der WAB-Kurse sind nicht durch Sicherheitsüberlegungen getragen. Im bfu-Evaluationsbericht zu den WAB-Kursen wird nicht gefordert, diese quantitativ, sondern <i>qualitativ</i> zu verändern. Erst wenn die vorgesehene Überarbeitung des 2-Tages-Konzeptes Schiffbruch erleiden sollte, ist an eine Streichung weniger wirksamer Elemente zu denken. (Vergl. auch Antw. auf Frage 2.1.4)</p> <p>Wir sind daher der Meinung, dass mit Blick auf die Verkehrssicherheit die Fachfrage aus politischen Gründen nicht ausgeblendet werden darf. Sollen die Ziele gemäss GDA-Matrix erreicht werden, muss der Umfang von 2 Tagen zu 7 Stunden beibehalten werden.</p> <p>Die vorgesehene Komprimierung des WAB-Kurses stösst infolge einer nicht unerheblichen Einbusse der Ausbildungsqualität an pädagogische Grenzen.</p>		<p>Die Weiterbildung ist bei 2 Tagen WAB-Kursen zu belassen. (Der SFV ist bereit, an der Modifikation der beiden Tage mitzuwirken.)</p>
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterausbildung aus. Der erste Tag soll demnach innerhalb der sechs Monate seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden. Der Termin für den zweiten Tag soll innerhalb der Probezeit frei wählbar sein.</p>		<p>a) Art. 134 Abs. 2a ist zu streichen</p> <p>b) Art. 141 Abs. 3 ist zu streichen (Das Versäumnis und dessen Folgen sind analog der FL-Weiterbildungspflicht zu regeln.)</p>

2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterbildung aus. Der SFV ist als OdA bereit, an der Revision des 2-Tages-WAB-Konzeptes mitzuwirken.	

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge		
3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

3.2	E-Learning	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
8.1213	<p>Bezüglich Nothelferkurs sagt der SFV „ja“.</p> <p>Bezüglich VKU sagt der SFV „nein“.</p> <p>Gruppendynamische Effekte mit Erfahrungsaustausch, die zur positiven Einstellungs- und Verhaltensbeeinflussung notwendig sind, dürfen nicht vernachlässigt werden. Elemente des VKUs, die sich über E-Learning vermitteln lassen, sollten in der Theorieprüfung enthalten sein.</p> <p>Aus praktischer Sicht lässt sich E-Learning im VKU kaum integrieren. Werden z.B. Hausaufgaben erteilt, ist unklar, wer die Aufgaben gelöst hat. Auch einer Prüfung während des Unterrichts mittels E-Learning steht die Inhomogenität der Gruppen im Weg: Clevere Schüler sind rasch fertig und langweilen sich, bis die übrigen, z.B. solche mit schlechter Sprachkenntnis die Aufgaben gelöst haben.</p>	

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

	Die vorgeschlagene Regelung lässt zu, dass während eines Jahres ohne Ausbildung und Begleitung gefahren wird.	Zusatz: Die PGS sollte innerhalb von 4 Monaten nach Bestehen der Basistheorieprüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	12 Stunden für Kat. A1; Der SFV schlägt vor, für Kat. AM 4 Stunden vorzusehen	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
		Siehe Antrag SFV zu 2.1.6.1

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 65		Der SFV beantragt folgende Formulierung: Kandidaten, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie zweimal nicht bestanden haben, müssen ein Attest eines/einer FL vorlegen, wonach die Ausbildung zur Basistheorie absolviert wurde. Bei dreimal nicht bestandener Prüfung werden Kandidaten/innen erst nach einer Wartefrist von drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen.
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Gemäss Abs. 4 darf auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C, in Abweichung von Artikel 63 Absatz 2, auch ein Fahrzeug verwendet werden, das die Begleitperson nicht unabhängig vom Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin bremsen kann, sofern letztere prüfungsfähig sind. Offen, und daher problematisch, ist die Antwort auf die Frage, wer entscheidet, wann Lernende prüfungsfähig sind.		
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag		Ergänzungsantrag SFV:neu mindestens 60 Minuten pro Kandidat
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag Vergl. Bemerkung zu 1.2		Ergänzungsantrag SFV:neu eine Mindestdauer (45 Min. pro Kandidat)

3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> X NEIN
Anh.	Bemerkungen	
	<p>Automateneintrag: Formelle Seite: Siehe Änderungsantrag</p> <p>Wie wird mit Ausländern verfahren, die eine Kontrollfahrt absolviert haben oder den Führerausweis der CH beantragen, obwohl sie bisher nie mit Handschaltgetriebe gefahren sind?</p> <p>Materielle Aspekte: Wer ungeübt mit Handschaltgetriebe fährt, geht höhere Risiken ein als eine geübte Person. Es fehlen die Automatismen, um ein Fahrzeug mit Handschaltgetriebe zu bedienen. Dies erhöht die Ablenkungsgefahr. Ausserdem ist das korrekte Schalten auf rutschiger Fahrbahn oder die falsche Gangwahl vor/in Kurven relevante Sicherheitsaspekte, die erlernt werden müssen. Auch das Ausbildungselement zur ökologischen Fahrweise fehlt diesbezüglich.</p> <p>Position der Handbremse: Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können muss, darf nicht gestrichen werden. Mehrheitlich wirkt diese elektronisch auf die Hinterräder, und das Bedienelement ist meistens rechts des Fahrersitzes angeordnet; somit gibt es grundsätzlich keinen Anlass, den entsprechenden Passus zu streichen. Wenn die rechts vom Fahrersitz angeordnete Handbremse aus technischen Gründen ungeeignet ist, müssen Begleitfahrten mit einem andern Fahrzeug durchgeführt werden.</p> <p>Wenn sich bei Fahrzeugen die Hand- oder Feststellbremse ausserhalb der Reichweite der Begleitperson befindet (z.B. links vom Fahrzeugführer / von der Fahrzeugführerin dürfen solche Fahrzeuge nach den geltenden Bestimmungen nicht für Lernfahrten verwendet werden. Diese Vorschrift soll beibehalten werden.</p> <p>Da die Fahrerfahrung vor der praktischen Führerprüfung erhöht werden soll (Verlängerung der Besitzdauer des Lernfahrausweises), könnte die Anzahl Fahrten mit privater Begleitung mindestens teilweise zunehmen. Konsequenterweise muss die Begleitperson umso mehr dafür sorgen, dass gemäss Art. 15 Abs. 2 SVG die Lern- bzw. Begleitfahrten gefahrlos durchgeführt werden.</p> <p>Insofern ist nicht verständlich, dass FL, die für die Lerntätigkeit professionalisiert sind, die Fahrschulfahrzeuge gemäss Verordnung ausstatten müssen, Laienbegleiter dagegen nicht einmal mehr verpflichtet werden sollen, die Handbremse leicht zu erreichen, obwohl nun mehr Kilometer mit Laienbegleitern absolviert werden sollen.</p> <p>Bei den 2-Phasen Anbietern, welche mit bereits ausgebildeten Neulenkern arbeiten, werden praktisch ausnahmslos Fahrschulfahrzeuge mit Doppelpedalen für den zweiten WAB-Kurstag eingesetzt. Für Anfänger, welche noch keine praktische Prüfung absolviert haben und von Laien begleitet werden, soll die Handbremse nicht mehr leicht erreichbar sein! Diese Massnahme weicht erheblich vom Ziel ab, die Ausbildung sicherer zu gestalten.</p> <p>Prüfungsfahrzeug: Wie unter Pkt 1.3 bereits erwähnt, sei betont: Da Prüfungen der Kat. B mit Motorwagen, die gemäss FV und solchen, die nicht speziell ausgerüstet sind, absolviert werden können, entstehen ungleiche Voraussetzungen für die Kandidaten und Verkehrsexperten. Wir fordern daher, dass sämtliche Prüfungen der Kat. B mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die gemäss FV ausgerüstet sind. Im Vorentwurf zur PVZ war eine bessere Lösung vorgesehen: ein Fahrzeug, das mit</p>	
	<p><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</p> <p>Änderungsantrag (Textvorschlag)</p> <p>Wer die Fahrprüfung Kat. B mit einem Automatenfahrzeug absolviert hat, erhält einen Automateneintrag im Führerausweis. Der Eintrag kann gelöscht werden, wenn der/die Kandidat/in ein Attest eines/einer FL beim zuständigen Amt vorlegt, wonach er/sie vier Lektionen mit einem handgeschalteten Fahrzeug absolviert hat.</p> <p>[Dieser Vorschlag entspricht dem deutschen Modell/ dem Vorgehen in D]</p>	

	<p>Doppelpedalen ausgestattet ist. Der SFV fordert, dass die Kandidaten mit dem FL zur Prüfung antreten.</p> <p>Kategorien C1E und D1E: Diese sind je uneinheitlich beschrieben. Bei C1E muss die Kombination mindestens 8m lang sein, bei D1E ist keine Mindestlänge, dagegen ein Mass für den Aufbau von je mind. 2m Höhe und Breite vorgegeben (wobei unklar ist, ob für Zugfahrzeug oder Anhänger). Für D1E darf auch ein Fahrzeug C1E verwendet werden, umgekehrt ist dies aber nicht geregelt.</p> <p>Kategorie DE: Auch hier gibt es ein Mindestmass für den Aufbau von 2m Höhe und Breite.</p> <p>Es stellt sich die Frage nach dem Sinn der unterschiedlichen Vorgaben, da in der Praxis normalerweise die Anhängerprüfung mit einer BE Kombination absolviert wird.</p> <p>Zu befürworten ist, dass mit einem D1 Fahrzeug auch an die C1 Prüfung angetreten werden kann.</p>	
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Änderungsantrag unter 2.1.6.1	

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tag-Kursen aus. Die Regelung muss entsprechen.	

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	<input type="checkbox"/> JA	X NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Erfahrung zeigt, dass sich Angehörige aus EU- und EFTA-Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf andern Gebieten. Die Lücken sollten durch den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises geschlossen werden.		

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	X JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	X JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	<input type="checkbox"/> JA	X NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tages- WAB-Kursen aus. (s. Art. 154)		
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	<input type="checkbox"/> JA	X NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		
	X JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Definition der Prüfungsfahrzeuge fehlt. Siehe auch Pkte. 1.3 & 3.6.3		
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die OdA erstellt den Lehrplan.</p> <p>Der Begriff der Nachqualifikation erscheint problematisch. Es geht nicht darum, Verpasstes zu erlernen, sondern die Neuerungen kennenzulernen. Daher soll keine Nachqualifikation gefordert werden. Fahrlehrer/innen sind geprüft und absolvieren regelmässig Weiterbildung. Zudem haben viele FL Weiterbildung im Bereich SVEB, Moderator usw. bestanden.</p> <p>Vorgeschlagen wird, dass die neuen Inhalte der PZV massgebend für die inhaltlichen Schwerpunkte der zukünftigen Weiterbildung der Fahrlehrer/innen sein werden. Weiterbildungskurse sollen nur bewilligt werden, wenn die eingegebenen Inhalte dem neu gestalteten Themenkatalog entsprechen. Die Inhalte können so zielorientiert definiert und in den ordentlichen Weiterbildungskursen bearbeitet werden. Dieses System funktioniert sowohl materiell als auch administrativ.</p> <p>Vor Festlegung der Dauer der sog. Nachqualifikation müssen aus den Handlungskompetenzen Lernziele und Lehrpläne erstellt werden, von welchen sich die Dauer der Weiterbildung ableiten lässt. Die jetzt festgelegte Dauer ist ohne entsprechende Grundlage schwer nachvollziehbar. Insofern ist die Dauer von 6 Tagen sehr fraglich.</p>		
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	s. Pkt. 3.10.7		

4. Änderung anderer Erlasse		
4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2 Abs 2bis	Aufgrund dieses Art. werden sich wahrscheinlich in der Praxis vermehrt Schwierigkeiten ergeben, da für die Laien nicht mehr klar sein wird, welcher Führerausweis für eine B +E Kombination benötigt wird. Unklar ist, ob im Ausland der Fähigkeitsausweis erforderlich sein wird.	
3 Bst.i	Offenbar werden künftig sämtliche Fahrer/innen von Schulbussen und Behindertentransporten der Kat. D1 und einem Gesamtgewicht bis 3500 kg keine obligat. Weiterbildung mehr absolvieren müssen. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist dies unverantwortbar. Es muss betreffend des Begriffs „berufsmässig“ Klarheit geschaffen werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist notwendig, dass Führer/innen solcher Fahrzeuge den Fähigkeitsausweis besitzen und die Weiterbildung absolvieren.	
9 Abs. 3 Bst.a	Soll gemäss diesem Art. der Fähigkeitsausweis nicht mehr als separate Karte, sondern mittels Zusatzangabe im FAK eingetragen werden? (Bisher wurde kommuniziert, dies sei aus platztechnischen Gründen nicht möglich.)	
26 Abs.3 zweiter Satz (S. 157)	Dieser Satz ist aus juristischer Sicht unzulässig: Härtefälle sind Einzelfälle und daher einer generell-abstrakten Regelung für eine Vielzahl von Fällen nicht zugänglich, sondern lediglich für die Fallgruppenbildung zulässig. (Gleiches gilt für FV 6.Teil, Art. 30 Bst.b.)	
4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Titel	Die Begrifflichkeiten sind grundsätzlich zu klären: Wieso werden FL und Fahrausbilder neu zusammen genannt? Dies kommt einer Abwertung des FL-Berufes gleich.	
2 Abs. 1 Bst. E	Wie erfolgt die „Nachqualifizierung“ der Ausbilder? In diesem Abs. wird der Begriff „Fahrunterricht“ definiert. Wenn der Laie „ausbildet“ wird es aber Übungsfahrt genannt. Wie wird dies bei den Fahrausbildern geregelt? FL werden mit Einschränkungen belegt, während Ausbilder und Laien von entsprechenden Vorschriften befreit sind, aber über viel schlechtere oder mangelhafte Kenntnisse verfügen. Hier sind klare Stellungnahmen und Definitionen nötig.	
3, Abs.2	Ergänzend muss aufgeführt werden, dass die Erteilung von Fahrunterricht im Rahmen des Ausbildungspraktikums nur mit entsprechender Praktikumsbestätigung der Trägerschaft des Berufsbildes FL erfolgen darf. Die Bestätigung muss den Kontrollorganen vorgewiesen werden können.	
	Zudem sollen die Kandidatinnen und Kandidaten obligatorische Elemente wie VKU und Motorradgrundschulung nur in ständiger Begleitung und Anwesenheit eines/einer FL mit gültiger Fahrlehrerbewilligung erteilen können. Diese/r FL hat die Kursbestätigung auszustellen.	

Art.5	<p>Altrechtliche FL (ohne Fachausweis), welche die Fahrlehrerbewilligung verlieren, müssen via Modul B5 und der eidg. Berufsprüfung den Fachausweis erwerben, da die Fahrlehrerbewilligung gemäss Art. 5 nur bei Vorliegen eines Fachausweises erteilt wird. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der altrechtlichen gegenüber den neurechtlichen FL dar. Daher muss der Wiedererwerb in einem separaten Artikel geregelt werden: z.B.:</p> <p><i>„Wer die Fahrlehrerbewilligung nach einer Abgabe wiedererwerben will, muss mindestens die Weiterbildungspflicht gemäss Art. 22a der FV erfüllen und eine Kontrollprüfung gemäss Art. 139 der PZV absolvieren“.</i></p>	
Art. 7 Abs.1	<p>In Absatz 1 ist die Ergänzung bezüglich Erlass der Richtlinien für das Praktikum zu begrüssen, der zweite Teil des Satzes bezüglich Qualität ist jedoch überflüssig, da dies in den Richtlinien festgelegt ist. Die Ergänzung von Absatz 1 lässt sich daher nur wie folgt formulieren:</p> <p><i>„Zu diesem Zweck erlässt sie Richtlinien für die Ausgestaltung des Ausbildungspraktikums“.</i></p> <p>Absatz 1^{bis} zu korrigieren in:</p> <p><i>„Die Modulanbieter müssen <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen, die ein Ausbildungspraktikum absolvieren, vor dessen Beginn der kantonalen Behörde am Ort des Praktikums melden.“</i></p> <p>Solange Praktikant/innen die eidg. Berufsprüfung nicht bestanden und die Fahrlehrerbewilligung nicht erhalten haben, sind sie <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen oder Praktikant/innen. Zudem melden die Modulanbieter die Praktika der QSK Fahrlehrer/in, welche die Meldung an die Strassenverkehrsämter sicherstellt.</p>	
Art. 7 Abs.2	<p>Absatz 2 stellt sicher, dass das ASTRA Einfluss auf die Inhalte der Ausbildung hat. Daher ist Anhang 1 unbedingt zu streichen. Dieser hindert die OdA bei einer Revision des Berufsbildes und verzögert den Prozess.</p>	
10 Abs. 2bis	<p>Hier wird von einem Brems- und Kupplungspedal gesprochen. Wie sieht es bei einem automatisierten Fahrzeug aus, insbesondere wenn der Automaten eintrag fallen sollte?</p>	
Art. 23	<p>Die Ausbilder/innen mit Bewilligung werden in der FV den FL gleichgestellt. FL absolvieren eine Ausbildung von über 800 Std., legen eine eidg. Berufsprüfung ab und absolvieren die obligatorische Weiterbildungspflicht von 5 Tagen in 5 Jahren. Personen, welche eine viertägige Ausbildung absolvieren, werden als Ausbilder bezeichnet. Diese sind jedoch nur professionelle Begleitpersonen und nicht Ausbilder.</p> <p>Zudem ist die Nummerierung in Art. 23 zu umfangreich und nicht nachvollziehbar</p>	
Art. 24	<p>Auch die Tätigkeit der Praktikant/innen sollte überwacht werden. Diese führen eine Tätigkeit aus, welche in der FV geregelt ist. Daher müssen die Strassenverkehrsämter auch Massnahmen ergreifen können, wenn Missbrauch festgestellt wird.</p>	
29	<p>Der bisherige Art. 29 sah Strafbestimmungen für die rechtswidrige Ausübung des Fahrlehrerberufes vor. Nun sollen die Strafbestimmungen eingeschränkt werden. Eine Begründung dafür fehlt. Strafbar war insbesondere, wer Fahrschulfahrzeuge verwendet, die nicht mit den vorgeschriebenen Vorrichtungen ausgestattet sind. Diese Strafbestimmungen sind allesamt beizubehalten.</p>	
Anhang 1	<p>Die Definition der Kompetenzen betrifft die Ausbildung und ist daher aus der Verordnung zu entfernen. Die FV soll keine Inhalte der Ausbildung mehr enthalten (ausser bezüglich Praktikumstätigkeit), damit diese im Falle einer Revision der Prüfungsordnung nicht angepasst werden muss. Das ASTRA hat mit Art. 7 genügend Einfluss auf die Ausbildungsinhalte. Zudem sind das Berufsbild und die beruflichen Handlungskompetenzen in der Prüfungsordnung zu definieren. Eine Doppelspurigkeit macht alles schwerfällig.</p>	

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)			
5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
Erl. Ber. C1	Auf Seiten der Fahrlehrer/innen wird betont, dass sämtliche hier aufgeführten Stellungnahmen aus Sicht einer seriösen Ausbildung der Fahrschüler/innen und damit der Verkehrssicherheit getroffen wurden. Die unter C.1. formulierten „tröstenden Worte“ bezüglich möglicher finanzieller Einbussen und deren Kompensation sind für den SFV irrelevant. (Vergl. Bemerkungen zu 2.2.1)		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh. 2	Bemerkungen Abkürzungen und Begriffe (vergl. auch Frage/Antw. zu 4.21): Die Begriffe „berufsmässig“, „gewerbsmässig“, „regelmässig“ sind in bisherigen Verordnungen (CZV, FV, ARV 1 und 2, VZV) bereits definiert und sind in gleicher Art zu verwenden.	Änderungsantrag (Textvorschlag)
20 Abs. 4, Bst. e	Die Begriffe „Privatperson“ und „Laienbegleitung“ müssen präzise definiert bzw. voneinander abgegrenzt werden. Der Begriff „Bevölkerungsschutz“ ist genau zu definieren bzw. gemäss Bevölkerungsschutzgesetz zu verwenden.	
67-71 sowie Anhang 10 Ziff. I, II und III	2. Titel: Theorieprüfungen, 2. und 3. Abschnitt Die Theorieprüfungen müssen präzise definiert und klar unterschieden werden (Basistheorie M / Basistheorie B, Zusatztheorie C1/D1, C, D, ARV2). Es werden unterschiedliche Begriffe verwendet, z.B. in Art. 29 Abs. 4 oder Art. 33 Abs.3. Es muss klar ersichtlich werden, wie viele verschiedene „Theorieprüfungen“ es gibt. An diversen Stellen fehlen die SR-Nummern der Verordnungen und Rechtserlasse, auf die Bezug genommen wird. Sie sind zu ergänzen. Rolle der Verkehrssicherheit: Aus der E-PZV ist die Zielsetzung betreffend Verkehrssicherheit nicht immer klar ersichtlich. Beispiele: - Art. 8, Abs. 4, Bst. b: Wie lässt sich erklären, dass vertrauensärztliche Kontrolluntersuchungen heraufgesetzt werden sollen?	

<p>94</p> <p>147, Abs. 3 p 2.</p> <p>147, Abs. 3 t 1.:</p> <p>Anh. 13/ Erl. Ber. S. 45/54</p>	<p>- Anhang 10 Theorieprüfungen: III Prüfung der Zusatztheorie 3. Fahrverhalten: das Wort „sicher“ fehlt 5. Personentransport: Formulierung: Fahrgäste möglichst sicher und komfortabel müsste geändert werden in: Fahrgäste <i>sicher</i> und möglichst komfortabel.</p> <p>- Anhang 11 praktische Führerprüfung: I Handlungskompetenzen, 7. Umwelt: Formulierungsreihenfolge: umweltfreundlich, energieeffizient und sicher müsste geändert werden in <i>sicher</i>, umweltfreundlich und energieeffizient.</p> <p>- Anhang 11 praktische Führerprüfung: VII Bewertung: Formulierungsreihenfolge: steht wirklich das Fahrzeug vor den Insassen und anderen Verkehrsteilnehmenden?</p> <p>Sicherheit muss oberste Priorität haben!</p> <p>Formulierungen: Unklare Formulierungen betreffend die Modalitäten des Lernfahrausweises: - Art. 10 Abs. 2: „Nach“ der dritten nicht bestandenen Prüfung soll ersetzt werden durch: „mit“ der dritten nicht bestandenen Prüfung verfällt der Lernfahrausweis. (Dadurch wird klargestellt, dass es sich um total 3 praktische Führerprüfungen handelt, unabhängig davon, ob ein Kandidat einen oder zwei Lernfahrausweise besitzt.) - Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 4: es ist nicht klar, ob der zweite Lernfahrausweis zu 3 neuen praktischen Prüfungen berechtigt, oder ob total 3 Prüfungen gemeint sind: Art. 87 nimmt auf Art. 10 bzw. Art. 11 Bezug; deshalb ist wichtig, dass dort eine klare Regelung gilt.</p> <p>Offene Fragen zur E-PZV: Weshalb wird nicht überall von M, F und G gesprochen, sondern teilweise nur von M und G?</p> <p>Das Umschreiben von Code 109 gibt neu nur noch im Binnenverkehr die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen C2. Was gilt für schwere Camper über 7.5t im Ausland? (Problem der Besitzstandswahrung)</p> <p>Bedeutet der Passus, dass es keine Besitzstandswahrung für altrechtlich Kat. BE bis 14t im Ausland gibt? Wie steht es mit dem EBA? Gilt dieses auch nur für Lieferwagen mit Anhänger mit 3.5t oder Sattelmotorfahrzeuge mit einem Anhänger bis 3.5t? (Vergl. dazu den Vorentwurf zur PZV, wo die Thematik klar geregelt ist.)</p> <p>Weshalb sollen Verkehrsexperten neu durch ihre Ausbildung befähigt werden, Fahrschüler nach neuem Recht „auszubilden“?</p>	<p>Der zweite Lernfahrausweis verfällt mit dem dritten Nichtbestehen der Führerprüfung.</p>
---	--	---

2.	Änderung der Verkehrsregelverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5. Änderung der Verkehrszulassungsverordnung		
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
150 Abs. 8	Wie verhält es sich betreffend Kabotageverbot? Gibt es diesbezüglich keine Ungereimtheiten?	
153	Die Formulierung „insbesondere“ impliziert, dass es sich hier nur um eine Auswahl von Beschlüssen handelt. Diese Formulierung muss aus rechtsstaatlichen Überlegungen gestrichen werden, oder es müssen sämtliche Beschlüsse aufgeführt werden, die aufgehoben werden. Dies ist unklar, da v.a. im Vorentwurf zur PZV nur einige wenige genannt waren. Bei Buchstabe k muss die Fussnote hochgestellt werden.	
Art. 154	Art. ist umzuformulieren:	Abs. 1 aufheben Abs.2. zu nennen macht nicht Sinn, da er bereits in Kraft ist.

6. Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7. Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

SFV; 25.8.17



GS / UVEK
26. OKT. 2017
Nr.

Frau Bundespräsidentin
Doris Leuthard
Vorsteherin Eidg. Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

Gümligen, 23. Oktober 2017, wp

**Revision der Führerausweissvorschriften
Vernehmlassungseingabe des Schweizerischen Feuerwehrverbandes SFV**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2017 haben Sie uns eingeladen, in titelerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Feuerwehrverband SFV bedankt sich für diese Möglichkeit. Unsere Haltung ist mit den Partnerorganisationen Feuerwehr Koordination Schweiz FKS und der Vereinigung der Schweizerischen Berufsfeuerwehren VSBF abgesprochen. Wir erlauben uns, im Folgenden zu den Bedürfnissen der Feuerwehren in Bezug auf das Führen von Feuerwehrfahrzeugen bis 5t und zur diskutierten Abschaffung des Nothilfekurses folgende Bemerkungen anzufügen:

Führen von Feuerwehrfahrzeugen bis 5t mit dem Führerausweis Kategorie B

Zur Erfüllung ihres Grundauftrages sind die Feuerwehren verpflichtet, möglichst rasch mit der notwendigen Ausrüstung und dem Material am Schadenplatz einzutreffen. Der Umfang der Ausrüstung und des Materials haben in der letzten Zeit massiv zugenommen. Einerseits haben die Feuerwehren dank neuen technologischen Entwicklungen zahlreiche neue Hilfsmittel zur Bewältigung des Ereignisses zur Verfügung. Andererseits müssen die Feuerwehren heutzutage auch Aspekten Rechnung tragen, welche früher weniger von Bedeutung waren (z.B. neue Anforderungen bezüglich Signalisation von Schadenplätzen / Strassenabschnitten). Dazu benötigen sie mehr Material als früher, welches in einer ersten Einsatzphase durch wenige Angehörige der Feuerwehren (AdF) zum Einsatzort transportiert werden muss. Entsprechend ist es notwendig, die Feuerwehrfahrzeuge möglichst effizient auszulasten und bis zum zulässigen Gesamtgewicht gemäss Herstellerangaben auszunutzen. Dies hat jedoch zur Folge, dass die Fahrzeuge regelmässig das Gesamtgewicht von

3.5t überschreiten und demnach nicht mehr von Fahrern mit einem Führerausweis der Kategorie B gefahren werden dürfen.

Im Milizsystem sind die AdF jedoch bereits heute stark ausgelastet und engagiert. Es ist daher zunehmend schwierig, AdF zum Erlangen eines Führerausweises der heutigen Kategorie C1 (notwendig für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3.5t) motivieren zu können. Es liegt daher im Interesse der Feuerwehren, so wenige Fahrzeuge wie möglich in ihrem Fahrzeugpark zu haben, welche eine Zulassung mit einem Gesamtgewicht von über 3.5t aufweisen.

Wie beantragen Ihnen daher, die Führerausweissvorschriften so anzupassen, dass Gesamtgewicht von 5t führen dürfen.

Diese Massnahme würde nicht nur zu einer Entschärfung der geschilderten Problematik führen, indem vermehrt AdF mit einem Führerausweis der Kategorie B eingesetzt werden können, sondern auch folgende Vorteile mit sich bringen:

- Fahrzeuge könnten im Rahmen der Herstellerangaben bis zu einem Gesamtgewicht von 5t ausgestattet werden. Sie könnten dadurch effizienter, wirtschaftlicher und ökologischer genutzt werden.
- Es könnte mindestens teilweise auf Anhängerlösungen verzichtet werden, was die Sicherheit erhöht.
- Stärkung des Wettbewerbs und Marktöffnung durch Wahlmöglichkeit: Bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von max. 3.5t gibt es nur eine beschränkte Anzahl Anbieter. Mit der Änderung würde künftig eine grössere Vielfalt an Fahrzeugen in Frage kommen.
- Die Feuerwehren sind heute zum Teil sehr "kreativ" geworden, indem sie Fahrzeuge zwar mit einem Gesamtgewicht bis 3.5t einlösen resp. prüfen lassen, dann jedoch - im Rahmen des vom Hersteller zugelassenen Gesamtgewichts - umfangreicher ausstatten und beladen. Solche Massnahmen am Rande der Legalität wären somit nicht mehr notwendig.
- Stärkung des Milizsystems: Wenn Angehörige der Feuerwehr mit einem Führerschein Kategorie B Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 5t fahren dürften, würde dies die Feuerwehren massiv entlasten und zum Erhalt des Milizsystems und damit zum Erhalt des hohen Sicherheitsstandards in unserem Land beitragen.

Aus den langjährigen Erfahrungen der Feuerwehren wissen wir, dass Fahrer mit einem Ausweis der Kategorie B ebenso sicher ein Fahrzeug mit 5t Gesamtgewicht fahren können. Das höhere Gesamtgewicht führt nur zu geringfügigen Veränderungen im Fahrverhalten des Fahrzeuges. Es versteht sich von selbst, dass Fahrer von Feuerwehrfahrzeugen entsprechend aus- und weitergebildet werden, sowie über die erforderliche Fahrpraxis verfügen müssen – so, wie es heute bereits in jeder Feuerwehr der Fall ist. Zudem selektioniert das Kommando jeder Feuerwehr schon heute die Fahrer ihrer Fahrzeuge aufgrund deren Fähigkeiten.

In rechtlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass das Pariser Abkommen, wie auch die EU Richtlinie 2006/126/EG, eine Sonderregelung nicht ausschliessen. Unsere Nachbarländer Österreich und Deutschland verfügen bereits über entsprechende Ausnahmeregelungen für Feuerwehr- und Rettungsdienste.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Erlaubnis für Angehörige der Feuerwehr und allenfalls auch der Rettungsdienste, die über den Führerschein Kategorie B verfügen, Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 5t führen zu dürfen, nur Vorteile mit sich bringen würde. Im Rahmen des bisher geführten Dialogs unterstützt auch das ASTRA unser Anliegen.

Wir beantragen somit, anlässlich der Revision der Führerausweissvorschriften die Regelung in die Verordnung über die Zulassung von Personen zum Strassenverkehr (Personenzulassungsverordnung, PZV) aufzunehmen, wonach Angehörigen der Feuerwehr und allenfalls der Rettungsdienste, die über den Führerschein Kategorie B verfügen, das Führen von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 5t gestattet wird.

Abschaffung der Pflicht zum Besuch eines Nothilfe-Kurses

Prinzipiell hat der Schweizerische Feuerwehrverband SFV zur Revision der Führerausweissvorschriften nichts weiter zu ergänzen.

Gerne möchten wir aber unsere Bemerkungen zur Forderung der Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa nach einer Abschaffung der Pflicht zum Besuch von Nothilfekursen für angehende Fahrzeugführer anfügen.

Der SFV spricht sich entschieden gegen die Abschaffung der Pflicht zum Besuch von Nothilfekursen aus. Dies aus folgenden Gründen:

- Sollte die Abschaffung der Nothilfe-Kurse tatsächlich umgesetzt werden, ist eine konkrete und sehr negative Auswirkungen für die praktische Arbeit der Feuerwehr zu befürchten. Die Feuerwehren sind vielfach die ersten Einsatzkräfte vor Ort und darauf angewiesen, dass Ersthelfer ihre Aufgabe – im Rahmen der effektiven Möglichkeiten – möglichst gut machen. Die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit einer Unfallsituation und der erforderlichen richtigen Reaktion gehört dabei zu den notwendigen Kernkompetenzen eines jeden Verkehrsteilnehmers. Bereits eine zu späte Alarmierung der Rettungskräfte kann beispielsweise fatale Folgen für den Verunfallten haben.
- Eigentlich sollte, im Sinne einer Allgemeinbildung, jede Person in der Schweiz über ein Nothilfe-Grundwissen verfügen. Schliesslich kann man auch abseits des Strassenverkehrs jederzeit eine Situation antreffen, welche das Treffen von medizinischen Sofortmassnahmen bis zum Eintreffen der Rettungskräfte erfordert (Arbeitsunfälle, Unfälle im Haushalt und in der Freizeit, etc.). Wenn nun wenigstens die Fahrzeugführer, welche einen grossen Teil der Bevölkerung ausmachen, über solche Kenntnisse verfügen, ist dies ein wesentlicher Beitrag an die Gesellschaft.
- Gemäss asa sei die professionelle medizinische Erstversorgung heute viel schneller an den Unfallorten als bei der Einführung dieses Obligatoriums. Dadurch habe das Risiko, dass ein gut gemeinter Laieneinsatz trotz absolviertem Nothilfekurs mehr Schaden als Nutzen anrichte, an Bedeutung gewonnen. Dieser Argumentation ist aus folgenden Gründen in aller Form zu widersprechen:
 - Ob die medizinische Erstversorgung (Ambulanz) schneller vor Ort ist, tut nichts zur Sache. Sinn und Zweck des Nothilfekurses ist doch, dass jemand möglichst rasch einer verletzten Person bis zum Eintreffen der medizinischen Erstversorgung helfen und lebensrettende Sofortmassnahmen einleiten kann. Dabei spielt es für das Überleben der verletzten Person nachgewiesenermassen eine entscheidende Rolle, ob diese Massnahmen ein paar Minuten früher oder später getroffen werden. Die Argumentation des asa scheint diesbezüglich mehr als befremdend.
 - Das erwähnte Risiko betreffend Anrichten von Schaden entbehrt jeglicher Grundlage. Uns ist kein Fall bekannt, bei welchem eine Person, die erste Hilfe leistete, eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes der verletzten Person bewirkte. Im schlimmsten Fall waren die Massnahmen wirkungslos. Dies würde aber keine Rolle spielen, da doch jede Massnahme, welche auch nur einen kleinen Beitrag zur medizinischen Erstversorgung einer verletzten Person beiträgt, als Gewinn angesehen werden kann. Es gilt ja der Grundsatz: „Das Falscheste ist, nichts zu tun“ (vgl. auch <https://www.srf.ch/sendungen/kassensturz-espresso/themen/familie-und-freizeit/ersthilfe-das-falscheste-ist-nichts-zu-tun>). Auch hier scheint es höchst befremdlich, dass das asa als nicht fachkompetente Stelle, diesen Grundsatz in Frage stellt. Zudem stellt

diese Haltung des asa ein Affront gegenüber all jenen dar, die sich mit bestem Wissen und Gewissen um einen Patienten kümmern.

Wir beantragen somit, auf die Forderung der Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa, die Pflicht zum Besuch von Nothilfekursen für angehende Fahrzeugführer abzuschaffen, nicht einzugehen. Bezüglich festgestellter Mängel in der Qualitätskontrolle unterstützen wir alle Massnahmen, die zu einer erheblichen Verbesserung führen.

Wir danken für die Kenntnisnahme dieser Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anträge und Bemerkungen berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Feuerwehrverband SFV



Urs Bächtold
Direktor



Walter Pfammatter
Stv. Direktor

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

via E-Mail:
pzv@astra.admin.ch

Bern, 23. Oktober 2017 / AK

1 | 1

Vernehmlassungsverfahren: Revision der Führerausweisvorschriften Stellungnahme des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbands ASTAG

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2017 hat Frau Bundespräsidentin Doris Leuthard die Vernehmlassung zur Revision der Führerausweisvorschriften eröffnet. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Wir unterstützen die ausgewogene Vorlage in weiten Teilen, weil sie den administrativen Aufwand der Fahrausbildung reduziert und gleichzeitig die Ausbildung qualitativ verbessert. Somit bleibt die Verkehrssicherheit als oberste Zielsetzung der Vorlage gewährleistet.

Unsere Vorbehalte, Anmerkungen oder Anträge entnehmen Sie bitte direkt beiliegendem Fragebogen.

Auf unsere Anträge am Ende des Fragebogens möchten wir besonders hinweisen: Obwohl die Themen «Sonderregelung für Schulbusfahrer und Schülertransporte» sowie «Mindestalter der Führerausweiskategorien D und D1» in der Revisionsvorlage nicht enthalten sind, bitten wir Sie, diesen für unsere Branche wichtigen Anliegen besondere Beachtung zu schenken.

Freundliche Grüsse

ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband



NR Adrian Amstutz
Zentralpräsident



Dr. André Kirchhofer
Vizedirektor

Fragenkatalog des ASTRA

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input checked="" type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband Wölflistrasse 5 / Postfach 65 3000 Bern 22
<u>Bemerkungen:</u> A. Motorrad Was die Motorradlenker, -führerausweise und –ausbildung betrifft, so verweisen wir global auf die Stellungnahme von motosuisse (Vereinigung der Schweizer Motorrad- und Rollerimporteure, Marktgasse 38, 3001 Bern). Die Anliegen von motosuisse sind auch die Anliegen der ASTAG, und wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung bei der Vernehmlassungsauswertung. Dies betrifft namentlich die Fragen/Ziffern: – 1.6.1 – 2.1.6 – 3.3 (ganz) – 3.5.1 a und b – 3.6.1 und 3.6.2 B. Inkraftsetzung Wir beantragen, dass die mit der beruflichen Grundbildung (Strassentransportpraktiker/Strassentransportfachmann) zusammenhängenden Verordnungsänderungen vom Bundesrat möglichst rasch in Kraft gesetzt werden. Eine Übergangsbestimmung bzw. -frist braucht es keine, weil mit der angepassten Grundbildung (BR-Beschluss vorausgesetzt) sofort gestartet werden könnte.

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte		
1.1	Handlungskompetenzen		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.2	Prüfung der Basistheorie		

	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basis­theorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Das Stellen von Fragen vor der Fahrt darf weder auf Kosten der praktischen Führerprüfung gehen (Zeitverlust) noch die oftmals nervösen Prüfungskandidaten ablenken. Fragen zum verwendeten Prüfungsfahrzeug (Reifenzustand, Betriebsmittelkontrolle, Lichtfunktion, Bedienelemente etc.) sollen aber möglich sein.		

1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA (mit Ausnahme)	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Vollumfänglich einverstanden! Damit wird eine bislang störende Regulierung beseitigt.		
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzuggewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Dies würde im Vergleich zum geltenden Recht eine Verschärfung bewirken, welche wir nicht gutheissen können. Schwere Anhänger (>3,5 t) kommen einerseits selten zum Einsatz und sind andererseits an Fahrzeugen der Kat. B ohnehin durch die (technisch bedingt) eng bemessenen Gesamtzuggewichte der Zugfahrzeuge limitiert. Eine Neuerung drängt sich daher nicht auf.		
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Ja, sofern keine Umtauschpflicht gültiger Führerausweise besteht.		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Siehe Bemerkung zu Ziff. 1.6.5.		
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

--	--	--

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge
-----------	--

2.1	Erste Ausbildungsphase
------------	-------------------------------

2.1.1	Kurs Verkehrskunde
--------------	---------------------------

Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der Kurs über die Verkehrskunde (VKU) wird bei Lernenden als Strassentransportpraktiker/in und Strassentransportfachfrau/-mann in der Berufsfachschule erteilt, und zwar im ersten Lehrjahr. Gemäss Verordnung über die berufliche Grundbildung ist der Beginn der Lehre so anzusetzen, dass Lernende in den ersten vier Monaten das Alter von 16 Jahren erreichen. Daher ist ein Besuch des VKU nicht vor November möglich, zumal auch die Basistheorie in der Berufsfachschule unterrichtet wird. Dieser Umstand verzögert die Vermittlung des erforderlichen Lernstoffs in unnötiger Weise.	Im Rahmen der beruflichen Grundbildung als Strassentransportpraktiker/in und Strassentransportfachfrau/-mann können der Kurs Verkehrskunde vor dem 16. Altersjahr besucht und die Basistheorieprüfung absolviert werden.

2.1.2	Ausbildungsheft
--------------	------------------------

Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Gemäss geltendem Art. 15 FV muss der Fahrlehrer Ausbildungskarten und Wochenblätter führen. Diese Formvorschrift hat sich bewährt und reicht aus. Das Ausbildungsheft würde dagegen nur einen unnötigen Mehraufwand für alle Beteiligten zur Folge haben.	Geltende Regelung beibehalten.

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)
--------------	---------------------------------

Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Ob das Ziel, die Ausbildung durch die Einführung einer Jahreslernphase zu verbessern, erreicht werden kann, lässt sich ohne klare Rahmenbedingungen nicht abschätzen. So fehlt insbesondere die Anforderung bzw. die Definition des Umfangs (samt Nachweis!) einer obligatorischen Mindestausbildung.</p> <p>Die vorgesehene Regelung ist überdies auch aus praktischer Sicht nicht realistisch, höchstens bei Lernfahrern vor dem 18. Altersjahr.</p> <p>Ungeeignet ist der Mindestbesitz von einem Jahr schliesslich auch für die Wirtschaft. Denn bei Berufslehren, für die ein Führerausweis nützlich/erforderlich ist, kann von den Lernenden nicht verlangt werden, dass sie den Lernfahrausweis frühzeitig bestellen.</p>	

2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.2b	- Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Eine Frist von sechs Monaten ist zu kurz bemessen, weil auch die Anmeldefrist und die Kursangebote berücksichtigt werden müssen. Bereits bei der heutigen Zweiphasenausbildung musste von der Regelung abgewichen werden, weshalb eine Frist von sechs Monaten in der Praxis nicht umsetzbar ist.	Wir beantragen, dass der Weiterausbildungstag innerhalb eines Jahres seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss. Zudem soll die Frist im Rahmen der beruflichen Grundbildung als Strassentransportpraktiker/in und Strassentransportfachfrau/-mann nicht anwendbar sein. Der Weiterausbildungstag ist spätestens bis Ende der Lehrzeit zu absolvieren (überbetrieblicher Kurs).
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.2	E-Learning	

	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie		
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Wir lehnen derartige Fristen grundsätzlich ab, im Übrigen auch was die CZV-Ausbildung betrifft.		
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?		

	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.5 Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»

3.5.1 Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?

3.5.1a Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)

	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-----------------------------	-------------------------------	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.5.1b Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)

	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-----------------------------	-------------------------------	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.5.1c Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)

	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	--	-------------------------------	--

	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Ja, aber...</p> <p>Grundsätzlich befürworten wir die Überführung der Erleichterungen aus den ASTRA-Weisungen.</p> <p>Allerdings sollten die Lernfahrausweise für die Kategorien BE und CE nicht zusätzlich bestellt werden müssen, weil im Rahmen der Berufslehre ohnehin sämtliche Unterkategorien gefahren werden müssen.</p>		<p><u>Zusatzantrag:</u></p> <p>Für die Berufe Strassentransportpraktiker EBA und Strassentransportfachmann EFZ soll das begleitete Fahren für die Kategorie B/BE bereits ab dem 16. Altersjahr möglich sein. Ab dem 17. Altersjahr sollen diese Personen dann die Kategorien B/BE auch ohne Begleitung in der Schweiz fahren dürfen, und zwar im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit sowie auf Fahrten vom oder zum Arbeitsort bzw. in einem vom verantwortlichen Berufsbilder festzulegenden Rayon.</p> <p>Sollte obigem Antrag (16. Altersjahr) nicht entsprochen werden, muss die Auflage der Begleitung durch einen behördlich anerkannten Ausbilder wegfallen. Grund: Der Lernende (EBA/EFZ) wäre sonst in ungerechtfertigter Weise benachteiligt gegenüber allen anderen Lernfahrenden, bei denen die Laienbegleitung genügt.</p> <p>Bei der Kat. B wäre die Auflage auch deshalb verfehlt, weil die Nachfrage für die Ausbilderbewilligung äusserst gering ist (nur wenige Personen treten die Ausbildung EBA an). So müsste für lediglich zwei bis vier Ausbilder</p>

		jährlich ein dreitägiger Grundkurs durchgeführt werden, was unsinnig ist. Die erwähnte Auflage (behördlicher anerkannter Ausbilder) wäre somit nur gerechtfertigt für Lernfahrende der Kat. C vom 17. bis zum 18. Altersjahr.
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Ziff. 3.5.1c	Siehe Ziff. 3.5.1c

3.6	Praktische Führerprüfung	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11) Ziff. V.1.1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages		
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Der Besitzstand muss in jedem Fall gewahrt bleiben!		
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die Fahrlehrer bilden schon heute kompetenzorientiert aus. Daher sind sechs Nachqualifizierungstage eindeutig des Guten zu viel.</p> <p>Zudem leuchtet nicht ein, weshalb bei Verkehrsexperten drei Ausbildungstage genügen sollen, während bei Fahrlehrern deren sechs erforderlich sind. Hier müssen die Anforderungen gleich hoch angesetzt werden und mithin die Anzahl der Ausbildungstage identisch sein.</p>	Die Dauer der Nachqualifizierung nach Anhang 14 Ziff. 1.3 ist auf höchstens 3 Tage festzusetzen.
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Vorbehalt: Wir sind nur einverstanden, wenn für die Fahrerlehrer dasselbe gilt (drei Ausbildungstage) wie für die Verkehrsexperten.	
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 18 Abs. 3	<p>Der Entwurf sieht vor, dass von einem CZV Kurstag à sieben Stunden maximal zwei Stunden im Rahmen eines eLearning-Moduls angeboten werden dürfen.</p> <p>Diese Regelung steht im Widerspruch zu dem kürzlich von der asa genehmigten ARV 1 e-Learning-Konzept der ASTAG, in dem 3,5 Stunden e-Learning vorgesehen sind. Auch die (massgebliche) EU-Richtlinie kennt keine stundenmässige Beschränkung von e-Learning-Modulen. Deshalb läuft Art. 18 Abs. 3 nicht nur der Aktualität hinterher, sondern er lässt sich auch rechtlich nicht rechtfertigen.</p> <p>Unserer Meinung nach ist es am sinnvollsten, die CZV-Bildungskommission für die zeitliche Regelung/Begrenzung der e-Learning-Module als zuständig zu bezeichnen. Sie kann die während der (von der asa festgelegten) einjährigen Probephase gemachten</p>	<p><u>Antrag:</u></p> <p>„Ein Kurstag à sieben Stunden oder Teile eines Kurstages dürfen im Rahmen von e-Learning-Modulen angeboten werden.“</p> <p><u>Variante:</u></p> <p>„Von einem Kurstag à sieben Stunden dürfen maximal 3,5 Stunden im Rahmen eines eLearning-Moduls angeboten werden.“</p>

	Erfahrungen am besten beurteilen. Zu diesem Zweck würde nach der Probephase ein Bericht erstellt, der Vor- und Nachteile aufzeigt und Verbesserungsvorschläge macht.	

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh..	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir lehnen die Reduktion der Gültigkeit der Ausbildungsbewilligung von bisher sechs auf fünf Jahre ab. Ebenfalls nicht einverstanden sind wir mit der Erhöhung der Dauer des Instruktionkurses von vier auf fünf Tage.	Die Ausbildungsbewilligung ist im Führerausweis mit den entsprechenden Codes einzutragen. Der Instruktionkurs und die Weiterbildungskurse sind in SARI zu erfassen.
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh..	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 23r	Ja, aber...	Wir beantragen, Art. 23r (Anbieter) wie folgt abzufassen: „Der Instruktionkurs und die Weiterbildungskurse müssen bei einer von der kantonalen Behörde anerkannten <u>Organisation der Arbeitswelt</u> (ASTAG, VöV) besucht werden.“

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen	
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	
5.2	Planung der Umsetzung	
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	<p>Hinweis:</p> <p>Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.</p>	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 38	<p>Nach Art. 38 Abs. 1 Bst. c E-PZV ist ein Führerausweis nicht erforderlich zum Führen eines Arbeitsmotorwagens auf begrenzten, aber dem Verkehr nicht völlig verschlossenen Strassenbaustellen.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Führen von Staplern (immatrikuliert als Arbeitsmotorwagen) stellt sich heute die Problematik, dass entweder die Kat. F oder bei einem Gesamtgewicht des Staplers von mehr als 3,5 t die Kat. C1 erforderlich ist. Mit der PZV soll neu aber lediglich das Führen auf „Strassenbaustellen“ von der Führerausweispflicht ausgenommen werden. Dies ist zu eng gefasst, namentlich was den Einsatz von Staplern in Transportbetrieben betrifft.</p>	<p>Art. 38 Abs. 1 Bst. c E-PZV soll wie folgt abgefasst werden: „Ein Führerausweis ist nicht erforderlich zum Führen: (...) c. eines Arbeitsmotorwagens auf begrenzten, aber dem Verkehr nicht völlig verschlossenen Strassenbaustellen <u>oder auf anderen Werksarealen</u>.“</p>
	<p>In Deutschland ist es Inhabern der Kategorie B erlaubt, auch Fahrzeuge der Kategorie C1 mit einem Gesamtgewicht von höchstens 4,25 t zu führen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Fahrzeug elektrisch betrieben ist; – das Fahrzeug im Bereich Gütertransport eingesetzt wird; und – der Fahrzeugführer an einer zusätzlichen Schulung teilgenommen hat. 	<p>Diese in Deutschland gestützt auf die „Vierte Verordnung vom 22.12.2014 über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung“ erlassene Regelung soll auch in der Schweiz übernommen werden.</p>
<p>Antrag für eine Sonderregelung „Schulbusfahrer und Schülertransporte“</p> <p>Ein sehr wichtiges Anliegen der ASTAG besteht darin, für die Durchführung von Schülertransporten neue gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, welche die Anbieter in der Praxis nicht mehr vor zunehmend unüberwindliche Hindernisse stellen.</p> <p>A. Entwicklung und Problemstellung</p> <p>Seitdem die Führerausweiskategorien im Jahr 2003 an das EU-Recht angepasst wurden, hat sich die Situation in der Schweiz hinsichtlich Fahrpersonal, Fahrzeugausstattung und Fahrzeugzahl dramatisch verschärft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Fahrpersonal und Fahrzeugausstattung</u>: In Gebrauch stehen heute und in der Zukunft viele Kleinbusse mit mehr als 16 Sitzplätzen, welche Art. 123a VTS entsprechen („<i>Schulbusse sind Kleinbusse und Gesellschaftswagen mit reduzierten Platz- und Innenraumabmessungen sowie reduziertem Personengewicht</i>“). Solche Fahrzeuge dürfen nur Personen lenken, die vor 2003 bereits die Kategorie D1 besaßen und (gemäss Übergangsrecht) im Führerausweis den Code 106 eingetragen erhielten („<i>Im Binnenverkehr zum Führen von Kleinbussen mit mehr als 17 Plätzen und einem Gesamtgewicht von maximal 3500 kg</i>“). Alle übrigen Personen, die seit 2003 neu mit solchen Schulbusse fahren wollten, mussten die Kategorie D erwerben. Es erstaunt daher nicht, dass seit 2003 die Zahl der Schulbusfahrer ständig abnahm, einerseits weil kaum jemand die (teure) Kategorie D erwirbt, um damit lediglich ein gängiges 30 bis 50%-Arbeitspensum als Schulbusfahrer zu leisten, und andererseits, weil viele altrechtliche D1/Code 106-Inhaber nicht mehr berufstätig sind. Somit fehlen nachrückende Fahrer mehr und mehr. 2. <u>Fahrzeugzahl</u>: Eine weitere Folge der stark zunehmenden Verknappung des Schulbusfahrpersonals ist, dass zunehmend nur noch Kleinbusse bis 16 Plätze beschafft 		

	<p>werden –mit allen unvorteilhaften Konsequenzen. Es kommt rund die doppelte Anzahl Fahrzeuge für dieselbe Schüleranzahl zum Einsatz (bei einer durchschnittlichen Klassengrösse von 20 Personen bedarf es zwei Fahrzeuge, wo zuvor eines genügte), entsprechend steigen die Kosten für die Fahrzeughalter/Transportunternehmen genauso wie für die Auftraggeber (Schulen/Staat), nehmen die Kilometerleistungen zu, erhöht sich der Treibstoffverbrauch und wird die Umwelt stärker belastet (CO₂). Damit ist niemandem gedient.</p> <p>Weitere Punkte kommen hinzu: Kleinbusse (>16 Plätze) benötigen gemäss Art. 100 Abs. 1 Bst. d VTS einen Fahrtschreiber, obwohl sie von der ARV 2 ausgenommen sind. Dies ergibt keinen Sinn, weshalb die Ausrüstungspflicht aufzuheben ist.</p> <p>Schulbusfahrer der Kategorie B, die direkt bei einer Schule angestellt sind (z. B. Hauswart), benötigen keine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (Ausnahmebestimmung von Art. 25 Abs. 2 Bst. b VZV). Dies im Gegensatz zu privaten Transportunternehmen (oder Privatpersonen, z. B. Hausfrau/-mann), die im Auftrag der Schule/Gemeinde die Schülertransporte durchführen und eine Bewilligung gemäss Art. 25 VZV besitzen müssen. Diese Ungleichbehandlung ist nicht sachgerecht, weil im Ergebnis dieselben Transporte durchgeführt werden.</p> <p>B. Anträge</p> <p>Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, die Schülertransporte neu und praxisgerecht zu regulieren, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kategorie D1: Berechtigt zur Durchführung von Schülertransporten mit Kleinbussen (< 3,5 t), die mehr als 16 Sitzplätze aufweisen. – Generelle Aufhebung der Fahrtschreiberpflicht für Schulbusse – Für Transporte mit Schulbussen der Kat. B (< 9 Plätze) ist keine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport erforderlich
	<p>Antrag Mindestalter der Führerausweiskategorien D und D1</p> <p>Wir stellen den Antrag, die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine mögliche neue berufliche Grundbildung „Berufsfahrer Personentransport“ frühzeitig in der PZV abzustecken. Es geht um folgende Eckpunkte:</p> <p><u>Senkung Mindestalter und neue Berufslehre: Variante 1</u> Für den Erwerb der Kategorien D1 und D in der (noch zu schaffenden) beruflichen Grundbildung „Berufsfahrer Personentransport“ ist das Mindestalter zu senken (analog zu unseren Bemerkungen unter Ziff. 3.5.1c), und zwar auf 18 Jahre. Entsprechend soll der Lernfahrausweis ab dem 17. Altersjahr erteilt werden, Lernfahrten ohne Begleitung wären zulässig ab 18 Jahren. Zusätzlich sollten in der beruflichen Grundbildung „Berufsfahrer Personentransport“ die Kategorien B und C wie unter Ziff. 3.5.1c dargestellt erworben werden können (Lernfahrausweis mit 16/17 Jahren).</p> <p><u>Senkung Mindestalter: Variante 2</u> Sollte Variante 1 nicht umgesetzt werden, wäre für die Kat. D1 und D zumindest die Berechtigung zum berufsmässigen Personentransport mit 19 Jahren zu erteilen. In diesem Fall müsste der Lernfahrausweis mit 18 Jahren erteilt werden (analog BPT Taxi Kat. B), ab 19 Jahren wären dann Lernfahrten ohne Begleitung zulässig.</p> <p><u>Senkung Mindestalter: Variante 3</u> Wie Variante 1 oder Variante 2, ausser dass bis zum Erwerb des Führerausweises stets begleitete Lernfahrten durchgeführt werden müssen.</p> <p><u>Senkung Mindestalter: Variante 4</u> Bei Nichtumsetzung der Varianten 1 und 2 wäre eine Variante zu prüfen, die eine Berechtigung zum berufsmässigen Personentransport mit Linienbussen (ohne Reisebusse) mit 18 oder 19 Jahren ermöglicht, und zwar im Rahmen einer zusätzlichen Unterkategorie zur Kat. D. In einer späteren Phase könnten diese Fahrerinnen/Fahrer den D-Ausweis erwerben.</p> <p><u>Begründung:</u> Das Berufsbild des Busfahrers (D1, D) muss attraktiver gemacht werden, zum Beispiel durch eine neue Berufslehre „Busfahrer“ und/oder eine (einjährige) Zusatzausbildung zu bestehenden Lehren (z. B. Strassentransportfachmann/frau). Die Senkung des Mindestalters würde dazu beitragen, denn interessierte Jungfahrer könnten auf diese Weise das Berufsbild „Busfahrer“ von Grund auf erlernen bzw. nahtlos von der Ausbildung in das Berufsleben wechseln und gingen nicht (wie beim heutigen Mindestalter von 21 Jahren) häufig „verloren“. Hier sind verschiedene Varianten denkbar, auch eine temporäre Beschränkung der Fahrberechtigung auf Linienbusse mit einer späteren</p>

	Erweiterung auf Reisebusse (Variante 3). Angesichts der Fahrzeugzahlen ist der Bedarf an Nachwuchsfahrern ausgewiesen: In der Schweiz verkehren über 6000 Linienbusse (für den laufenden Betrieb werden durchschnittlich ca. zwei Chauffeure pro Fahrzeug benötigt) sowie über 2000 Reisebusse (ca. ein Chauffeur pro Fahrzeug). Ein Berufsbild existiert bisher mangels gesetzlicher Grundlage nicht, was in der Praxis Entwicklungsmöglichkeiten verhinderte. Die Branche leidet an Personalknappheit, die sich künftig noch verschärfen wird. Viele Chauffeure stehen vor der Pension, Nachwuchskräfte fehlen. Die Schaffung von gesetzlichen Handlungsspielräumen zur Ausarbeitung neuer Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten ist deshalb dringend notwendig. Die Branche bietet bei der konkreten Umsetzung gerne Hand dazu.
--	---

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Schweizerischer Verband für Landtechnik, Ausserdorfstrasse 31, 5223 Riniken
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4	Zulassungsverfahren
------------	----------------------------

1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?
-------	---

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?
-------	--

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?
-------	---

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	--	--

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Zugriff durch die Kantone ist problematisch	

1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?
-------	--

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsge- wicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die vorgeschlagene Änderung entspricht nicht den Bedürfnissen: Gemäss den Zahlen des Fahrberechtigungsregisters erwerben nur ca 20 % der Kat. G (30 km/h) die Kat. G40 (40 km/h) 2014 . G: 5'028; G40: 1'100 2015 . G: 4'331; G40: 927 2016 . G: 5'371; G40: 384 (Stichtag 31.12.16) Mit der Änderung würden jährlich rund 5'000 Jugendliche zu einer Fahrerlaubniskategorie gezwungen die nicht benötigt wird.</p> <p>Auch wenn es sich bei den neu zugelassenen Traktoren mehrheitlich um 40 km/h Versionen handelt, sind bei den Fahrzeugen für den Wein- und Obstbau, sowie bei den Fahrzeugen für die Berglandwirtschaft 30 km/h sehr gebräuchlich. Im Weiteren stehen auf den landw. Betrieben immer noch sehr viele 30 km/h Traktoren im Einsatz und werden dies auch weiterhin bleiben.</p>	<p>Die Kat. G bleibt unverändert. Für den Erwerb der Kat. G40 gilt die Führerausweis der Kat. G für die Erlangung des Lehrfahrausweises Mit dem Lernfahrausweis für die Kat. G40 dürfen unbegleitete Fahrten mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen (mit einer Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h) und einem unbeladenen Anhängern durchgeführt werden.</p>
d		

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge
-----------	--

2.1	Erste Ausbildungsphase
------------	-------------------------------

2.1.1	Kurs Verkehrskunde
--------------	---------------------------

	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?	
--	---	--

	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	--	-------------------------------	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	---------------------------------

FRAGENKATALOG

2.1.2	Ausbildungsheft	
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen	

FRAGENKATALOG

	werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.2	Zweite Ausbildungsphase
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?

FRAGENKATALOG

	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

--	--	--

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6	Praktische Führerprüfung	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7.3 Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	-------------------------------	---

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.8 **Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen**

Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	-------------------------------	---

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.9 **Ausländische Führerausweise**

Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	-------------------------------	---

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	

FRAGENKATALOG

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen	
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen
5.2	Planung der Umsetzung
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?
	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

Schweiz. Konsumentenforum, Belpstrasse 11, 3007 Bern

Frau
Jeannette Soltermann
Bundesamt für Strassen ASTRA; Abteilung Strassenverkehr
3003 **Bern**
Per Mail

Bern, 26. Oktober 2017

Revision der Führerausweisvorschriften – Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Revision der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Strassenverkehr (Personenzulassungsverordnung, PZV) wird unter anderem auch über die Schaffung einer neuen Kategorie P nachgedacht. Das Konsumentenforum möchte die Revision zum Anlass nehmen, um darauf hinzuweisen, dass die bestehenden gesetzlichen Hürden im Bereich des professionellen Personentransportes den Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten zuwiderlaufen. Denn gerade die vorhandenen Markteintrittsbarrieren im Bereich der professionellen Personentransporte verhindern einen effizienteren Wettbewerb, verursachen damit höhere Preise und schaden schlussendlich auch der Qualität der angebotenen Dienstleistungen. Entsprechend setzt sich das Konsumentenforum für die Abschaffung dieser Kategorie und damit die Aufhebung der Unterscheidung zwischen gewerbsmässigem und nicht-gewerbsmässigem Personentransport ein. Auf die folgenden drei in der VZV enthaltenen Markteintrittsbarrieren wollen wir ausführlicher eingehen:

1. Die Zusatzprüfung für professionelle Personentransporte

Die Zusatzprüfung zum Erwerb des Codes 121 (P) wird nicht innerhalb einer neuen Fahrzeugklasse absolviert und führt darum zu keiner erhöhten Sicherheit für Fahrer und Fahrgäste. Dementsprechend ist das Konsumentenforum der Meinung, dass die Zusatzprüfung lediglich eine unnötige Markteintrittsbarriere darstellt. Dadurch werden potentielle Fahrer abgeschreckt und eine Vitalisierung des Marktes für professionelle Personentransporte unnötig verhindert. So wird ein effizienterer Wettbewerb innerhalb der Branche erschwert, was folglich auch die Senkung der Preise hemmt. Dies geht

schlussendlich zulasten der Konsumenten. Deswegen empfiehlt das Konsumentenforum, künftig auf die zusätzliche praktische Fahrprüfung zu verzichten.

2. Zusätzliche theoretische Prüfung und Ruhezeitenregelung

Auch in Bezug auf die theoretische Prüfung gilt, was unter Punkt 1 bereits erwähnt wurde: Die neue Kategorie P erlaubt nicht das Fahren in einer neuen Fahrzeugkategorie. Somit bringt die Zusatztheorieprüfung keinen weiteren Nutzen mit sich, da alle erforderlichen Fähigkeiten bereits beim Erwerb der Kategorie B angeeignet werden müssen. Da es sich erneut um eine unnötige Markteintritts-barriere handelt, empfiehlt das Konsumentenforum die Streichung der Zusatztheorieprüfung für die Kategorie P. Auch die Ruhezeitenregelungen sind nicht im Interesse der Konsumenten. Denn die Erfahrung hat gezeigt, dass die bestehenden detaillierten Ruhezeitenregelungen nicht praktikabel sind. Dies ist nicht im Interesse der Kunden, weshalb die Abschaffung der Ruhezeitenregelung ebenfalls anzudenken ist.

3. Zusätzlicher Medizincheck

Für den Erwerb eines Führerausweises der Kategorie P müssen Anwärter für den berufsmässigen Personentransport einen zusätzlichen medizinischen Check durchlaufen. Dieser Check ist jedoch mit hohem zeitlichem Aufwand verbunden. Zudem gilt auch hier (wie bei Punkten 1 und 2): Die Anwärter haben bereits durch den verkehrsmedizinischen Check zur Erlangung der Führerscheinkategorie B bewiesen, dass sie körperlich fähig sind, ein Fahrzeug der Kategorie B zu führen. Anders als bei den Kategorien C und D ist dieser Zusatzcheck somit unnötig. So werden Personen ohne eigenes Verschulden daran gehindert, berufsmässige Personentransporte auszuüben, lediglich weil sie auf der Warteliste für ihren Medizincheck sind. Auch diese Vorgabe hemmt den Wettbewerb innerhalb der Branche unnötigerweise und stellt eine überflüssige Markteintrittsbarriere dar. Darunter leiden erneut die Konsumenten, da aufgrund des eingeschränkten Wettbewerbs die Preise hoch bleiben. Deswegen empfiehlt das Konsumentenforum die Streichung des zusätzlichen Medizinchecks.

Zusammenfassung

Aus Sicht des Konsumentenforums stellen die theoretische und praktische Zusatzprüfung für professionelle Personentransporte, die Ruhezeitenregelung und der zusätzliche Medizincheck für den Erwerb eines Führerausweises der Kategorie P unnötige Hürden dar, welche den Markteintritt erschweren. Da diese Vorgaben keinen Zweck erfüllen, welcher nicht bereits durch die Vorschriften zur Führerausweiskategorie B erfüllt wird, empfiehlt das Konsumentenforum deren Streichung.

Diese Hürden erschweren vielmehr die Existenz eines effizienteren Wettbewerbs zwischen den verschiedenen Akteuren im Bereich des professionellen Personentransports, da sie

diverse positive Anreize stark untergraben. In einem Markt ohne richtig funktionierenden Wettbewerb leiden schlussendlich die Kunden unter den suboptimalen Rahmenbedingungen, da die Preise unnötig hoch bleiben und die Qualität der Dienstleistungen zu wünschen übrig lässt. Dies ist nicht im Interesse des Konsumentenforums, weshalb es den Abbau der oben beschriebenen Hürden fordert.

Mit den besten Grüßen



Babette Sigg, Präsidentin kf und
praesidentin@konsum.ch; 076 373 83 18



Schweizerische Vereinigung
Städtischer Polizeichefs SVSP
c/o Stadtpolizei St.Gallen
Vadianstrasse 57
9001 St.Gallen
Telefon 071 224 61 69
Telefax 071 224 66 66
<http://www.svsp.info/d/home.asp>

P.P. 9001 St.Gallen Post CH AG
Stadtpolizei, Vadianstrasse 57

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA

Zustellung per E-Mail

St.Gallen, 23. Oktober 2017

**Revision der Führerausweissvorschriften:
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP danke ich Ihnen für die Einladung zur Teilnahme am eingangs erwähnten Vernehmlassungsverfahren. Wir nehmen dazu gerne gemäss Beilage Stellung.

Freundliche Grüsse

Oberstlt Ralph Hurni
Präsident SVSP

Beilage:

- beantworteter Fragenkatalog



FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input checked="" type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP) c/o Stadtpolizei St.Gallen, Vadianstrasse 57, 9001 St.Gallen
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51
Seite 1 von 21

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Mit der vorgesehenen Regelung besteht die Gefahr von „ewigen Lernfahrern“. Eine solche Regelung würde den fehlenden Willen, die Fahrkompetenz binnen absehbarer Frist in einer	

FRAGENKATALOG

	Prüfung nachzuweisen, gar noch „belohnen“ und wäre nicht im Sinne der Verkehrssicherheit. Eine Befristung eines Lernfahrausweises ist nach wie vor sinnvoll.	
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsge- wicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge
-----------	--

2.1	Erste Ausbildungsphase
------------	-------------------------------

2.1.1	Kurs Verkehrskunde
--------------	---------------------------

	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.2	Ausbildungsheft
--------------	------------------------

	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.1.6	Motorräder
--------------	-------------------

FRAGENKATALOG

2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Dass ein Direkteinstieg nicht mehr möglich sein soll, wird im Grundsatz begrüsst. Vom Erfordernis des Vorbesitzes der Kategorie A2 sollen indes Personen ausgenommen werden, welche in Kursen der Polizei auf Motorrädern ausgebildet werden.	Entsprechende Berücksichtigung in neu Art. 17 Abs. 2.	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Aus Gründen der Verkehrssicherheit sprechen wir für die Einführung der Variante gemäss Ziff. 2.1.6.2b		
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Aus Gründen der Verkehrssicherheit sprechen wir für die Einführung der Variante gemäss Ziff.		

FRAGENKATALOG

	2.1.6.3b	
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Aus Gründen der Verkehrssicherheit sprechen wir für die Einführung der Variante gemäss Ziff. 2.1.6.4b	

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.2	Zweite Ausbildungsphase	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

3.2	E-Learning	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6.3 Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?

JA
 NEIN
 keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Gemäss E-PZV soll neu auf die heute geltende Einschränkung nach Art. 88a VZV verzichtet werden. Heute dürfen nur Personen, die die Prüfung mit Automatikgetriebe abgelegt haben, entsprechende Fahrzeuge fahren (Eintrag im Führerausweis B).</p> <p>Wir stehen der vorgesehenen Änderung kritisch gegenüber. Das manuelle Schalten nimmt die Aufmerksamkeit ungeübter Lenkerinnen und Lenker stark in Anspruch, was im dichten Stadtverkehr mit Risiken für alle Verkehrsteilnehmenden verbunden ist. Aus unserer Sicht sollte die Beschränkung aus Gründen der Verkehrssicherheit beibehalten werden.</p>	<p>Ergänzung von Art. 73 E-PZV mit einem Abs. 3 analog Art. 88a Abs. 1 VZV</p>

3.6.4 Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?

JA
 NEIN
 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7 Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages

3.7.1 Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?

JA
 NEIN
 keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Mit der Aufhebung dieser Pflicht würde der „Chauffeur-Grenzgänger-Tourismus“ deutlich zunehmen. Die Anstellungsbedingungen von Schweizer Chauffeuren würden entsprechend unter Druck geraten. Die vorgesehene Regelung ergäbe negative Impulse und Auswirkungen auf die gesamte schweizerische Transportbranche. Ausserdem würde die vorgesehene Regelung für den polizeilichen Vollzug eine deutliche Verschlechterung bzw. Erschwerung von Abklärungen bedeuten. Detailabklärungen von Führerausweisen, etwa betreffend Gültigkeit, Vorhandensein eines Duplikates, Einschränkungen/Auflagen der Behörden könnten nicht mehr über die CH-Systeme vorgenommen werden. Abklärungen bei ausländischen Zulassungsstellen sind indes nicht uneingeschränkt möglich.</p>	

FRAGENKATALOG

3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	

FRAGENKATALOG

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Zu Art. 2 und 3 CZV	Vgl. Bemerkungen zu oben Ziff. 3.9.	

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen	
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen
5.2	Planung der Umsetzung
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?
	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.
--	--

1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



Touring Club Schweiz
Chemin de Blandonnet 4
Postfach 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

Peter Goetschi
Zentralpräsident
Tel +41 58 827 34 07
Fax +41 58 827 50 26
peter.goetschi@tcs.ch

Touring Club Schweiz, Postfach 820, 1214 Vernier, GE

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Vernier/Genf, 26. Oktober 2017

Vernehmlassung: Revision der Führerausweissvorschriften

Stellungnahme des TCS

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Der Touring Club Schweiz (TCS) dankt Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung „Revision der Führerausweissvorschriften“.

Für den grössten Mobilitätsclub der Schweiz, aktiv in der Verkehrssicherheit, der Verkehrspolitik und der Aus- und Weiterbildung, ist die Vorlage von zentraler Bedeutung.

Nach eingehender Beratung in unseren Organen können wir in grundsätzlicher Weise festhalten, dass die Revision in die richtige Richtung geht und der TCS das vom Bundesrat vorgeschlagene Konzept zur Optimierung der Fahrausbildung (Opera 3) befürwortet. Gesamtheitlich betrachtet sorgt das Massnahmenpaket für eine effizientere und straffere Fahrausbildung und ermöglicht damit den günstigeren Erwerb des Führerausweises, ohne Abstriche bei der Verkehrssicherheit. Einige der im Rahmen von Opera 3 vorgeschlagenen Massnahmen lehnt der TCS hingegen ab.

Sie finden anbei unsere detaillierte Stellungnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Touring Club Schweiz

Peter Goetschi
Zentralpräsident

Im Anhang:
- Fragenkatalog

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: Verband: Organisation: Übrige:

Absender: Touring Club Schweiz (TCS)

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nach Auffassung des TCS ist es wichtig, dass die heute gebräuchlichen Ausdrücke bzw. Begriffe in die gesetzliche Grundlage einfließen. Dies erleichtert den Kursveranstaltern deren korrekte und konkrete Abprüfung und Evaluation. Die Basierung auf der GDE-Matrix befürwortet der TCS ausdrücklich.	Bei den Begrifflichkeiten schlagen wir die Verwendung der heute gebräuchlichen Ausdrücke der „Gefahrenantizipation“ (Hazard Anticipation) und der „Gefahrenerkennung“ (Hazard Perception) vor.
1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

FRAGENKATALOG

1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4	Zulassungsverfahren	
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lern-	

FRAGENKATALOG

	fahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15	

FRAGENKATALOG

	Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Diese Regelung kennt in der Praxis kaum jemand, macht auch wenig Sinn und ist unpraktikabel.		
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsge- wicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Unnötige Verkomplizierung zum jetzigen Recht, welche verunsichert. In der Praxis sind wenige Fahrzeuge in der Lage, solche Anhänger zu ziehen. Deshalb lehnt der TCS diese Änderung ab.		
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		

FRAGENKATALOG

	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2. Weitere wesentliche Änderungsvorschläge			
2.1 Erste Ausbildungsphase			
2.1.1 Kurs Verkehrskunde			
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Damit die Neulenkenden sich für die vorgezogene Fahrausbildung entscheiden und als Folge die Unfallrate aller Neulenkenden in den ersten beiden Jahren nach der praktischen Führerausweisprüfung sinkt, darf die vorgezogene Fahrausbildung nicht mit unnötigen Hürden – wie dem Ausbildungsheft – überlastet werden.		
2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Wirkung und Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahme sind zweifelhaft.	Der TCS beantragt die zwei Stunden zu streichen .	
2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		

FRAGENKATALOG

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Einzig ausschlaggebend ist, mit welchem Können und Wissen der Lernfahrende an der Prüfung erscheint, und nicht wie lange er für die Erlangung dieses Könnens und Wissens brauchte (oder theoretisch brauchen sollte). Wie bis anhin braucht es keine „Karenzfrist“.		
2.1.6 Motorräder		
2.1.6.1 Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2a Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2b Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Der TCS bevorzugt die Variante „frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.“		

FRAGENKATALOG

2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Sehr gute Erfahrungen mit dieser Regelung in Österreich.		
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Der Inhalt der praktischen Übungen sollte konkret beschrieben werden.	Der TCS schlägt folgenden Wortlaut vor: a. die Fähigkeit der Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen verbessern, gefährliche Verkehrssituationen bereits vor der Entstehung zu erkennen und zu vermeiden und bereits vorhandene gefährliche Verkehrssituationen zu erkennen und zu entschärfen. (Siehe auch Punkt 1.1.) b. das Bewusstsein der Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen für die eigenen Fähigkeiten schärfen sowie das umweltschonende, energieeffiziente und partnerschaftliche Fahren weiterentwickeln. c. Streichen: Auf die Feedback-Fahrt mit einem Moderator soll verzichtet werden, wegen ihrem schlechten Kosten-Nutzen Verhältnis.	

FRAGENKATALOG

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Hier soll gleich verfahren werden wie in der CZV. Im SARI wird der Anbieter qualifiziert und ebenso müssen die Lehrkräfte qualifiziert werden.	

3.2	E-Learning	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

	Hat sich bewährt	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Direkteinstieg soll gemäss der Anhörungsvorlage nicht mehr möglich sein. Weshalb taucht dieses Stichwort hier trotzdem wieder auf?	
3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Straßenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der Zugang muss klar geöffnet werden. Was soll einen Verkehrsexperten als Moderator qualifizieren? Personen, welche im Bereich der Erwachsenenbildung tätig sind, muss der Zugang ermöglicht werden. Dann hätten wir weniger Qualitätsprobleme.	
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Jetziges System ist praktikabel und bewährt.	
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Gleiches Recht für alle; Fahrlehrer, Moderatoren und Verkehrsexperten. So herrschte endlich Rechtsgleichheit.	

FRAGENKATALOG

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Gleiches Recht für Alle; Fahrlehrer, Moderatoren und Verkehrsexperten. So herrschte endlich Rechtsgleichheit.		

3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Das bringt viele Änderungen im Bereich der CZV mit sich. Es bedeutet viele Umtriebe für Kursveranstalter und -inhaber und ist wettbewerbsverzerrend gegenüber CH-Einwohnern. Deshalb spricht sich der TCS gegen diese Änderung aus.		

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die Umtauschmodalitäten müssen aber genau definiert sein und es muss auch sichergestellt werden, dass der Umtausch ohne Probleme durchgeführt wird.		
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bishe-		

FRAGENKATALOG

rigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Artikel 148 ist für den TCS nicht akzeptabel, er würde zu einem Vakuum führen. Neulenkende würden animiert, mit den Kursen zu warten, um dann nur einen Tag absolvieren zu müssen, was ein falsches Zeichen gibt.</p> <p>Die Übergangsregelung sollte gleich sein wie damals bei der Einführung der Zweiphasenausbildung; d.h. ein Stichtag bestimmt, wer welchem Regime unterstellt ist.</p>	<p>Das Übergangsrecht für die Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe ist wie folgt zu gestalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wer den Führerausweis auf Probe vor dem [STICHTAG] erhalten hat, erhält den definitiven Führerausweis nach Erfüllung der Vorgaben des alten Regimes. - Wer den Führerausweis auf Probe nach dem [STICHTAG] erhalten hat, erhält den definitiven Führerausweis nach Erfüllung der Vorgaben des neuen Regimes.
3.10.3 Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Bemerkungen unter Punkt 3.10.2	
3.10.4 Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.5 Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Artikel 162: wieso gelten für Armeefahrlehrer andere Bedingungen?</p> <p>Art. 160-164 sollen nach Ansicht des TCS an die zivilen Fahrlehrer angeglichen werden.</p>	
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2	Fahrlehrerverordnung		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen
--	-------------

FRAGENKATALOG

5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh.9	9.1: Der Ausdruck pädagogisch sollte durch andragogisch ersetzt werden, da es um Erwachsenenbildung (Andragogie) geht.	
	Wieso ist in keinem Artikel geregelt, dass ein Moderator nur mit gültigem Führerausweis WAB-Kurse erteilen darf? Immerhin gab es in der Vergangenheit Fälle, in denen Moderatoren mit Ausweisentzug infolge FIAZ als Moderator Kurse erteilt haben. Der TCS befürwortet klar, dass Moderatoren WAB Kurse nur mit gültigem Führerausweis Kurse erteilen dürfen.	
	Der TCS ist der Auffassung, dass an der aktuellen Regelung betreffend Handschaltung und Automatik-Getriebe festgehalten werden soll: Wird die Prüfung mit Automatik-Getriebe absolviert und bestanden, dürfen lediglich Fahrzeuge mit Automatikgetriebe gefahren werden.	
2.	Änderung der Verkehrsregelverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

--	--	--

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input checked="" type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Verband öffentlicher Verkehr VöV Dählhölzliweg 12, 3000 Bern 6
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte
-----------	--------------------

1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	x keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	x keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	x keine Stellungnahme / nicht betroffen	

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51
Seite 1 von 21

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4	Zulassungsverfahren
------------	----------------------------

1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?
-------	---

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	x keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	-------------------------------	---

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?
-------	--

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	x keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	-------------------------------	---

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?
-------	---

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	x keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	-------------------------------	---

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?
-------	--

X JA	<input type="checkbox"/> NEIN	x keine Stellungnahme / nicht betroffen
------	-------------------------------	---

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN x keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN x keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
136.4	Lastwagenfahrlehrer ist keine korrekte Bezeichnung	Lastwagenfahrlehrer ersetzen durch Fahrlehrer Kategorie C
1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
28	<p>Dieser Artikel beinhaltet nicht nur eine Neudefinition der Plätze, sondern zusätzlich wird die Fahrzeuglänge ebenfalls beschränkt.</p> <p>Verschiedene öV-Unternehmen setzen heute auf Grund der geltenden Rechtslage Fahrerinnen und Fahrer mit der Führerausweiskategorie D1 auf Fahrzeugen von mehr als acht Meter Länge ein,</p> <p>Die heute im Einsatz stehenden Fahrzeuge haben eine Einsatzdauer von bis zu 14 Jahren und müssen bis zum Ende der Einsatzdauer eingesetzt werden können.</p> <p>Bei Änderungen der Führerausweiskategorien wird der Grundsatz der Wahrung der erworbenen Rechte (Besitzstandswahrung) angewendet.</p> <p>Dies muss auch bei dieser Änderung geschehen.</p>	<p>Art. 38</p> <p>neuer Absatz 4</p> <p>Inhaberinnen und Inhaber von Führerausweisen der Kategorie D1 , welche in Unternehmen des konzessionierten öffentlichen Linienverkehrs arbeiten, können bis zum tt.mm.jjjj (10 Jahre nach Inkraftsetzung der Personenzulassungsverordnung), im öffentlichen Linienverkehr mit Fahrzeugen mit 16 Sitzplätzen und ohne Längenbeschränkung fahren.</p>
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsge- wicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge
-----------	--

2.1	Erste Ausbildungsphase	
2.1.1	Kurs Verkehrskunde	
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

2.1.2	Ausbildungsheft	
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	

FRAGENKATALOG

	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6	Motorräder		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: <ul style="list-style-type: none"> - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen. 		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		

FRAGENKATALOG

	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
		X keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
		X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
		X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

--	--	--

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6	Praktische Führerprüfung	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input type="checkbox"/> JA	X NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
147 3 r 1.	Verlängerung der Übergangsfrist auf 10 Jahre ist gleichzeitig eine Besitzstandwahrung siehe dazu auch unsere Antwort auf Frage 1.6.2	Diese Berechtigung gilt während 10 Jahren ab dem vollständigen Inkrafttreten dieser Verordnung.
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN x keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
23 Abs 5	präzisieren	...vom 28. September 2007, ein Zertifikat des VöV als Betriebs- und Praxisausbilder besitzen, beziehungsweise eine gleichwertige Ausbildung nachweisen.

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
23j 1a	Präzisierung der Begrifflichkeit	ergänzen regionalen und städtischen fahrplanmässigen Verkehrs
23k	Wir schlagen vor, die Ausbildungsbewilligung C/ D in je eine Ausbildungsbewilligung C und eine Ausbildungsbewilligung D zu unterteilen.	Art. 23k Titel Ausbildungsbewilligungen C und D Die Ausbildungsbewilligung D berechtigt den Inhaber oder die Inhaberin: Ganzer Text unter den Buchstaben a und c Die Ausbildungsbewilligung C berechtigt den Inhaber oder die Inhaberin: Ganzer Text unter den Buchstaben b und c
23 r	präzisieren der Begrifflichkeit verbunden mit einer Einschränkung der Anbieter auf ASTAG und VöV wie in den heutigen Rechtsgrundlagen	...anerkannten Organisation der Arbeitswelt (VöV für den öV-Linienverkehr, ASTAG für den Gütertransport) besucht werden.
31 a	Die bisherigen Ausbildungsbescheinigungen des VöV für Betriebs- und Praxisausbilder sind bis 5 Jahre nach dem Inkraftsetzen der neuen	Die vom VöV ausgestellten Zertifikate Betriebs- und Praxisausbilder sind bis tt.mm.jjjj (5 Jahre nach dem Inkraftsetzen der Rechtsvorschriften als

FRAGENKATALOG

	Rechtsvorschriften gültig zu erklären. Für deren Verlängerung ist der Besuch eines Weiterbildungskurses nach Artikel 23 p Absatz 2 nachzuweisen.	Ausbildungsbewilligung anerkannt. Der Inhaber einer solchen Ausbildungsbewilligung muss für deren Verlängerung den Besuch eines Weiterbildungskurses nach Artikel 23p Absatz 2 nachweisen. Die neu ausgestellte Ausbildungsbewilligung ist fünf Jahre gültig.
Anhang 1a Zif 3.3	Die heutige Situation ist so: Für die Fahrausbilder/Innen des Gütertransports ist die ASTAG, für die FahrausbilderInnen im öffentlichen Verkehr ist der VöV Anbieter. Diese Aufteilung ist sinnvoll und hat sich bewährt. Der heutige Zustand soll weitergeführt werden. Die Anbieter sind darum zu präzisieren.	Die Anbieter sind die ASTAG für die Fahrausbilder/Innen C, der VöV für die Fahrausbilder/Innen D. Für die Anerkennung ist Ziffer 1.3 massgeblich.
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen	
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	
5.2	Planung der Umsetzung	
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	

B. Ihre übrigen Bemerkungen

Hinweis:	Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage
-----------------	---

FRAGENKATALOG

gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.		
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
62.3	die Fahrausbilder mit Ausbildungsbewilligung C/D fehlen in der Aufzählung der Personen, die mitgeführt werden dürfen.	ergänzen ...die Fahrlehrerin. der Fahrausbilder oder die Fahrausbilderin in Strassentransportbetrieben , der Verkehrsexperte...

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

6. Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7. Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

Fragenkatalog des ASTRA

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: Verband: X Organisation: Übrige:
Absender: Verband Schweizerischer Fahrlehrerberufsschulen (VSFB) Zürcherstrasse 109 8952 Schlieren-Zürich
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte		
1.1	Handlungskompetenzen		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Die Ausbildung kann nur seriös und prüfungsorientiert durchgeführt werden, wenn von Seiten der Strassenverkehrsämter die Garantie besteht, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden. Die andragogisch-psychologischen Ansätze sind nicht in allen Punkten realitätsnah (Details siehe auch unten).</p> <p>Die Handlungskompetenzen können auch in der bestehenden Ausbildungsform ergänzt werden.</p> <p>Die Idee, dass der Unterricht ganzheitlich und kompetenzorientiert wird, ist grundsätzlich zu begrüssen. Fahrlehrer und Experten müssen jedoch entsprechend geschult werden.</p> <p>Mit dem letzten Satz „die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so weit als möglich über die Prüfung gesteuert werden und obligatorische Ausbildungen nur noch über den Erwerb von nicht oder nur schwer überprüfbaren Kompetenzen vorgeschrieben werden“ wird jedoch die essentielle Basis der Fahrausbildung und der Stellenwert des Fahrlehrerberufs deutlich abgewertet.</p>		

1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	X JA aber...	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
74 + Anh 11 Ziff VI	<p>Das Stellen von Fragen vor der Fahrt darf weder auf Kosten der praktischen Führerprüfung (Zeitverlust) erfolgen, noch die nervösen Fahrschüler ablenken. Ein/e Fahrschüler/in muss in der Lage sein Fragen beantworten zu können. Richtig ist, dass diese Zeit nicht zu Lasten des Fahrens im Verkehr geht. Die Fragen zum Fahrzeug / Fahrzeug-sicherheit dürfen somit gut vor der Prüfung gestellt werden und machen sogar Sinn (Verkehrs- und Betriebssicherheit und sicherheitsrelevante Einstellungen sind vor einer Fahrt abzuklären).</p> <p>Der Anhang 11 stimmt nicht mit der vorliegenden Fragestellung überein (im Anhang 11 Ziff. IV.1.a sind die „Verkehrs- und Betriebssicherheit“ sowie die „sicherheitsrelevanten Einstellungen“ aufgelistet).</p> <p>Die Anzahl der Prüfungsfragen darf nicht variabel sein und den Verkehrsexperten überlassen werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Themen, welche anlässlich der praktischen Führerprüfung mündlich abgefragt werden, sind klarer zu definieren (Fahrtechnik ist kaum geeignet). 2. Die Prüfungsfragen sind nicht mehr zu veröffentlichen, so wie im erläuternden Bericht als Variante auf Seite 23 zu Art 68 vorgeschlagen wird. 3. Eine einheitliche Vorgabe von 5 Fragen. 	

1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Siehe Bemerkungen zu Frage 1.2	Siehe Änderungsanträge zu Frage 1.2	

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA aber...	<input type="checkbox"/> NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die gesetzlichen Anmeldefristen sollen wie bisher beibehalten werden.		
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Das Mindestalter von 18 Jahren für die Kategorie B soll wie bis anhin beibehalten werden.	Art. 5 Abs. 2 entfällt aufgrund 1.4.3 (nicht mehr notwendig).	
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA aber...	<input type="checkbox"/> NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
5, Abs 2	Durch die elektronische Erfassung wird die Anmeldung zeitlich verarbeitet, was eine Anmeldung vor vorgeschriebenem Mindestalter nicht rechtfertigt. Die Anmeldung hat zwingend nur noch in elektronischer und nicht noch zusätzlich in Papierform zu erfolgen.	Mindestalter ist ausnahmslos Voraussetzung für die Anmeldung. Konsequent darf bei einer Aberkennung durch Umgehung der Zuständigkeitsvorschriften keine Ausbildungsbestätigung erteilt werden.	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

<p>11, Abs 1</p> <p>11, Abs 3</p>	<p>Die Argumentation, weniger administrativer Aufwand ist kaum stichhaltig, da dies die Informatik übernimmt. Sie widerspricht der Verkehrssicherheit.</p> <p>Der Lernfahrausweis darf nicht unbefristet gültig sein, die Aussage, dass eine begleitete Person kein Risiko für die Verkehrssicherheit darstellt, ist falsch. Auftauchende Schwierigkeiten beim unbenützten Ablauf des Lernfahrausweises sind vom Inhaber zu verantworten.</p> <p>Neue Theorieprüfung für die Erteilung eines neuen Lernfahrausweises. Die Kenntnisse über Verkehrsregeln und insbesondere Neuerungen sind generell mangelhaft. Die Anordnung einer Wiederholung der Theorieprüfung wird selten praktiziert und greift zum Zeitpunkt der praktischen Führerprüfung zu spät. Ein unbefristeter Lernfahrausweis würde nicht zu einer Verbesserung im Sinne der Verkehrssicherheit beitragen.</p> <p>Der Lernfahrer kann sich so unbeschränkt Fehler aneignen. Mit der Zeit würde auch die Verantwortungs- und Aufsichtspflicht seines Begleitfahrers minimieren, da dieser nicht mehr gleich aufmerksam ist (Gewohnheit, Routine etc.) Beim heutigen System ist der Fahrschüler gezwungenermassen gefordert, sich für eine Prüfung vorzubereiten, wie dies bei jeder Ausbildung der Fall ist.</p> <p>Neu würde dies wegfallen und ein fahrlässiges und unkontrollierbares Verkehren wäre der Fall. Ausserdem ist die Gefahr bei eintretender Routine eines Lernfahrers, selbständig ohne Begleitperson, wesentlich grösser.</p>	<p>Bisherige Lösung (24 Mt.) und Fristen nach geltendem Recht beibehalten.</p> <p>Geltendes Recht beibehalten, die Lernfahrausweis-Erteilung bedingt neue Prüfung der Basistheorie.</p>	
<p>1.4.5</p>	<p>Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?</p>		
	<p>JA</p>	<p>X NEIN</p>	<p>keine Stellungnahme / nicht betroffen</p>
<p>Art./Anh.</p>	<p>Bemerkungen</p>	<p>Änderungsantrag (Textvorschlag)</p>	

113	<p>Das Wissen geht verloren, wenn es nicht regelmässig wiedergegeben wird. Wünschenswert ist dennoch eine Wiederholung. Heute muss eine obligatorische Ausbildung nicht wiederholt werden, wenn die Kompetenz dieser Ausbildung an einer Prüfung nachgewiesen wurde. Diese Regelung sollte grundsätzlich beibehalten werden.</p> <p>Die obligatorischen Ausbildungsteile wie VKU, PGS und Nothelferkurs müssen ein Ablaufdatum haben.</p> <p>Regelmässig gibt es Änderungen und Anpassungen im Strassenverkehrsrecht etc. Wer sich nicht auf dem neusten Stand hält, ist nicht aktuell. Bereits jetzt wissen viele Personen nicht über aktuelle Regelungen Bescheid. Wer somit über mehrere Jahre einen Lernfahrausweis besitzen sollte, muss sich nie mehr in den Bereichen weiterbilden, obwohl er seine Fähigkeiten nicht an einer Prüfung unter Beweis gestellt hat.</p> <p>Die Kursbestätigungen dürfen nicht unbefristet gültig sein, das Argument der Entlastung der Kantone ist ein minderer Grund, die Aussage, dass die Verkehrssicherheit nicht tangiert wird ist falsch. Die Aussage, den Nachweis an der Führerprüfung erbringen zu müssen berücksichtigt nicht das Risiko auf den begleiteten Fahrten. Die Wiederholung einer obligatorischen Ausbildung fördert die Verkehrssicherheit.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bisherige Lösung (Nothilfekurse, VKU, PGS) grundsätzlich beibehalten. 2. Die Gültigkeit pro Ausbildung (-steil) ist aber klarer zu definieren (zB welche Teile des VKU, der PGS sind wie lange gültig). 3. Eine regelmässige Auffrischung (zB alle 10 Jahre) ist zu überprüfen. 4. Fristen nach geltendem Recht beibehalten. 	
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
66	Die Theorieprüfung darf nicht unbefristet gültig sein. Die Kenntnisse über Verkehrsregeln und insbesondere Neuerungen sind generell mangelhaft. Die Anordnung einer Wiederholung der Theorieprüfung wird selten praktiziert und greift zum Zeitpunkt praktische Führerprüfung zu spät.	Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten	

1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die Kumulation der verschiedenen Audits ist in vernünftigen Grenzen zu halten und ist auf ein Maximum zu beschränken.	Die maximale Anzahl von Audits für eine einzelne betroffene Person (Fahrlehrer/in) pro fünf Jahre ist festzulegen.	

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		

	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	X JA aber...	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Sofern keine Umtauschpflicht besteht		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	X JA aber...	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
37 Abs 2 + 3	Die Theorieprüfung darf nicht unbefristet gültig sein. Die Kenntnisse über Verkehrsregeln und insbesondere Neuerungen sind generell mangelhaft. Die Vorlage der Anmeldung zum Traktorfahrkurs genügt nicht, um einen zweiten Lernfahrausweis zu erhalten.	Geltendes Recht beibehalten, die Lernfahrausweis-Erteilung erfolgt nur nach bestandener Prüfung der Basistheorie.	

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge
-----------	--

2.1	Erste Ausbildungsphase
------------	-------------------------------

--	--

2.1.1	Kurs Verkehrskunde
-------	---------------------------

	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?
--	---

X JA aber...	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
---------------------	------	---------------------------------------

--	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	---------------------------------

	<p>Der Praxisbezug im VKU ist zwingend. VKU darf nur absolviert und anerkannt werden, wenn die Anmeldebestätigung vorhanden ist.</p> <p>Für den VKU ist eine ähnliche Regelung wie bei den WAB-Kursen oder der heutigen PGS vorzusehen. Gemäss vorgesehener Regelung könnte zB bei der Kat A1 der VKU auch mit 10-jährig absolviert werden (denn es ist kein Mindestalter für VKU wie Kat B definiert und somit ist eine abgeschlossene obligatorische Ausbildung unbeschränkt gültig).</p> <p>In Anhang 9 Ziff. 2 ist festzuhalten, was durch den Anbieter resp. die/den Kursleiter/in bestätigt wird (nur die Anwesenheit resp. Teilnahme, eine Zielerreichung, ...) und ob oder wie eine ev. Zielerreichung zu überprüfen ist (zB. mittels Abschlusstest).</p> <p>Der Verkehrskundeunterricht ist von der Verkehrsregeltheorie strikt zu unterscheiden. Fahrlehrer, die den VKU regelkonform durchführen, machen eine Schulung zur Unfallverhütung, Prävention und zur Gefahrenlehre. Dies hat nicht mit der Regeltheorie zu tun. Bei einem Vorziehen des VKU wäre die Erwartung der Kursteilnehmer, dass Regeltheorie geschult wird, um die theoretische Führerprüfung zu bestehen. Dies ist aber nicht der Sinn der Verkehrssinnbildung.</p> <p>Das Risiko eines nicht weisungskonformen VKU besteht, ist jedoch durch die Kontrollen regulierbar.</p>	
--	---	--

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	X JA nur für Fahrlehrer/innen	X NEIN , nicht für Laienbegleiter/innen	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9.323	<p>Mit einem Ausbildungsheft für Laienbegleiter/innen würden sich diese zu quasi-Fahrlehrer/innen qualifizieren. Es entstünde Rechtsungleichheit gegenüber der Fahrlehrerschaft, welche eine umfassende Ausbildung, anspruchsvolle eidgenössische Berufsprüfung sowie vorgeschriebene Weiterbildung absolvieren muss, um ihren Beruf auszuüben. Ausserdem muss im Ausbildungsheft auch das Kapitel „Ruhezeit“ eingefügt werden. Ein Laie bildet nicht aus. Die Ausbildung erfolgt nur durch die/den Fahrlehrer/in. Das Gelernte zu üben und zu festigen und die Fahrpraxis zu fördern kann in Begleitung eines Laien erfolgen.</p> <p>Ein/e Fahrlehrer/in wird ca. 900 Stunden ausgebildet um diese Kompetenz zu erlangen. Die OdA muss zwingend in die Ausgestaltung (Umfang, Inhalte, usw) des Ausbildungsheftes miteinbezogen werden.</p> <p>Das Ausbildungsheft soll auch als Ausbildungsdokumentation verwendet werden, bei dem nicht nur die Fahrlehrer sondern auch die Laienbegleiter jegliche Fahrten dokumentieren müssen. Der Einsatz des Hefts, bzw. das Obligatorium muss für alle gleich sein.</p> <p>Die im Ausbildungsheft zu dokumentierenden Ausbildungsabschlüsse dürfen nur durch einen behördlich anerkannten Fahrlehrer bestätigt und visiert werden. Das Ausbildungsheft muss an der praktischen Führerprüfung dem Experten vorgelegt werden. Prüfungsberichte müssen ebenfalls im Ausbildungsheft abgelegt werden.</p>		<p>Zusatz:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Laienbegleiter müssen Fahrübungen mit Neulenkern mit einem speziell ausgerüsteten Fahrzeug durchführen (Aussen- und Innenspiegel, auffällige Kennzeichnung, von der Beifahrerseite muss die Möglichkeit bestehen, das Fahrzeug selber zum Stillstand zu bringen, zB mit zugänglicher Handbremse). 2. Die Ausgestaltung (Umfang, Inhalte, usw) ist zwingend gemeinsam mit der OdA ist zu definieren. <p>...obligatorisch zu verwenden ist es daher durch die Fahrlehrerschaft, anerkannte Ausbilder, private Begleitpersonen und Laienbegleiter.</p>

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Der VSFB erachtet das geltende Mindestalter von 18 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises für PW-Lenkende als weiterhin sinnvoll und dem Reifegrad der Altersgruppe angemessen. Eine Senkung des Mindestalters lehnt er trotz der vorgesehenen obligatorischen Fahrschullektionen ab.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Mindestalter für die Erteilung des Lernfahrausweises ist auf 18 Jahre festzulegen. 2. Das Vorgehen für den Besuch des Verkehrskundeunterrichtes ist in Art. 118 ff zu definieren. 	

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Ein grosser Teil der Neulenkler lernt heute mit einem Fahrlehrer/einer Fahrlehrerin, wenn auch in vielen Fällen nur mit einem Minimum an Lektionen. Wir betonen ausdrücklich, dass die allermeisten Fahrlehrer/innen die beiden Themen „(Not)Bremsen“ und „Eco-Drive“ bzw. die entsprechenden Lerninhalte im Programm führen. Die 2 vorgesehenen Lektionen sind daher nur „ein Tropfen auf den heissen Stein“.</p> <p>Die Pflicht von zwei obligatorischen Fahrstunden könnte dazu führen, dass die Fahrschüler nur noch für diese zwei Kurse den Fahrlehrer aufsuchen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Keine Pflichtfahrstunden 2. Der letzte Satz von Art. 20 Abs. 2 ist zu streichen. 3. Jedes Kursmodul dauert einschliesslich kurzer Pausen vier Stunden. <p>Das Modul 1 der fahrtechnischen Grundbildung in der Personenausbildung ist Voraussetzung für private Lernfahrten. Die Einhaltung ist über das Ausbildungsheft kontrollierbar.</p>	

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Ob das Ziel, die heutige Begleitwirkung durch Einführung einer Jahres-Lernphase zu erhöhen, überhaupt erreichbar ist, lässt sich ohne klare Rahmenbedingungen nicht abschätzen. Es fehlen Forderung und Nachweis einer Mindestkilometerzahl. Generell besteht heute auch in der Schweiz die Tendenz, den Führerausweis später als bisher zu erlangen. Beginnt z.B. jemand erst nach der Lehre Auto zu fahren, muss er ein Jahr lang warten, bis er gegebenenfalls eine Stelle antreten kann, bei welcher der Führerausweis verlangt wird.</p> <p>Die vorgesehene Regelung erscheint daher kaum realistisch und aus praktischer Sicht problematisch zu sein.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Frage 2.1.3.</p>	Keine Mindestbesitzdauer vorschreiben.	

2.1.6	Motorräder		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Konsequenz aus 1.4.3		

2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.	
	JA	X NEIN
	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Konsequenz aus 1.4.3	
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
	JA	X NEIN
	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Konsequenz aus 1.4.3	
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
	JA	X NEIN
	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Konsequenz aus 1.4.3	
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	JA	X NEIN
	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	14 Jahre	Das Mindestalter ist auf 14 Jahre festzulegen
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	JA	X NEIN
	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

	Konsequenz aus 1.4.3	
--	----------------------	--

2.2	Zweite Ausbildungsphase	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	JA	X NEIN
	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Der VSFB ist mit der Reduktion der beiden Tage auf je 7 Stunden einverstanden. Die Streichung eines ganzen Tages hingegen entspricht nicht der Qualitätsverbesserung, die der VSFB befürwortet. Kurse werden nicht besser, wenn man sie um 50% reduziert. Die politisch initiierte Modifikation sowie die Kostenreduktion der WAB-Kurse ist nicht durch Sicherheitsüberlegungen getragen. Im bfu-Evaluationsbericht zu den WAB-Kursen wird nicht gefordert, diese quantitativ, sondern qualitativ zu verändern. Wir sind daher der Meinung, dass mit Blick auf die Verkehrssicherheit die Fachfrage aus politischen Gründen nicht ausgeblendet werden darf. Sollen die Ziele gemäss GDA-Matrix erreicht werden, muss der Umfang von 2 Tagen zu 7 Stunden beibehalten werden.</p> <p>Die vorgesehene Komprimierung des WAB-Kurses stösst infolge einer nicht unerheblichen Einbusse der Ausbildungsqualität an andragogische Grenzen. Eine Überarbeitung der Inhalte und Anpassung der Kurse ist aber unbedingt nötig. Die Zielsetzungen und Inhalte sind praktisch identisch wie heute. Einzig die Themen „Psychoaktive Substanzen“ und „Umwelt“ fallen weg. Mit einer Komprimierung von Lernzeit kann keine Vertiefung der Themen erreicht werden und die Nachhaltigkeit wird sich so nur verschlechtern. Eine Kürzung von (Weiter-) Ausbildung erhöht die Verkehrssicherheit wahrscheinlich kaum. Wenn die bisherigen WAB-Tage das Ziel nicht erreicht haben, dann ist der Inhalt anzupassen (oder die Ausbilder/innen sind besser zu schulen). Die Schweiz wurde mit dem PIN-Award des ETSC ausgezeichnet, da in der Schweiz die Getöteten im Strassenverkehr in den Jahren 2006 bis 2016 um 42 % gesenkt werden konnten (siehe Medienmitteilung ASTRA vom 20.06.2017). Genau in diesem Zeitraum begann die heutige Zweiphasen-Ausbildung zu greifen. Mit dem vorgeschlagenen neuen Ausbildungssystem kehren wir einem erfolgreichen und bewährten System den Rücken zu.</p> <p>Beide Kurstage müssen beibehalten werden. Eine Reduktion auf 7 Stunden pro Kurstag ist sinnvoll und entspricht der Tageskurse der Fahrlehrerweiterbildung, die via FV 2008 ebenso angepasst wurden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Weiterausbildung ist bei zwei Tagen zu belassen. Allenfalls kann eine Reduktion auf je 7 Stunden erfolgen. 2. Die Inhalte sind allenfalls zwingend mit der OdA zu überarbeiten.

2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es sind weiterhin zwei Weiterbildungstage vorzusehen, wobei der erste WAB-Tag innerhalb von 6 Monaten zu absolvieren ist.		<ol style="list-style-type: none"> 1. Art. 134 Abs. 2 Bst. a ist zu streichen. 2. Art. 141 Abs. 3 ist komplett zu streichen. Das Versäumnis und dessen Folgen ist analog der Fahrlehrer-Weiterbildungspflicht zu regeln.
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Vergl. Kommentar zu 2.2.1 Sollten beide Tage beibehalten werden, ist das Konzept gemäss 2.2.3 zu überprüfen.</p> <p>Kommentar zu 2.2.1</p> <p>Sollten beide Tage beibehalten werden, ist das Konzept gemäss 2.2.3 zwingend gemeinsam mit der OdA zu überprüfen und neu zu definieren.</p> <p>Die Themen des ersten Kurstages könnten auf zwei Kurstage verteilt werden und dafür weniger Theorie und mehr Praxisbezug gemacht werden.</p> <p>Thematiken wie Abstandfahren, Bremsen, Kurvenfahren können auf der Schulungsanlage geübt und die Konsequenzen aufgezeigt werden. Anschliessend kann alles in einer Feedbackfahrt in der Praxis reell umgesetzt werden. Somit kann auch das jugendtypische Verhalten in der Praxis besprochen werden.</p>		<ol style="list-style-type: none"> 1. Vergl. Änderungsanträge zu 2.2.1 und 2.2.2 sollten beide Tage beibehalten werden, ist das Konzept gemäss 2.2.3 zu überprüfen. 2. Beide Kurstage beibehalten und inhaltlich anpassen.

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
8.1213	<p>Der Verkehrskundeunterricht muss zwingend über die volle Präsenzzeit verfügen. Die neue Regelung des kompetenzorientierten bzw. praxisorientierten Unterrichtens kann nicht über den Computer erfüllt werden. Es müssen Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickelt werden. Daher ist es viel wichtiger, dass die Fahrlehrer die Gefässe und die Möglichkeit haben, im VKU handlungsorientiert zu arbeiten. Bsp. „nach draussen gehen“, etwas „praktisch anschauen“, etwas „in die Hände nehmen“ können etc.</p> <p>Dies basiert auch auf den lernpsychologischen und neurodidaktischen Kenntnissen. Nur wer etwas selber tut lernt nachhaltig. Würde man einen Teil des VKU auf den Computer verbannen, wäre der Lernerfolg um Einiges geringer.</p> <p>Auch im Sinne der Motivationspsychologie ist es für die Teilnehmer spannender, etwas praktisch zu tun, anstatt am Computer zu „lernen“.</p>	Gefässe schaffen, bei denen handlungsorientiertes Lernen im Verkehrskundeunterricht möglich ist.	

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Jedes Motorrad hat ein völlig anderes Fahrverhalten. Jede Motorradkategorie hat ihre Schwierigkeiten. Die mit dem Umsteigen auf grössere Motorrad-Kategorien verbundenen Unfallrisiken können über die erneute Absolvierung einer PGS gemindert werden.	Es muss für den Erwerb von jeder Motorradkategorie die vollständige Grundschulung absolviert werden. Unabhängig davon, ob bereits der Besitz einer andere Motorradkategorie vorliegt. <u>Alternative:</u> Beibehalten wie bisher	

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie		
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 65	Die ursprünglich angedachte Variante von „6 Monaten Wartefrist“ wird vom VSFB bevorzugt.		
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die Vorbereitung auf eine in beschränkter Anzahl absolvierbare Prüfung erfolgt erfahrungsgemäss seriöser, diese Erfahrungswerte lagen bis vor der Änderung 2003 vor. Zudem fördert die Wartezeit, dass die Lerninhalte aufgearbeitet werden	Variante streichen.	

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA aber...	<input type="checkbox"/> NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Gemäss Abs. 4 darf auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C, in Abweichung von Artikel 63 Absatz 2, auch ein Fahrzeug verwendet werden, das die Begleitperson nicht unabhängig vom Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin bremsen kann, sofern letztere prüfungsreif sind. Offen, und daher problematisch, ist die Antwort auf die Frage, wer entscheidet, wann Lernende prüfungsreif sind. Siehe auch Bemerkung und Änderungsantrag im Teil B zu Art. 63. Abs. 3		
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		

	<p>Mit der Streichung des „Automateneintrages“ sind wir einverstanden.</p> <p>Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können muss, darf nicht gestrichen werden. Mehrheitlich wirkt die Handbremse elektronisch auf die Hinterräder, und das Bedienelement ist meistens rechts des Fahrersitzes angeordnet; somit gibt es keinen technischen Grund, den entsprechenden Passus zu streichen.</p> <p>Wenn sich bei Fahrzeugen die Hand- oder Feststellbremse ausserhalb der Reichweite der Begleitperson befindet (z.B. links vom Fahrzeugführer/von der Fahrzeugführerin) dürfen solche Fahrzeuge nach den geltenden Bestimmungen nicht für Lernfahrten verwendet werden. Diese Vorschrift soll beibehalten werden.</p> <p>Da die Fahrerfahrung vor der praktischen Führerprüfung erhöht werden soll (Verlängerung der Besitzdauer des Lernfahrausweises), wird die Anzahl Fahrten mit privater Begleitung mindestens teilweise zunehmen. Umso mehr muss die Begleitperson dafür sorgen, dass gemäss Art. 15 Abs. 2 SVG die Lern- bzw. Begleitfahrten gefahrlos durchgeführt werden.</p> <p>Insofern ist nicht verständlich, dass Fahrlehrer/innen, die für die Lehrtätigkeit professionalisiert sind, die Fahrschulfahrzeuge gemäss Verordnung ausstatten müssen, Laienbegleiter dagegen nicht einmal mehr verpflichtet werden sollen, die Handbremse leicht zu erreichen, obwohl nun mehr Kilometer mit Laienbegleitern absolviert werden sollen.</p> <p>Bei den 2-Phasen Anbietern, welche mit bereits ausgebildeten Neulenkern arbeiten, werden praktisch ausnahmslos Fahrschulfahrzeuge mit Doppelpedalen für den zweiten WAB-Kurstag eingesetzt. Für Anfänger, welche noch keine praktische Prüfung absolviert haben und von Laien begleitet werden, soll die Handbremse nicht mehr leicht erreichbar sein. Diese Massnahme weicht erheblich vom Ziel, die Ausbildung sicherer zu gestalten, ab.</p> <p>Da Prüfungen der Kat. B sowohl mit Motorwagen, die gemäss FV als auch mit solchen, die nicht speziell ausgerüstet sind, absolviert werden können, entstehen ungleiche Voraussetzungen für die Kandidaten und Verkehrsexperten. Wir fordern daher, dass sämtliche Prüfungen der Kat. B mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die gemäss FV ausgerüstet sind.</p>	<p>Das Prüfungsfahrzeug muss gem. FV Art. 10 Abs. 2 ausgerüstet sein. Prüfungsfahrzeuge müssen über Doppelpedalen und Zusatzspiegel verfügen.</p>
--	--	---

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages		
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	JA	X NEIN (teilweise)	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
Anh. 13, 6.	<p>Verkehrsexperten, welche Führerprüfungen abnehmen, sollten mindestens Teile aus der Fahrlehrer-Ausbildung oder solche aus dem SFV-Angebot absolvieren. Im Vordergrund stehen insbesondere jene aus den didaktisch, psychologisch und andragogisch relevanten Bereichen. Ziel ist sicherzustellen, dass die Verkehrsexperten über die Grundlagen der Ausbildung verfügen, welche sie bei den Neulenkern überprüfen.</p> <p>Bezug auf FV Art 5 Abs. 1. b.: Vereinheitlichung des unterschiedlichen Umgangs der Kantone mit geltendem Recht bei der Erteilung der Fahrlehrerbewilligungen, gleiche Vorschrift für Verkehrsexperten. Die Fahrlehrerprüfung prüft nur das Erteilen von theoretischem und praktischem Fahrunterricht.</p>		<p>Die Ausbildung zum Verkehrsexperten oder zur Verkehrsexpertin für Führer- und/oder Fahrzeugprüfungen soll dem Kandidaten oder der Kandidatin die Handlungskompetenz vermitteln, die ihn oder sie zur selbständigen Abnahme von Führer- und/oder Fahrzeugprüfungen befähigt (Ziff. 1). Zur Erreichung dieses Zwecks müssen sie gewisse Module aus dem andragogisch-psychologischen Bereich der Fahrlehrerausbildung absolvieren. Dies gilt für alle Kategorien, A,B und C.</p> <p>Ergänzung: ...keine Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts begangen haben, die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat.</p> <p>Begriff Fahrlehrerprüfung durch Module der Fahrlehrerausbildung ersetzen.</p>

3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
Art.	<p>Die Erfahrung zeigt, dass sich Angehörige aus EU- und EFTA-Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf andern Gebieten. Die Lücken sollten durch den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises geschlossen werden.</p>		

3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	JA	X NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art.3 Bst.i	Offenbar werden künftig sämtliche Fahrer/innen von Schulbussen und Behindertentransporten der Kat. D1 und einem Gesamtgewicht bis 3500 kg keine obligat. Weiterbildung mehr absolvieren müssen. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist dies unverantwortbar.	

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	JA	X NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh..	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Ausländische Fahrlehrer haben kaum Kenntnisse vom Schweizer Strassenverkehrsrecht und von den Inhalten im Verkehrskundeunterricht. Wer in der Schweiz Fahrunterricht erteilt, muss über den Abschluss staatlich geprüfte/r Fahrlehrer/in oder Fahrlehrer/in mit eidg. Fachausweis verfügen. So wird garantiert, dass die ausländische Person über die notwendigen Kompetenzen der Schweizer Fahrausbildung und deren Inhalte verfügt. Ausländischen Fahrlehrern können jedoch vorher erworbene, belegbare Kompetenzen anerkannt werden.</p> <p>Zwingend müssten aber die Module</p> <p>B3 – Strassenverkehrsrecht</p> <p>B5 - Verkehrssinnbildung</p> <p>B7 – Ausbildungspraktikum</p> <p>B8 - Berufsprüfung</p> <p>abgelegt werden.</p> <p>Im Endeffekt hat es mit der Qualität für den Lernfahrer zu tun und somit wieder mit der Verkehrssicherheit.</p>	
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	X JA aber...	NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh..	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
		<p>1. Ergänzen Art 7, Abs 2: „... Fachausweisen werden durch die OdA erstellt und bedürfen ...“</p> <p>2. „ASTRA“ ersetzen durch „SBFI“.</p> <p>Als Variante zu 2.: „ASTRA“ ersetzen durch „SBFI in Absprache oder Zusammenarbeit oder ... mit dem ASTRA“ Art. 7 Abs. 3 (neu): Ein/e Fahrlehrer-Praktikant/in darf nur unter Aufsicht und mit Bewilligung eines Modulanbieters praktischen Fahrunterricht und Theorieunterricht erteilen. Der praktische Fahrunterricht darf auch ohne Begleitung durch eine/n Fahrlehrer/in erfolgen. Bei jedem Theorieunterricht muss ein/e Fahrlehrer/in anwesend sein.</p> <p>Art. 3 Abs. 2 Bst. a ist wie folgt zu ändern (oder in sinngemässer Form): „... an Personen, zu welchen eine direkte Verwandtschaft besteht.“ Art. 24 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern (oder in sinngemässer Form): „Die Kantone überwachen die Einhaltung des Art. 3, insbesondere die Tätigkeit ...“ Die PZV, zB in Art. 61 ist zu ergänzen (mögliche Definitionen): 1. Die Begleitperson gem. Art. 3 Abs. 1 FV resp. die für die Ausbildung verantwortliche Person ist anlässlich der praktischen Führerprüfung der Prüfungsbehörde anzugeben. 2. Eine Begleitperson gem. Art. 3 Abs. 1 FV hat sich bei der zuständigen Aussichtsstelle zu registrieren. Die entsprechende Registrierungsbestätigung ist auf der Lernfahrt mitzuführen. Art. 29 Abs. 1 ist entsprechend mit dem (neuen) Bst. g zu ergänzen. Ergänzung: ...keine Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts begangen haben, die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat. Zusätzlich ist die Kompetenzprüfung der OdA zu bestehen, die sich aus einer Wissensprüfung zum schweizerischen Strassenverkehrsrecht und den Bestimmungen zu den obligatorischen Ausbildungen der entsprechenden Kategorie oder Kategorien der Fahrlehrerbewilligung und einer die Handlungskompetenzprüfung, die obligatorischen Ausbildungen nach gültigem Recht zu unterrichten, beinhaltet.</p> <p>Art 7, Abs 1bis...vor dessen Beginn... ersetzen durch ...innerhalb 14 Tagen...</p> <p>Art 4, 5, 7 und 8: Kategorie P1 entfernen.</p> <p>Art 23b,Abs 1, Bst. D: Begriff andragogisch verwenden.</p> <p>Art 23b,Abs 2: Begriff andragogisch verwenden.</p>

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 63 Abs. 2	Begleitpersonen auf Lern- und Prüfungsfahrten mit Motorwagen müssen wir Fahrlehrer über Sicht nach hinten verfügen.	Ergänzung analog FV Art. 10 Abs. 4.
Art. 138 Abs. 3	Begriff pädagogisch entspricht nicht der Zielgruppe	Begriff andragogisch verwenden
Anh. 9 Ziff. 1.41	Begriff pädagogisch entspricht nicht der Zielgruppe	Begriff andragogisch verwenden

Anh. 9 Ziff. 2.41	Gemäss aktuellem Wortlaut könnten alle Module des Verkehrskundekurses an einem Tag durchgeführt werden, was dem Anspruch an Qualität und Nachhaltigkeit nicht gerecht wird.	Pro Kalendertag dürfen maximal zwei Module durchgeführt werden.
Anh. 9 Ziff. 8.1112	Begriff pädagogisch entspricht nicht der Zielgruppe	Begriff andragogisch verwenden.
Anh. 9 Ziff. 9.1	Begriff pädagogisch entspricht nicht der Zielgruppe	Begriff andragogisch verwenden.
Anh. 11 Ziff. IV	Prüfungsfahrzeuge Kategorie B	Ergänzung analog FV Art. 10 Abs. 4.
Anh. 13 Ziff. 6.5	Begriff pädagogisch entspricht nicht der Zielgruppe	Begriff andragogisch verwenden.
Art 8 Abs 5	Der Behörde muss die Möglichkeit gegeben werden vor Beginn einer Fahrausbildung die charakterliche Eignung im Zweifelsfalle abklären zu können.	Wer einen Führerausweis erwerben will, muss einen Strafregisterauszug vorlegen.
Art 10 Abs 2		Der Satz „Vor der zweiten Wiederholung muss die Bestätigung eines Fahrlehrers oder einer Fahrlehrerin vorliegen, dass die Fahrausbildung abgeschlossen ist.“ Kann ersatzlos gestrichen werden (Eigenverantwortung)
Art 61	Anforderungen an eine Begleitperson sind zu definieren (oder auf Art 3 FV zu verweisen)	Siehe Anträge bei Frage 4.2. zu Art. 24 FV
Art 63 Abs 3	Da die Definition „Prüfungsreife“ kaum fassbar umschrieben werden kann, ist eine greifbarere Regelung gewünscht.	Fahrschüler und Fahrschülerinnen dürfen verkehrsreiche Strassen, insbesondere Autobahnen und Autostrassen, erst befahren, wenn sie dafür die notwendige Kompetenz erreicht haben.
Anh 9 Ziff 4.46	Ein Gruppenkurs kann auch erreicht werden, wenn die/der Fahrlehrer/in als Teilnehmer/in mitmacht. Beim Nothilfekurs ist auch keine Mindestzahl der Teilnehmenden vorgeschrieben (Anh 9 / Ziff 1.52), obschon auch gerade da bei praktischen Übungen eine zweite Person vorhanden sein muss.	Es ist kein Minimum zu definieren
Anh 11 Ziff 4	Wie zB bei der Kategorie B ist auch bei den Kategorien A1, A2 und A zuerst festzuhalten, dass ein „Einspuriges Motorrad der Kategorie ...“ benötigt wird.	Die Fahrzeugkategorie bei den Kategorien A1, A2 und A ist analog den restlichen Definitionen der Prüfungsfahrzeuge zu ergänzen

2.	Änderung der Verkehrsregelverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input type="checkbox"/> Organisation: <input checked="" type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa, Thunstrasse 9, 3000 Bern 6
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

Vorbemerkungen:
Die nachfolgend verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
Folgende Abkürzungen werden verwendet:
<ul style="list-style-type: none"> • EG-RL: Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein • asa: Vereinigung der Strassenverkehrsämter • SARI: (EDV-)System für die Administration, Registrierung und Information der asa

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11	Der Anhang 11 könnte kürzer gefasst und auf die wesentlichen Regelungen beschränkt werden. Die Details zu den praktischen Führerprüfungen (insbesondere auch die Handlungskompetenzen) können flexibler und praxisnäher in den asa-Richtlinien Nr. 7 (Abnahme von Führerprüfungen) geregelt und vereinheitlicht werden. Bei der praktischen Führerprüfung soll das Schwergewicht weiterhin bei der Fehlererkennung liegen.	Anhang 11 kürzer. Der Schwerpunkt bei den praktischen Führerprüfungen ist bei der Fehlererkennung zu belassen.

FRAGENKATALOG

1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. a	Mündliche Fragen stören und beeinträchtigen die praktischen Führerprüfungen sowohl auf Seiten der Verkehrsexperten wie auch auf Seiten der zu Prüfenden. Sie führen zu Sprach- und Verständnisproblemen und damit zu Chancenungleichheit, was dann sogar zu Forderungen nach Dolmetscherbegleitung führen könnte.	Bst. a streichen.

1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. d	Ob bei praktischen Motorradprüfungen aufgesessen wird, ist den Kantonen zu überlassen. Es gibt für beide Varianten gute Argumente. Es ist deshalb auf eine bundesrechtliche Pflicht zum Aufsitzen zu verzichten.	Bst. d als KANN-Vorschrift formulieren.
Anh. 11 Ziff. VI 2 Bst. a - e	Im Einleitungssatz wird verlangt, dass der Motorradparcours auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs stattfinden muss. Dies ist aufgrund der weiten bundesgerichtlichen Definition der öffentlichen Verkehrsflächen in den wenigsten Kantonen realisierbar. Die hier angeführten Manöver für den Motorradparcours überzeugen nicht. Es wird angeregt, die Manöver gemäss den Darstellungen in Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 zu formulieren.	"An Motorradprüfungen muss vor der Prüfungsfahrt auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs ein Parcours mit" Bst. a- e analog Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 formulieren.
Art. 75	Es sollen nur die nicht erfüllten Kompetenzen bei negativen Prüfungsergebnissen protokolliert werden müssen. Andernfalls sind die Verkehrsexperten aufgrund der stetigen Protokollierung während der praktischen Prüfung gar nicht mehr in der Lage, diese korrekt durchzuführen.	Art. 75 durch den geltenden Art. 12a VZV ersetzen.
Art. 76 Abs. 1	Siehe oben bei Art. 75. Zudem wäre der Verweis unrichtig, richtigerweise Ziff. VII statt VI von Anhang 11.	Abs. 1 durch den geltenden Art. 12a VZV ersetzen.
Abs. 2	Der zweite Satz enthält eine zu starre Regelung für die Bewertung der Prüfung. Dieser Punkt kann praxisnäher in den asa-Richtlinien Nr. 7 geregelt werden.	Zweiten Satz streichen.

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

FRAGENKATALOG

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Sollte der heutige Zeitpunkt der Verkehrskunde gemäss unserem Antrag belassen werden, so erübrigt sich das neue Anmeldeverfahren und es kann weiterhin ein Lernfahrausweisgesuch eingereicht werden.		
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 3	Der Übernahme der Wohnsitzregelung von Art. 12 EG-RL in Abs. 1 Bst. a - c ist als Grundsatz die schweizerische Wohnsitzbestimmung (siehe Art. 23 ZGB) voranzustellen, weil durch diese in den weitaus meisten Fälle der Wohnsitz einfach und klar feststellbar ist. Die Definition der EG-RL versagt in diesen klaren Fällen vielfach und ist nur in Fällen heranzuziehen, wo der Wohnsitz nicht nach der schweizerischen Grundregel eindeutig bestimmt werden kann.	Als Grundsatz ist im Abs. 1 Bst. a - c voranzustellen, dass der Wohnsitz sich dort befindet, wo eine Person einwohnerrechtlich angemeldet ist bzw. sich ihr räumlicher Lebensmittelpunkt befindet.	
Art. 5 Abs. 1	Für den Vollzug der Anforderung der zweifelsfrei feststehenden Identität braucht es wie heute auch unter dem neuen Recht eine Konkretisierung durch Weisungen des ASTRA.	Abs. 1: Konkretisierung durch Weisungen des ASTRA (heute: Überarbeitete Weisung betreffend die Überprüfung der Identität vor der erstmaligen Erteilung eines schweizerischen Lernfahr- und Führerausweises vom 14. Juni 2017)	
Abs. 3	Der dritte und vierte Satz sind nicht vollziehbar und widerspricht auch der heutigen Praxis.	Abs. 3: Dritter und vierter Satz streichen.	
Art. 6	siehe bei Frage 3.1	streichen	
Art. 8 Abs. 2	Das Erfüllen der entsprechenden Mindestanforderungen an das Sehvermögen nach Anhang 3 wird bei Motorfahrzeugen, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist, in der Praxis nie kontrolliert und stellt auch sonst kein Praxisproblem dar.	Abs. 2 streichen.	
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 9 Ziff. 9.321	Diese Bestimmung zu den elektronischen Kursbestätigungen ist verbindlicher zu formulieren.	"Die Bestätigung für die kantonale Behörde darf muss auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch übermittelt werden."	
Art. 112	Es ist eine Aufbewahrungspflicht der Präsenzkontrolle durch die Ausbildungsanbieter von drei	Aufbewahrungspflicht für Präsenzkontrolle von drei	

FRAGENKATALOG

Abs. 1	Jahren nach Ausstellung der Bestätigung zu verlangen.	Jahren ergänzen.
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von FahrSchülern und FahrSchülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Europaweit geht die Tendenz dahin, dass alle Ausweise im Strassenverkehr befristet erteilt werden. Wir möchten zudem keine unbefristeten Lernfahrausweise in den Systemen bewirtschaften und um den Aufwand zu reduzieren macht eine Gültigkeitsdauer von 5 anstelle 2 Jahre Sinn.	Befristen auf 5 Jahre
Art. 7 Abs. 2	Der Wortlaut ist schwer verständlich.	Verständlicher formulieren.
Art. 10 Abs. 3 Bst. b	Die Möglichkeit eines die Fahreignung bestätigenden Tests (wie z.B. Schuhfried) muss bleiben. Immerhin ist gerade der Schuhfried-Test wissenschaftlich validiert, was von einzelnen heute eingesetzten, verkehrspsychologischen Tests nicht gesagt werden kann. Er hat sich auch in der Praxis bewährt.	"drei Prüfungen nicht bestanden worden sind, die Fahreignung aber durch einen Test der kantonalen Behörde oder durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen oder ..."
Art. 11 Abs. 3	Siehe Bemerkungen zu Art. 10 Abs. 3 Bst. b	"... erteilt, wenn die Fahreignung durch einen Test der kantonalen Behörde oder durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen oder ..."
Art. 10 und 11	Es sollte klargestellt werden, dass bei einem zweiten, nach zwei nicht bestandenen Prüfungen ausgestellten Lernfahrausweis die erste Prüfung mit dem zweiten Lernfahrausweis rechtlich die dritte nicht bestandene Führerprüfung darstellt.	Klarstellung der Bestimmung der Prüfungszahl bei zweitem Lernfahrausweis.
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Analog der Gültigkeit der Lernfahrausweise für begleitete Fahrten.	Befristet auf 5 Jahre
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Analog der Gültigkeit der Lernfahrausweise für begleitete Fahrten.	Befristet auf 5 Jahre

FRAGENKATALOG

1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 136	<p>Es fehlen an dieser Stelle Aussagen über die Qualitätsstandards. Diese Standards und die Durchführung der Qualitätssicherung sollten für alle Bereiche, abgesehen von spezifischen Anforderungen, identisch sein. Wir schlagen deshalb einen entsprechenden zusätzlichen Absatz vor.</p> <p><i>Begründung:</i> Zahlreiche Organisationen bieten Aus- und Weiterbildungskurse in verschiedenen Bereichen gleichzeitig an. Für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht müssen die Einzelheiten der Umsetzung detailliert geregelt sein (wie z.B. in den Richtlinien der asa für die obligatorischen Weiterbildungen).</p> <p>Die im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strassen am 18. Januar 2013 erlassenen Richtlinien Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung sollten an die Vorgaben der PZV angepasst und in eine Weisung des Bundesamts für Strassen umgewandelt werden. Wir schlagen deshalb einen entsprechenden zusätzlichen Absatz vor.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Praxis der Qualitätssicherung für die obligatorischen Weiterbildungen zeigt, dass zu wenig konkret formulierte Vorgaben des Bundes zu unterschiedlichen Interpretationen und damit zu Differenzen unter den Beteiligten führen. Soweit möglich sollten zudem Lücken geschlossen werden, um Missbräuche zu verhindern.</p>	<p>⁵ Für alle Bereiche der Aus- und Weiterbildungen gemäss Absatz 2 gelten die gleichen Qualitätsanforderungen, abgesehen von spezifischen inhaltlichen Unterschieden.</p> <p>⁶ Das ASTRA erlässt Weisungen zu den Standards und zur Umsetzung der Qualitätssicherung.</p>
Abs. 2 Bst. f	Aufgabe soll den Organisationen der Arbeit zugewiesen werden so wie es auch heute ohne Mitwirkung der Kantone umgesetzt wird.	streichen
Abs. 2 Bst. a	Sollte am Obligatorium der Nothilfekurse entgegen unserem Vorschlag (vgl. Bemerkungen zu 3.1.1) festgehalten werden, so ist die Verantwortung für die Qualitätssicherung von Nothilfekursen beim Bund zu belassen.	"obligatorischen Ausbildungen (6. Teil), ausgenommen Nothilfekurse; "
Abs. 3	Die Erstattung der Meldungen erfolgt nach einer Delegation von Qualitätssicherungsaufgaben durch die kantonalen Behörden an eine Drittorganisation sinnvollerweise durch die Drittorganisation. Diese sollte deshalb ausdrücklich erwähnt werden.	"Die für die Qualitätssicherung zuständige kantonale Behörde oder die delegierte Drittorganisation erstattet ..."
Anh. 9 Ziff. 8.111	Ziff. 8.1111: Die heute schon verwendete Formulierung «einwandfreie Führung» ist für die Umsetzung der Qualitätssicherung zu wenig spezifisch. Diese Aussage sollte entweder gestrichen oder dann umformuliert werden.	Neuer Wortlaut für die gesamte Ziff. 8.111 "Allgemein": Anbieter von obligatorischen Aus- und Weiterbildungen müssen für eine einwandfreie Führung der Organisation und Durchführung des

FRAGENKATALOG

	<p>Die Einzelheiten könnten in den Weisungen des ASTRA geregelt werden (vgl. oben). Es ist z.B. zwingend erforderlich, dass definiert wird, was «erforderliche» fachliche und pädagogisch-didaktische Fähigkeiten sind bzw. welche Ausbildungsnachweise (z.B. SVEB 1) erbracht werden müssen.</p> <p>Wir schlagen deshalb eine vollständig neue Formulierung für Ziff. 8.111 Allgemein vor.</p>	<p>Unterrichts die Voraussetzungen gemäss den Weisungen des ASTRA erfüllen. Dies betrifft insbesondere die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Geschäftsführung; b. Qualifikationen der Lehrpersonen; c. Lehrpläne mit Lernzielen und -inhalten; d. Infrastruktur (Unterrichtslokal, Anlagen); e. didaktisch-methodische Hilfsmittel, Fahrzeuge; f. Kursadministration; g. Qualitätssicherung.
<p>Art. 137 - 139</p>	<p>Im Vergleich zu den Ausführungen der Qualitätssicherungspflicht der Kantone werden hier die Audits detailliert, für die praktische Umsetzung aber doch nicht ausreichend genug, beschrieben. Insbesondere im Teil Qualitätssicherung muss festgehalten sein, was auf Verordnungsstufe vorgeschrieben und was in Weisungen konkretisiert wird.</p> <p>Auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit der Qualitätssicherung in der Zweiphasenausbildung (seit 2005), der Chauffeurweiterbildung (seit 2009) und der Fahrlehrerweiterbildung (seit 2007) steht ein Anliegen im Vordergrund: eindeutige bzw. unmissverständliche Vorgaben, seien diese nun restriktiv oder liberal. Im Gegensatz zur Einführungsphase ist nun bekannt, wo Vorgaben unterschiedlich interpretiert werden könnten und die Gefahr von Missbräuchen besteht. Mit einer sauberen Darstellung der Qualitätsstandards und der Ausführungsbestimmungen könnten sich die Aufsichtsbehörden stärker mit der Verbesserung von Qualität befassen, statt laufend neue Lücken zu schliessen und Missbräuche zu bekämpfen.</p> <p>Anstelle der Artikel 137-139 über die Audits wäre es also sinnvoller, an dieser Stelle sämtliche Aufgaben der Qualitätssicherung aufzuführen und auf die Umsetzungsbestimmungen (im Anhang oder in Weisungen) zu verweisen.</p> <p>Wir beantragen deshalb, die vorgeschlagenen Art. 137 - 139 durch einen einzigen neuen Artikel (137) zu ersetzen.</p>	<p>Art. 137 - 139 durch einen einzigen neuen Artikel ersetzen.</p> <p>Art. 137 Durchführung der Qualitätssicherung</p> <p>¹ Die Qualitätssicherungspflicht der Kantone gemäss Artikel 136 Absatz 2 umfasst folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bewilligung von Aus- und Weiterbildungsstätten; b. Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsangeboten; c. Bewilligung von Lehrkräften; d. Registrierung von Kursteilnehmenden und Lehrkräften (Tätigkeitsnachweise); e. Abgabe von Kursbestätigungen; f. Ausstellen von Fähigkeitsausweisen und ADR Schulungsbescheinigungen; g. Prüfungsaufsicht; h. Audits bei Kursanbietern bzw. von Kursen; i. Weiterentwicklung von Katalogen mit Handlungskompetenzen, Lernzielen und Ausbildungsthemen; j. Behandlung der Beschwerden von Kurs- und Prüfungsteilnehmenden; k. Aus- und Weiterbildung von Expertinnen und Experten der Qualitätssicherung; l. Information der verschiedenen Zielgruppen über Vorgaben und Erkenntnisse der Qualitätssicherung; m. Betrieb eines Systems für die Administration, Registrierung und Information (SARI). <p>² Spezifische Anforderungen, Fristen, Gebühren und Prozesse werden von den Kantonen im Einvernehmen mit Bundesamt für Strassen ASTRA festgelegt und können den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.</p>
<p>Art. 137 Abs. 1</p>	<p>Sollte der Bundesrat am im E-PZV vorgeschlagenen Art. 137 grundsätzlich festhalten, drängen sich zu Abs. 1 folgende Bemerkungen auf:</p> <p>Die Tragweite des Erfordernisses der Unabhängigkeit der Qualitätssicherungs-Experten ist nicht klar. Es muss möglich und zulässig bleiben, dass</p>	<p>Die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern müssen die Anbieter und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gem. Art. 136 Abs. 2 auditieren können und dürfen. Nötigenfalls ist das Erfordernis der Unabhängigkeit der Qualitätssicherungs-Experten zu präzisieren.</p>

FRAGENKATALOG

	die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern die Anbieter und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gem. Art. 136 Abs. 2 auditieren. Auch die EG-RL schliesst dies z.B. bei der Aus- und Weiterbildung der Verkehrsexperten im Anh. IV Ziff. 4 keineswegs aus. Ohne den Einbezug dieser "asa-Personen" ist die neu vorgeschriebene Qualitätssicherung personell nicht umsetzbar und würde zudem horrende Kosten verursachen. Dies umso mehr, als die Qualitätssicherungs-Experten zusätzlich die Erfordernisse von Art. 138 Abs. 3 erfüllen müssen.	
Art. 138 Abs. 1	Würde Art. 138 belassen, so wäre gemäss unserem Antrag bei der Frage 3.1.1 der Satz zu den Nothilfekursen zu streichen.	Zweiten Satz streichen.
Art. 140 Abs. 1 Bst. b	Wir beantragen, dass sich Bst. b auf die Vorgaben von EG-RL Anh. IV Ziff. 4.1.3 beschränkt und diese nicht verschärft. Die jährliche Überwachung der "Fahrprüfer" ist bereits in Bst. a vorgesehen. Daneben verlangt die EG-RL, dass jeder "Fahrprüfer" einmal alle fünf Jahre für einen Mindestzeitraum von insgesamt einem halben Tag bei der Abnahme von "Fahrprüfungen" beobachtet wird, so dass mehrere "Fahrprüfungen" beobachtet werden können. Diese Überwachung ist in den Kantonen zudem nur umsetzbar, wenn sie auch durch Verkehrsexperten des jeweiligen Strassenverkehrsamtes durchgeführt werden können, sofern sie die Voraussetzungen von Art. 138 Abs. 3 erfüllen. Die nebenan vorgeschlagene Formulierung gibt den nötigen Spielraum für eine angemessene Umsetzung, ja bringt sogar eine Qualitätssteigerung.	"sorgen ... tätig sind, mindestens einmal jährlich einmal alle fünf Jahre für einen Mindestzeitraum von insgesamt vier Stunden bei der Durchführung einer mehrerer praktischen Führerprüfungen in einer Ausweiskategorie von einem unabhängigen Qualitätssicherungs-Experten oder einer unabhängigen Qualitätssicherungs-Expertin auditiert wird. ..."

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 13 und 14 Abs. 2	Hier wird nur eine angepasste Basistheorieprüfung verlangt. Vgl. Art. 67	"Der Führerausweis wird nach Bestehen der angepassten Basistheorieprüfung erteilt. ..."	
Art. 15 - 17	Bei Erwerb von Motorradkategorien soll es keine Motorwagenkategorien geschenkt geben (z.B. Kat. F).	Erwerb von Motorradkategorien berechtigt nicht zu Motorwagenkategorien.	
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Diese neue Platzzählung ist klar und bringt		

FRAGENKATALOG

	Rechtssicherheit.	
Art. 19 und 20	Elektro-Rikschas sind in der Kat. B nicht am richtigen Ort. In Art. 36 tauchen sie zudem in der Kat. F auf. Elektro-Rikschas gehören ausschliesslich in die Kat. B1.	Elektro-Rikschas in die Kategorie B1 einteilen.
Art. 19	Kat. F und G nicht schenken.	F und G streichen
Art. 20 Abs. 3	Siehe Frage 2.1.5	Streichen.
Art. 21 Abs. 1 2. Satz	Es sollte vermieden werden, dass Inhaber der Lernfahrausweise der Kat. B und BE nach Bestehen der Führerprüfung der Kat. B den Strassenverkehrsämtern den Lernfahrausweis der Kat. BE zum Eintrag der neuen 18-monatigen Befristung vorlegen müssen (überall die gleiche Frist wie Motorrad). Diese nachträgliche Befristung sollte von Anfang an im Lernfahrausweis der Kat. BE eingetragen werden. Dieses Vorgehen sollte sinngemäss auch bei den anderen Anhänger kategorien vorgesehen werden.	Im Lernfahrausweis der Kat. BE sollte sinngemäss bei dessen Ausstellung folgender Eintrag erfolgen: "Zusammen mit einem Lernfahrausweis der Kat. B unbeschränkt gültig. Ab bestandener Führerprüfung der Kat. B noch 18 Monate gültig."
Art. 21 Abs. 3	Erster Satz genügt.	Sätze 2 und 3 streichen.
Art. 24 Abs. 3	Im zweiten Satz kann die Kat. BE gestrichen werden, die besitzt der Inhaber der Kat. C1E bereits.	Im zweiten Satz BE streichen.
Art. 30 Abs. 3	Im zweiten Satz kann Kat. C1E gestrichen werden, die besitzt der Inhaber der Kat. D1E bereits.	Im zweiten Satz C1E streichen.
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsge- wicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Keine Umtauschpflicht.	

FRAGENKATALOG

1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Keine Umtauschpflicht		
Art. 22	Die Wohnmotorwagen gehören nicht in die neue Kat. C2. Die Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg sind separat analog zum geltenden Recht zu regeln.	Wohnmotorwagen in der Kat. C2 streichen und separat analog zum geltenden Recht regeln.	
Art. 23 Abs. 4	Beim Bestehen der Führerprüfung der Kat. C1 darf nicht auch die Kat. C2 erteilt werden, weil die Kat. C2 Einsatzfahrzeuge unabhängig von Gesamtgewicht und Platzzahl umfasst.	"Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung wird der Führerausweis der Kategorien C1 und C2 erteilt. Die ..."	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 35	Aus Sicherheitsgründen soll geprüft werden, ob bei der Kat. F nicht eine Beschränkung für das höchstzulässige Gesamtgewicht eingeführt werden soll, nachdem mit der Kat. F heute Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h ohne spezifische Gewichtsbeschränkung geführt werden können und damit ohne Kat. C und ohne CZV-Fähigkeitsausweis. Bei der Kat. G sollte klargestellt werden, dass nur landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge gemeint sind.	Prüfung der Einführung einer spezifischen Beschränkung des höchstzulässigen Gesamtgewichts für die Kat. F. "G: landwirtschaftliche Motorfahrzeuge inklusive landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge..."	
Art. 36 Abs. 2	Hier geht es um die angepasste Basistheorieprüfung (vgl. Art. 67). Der Lernfahrausweis soll auch hier 18 Monate gültig sein.	"Nach dem Bestehen der angepassten Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der zwölf 18 Monate gültig ist."	
Art. 37 Abs. 2	Wie bereits bei Frage 1.4.4 allgemein ausgeführt, ist auch hier nur ein einziger Lernfahrausweis und zwar gültig für 18 Monate auszustellen. Zudem ist auch hier von angepasster Basistheorieprüfung zu schreiben (vgl. Art. 67).	"Nach dem Bestehen der angepassten Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der sechs 18 Monate gültig ist."	
Abs. 3	Kann aufgrund der Ausführungen zu Abs. 2 gestrichen werden.	Abs. 3 streichen. Abs. 4 wird zu Abs. 3.	

2. Weitere wesentliche Änderungsvorschläge

2.1 Erste Ausbildungsphase

FRAGENKATALOG

2.1.1	Kurs Verkehrskunde	
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 15, 16, 19 und 20, je Abs. 2	Das jetzige System mit dem Besuch der Verkehrskunde nach dem Erwerb des Lernfahrausweises hat sich bewährt und sollte deshalb beibehalten werden. Zudem würde der Wechsel der zeitlichen Reihenfolge auch die Erfassung in SARI (keine eindeutige Identifizierung über FABER) erheblich erschweren. Weiter sollte der Inhalt der Verkehrskunde überarbeitet werden.	Beibehaltung der heutigen zeitlichen Lösung Überarbeitung des Inhalts der Verkehrskunde.
Art. 119 Abs. 1 Abs. 2	Hier sollte die effektive Ausbildungszeit (ohne Pausen) vorgeschrieben werden. Dann entstehen keine Diskussionen, wie lange kleine Pausen während der Brutto-Ausbildungszeit sein dürfen etc. Für eine erfolgreiche Verkehrskunde genügt es, wenn die vier Module auf mindestens zwei Tage verteilt werden. Den Anbietern der Verkehrskunde soll für die zeitliche Gestaltung der Verkehrskunde darüber hinaus mehr Freiheit gewährt werden.	Netto-Ausbildungszeit (d.h. ohne die Pausen) vorschreiben. "Der Präsenzunterricht ist Die vier Module sind auf vier mindestens zwei verschiedene Tage zu verteilen, bei Angebot eines eLearning-Moduls auf drei verschiedene Tage."
Anh.9 2.31 Ziff. 2.41, 2.42 und 2.46 Ziff. 2.43	Zur Form der Anzeige und des Einreichens der Dokumentationen ist festzuhalten, dass dies auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu geschehen hat. Eine entsprechende EDV-Applikation haben die Strassenverkehrsämter bereits entwickelt. Es macht keinen Sinn, dass in den Kantonen, in denen diese im Einsatz ist, Anzeigen und Unterlagen noch schriftlich eingereicht werden. Enthalten gegenüber den geltenden Weisungen des ASTRA betreffend den Verkehrskunde-Unterricht teilweise unklarere Regelungen oder nicht überzeugende Neuerungen. Bei diesen Ziffern sollten die entsprechenden Formulierungen aus den geltenden Weisungen übernommen werden. Hier ist die Delegationsmöglichkeit für die Genehmigung der Unterrichtsmaterialien durch die Kantone ausdrücklich zu ergänzen.	"Anbieter haben der kantonalen Behörde das Datum der Kursaufnahme vorzeitig schriftlich beziehungsweise auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch anzuzeigen und folgende Dokumentationen beizulegen entsprechend einzureichen : ..." Entsprechende Regelung aus den geltenden Weisungen des ASTRA betreffend den Verkehrskunde-Unterricht vom 12. Dezember 2007 übernehmen. Die Delegationsmöglichkeit der kantonalen Behörden betreffend Genehmigung der Unterrichtsmaterialien ausdrücklich erwähnen.

FRAGENKATALOG

2.1.2	Ausbildungsheft	
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das mit dem Ausbildungsheft beabsichtigte Ziel ist zwar nachvollziehbar, aber es existieren in der Praxis auf freiwilliger Basis bereits ähnliche Instrumente. Es ist deshalb unnötig und nicht sinnvoll, dass hier ein Obligatorium geschaffen wird, dass mit einem erheblichen Zusatzaufwand verbunden ist. Es widerspricht dem vom ASTRA selber vorgegebenen Ziel, nach möglichst umfassenden elektronischen Lösungen zu streben.	Verzicht auf ein Ausbildungsheft.
Anh. 9 Ziff. 9.323	Hier werden im Vernehmlassungsentwurf zwei Varianten vorgeschlagen. Sollte das Ausbildungsheft entgegen unserem Vorschlag eingeführt werden, bevorzugen wir hier die Variante "Streichen".	Streichen.

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nachdem nur begleitet gefahren werden darf, ist dies vertretbar.	

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Je eine Lektion Bremsen und umweltschonendes Fahren ergibt weder einen Nutzen noch einen Sinn. Beide Themen sind schon heute ein Bestandteil der praktischen Führerprüfung. Diese Grundschulung würde weiter einen administrativen Aufwand bringen, der in keinem Verhältnis zum sehr bescheidenen Nutzen stehen würde.	Verzicht auf diese fahrtechnische Grundschulung.

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen	

FRAGENKATALOG

	werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 20 Abs. 3	Es ist für die Betroffenen nicht nachvollziehbar warum sie ein Jahr warten müssen. Unterschiedlichste Anforderungen im Rahmen der Berufsbildung werden zu vielen Speziallösungen führen. Die einjährige Frist bringt nichts, da nicht kontrolliert werden kann, ob und wieviel die Fahrschüler tatsächlich in dieser Zeit fahren. Sie stellt eine unnötige Bevormundung der Fahrschüler dar. Dieser Absatz ist zu streichen.	Streichen.

2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 17 Abs. 1	<p>Achtung die französische Fragestellung ist umgekehrt formuliert.</p> <p>Die Streichung des Direkteinstiegs in die Kat. A wird begrüsst, weil dadurch einen Beitrag zur Verkehrssicherheit geleistet wird.</p> <p>Es geht zu weit, dass ein mindestens vierjähriger Vorbesitz der Kat. A2 verlangt wird, zwei Jahre sind genügend. Hingegen ist der Besitz der Kat. A1 nicht anzurechnen. Schlussendlich soll - wie an anderen Orten auch beantragt - der Lernfahrausweis bei allen Motorradkategorien 18 Monate gültig sein.</p> <p>Ausnahmeregelung für Verkehrsexperten, Polizei und Armee</p>	<p>Der Lernfahrausweis wird Personen erteilt, welche die Kategorie A2 bei der Anmeldung seit mindestens vier zwei Jahren besitzen und ... Der Besitz der Kategorie A1 darf mit höchstens zwei Jahren angerechnet werden. Der Lernfahrausweis ist zwölf 18 Monate gültig."</p>
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2b	<p>Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen. 	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es ist zu hoffen, dass durch die Senkung des Mindestalters mehr junge Menschen statt mit dem Mofa mit einem sicheren Kleinmotorrad fahren.		Mindestalter 14 Jahre wie für M
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9 Ziff. 7.44	Diese Vorgabe ergibt keinen Nutzen und ist nicht mess- und damit kontrollierbar		Präzisieren und kontrollbar machen analog der aktuellen Weisung.
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 134 Abs. 2 und 3	Die vorgeschlagenen 6 Monate erachten wir als zu kurz da viele Personen aus nachvollziehbaren Gründen nicht in der Lage sein werden in-		Zwölf Monate

FRAGENKATALOG

Art. 141 Abs. 3 und 4	<p>nerhalb dieser Zeit den WAB-Kurs zu absolvieren. Wir sind einverstanden, dass der Weiterbildungstag innerhalb von zwölf Monaten nach dem Erwerb des Führerausweises auf Probe besucht werden muss.</p> <p>Die Regelung mit der Befreiung von der vorgegebener Frist durch die Strassenverkehrsämter auf Gesuch hin beim Vorliegen der nur beispielhaft, d.h. nicht abschliessend aufgezählten Sachverhalte für die Strassenverkehrsämter ist nicht vollziehbar. Die Strassenverkehrsämter müssten jährlich mit Tausenden solcher Gesuche rechnen, die teilweise für die Beurteilung aufwändige Abklärungen benötigen würden. Diese Regelung ist zu streichen.</p> <p>Tatsächliche Verhinderungen können durch die Betroffenen im Ordnungsbussenverfahren (Art. 141 Abs. 3) geltend gemacht werden.</p> <p>Wie können die Kontrollorgane diesen Tatbestand feststellen (verspätete oder fehlende Absolvierung innerhalb der Frist)?</p> <p>Die hier getroffene Regelung des Ordnungsbussentatbestandes der fehlenden oder nicht rechtzeitigen Absolvierung des Weiterbildungstages ist den oben beantragten Streichungen in Art. 134 anzupassen.</p>	<p>In Abs. 2 den zweiten Satz inkl. Aufzählung und Abs. 3 streichen.</p> <p>Anpassung an die oben beantragten Streichungen in Art. 134.</p>
-----------------------------	--	---

2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 6	Die Bestätigung des Besuchs eines Nothilfekurses kann als Voraussetzung für den Erwerb eines Lernfahr- bzw. Führerausweises gestrichen werden. Heute ist die professionelle medizinische Erstversorgung viel schneller an den Unfallorten als bei Einführung dieses Obligatoriums. Dadurch hat das Risiko, dass ein gut gemeinter Laieneinsatz trotz absolviertem Nothilfekurs mehr Schaden als Nutzen anrichtet, an Bedeutung gewonnen. Auch haben die Erfahrungen in der Vergangenheit gezeigt, dass trotz Qualitätssicherung durch den Bund die Nothilfekurse teilweise ein schlechtes Niveau aufweisen und teilweise sogar Bestätigungen ohne Absolvierung der Kurse ausgestellt werden. Leider sind die Nothilfekurse	<p>Das Erfordernis des Besuchs eines Nothilfekurses als Voraussetzung für den Erwerb eines Lernfahr- bzw. Führerausweises und damit Art. 6 und alle weiteren Bestimmungen des E-PZV zu den Nothilfekursen (insbesondere Art. 115 ff., 157 f. und Ziff. 1 in Anh. 9) sind zu streichen.</p> <p>Behält der Bundesrat entgegen unserem Antrag dieses Erfordernis bei, so ist die Qualitätssicherung beim Bund zu belassen.</p>	

FRAGENKATALOG

	<p>für einen Teil der Anbieter primär ein Geschäft, dass ihnen Geld einbringt und für die betroffenen Lernenden die Fahrausbildung verteuert. Schlussendlich sind die Abklärungen betreffend die beachtliche Anzahl von Personen, die gem. Art. 6 Abs. 2 Bst. c und d vom Nothilfekurs befreit sind, in jedem Einzelfall für die Strassenverkehrsämter mit einem erheblichen Aufwand verbunden.</p> <p>Sollte der Bundesrat an den Nothilfekursen als Voraussetzung für den Erwerb eines Lernfahr- bzw. Führerausweises festhalten, ist die Qualitätssicherung beim Bund zu belassen.</p> <p>Alternative zum heutigen Nothilfekurs-Obligatorium: In die Theorieprüfungen werden zum Thema der lebensrettenden Sofortmassnahmen Wissensfragen aufgenommen, welche die Schlüsselthemen der Nothilfe im Strassenverkehr betreffen. Die zu Prüfenden haben sich das entsprechende Wissen wie über die Verkehrsregeln in Eigenverantwortung anzueignen.</p>	
	Alternativantrag: Fragen zu den Schlüsselthemen der Nothilfe im Strassenverkehr in die Theorieprüfungen aufnehmen; Wissensaneignung in Eigenverantwortung.	
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe bei Ziff. 3.1.1	
3.2	E-Learning	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9	Zu den Detailregelungen der praktischen Motorradgrundschulung in Anh. 9 haben wir folgende Bemerkungen und Anträge:	
Ziff. 4.3	Für eine wirksame Kontrolle der Anbieter durch die kantonalen Behörden müssen die Anbieter das Datum der Kursaufnahme vorzeitig der kantonalen Behörde anzeigen. Zur Form der Anzeige und des Einreichens der Dokumentationen ist festzuhalten, dass dies auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu geschehen hat. Eine entsprechende EDV-Applikation haben die Strassenverkehrsämter bereits entwickelt. Es	"Anbieter haben der kantonalen Behörde das Datum der die Kursaufnahme vorzeitig schriftlich beziehungsweise auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch anzuzeigen und folgende Dokumentationen beizulegen entsprechend einzureichen: "

FRAGENKATALOG

Ziff. 4.41	<p>macht keinen Sinn, dass in den Kantonen, in denen diese im Einsatz ist, Anzeigen und Unterlagen noch schriftlich eingereicht werden.</p> <p>Der Fahrlehrer ist selber in der Lage zu beurteilen, wieviel Ausbildung er den Fahrschülern zumuten kann und darf. Diese Ziffer ist deshalb überflüssig.</p>	Streichen.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 64 Abs. 1	Neu wird vorgeschrieben, dass auch die Basistheorie und die Zusatztheorieprüfung von Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen abgenommen werden muss. Dies entspricht nicht der heutigen Praxis in vielen Kantonen. Die Beaufsichtigung der heutigen elektronischen Prüfung der Basis- und Zusatztheorieprüfung erfordert nicht zwingend den Einsatz von Verkehrsexperten. Dies hat die Praxis schon längere Zeit bewiesen.	„Die Prüfung der Basistheorie, die Prüfung der Zusatztheorie und die praktische Führerprüfung sind ist von Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen abzunehmen,...“
Abs. 2	Heute sind verschiedene Themen betreffend Theoriefragen wie Veröffentlichung, Urheberrechte etc. nicht geregelt, was in der Vergangenheit zu Problemen und Rechtsstreitigkeiten bis hin zu Gerichtsverfahren führte. Wir beantragen deshalb folgende Klarstellung in einem neuen Absatz vor dem Abs. 2.	Dem Abs. 1 soll ein neuer Absatz mit sinngemäss folgendem Inhalt voran gestellt werden: Die kantonalen Behörden erarbeiten die Prüfungsfragen. Die Prüfungsfragen inkl. Bilder und Illustrationen sind nicht öffentlich und urheberrechtlich geschützt. Die kantonalen Behörden können die Erarbeitung der Prüfungsfragen und das Urheberrecht

FRAGENKATALOG

		Dritten übertragen. Von den Prüfungsfragen dürfen höchstens 80 % veröffentlicht werden.
Art. 65 und 65v	Wegen der doch im Verhältnis zur Gesamtzahl relativ geringen Anzahl von Personen, welche die Basistheorie mehr als dreimal absolvieren, rechtfertigt es sich nicht, dass heutige System gegen ein System mit Wartefristen, die zudem bei einem Kantonswechsel gar nicht kontrollierbar wären, auszuwechseln. Zudem hat die Zahl der absolvierten Theorieprüfungen keinen Einfluss auf die Verkehrssicherheit, da der Lernfahrausweis erst nach bestandener Theorieprüfung erteilt wird.	
Art. 67 bis 71	Der Begriff "Handlungskompetenzen" ist bei Theorieprüfungen nicht passend. Handlungskompetenzen können nur bei praktischen Prüfungen gefordert und geprüft werden. In einer Theorieprüfung geht es um Lernziele.	Der Begriff "Handlungskompetenzen" ist überall durch "Lernziele" zu ersetzen.
	Für die leider doch in nicht unerheblicher Zahl vorkommenden Betrügereien bei den Theorieprüfungen ist eine Grundlage für eine administrativrechtliche Sanktionierung zu schaffen. Z.B. könnte in dieser Verordnung für versuchte und vollendete Prüfungsbetrügereien eine Wartefrist für eine weitere Prüfung von mindestens einem Jahr festgelegt werden.	

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6	Praktische Führerprüfung	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Straßenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. IV	<p>Motorräder: Alle Motorradprüfungsfahrzeuge sollten hier übereinstimmend mit der EG-RL Anh. II Ziff. 5.2 angeführt werden. Weiter sollten die Konkretisierungen betreffend Doppelräder aus den asa-Richtlinien Nr. 7 zu den Prüfungsfahrzeugen der Kat. A1, A 2 und A übernommen werden. Schlussendlich sollten bei den Prüfungsfahrzeugen der Kat. AM und A1 die Prüfungsfahrzeuge gem. Art. 73 Abs. 2 ergänzt werden.</p> <p>Automatikgetriebe: Wer die praktische Führerprüfung in einem Motorwagen mit Automatikgetriebe absolviert hat, soll auch weiterhin nur die entsprechenden Motorwagen mit Automatikgetriebe führen dürfen.</p> <p>Kategorien BE und C1E: Ist der geschlossene Körper des Anhängers weniger breit als das Zugfahrzeug, ist die Sicht nach hinten über die Aussenspiegel des Zugfahrzeuges immer gegeben. Die entsprechende Vorschrift ist überflüssig.</p> <p>Um die Sicherheit des Prüfungskandidaten und des Verkehrsexperten zu gewährleisten, müssen die Prüfungsmotorwagen der Kategorie B mit Doppelpedalen ausgerüstet sein; insbesondere auch weil immer mehr Personenwagen mit elektronischen Handbremsen ausgerüstet sind.</p>	<p>Motorradprüfungsfahrzeuge gleich wie in der EG-RL Anh. II Ziff. 5.2.</p> <p>Übernahme der Konkretisierungen betreffend Doppelrädern aus den asa-Richtlinien Nr. 7</p> <p>Bei Prüfungsfahrzeugen der Kat. AM und A1 Prüfungsfahrzeuge gem. Art. 73 Abs. 2 ergänzen.</p> <p>Nach praktischer Führerprüfung mit Automatikgetrieben sind die heutigen Einschränkungen beizubehalten.</p> <p>Bei den Kategorien BE und C1E je den zweitletzten Satz streichen.</p> <p>Das Prüfungsfahrzeug für die Kategorie B muss ein Motorwagen mit Doppelpedalen sein.</p>

FRAGENKATALOG

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 13		
Ziff. 3.1 und 3.2	Siehe unten bei Ziff. 5.1 und 5.2.	Die Kategorie BE aus den Ziffern 5.1 und 5.2 in die Ziffern 3.1 und 3.2 verschieben.
Ziff. 3.11	Es überzeugt nicht, dass das Mindestalter in der Schweiz ein Jahr höher sein soll als in der EG-RL gem. Anh. IV Ziff. 2.1 Bst. b.	"das 24. 23. Altersjahr vollendet haben; und"
Ziff. 3.13	Obwohl der fahrerische Leumund in der EG-RL kein Kriterium ist, lehnen wir diese Voraussetzung für den Beruf des Verkehrsexperten nicht ab. Die hier gewählte Formulierung ist aber zu streng, da sehr viele Bagatellobertretungen im Strassenverkehr mit einer (erhöht abstrakten) Verkehrsfährdung verbunden sind. Es sollte die gleiche	"seit mindestens ... sein, ohne während dieser Zeit mit einem Motorfahrzeug eine verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts begangen zu haben, die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder

FRAGENKATALOG

	Formulierung verwendet werden, wie im geltenden Art. 8 Abs. 6 VZV zur Fahrpraxis. Dadurch kann auch die heute unterschiedliche Praxis in den Kantonen zu dieser Voraussetzung vereinheitlicht werden.	geführt hat,"
Ziff. 3.15	Aufgrund der langjährigen Erfahrungen mit den nur zum Teil überzeugenden verkehrspsychologischen Untersuchungen im Rahmen der Auswahlverfahren für Verkehrsexperten bringt auch ein Assessment, worunter zudem ganz Verschiedenes verstanden werden kann, nichts. Die übrigen Anforderungen in Ziff. 3 genügen. Die EG-RL kennt auch keine solche Voraussetzung.	Streichen.
Ziff. 4.12, 4.2, 5.12 und 5.2	Diese Ziffern orientieren sich an Ziff. 2.2. im Anh. IV der EG-RL. Sie sind mit dem bewährten Aus- und Weiterbildungsmodell für die Verkehrsexperten in der Schweiz nicht vereinbar. Das schweizerische Modell baut darauf auf, dass viele Verkehrsexperten Kategorie B relativ kurze Zeit nach Erwerb dieser Befähigung die Kategorien A und/oder C und dann auch gleich die zusätzliche Befähigung für den entsprechenden Verkehrsexperten erwerben. Diese Verkehrsexperten werden danach seit vielen Jahren mit Erfolg ohne Karenzfrist als Verkehrsexperten Kategorie A und/oder C eingesetzt. Die in den angeführten Ziffern vorgesehenen Karenzfristen würden dies verunmöglichen und zu unnötigen Engpässen bei den Führerprüfungen für diese Kategorien führen.	Alle Ziffern streichen.
Ziff. 5.1 und 5.2	Der Verkehrsexperte Kategorie B soll auch Führerprüfungen der Kategorie BE abnehmen können. Die Details für den Erwerb der entsprechenden Befähigung können durch das asa-Bildungskonzept geregelt werden.	Die Kategorie BE aus den Ziffern 5.1 und 5.2 in die Ziffern 3.1 und 3.2 verschieben.
Ziff. 6 - 8	Die Ausbildung und Prüfung wird in der EG-RL deutlich weniger detailliert geregelt. In der Schweiz ist dies im Bildungskonzept der asa gut geregelt.	Auf das Wesentlichste reduzieren und dadurch deutlich verkürzen. Verweis, dass die Ausbildung im Übrigen nach einem von den kantonalen Behörden gemeinsam festgelegten Bildungskonzept durchzuführen ist.
Ziff. 8.1	Die Karenzfrist von sechs Monaten ist zwar heute grundsätzlich Praxis, es gibt aber Ausnahmefälle, in denen eine kürzere Frist sinnvoll ist.	"Nach Abschluss eines Kurses, frühestens aber nach sechsmonatiger Tätigkeit bei einer kantonalen Behörde hat der angehende Verkehrsexperte ..."
Ziff. 9.1	Die EG-RL enthält im Anhang IV Ziff. 4.2.1, in welcher die Weiterbildung für die Verkehrsexperten festgelegt wird, bei den innert fünf Jahren vorgeschriebenen mindestens 15 Tagen zu Recht keine Stundenzahl pro Tag, weil dies die Flexibilität in der zeitlichen Zusammensetzung dieser Weiterbildung unnötig einschränkt. Die französische Fassung ist nicht kongruent zur deutschen Fassung.	"Verkehrsexperten ... während insgesamt mindestens fünfzehn Tagen zu sieben Stunden weiterbilden. ..." Französischer und deutscher Wortlaut soll gleichen Inhalt wiedergeben.
Ziff. 9.13	Bei der Weiterbildungspflicht in Ziff. 9 geht es ausschliesslich um die Verkehrsexperten für Führerprüfungen.	"Gewährleistung von ... Führer prüfungen - und/oder Fahrzeugprüfungen ,"
Ziff. 9.14	In der Klammerbemerkung sollte präzisiert wer-	"Erhaltung ... Fahrfähigkeiten (mindestens fünf Tage

FRAGENKATALOG

	den, dass es hier um einen Teil der 15 Weiterbildungstage geht.	der fünfzehn Tage nach Ziff. 9.1)
Ziff. 9.3	Hier ist sicherzustellen, dass auch amtsinterne Rapporte, Fachsitzungen etc. zu den anrechenbaren Weiterbildungsveranstaltungen gehören.	"Die Ziele der Weiterbildung können insbesondere in Besprechungen, ..."
Ziff. 10.2	Bei der Zusammensetzung der Prüfungsgremien muss in Ausnahmefällen eine gewisse Flexibilität gegeben sein.	"Die ... Kantone. Die Prüfung wird durch kantonale oder interkantonale Kommissionen abgenommen, denen FachKader Personen der kantonalen Behörden und weitere Fachleute angehören müssen sollen. "

3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Diese Neuerung bringt für die kantonalen Zulassungsbehörden eine klare administrative Entlastung.	
Art. 105	Im Interesse der Rechtssicherheit sollte hier noch ausdrücklich klargestellt werden, dass auch diese Kontrollfahrt nicht wiederholt werden darf.	Neuer Abs. 6: " Die Kontrollfahrt darf nicht wiederholt werden. "

3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 146 Abs. 2	<p>Ende 2016 waren noch ca. 1,2 Millionen blaue Führerausweise im Umlauf. Für diese sehr grosse Zahl sollte ein möglichst einfaches und erfolgversprechendes Umtauschverfahren gewählt werden.</p> <p>Gemäss Abs. 2 müssen die kantonalen Behörden alle Personen, die den blauen Führerausweis nicht innerhalb der dreijährigen Frist von Abs. 1 in den Führerausweis im Kreditkartenformat umschreiben lassen, zum Umschreiben auffordern. Was bei den Personen zu geschehen hat, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, ist nicht geregelt. Ein Entzugsverfahren kommt dann wohl kaum in Frage, weil hierfür die rechtliche Grundlage fehlt und dies mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre, sowie öfters bei den betroffenen Personen Verärgerung und Widerstand provozieren würde.</p> <p>Hier ist ein einfacheres und wirksameres Verfahren zu finden. Eine mögliche Variante wäre, dass in der PZV bestimmt wird, dass die blauen Führerausweise nach Ablauf der dreijährigen Frist</p>	Abs. 2 durch eine einfachere und wirksamere Regelung ersetzen.

FRAGENKATALOG

	ihre Gültigkeit als Legitimationspapier für die Fahrberechtigung verlieren. Dann müsste nur breitflächig über diese Folge informiert werden. Die Rechtsfolge würde automatisch ohne individuelle Korrespondenz seitens der kantonalen Behörden eintreten. Die Fahrberechtigung würde erhalten bleiben. Die betroffenen Personen würden lediglich bei einer Polizeikontrolle eine Busse treffen, weil sie keinen gültigen Führerausweis vorweisen können.	
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 147 Abs. 3 Bst. b Bst. i	<p>Es ist vertretbar, hier etwas grosszügiger zu sein und allen Inhabern der bisherigen Kat. G die neue Kat. G zu geben, ohne dass diese einen Traktorfahrkurs nach Art. 127 besucht haben müssen.</p> <p>Aufgrund unseres Antrages bei Frage 2.1.6.1 schlagen wir hier die entsprechende Anpassung vor.</p> <p>Zudem sollte unter einem eigenen Buchstaben auch die Übergangsregelung für Personen analog erfolgen, die bei Inkrafttreten des neuen Rechts im Besitze der jetzigen Kat. A beschränkt sind.</p>	<p>Zweiter Halbsatz streichen.</p> <p>"die durch Umschreiben erworbene neue Kategorie A2 nach mindestens vierjähriger zweijähriger Besitzdauer ...;"</p> <p>Separate Übergangsregelung für den Besitz der altrechtlichen Kat. A beschränkt: Gewährung der Möglichkeit, unter den altrechtlichen Voraussetzungen in die neurechtliche Kat. A umzutauschen und zwar während zwei Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts.</p>
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 152 und 153	<p>Sollte der heutige Zeitpunkt der Verkehrskunde gemäss unserem Antrag belassen werden, so können beide Artikel gestrichen werden.</p> <p>Wird unserem Antrag nicht entsprochen, so ist Art. 152 einfacher auszugestalten. In den dort geregelten Fällen wird ohne weiteres ein neurechtlicher Lernfahrausweis ausgestellt, was das Vorgehen für die kantonale Behörde deutlich vereinfacht.</p>	Streichen.
Art. 148 und 154	Die Übergangsregelung ist grosszügiger zu gestalten. Alle Personen, die bei Inkrafttreten des neuen Rechtes in einer Phase des altrechtlichen Führerausweiserwerbes stehen und deren Probezeit des Führerausweises aus Probe noch nicht abgelaufen ist, müssen nur einen Tag WAB-Kurs besuchen. Haben die Neulenker bereits einen Tag nach altem Recht besucht genügt dies.	Art. 148 ist entsprechend auszugestalten. Übergangsrechtlich soll ein Tag genügen.

FRAGENKATALOG

3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 156	Es würde für Klarheit und eine einheitliche Praxis sorgen, wenn in einem zusätzlichen Absatz klar gestellt wird, welches Übergangsrecht bezüglich den unter dem alten Recht absolvierten Kursen und Prüfungen gilt.	Zusätzlicher Absatz, der bestimmt, dass bei Ablauf eines altrechtlichen Lernfahrausweises nach Inkrafttreten des neuen Rechts die unter dem alten Recht absolvierten obligatorischen Ausbildungen und bestandenen Prüfungen gemäss dem neuen Recht 5 Jahre gültig sind.
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 157 und 158	Siehe bei Ziff. 3.1.1	Streichen.
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 159	Dieser Artikel fehlt im Vernehmlassungsentwurf.	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art. 160 Anh. 14 Ziff. I 1	Eine Nachqualifizierung von sechs Tagen für die Fahrlehrer ist stark übertrieben. Sie ist deutlich zu verkürzen oder ganz zu streichen.	Nachqualifizierungskurs deutlich verkürzen oder ganz streichen.
Art. 160 Abs. 2	Die Formulierung mit Anrechnung des Nachqualifizierungskurses "an die laufende oder an die folgende Weiterbildungsperiode" stipuliert ein Wahlrecht. Die entsprechende Programmierung in SARI wäre aufwändig und teuer. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen, dass ein Grossteil der Fahrlehrer die Weiterbildung erst gegen den Schluss der Weiterbildungsperiode vollständig besucht, würde wohl sowieso durchgehend die laufende Weiterbildungsperiode gewählt werden.	"Erfüllt ... der Nachqualifizierungskurs an die laufende oder folgende Weiterbildungsperiode ..."
Art. 160 und 161 Anh. 14	Für die Fahrlehrer der Kat. C ist keine Übergangsbestimmung vorhanden. Auch hier fehlen die Fahrlehrer der Kat. C.	Für die Inhaber der Fahrlehrerbewilligung der Kat. C ist auch eine Übergangsregelung aufzunehmen. Inhaber der Fahrlehrerbewilligung der Kat. C ergänzen.
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 165 Anh. 14 Ziff. 1.2	<p>Die EG-RL verlangt in Art. 10 und Anh. IV Ziff. 5 keine Nachqualifizierung bei den Verkehrsexperten, sondern lässt den Schutz der erworbenen Rechte zu.</p> <p>Nachdem die Verkehrsexperten schon heute regelmässig an amtsinternen und asa-Weiterbildungen teilnehmen, ist nicht nachvollziehbar, wieso hier trotzdem bundesrechtlich eine Nachqualifizierung vorgeschrieben und detailliert geregelt wird. Die Verkehrsexperten werden ohne bundesrechtlich vorgeschriebene und geregelte Nachqualifizierung genügend qualifiziert für das neue Recht sein. So ist z.B. zum im Entwurf vorgeschriebenen Schulungstag in umweltschonendem und energieeffizientem Fahren festzuhalten, dass die Verkehrsexperten diese Kenntnisse schon heute insbesondere aufgrund von EcoDrive-Kursen besitzen.</p>	Nachqualifizierung d.h. Art. 165 und Anh. 14 Ziff. 1.2 vollständig streichen.	
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
4. Änderung anderer Erlasse			
4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 18	Wie überall im Vernehmlassungsentwurf, wo Kurs- bzw. Schulungszeiten vorgegeben werden, wird auch hier die vorgeschriebene Zeit "einschliesslich kurzer Pausen" festgelegt. Dies ergibt unterschiedliche Interpretationen und unterschiedliche effektive Kurs- und Schulungszeiten. Es sollte immer die Nettozeit, d.h. exklusive die Pausenzeiten vorgeschrieben werden.	Es sind hier und bei allen vorgegeben Kurs- und Schulungszeiten immer die Nettozeiten d.h. die Kurs- und Schulungszeiten exklusive die Pausen vorzuschreiben.	
Art. 26 Abs. 3	Aufgrund des zur VZV ergangenen Bundesgerichtsentscheides 1C_45/2014 vom 13. November 2014, wonach das ASTRA nicht (mehr) individuell-konkrete Ausnahmen von der VZV verfügen darf, werden im E-PZV gestützt auf Art. 106 Abs. 2 SVG in Art. 145 Abs. 5 die kantonalen Behörden hierzu ermächtigt. Diese Ermächtigung ist	Neuer Abs. 4: " Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen. "	

FRAGENKATALOG

	auch hier aufzunehmen.	
Anh. Ziff. 2.1223	Hier geht es um die Staplerkurse, die gestrichen werden sollten.	Streichen.
Ziff. 4.5	Es macht Sinn, die delegierten Organisationen ausdrücklich zu erwähnen.	"Für die ... der Kompetenzkatalog der kantonalen Behörde oder der delegierten Drittorganisation massgeblich."

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 2b Abs. 3	Die elektronische Übermittlung von Kursbestätigungen ist verbindlicher zu regeln.	"Die Bestätigung für die kantonale Behörde darf muss auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch übermittelt werden."
Abs. 4	Es ist eine Aufbewahrungspflicht der Präsenzkontrolle durch die Ausbildungsanbieter von drei Jahren nach Ausstellung der Bestätigung zu verlangen.	Aufbewahrungspflicht für die Präsenzkontrolle von drei Jahren ergänzen.
Art. 5 Abs. 1 Bst. b der heutigen FV	Wir beantragen, die Voraussetzung der ungetrübten Fahrpraxis wie bei den Verkehrsexperten anzupassen. Siehe Bemerkungen bei Frage 3.8 zu Anh. 13 Ziff. 3.13.	"den ... besitzen und während den vergangenen zwei Jahren Motorfahrzeuge geführt haben, ohne eine verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts begangen zu haben, die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat, "
Art. 22a, 23g und 23q	Siehe oben bei Ziff. 4.1 zu Art. 18	Siehe oben bei Ziff. 4.1 zu Art. 18
Art. 27 und 29c	Gewisse kantonale Rekursinstanzen sehen die heutige Rechtsgrundlage auf Verordnungsstufe für befristete Entzüge von Fahrlehrerbewilligungen als ungenügend an und schützen entsprechende, gestützt auf den geltenden Art. 26 FV ergehende Verfügungen der kantonalen Behörde nicht. Die gleiche Problematik wird sich bei den neuen Ausbildungsbewilligungen ergeben. Bei der nächsten SVG-Revision sollte auf Gesetzesstufe die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.	Schaffung einer Rechtsgrundlage im SVG für befristete Entzüge der Fahrlehrer- bzw. Ausbildungsbewilligung.
Art. 30	Aufgrund des zur VZV ergangenen Bundesgerichtsentscheides 1C_45/2014 vom 13. November 2014, wonach das ASTRA nicht (mehr) individuell-konkrete Ausnahmen von der VZV verfügen	Neuer Abs. 2: " Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen. "

FRAGENKATALOG

	darf, werden im E-PZV gestützt auf Art. 106 Abs. 2 SVG in Art. 145 Abs. 5 die kantonalen Behörden hierzu ermächtigt. Diese Ermächtigung ist auch hier aufzunehmen.	
--	--	--

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen	
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen
	<p><u>Allgemeine Auswirkungen:</u> Es ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass diese Verordnungsänderungen massive Auswirkungen betreffend EDV-Applikationen von Kantonen und Bund, Schulungen, Bildungskonzept für Verkehrsexperten, Prüfungsberichte, Formulare, Merkblätter, Kundeninformationen in Papier- und elektronischer Form etc. der kantonalen Behörden insbesondere die Strassenverkehrsämter und die Polizei haben und einen entsprechend grossen Anpassungsbedarf auslösen werden. Nicht zu vergessen sind auch die grossen Auswirkungen auf das Layout, das Rohmaterial, die Druckersoftware CarD etc. betreffend den Führerausweis im Kreditkartenformat. Dafür muss vor der Inkraftsetzung des neuen Rechts die nötige Zeit zur Verfügung stehen. Bei der Anpassung der EDV-Applikationen werden zudem die jeweiligen Release-Zyklen zu berücksichtigen sein.</p> <p><u>Qualitätssicherung:</u> Aus der Sicht der Kantone ist die Durchführung der Qualitätssicherung zu wenig konkret beschrieben. Auf Grund der Erfahrungen in den letzten ca. zehn Jahren bei der Zweiphasenausbildung, der Fahrlehreraus- und -weiterbildung sowie der Chauffeurweiterbildung sollten <i>für alle Aufgaben der Kantone gemäss Art. 136 PZV gleiche Grundlagen (Qualitätsstandards, Prozesse)</i> gelten. Verschiedene Akteure (z.B. Kursanbieter, Lehrpersonen) sind in mehreren Aufgabenbereichen gleichzeitig tätig bzw. versuchen die gleichen Kurse verschiedenen Zielgruppen (z.B. Fahrlehrer und Chauffeure) anzubieten. Es muss deshalb sichergestellt sein, dass trotz unterschiedlicher Inhalte überall mit der gleichen Elle gemessen wird. Mit den im Einvernehmen mit dem ASTRA am 18.1.2013 erlassenen «Richtlinien Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung» hatte die asa dazu einen ersten wichtigen Grundstein gelegt. Es würde wesentlich zum Erreichen der Ziele der PZV beitragen, wenn die Qualitätssicherung darin entsprechend ihres Stellenwerts für das Erfüllen der vom Bund den Kantonen übertragenen Aufgaben Rechnung getragen wird. Dies könnte erreicht werden, wenn die Aufgaben der Qualitätssicherung in der PVZ allgemein umschrieben (vgl. Art. 137 neu) und in Weisungen konkretisiert werden. Grundlage der Weisungen könnten die oben erwähnten Richtlinien sein. Möglich wäre auch, dass in der PZV ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Kantone im Einvernehmen mit dem ASTRA verbindliche Richtlinien für die Durchführung der Qualitätssicherung erlassen.</p>

5.2	Planung der Umsetzung	
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen
	<p>Eine Staffelung des Inkrafttretens wird begrüsst. Der Inhalt und die zeitliche Abfolge der einzelnen Pakete muss in enger Absprache mit den Kantonen bestimmt werden.</p> <p>Die im E-PZV vorgesehene Streichung des heutigen Art. 9 Abs. 4 VZV sollte möglichst rasch in Kraft gesetzt werden, da dessen Vollzug nach wie vor grosse und unnötige Probleme bereitet.</p>

FRAGENKATALOG

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	<p>Hinweis:</p> <p>Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.</p>	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 12 - 37	Wie bereits vorstehend wiederholt bei einzelnen Bestimmungen angeführt, beantragen wir, dass alle unter dem neuen Recht noch befristet auszustellenden Lernfahrausweise eine einheitliche Gültigkeit von 18 Monaten haben. Dies führt zu einer deutlichen Vereinfachung für die Lernfahrausweis-Antragsteller und -Besitzer sowie für die kantonalen Behörden. Es können auch viele heute auftretenden Fragen und Unklarheiten vermieden werden.	Alle befristeten Lernfahrausweise sind 18 Monate gültig.
Art. 18	Bei der Kombination Zugfahrzeug der Kat. B und Anhänger der Klasse O ₃ oder O ₄ wofür ein Führerausweis der Kat. C1E/CE notwendig wäre, wird aufgrund des höheren Gewichts des Anhängers neu ein CZV-Fähigkeitsausweis für das Ausland benötigt. Dies erfordert in SARI aufwändige Anpassungen für wenige Fälle.	Beschränkung auf den Binnenverkehr
Art. 42 Abs. 4	Aus Gründen der Verkehrssicherheit streichen. Der Verweis auf Art. 63 Abs. 3 macht zudem keinen Sinn, weil es dort gar nicht um das Bremsen auf Lernfahrten geht.	Streichen.
Art. 46 Abs. 1 und 2	Bei der Anwendung dieser sehr offen formulierten Bestimmung zum Unterschreiten des Mindestalters gibt es schon heute laufend Schwierigkeiten. Als Ausnahmebestimmung sollten die beiden Absätze viel enger gefasst sein; insbesondere sollten die Voraussetzungen für das Unterschreiten der Mindestalter genauer umschreiben und altersmässige absolute Untergrenzen festgelegt werden.	Genauere Umschreibung der Voraussetzungen für das ausnahmsweise Unterschreiten der Mindestalter sowie Festlegen von altersmässig absoluten Untergrenzen.
Abs. 3	Die Regelung für das Führen von leeren Fahrzeugen ist hier sachfremd und separat bzw. in einem anderen Artikel zu regeln.	Abs. 3 ist in einen passenderen Artikel zu überführen.
Art. 47 Abs. 3 Anh. 1 Ziff. 5.5	Die Praxis hat gezeigt, dass die Kundschaft bei der Anmeldung für die Kat. C vielfach auch den Sehtest ausfüllt und sich mit dieser Augenuntersuchung bei Augenarzt/Optiker, die ohnehin Bestandteil der zwingenden Stufe-2-Beurteilung bildet, unnötige Kosten aufbürdet. Diesbezüglich ist missverständlich, dass der Anhang 1 in Ziff. 5.5 Felder für die 2. medizinische Gruppe enthalten. Ziff. 5.5 macht bei der Anmeldung für die Kategorien der 2. medizinischen Gruppe keinen Sinn. Vgl. zum Ganzen auch Art. 8 Abs. 3 und 4.	Titel von Ziff. 5.5 "Sehtest (gültig: 24 Monate): nur für die 1. medizinische Gruppe (Kategorien AM, A1, A2, A, B, B1, F, G und M) erforderlich. "

FRAGENKATALOG

<p>Art. 49 Abs. 1</p>	<p>In der heutigen Praxis können nur e-medko-Kantone Informationen über frühere Fahreignungsabklärungen an den untersuchenden Arzt abgeben; aber auch hier nur Stichworte. Ganze Akten können dem Arzt in der Praxis nur auf Bestellung im Einzelfall zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>"Die kantonale Behörde stellt darf dem Arzt, ... alle Akten zur Verfügung stellen, welche die ..."</p>
<p>Abs. 3</p>	<p>Es gilt heutige Praxisprobleme zu vermeiden, die dadurch entstehen, dass Ärzte den Betroffenen die Untersuchungsergebnisse nicht eröffnen, wodurch die Betroffenen dann von der Verfügung der kantonalen Behörde überrascht werden. Ebenso diejenigen Fälle, in denen Ärzte das Meldeformular den Betroffenen aushändigen, statt es der kantonalen Behörde einzureichen. Die Meldung der Untersuchungsergebnisse erfolgt im Jahr 2017 bereits in einer Mehrzahl von Kantonen elektronisch und der elektronische Meldeweg wird sich noch weiter ausbreiten. Deshalb gehört diese Meldemöglichkeit bzw. Meldepflicht auch in die Verordnung, sie hilft den Kantonen bei der Akzeptanz der Ärzteschaft hinsichtlich e-medko.</p>	<p>"Die Ärzte, ... haben die Untersuchungsergebnisse den untersuchten Personen mündlich zu eröffnen und den kantonalen Behörden direkt schriftlich oder auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch mitzuteilen".</p>
<p>Abs. 4</p>	<p>In Art. 79 Abs. 2 wird neu eine Vorinformation der Kantone an die Adresse der Betroffenen vorgeschrieben, während dem das eigentliche Aufgebot nach Art. 49 Abs. 4 - zumindest beim 70. Altersjahr - erst mit der Vollendung des entsprechenden Altersjahres ergehen darf. Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist nicht völlig klar und wird erst mit den Erläuterungen und dem dortigen Verweis auf Art. 15d Abs. 2 SVG klarer. Das aus diesen beiden Bestimmungen resultierende Verfahren ist zu kompliziert und zu teuer. Die Frist von zwei Monaten für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres ist zu kurz bemessen. Im Übrigen wird die Vereinheitlichung begrüsst.</p>	<p>Verlängerung der ordentlichen Frist für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses von zwei auf drei Monate nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres in Art. 49 Abs. 4. Verzicht auf die obligatorische Vorinformation in Art. 79 Abs. 2.</p>
<p>Art. 50 Abs.2</p>	<p>Nachdem nur ein Arzt der Stufe 4 eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt beantragen darf, soll diese auch immer von einem Arzt der Stufe 4 begleitet werden. Dies aufgrund der doch relativ geringen Zahl praktisch durchaus umsetzbar.</p>	<p>"... bei der kantonalen Behörde eine Kontrollfahrt beantragen, an der ein Arzt oder eine Ärztin mit der Anerkennung der Stufe 4 und ein Verkehrsexperte..."</p>
<p>Art. 62 Abs. 2</p>	<p>Die Regelung betreffend Passagiere bei Lernfahrten geht bezüglich die Motorfahrzeugkombinationen zu weit.</p>	<p>"Der Inhaber oder die ... oder in anderen Motorfahrzeugen oder Motorfahrzeugkombinationen, mit.."</p>
<p>Art. 63 Abs. 3</p>	<p>Ist gerade in städtischen Gebieten bei Lernfahrten nicht mehr umsetzbar.</p>	<p>Streichen.</p>
<p>Art. 79 Abs.1 und 2</p>	<p>Zur Vorinformation vergleiche die ablehnende Stellungnahme bei Art. 49 Abs. 4. Sehr gut finden wir, dass schweizweit einheitlich geklärt wird, wann die Aufgebote zu den verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen ergehen müssen und in welcher Periode die Folgeaufgebote erlassen werden (vgl. auch bei Art. 49 Abs. 4). Materiell werden die in Abs. 1 Bst. a - c festgelegten Intervalle begrüsst. Der Wortlaut erscheint aber</p>	<p>In Abs. 1 im Einleitungssatz die Vorinformation und Abs. 2 ganz streichen.</p>

FRAGENKATALOG

	<p>teilweise verbesserungsfähig.</p> <p>Die Intervalle in Bst. a berücksichtigen korrekt die bundesgerichtliche Rechtsprechung hierzu, sind aber für den Laien kaum verständlich formuliert.</p> <p>Art. 79 Abs. 1 Bst. b sollte etwas präziser formuliert werden.</p> <p>(Sollte Abs. 2 nicht gestrichen werden: Der Hinweis auf Art. 49 Abs. 3 ist unzutreffend.)</p>	<p>Abs. 1 Bst. a einfacher formulieren.</p> <p>Abs. 1 Bst. b: "... Führerausweiskategorie: ab dem vollendeten 70. Altersjahr alle zwei Jahre, immer gerechnet ab dem Geburtsdatum;</p> <p>(Richtigerweise muss in Abs. 2 auf Art. 49 Abs. 4 verwiesen werden.)</p>
Art. 81	<p>Es ist unnötig, dass die kantonalen Behörden diese Berechtigungen im Lernfahrausweis ausdrücklich eintragen. Es genügt, dass diese Berechtigungen bestehen.</p>	<p>"Die kantonale Behörde hat folgende Berechtigungen einzutragen Es bestehen folgende Berechtigungen:"</p>
Art. 87 Abs. 1	<p>In französischer Fassung ist "Fahrkompetenz" falsch übersetzt.</p>	<p>"compétence" statt "qualification".</p>
Art. 88 Abs. 1 Bst. c	<p>Der Begriff "neu aufgetreten" ist unglücklich und bietet in der Praxis Raum für Missverständnisse. Die Wortwahl sollte das Gegenteil von schleichend zum Ausdruck bringen. Weiter macht hier eine Kontrollfahrt nur Sinn, wenn sie ärztlich begleitet ist.</p>	<p>"bei neu und plötzlich aufgetretener Einäugigkeit ... Zeugnisses und eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt mit einem Verkehrsexperten ..."</p>
Art. 89 Abs.2 Bst. a Abs. 3	<p>Nach einer nicht bestandenen Kontrollfahrt kann auch ohne vorsorglichen Entzug direkt ein definitiver Sicherungsentzug verfügt werden, so dass der erste Satz entsprechend anzupassen ist (vgl. die Formulierung im geltenden Recht). Der neue zweite Satz, der nur die zwingende Konsequenz einer nicht bestandenen Kontrollfahrt umschreibt, ist eigentlich überflüssig. Wenn er trotzdem belassen wird, ist er aber als Muss-Vorschrift zu formulieren.</p> <p>Das Wiederholungsverbot der Kontrollfahrt sollte vor den Folgen des Nichtbestehens stehen.</p>	<p>"der Führerausweis vorsorglich auf unbestimmte Zeit entzogen oder der ausländische Führerausweis aberkannt. Die kantonale Behörde darf muss die Wiedererteilung vom ..."</p> <p>Abs. 3 zu Abs. 2 und Abs. 2 zu Abs. 3 machen</p>
Art. 90 Abs. 1 Abs. 2	<p>Gemäss der heutigen Rechtsprechung muss bei ernsthaften Zweifeln an der Fahreignung oder Fahrkompetenz ein vorsorglicher Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises erfolgen. Mildere Massnahmen sind nur möglich, wenn die Zweifel nicht ernsthaft sind.</p> <p>Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst, da er den kantonalen Behörden sehr dient, wenn Untersuchungsergebnisse nicht eingereicht werden.</p>	<p>"Bestehen ernsthafte Zweifel ... Person, so kann muss der Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen werden."</p>
Art. 95 Abs. 1 Bst. b	<p>Heute müssen - wie hier unverändert vorgesehen - die ADMAS-Behörden Strafurteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften im Einzelfall bei den Strafbehörden verlangen, was einen ungeheuren administrativen Aufwand bewirkt. Nachdem Warnungsmassnahmen gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung durch entsprechende Strafentscheide gedeckt sein müssen und gestützt auf Art. 104 Abs. 1 SVG, ist deshalb zu fordern, dass die Strafbehörden alle Strafentscheide wegen Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften unaufgefordert den ADMAS-Behörden melden müssen.</p>	<p>"auf Verlangen im Einzelfall Urteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften."</p>
Art. 96	<p>Hier wird materiell unverändert das geltende Recht übernommen, das eine Verlängerung der Probezeit</p>	<p>Die Möglichkeit einräumen, eine Probezeit, die wegen eines lange anhaltenden Sicherungsentzugs</p>

FRAGENKATALOG

	bei langem Sicherungszug wegen mangelnder Fahreignung, der bspw. eine Woche vor Ablauf der Probezeit endet, nicht zulässt, obwohl die betroffene Person während einem grossen Teil der Probezeit gar nicht fahren durfte.	wegen fehlender Fahreignung (ohne Widerhandlung) noch nicht oder noch nicht voll zum Tragen gekommen ist, nach Ermessen, aber höchstens um die Dauer des Sicherungszugs, zu verlängern.
Art. 101, 114, 136 etc.	In diesen und weiteren Artikeln wird festgelegt, dass die kantonalen Behörden bestimmte Aufgaben delegieren können. Dabei werden die Delegationsempfänger ohne Notwendigkeit mit unterschiedlichen Begriffen bezeichnet wie Dritte, andere Stellen, Fachgremium etc. In allen diesen Delegationsbestimmungen sollten die Delegationsempfänger einheitlich mit dem Begriff "Dritte" umschrieben werden.	In allen Delegationsbestimmungen die Delegationsempfänger ausschliesslich mit dem Begriff "Dritte" bezeichnen.
Art. 105 Abs. 1 Bst. a	Siehe Bemerkungen bei Frage 1.4.2 zu Art. 3 betr. Definition des Wohnsitzes. Wir beantragen in der Folge, hier in Bst. a für die Umtauschpflicht des ausländischen Führerausweises das geltende Recht zu belassen d.h. ein Jahr ab Wohnsitznahme. Das im Entwurf vorgeschlagen Vorgehen über zuerst 185 Tage und dann zusätzlich sechs Monate ist aus den neuen Bestimmungen nicht einfach ersichtlich und zu kompliziert.	Geltende Regelung von Art. 42 Abs. 3bis Bst. a VZV beibehalten.
Art. 107 Abs. 4 Bst. b	Die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Aushändigung des aberkannten ausländischen Führerausweises beim Verlassen der Schweiz (Bst. b) macht in der Praxis grosse Probleme und führt nicht selten zu stossenden oder wenig überzeugenden Resultaten. Wir schlagen deshalb einen neuen zusätzlichen Absatz vor.	Neuer Abs.: " Auf unbestimmte Zeit aberkannte ausländische Führerausweise können der Ausstellungsbehörde zurück gesandt werden. "
Art. 119, 125, 128, 134, etc.	Wie überall im Vernehmlassungsentwurf, wo Kurs- bzw. Schulungszeiten vorgegeben werden, wird auch hier die vorgeschriebene Zeit "einschliesslich kurzer Pausen" festgelegt. Dies ergibt unterschiedliche Interpretationen und unterschiedliche effektive Kurs- und Schulungszeiten. Es sollte immer die Nettozeit, d.h. exklusive die Pausenzeiten vorgeschrieben werden.	Es sind hier und bei allen vorgegeben Kurs- und Schulungszeiten immer die Nettozeiten d.h. die Kurs- und Schulungszeiten exklusive die Pausen vorgeschrieben werden.
Art. 141 Abs. 3 und 4	Siehe Bemerkungen bei Frage 2.2.2 zu Art. 134 Abs. 2 und 3. Die Bussenhöhen sind zu tief, um eine präventive Wirkung erzielen zu können.	Anpassungen an die bei Art. 134 Abs. 2 und 3 beantragten Streichungen. Erhöhung der Bussenbeträge.
Art. 145 Abs. 1	Viele Kantone arbeiten bereits mit elektronischer Meldung von Untersuchungsergebnissen an die kantonale Behörde (e-medko), die restlichen Kantone werden in den nächsten Jahren noch dazu stossen. Denjenigen Kantonen, in denen eine explizite kantonale Rechtsgrundlage fehlt, um von den Ärzten verbindlich die - durchaus zumutbare und der Qualitätssicherung dienende- elektronische Meldung zu verlangen, würde eine entsprechende Grundlage im Bundesrecht sehr dienen.	"Die kantonalen Behörden ... frei, und können verlangen, dass ärztliche Untersuchungsergebnisse elektronisch an die Behörde gemeldet werden. "
Abs. 3	Im Führerausweis im Kreditkartenformat sind gar keine Eintragungen mehr möglich.	„... und den Führerausweis...“ Streichen.
Anh. 1 Ziff. 1	"Namen der Eltern"	Überprüfen, ob es den Namen der Eltern wirklich

FRAGENKATALOG

	"Aktuelle Passfoto": Ergänzen, dass es eine farbige Passfoto sein muss.	braucht. Wenn nein, diese Zeilen streichen. "Aktuelle farbige Passfoto"
Ziff. 3	Diesen Teil "Fahrpraxis" braucht es nicht.	Streichen.
Ziff. 5	Vgl. oben die Bemerkungen bei Art. 47 Abs. 3	Vgl. oben den Antrag bei Art. 47 Abs. 3
Ziff. 5.5	Die Unterschriftenformel am Schluss von Ziff. 5.55 muss deutlich machen, dass der Augenarzt oder Optiker und nicht die anmeldende Person unterzeichnen muss.	Unterschriftenformel: "Stempel und Unterschrift von Ärztin/Arzt/Optikerin/Optiker..... "
Anh. 2	Wird unserem Antrag betr. Beibehaltung der heutigen Reihenfolge Verkehrskunde gefolgt, fällt dieses Formular weg.	Fällt weg.
Anh. 9		
Ziff. 1	Sollten entgegen unseren Anträgen die Nothilfekurse beibehalten und die Qualitätssicherung den Kantonen übertragen werden, so müsste dafür gesorgt werden, dass faktisch diese Aufgabe der Interverband für Rettungswesen (IVR) übernimmt.	Bei Beibehaltung der Nothilfekurse: Übertragung der Qualitätssicherung an den IVR.
Ziff. 4.11	Die gute und angemessene Sicherheitsausrüstung muss motorradspezifisch sein, wie es in Ziff. 4.50 gefordert wird.	"überprüfen ... und ziehen eine qualitativ gute und angemessene, motorradspezifische Sicherheitsausrüstung an;"
Ziff. 8.112	Gemäss unserem Antrag zu Frage 3.1.1 sind die Nothilfekurse zu streichen.	Bestimmungen betreffend Nothilfekurse streichen.
Ziff. 8.321	Die provisorische Anerkennung ist bürokratisch und ergibt keinen Mehrwert und auch nicht eine bessere Qualität. Diese Ziffer kann gestrichen werden.	Streichen.

2.	Änderung der Verkehrsregelverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nachdem hier die meisten Artikel nicht geändert werden, begrüßen wir, dass die bisherigen Arti-	

FRAGENKATALOG

	<p>kelnummern beibehalten werden. Dies erspart den Vollzugsbehörden entsprechende Anpassungsarbeiten.</p> <p>Wie in der deutschen Sprache die Abkürzung "VZV" sollte auch in den anderen Landessprachen die bisherige Abkürzung beibehalten werden, weil sonst allein wegen dieser Abkürzung umfangreiche Anpassungsarbeiten erforderlich werden.</p>	<p>Beibehaltung der bisherigen Abkürzung für diese Verordnung auch in der französischen und italienischen Fassung.</p>
Art. 82 geltende VZV	<p>Es besteht ein praktisches Bedürfnis, dass hier ein zusätzliches Kontrollschild eingeführt wird. Dieses soll für das Anbringen an Anhängen hinten an Fahrzeugen dienen, welche das hintere Kontrollschild des Fahrzeuges verdecken. Dieses neue Kontrollschild soll sich im Aussehen von den übrigen Kontrollschildern klar unterscheiden z.B. durch eine auffällige Farbe.</p>	<p>Neues Kontrollschild einführen für Anhänger hinten an Fahrzeugen.</p>
Art. 150 Abs. 4	<p>Die Verwendung des Wortes Duplikat ist wie beim Führerausweis im Kreditkartenformat auch beim Fahrzeugausweis nicht mehr sinnvoll, weil beim Ausstellen eines neuen Fahrzeugausweises nach Verlust eines Fahrzeugausweises im MOFIS das Datum des neuen Fahrzeugausweises eingetragen wird. Abs. 4 ist analog zu Art. 86 Abs. 2 E-PZV zu formulieren.</p>	<p>Analog zu Art. 86 Abs. 2 E-PZV formulieren.</p>
Art. 143 Abs. 1 Bst. b	<p>Diese Bestimmung ist im Wortlaut entsprechend anzupassen.</p>	<p>Anpassung an obigen neuen Wortlaut.</p>
Art. 151i	<p>Beim ASTRA ist ein Antrag der asa auf Anpassung des geltenden Art. 83 Abs. 3 Bst. d VZV hängig. In der Folge kann diese Bestimmung gestrichen werden. Zudem wäre die Frist zur Abgabe der alten Kontrollschilder in Art. 151i "bis zum 31.12.2017" bereits überholt, da in den Weisungen des ASTRA vom 14. Juni 2017 zur Erteilung neuer Kontrollschilder für Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge diese Frist bis 31. Dezember 2021 verlängert wurde.</p>	<p>Streichen.</p>

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 5a Abs. 3	<p>Die Anpassungen in dieser Bestimmung werden ausdrücklich begrüsst, weil sie die rechtlichen Grundlagen für die zentrale Wahrnehmung aller ihrer Qualitätssicherungsaufgaben durch die kantonalen Behörden über SARI vervollständigen.</p>	

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/> Verband: <input type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt Spiegelgasse 6 4001 Basel
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

<p>Vorbemerkungen: Die nachfolgend verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.</p> <p>Folgende Abkürzungen werden verwendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • EG-RL: Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein • asa: Vereinigung der Strassenverkehrsämter • SARI: (EDV-)System für die Administration, Registrierung und Information der asa
--

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte		
1.1	Handlungskompetenzen		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 11	<p>Der Inhalt von Anhang 11 ist grundsätzlich kürzer zu fassen und auf die wesentlichen Regelungen zu beschränken. Die Details zu den praktischen Führerprüfungen (insbesondere auch die Handlungskompetenzen) sind flexibler und praxisnäher in den Richtlinien Nr. 7 (Abnahme von Führerprüfungen) der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) zu regeln und zu vereinheitlichen.</p> <p>Bei der praktischen Führerprüfung soll das Schwergewicht weiterhin auf die Fehlererkennung ausgerichtet sein.</p>	<p>Anhang 11 kürzer</p> <p>Das Schwergewicht bei den praktischen Führerprüfungen ist auf der Fehlererkennung zu belassen.</p>	

FRAGENKATALOG

1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. a	Mündliche Fragen stören und beeinträchtigen die praktischen Führerprüfungen sowohl auf Seiten der Verkehrsexperten wie auch auf Seiten der zu Prüfenden. Sie führen zu Sprach- und Verständnisproblemen und damit zu Chancenungleichheit, was dann sogar zu Forderungen nach Dolmetscherbegleitung führen könnte.	Bst. a streichen.

1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. d	Ob bei praktischen Motorradprüfungen aufgesessen wird, ist den Kantonen zu überlassen. Es gibt für beide Varianten gute Argumente. Es ist deshalb auf eine bundesrechtliche Pflicht zum Aufsitzen zu verzichten.	Bst. d als KANN-Vorschrift formulieren.
Anh. 11 Ziff. VI 2	Im Einleitungssatz wird verlangt, dass der Motorradparcours auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs stattfinden muss. Dies ist aufgrund der weiten bundesgerichtlichen Definition der öffentlichen Verkehrsflächen in den wenigsten Kantonen realisierbar.	"An Motorradprüfungen muss vor der Prüfungsfahrt auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs ein Parcours mit ..."
Bst. a - e	Die hier angeführten Manöver für den Motorradparcours überzeugen nicht. Es wird angeregt, die Manöver gemäss den Darstellungen in Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 zu formulieren.	Bst. a- e analog Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 formulieren.
Art. 75	Es sollen nur die nicht erfüllten Kompetenzen bei negativen Prüfungsergebnissen protokolliert werden müssen. Andernfalls sind die Verkehrsexperten aufgrund der stetigen Protokollierung während der praktischen Prüfung gar nicht mehr in der Lage, diese korrekt durchzuführen.	Art. 75 durch den geltenden Art. 12a VZV ersetzen.
Art. 76 Abs. 1	Siehe oben bei Art. 75. Zudem wäre der Verweis unrichtig, richtigerweise Ziff. VII statt VI von Anhang 11.	Abs. 1 durch den geltenden Art. 12a VZV ersetzen.
Abs. 2	Der zweite Satz enthält eine zu starre Regelung für die Bewertung der Prüfung. Dieser Punkt kann praxisnäher in den asa-Richtlinien Nr. 7 geregelt werden.	Zweiten Satz streichen.

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

FRAGENKATALOG

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) regt sinnvollerweise an, den Besuch des Verkehrskundeunterrichts als Bestandteil der praktischen Fahrausbildung wie bisher zu belassen und so vom Besitze eines Lernfahrausweises abhängig zu machen. Sollte der heutige Zeitpunkt des Besuchs des Verkehrskundeunterrichts belassen bleiben, so erübrigt sich das neue Anmeldeverfahren und der einheitliche Vollzug über das Lernfahrausweisgesuch bleibt bestehen.		
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 3	Der Übernahme der Wohnsitzregelung von Art. 12 EG-RL in Abs. 1 Bst. a - c ist als Grundsatz die schweizerische Wohnsitzbestimmung (siehe Art. 23 ZGB) voranzustellen, weil durch diese in den weitaus meisten Fälle der Wohnsitz einfach und klar feststellbar ist. Die Definition der EG-RL versagt in diesen klaren Fällen vielfach und ist nur in Fällen heranzuziehen, wo der Wohnsitz nicht nach der schweizerischen Grundregel eindeutig bestimmt werden kann.	Als Grundsatz ist im Abs. 1 Bst. a - c voranzustellen, dass der Wohnsitz sich dort befindet, wo eine Person einwohnerrechtlich angemeldet ist bzw. sich ihr räumlicher Lebensmittelpunkt befindet.	
Art. 5 Abs. 1	Für den Vollzug der Anforderung der zweifelsfrei feststehenden Identität braucht es wie heute auch unter dem neuen Recht eine Konkretisierung durch Weisungen des ASTRA.	Abs. 1: Konkretisierung durch Weisungen des ASTRA (heute: Überarbeitete Weisung betreffend die Überprüfung der Identität vor der erstmaligen Erteilung eines schweizerischen Lernfah- und Führerausweises vom 14. Juni 2017)	
Abs. 3	Der dritte und vierte Satz sind nicht vollziehbar und widerspricht auch der heutigen Praxis.	Abs. 3: Dritter und vierter Satz streichen.	
Art. 6	siehe bei Frage 3.1	streichen	
Art. 8 Abs. 2	Das Erfüllen der entsprechenden Mindestanforderungen an das Sehvermögen nach Anhang 3 wird bei Motorfahrzeugen, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist, in der Praxis nie kontrolliert und stellt auch sonst kein Praxisproblem dar.	Abs. 2 streichen.	
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 9 Ziff.	Diese Bestimmung zu den elektronischen Kursbestätigungen ist verbindlicher zu formulieren.	"Die Bestätigung für die kantonale Behörde darf muss auf Verlangen der kantonalen Behörde	

FRAGENKATALOG

9.321		elektronisch übermittelt werden."
Art. 112 Abs. 1	Es ist eine Aufbewahrungspflicht der Präsenzkontrolle durch die Ausbildungsanbieter von drei Jahren nach Ausstellung der Bestätigung zu verlangen.	Aufbewahrungspflicht für Präsenzkontrolle von drei Jahren ergänzen.
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Europaweit geht die Tendenz dahin, dass alle Ausweise im Strassenverkehr befristet erteilt werden. Wir möchten zudem keine unbefristeten Lernfahrausweise in den Systemen bewirtschaften und um den Aufwand zu reduzieren macht eine Gültigkeitsdauer von 5 anstelle 2 Jahre Sinn.	Befristen auf 5 Jahre
Art. 7 Abs. 1 und	ad Abs. 1: Im Anschluss an eine Annullierung erfolgt keine Sperrfrist, sondern eine Wartefrist (siehe auch das Dokument Fallkonstellationen bezüglich FAP von der asa)	Sperrfrist durch Wartefrist ersetzen.
Abs. 2	ad Abs. 2: Der Wortlaut ist schwer verständlich.	Verständlicher formulieren.
Art. 10 Abs. 3 Bst. b	Die Möglichkeit eines die Fahreignung bestätigenden Tests (wie z.B. Schuhfried) muss bleiben. Immerhin ist gerade der Schuhfried-Test wissenschaftlich validiert, was von einzelnen heute eingesetzten, verkehrspsychologischen Tests nicht gesagt werden kann. Er hat sich auch in der Praxis bewährt.	"drei Prüfungen nicht bestanden worden sind, die Fahreignung aber durch einen Test der kantonalen Behörde oder durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen oder ..."
Art. 11 Abs. 3	Siehe Bemerkungen zu Art. 10 Abs. 3 Bst. b	"... erteilt, wenn die Fahreignung durch einen Test der kantonalen Behörde oder durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen oder ..."
Art. 10 und 11	Es sollte klargestellt werden, dass bei einem zweiten, nach zwei nicht bestandenen Prüfungen ausgestellt Lernfahrausweis die erste Prüfung mit dem zweiten Lernfahrausweis rechtlich die dritte nicht bestandene Führerprüfung darstellt.	Klarstellung der Bestimmung der Prüfungszahl bei zweitem Lernfahrausweis.
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Analog der Gültigkeit der Lernfahrausweise für begleitete Fahrten.	Befristet auf 5 Jahre
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

	Analog der Gültigkeit der Lernfahrausweise für begleitete Fahrten.	Befristet auf 5 Jahre
1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 136	<p>Es fehlen an dieser Stelle Aussagen über die Qualitätsstandards. Diese Standards und die Durchführung der Qualitätssicherung sollten für alle Bereiche, abgesehen von spezifischen Anforderungen, identisch sein. Wir schlagen deshalb einen entsprechenden zusätzlichen Absatz vor.</p> <p><i>Begründung:</i> Zahlreiche Organisationen bieten Aus- und Weiterbildungskurse in verschiedenen Bereichen gleichzeitig an. Für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht müssen die Einzelheiten der Umsetzung detailliert geregelt sein (wie z.B. in den Richtlinien der asa für die obligatorischen Weiterbildungen).</p> <p>Die im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strassen am 18. Januar 2013 erlassenen Richtlinien über Aufsicht und Qualitätssicherung der Obligatorische Weiterbildung sollten an die Vorgaben der PZV angepasst und in eine Weisung des Bundesamts für Strassen umgewandelt werden. Wir schlagen deshalb einen entsprechenden zusätzlichen Absatz vor.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Praxis der Qualitätssicherung für die obligatorischen Weiterbildungen zeigt, dass zu wenig konkret formulierte Vorgaben des Bundes zu unterschiedlichen Interpretationen und damit zu Differenzen unter den Beteiligten führen. Soweit möglich sollten zudem Lücken geschlossen werden, um Missbräuche zu verhindern.</p>	<p>⁵ Für alle Bereiche der Aus- und Weiterbildungen gemäss Absatz 2 gelten die gleichen Qualitätsanforderungen, abgesehen von spezifischen inhaltlichen Unterschieden.</p> <p>⁶ Das ASTRA erlässt Weisungen zu den Standards und zur Umsetzung der Qualitätssicherung.</p>
Abs. 2 Bst. f	Aufgabe soll den Organisationen der Arbeit zugewiesen werden so wie es auch heute ohne Mitwirkung der Kantone umgesetzt wird.	streichen
Abs. 2 Bst. a	Sollte am Obligatorium der Nothilfekurse entgegen dem Antrag der asa (vgl. Bemerkungen zu 3.1.1) festgehalten werden, so ist die Verantwortung für die Qualitätssicherung von Nothilfekursen beim Bund zu belassen.	"obligatorischen Ausbildungen (6. Teil), ausgenommen Nothilfekurse; "
Abs. 3	Die Erstattung der Meldungen erfolgt durch die zuständige kantonale Behörde oder im Falle einer Delegation an eine Drittorganisation sinnvollerweise direkt durch diese. Unseres Erachtens sollte dies ausdrücklich erwähnt werden	"Die für die Qualitätssicherung zuständige kantonale Behörde oder die delegierte Drittorganisation erstattet ..."
Anh. 9 Ziff. 8.111	<p>Ziff. 8.1111: Die heute schon verwendete Formulierung «einwandfreie Führung» ist für die Umsetzung der Qualitätssicherung zu wenig spezifisch. Diese Aussage sollte entweder gestrichen oder dann umformuliert werden.</p> <p>Die Einzelheiten könnten in den Weisungen des</p>	<p>Neuer Wortlaut für die gesamte Ziff. 8.111 "Allgemein":</p> <p>Anbieter von obligatorischen Aus- und Weiterbildungen müssen für eine einwandfreie Führung der Organisation und Durchführung des Unterrichts die Voraussetzungen gemäss den</p>

FRAGENKATALOG

	<p>ASTRA geregelt werden (vgl. oben). Es ist z.B. zwingend erforderlich, dass definiert wird, was «erforderliche» fachliche und pädagogisch-didaktische Fähigkeiten sind bzw. welche Ausbildungsnachweise (z.B. SVEB 1) erbracht werden müssen.</p> <p>Wir schlagen deshalb eine vollständig neue Formulierung für Ziff. 8.111 Allgemein vor.</p>	<p>Weisungen des ASTRA erfüllen. Dies betrifft insbesondere die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Geschäftsführung; b. Qualifikationen der Lehrpersonen; c. Lehrpläne mit Lernzielen und -inhalten; d. Infrastruktur (Unterrichtslokal, Anlagen); e. didaktisch-methodische Hilfsmittel, Fahrzeuge; f. Kursadministration; g. Qualitätssicherung.
<p>Art. 137 - 139</p>	<p>Im Vergleich zu den Ausführungen der Qualitätssicherungspflicht der Kantone werden hier die Audits detailliert, für die praktische Umsetzung aber doch nicht ausreichend genug, beschrieben. Insbesondere im Teil Qualitätssicherung muss festgehalten sein, was auf Verordnungsstufe vorgeschrieben und was in Weisungen konkretisiert wird.</p> <p>Auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit der Qualitätssicherung in der Zweiphasenausbildung (seit 2005), der Chauffeurweiterbildung (seit 2009) und der Fahrlehrerweiterbildung (seit 2007) steht ein Anliegen im Vordergrund: eindeutige bzw. unmissverständliche Vorgaben, seien diese nun restriktiv oder liberal. Im Gegensatz zur Einführungsphase ist nun bekannt, wo Vorgaben unterschiedlich interpretiert werden könnten und die Gefahr von Missbräuchen besteht. Mit einer sauberen Darstellung der Qualitätsstandards und der Ausführungsbestimmungen könnten sich die Aufsichtsbehörden stärker mit der Verbesserung von Qualität befassen, statt laufend neue Lücken zu schliessen und Missbräuche zu bekämpfen.</p> <p>Anstelle der Artikel 137-139 über die Audits wäre es also sinnvoller, an dieser Stelle sämtliche Aufgaben der Qualitätssicherung aufzuführen und auf die Umsetzungsbestimmungen (im Anhang oder in Weisungen) zu verweisen.</p> <p>Wir beantragen deshalb, die vorgeschlagenen Art. 137 - 139 durch einen einzigen neuen Artikel (137) zu ersetzen.</p>	<p>Art. 137 - 139 durch einen einzigen neuen Artikel ersetzen.</p> <p>Art. 137 Durchführung der Qualitätssicherung</p> <p>¹ Die Qualitätssicherungspflicht der Kantone gemäss Artikel 136 Absatz 2 umfasst folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bewilligung von Aus- und Weiterbildungsstätten; b. Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsangeboten; c. Bewilligung von Lehrkräften; d. Registrierung von Kursteilnehmenden und Lehrkräften (Tätigkeitsnachweise); e. Abgabe von Kursbestätigungen; f. Ausstellen von Fähigkeitsausweisen und ADR Schulungsbescheinigungen; g. Prüfungsaufsicht; h. Audits bei Kursanbietern bzw. von Kursen; i. Weiterentwicklung von Katalogen mit Handlungskompetenzen, Lernzielen und Ausbildungsthemen; j. Behandlung der Beschwerden von Kurs- und Prüfungsteilnehmenden; k. Aus- und Weiterbildung von Expertinnen und Experten der Qualitätssicherung; l. Information der verschiedenen Zielgruppen über Vorgaben und Erkenntnisse der Qualitätssicherung; m. Betrieb eines Systems für die Administration, Registrierung und Information (SARI). <p>² Spezifische Anforderungen, Fristen, Gebühren und Prozesse werden von den Kantonen im Einvernehmen mit Bundesamt für Strassen ASTRA festgelegt und können den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.</p>
<p>Art. 137 Abs. 1</p>	<p>Sollte der Bundesrat am im E-PZV vorgeschlagenen Art. 137 grundsätzlich festhalten, drängen sich zu Abs. 1 folgende Bemerkungen auf:</p> <p>Die Tragweite des Erfordernisses der Unabhängigkeit der Qualitätssicherungs-Experten ist nicht klar. Es muss möglich und zulässig bleiben, dass die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden</p>	<p>Die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern/Motorfahrzeugkontrollen müssen die Anbieter und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gem. Art. 136 Abs. 2 auditieren können und dürfen. Nötigenfalls ist das Erfordernis der Unabhängigkeit der Qualitätssicherungs-Experten zu präzisieren.</p>

FRAGENKATALOG

	<p>von Strassenverkehrsämtern/ Motorfahrzeugkontrollen die Anbieterinnen und -anbieter und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gem. Art. 136 Abs. 2 auditieren. Auch die EG-RL schliesst dies z.B. bei der Aus- und Weiterbildung der Verkehrsexperten im Anh. IV Ziff. 4 keineswegs aus. Ohne den Einbezug dieser "asa-Personen" ist die neu vorgeschriebene Qualitätssicherung personell nicht umsetzbar und würde zudem horrenden Kosten verursachen. Dies umso mehr, als die Qualitätssicherungs-Experten zusätzlich die Erfordernisse von Art. 138 Abs. 3 erfüllen müssen.</p>	
Art. 138 Abs. 1	<p>Würde Art. 138 belassen, so wäre gemäss unserem Antrag bei der Frage 3.1.1 der Satz zu den Nothilfekursen zu streichen.</p>	<p>Zweiten Satz streichen.</p>
Art. 140 Abs. 1 Bst. b	<p>Wir beantragen, dass sich Bst. b auf die Vorgaben von EG-RL Anh. IV Ziff. 4.1.3 beschränkt und diese nicht verschärft. Die jährliche Überwachung der "Fahrprüfer" ist bereits in Bst. a vorgesehen. Daneben verlangt die EG-RL, dass jeder "Fahrprüfer" einmal alle fünf Jahre für einen Mindestzeitraum von insgesamt einem halben Tag bei der Abnahme von "Fahrprüfungen" beobachtet wird, so dass mehrere "Fahrprüfungen" beobachtet werden können. Diese Überwachung ist in den Kantonen zudem nur umsetzbar, wenn sie auch durch Verkehrsexperten des jeweiligen Strassenverkehrsamtes durchgeführt werden können, sofern sie die Voraussetzungen von Art. 138 Abs. 3 erfüllen. Die nebenan vorgeschlagene Formulierung gibt den nötigen Spielraum für eine angemessene Umsetzung, ja bringt sogar eine Qualitätssteigerung.</p>	<p>"sorgen ... tätig sind, mindestens einmal jährlich einmal alle fünf Jahre für einen Mindestzeitraum von insgesamt vier Stunden bei der Durchführung einer mehrerer praktischen Führerprüfungen in einer Ausweiskategorie von einem unabhängigen Qualitätssicherungs-Experten oder einer unabhängigen Qualitätssicherungs-Expertin auditiert wird. ..."</p>

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 13 und 14 Abs. 2	Hier wird nur eine angepasste Basistheorieprüfung verlangt. Vgl. Art. 67	"Der Führerausweis wird nach Bestehen der angepassten Basistheorieprüfung erteilt. ..."	
Art. 15 - 17	Mit dem Erwerb von Motorradkategorien sollen keine Motorwagenkategorien mehr geschenkt werden (z.B. Kategorie F).	Erwerb von Motorradkategorien berechtigt nicht zu Motorwagenkategorien.	
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Diese neue Definition der Platzzählung ist klar und		

FRAGENKATALOG

	bringt Rechtssicherheit.	
Art. 19 und 20	Elektro-Rikschas sind in der Kategorie B nicht am richtigen Ort. In Art. 36 tauchen sie zudem in der Kategorie F auf. Elektro-Rikschas gehören ausschliesslich in die Kategorie B1.	Elektro-Rikschas in die Kategorie B1 einteilen.
Art. 19	Kategorie F und G nicht schenken.	F und G streichen
Art. 20 Abs. 3	Siehe Frage 2.1.5	Streichen.
Art. 21 Abs. 1 2. Satz	Es sollte vermieden werden, dass Inhaber der Lernfahrausweise der Kategorie B und BE nach Bestehen der Führerprüfung der Kategorie B den Strassenverkehrsämtern/ Motorfahrzeugkontrollen den Lernfahrausweis der Kategorie BE zum Eintrag der neuen 18-monatigen Befristung vorlegen müssen (überall die gleiche Frist wie Motorrad). Diese nachträgliche Befristung sollte von Anfang an im Lernfahrausweis der Kategorie BE eingetragen werden. Dieses Vorgehen sollte sinngemäss auch bei den anderen Anhänger kategorien berücksichtigt werden.	Im Lernfahrausweis der Kategorie BE sollte sinngemäss bei dessen Ausstellung folgender Eintrag erfolgen: "Zusammen mit einem Lernfahrausweis der Kategorie B unbeschränkt gültig. Ab bestandener Führerprüfung der Kategorie B noch 18 Monate gültig."
Art. 21 Abs. 3	Erster Satz genügt.	Sätze 2 und 3 streichen.
Art. 24 Abs. 3	Im zweiten Satz kann die Kategorie BE gestrichen werden, die besitzt der Inhaber der Kategorie C1E bereits.	Im zweiten Satz BE streichen.
Art. 30 Abs. 3	Im zweiten Satz kann Kategorie C1E gestrichen werden, die besitzt der Inhaber der Kategorie D1E bereits.	Im zweiten Satz C1E streichen.
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzuggewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Keine Umtauschpflicht.	

FRAGENKATALOG

1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Keine Umtauschpflicht		
Art. 22	Die Wohnmotorwagen gehören nicht in die neue Kategorie C2. Die Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg sind separat analog zum geltenden Recht zu regeln.	Wohnmotorwagen in der Kategorie C2 streichen und separat analog zum geltenden Recht regeln.	
Art. 23 Abs. 4	Beim Bestehen der Führerprüfung der Kategorie C1 darf nicht auch die Kategorie C2 erteilt werden, weil die Kategorie C2 Einsatzfahrzeuge unabhängig von Gesamtgewicht und Platzzahl umfasst.	"Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung wird der Führerausweis der Kategorie A C1 und C2 erteilt. Die ..."	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 35	Aus Sicherheitsgründen soll geprüft werden, ob bei der Kategorie F nicht eine Beschränkung für das höchstzulässige Gesamtgewicht eingeführt werden soll, nachdem mit der Kategorie F heute Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h ohne spezifische Gewichtsbeschränkung geführt werden können und damit ohne Kategorie C und ohne CZV-Fähigkeitsausweis. Bei der Kategorie G sollte klargestellt werden, dass nur landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge gemeint sind.	Prüfung der Einführung einer spezifischen Beschränkung des höchstzulässigen Gesamtgewichts für die Kategorie F. "G: landwirtschaftliche Motorfahrzeuge inklusive landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge..."	
Art. 36 Abs. 2	Hier geht es um die angepasste Basistheorieprüfung (vgl. Art. 67). Der Lernfahrausweis soll auch hier 18 Monate gültig sein.	"Nach dem Bestehen der angepassten Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der zwölf 18 Monate gültig ist."	
Art. 37 Abs. 2	Wie bereits bei Frage 1.4.4 allgemein ausgeführt, ist auch hier nur ein einziger Lernfahrausweis und zwar gültig für 18 Monate auszustellen. Zudem ist auch hier von angepasster Basistheorieprüfung zu schreiben (vgl. Art. 67).	"Nach dem Bestehen der angepassten Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der sechs 18 Monate gültig ist."	
Abs. 3	Kann aufgrund der Ausführungen zu Abs. 2 gestrichen werden.	Abs. 3 streichen. Abs. 4 wird zu Abs. 3.	
2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge		
2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 15, 16, 19 und 20, je Abs. 2	Das jetzige System mit dem Besuch der Verkehrskunde nach dem Erwerb des Lernfahrausweises hat sich bewährt und sollte deshalb beibehalten werden. Zudem würde der Wechsel der zeitlichen Reihenfolge auch die Erfassung in SARI (keine eindeutige Identifizierung über FABER) erheblich erschweren. Weiter sollte der Inhalt der Verkehrskunde überarbeitet werden.	Beibehaltung der heutigen zeitlichen Lösung Überarbeitung des Inhalts der Verkehrskunde.
Art. 119 Abs. 1 Abs. 2	Hier sollte die effektive Ausbildungszeit (ohne Pausen) vorgeschrieben werden. Dann entstehen keine Diskussionen, wie lange kleine Pausen während der Brutto-Ausbildungszeit sein dürfen etc. Für eine erfolgreiche Verkehrskunde genügt es, wenn die vier Module auf mindestens zwei Tage verteilt werden. Den Anbietern der Verkehrskunde soll für die zeitliche Gestaltung der Verkehrskunde darüber hinaus mehr Freiheit gewährt werden.	Netto-Ausbildungszeit (d.h. ohne die Pausen) vorschreiben. "Der Präsenzunterricht ist Die vier Module sind auf vier mindestens zwei verschiedene Tage zu verteilen, bei Angebot eines eLearning-Moduls auf drei verschiedene Tage."
Anh.9 2.31 Ziff. 2.41, 2.42 und 2.46 Ziff. 2.43	Zur Form der Anzeige und des Einreichens der Dokumentationen ist festzuhalten, dass dies auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu geschehen hat. Eine entsprechende EDV-Applikation sind bei zahlreichen Strassenverkehrsämtern /Motorfahrzeugkontrollen bereits im Einsatz. Es wäre unverständlich, wenn auch in denjenigen Kantonen, in denen diese im Einsatz ist, Anzeigen und Unterlagen noch schriftlich eingereicht werden. Enthalten gegenüber den geltenden Weisungen des ASTRA betreffend den Verkehrskunde-Unterricht teilweise unklarere Regelungen oder nicht überzeugende Neuerungen. Bei diesen Ziffern sollten die entsprechenden Formulierungen aus den geltenden Weisungen übernommen werden. Hier ist die Delegationsmöglichkeit für die Genehmigung der Unterrichtsmaterialien durch die Kantone ausdrücklich zu ergänzen.	"Anbieter haben der kantonalen Behörde das Datum der Kursaufnahme vorzeitig schriftlich beziehungsweise auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch anzuzeigen und folgende Dokumentationen beizulegen entsprechend einzureichen: ..." <p>Entsprechende Regelung aus den geltenden Weisungen des ASTRA betreffend den Verkehrskunde-Unterricht vom 12. Dezember 2007 übernehmen.</p> <p>Die Delegationsmöglichkeit der kantonalen Behörden betreffend Genehmigung der Unterrichtsmaterialien ausdrücklich erwähnen.</p>

2.1.2	Ausbildungsheft	
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das mit dem Ausbildungsheft beabsichtigte Ziel lässt sich zwar nachvollziehen, aber in der Praxis bestehen auf freiwilliger Basis bereits ähnliche Instrumente. Es ist deshalb unnötig und nicht	Verzicht auf ein Ausbildungsheft.

FRAGENKATALOG

	sinnvoll, hier ein Obligatorium zu schaffen, welches mit erheblichem Zusatzaufwand verbunden ist. Es widerspricht dem vom ASTRA selber vorgegebenen Ziel, nach möglichst umfassenden elektronischen Lösungen zu streben.	
Anh. 9 Ziff. 9.323	Hier werden im Vernehmlassungsentwurf zwei Varianten vorgeschlagen. Sollte das Ausbildungsheft entgegen unserem Vorschlag eingeführt werden, bevorzugen wir hier die Variante "Streichen".	Streichen.

2.1.3	Lernfahrausweis (Kategorie B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nachdem nur begleitet gefahren werden darf, ist dies vertretbar.	

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kategorie B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Je eine Lektion Bremsen und umweltschonendes Fahren ergibt weder einen Nutzen noch einen Sinn. Beide Themen sind schon heute ein Bestandteil der praktischen Führerprüfung. Diese Grundschulung würde weiter einen administrativen Aufwand bringen, der in keinem Verhältnis zum sehr bescheidenen Nutzen stehen würde.	Verzicht auf diese fahrtechnische Grundschulung.

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kategorie B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kategorie B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 20 Abs. 3	Es ist für die Betroffenen nicht nachvollziehbar warum sie ein Jahr warten müssen. Unterschiedlichste Anforderungen im Rahmen der Berufsbildung werden zu vielen Speziallösungen führen. Eine einjährige „Warte“-Frist bringt nichts, da nicht kontrolliert werden kann, ob und wieviel die Fahrschüler tatsächlich in dieser Zeit fahren. Sie stellt eine unnötige Bevormundung der Fahrschüler dar. Dieser Absatz ist zu streichen.	Streichen.

FRAGENKATALOG

2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kategorie A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 17 Abs. 1	<p>Die Streichung des Direkteinstiegs in die Kategorie A wird begrüsst, weil dadurch ein Beitrag zur Verkehrssicherheit geleistet wird.</p> <p>Es geht zu weit, dass ein mindestens vierjähriger Vorbesitz der Kategorie A2 verlangt wird, zwei Jahre sind genügend. Hingegen ist der Besitz der Kategorie A1 nicht anzurechnen. Schlussendlich soll - wie an anderen Orten auch beantragt - der Lernfahrausweis bei allen Motorradkategorien 18 Monate gültig sein.</p> <p>Ausnahmeregelung für Verkehrsexperten, Polizei und Armee</p>	<p>Der Lernfahrausweis wird Personen erteilt, welche die Kategorie A2 bei der Anmeldung seit mindestens vier zwei Jahren besitzen und ... Der Besitz der Kategorie A1 darf mit höchstens zwei Jahren angerechnet werden. Der Lernfahrausweis ist zwölf 18 Monate gültig."</p> <p>Für Angehörige der Polizei, der Armee und für Verkehrsexperten ist eine Ausnahmeregelung zu schaffen.</p>
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf:	
	<ul style="list-style-type: none"> - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen. 	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es ist zu hoffen, dass durch die Senkung des Mindestalters mehr junge Menschen statt mit dem Mofa mit einem sicheren Kleinmotorrad fahren.	Mindestalter 14 Jahre wie für M
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.2	Zweite Ausbildungsphase	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9 Ziff. 7.44	Diese Vorgabe ergibt keinen Nutzen und ist nicht mess- und damit kontrollierbar	Präzisieren und kontrollierbar machen analog der aktuellen Weisung.
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 134 Abs. 2 und 3	<p>Die vorgeschlagenen 6 Monate erachten wir als zu kurz. Viele Personen sind aus nachvollziehbaren Gründen (berufliche Weiterbildung, Militärdienst, Auslandsaufenthalt etc.) nicht in der Lage, innerhalb dieser Zeit den WAB-Kurs zu absolvieren. Wir sind einverstanden, dass der Weiterausbildungstag innerhalb von zwölf Monaten nach dem Erwerb des Führerausweises auf Probe besucht werden muss.</p> <p>Die Regelung mit der Befreiung von der vorgegebener Frist durch die Strassenverkehrsämter/ Motorfahrzeugkontrollen auf Gesuch hin beim Vorliegen der nur beispielhaft, d.h. nicht abschliessend aufgezählten Sachverhalte für die Strassenverkehrsämter/ Motorfahrzeugkontrollen ist nicht vollziehbar. Die Strassenverkehrsämter/ Motorfahrzeugkontrollen müssten jährlich mit Tausenden solcher Gesuche rechnen, die teilweise für die Beurteilung aufwändige Abklärungen benötigen würden. Diese Regelung ist zu streichen.</p>	<p>Zwölf Monate</p> <p>In Abs. 2 den zweiten Satz inkl. Aufzählung und Abs. 3 streichen.</p>
Art. 141 Abs. 3 und 4	<p>Tatsächliche Verhinderungen können durch die Betroffenen im Ordnungsbussenverfahren (Art. 141 Abs. 3) geltend gemacht werden.</p> <p>Wie können die Kontrollorgane diesen Tatbestand feststellen (verspätete oder fehlende Ab-</p>	

FRAGENKATALOG

	solvierung innerhalb der Frist)? Die hier getroffene Regelung des Ordnungsbussentatbestandes der fehlenden oder nicht rechtzeitigen Absolvierung des Weiterbildungstages ist den oben beantragten Streichungen in Art. 134 anzupassen.	Anpassung an die oben beantragten Streichungen in Art. 134.
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.2	E-Learning	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9 Ziff. 4.3	Zu den Detailregelungen der praktischen Motorradgrundschulung in Anh. 9 haben wir folgende Bemerkungen und Anträge: Für eine wirksame Kontrolle der Anbieter durch die kantonalen Behörden müssen die Anbieter das Datum der Kursaufnahme vorzeitig der kantonalen Behörde anzeigen. Zur Form der Anzeige und des Einreichens der Dokumentationen ist festzuhalten, dass dies auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu geschehen hat. Eine entsprechende EDV-Applikation haben zahlreiche Strassenverkehrsämter/ Motorfahrzeugkontrollen bereits im Einsatz. Es wäre daher widersinnig, wenn in den Kantonen mit elektronischer Bewirtschaftung, Anzeigen und Unterlagen noch schriftlich eingereicht werden.	Anbieter haben der kantonalen Behörde das Datum der die Kursaufnahme vorzeitig schriftlich beziehungsweise auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch anzuzeigen und folgende Dokumentationen beizulegen entsprechend einzureichen: "
Ziff. 4.41	Der Fahrlehrer ist selber in der Lage zu beurteilen, wieviel Ausbildung er den Fahrschülern zumuten kann und darf. Diese Ziffer ist deshalb überflüssig	Streichen.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 64 Abs. 1	Neu soll vorgeschrieben werden, dass auch die Basistheorie und die Zusatztheorieprüfung von Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen ab-	„Die Prüfung der Basistheorie, die Prüfung der Zusatztheorie und die praktische Führerprüfung sind ist von Verkehrsexperten und Verkehrsexper-

FRAGENKATALOG

Abs. 2	<p>genommen werden muss. Dies entspricht nicht der heutigen Praxis in vielen Kantonen. Die Beaufsichtigung der heutigen elektronischen Prüfung der Basis- und Zusatztheorieprüfung erfordert nicht zwingend den Einsatz von Verkehrsexperten. Dies hat die Praxis schon vor längerer Zeit bewiesen.</p> <p>Heute sind verschiedene Themen betreffend Theoriefragen wie Veröffentlichung, Urheberrechte etc. nicht geregelt, was in der Vergangenheit zu Problemen und Rechtsstreitigkeiten bis hin zu Gerichtsverfahren führte. Wir beantragen deshalb folgende Klarstellung in einem neuen Absatz vor dem Abs. 2.</p>	<p>tinnen abzunehmen,...“</p> <p>Dem Abs. 1 soll ein neuer Absatz mit sinngemäss folgendem Inhalt voran gestellt werden:</p> <p>Die kantonalen Behörden erarbeiten die Prüfungsfragen. Die Prüfungsfragen inkl. Bilder und Illustrationen sind nicht öffentlich und urheberrechtlich geschützt. Die kantonalen Behörden können die Erarbeitung der Prüfungsfragen und das Urheberrecht Dritten übertragen. Von den Prüfungsfragen dürfen höchstens 80 % veröffentlicht werden.</p>
Art. 65 und 65v	<p>Wegen der doch im Verhältnis zur Gesamtzahl relativ geringen Anzahl von Personen, welche die Basistheorie mehr als dreimal absolvieren, rechtfertigt es sich nicht, dass heutige System gegen ein System mit Wartefristen, die zudem bei einem Kantonswechsel gar nicht kontrollierbar wären, auszuwechseln. Zudem hat die Zahl der absolvierten Theorieprüfungen keinen Einfluss auf die Verkehrssicherheit, da der Lernfahrausweis erst nach bestandener Theorieprüfung erteilt wird.</p>	
Art. 67 bis 71	<p>Der Begriff "Handlungskompetenzen" ist bei Theorieprüfungen nicht passend. Handlungskompetenzen können nur bei praktischen Prüfungen gefordert und geprüft werden. In einer Theorieprüfung geht es um Lernziele.</p> <p>Für die leider doch in nicht unerheblicher Zahl vorkommenden Betrügereien bei den Theorieprüfungen ist eine Grundlage für eine administrativrechtliche Sanktionierung zu schaffen. Z.B. könnte in dieser Verordnung für versuchte und vollendete Prüfungsbetrügereien eine Wartefrist für eine weitere Prüfung von mindestens einem Jahr festgelegt werden.</p>	<p>Der Begriff "Handlungskompetenzen" ist überall durch "Lernziele" zu ersetzen.</p>

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 11 Ziff. IV	<p>Motorräder: Alle Motorradprüfungsfahrzeuge sollten hier übereinstimmend mit der EG-RL Anh. II Ziff. 5.2 angeführt werden.</p> <p>Weiter sollten die Konkretisierungen betreffend Doppelräder aus den asa-Richtlinien Nr. 7 zu den Prüfungsfahrzeugen der Kategorie A1, A 2 und A übernommen werden.</p> <p>Schlussendlich sollten bei den Prüfungsfahrzeugen der Kategorie AM und A1 die Prüfungsfahrzeuge gem. Art. 73 Abs. 2 ergänzt werden.</p> <p>Automatikgetriebe: Wer die praktische Führerprüfung in einem Mo-</p>	<p>Motorradprüfungsfahrzeuge gleich wie in der EG-RL Anh. II Ziff. 5.2.</p> <p>Übernahme der Konkretisierungen betreffend Doppelrädern aus den asa-Richtlinien Nr. 7</p> <p>Bei Prüfungsfahrzeugen der Kategorie AM und A1 Prüfungsfahrzeuge gem. Art. 73 Abs. 2 ergänzen.</p> <p>Nach praktischer Führerprüfung mit Automatikgetrieben sind die heutigen Einschränkungen beizubeh-</p>	

FRAGENKATALOG

<p>torwagen mit Automatikgetriebe absolviert hat, soll auch weiterhin nur die entsprechenden Motorwagen mit Automatikgetriebe führen dürfen.</p> <p>Kategorien BE und C1E: Ist der geschlossene Körper des Anhängers weniger breit als das Zugfahrzeug, ist die Sicht nach hinten über die Aussenspiegel des Zugfahrzeuges immer gegeben. Die entsprechende Vorschrift ist überflüssig.</p> <p>Um die Sicherheit des Prüfungskandidaten und des Verkehrsexperten zu gewährleisten, müssen die Prüfungsmotorwagen der Kategorie B mit Doppelpedalen ausgerüstet sein; insbesondere auch weil immer mehr Personenwagen mit elektronischen Handbremsen ausgerüstet sind.</p>	<p>halten.</p> <p>Bei den Kategorien BE und C1E je den zweitletzten Satz streichen.</p> <p>Das Prüfungsfahrzeug für die Kategorie B muss ein Motorwagen mit Doppelpedalen sein.</p>
---	---

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?
-------	--

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	---------------------------------

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages
------------	--

3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?
-------	--

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?
-------	---

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?
-------	--

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen
------------	---

	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?
--	--

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	--	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

FRAGENKATALOG

<p>Anh. 13 Ziff. 3.1 und 3.2</p>	<p>Siehe unten bei Ziff. 5.1 und 5.2.</p>	<p>Die Kategorie BE aus den Ziffern 5.1 und 5.2 in die Ziffern 3.1 und 3.2 verschieben.</p>
<p>Ziff. 3.11</p>	<p>Es überzeugt nicht, dass das Mindestalter in der Schweiz ein Jahr höher sein soll als in der EG-RL gem. Anh. IV Ziff. 2.1 Bst. b.</p>	<p>"das 24. 23. Altersjahr vollendet haben; und"</p>
<p>Ziff. 3.13</p>	<p>Obwohl der fahrerische Leumund in der EG-RL kein Kriterium ist, lehnen wir diese Voraussetzung für den Beruf des Verkehrsexperten nicht ab. Die hier gewählte Formulierung ist aber zu streng, da sehr viele Bagatellobertretungen im Strassenverkehr mit einer (erhöht abstrakten) Verkehrsfähigung verbunden sind. Es sollte die gleiche Formulierung verwendet werden, wie im geltenden Art. 8 Abs. 6 VZV zur Fahrpraxis. Dadurch kann auch die heute unterschiedliche Praxis in den Kantonen zu dieser Voraussetzung vereinheitlicht werden.</p>	<p>"seit mindestens ... sein, ohne während dieser Zeit mit einem Motorfahrzeug eine verkehrsfähigende Verletzung von Verkehrsvorschriften Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts begangen zu haben, die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat,"</p>
<p>Ziff. 3.15</p>	<p>Aufgrund der langjährigen Erfahrungen mit den nur zum Teil überzeugenden verkehrspsychologischen Untersuchungen im Rahmen der Auswahlverfahren für Verkehrsexperten bringt auch ein Assessment, worunter zudem ganz Verschiedenes verstanden werden kann, nichts. Die übrigen Anforderungen in Ziff. 3 genügen. Die EG-RL kennt auch keine solche Voraussetzung.</p>	<p>Streichen.</p>
<p>Ziff. 4.12, 4.2, 5.12 und 5.2</p>	<p>Diese Ziffern orientieren sich an Ziff. 2.2. im Anh. IV der EG-RL. Sie sind mit dem bewährten Aus- und Weiterbildungsmodell für die Verkehrsexperten in der Schweiz nicht vereinbar. Das schweizerische Modell baut darauf auf, dass viele Verkehrsexperten Kategorie B relativ kurze Zeit nach Erwerb dieser Befähigung die Kategorien A und/oder C und dann auch gleich die zusätzliche Befähigung für den entsprechenden Verkehrsexperten erwerben. Diese Verkehrsexperten werden danach seit vielen Jahren mit Erfolg ohne Karenzfrist als Verkehrsexperten Kategorie A und/oder C eingesetzt. Die in den angeführten Ziffern vorgesehenen Karenzfristen würden dies verunmöglichen und zu unnötigen Engpässen bei den Führerprüfungen für diese Kategorien führen.</p>	<p>Alle Ziffern streichen.</p>
<p>Ziff. 5.1 und 5.2</p>	<p>Der Verkehrsexperte Kategorie B soll auch Führerprüfungen der Kategorie BE abnehmen können. Die Details für den Erwerb der entsprechenden Befähigung können durch das asa-Bildungskonzept geregelt werden.</p>	<p>Die Kategorie BE aus den Ziffern 5.1 und 5.2 in die Ziffern 3.1 und 3.2 verschieben.</p>
<p>Ziff. 6 - 8</p>	<p>Die Ausbildung und Prüfung wird in der EG-RL deutlich weniger detailliert geregelt. In der Schweiz ist dies im Bildungskonzept der asa gut geregelt.</p>	<p>Auf das Wesentlichste reduzieren und dadurch deutlich verkürzen. Verweis, dass die Ausbildung im Übrigen nach einem von den kantonalen Behörden gemeinsam festgelegten Bildungskonzept durchzuführen ist.</p>
<p>Ziff. 8.1</p>	<p>Die Karenzfrist von sechs Monaten ist zwar heute grundsätzlich Praxis, es gibt aber Ausnahmefälle, in denen eine kürzere Frist sinnvoll ist.</p>	<p>"Nach Abschluss eines Kurses, frühestens aber nach sechsmonatiger Tätigkeit bei einer kantonalen Behörde hat der angehende Verkehrsexperte ..."</p>
<p>Ziff. 9.1</p>	<p>Die EG-RL enthält im Anhang IV Ziff. 4.2.1, in welcher die Weiterbildung für die Verkehrsexper-</p>	<p>"Verkehrsexperten ... während insgesamt mindestens fünfzehn Tagen zu sieben Stunden weiterbil-</p>

FRAGENKATALOG

	ten festgelegt wird, bei den innert fünf Jahren vorgeschriebenen mindestens 15 Tagen zu Recht keine Stundenzahl pro Tag, weil dies die Flexibilität in der zeitlichen Zusammensetzung dieser Weiterbildung unnötig einschränkt.	den. ..."
Ziff. 9.13	Bei der Weiterbildungspflicht in Ziff. 9 geht es ausschliesslich um die Verkehrsexperten für Führerprüfungen.	"Gewährleistung von ... Führer prüfungen - und/oder Fahrzeugprüfungen ;"
Ziff. 9.14	In der Klammerbemerkung sollte präzisiert werden, dass es hier um einen Teil der 15 Weiterbildungstage geht.	"Erhaltung ... Fahrfähigkeiten (mindestens fünf Tage der fünfzehn Tage nach Ziff. 9.1)"
Ziff. 9.3	Hier ist sicherzustellen, dass auch amtsinterne Rapporte, Fachsitzungen etc. zu den anrechenbaren Weiterbildungsveranstaltungen gehören.	"Die Ziele der Weiterbildung können insbesondere in Besprechungen, ..."
Ziff. 10.2	Bei der Zusammensetzung der Prüfungsgremien muss in Ausnahmefällen eine gewisse Flexibilität gegeben sein.	"Die ... Kantonen. Die Prüfung wird durch kantonale oder interkantonale Kommissionen abgenommen, denen FachKader personen der kantonalen Behörden und weitere Fachleute angehören müssen sollen ."

3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 105	Diese Neuerung bringt für die kantonalen Zulassungsbehörden eine klare administrative Entlastung. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte hier noch ausdrücklich klargestellt werden, dass auch diese Kontrollfahrt nicht wiederholt werden darf.	Neuer Abs. 6: " Die Kontrollfahrt darf nicht wiederholt werden. "

3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 146 Abs. 2	Ende 2016 waren noch ca. 1,2 Millionen blaue Führerausweise im Umlauf. Für diese sehr grosse Zahl sollte ein möglichst einfaches und erfolgversprechendes Umtauschverfahren gewählt werden. Gemäss Abs. 2 müssen die kantonalen Behörden alle Personen, die den blauen Führerausweis nicht innerhalb der dreijährigen Frist von Abs. 1 in den Führerausweis im Kreditkartenformat umschreiben lassen, zum Umschreiben auffordern. Was bei den Personen zu geschehen hat, die	Abs. 2 durch eine einfachere und wirksamere Regelung ersetzen.

FRAGENKATALOG

	<p>dieser Aufforderung nicht nachkommen, ist nicht geregelt. Ein Entzugsverfahren kommt dann wohl kaum in Frage, weil hierfür die rechtliche Grundlage fehlt und dies mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre, sowie öfters bei den betroffenen Personen Verärgerung und Widerstand provozieren würde.</p> <p>Hier ist ein einfacheres und wirksameres Verfahren zu finden. Eine mögliche Variante wäre, dass in der PZV bestimmt wird, dass die blauen Führerausweise nach Ablauf der dreijährigen Frist ihre Gültigkeit als Legitimationspapier für die Fahrberechtigung verlieren. Dann müsste nur breitflächig über diese Folge informiert werden. Die Rechtsfolge würde automatisch ohne individuelle Korrespondenz seitens der kantonalen Behörden eintreten. Die Fahrberechtigung würde erhalten bleiben. Die betroffenen Personen würden lediglich bei einer Polizeikontrolle eine Busse treffen, weil sie keinen gültigen Führerausweis vorweisen können.</p>	
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 147 Abs. 3 Bst. b	Es ist vertretbar, hier etwas grosszügiger zu sein und allen Inhabern der bisherigen Kategorie G die neue Kategorie G zu geben, ohne dass diese einen Traktorfahrkurs nach Art. 127 besuchen müssen.	Zweiter Halbsatz streichen.
Bst. i	Aufgrund unseres Antrages bei Frage 2.1.6.1 schlagen wir hier die entsprechende Anpassung vor. Zudem sollte unter einem eigenen Buchstaben auch die Übergangsregelung für Personen analog erfolgen, die bei Inkrafttreten des neuen Rechts im Besitze der jetzigen Kategorie A beschränkt sind.	"die durch Umschreiben erworbene neue Kategorie A2 nach mindestens vierjähriger zweijähriger Besitzdauer ...;" Separate Übergangsregelung für den Besitz der altrechtlichen Kategorie A beschränkt: Gewährung der Möglichkeit, unter den altrechtlichen Voraussetzungen in die neurechtliche Kategorie A umzutauschen und zwar während zwei Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts.
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 152 und 153	Sollte der heutige Zeitpunkt der Verkehrskunde gemäss unserem Antrag belassen werden, so können beide Artikel gestrichen werden. Wird unserem Antrag nicht entsprochen, so ist Art. 152 einfacher auszugestalten. In den dort geregelten Fällen wird ohne weiteres ein neurechtlicher Lernfahrausweis ausgestellt, was das Vorgehen für die kantonale Behörde deutlich vereinfacht.	Streichen.
Art. 148	Die Übergangsregelung ist grosszügiger zu gestalten. Alle Personen, die bei Inkrafttreten des	Art. 148 ist entsprechend auszugestalten. Über-

FRAGENKATALOG

und 154	neuen Rechtes in einer Phase des altrechtlichen Führerausweiserwerbes stehen und deren Probezeit des Führerausweises aus Probe noch nicht abgelaufen ist, müssen nur einen Tag WAB-Kurs besuchen. Haben die Neulenker bereits einen Tag nach altem Recht besucht genügt dies.	gangsrechtlich soll ein Tag genügen.
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 156	Es würde für Klarheit und eine einheitliche Praxis sorgen, wenn in einem zusätzlichen Absatz klar gestellt wird, welches Übergangsrecht bezüglich den unter dem alten Recht absolvierten Kursen und Prüfungen gilt.	Zusätzlicher Absatz, der bestimmt, dass bei Ablauf eines altrechtlichen Lernfahrausweises nach Inkrafttreten des neuen Rechts die unter dem alten Recht absolvierten obligatorischen Ausbildungen und bestandenen Prüfungen gemäss dem neuen Recht 5 Jahre gültig sind.
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 157 und 158	Siehe bei Ziff. 3.1.1	Streichen.
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 159	Dieser Artikel fehlt im Vernehmlassungsentwurf.	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art. 160 Anh. 14 Ziff. I 1	Eine Nachqualifizierung von sechs Tagen für die Fahrlehrer ist stark übertrieben. Sie ist deutlich zu verkürzen oder ganz zu streichen.	Nachqualifizierungskurs deutlich verkürzen oder ganz streichen.
Art. 160 Abs. 2	Die Formulierung mit Anrechnung des Nachqualifizierungskurses "an die laufende oder an die folgende Weiterbildungsperiode" stipuliert ein Wahlrecht. Die entsprechende Programmierung in SARI wäre aufwändig und teuer. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen, dass ein Grossteil der Fahrlehrer die Weiterbildung erst gegen den Schluss der Weiterbildungsperiode vollständig besucht, würde wohl sowieso durchgehend die laufende Weiterbildungsperiode gewählt werden.	"Erfüllt ... der Nachqualifizierungskurs an die laufende oder folgende Weiterbildungsperiode ..."
Art. 160 und 161 Anh. 14	Für die Fahrlehrer der Kategorie C ist keine Übergangsbestimmung vorhanden. Auch hier fehlen die Fahrlehrer der Kategorie C.	Für die Inhaber der Fahrlehrerbewilligung der Kategorie C ist auch eine Übergangsregelung aufzunehmen. Inhaber der Fahrlehrerbewilligung der Kategorie C

FRAGENKATALOG

		ergänzen.
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 165 Anh. 14 Ziff. I 2	<p>Die EG-RL verlangt in Art. 10 und Anh. IV Ziff. 5 keine Nachqualifizierung bei den Verkehrsexperten, sondern lässt den Schutz der erworbenen Rechte zu.</p> <p>Nachdem die Verkehrsexperten schon heute regelmässig an amtsinternen und asa-Weiterbildungen teilnehmen, ist nicht nachvollziehbar, wieso hier trotzdem bundesrechtlich eine Nachqualifizierung vorgeschrieben und detailliert geregelt wird. Die Verkehrsexperten werden ohne bundesrechtlich vorgeschriebene und geregelte Nachqualifizierung genügend qualifiziert für das neue Recht sein. So ist z.B. zum im Entwurf vorgeschriebenen Schultag in umweltschonendem und energieeffizientem Fahren festzuhalten, dass die Verkehrsexperten diese Kenntnisse schon heute insbesondere aufgrund von Eco-Drive-Kursen besitzen.</p>	Nachqualifizierung d.h. Art. 165 und Anh. 14 Ziff. I 2 vollständig streichen.
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 18	Wie überall im Vernehmlassungsentwurf, wo Kurs- bzw. Schulungszeiten vorgegeben werden, wird auch hier die vorgeschriebene Zeit "einschliesslich kurzer Pausen" festgelegt. Dies ergibt unterschiedliche Interpretationen und unterschiedliche effektive Kurs- und Schulungszeiten. Es sollte immer die Nettozeit, d.h. exklusive die Pausenzeiten vorgeschrieben werden.	Es sind hier und bei allen vorgegeben Kurs- und Schulungszeiten immer die Nettozeiten d.h. die Kurs- und Schulungszeiten exklusive die Pausen vorzuschreiben.
Art. 26 Abs. 3	Aufgrund des zur VZV ergangenen Bundesgerichtsentscheides 1C_45/2014 vom 13. November 2014, wonach das ASTRA nicht (mehr) indivi-	Neuer Abs. 4: " Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen. "

FRAGENKATALOG

	duell-konkrete Ausnahmen von der VZV verfügen darf, werden im E-PZV gestützt auf Art. 106 Abs. 2 SVG in Art. 145 Abs. 5 die kantonalen Behörden hierzu ermächtigt. Diese Ermächtigung ist auch hier aufzunehmen.	
Anh. Ziff. 2.1223	Hier geht es um die Staplerkurse, die gestrichen werden sollten.	Streichen.
Ziff. 4.5	Es macht Sinn, die delegierten Organisationen ausdrücklich zu erwähnen.	"Für die ... der Kompetenzkatalog der kantonalen Behörde oder der delegierten Drittorganisation massgeblich."

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 2b Abs. 3	Die elektronische Übermittlung von Kursbestätigungen ist verbindlicher zu regeln.	"Die Bestätigung für die kantonale Behörde darf muss auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch übermittelt werden."
Abs. 4	Es ist eine Aufbewahrungspflicht der Präsenzkontrolle durch die Ausbildungsanbieter von drei Jahren nach Ausstellung der Bestätigung zu verlangen.	Aufbewahrungspflicht für die Präsenzkontrolle von drei Jahren ergänzen.
Art. 5 Abs. 1 Bst. b der heutigen FV	Wir beantragen, die Voraussetzung der ungetrübten Fahrpraxis wie bei den Verkehrsexperten anzupassen. Siehe Bemerkungen bei Frage 3.8 zu Anh. 13 Ziff. 3.13.	"den ... besitzen und während den vergangenen zwei Jahren Motorfahrzeuge geführt haben, ohne eine verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts begangen zu haben, die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat, "
Art. 22a, 23g und 23q	Siehe oben bei Ziff. 4.1 zu Art. 18	Siehe oben bei Ziff. 4.1 zu Art. 18
Art. 27 und 29c	Gewisse kantonale Rekursinstanzen sehen die heutige Rechtsgrundlage auf Verordnungsstufe für befristete Entzüge von Fahrlehrerbewilligungen als ungenügend an und schützen entsprechende, gestützt auf den geltenden Art. 26 FV ergehende Verfügungen der kantonalen Behörde nicht. Die gleiche Problematik wird sich bei den neuen Ausbildungsbewilligungen ergeben. Bei der nächsten SVG-Revision sollte auf Gesetzesstufe die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.	Schaffung einer Rechtsgrundlage im SVG für befristete Entzüge der Fahrlehrer- bzw. Ausbildungsbewilligung.
Art. 30	Aufgrund des zur VZV ergangenen Bundesgerichtsentscheides 1C_45/2014 vom 13. November 2014, wonach das ASTRA nicht (mehr) indivi-	Neuer Abs. 2: " Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen. "

FRAGENKATALOG

	duell-konkrete Ausnahmen von der VZV verfügen darf, werden im E-PZV gestützt auf Art. 106 Abs. 2 SVG in Art. 145 Abs. 5 die kantonalen Behörden hierzu ermächtigt. Diese Ermächtigung ist auch hier aufzunehmen.
--	--

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen	
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen
	<p><u>Allgemeine Auswirkungen:</u> Es ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass diese Verordnungsänderungen massive Auswirkungen betreffend EDV-Applikationen von Kantonen und Bund, Schulungen, Bildungskonzept für Verkehrsexperten, Prüfungsberichte, Formulare, Merkblätter, Kundeninformationen in Papier- und elektronischer Form etc. der kantonalen Behörden insbesondere die Strassenverkehrsämter/ Motorfahrzeugkontrollen und die Polizei haben und einen entsprechend grossen Anpassungsbedarf auslösen werden. Nicht zu vergessen sind auch die grossen Auswirkungen auf das Layout, das Rohmaterial, die Druckersoftware CarD etc. betreffend den Führerausweis im Kreditkartenformat. Dafür muss vor der Inkraftsetzung des neuen Rechts die nötige Zeit zur Verfügung stehen. Bei der Anpassung der EDV-Applikationen werden zudem die jeweiligen Release-Zyklen zu berücksichtigen sein.</p>
	<p><u>Qualitätssicherung:</u> Aus der Sicht der Kantone ist die Durchführung der Qualitätssicherung zu wenig konkret beschrieben. Auf Grund der Erfahrungen in den letzten ca. zehn Jahren bei der Zweiphasenausbildung, der Fahrlehrerausbildung und -weiterbildung sowie der Chauffeurweiterbildung sollten <i>für alle Aufgaben der Kantone gemäss Art. 136 PZV gleiche Grundlagen (Qualitätsstandards, Prozesse)</i> gelten. Verschiedene Akteure (z.B. Kursanbieter, Lehrpersonen) sind in mehreren Aufgabenbereichen gleichzeitig tätig bzw. versuchen die gleichen Kurse verschiedenen Zielgruppen (z.B. Fahrlehrer und Chauffeure) anzubieten. Es muss deshalb sichergestellt sein, dass trotz unterschiedlicher Inhalte überall mit der gleichen Elle gemessen wird. Mit den im Einvernehmen mit dem ASTRA am 18.1.2013 erlassenen «Richtlinien Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung» hatte die asa dazu einen ersten wichtigen Grundstein gelegt. Es würde wesentlich zum Erreichen der Ziele der PZV beitragen, wenn die Qualitätssicherung darin entsprechend ihres Stellenwerts für das Erfüllen der vom Bund den Kantonen übertragenen Aufgaben Rechnung getragen wird. Dies könnte erreicht werden, wenn die Aufgaben der Qualitätssicherung in der PVZ allgemein umschrieben (vgl. Art. 137 neu) und in Weisungen konkretisiert werden. Grundlage der Weisungen könnten die oben erwähnten Richtlinien sein. Möglich wäre auch, dass in der PZV ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Kantone im Einvernehmen mit dem ASTRA verbindliche Richtlinien für die Durchführung der Qualitätssicherung erlassen.</p>

5.2	Planung der Umsetzung	
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen
	<p>Eine Staffelung des Inkrafttretens wird begrüsst. Der Inhalt und die zeitliche Abfolge der einzelnen Pakete muss in enger Absprache mit den Kantonen bestimmt werden.</p> <p>Die im E-PZV vorgesehene Streichung des heutigen Art. 9 Abs. 4 VZV sollte möglichst rasch in Kraft gesetzt werden, da dessen Vollzug nach wie vor grosse und unnötige Probleme bereitet.</p>

FRAGENKATALOG

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	<p>Hinweis:</p> <p>Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.</p>	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 12 - 37	Wie bereits vorstehend wiederholt bei einzelnen Bestimmungen angeführt, beantragen wir, dass alle unter dem neuen Recht noch befristet auszustellenden Lernfahrausweise eine einheitliche Gültigkeit von 18 Monaten haben. Dies führt zu einer deutlichen Vereinfachung für die Lernfahrausweis-Antragsteller und -Besitzer sowie für die kantonalen Behörden. Es können auch viele heute auftretenden Fragen und Unklarheiten vermieden werden.	Alle befristeten Lernfahrausweise sind 18 Monate gültig.
Art. 18	Bei der Kombination Zugfahrzeug der Kategorie B und Anhänger der Klasse O ₃ oder O ₄ wofür ein Führerausweis der Kategorie C1E/CE notwendig wäre, wird aufgrund des höheren Gewichts des Anhängers neu ein CZV-Fähigkeitsausweis für das Ausland benötigt. Dies erfordert in SARI aufwändige Anpassungen für wenige Fälle.	Beschränkung auf den Binnenverkehr
Art. 42 Abs. 4	Aus Gründen der Verkehrssicherheit streichen. Der Verweis auf Art. 63 Abs. 3 macht zudem keinen Sinn, weil es dort gar nicht um das Bremsen auf Lernfahrten geht.	Streichen.
Art. 46 Abs. 1 und 2	Bei der Anwendung dieser sehr offen formulierten Bestimmung zum Unterschreiten des Mindestalters gibt es schon heute laufend Schwierigkeiten. Als Ausnahmebestimmung sollten die beiden Absätze viel enger gefasst sein; insbesondere sollten die Voraussetzungen für das Unterschreiten der Mindestalter genauer umschreiben und altersmässige absolute Untergrenzen festgelegt werden.	Genauere Umschreibung der Voraussetzungen für das ausnahmsweise Unterschreiten der Mindestalter sowie Festlegen von altersmässig absoluten Untergrenzen.
Abs. 3	Die Regelung für das Führen von leeren Fahrzeugen ist hier sachfremd und separat bzw. in einem anderen Artikel zu regeln.	Abs. 3 ist in einen passenderen Artikel zu überführen.
Art. 47 Abs. 3 Anh. 1 Ziff. 5.5	Die Praxis hat gezeigt, dass die Kundschaft bei der Anmeldung für die Kategorie C vielfach auch den Sehtest ausfüllt und sich mit dieser Augenuntersuchung bei Augenarzt/Optiker, die ohnehin Bestandteil der zwingenden Stufe-2-Beurteilung bildet, unnötige Kosten aufbürdet. Diesbezüglich ist missverständlich, dass der Anhang 1 in Ziff. 5.5 Felder für die 2. medizinische Gruppe enthalten. Ziff. 5.5 macht bei der Anmeldung für die Kategorien der 2. medizinischen Gruppe keinen Sinn. Vgl. zum Ganzen auch Art. 8 Abs. 3 und 4.	Titel von Ziff. 5.5 "Sehtest (gültig: 24 Monate): nur für die 1. medizinische Gruppe (Kategorien AM, A1, A2, A, B, B1, F, G und M) erforderlich. "
Art. 49 Abs. 1	In der heutigen Praxis können nur e-medko-Kantone Informationen über frühere Fahreignungsabklärungen an den untersuchenden Arzt abgeben; aber auch hier nur Stichworte. Ganze Akten können dem Arzt in der Praxis nur auf Bestellung im Einzel-	"Die kantonale Behörde stellt darf dem Arzt, ... alle Akten zur Verfügung stellen , welche die ..."

FRAGENKATALOG

<p>Abs. 3</p> <p>Abs. 4</p>	<p>fall zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Es gilt heutige Praxisprobleme zu vermeiden, die dadurch entstehen, dass Ärzte den Betroffenen die Untersuchungsergebnisse nicht eröffnen, wodurch die Betroffenen dann von der Verfügung der kantonalen Behörde überrascht werden. Ebenso diejenigen Fälle, in denen Ärzte das Meldeformular den Betroffenen aushändigen, statt es der kantonalen Behörde einzureichen.</p> <p>Die Meldung der Untersuchungsergebnisse erfolgt im Jahr 2017 bereits in einer Mehrzahl von Kantonen elektronisch und der elektronische Meldeweg wird sich noch weiter ausbreiten. Deshalb gehört diese Meldemöglichkeit bzw. Meldepflicht auch in die Verordnung, sie hilft den Kantonen bei der Akzeptanz der Ärzteschaft hinsichtlich e-medko</p> <p>In Art. 79 Abs. 2 wird neu eine Vorinformation der Kantone an die Adresse der Betroffenen vorgeschrieben, während dem das eigentliche Aufgebot nach Art. 49 Abs. 4 - zumindest beim 70. Altersjahr - erst mit der Vollendung des entsprechenden Altersjahres ergehen darf. Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist nicht völlig klar und wird erst mit den Erläuterungen und dem dortigen Verweis auf Art. 15d Abs. 2 SVG klarer. Das aus diesen beiden Bestimmungen resultierende Verfahren ist zu kompliziert und zu teuer. Die Frist von zwei Monaten für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres ist zu kurz bemessen. Im Übrigen wird die Vereinheitlichung begrüsst.</p>	<p>"Die Ärzte, ... haben die Untersuchungsergebnisse den untersuchten Personen mündlich zu eröffnen und den kantonalen Behörden direkt schriftlich oder auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch mitzuteilen".</p> <p>Verlängerung der ordentlichen Frist für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses von zwei auf drei Monate nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres in Art. 49 Abs. 4.</p> <p>Verzicht auf die obligatorische Vorinformation in Art. 79 Abs. 2.</p>
<p>Art. 50 Abs.2</p>	<p>Nachdem nur ein Arzt der Stufe 4 eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt beantragen darf, soll diese auch immer von einem Arzt der Stufe 4 begleitet werden. Dies aufgrund der doch relativ geringen Zahl praktisch durchaus umsetzbar.</p>	<p>"... bei der kantonalen Behörde eine Kontrollfahrt beantragen, an der ein Arzt oder eine Ärztin mit der Anerkennung der Stufe 4 und ein Verkehrsexperte..."</p>
<p>Art. 62 Abs. 2</p>	<p>Die Regelung betreffend Passagiere bei Lernfahrten geht bezüglich die Motorfahrzeugkombinationen zu weit.</p>	<p>"Der Inhaber oder die ... oder in anderen Motorfahrzeugen oder Motorfahrzeugkombinationen, mit.."</p>
<p>Art. 63 Abs. 3</p>	<p>Ist gerade in städtischen Gebieten bei Lernfahrten nicht mehr umsetzbar.</p>	<p>Streichen.</p>
<p>Art. 79</p> <p>Abs.1 und 2</p>	<p>Zur Vorinformation vergleiche die ablehnende Stellungnahme bei Art. 49 Abs. 4.</p> <p>Sehr gut finden wir, dass schweizweit einheitlich geklärt wird, wann die Aufgebote zu den verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen ergehen müssen und in welcher Periode die Folgeaufgebote erlassen werden (vgl. auch bei Art. 49 Abs. 4). Materiell werden die in Abs. 1 Bst. a - c festgelegten Intervalle begrüsst. Der Wortlaut erscheint aber teilweise verbesserungsfähig.</p> <p>Die Intervalle in Bst. a berücksichtigen korrekt die bundesgerichtliche Rechtsprechung hierzu, sind aber für den Laien kaum verständlich formuliert.</p> <p>Art. 79 Abs. 1 Bst. b sollte etwas präziser formuliert werden.</p>	<p>In Abs. 1 im Einleitungssatz die Vorinformation und Abs. 2 ganz streichen.</p> <p>Abs. 1 Bst. a einfacher formulieren.</p> <p>Abs. 1 Bst. b: "... Führerausweiskategorie: ab dem vollendeten 70. Altersjahr alle zwei Jahre, immer</p>

FRAGENKATALOG

	(Sollte Abs. 2 nicht gestrichen werden: Der Hinweis auf Art. 49 Abs. 3 ist unzutreffend.)	gerechnet ab dem Geburtsdatum. (Richtigerweise muss in Abs. 2 auf Art. 49 Abs. 4 verwiesen werden.)
Art. 81	Es ist unnötig, dass die kantonalen Behörden diese Berechtigungen im Lernfahrausweis ausdrücklich eintragen. Es genügt, dass diese Berechtigungen bestehen.	"Die kantonale Behörde hat folgende Berechtigungen einzutragen Es bestehen folgende Berechtigungen:"
Art. 88 Abs. 1 Bst. c	Der Begriff "neu aufgetreten" ist unglücklich und bietet in der Praxis Raum für Missverständnisse. Die Wortwahl sollte das Gegenteil von schleichend zum Ausdruck bringen. Weiter macht hier eine Kontrollfahrt nur Sinn, wenn sie ärztlich begleitet ist.	"bei neu und plötzlich aufgetretener Einäugigkeit ... Zeugnisses und eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt mit einem Verkehrsexperten ..."
Art. 89 Abs.2 Bst. a	Nach einer nicht bestandenen Kontrollfahrt kann auch ohne vorsorglichen Entzug direkt ein definitiver Sicherungsentzug verfügt werden, so dass der erste Satz entsprechend anzupassen ist (vgl. die Formulierung im geltenden Recht). Der neue zweite Satz, der nur die zwingende Konsequenz einer nicht bestandenen Kontrollfahrt umschreibt, ist eigentlich überflüssig. Wenn er trotzdem belassen wird, ist er aber als Muss-Vorschrift zu formulieren.	"der Führerausweis vorsorglich auf unbestimmte Zeit entzogen oder der ausländische Führerausweis aberkannt. Die kantonale Behörde darf muss die Wiedererteilung vom ..."
Abs. 3	Das Wiederholungsverbot der Kontrollfahrt sollte vor den Folgen des Nichtbestehens stehen.	Abs. 3 zu Abs. 2 und Abs. 2 zu Abs. 3 machen
Art. 90 Abs. 1	Gemäss der heutigen Rechtsprechung muss bei ernsthaften Zweifeln an der Fahreignung oder Fahrkompetenz ein vorsorglicher Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises erfolgen. Mildere Massnahmen sind nur möglich, wenn die Zweifel nicht ernsthaft sind.	"Bestehen ernsthafte Zweifel ... Person, so kann muss der Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen werden."
Abs. 2	Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst, da er den kantonalen Behörden sehr dient, wenn Untersuchungsergebnisse nicht eingereicht werden.	
Art. 95 Abs. 1 Bst. b	Heute müssen - wie hier unverändert vorgesehen - die ADMAS-Behörden Strafurteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften im Einzelfall bei den Strafbehörden verlangen, was einen ungeheuren administrativen Aufwand bewirkt. Nachdem Warnungsmassnahmen gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung durch entsprechende Strafentscheide gedeckt sein müssen und gestützt auf Art. 104 Abs. 1 SVG, ist deshalb zu fordern, dass die Strafbehörden alle Strafentscheide wegen Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften unaufgefordert den ADMAS-Behörden melden müssen.	"auf Verlangen im Einzelfall Urteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften."
Art. 96	Hier wird materiell unverändert das geltende Recht übernommen, das eine Verlängerung der Probezeit bei langem Sicherungsentzug wegen mangelnder Fahreignung, der bspw. eine Woche vor Ablauf der Probezeit endet, nicht zulässt, obwohl die betroffene Person während einem grossen Teil der Probezeit gar nicht fahren durfte.	Die Möglichkeit einräumen, eine Probezeit, die wegen eines lange anhaltenden Sicherungsentzugs wegen fehlender Fahreignung (ohne Widerhandlung) noch nicht oder noch nicht voll zum Tragen gekommen ist, nach Ermessen, aber höchstens um die Dauer des Sicherungsentzugs, zu verlängern.
Art. 97 Abs. 3	"... Gewähr bietet, mit Fahrzeugen der Kategorie F, G oder M keine Widerhandlungen zu begehen." Es ist nicht ersichtlich wie der Betroffene diese Gewähr bieten kann oder soll. Eine wortgetreue An-	Entweder konkreter formulieren was genau verlangt wird oder in dem Sinne umformulieren, dass der Betroffene diese Gewähr (automatisch) bietet, sofern nicht konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die

FRAGENKATALOG

	wendung dieser Bestimmung führt im Ergebnis dazu, dass in den meisten Fällen die Spezialkategorien mitannulliert werden, was nicht im Sinne der Vorschrift sein kann.	dagegen sprechen.
Art. 98	<p>Die Einjahresfrist ist eine Wartefrist und keine Sperrfrist (siehe auch die entsprechen Fallkonstellationen der asa).</p> <p>Das Vorgehen, dass das erforderliche Gutachten zusammen mit der Anmeldung nach Art. 4 eingereicht wird, ist nicht effizient und führt zu unnötigem Mehraufwand bei Betroffenen und Behörden. Zumal nicht berücksichtigt wird, dass das Gutachten von der ADMAS-Behörde und die Anmeldung von der Zulassungsbehörde bearbeitet wird und diese beiden Behörden in einigen Kantonen getrennt sind.</p> <p>Der Betroffene hat zunächst mit dem (oder mehreren!) Gutachten den Fahreignungsmangel auszuräumen (via ADMAS-Behörde). Im Anschluss Anmeldung nach Art. 4.</p>	Umformulieren. Zunächst Fahreignungsmangel ausräumen. Im Anschluss Anmeldung nach Art. 4.
Art. 101, 114, 136 etc.	In diesen und weiteren Artikeln wird festgelegt, dass die kantonalen Behörden bestimmte Aufgaben delegieren können. Dabei werden die Delegationsempfänger ohne Notwendigkeit mit unterschiedlichen Begriffen bezeichnet wie Dritte, andere Stellen, Fachgremium etc. In allen diesen Delegationsbestimmungen sollten die Delegationsempfänger einheitlich mit dem Begriff "Dritte" umschrieben werden.	In allen Delegationsbestimmungen die Delegationsempfänger ausschliesslich mit dem Begriff "Dritte" bezeichnen.
Art. 105 Abs. 1 Bst. a	Siehe Bemerkungen bei Frage 1.4.2 zu Art. 3 betr. Definition des Wohnsitzes. Wir beantragen in der Folge, hier in Bst. a für die Umtauschpflicht des ausländischen Führerausweises das geltende Recht zu belassen d.h. ein Jahr ab Wohnsitznahme. Das im Entwurf vorgeschlagen Vorgehen über zuerst 185 Tage und dann zusätzlich sechs Monate ist aus den neuen Bestimmungen nicht einfach ersichtlich und zu kompliziert.	Geltende Regelung von Art. 42 Abs. 3bis Bst. a VZV beibehalten.
Art. 107 Abs. 4 Bst. b	<p>ad Abs. 4 allgemein: Die Formulierung verlangt, dass z.B. auch sämtlichen befristeten Warnungsaberkennungen (1 Monat, 3 Monate etc.) zur Hinterlegung des ausl. Führerausweises führen. Dies ist unmöglich umsetzbar (und wir so auch von keinem Kanton gehandhabt). Rechtlich auch sehr problematisch, da der im Ausland wohnhafte Inhaber eines entsprechenden ausländischen Führerausweises während der Aberkennung ausserhalb der Schweiz normal fahrberechtigt bleibt.</p> <p>ad Abs. 4 Bst. b: Die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Aushändigung des aberkannnten ausländischen Führerausweises beim Verlassen der Schweiz (Bst. b) macht in der Praxis grosse Probleme und führt nicht selten zu stossenden oder wenig überzeugenden Resultaten. Wir schlagen deshalb einen neuen zusätzlichen Absatz vor.</p>	<p>Umformulieren. Eine Hinterlegung bei der Behörde macht nur Sinn, wenn der Betroffene Inhaber des ausländischen Führerausweises in der Schweiz Wohnsitz hat.</p> <p>Neuer Abs.: "Auf unbestimmte Zeit aberkannnte ausländische Führerausweise können der Ausstellungsbehörde zurück gesandt werden."</p>
Art. 119, 125, 128, 134, etc.	Wie überall im Vernehmlassungsentwurf, wo Kurs- bzw. Schulungszeiten vorgegeben werden, wird auch hier die vorgeschriebene Zeit "einschliesslich kurzer Pausen" festgelegt. Dies ergibt unterschiedliche Interpretationen und unterschiedliche effektive	Es sind hier und bei allen vorgegeben Kurs- und Schulungszeiten immer die Nettozeiten d.h. die Kurs- und Schulungszeiten exklusive die Pausen vorgeschrieben werden.

FRAGENKATALOG

	Kurs- und Schulungszeiten. Es sollte immer die Nettozeit, d.h. exklusive die Pausenzeiten vorgeschrieben werden.	
Art. 141 Abs. 3 und 4	Siehe Bemerkungen bei Frage 2.2.2 zu Art. 134 Abs. 2 und 3. Die Bussenhöhen sind zu tief, um eine präventive Wirkung erzielen zu können.	Anpassungen an die bei Art. 134 Abs. 2 und 3 beantragten Streichungen. Erhöhung der Bussenbeträge.
Art. 145 Abs. 1	Viele Kantone arbeiten bereits mit elektronischer Meldung von Untersuchungsergebnissen an die kantonale Behörde (e-medko), die restlichen Kantone werden in den nächsten Jahren noch dazu stossen. Denjenigen Kantonen, in denen eine explizite kantonale Rechtsgrundlage fehlt, um von den Ärzten verbindlich die - durchaus zumutbare und der Qualitätssicherung dienende- elektronische Meldung zu verlangen, würde eine entsprechende Grundlage im Bundesrecht sehr dienen.	"Die kantonalen Behörden ... frei- und können verlangen, dass ärztliche Untersuchungsergebnisse elektronisch an die Behörde gemeldet werden. "
Abs. 3	Im Führerausweis im Kreditkartenformat sind gar keine Eintragungen mehr möglich.	„... und den Führerausweis...“ Streichen.
Anh. 1 Ziff. 1	"Namen der Eltern"	Überprüfen, ob es den Namen der Eltern wirklich braucht. Wenn nein, diese Zeilen streichen.
	"Aktuelle Passfoto": Ergänzen, dass es eine farbige Passfoto sein muss.	"Aktuelle farbige Passfoto"
Ziff. 3	Diesen Teil "Fahrpraxis" braucht es nicht.	Streichen.
Ziff. 5	Vgl. oben die Bemerkungen bei Art. 47 Abs. 3	Vgl. oben den Antrag bei Art. 47 Abs. 3
Ziff. 5.5	Die Unterschriftenformel am Schluss von Ziff. 5.55 muss deutlich machen, dass der Augenarzt oder Optiker und nicht die anmeldende Person unterzeichnen muss.	Unterschriftenformel: "Stempel und Unterschrift von Ärztin/Arzt/Optikerin/Optiker..... "
Anh. 2	Wird unserem Antrag betr. Beibehaltung der heutigen Reihenfolge Verkehrskunde gefolgt, fällt dieses Formular weg.	Fällt weg.
Anh. 9 Ziff. 1	Sollten entgegen unseren Anträgen die Nothilfekurse beibehalten und die Qualitätssicherung den Kantonen übertragen werden, so müsste dafür gesorgt werden, dass faktisch diese Aufgabe der Interverband für Rettungswesen (IVR) übernimmt.	Bei Beibehaltung der Nothilfekurse: Übertragung der Qualitätssicherung an den IVR.
Ziff. 4.11	Die gute und angemessene Sicherheitsausrüstung muss motorradspezifisch sein, wie es in Ziff. 4.50 gefordert wird.	"überprüfen ... und ziehen eine qualitativ gute und angemessene, motorradspezifische Sicherheitsausrüstung an;"
Ziff. 8.112	Gemäss unserem Antrag zu Frage 3.1.1 sind die Nothilfekurse zu streichen.	Bestimmungen betreffend Nothilfekurse streichen.
Ziff. 8.321	Die provisorische Anerkennung ist bürokratisch und ergibt keinen Mehrwert und auch nicht eine bessere Qualität. Diese Ziffer kann gestrichen werden.	Streichen.

2.	Änderung der Verkehrsregelverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Nachdem hier die meisten Artikel nicht geändert werden, begrüßen wir, dass die bisherigen Artikelnummern beibehalten werden. Dies erspart den Vollzugsbehörden entsprechende Anpassungsarbeiten.</p> <p>Wie in der deutschen Sprache die Abkürzung "VZV" sollte auch in den anderen Landessprachen die bisherige Abkürzung beibehalten werden, weil sonst allein wegen dieser Abkürzung umfangreiche Anpassungsarbeiten erforderlich werden.</p>	Beibehaltung der bisherigen Abkürzung für diese Verordnung auch in der französischen und italienischen Fassung.
Art. 82 geltende VZV	Es besteht ein praktisches Bedürfnis, dass hier ein zusätzliches Kontrollschild eingeführt wird. Dieses soll für das Anbringen an Anhängen hinten an Fahrzeugen dienen, welche das hintere Kontrollschild des Fahrzeuges verdecken. Dieses neue Kontrollschild soll sich im Aussehen von den übrigen Kontrollschildern klar unterscheiden z.B. durch eine auffällige Farbe.	Neues Kontrollschild einführen für Anhänge hinten an Fahrzeugen.
Art. 150 Abs. 4	Die Verwendung des Wortes Duplikat ist wie beim Führerausweis im Kreditkartenformat auch beim Fahrzeugausweis nicht mehr sinnvoll, weil beim Ausstellen eines neuen Fahrzeugausweises nach Verlust eines Fahrzeugausweises im MOFIS das Datum des neuen Fahrzeugausweises eingetragen wird. Abs. 4 ist analog zu Art. 86 Abs. 2 E-PZV zu formulieren.	Analog zu Art. 86 Abs. 2 E-PZV formulieren.
Art. 143 Abs. 1 Bst. b	Diese Bestimmung ist im Wortlaut entsprechend anzupassen.	Anpassung an obigen neuen Wortlaut.
Art. 151i	Beim ASTRA ist ein Antrag der asa auf Anpassung des geltenden Art. 83 Abs. 3 Bst. d VZV hängig. In der Folge kann diese Bestimmung gestrichen werden. Zudem wäre die Frist zur Abgabe der alten Kontrollschilder in Art. 151i "bis zum 31.12.2017" bereits überholt, da in den Weisungen des ASTRA vom 14. Juni 2017 zur Erteilung neuer Kontrollschilder für Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge diese Frist bis 31. Dezember 2021 verlängert wurde.	Streichen.
6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

Art. 5a Abs. 3	Die Anpassungen in dieser Bestimmung werden ausdrücklich begrüsst, weil sie die rechtlichen Grundlagen für die zentrale Wahrnehmung aller ihrer Qualitätssicherungsaufgaben durch die kantonalen Behörden über SARI vervollständigen.	
7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

QUESTIONNAIRE

Auteur de l'avis:

Canton: <input checked="" type="checkbox"/> Association: <input type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Autre: <input type="checkbox"/>
Expéditeur: Office des véhicules du canton du Jura Rte de la Communance 45, 2800 Delémont
Important: Veuillez envoyer votre avis par voie électronique et au format Word d'ici le 26 octobre 2017 à l'adresse électronique suivante : pzv@astra.admin.ch

Remarques préalables:

Les termes de fonction et de personne utilisés ci-après se réfèrent aux deux sexes.

Les abréviations suivantes sont utilisées:

- Dir. CE: Directive 2006/126/CE du Parlement européen et du Conseil du 20 décembre 2006 relative au permis de conduire
- asa: Association des services des automobiles
- SARI: système informatique pour l'administration, l'enregistrement et l'information de l'asa

A. Projet d'ordonnance réglant l'admission des personnes à la circulation routière (projet OAPC)

1.	Éléments principaux		
1.1	Compétences		
	Acceptez-vous que les compétences proposées soient transmises et évaluées lors des formations initiales obligatoires, des examens de conduite et de la formation complémentaire (art. 110 en relation avec l'annexe 9, art. 67 et 70 en relation avec l'annexe 10, art. 72 en relation avec l'annexe 11, ch. I, II et III) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art./annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
Ann. 11	L'annexe 11 pourrait être rédigée de façon plus concise et restreinte aux réglementations essentielles. Les détails concernant les examens pratiques de conduite (notamment aussi les compétences) peuvent être réglés et harmonisés de façon plus flexible et plus proche de la pratique dans les directives asa no 7 (Tenue des examens de conduite). En matière d'examen pratique de conduite, l'accent doit continuer d'être mis sur la détection d'erreurs.	L'accent doit être mis sur la détection d'erreurs dans le cadre des examens pratiques de conduite.	

QUESTIONNAIRE

1.2	Examen théorique de base	
	Acceptez-vous que les thématiques liées au véhicule, à la technique de conduite et à l'environnement ¹ soient évaluées non plus lors de l'examen théorique de base, mais lors de l'examen pratique de conduite (avec des questions orales) (annexe 11, ch. VI.1.a) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Ann. 11 ch. VI 1 lettre a	Les questions orales perturbent et gênent les examens pratiques de conduite tant pour les experts de la circulation que pour le candidat. Elles conduisent à des problèmes linguistiques et de compréhension et ainsi à une inégalité des chances, ce qui pourrait même conduire à des demandes d'accompagnement par des interprètes.	Supprimer la lettre a.

1.3	Examen pratique de conduite	
	Approuvez-vous les nouvelles méthodes d'examen (art. 74 en relation avec l'annexe 11, ch. VI) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Art.	Demande de modification (texte proposé)
	Remarques	
Ann. 11 ch. VI 1 lettre d	Il faut renoncer à une obligation de s'asseoir à l'arrière dans le droit fédéral.	Supprimer la lettre d.
Ann. 11 ch. VI 2 lettres a - e	Il est important d'effectuer toutes les manœuvres sur un terrain fermé à la circulation (gymkhana) et ceci avant de partir en circulation avec les candidats. En effet, un candidat qui serait manifestement trop peu sûr ne doit pas être admis en circulation. Les manœuvres mentionnées ici pour le parcours avec motocycle ne convainquent pas. Il est suggéré de formuler les manœuvres selon les schémas au ch. 12 des directives asa no 7.	" Lors de l'examen de conduite des motocycles, le candidat doit effectuer, sur un terrain fermé à la circulation et avant la course d'examen, un parcours incluant les exercices suivants..." Formuler les lettres a à e, de façon analogue au ch. 12 des directives asa no 7.
Art. 75	Seules les compétences non remplies doivent faire l'objet d'un procès-verbal en cas d'échec à l'examen. Sinon, les experts de la circulation ne sont plus en mesure de réaliser correctement les examens pratiques en raison de la rédaction constante de procès-verbaux durant les examens.	Remplacer l'article 75 par l'article 12a OAC en vigueur.
Art. 76 al. 1	Cf. ci-dessus à l'art. 75. En outre, la référence ne serait pas correcte, il faudrait écrire ch. VII au lieu de VI de l'annexe 11.	Remplacer l'al. 1 par l'article 12a OAC en vigueur.
al. 2	La deuxième phrase comprend une réglementation trop rigide pour l'évaluation des examens. Ce point doit être réglé de façon plus proche de la pratique dans les directives asa no 7.	Supprimer la deuxième phrase.

¹ Dans le droit en vigueur : annexe 11, ch. II.1.6, annexe 11, ch. II.1.3 et annexe 11, ch. II.1.2.3, de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière, RS 741.51

QUESTIONNAIRE

1.4	Procédure d'admission		
1.4.1	Approuvez-vous la procédure d'inscription (art. 4 en relation avec les annexes 1 et 2) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art./ annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	Il faut maintenir la procédure actuelle.		
1.4.2	Approuvez-vous les conditions générales de délivrance (art. 3 et 5 à 8) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
Art. 3	Il faut placer comme principe dans l'al. 1 lettres a à c, que le domicile se trouve là où une personne est inscrite selon le droit sur les habitants.	Maintenir art. 5k OAC.	
Art. 5 al. 1	Pour l'application de l'exigence concernant l'identité incontestable, il faut, comme aujourd'hui, une concrétisation par des instructions de l'OFROU dans le nouveau droit.	al. 1: concrétisation par des instructions de l'OFROU (aujourd'hui: Nouvelle version du 14 juin 2017 des instructions relatives à la vérification de l'identité avant la première délivrance d'un permis d'élève conducteur et d'un permis de conduire suisses).	
al. 3	La troisième et la quatrième phrases ne sont pas compréhensibles et elles contredisent la pratique actuelle.	al. 3: Supprimer la troisième et la quatrième phrases.	
Art. 8 al. 2	Les exigences minimales en matière de facultés visuelles selon l'annexe 3 ne sont en pratique jamais contrôlées pour les véhicules automobiles pour lesquels un permis de conduire n'est pas requis, et cela ne présente pas non plus de problème en pratique.	Supprimer al. 2.	
1.4.3	Approuvez-vous les attestations de cours électroniques (art. 112 en relation avec l'annexe 9, ch. 9.321) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art./ Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
Ann. 9 ch. 9.321	Cette disposition sur les attestations de cours électroniques doit être formulée de manière contraignante.	« L'attestation destinée à l'autorité cantonale peut doit être transmise par voie électronique sur demande de l'autorité cantonale ».	
Art. 112 al. 1	Il faut exiger une obligation de conservation du contrôle des présences par le prestataire de formation durant trois années après établissement de l'attestation.	Compléter par l'obligation de conservation du contrôle des présences durant trois années.	
1.4.4	Acceptez-vous que le permis d'élève conducteur délivré aux élèves conducteurs devant être accompagnés lors de courses d'apprentissage soit valable pour une durée illimitée (art. 11, al. 1) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné

QUESTIONNAIRE

	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	La tendance européenne va plutôt vers une limitation de la durée des permis de conduire. En outre, nous ne souhaitons pas gérer des permis d'élève conducteur à durée illimitée avec nos systèmes.	Limiter la durée à 2 ans.
Art. 7 al. 2	Compétence cantonale.	A supprimer.
Art. 10 al. 3 lettre b	La possibilité d'un test confirmant l'aptitude à la conduite (par ex. Schuhfried) doit rester. Le test Schuhfried est validé scientifiquement, ce qui n'est actuellement pas forcément le cas pour tous les tests de psychologie du trafic. Il a fait ses preuves dans la pratique également.	« trois examens n'ont pas été réussis, mais que l'aptitude à la conduite est confirmée par un test reconnu par l'autorité cantonale ou par une expertise d'un psychologue du trafic ... »
Art. 11 al. 3	Cf. remarques relatives à l'article 10 al. 3 lettre b.	« ... est délivré si l'aptitude à la conduite est confirmée par un test reconnu par l'autorité cantonale ou par une expertise d'un psychologue du trafic ».
Art. 10 et 11	Il convient de préciser que, lorsqu'un deuxième permis d'élève conducteur est établi après deux examens non réussis, le premier examen effectué avec ce deuxième permis d'élève représente, d'un point de vue juridique, le troisième examen non réussi.	Clarification de la disposition du nombre d'examens en cas de deuxième permis d'élève conducteur.
1.4.5	Acceptez-vous qu'une formation obligatoire réussie une fois soit en principe valable pour une durée illimitée (art. 113) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	La validité de la formation obligatoire doit être limitée à 2 ans sauf pour les cours de premiers secours.	
1.4.6	Acceptez-vous qu'un examen théorique réussi une fois soit en principe valable pour une durée illimitée (art. 66) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Par analogie avec la limitation de durée pour les permis d'élève conducteur pour les courses devant être accompagnées.	Limiter la durée à 5 ans.
1.5	Assurance qualité	
	Approuvez-vous les mesures minimales (art. 136 à 140 en relation avec l'annexe 9, ch. 8 et 9) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art./Ann.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

QUESTIONNAIRE

Art. 137 al. 1	Les collaborateurs en provenance des services des automobiles et exerçant dans le cadre de l'asa doivent pouvoir auditer les prestataires et enseignants des formations initiales et continues en vertu de l'article 136 al. 2. Si besoin, l'exigence de l'indépendance des experts en assurance qualité doit être précisée.	
Art. 140 al. 1	Le contrôle qualité des examens de conduite doit rester de la responsabilité des cantons, dans le cadre d'audits internes.	

1.6	Modification des catégories de permis de conduire		
1.6.1	Acceptez-vous que les définitions des catégories de motocycles AM, A1, A2 et A au sens de la directive 2006/126/CE relative au permis de conduire soient reprises en toute souveraineté (art. 12, 14, al. 3, 15, al. 4, et 17, al. 2) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
Art. 13 et 14 al. 2	Un examen théorique de base adapté est exigé ici. cf. art. 67.		" Le permis de conduire est délivré une fois l'examen théorique de base adapté réussi. ..."
Art. 14 al. 1			L'âge minimum est de 14 ans.
Art. 14 al. 3	Le permis de conduire cat. AM ne devrait pas donner la cat. F avant 16 ans.		
Art. 15 al. 2	La validité du permis d'élève doit rester selon art. 16 OAC actuel.		
al. 3	Il est indispensable que le cours instruction pratique de base pour motocyclistes soit dispensé dans un délai le plus court possible.		
1.6.2	Acceptez-vous que le nombre de « places » et non plus de « places assises » soit déterminant pour la classification dans les catégories B, C1, D1, C et D (art. 18, 22 et 28) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
Art. 19 et 20	Les vélos taxis électriques ne sont pas au bon endroit dans la catégorie B. A l'article 36 ils apparaissent en outre dans la catégorie F. Les vélos taxis électriques appartiennent exclusivement à la catégorie B1.		
Art. 20 al. 3	Cf. question 2.1.5.		Supprimer.
Art. 21 al. 1	Cf. question 1.4.4. S'en tenir à l'art. 16 OAC actuel.		
Art. 21 al. 3	La première phrase suffit.		Supprimer les phrases 2 et 3.

QUESTIONNAIRE

Art. 24 al. 3	Dans la deuxième phrase, la catégorie BE peut être supprimée, les titulaires de la catégorie C1E la possèdent d'ores et déjà.	Supprimer BE dans la deuxième phrase.
Art. 30 al. 3	Dans la deuxième phrase, la catégorie C1E peut être supprimée, les titulaires de la catégorie D1E la possèdent d'ores et déjà.	Supprimer C1E dans la deuxième phrase.
1.6.3	Approuvez-vous la suppression, pour les catégories C1E et D1E, du critère selon lequel le poids total de la remorque ne doit pas dépasser le poids à vide du véhicule tracteur (art. 22 et 28) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
1.6.4	Acceptez-vous que le permis de la catégorie C1E soit nécessaire pour la conduite d'un ensemble de véhicules composé d'un véhicule tracteur de la catégorie B et d'une remorque dont le poids total excède 3500 kg, lorsque le poids de l'ensemble ne dépasse pas 12 000 kg (art. 24, al. 3, let. a) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Cela pénalise grandement les PME et les artisans.	
1.6.5	Acceptez-vous que les codes 121 et 122 soient remplacés par les catégories P et P1 (art. 28, 33, 34) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
1.6.6	Acceptez-vous que les codes 109 et 118 soient remplacés par la catégorie C2 (art. 22 et 25) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 23 al. 4	Lors de la réussite à l'examen de conduite de la catégorie C1, la catégorie C2 ne peut être aussi octroyée, car la catégorie C2 comprend les véhicules d'intervention indépendamment du poids total et du nombre de places.	« Le permis de conduire de la catégories C1 et C2 est délivré une fois l'examen pratique de conduite réussi... »
1.6.7	Acceptez-vous que la catégorie spéciale G40 soit remplacée par la catégorie G (art. 35, 37, 67, al. 2, et 127 à 129 en relation avec l'annexe 9, ch. 5) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
2.	Autres propositions de modification importantes	
2.1	Première phase de formation	
2.1.1	Cours de théorie de la circulation	

QUESTIONNAIRE

	Acceptez-vous que le cours de théorie de la circulation (art. 118 à 120 et annexe 9, ch. 2) doive être suivi avant l'examen théorique de base (art. 15, al. 2, 16, al. 2, et 20, al. 2) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
Art.	Remarque	Demande de modification (texte proposé)
	Conserver la pratique actuelle.	

2.1.2	Livret de formation	
	Acceptez-vous le livret de formation proposé (art. 111, 145, al. 2, let. b en relation avec l'annexe 9, ch. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324, et art. 15, al. 2, et 23f, al. 1, du projet d'ordonnance sur les formateurs à la conduite, projet OFCond) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis /non concerné	
Art. / Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	L'objectif visé avec le livret de formation est certes compréhensible. Il existe toutefois en pratique déjà des outils similaires. Il est donc inutile et non judicieux qu'une obligation soit créée, ce qui est lié à un surcroît de travail considérable. Ce point contredit le principe de maximiser la communication électronique qui est le but poursuivi par l'OFROU. Renoncer à un livret de formation.	

2.1.3	Permis d'élève conducteur (cat. B)	
	Acceptez-vous que le permis d'élève conducteur de la catégorie B puisse être délivré dès l'âge de 17 ans (art. 20, al. 1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

2.1.4	Formation de base sur la technique de conduite (cat. B)	
	Approuvez-vous la mise en place d'une formation de base sur la technique de conduite pour les candidats au permis de conduire de la catégorie B (art. 20, al. 2, et 121 à 123 en relation avec l'annexe 9, ch. 3) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
Art. / Annexe	Remarques	Demande de modification (proposition de texte)
	Les deux sujets font d'ores et déjà partie intégrante de l'examen pratique de conduite. Renoncer à cette formation de base sur la technique de conduite.	

QUESTIONNAIRE

2.1.5	Admission à l'examen pratique de conduite (cat. B)		
	Acceptez-vous que les candidats âgés de moins de 25 ans ne soient admis à l'examen pratique de conduite de la catégorie B que s'ils possèdent le permis d'élève conducteur depuis au moins un an (art. 20, al. 3) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
Art. 20 al. 3	Pour les personnes concernées, ce délai d'une année est difficilement compréhensible. Des exigences différenciées dans le cadre de la formation professionnelle conduiraient à de nombreuses solutions spéciales. Le délai d'une année n'apporte rien, car il est impossible de contrôler si et combien de kms les élèves conducteurs parcourent dans ce laps de temps. Il représente une contrainte inutile pour les élèves conducteurs. Ce paragraphe est à supprimer.		Supprimer.

2.1.6	Motocycles		
2.1.6.1	Acceptez-vous que le permis de conduire de la catégorie A puisse en principe être obtenu même si le candidat n'était pas déjà titulaire du permis de la catégorie A2 (le cas échéant, en comptabilisant au maximum deux années de détention de la catégorie A1) (art. 17, al. 1, et 41, al. 2) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
Art. 17 al. 1	<p>La suppression de l'entrée directe dans la catégorie A est appréciée car elle fournit ainsi une contribution à la sécurité routière.</p> <p>L'obligation d'être titulaire pendant 4 ans au minimum de la catégorie A2 va trop loin, deux années seraient suffisantes. En revanche, la possession de la catégorie A1 n'est pas à comptabiliser.</p> <p>Exceptions pour les experts de la circulation, la police et l'armée.</p>		<p>« Le permis d'élève conducteur est délivré aux personnes titulaires de la catégorie A2 depuis au moins quatre deux ans au moment de l'inscription et ... Tout au plus deux années de possession de la catégorie A1 peuvent être comptabilisées. Le permis d'élève conducteur est valable douze 18 mois. »</p>
2.1.6.2a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie A2 puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 18 ans (art. 5, al. 2, et 16, al. 1) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.2b	Préférez-vous la variante (art. 16, al. 1) qui prévoit que l'inscription peut être effectuée :		
	<ul style="list-style-type: none"> - au plus tôt un mois avant l'âge de 20 ans ; - au plus tôt un mois avant l'âge de 18 ans pour les personnes titulaires d'un permis de conduire de la catégorie A1 depuis au moins deux ans ? 		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)

QUESTIONNAIRE

2.1.6.3a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie A1 puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 16 ans (art. 5, al. 2, et 15, al. 1) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
2.1.6.3b	Préférez-vous la variante qui prévoit que l'inscription en vue de l'obtention de la catégorie A1 peut être effectuée au plus tôt un mois avant l'âge de 18 ans (art. 15, al. 1) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
2.1.6.4a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie AM puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 15 ans (art. 5, al. 2, et 14, al. 1) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	Nous espérons que l'abaissement de l'âge minimal permettra de remplacer les cyclomoteurs par des motocycles légers plus sûrs.	Âge minimal de 14 ans comme pour la cat. M.	
2.1.6.4b	Préférez-vous la variante qui prévoit que l'inscription en vue de l'obtention de la catégorie AM peut être effectuée au plus tôt un mois avant l'âge de 16 ans (art. 14, al. 1) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
2.2	Deuxième phase de formation		
2.2.1	Acceptez-vous que la formation complémentaire pour les titulaires d'un permis de conduire à l'essai ne dure plus qu'une seule journée de sept heures (art. 134, al. 1) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art. / Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
2.2.2	Acceptez-vous que la journée de formation complémentaire doive en principe être suivie dans les six mois à compter de l'établissement du permis de conduire à l'essai (art. 134, al. 2 et 3, et art. 141, al. 3 et 4) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
Art. 134 al. 2 et 3	Nous estimons que les six mois proposés sont insuffisants car de nombreuses personnes, pour des raisons compréhensibles, ne seront pas en mesure de suivre ces cours dans ce délai. Nous sommes d'accord avec le fait que la journée de formation continue doit être suivie dans les douze mois après l'acquisition du permis de conduire à l'essai.	Douze mois.	

QUESTIONNAIRE

2.2.3	Acceptez-vous que la journée de formation complémentaire consiste essentiellement en des exercices pratiques et porte avant tout sur les questions relatives aux accidents propres à la jeunesse et à la manière de les éviter, ainsi que sur le développement d'une conduite efficace sur le plan énergétique (annexe 9, ch. 7.2) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
Art. / Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	La formation à une conduite respectueuse de l'environnement se fait déjà en première phase d'apprentissage et est contrôlée lors de l'examen pratique. La journée doit être essentiellement constituée d'exercices pratiques.	

3. Autres propositions de modifications fondamentales

3.1	Cours de premiers secours	
3.1.1	Acceptez-vous que l'assurance qualité externe soit confiée aux cantons, qui peuvent de leur côté déléguer cette tâche (art. 136, al. 1, 2, let. a, et al. 4) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.1.2	Acceptez-vous que les prestataires, et non plus les formateurs, soient tenus d'obtenir une reconnaissance pour l'organisation des cours (art. 117 en relation avec l'annexe 9, ch. 1.3) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
Art. / Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3.2	Apprentissage en ligne	
	Acceptez-vous que l'intégration d'un module d'apprentissage en ligne dans les cours de premiers secours et de théorie de la circulation soit expressément autorisée (art. 116 et 119 en relation avec l'annexe 9, ch. 8.12) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
Art. / Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3.3	Formation pratique de base à la conduite des motocycles	
3.3.1	Acceptez-vous que la formation pratique de base soit composée des trois modules proposés (art. 125, al. 1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

QUESTIONNAIRE

ch. 4.3	<p>Pour un contrôle efficace des prestataires par les autorités cantonales, les prestataires doivent annoncer au préalable à l'autorité cantonale la date de début des cours. Concernant la forme de l'annonce et de la fourniture des documentations, il faut retenir que cela doit se faire électroniquement sur demande de l'autorité cantonale. Les services des automobiles ont développé une application informatique correspondante. Cela ne fait aucun sens que dans les cantons où celle-ci est en service, l'annonce et la remise de documents s'effectuent encore sous forme imprimée.</p>	<p>« Les prestataires sont tenus d'annoncer la date de début des cours au préalable par écrit à l'autorité cantonale ou de la lui fournir électroniquement sur demande de l'autorité cantonale. Ils doivent aussi fournir faire parvenir la documentation suivante: »</p>
---------	---	---

3.3.2	Acceptez-vous que la formation pratique de base dure douze heures au total (art. 125, al. 2) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.3.3	Acceptez-vous que la formation pratique de base ne soit plus prescrite que pour l'obtention de la première catégorie de permis pour motocycles (A1 ou A2) et pour «l'obtention directe» de la catégorie A (art. 15, al. 3, 16, al. 3, et 41, al. 2) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3.4	Examen théorique de base et examen complémentaire	
3.4.1a	Acceptez-vous que les personnes ayant échoué trois fois à l'examen théorique de base ou à l'examen théorique complémentaire ne soient admises à un nouvel examen qu'après un délai d'attente de trois mois (art. 65) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.4.1b	Préférez-vous la variante (art. 65v) selon laquelle il est permis de répéter un examen théorique non réussi aussi souvent que voulu, sans délai d'attente ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3.5	Personnes suivant la formation professionnelle initiale de mécanicien(ne) en motocycles de petite cylindrée et cycles, de mécanicien(ne) en motocycles, de conducteur/trice de véhicules légers et de conducteur/trice de véhicules lourds	
3.5.1	Acceptez-vous que soient reprises les facilités édictées dans les instructions de l'Office fédéral des routes du 20 janvier 2017 sur les facilités accordées aux personnes en formation professionnelle initiale ?	
3.5.1a	Mécanicien(ne) en motocycles de petite cylindrée et cycles (art. 41, al. 1, et 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

QUESTIONNAIRE

3.5.1b	Mécanicien(ne) en motocycles (art. 41, al. 2 et 3, et art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
3.5.1c	Conducteur/trice de véhicules légers (art. 39 et 42, al. 1 à 3)		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné

	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
3.5.1d	Conducteur/trice de véhicules lourds (art. 40 et 42, al. 1, 3 et 4)		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	

3.6	Examen pratique de conduite		
------------	------------------------------------	--	--

3.6.1	Acceptez-vous que l'examen pratique de conduite en vue de l'obtention du permis de conduire pour motocycles dure désormais 60 minutes au minimum (accueil et congé compris) (annexe 11, ch. V.1.1) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné

	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
--	-----------	---	--

3.6.2	Acceptez-vous qu'une durée minimale (45 min) de conduite dans la circulation routière soit désormais prescrite lors de l'examen pratique en vue de l'obtention du permis de conduire pour motocycles ou voitures de tourisme (annexe 11, ch. V.1.1) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné

	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
--	-----------	---	--

	Garder le statu quo.		
--	----------------------	--	--

3.6.3	Approuvez-vous les prescriptions relatives aux véhicules d'examen (annexe 11, ch. IV) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné

	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
--	-----------	---	--

Ann. 11 ch. IV	S'en tenir aux directives 7 de l'asa.		
-------------------	---------------------------------------	--	--

3.6.4	Acceptez-vous que les titulaires d'un permis de conduire de la catégorie B qui souhaitent obtenir le permis de la catégorie A1 ne soient plus dispensés de l'examen pratique de conduite (pas d'exception à l'art. 15, al. 4) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
------	-----------	---	--

QUESTIONNAIRE

3.7	Animateurs de la journée de formation complémentaire	
3.7.1	Acceptez-vous que le cercle des personnes admises à la formation d'animateur soit élargi si les personnes concernées acquièrent, dans le cadre d'un module préliminaire, les connaissances qui leur font défaut (art. 23b, al. 2, projet OFCond) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.7.2	Acceptez-vous qu'un stage doive être effectué avant l'examen d'animateur (annexe 1a, ch. 2.1611, projet OFCond) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.7.3	Approuvez-vous les conditions de prolongation de la durée de validité de l'autorisation d'exercer une activité d'animateur (annexe 1a, ch. 2.17, projet OFCond) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3.8	Experts de la circulation	
	Approuvez-vous les prescriptions relatives à la formation initiale, à l'examen et à la formation continue des experts de la circulation (annexe 13) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Ann. 13		
ch. 3.1 et 3.2	Cf. ci-dessous pour les ch. 5.1 et 5.2.	Déplacer les catégories BE à partir des ch. 5.1 et 5.2 aux ch. 3.1 et 3.2.
ch. 3.11	Il n'est pas utile que l'âge minimal en Suisse soit supérieur d'une année à celui de la dir. CE, en vertu de l'annexe IV ch. 2.1 lettre b.	" avoir 24 23 ans révolus, et "
ch. 3.13	Bien que la réputation de conduite ne soit pas un critère dans la dir. CE, nous ne rejetons pas cette condition pour le métier d'expert de la circulation. La formulation choisie ici est toutefois trop stricte, car beaucoup d'infractions de peu d'importance sont liées à une mise en danger (abstraite accrue) de la circulation routière. La même formulation que dans l'art. 8 al. 6 OAC sur la pratique de conduite devrait être utilisée. De ce fait, la pratique différenciée dans les cantons pourrait être harmonisée grâce à cette condition.	" être titulaire (...) depuis au moins (...) et n'avoir pas compris commis , durant cette période, la sécurité routière par des infractions aux règles de la circulation d'infractions contre les dispositions du droit de la circulation routière qui conduisent ou ont conduit à un retrait du permis de conduire; "
ch. 5.1 et 5.2	L'expert de la circulation de la catégorie B doit aussi pouvoir faire passer des examens de conduite de la catégorie BE. Les détails relatifs à l'acquisition de la qualification correspondante peuvent être réglés par le concept de formation	Déplacer les catégories BE des ch. 5.1 et 5.2 aux ch. 3.1 et 3.2.

QUESTIONNAIRE

	asa.	
ch. 6 - 8	La formation et l'examen sont nettement moins détaillés dans les dir. CE. En Suisse, ceci est déjà bien réglé dans le concept de formation asa.	Réduire à l'essentiel et donc réduire précisément. Référence au fait que la formation doit être exécutée selon un concept de formation fixé ensemble par les autorités cantonales.
ch. 8.1	Le délai de carence de six mois correspond en principe à la pratique actuelle. Il existe toutefois des cas exceptionnels, dans lesquels un délai plus court est judicieux.	"Après l'achèvement d'un cours, mais au plus tôt après six mois d'activité auprès d'une autorité cantonale , le futur expert de la circulation doit ..."..."
ch. 9.1	La dir. CE ne comprend, à l'annexe IV au ch. 4.2.1, aucun nombre d'heures pour les 15 jours de formation continue prescrits dans les cinq ans pour les experts de la circulation, car ceci restreint inutilement la flexibilité de la composition temporelle de cette formation continue. La version française ne coïncide pas avec la version allemande.	" experts de la circulation ... doivent suivre une formation continue d'une durée minimale de quinze journées de sept heures chacune ..." Les libellés français et allemand doivent avoir le même contenu.
ch. 9.13	En matière de devoir de formation continue au ch. 9, il s'agit exclusivement des experts de la circulation pour les examens de conduite.	"Garantie que les examens de conduite – et/ou contrôles de véhicules; "
ch. 9.14	La remarque entre parenthèses devrait être précisée, mentionnant qu'il s'agit d'une partie des 15 jours de formation continue.	"Maintien ... des capacités de conduite (au moins cinq jours sur les quinze jours selon le ch. 9.1) "
ch. 9.3	Il faut insister ici sur le fait que les rapports internes au service, les séances techniques etc. font partie des manifestations de formation continue que l'on peut comptabiliser.	Les objectifs de la formation continue peuvent être concrétisés notamment dans le cadre de discussions.
ch. 10.2	Dans la composition des comités d'examen, il doit y avoir une certaine flexibilité pour des cas exceptionnels.	"La ... incombe aux cantons. Les examens sont organisés par des commissions cantonales ou inter-cantonales auxquelles doivent devraient appartenir les cadres personnes qualifiées des autorités cantonales et autres spécialistes."

3.9	Permis de conduire étrangers	
	Acceptez-vous que les personnes qui résident dans un État membre de l'UE ou de l'AELE et conduisent à titre professionnel des véhicules automobiles des catégories C1, C, D1, D, P1 ou P immatriculés en Suisse ne soient plus tenues d'obtenir un permis de conduire suisse (art. 105, al. 1, let. b) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	L'autorité doit avoir un contrôle sur les chauffeurs professionnels, même étrangers.	
Art. 105	Dans l'intérêt de la sécurité du droit, il faudrait ici mettre au clair que cette course de contrôle ne peut être répétée.	Nouvel al. 6: " La course de contrôle ne peut être répétée. "

3.10	Droit transitoire
-------------	--------------------------

QUESTIONNAIRE

3.10.1	Approuvez-vous l'obligation d'échanger les permis de conduire papier contre des cartes plastiques au format carte de crédit (art. 146) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10.2	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les titulaires d'un permis de conduire conforme à l'ancien droit (art. 147 à 151) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10.3	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les personnes ayant déposé une demande de permis d'élève conducteur ou de permis de conduire conformément à l'ancien droit (art. 152 à 154) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10.4	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les titulaires d'un permis d'élève conducteur conforme à l'ancien droit (art. 155 et 156) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10.5	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux cours de premiers secours (art. 157 et 158) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Nous soutenons le maintien des cours de premiers secours indispensables à la sécurité routière et sanitaire.	
3.10.6	Approuvez-vous la disposition transitoire relative aux véhicules d'examen de la catégorie B (art. 159) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input checked="" type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 159	Cet article est manquant dans la procédure de consultation.	
3.10.7	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux moniteurs de conduite (art. 160 à 164 en relation avec l'annexe 14, ch. I.1 et II) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art. 160 Ann. 14 ch. I 1	Une qualification subséquente de six jours pour les moniteurs de conduite est largement exagérée. Elle doit être réduite considérablement voire supprimée totalement.	Réduire considérablement le cours de qualification subséquente ou le supprimer dans sa totalité.
Art. 160 al. 2	La formulation avec la comptabilisation du cours de qualification subséquente dans la période de formation continue en cours ou ultérieure stipule un droit	"le cours ad hoc sera comptabilisé dans la période de formation continue en cours ou ultérieure ..."

QUESTIONNAIRE

	de choix. La programmation correspondante dans SARI serait plus longue et coûteuse. Sur la base des expériences faites (une grande partie des moniteurs de conduite termine la formation continue uniquement vers la fin de la période de formation) la période de formation en cours serait de toute façon choisie systématiquement.	
Art. 160 et 161	Il n'y a aucune disposition transitoire pour les moniteurs de conduite de la catégorie C.	Il faut établir une réglementation transitoire également pour les titulaires de l'autorisation d'enseigner la conduite de la catégorie C.
Ann. 14	Il manque ici aussi les moniteurs de conduite de la catégorie C.	Compléter par les titulaires de l'autorisation d'enseigner la conduite de la catégorie C.

Art. / Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10.8	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux experts de la circulation (art. 165 en relation avec l'annexe 14, ch. I.2) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné

Art. / Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 165 Ann. 14 ch. I 2	<p>La dir. CE à l'article 10 et l'annexe IV ch. 5 n'exige aucune qualification subséquente pour les experts de la circulation, mais permet la protection des droits acquis.</p> <p>Puisque les experts de la circulation participent actuellement régulièrement à des formations asa et internes au service, il n'est pas compréhensible qu'une qualification subséquente soit prescrite et réglée dans les détails sur le plan du droit fédéral. Les experts de la circulation sont suffisamment qualifiés pour le nouveau droit sans qualification subséquente réglée et prescrite dans le droit fédéral. Ainsi faut-il retenir, par exemple pour la journée de formation de conduite respectueuse de l'environnement et économe en énergie prévue dans le projet de l'OAPC, que les experts possèdent d'ores et déjà ces connaissances, notamment en raison des cours Eco Drive.</p>	Supprimer complètement la qualification subséquente, c'est-à-dire article 165 et annexe 14 ch. I 2.
3.10.9	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux animateurs (art. 166 en relation avec l'annexe 14, ch. I.3) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art. / Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

4. Modification d'autres actes

4.1	Ordonnance réglant l'admission des chauffeurs	
	Approuvez-vous les modifications ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné

QUESTIONNAIRE

Art. / Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 18	La possibilité de cours en ligne n'offre aucune garantie sur le suivi du cours et la qualité de la formation.	
Art. 26 al. 3	En raison de la décision du tribunal fédéral 1C_45/2014 du 13 novembre 2014 sur l'OAC, selon laquelle l'OFROU ne peut (plus) décider d'exceptions individuelles et concrètes de l'OAC, seules les autorités cantonales y sont autorisées en vertu de l'article 106 al. 2 LCR ainsi que selon l'article 145 al. 5 du projet OAPC. Cette autorisation doit être intégrée ici aussi.	Nouvel al. 4: « Les autorités cantonales peuvent autoriser des dérogations à certaines dispositions pour éviter les cas de rigueur. »
Ann. ch. 2.1223	Il s'agit ici de cours d'élevateurs, qui doivent être supprimés.	Supprimer.
ch. 4.5	Il est judicieux de mentionner expressément les organismes délégués.	« Le catalogue des compétences de l'autorité cantonale ou de l'organisme tierce délégué est déterminant. »

4.2	Ordonnance sur les moniteurs de conduite	
4.2.1	Approuvez-vous les prescriptions concernant l'autorisation de formation (art. 23j à 23o) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
4.2.2	Approuvez-vous les autres modifications ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 2b al. 3	La transmission électronique d'attestations de cours doit être réglée de façon à avoir davantage force obligatoire.	« L'attestation destinée à l'autorité cantonale peut être transmise doit être transmise, sur demande de l'autorité, par voie électronique. »
al. 4	Il faut exiger une obligation de conservation du contrôle des présences par le prestataire de formation, durant trois années suivant la délivrance de l'attestation.	Compléter avec une obligation de conservation du contrôle des présences pour trois années.
Art. 5 al. 1 lettre b OMCo	Nous demandons d'adapter la condition de la pratique de conduite sans infraction comme pour les experts de la circulation. Cf. remarques à la question 3.8 sur l'annexe 13 ch. 3.13.	« sont titulaires d'un (...) qui ont auparavant conduit un véhicule automobile durant deux ans sans avoir compromis la sécurité routière sans avoir commis d'infraction contre les dispositions du droit de la sécurité routière qui conduit ou a conduit à un retrait du permis de conduire. »
Art. 22a, 23g et 23q	Cf. ci-dessus au ch. 4.1 relatif à l'article 18.	Cf. ci-dessus au ch. 4.1 relatif à l'article 18.
Art. 27 et 29c	Certaines instances de recours cantonales considèrent que la base légale actuelle, au niveau de l'ordonnance, pour les retraits limités d'autorisations de moniteurs de conduite est insuffisante. Elles ne protègent pas les décisions correspondantes rendues par l'autorité cantonale en vertu	Création d'une base légale dans la LCR pour retraits limités d'autorisations de moniteurs de conduite et de formation.

QUESTIONNAIRE

	de l'article 26 OMCo en vigueur. La même problématique se posera pour les nouvelles autorisations de formation. Lors de la prochaine révision de la LCR, la base légale correspondante devrait être inscrite au niveau de la loi.	
Art. 30	En raison de la décision du tribunal fédéral 1C_45/2014 du 13 novembre 2014 sur l'OAC, selon laquelle l'OFROU ne peut (plus) décider d'exceptions individuelles et concrètes de l'OAC, les autorités cantonales y sont autorisées en vertu de l'article 106 al. 2 LCR ainsi que selon l'article 145 al. 5 du projet OAPC. Cette autorisation doit être intégrée ici aussi.	Nouvel al. 2: « Les autorités cantonales peuvent autoriser des dérogations à certaines dispositions pour éviter les cas de rigueur. »

5. Questions posées aux cantons, aux moniteurs de conduite et aux animateurs concernant la mise en œuvre des modifications proposées (cf. let. C dans le rapport explicatif)

5.1	Conséquences		
	Y aura-t-il, de votre point de vue, des conséquences non décrites dans le rapport explicatif ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques		
	<p><u>Répercussions générales:</u> Il faut faire remarquer avec insistance que ces modifications d'ordonnance ont d'énormes répercussions sur les applications informatiques des cantons et de la Confédération, sur les formations, le concept de formation pour les experts de la circulation, les rapports d'expertise, les formulaires, les aide-mémoires, les informations des autorités cantonales (en particulier les services des automobiles et la police) à la clientèle sous forme papier et sous forme électronique etc. Elles déclenchent un grand besoin d'adaptation. Il ne faut pas oublier les fortes répercussions sur le layout, le matériel vierge, le logiciel d'impression CarD etc. concernant le permis de conduire au format carte de crédit. On doit garder suffisamment de temps à disposition, avant l'entrée en vigueur du nouveau droit. Lors de l'adaptation des applications informatiques, il faut prendre en considération les cycles de release.</p> <p><u>Assurance qualité:</u> Du point de vue des cantons, l'exécution de l'assurance qualité est décrite trop peu concrètement. Sur la base des expériences faites ces 10 dernières années lors de la formation en deux phases, de la formation initiale et continue des moniteurs de conduite, ainsi que de la formation continue des chauffeurs, <i>les mêmes bases (standards de qualité, processus) devraient être valables pour toutes les tâches des cantons conformément à l'article 136 OAPC.</i> Divers acteurs (par ex. prestataire de cours, enseignants) exercent à la fois plusieurs tâches ou tentent de proposer les mêmes cours à des groupes cibles différents (par ex. moniteurs de conduite et chauffeurs). C'est pourquoi il faut s'assurer que l'on mesure partout à la même aune, bien que les contenus soient différents. Avec les « Directives relatives à la surveillance et à l'assurance qualité Formation continue obligatoire » édictées le 18.01.2013 d'entente avec l'OFROU, l'asa avait posé une première pierre importante. Elle contribuerait grandement à la réalisation des objectifs de l'OAPC, si l'importance de l'assurance qualité pour la réalisation des tâches transférées par la Confédération aux cantons était prise en compte. Cela pourrait être atteint si les tâches de l'assurance qualité étaient réécrites de manière générale dans l'OAPC (cf. art 137 nouveau) et concrétisées par des instructions. Les directives citées ci-dessus pourraient constituer la base de ces instructions. Il serait aussi possible de mentionner expressément dans l'OAPC que les cantons édictent d'entente avec l'OFROU des directives ayant force obligatoire pour la mise en œuvre de l'assurance qualité.</p>		
5.2	Planification de la mise en œuvre		
	Approuvez-vous un échelonnement de l'entrée en vigueur des nouvelles prescriptions ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné

QUESTIONNAIRE

	Remarques
	<p>Dès l'acceptation par les chambres, un délai raisonnable doit être prévu (min. 12 mois) avant l'entrée en vigueur des nouvelles dispositions.</p> <p>Une entrée en vigueur globale est préférable et générera moins de travail administratif, adaptation informatique et générera moins de sources d'erreur.</p>

B. Autres remarques de votre part

	Indication :	
	Veuillez utiliser les champs ci-après si vous souhaitez vous exprimer sur une proposition de modification au sujet de laquelle aucune question n'a été posée à la lettre A.	
1.	Projet OACP	
Art. / Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Point 1 annexe 7 à supprimer.	
Art. 12 - 37	Comme déjà cité plus haut dans certaines dispositions, nous demandons que tous les permis d'élève conducteur à délivrer pour une durée limitée selon le nouveau droit, aient une validité harmonisée. Cela conduit à une nette simplification pour les requérants et titulaires de permis d'élève conducteur ainsi que pour les autorités cantonales. Il est ainsi possible d'éviter les nombreuses questions et imprécisions qui se posent à l'heure actuelle.	
Art. 18	Lors de la combinaison d'un véhicule tracteur de la catégorie B et remorques de la catégorie O ₃ /O ₄ nécessitant une autorisation de conduire de cat. C1E/CE, un certificat de capacité OACP est désormais requis pour circuler à l'étranger en raison du poids plus élevé de la remorque. Cela nécessite dans SARI d'importantes et coûteuses adaptations pour quelques rares cas.	Circulation limitée au territoire national uniquement.
Art. 42 al. 4	A supprimer pour des motifs de sécurité routière. La référence à l'article 63 al. 3 ne fait pas sens car il ne s'agit pas de freinage lors de courses d'apprentissage.	Supprimer.
Art. 49 al. 1	Dans la pratique actuelle, seuls les cantons e-medko peuvent remettre les informations sur de précédents examens d'aptitude à la conduite au médecin réalisant l'examen; ici aussi uniquement des mots clés. En pratique, les documents entiers ne peuvent être mis à disposition du médecin que sur commande dans des cas particuliers.	« L'autorité cantonale met peut mettre à la disposition du médecin (...) tous les documents qui concernent... »
al. 3	Il s'agit d'éviter les problèmes pratiques rencontrés à l'heure actuelle qui apparaissent lorsque les médecins ne transmettent pas les résultats d'examen aux personnes concernées, les personnes concernées étant alors étonnées de la décision prise par l'autorité cantonale. Il arrive aussi que les médecins retournent le formulaire aux personnes concernées au lieu de le faire parvenir à l'autorité cantonale. L'annonce des résultats d'examen s'effectue en 2017 dans une majorité de cantons par voie électronique et	« Les médecins, ... sont tenus de communiquer les résultats de l'examen aux personnes examinées par oral et de les communiquer aux autorités cantonales directement par écrit ou sur demande de l'autorité cantonale par voie électronique. »

QUESTIONNAIRE

al. 4	<p>la voie électronique va s'étendre encore. C'est pourquoi cette possibilité ou devoir d'annonce doit être mentionné dans l'ordonnance, elle aide les cantons en matière d'acceptation du corps médical par rapport à e-medko.</p> <p>A l'article 79 al. 2, une pré information des cantons est prescrite à l'adresse des personnes concernées, alors que la convocation véritable ne peut être envoyée qu'après avoir atteint l'âge correspondant en vertu de l'art. 49 al. 4 – au moins 70 ans révolus. Le libellé de cette disposition n'est pas tout à fait clair, il ne devient plus clair qu'avec les explications et la référence à l'article 15d al. 2 LCR. La procédure qui résulte de ces deux dispositions est trop compliquée et trop coûteuse. Le délai de deux mois pour faire parvenir les résultats d'examen après que l'âge déterminant ait été atteint est calculé de façon trop juste. Par ailleurs, une harmonisation serait appréciée.</p>	<p>Prolongation de trois mois du délai ordinaire pour faire parvenir les résultats d'examen après avoir atteint l'âge déterminant selon art. 49 al. 4.</p> <p>Renoncement à la pré information obligatoire selon art. 79 al. 2.</p>
Art. 50 al. 2	A supprimer.	
Art. 51 al.1 let. A (ann. 4)	Autodéclaration actuelle suffisante.	
Art. 62 al. 2	La réglementation concernant les passagers lors des courses d'apprentissage va trop loin.	Le titulaire d'un permis d'élève conducteur n'est pas autorisé à transporter sur des motocycles, des passagers qui ne disposent pas eux-mêmes du permis de conduire correspondant.
Art. 79 al.1 et 2	<p>Concernant la préinformation, voir la prise de position négative à l'article 49 al. 4.</p> <p>Nous souhaitons que le moment de l'envoi des convocations aux examens de contrôle réalisés par des médecins du trafic, ainsi que des convocations subséquentes, soit clarifié de manière uniforme pour toute la Suisse (cf. aussi article 49 al. 4). Sur le plan matériel, les intervalles fixés à l'al. 1 lettres a à c sont appréciés. Le libellé pourrait être partiellement amélioré.</p> <p>Les intervalles à la lettre a tiennent compte correctement de la jurisprudence du tribunal fédéral. Ils ne sont quasiment pas compréhensibles pour les profanes en terme de formulation.</p> <p>L'art. 79 al. 1 lettre b devrait être formulé plus précisément.</p> <p>(Si l'al. 2 n'est pas supprimé. L'indication concernant l'article 49 al. 3 est incorrecte.)</p>	<p>A l'al. 1, dans la phrase d'introduction, supprimer la préinformation et supprimer entièrement l'al. 2.</p> <p>Formuler plus simplement l'al. 1 lettre a.</p> <p>Al. 1 lettre b: « ... catégorie de permis de conduire: tous les deux ans à partir de l'âge de 70 ans révolus, toujours calculé à compter de la date d'anniversaire.»</p> <p>(A l'al. 2 il faut renvoyer à l'article 49 al. 4.)</p>
Art. 88 al. 1 lettre c	A supprimer, s'en tenir au droit actuel.	
Art. 89 al. 2	Après une course de contrôle non réussie, un retrait de sécurité définitif peut être décidé sans retrait à titre	« le permis de conduire lui sera retiré à titre préventif pour une période indéterminée ou

QUESTIONNAIRE

lettre a	préventif, de sorte que la première phrase doit être adaptée en conséquence (cf. la formulation dans le droit en vigueur). La nouvelle deuxième phrase, qui décrit uniquement la conséquence obligatoire d'une course de contrôle non réussie est superflue. Si elle devait être maintenue, il faut la formuler en tant que prescription obligatoire.	l'usage du permis de conduire étranger lui sera interdit. L'autorité cantonale est autorisée à doit subordonner la restitution du permis ... »
al. 3	L'interdiction de répétition de la course de contrôle devrait être indiquée avant les conséquences de la non réussite.	Modifier l'al. 3 en al. 2 et l'al. 2 en 3.
Art. 90 al. 1	D'après la jurisprudence actuelle, en cas de sérieux doutes quant à l'aptitude à la conduite ou la compétence, un retrait à titre préventif du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire devrait avoir lieu. Des mesures moins lourdes sont uniquement possibles lorsque les doutes ne sont pas sérieux.	« Le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire peut-être doit être retiré à titre préventif en cas de doutes sérieux quant à l'aptitude à la conduite ou aux qualifications nécessaires à la conduite. »
al. 2	L'al. 2 est salué expressément car il est très utile aux autorités cantonales lorsque des résultats d'examen n'ont pas été transmis.	
Art. 95 al. 1 lettre b	Actuellement, comme prévu ici de façon inchangée, les autorités ADMAS doivent exiger, dans des cas d'espèce auprès des autorités pénales, des jugements de nature pénale pour cause d'infractions à des prescriptions en matière de circulation routière, ce qui entraîne une charge administrative démesurée. Pour que des mesures d'avertissement soient couvertes selon la jurisprudence du tribunal fédéral par des décisions pénales correspondantes, et en vertu de l'article 104 al. 1 LCR, il faut exiger que les autorités pénales déclarent spontanément aux autorités ADMAS toutes les décisions pénales pour cause d'infractions à des prescriptions en matière de circulation routière.	« sur demande et dans des cas d'espèce , les jugements pour cause d'infraction à des prescriptions en matière de circulation routière »
Art. 96	Le droit en vigueur est repris ici de façon inchangée, il n'autorise pas une prolongation de la période probatoire en cas de retrait de sécurité long pour cause de défaut d'aptitude à la conduite se terminant par exemple une semaine avant l'échéance de la période probatoire, même si la personne concernée n'a pas pu conduire pendant une grande partie de la période probatoire.	Accorder la possibilité de prolonger une période probatoire, qui, en raison d'un retrait de sécurité de longue durée pour cause de manque d'aptitude à la conduite (sans infraction), n'a pas été réalisée ou n'a pas pu être pleinement réalisée, en fonction de l'appréciation, prolongation tout au plus de la durée du retrait de sécurité.
Art. 101, 114, 136 etc.	Dans ces articles et les autres articles, il est fixé que les autorités cantonales peuvent déléguer certaines tâches. Les délégués sont désignés sans nécessité par des termes différents comme tiers, autres organes, comité, etc. Dans toutes les dispositions de délégation, les délégués doivent être décrits uniformément par le terme « tiers ».	Dans toutes les dispositions de délégation, veuillez désigner les délégués exclusivement avec le terme « tiers ».
Art. 105 al. 1 lettre a	Cf. remarques à la question 1.4.2 sur l'article 3 relatif à la définition du domicile. Nous demandons par conséquent, à la lettre a, de conserver le droit en vigueur pour l'obligation d'échange du permis de conduire étranger, soit une année après la prise de domicile. La procédure proposée dans le projet de 185 jours d'abord, puis de six mois supplémentaires, n'est pas claire et reste trop compliquée dans les nouvelles dispositions.	Conserver la réglementation en vigueur selon l'article 42 al. 3bis lettre a OAC.
Art. 107 al. 4	La jurisprudence actuelle du tribunal fédéral concernant la remise du permis de conduire étranger dont	Nouvel al.: « Les permis de conduire étrangers dont l'usage a été interdit pour une du-

QUESTIONNAIRE

lettre b	l'usage a été interdit en cas de départ de Suisse (lettre b) pose de gros problèmes en pratique et conduit fréquemment à des résultats inappropriés ou peu convaincants. Nous proposons donc un nouvel al. supplémentaire.	rée illimitée peuvent être renvoyés à l'autorité de délivrance. »
Art. 119, 125, 128, 134, etc.	Comme partout dans le projet de consultation où il est question de durées de cours ou de formation la durée prescrite est ici aussi fixée « courtes pauses comprises ». Cela conduit à diverses interprétations et à des durées de cours et de formation différentes. Il faudrait toujours prendre en compte la durée nette, c.-à-d. sans les temps de pause.	Ici aussi comme pour toutes les durées de cours et de formation indiquées, des durées nettes (les durées de cours et de formation sans compter les pauses) doivent être prescrites.
Art. 141	Le montant des amendes ne doit pas être mentionné dans l'OAPC. Il faut laisser le soin de statuer aux autorités pénales compétentes.	
Art. 145 al. 1	De nombreux cantons travaillent d'ores et déjà avec la déclaration électronique des résultats d'examen à l'autorité cantonale (e-medko), les cantons restants viendront s'y ajouter les prochaines années. Une base légale correspondante dans le droit fédéral serait très utile aux cantons dans lesquels une base légale cantonale explicite fait défaut pour exiger des médecins la déclaration électronique. Ce qui n'est pas déraisonnable et servirait à l'assurance qualité.	« Les autorités cantonales ont toute latitude- et peuvent exiger que les résultats d'examen médicaux soient annoncés par voie électronique à l'autorité. »
Ann. 1 ch. 1	« Nom des parents » « Photo passeport récente »: Compléter qu'il doit s'agir d'une photo passeport couleur.	Vérifier s'il y a vraiment besoin du nom des parents. Si non, supprimer ces lignes. « Photo passeport couleur récente »
ch. 3	Il n'y a pas besoin de cette partie "pratique de la conduite".	Supprimer.
ch. 5	Cf. ci-dessus les remarques faites concernant l'article 47 al. 3	Cf. ci-dessus la requête à l'article 47 al. 3
ch. 5.5	La formule de signature à la fin du ch. 5.5 doit être suffisamment claire. C'est l'ophtalmologue ou l'opticien, et non la personne qui s'inscrit, qui doit signer.	Formule de signature: "tampon et signature du médecin/de l'opticien :....."
Ann. 2	S'il est répondu favorablement à notre requête concernant le maintien de l'ordre actuel pour le cours de théorie de la circulation, ce formulaire est supprimé.	Supprimer.
Ann. 9 ch. 4.11	A supprimer.	

2.	Modification de l'ordonnance sur les règles de la circulation routière	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3.	Modification de l'ordonnance sur l'assurance des véhicules	
-----------	---	--

QUESTIONNAIRE

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
------	-----------	---

4.	Modification de l'ordonnance concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers	
-----------	--	--

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
------	-----------	---

5.	Modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière	
-----------	---	--

Art. / Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
---------------	-----------	---

	<p>Après la non modification de la plupart des articles, nous saluons le maintien des numéros d'article. Ceci épargne aux autorités d'exécution des travaux d'adaptation correspondants.</p> <p>Comme en langue allemande pour « VZV », l'abréviation OAC devrait être maintenue dans les autres langues du pays, car sinon uniquement à cause de cette abréviation, des travaux d'adaptation importants sont requis.</p>	<p>Maintien de l'abréviation de cette ordonnance également dans la version française et italienne.</p>
--	---	--

Art. 82 OAC	<p>Il existe un besoin pratique pour qu'une plaque de contrôle supplémentaire soit introduite ici. Celle-ci doit pouvoir être installée sur des accessoires montés à l'arrière du véhicule et qui cachent la plaque de contrôle arrière. Cette nouvelle plaque de contrôle doit se distinguer clairement des autres plaques de contrôle sur le plan de l'aspect par ex. par une couleur voyante.</p>	<p>Introduire une nouvelle plaque de contrôle pour les accessoires derrière les véhicules.</p>
-------------	--	--

Art. 150 al. 4	<p>L'utilisation du mot duplicata ne fait plus sens aussi bien pour le permis de conduire au format carte de crédit, que pour le permis de circulation, car lors de la délivrance d'un nouveau permis de circulation après perte d'un permis de circulation, la date du nouveau permis de circulation est inscrite dans MOFIS. L'al. 4 doit être formulé de façon analogue à l'article 86 al. 2 du projet OAPC.</p>	<p>Formuler de façon analogue à l'article 86 al. 2 du projet OAPC.</p>
Art. 143 al. 1 lettre b	<p>Cette disposition doit être adaptée sur le plan du libellé.</p>	<p>Adaptation au nouveau libellé ci-dessus.</p>

--	--	--

6.	Modification de l'ordonnance sur le registre des autorisations de conduire	
-----------	---	--

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
------	-----------	---

7.	Modification de l'ordonnance sur le registre automatisé des mesures administratives	
-----------	--	--

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
------	-----------	---

Von: di-sc.direzione <di-sc.direzione@ti.ch>
An: _ASTRA-PZV
Gesendet am: 29.09.2017 15:24:49
Betreff: I: Revisione formazione alla guida Opera 3

Egredi Signori,

vi trasmettiamo per competenza l'allegata richiesta pervenutaci in data 13.09.2017 tramite la Cancelleria dello Stato del Canton Ticino.

Vogliate gradire i nostri migliori saluti.

Sezione della circolazione
La Direzione

Repubblica e Cantone Ticino
Dipartimento delle istituzioni
Sezione della circolazione

Direzione

✉ Centro Ala Monda 8, 6528 Camorino
☎ Telefono: +41 91 814 98 00
📠 Fax: +41 91 814 98 09
@ e-mail: di-sc.direzione@ti.ch



Salvaguarda l'ambiente; stampa questo messaggio soltanto se è veramente necessario!

Il presente messaggio e i suoi eventuali allegati possono contenere dati o informazioni confidenziali o protette giuridicamente. In questo caso esso è destinato esclusivamente alle persone sopra indicate che sono le uniche autorizzate ad usarlo, copiarlo o stamparlo. La sua diffusione non è assolutamente autorizzata. Chiunque ricevesse questo messaggio (o una sua copia) per errore è pregato di rinviarlo immediatamente al mittente, eliminando definitivamente l'originale, senza distribuire, copiare, inoltrare o fare altrimenti uso dello stesso.

motosuisse, August 2017

Position und Argumentarium zur Revision der Führerausweisvorschriften (Entwurf Personenzulassungsverordnung, E-PZV)

Ausgangslage

Im Auftrag des Bundesrates hat die Departementsvorsteherin des UVEK, Bundespräsidentin Doris Leuthard, am 26. April 2017 den Entwurf für die neu zu erlassende Personenzulassungsverordnung (E-PZV) bei den interessierten Kreisen in Vernehmlassung geschickt. Die Vernehmlassung dauert bis am 26. Oktober 2017.

Mit der neuen Verordnung soll «neben einer materiellen Revision der Zulassung zum Führerausweis auch eine formelle Neustrukturierung und damit eine Totalrevision der Vorschriften über die Zulassung von Personen zum Strassenverkehr» realisiert werden.

motosuisse ist die Vereinigung der Schweizer Motorrad- und Rollerimporteure. Der Wirtschaftsverband schafft und unterhält Beziehungen zu Behörden, Politikern, nationalen Verbänden sowie zu den Marktpartnern seiner Mitglieder. Zu Branchenfragen bezieht motosuisse offen Stellung. Der Verband zählt 21 Mitglieder. Diese vertreten praktisch alle bedeutenden Markenprodukte im Bereich Motorrad, Roller und Motorfahrrad. Dazu zählen zur Hauptsache zweirädrige, teilweise aber auch dreirädrige Motorfahrzeuge. Ausserdem vertritt motosuisse die Importeure von Quads und ATV (vierrädrige Motorfahrzeuge). Die Motorrad- und Rollerbranche ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in der Schweiz. Die Branche erreichte im Jahr 2016 einen geschätzten Gesamtumsatz von rund 1,1 Mia. Schweizer Franken.¹

Als Vereinigung der Importeure ist motosuisse von der Neuregelung der Vorschriften über die Führerausweise direkt betroffen. Die neue Verordnung ist für die Mitglieder von motosuisse besonders wichtig, weil damit erhebliche Veränderungen der massgebenden Regelungen vorgeschlagen werden. motosuisse unterstützt die Anpassung der Ausweiskategorien an das EU-Recht, wendet sich aber mit Vehemenz gegen die mit dieser Anpassung verbundenen neuen Hürden und beantragt zusätzliche Erleichterungen, insbesondere bei den Altersstufen.

Diese Anträge sind gerechtfertigt, weil die Entwicklung der Unfallzahlen zeigt, dass das Motorrad- und Rollerfahren in den letzten Jahren und Jahrzehnten immer sicherer geworden ist. Während der Motorrad- und Rollerbestand zwischen 2000 und 2016 um 43% von rund 490'000 auf rund 700'000 zunahm, ging die Zahl der tödlich verunfallten Motorradfahrer um 53% von 92 auf 43 zurück. Der Rückgang sämtlicher Personenschäden bei den Motorradfahrern in diesem Zeitraum fällt mit 23% von 4'592 auf 3'519 zwar weniger deutlich aus, ist aber angesichts der stark erhöhten Motorradbestände doch sehr beachtlich. Diese Entwicklung ist nicht zuletzt auf deutlich verbesserte Motorradtechnik zurückzuführen, wie zum Beispiel die Einführung des ABS. Sie hatte in der Vergangenheit und wird auch künftig einen positiven Einfluss auf die Sicherheit des Motorradfahrens haben.

¹ Siehe das Branchenporträt: Motorradbranche Schweiz vom 24. März 2017 auf <http://www.motosuisse.ch/de/medienmitteilungen-2017.html>

Die von motosuisse verlangten Änderungen entsprechen dem EU-Recht und im Wesentlichen auch den Regelungen in unseren Nachbarländern. Eine Anpassung an deren Vorschriften erscheint als sachgerecht, wobei sich motosuisse an der liberalen Fassung dieser Regelungen orientiert.

motosuisse ist der Ansicht, dass die Gelegenheit des Erlasses einer neuen Verordnung zu nutzen ist, um den Zugang zu den Führerausweisen angemessen zu erleichtern, und nicht, um die bestehenden bereits sehr restriktiven Vorschriften noch weiter zu verschärfen.

Die vorliegenden Ausführungen bekräftigen und ergänzen die Angaben von motosuisse im offiziellen Fragebogen, der dem Argumentarium beiliegt.

Anträge von motosuisse

motosuisse stellt mit Blick auf die neue Personenzulassungsverordnung (E-PVZ) die folgenden Hauptanträge:

- Beibehalten des **Direkteinstiegs** in die **Kat. A** (Motorräder >35 kW und dreirädrige Motorfahrzeuge >15 kW) und Reduktion des Einstiegsalters von 25 auf **24 Jahre** wie in Deutschland, Italien und Österreich (vgl. Fragenkatalog 2.1.6.1).
- Beibehaltung der Regelung, wonach der Führerausweis für die **Kat. A** bei **2-jährigem Besitz** des Führerausweises der neuen **Kat. A2** (max. 35 kW) **ohne zusätzliche praktische Führerprüfung** bereits vor dem Erreichen des 24. Altersjahres erworben werden kann, sofern kein Führerscheinentzug erfolgt ist (vgl. Fragenkatalog 2.1.6.1).
- Beibehalten der geltenden Regelung betreffend den Erwerb des Führerausweises der **Kat. A2** (bisher Kat. A beschränkt, Motorräder, max. 35 kW): Mindestalter **18 Jahre** (vgl. Fragenkatalog 2.1.6.2a).
- Festlegen eines einheitlichen Mindestalters für den Führerausweis der **Kat. A1** (Motorräder, max. 125 cm³, 11 kW und dreirädrige Motorfahrzeuge, max. 15 kW) sowie **Kat. B1** (vierrädrige Kleinmotorfahrzeuge) von **16 Jahren** (vgl. Fragenkatalog 2.1.6.3a).
- Festlegen des Mindestalters für den Führerausweis der **Kat. AM** (Kleinmotorräder, 45 km/h, 4 kW, 50 cm³ sowie vierrädrige Leichtmotorfahrzeuge, max. 45 km/h) auf **14 Jahre** (vgl. Fragenkatalog 2.1.6.4a).
- Herabsetzen des Mindestalters für den Führerausweis der **Kat. M** (Motorfahrräder, 30 km/h, 1 kW, 50cm³) auf **13 Jahre** (vgl. Fragenkatalog 2.1.6.4a).
- Beibehalten der Möglichkeit, die **Prüfung der Basistheorie** einen Monat vor Erreichen des jeweiligen Mindestalters abzulegen; der **Kurs Verkehrskunde** ist noch vor der Prüfung der Basistheorie zu absolvieren (vgl. Fragenkatalog 1.4.1 / 1.4.2 / 2.1.6.2a / 2.1.6.3a / 2.1.6.4a).
- Wahlrecht für Personen, die den **Führerausweis der Kat. AM** erlangen wollen, die **Prüfung der Basistheorie** mit vorhergehendem Kurs Verkehrskunde (wie Kat. A, A2, A1) oder eine **reduzierte** Prüfung der Basistheorie (analog Kat. M) abzulegen (siehe Fragenkatalog 1.4.1).
- Beibehalten einer **praktischen Führerprüfung von 30 Minuten** für den Führerausweis der **Kat. AM** (vgl. Fragenkatalog 3.6.1). Wahlrecht zum Ablegen einer Prüfung von **60 Minuten**, die ab Alter 16 ohne Weiteres auch für den Erwerb des Führerausweises **Kat. A1** gilt, wobei als Vorbedingung für diese praktische Führerprüfung die ordentliche Prüfung der Basistheorie und ein Teil der praktischen Grundschulung absolviert worden sein müssen. Der zweite Teil der praktischen Grundschulung ist in

diesem Fall vor der praktischen Prüfung für den Führerausweis der Kat. A2 bzw. (beim Direkteinstieg) der Kat. A zu absolvieren (siehe Fragenkatalog 3.6.1).

- **Beibehalten** der Möglichkeit, gestützt auf den Führerausweis **Kat. B und B1** die praktische Grundschulung (von neu 12 Stunden) zu absolvieren und **ohne praktische Führerprüfung** den **Führerausweis der Kat. A1** zu erlangen (vgl. Fragenkatalog 3.6.4).
- Festhalten an den Kriterien in der Weisung vom 1. Juni 2017 hinsichtlich der **Prüfungsfahrzeuge** für die Kat. A und die Kat. A2 (vgl. Fragenkatalog 3.6.3).
- **Gestaffelte Einführung** der Vorschriften und Vorziehen der neuen Führerscheinkategorien mit dem reduzierten Mindestalter (vgl. Fragenkatalog 5.2).

Begründung der Anträge

Neue Führerscheinkategorien

Wir unterstützen die Einführung der neuen Führerscheinkategorien, beantragen indessen die Aufrechterhaltung des Direkteinstiegs für die Kat. A sowie des 2-jährigen Vorbesitzes der Kat. A2 beim stufenweisen Erwerb von Kat. A sowie eine über den Vorschlag des Bundesrates hinausgehende Senkung des Mindestalters für gewisse Fahrzeugkategorien. Ausserdem beantragen wir, dass für den Stufenaufstieg von der Kat. A2 in die Kat. A ab 20 Jahren keine zusätzliche praktische Führerprüfung absolviert werden muss.

Kat. A (Motorräder >35 kW sowie dreirädrige Motorfahrzeuge >15 kW)

Bezeichnung (Kat. A) unverändert. Kriterien unverändert: keine Leistungsbegrenzung.

Bisherige Regelung (Art. 15 Abs. 2 lit. a, 24 Abs. 4 lit. a und Abs. 5 VZV): Mindestalter 25 Jahre (Direkteinstieg) oder mindestens 2 Jahre Fahrpraxis in der Kat. A beschränkt, wovon die letzten beiden Jahre ohne Führerausweisentzug; ohne zusätzliche praktische Führerprüfung.

Vorgeschlagene Regelung (Art. 17 E-PZV): Kein Direkteinstieg mehr. Erteilung Lernfahrausweis bei Besitz von Kat. A2 seit mindestens 4 Jahren (ohne Führerausweisentzug), wobei Besitz Kat. A1 mit höchstens 2 Jahren angerechnet werden darf.

Antrag motosuisse: Die geltende Regelung soll beibehalten und das Mindestalter herabgesetzt werden: Mindestalter 24 Jahre (Direkteinstieg) oder 2 Jahre Fahrpraxis Kat. A2 ohne zusätzliche praktische Führerprüfung, wovon die letzten beiden Jahre ohne Führerausweisentzug.

Eventualantrag (für den Fall, dass der Direkteinstieg abgeschafft werden sollte): In diesem Fall 2 Jahre (und nicht 4 Jahre) Fahrpraxis Kat. A2, wovon die letzten beiden Jahre ohne Führerausweisentzug; ohne zusätzliche praktische Führerprüfung.

Begründung: Es gibt keinen Grund, den Direkteinstieg abzuschaffen. Die Unfallgefahr nimmt ab dem 24. Altersjahr stark ab. In Deutschland, Italien und Österreich ist der Direkteinstieg ebenfalls bereits ab 24 Jahren möglich. Nur Frankreich sieht diesen nicht vor. Für die Motorradbranche hätte die Aufgabe des Direkteinstiegs erhebliche negative Folgen. Die Branche rechnet mit einem erheblichen Umsatzeinbruch bei Motorrädern, die an Personen verkauft werden, die erst ab 24 Jahren oder später mit dem Motorradfahren beginnen, denn in diesem Alterssegment sind viele Neueinsteiger nicht bereit, zuerst ein Fahrzeug mit reduzierter Leistung zu erwerben, um zwei (oder erst recht vier) Jahre warten zu müssen, bis sie ein «grosses» Motorrad fahren dürfen. Daran ändert die Möglichkeit nichts, die Leistung eines solchen Fahrzeugs auf die gemäss Kat. A2 erlaubten 35 kW zu reduzieren, zumal es nicht bei allen «grossen» Motorrädern sinnvoll bzw. erlaubt ist, eine derartige Reduktion vorzunehmen.

Die Abschaffung des Direkteinstiegs wäre zudem eine Bevormundung der Motorradfahrer, die durch Sicherheitsüberlegungen nicht gerechtfertigt ist. Dies umso weniger, als der Führerausweis der Kat. B bereits mit 18 Jahren erworben werden kann, ohne dass es irgendwelche Leistungsbeschränkungen bei den Automobilen, die damit gefahren werden dürfen, gäbe. Ein 18-Jähriger ist mit anderen Worten berechtigt, ein leistungsstarkes Auto zu fahren, sobald er den Führerausweis Kat. B erworben hat. Auch damit sind gewisse Risiken verbunden, die aber in Kauf genommen werden. Erst recht muss es der Selbstverantwortung eines 24-Jährigen überlassen werden, ob er den Direkteinstieg wählt oder zuerst ein leistungsbegrenztes Fahrzeug erwirbt. Der Staat soll nicht in seine Entscheidungsfreiheit eingreifen.

Weiter ist nicht ersichtlich, weshalb ein Motorradfahrer gezwungen werden soll, zuerst 4 Jahre auf einem Fahrzeug der Kat. A2 oder zwei Jahre auf einem der Kat. A1 und weitere 2 Jahre auf einem der Kat. A2 zu fahren, wenn er noch nicht 24 Jahre alt ist und den Führerausweis Kat. A erwerben will. Ebenso wenig ist ersichtlich, weshalb neu eine weitere praktische Führerprüfung abzulegen sein soll, hat der Motorradfahrer doch schon eine Prüfung auf einem Fahrzeug der Kat. A2 absolviert und damit bewiesen, dass er sich ordnungsgemäss im Verkehr bewegen kann. Die 4-Jahresfrist fällt gänzlich aus dem Rahmen. Alle umliegenden Länder, einschliesslich Frankreich begnügen sich mit einer Fahrpraxis von 2 Jahren auf Kat. A2, bevor ein Motorradfahrer den Ausweis Kat. A erwerben darf. In Frankreich muss beim Aufstieg von Kat. A2 in die Kat. A keine zusätzliche praktische Führerprüfung abgelegt werden. Auch in der Schweiz muss heute für den Aufstieg von Kat. A beschränkt in die Kat. A keine zusätzliche praktische Führerprüfung gemacht werden. Bei dieser Regelung soll es bleiben. Ein Inhaber des Führerausweises der Kat. A2 soll mit anderen Worten nach zwei Jahren ohne Führerausweiszug den Ausweis der Kat. A erhalten können, ohne eine weitere Ausbildung oder eine weitere Prüfung absolvieren zu müssen. Er hat beides bereits absolviert und nach zwei Jahren ausreichend Erfahrung, um ein «grosses» Motorrad zu lenken.

Der Eventualantrag wird nicht gestellt um anzudeuten, dass motosuisse der Abschaffung des Direkteinstiegs im Grunde genommen zustimmt. Dem ist entschieden nicht so. Für den Verzicht auf den Direkteinstieg gibt es wie gesagt keinen Grund. Sollte der Bundesrat trotzdem zum Schluss kommen, den Direkteinstieg fallen zu lassen, ist zumindest die bisherige Regelung beizubehalten, wonach der Führerausweis Kat. A nach zweijährigem Besitz der Kat. A2 ohne zusätzliche praktische Führerprüfung erworben werden kann.

Kat. A2 (Motorräder max. 35 kW)

Alte Bezeichnung: Kat. A begrenzt. Kriterien unverändert: Motorleistung von max. 35 kW und Verhältnis Motorleistung/Leergewicht max. 0,2 kW/kg.

Bisherige Regelung (Art. 6 Abs. 1 lit. d, Art. 15 Abs. 2 und 24 Abs. 3 VZV): Mindestalter 18 Jahre.

Vorgeschlagene Regelung (Art. 16 E-PZV): Mindestalter 18 Jahre (Variante a: Mindestalter 20; Variante b: Alter 18 für Personen mit 2-jährigem Besitz des Führerausweises der Kat. A1).

Antrag motosuisse: Die geltende Regelung mit Mindestalter 18 Jahre soll beibehalten werden.

Begründung: Es gibt keinen Grund dafür, das Mindestalter anzuheben. Mit 18 Jahren ist ein Neulenker in der Lage, ein Motorrad oder einen Roller mit einer Leistungsbeschränkung von 35 kW zu fahren. Die Regelung entspricht der aktuellen Situation in unseren Nachbarländern. Auf die beiden Varianten ist daher nicht einzugehen.

Kat. A1 (Motorräder, max. 125 cm³, max. 11 kW)

Bezeichnung (Kat. A1) unverändert; erfasste aber auch die neue Kat. AM.

Kriterien alt: Hubraum von max. 125 cm³; Motorleistung von max. 11 kW.

Kriterien neu: Hubraum von max. 125 cm³; Motorleistung von max. 11 kW und Verhältnis Motorleistung/Leergewicht max. 0,1 kW/kg.

Bisherige Regelung (Art. 6 Abs. 1 lit. c VZV):

Mindestalter 16 Jahre, wenn Hubraum max. 50 cm³ bei Fremdzündungsmotoren oder Nenn- bzw. Dauerleistung von 4 kW bei anderen Motoren (Kleinmotorräder).

Mindestalter 18 bei übrigen Fahrzeugen dieser Kategorie.

Vorgeschlagene Regelung (Art. 15 E-PZV): Mindestalter 16 Jahre (Variante: 18 Jahre).

Antrag motosuisse: Die Herabsetzung des Mindestalters auf 16 Jahre wird unterstützt.

Begründung: Bisher konnten Fahrzeuge der Kat. A1 (50 cm³) mit 16 Jahren gefahren werden. Diese waren nicht geschwindigkeitslimitiert. Man konnte also bereits mit 16 Jahren ein Fahrzeug fahren, das auf den Strassen ausserorts mit den Automobilen mithalten kann.

Aufgrund der europäischen Regelung werden Fahrzeuge bis 50 cm³ heute nur noch mit Höchstgeschwindigkeit 45 km/h hergestellt. Diese Fahrzeuge gehören gemäss EU-Recht in die Kat. AM, die von der E-PZV übernommen wird (siehe nachstehend).

Damit die 16-Jährigen auch in Zukunft Fahrzeuge fahren können, die auf den Strassen ausserorts mit den Automobilen mithalten können, muss das Mindestalter der Kat. A1 generell auf 16 Jahre reduziert werden. Die Verkehrssicherheit leidet hierunter nicht, denn 125 cm³-Fhz sind stabiler und sicherer als die bisherigen 50 cm³-Fhz. Ausserdem ist die Geschwindigkeit ausserorts auf 80 km/h limitiert. 125 cm³-Fahrzeuge dürfen ausserorts somit nicht schneller fahren als die früheren 50 cm³-Fahrzeuge. Ein Unterschied besteht nur bei Fahrten auf Autostrassen und Autobahnen. Die Unfallgefahr auf solchen Strassen ist indes gering, denn zum einen werden sie von Motorradfahrern verhältnismässig selten genutzt und zum anderen gibt es ohnehin verhältnismässig wenig Unfälle auf solchen Strassen. Auch diese Regelung (Mindestalter 16 für Kat. A1) entspricht den Regelungen in unseren Nachbarländern.

Kat. AM (Kleinmotorräder)

Neue Kategorie, neue Bezeichnung. Kriterien für Kleinmotorräder gemäss Art. 14 lit. b Ziff. 1 VTS unverändert: Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h, Motorleistung von max. 4 kW und Hubraum von max. 50 cm³ bei Fremdzündungsmotoren.²

Bisherige Regelung (Art. 6 Abs. 1 lit. c VZV): Mindestalter 16 Jahre.

Vorgeschlagene Regelung (Art. 14 E-PZV): Mindestalter 15 Jahre (Variante: 16 Jahre).

Antrag motosuisse: Das Mindestalter sei auf 14 Jahre herabzusetzen.

Eventualantrag: Das Mindestalter sei auf 15 Jahre herabzusetzen.

Begründung: Wie erwähnt gab es bisher keine Geschwindigkeitslimite für 50cm³-Fhz, wogegen die Industrie heute nur noch Kleinmotorräder fabriziert, die auf 45 km/h begrenzt sind. Die neuen Fahrzeuge sind mit 4-Takt-Motoren und nicht mehr mit 2-Takt-Motoren ausgerüstet. Aus diesem Grund kann die werkseitig vorgesehene Geschwindigkeitsbegrenzung (45 km/h) nur noch mit unverhältnismässig hohem Aufwand durch technische Massnahmen beseitigt werden. Zudem sind Kleinmotorräder aufgrund ihrer technischen Ausrüstung deutlich stabiler und sicherer als Motorfahräder, die bereits heute mit 14 Jahren gefahren werden dürfen. Es rechtfertigt sich deshalb, das Mindestalter für die Kat. AM auf 14 Jahre herabzusetzen. Dies ist auch deshalb gerechtfertigt, weil die sog. «schnellen» E-Bikes, welche mit Tretunterstützung bis 45 km/h fahren dürfen, den Motorfahrädern zugerechnet werden, die heute mit 14 Jahren gefahren werden dürfen. Im umliegenden Ausland kennen auch Frankreich und Italien bei der Kat. AM ein Einstiegsalter von 14 Jahren. In Österreich kann der Führerausweis für diese Kategorie mit 15 Jahren erworben werden, wobei die Ausbildung zum Ausweiserwerb vorher in Angriff genommen werden kann. Ein Mindestalter von 16 Jahren kennt einzig

² Ausserdem gewisse 3-rädrige Motorfahrzeuge und «Elektro-Rikschas», auf die hier nicht eingegangen wird.

Deutschland. Allerdings läuft in verschiedenen Bundesländern (Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) seit 2013 ein 5-jähriger Versuch mit 15 Jahren. Eine Anpassung des Mindestalters an die Rechtslage in Frankreich und Italien erscheint aufgrund des Gesagten als sachgerecht.

Der Eventualantrag wird auch hier nicht gestellt um anzudeuten, dass motosuisse dem Mindestalter von 15 Jahren im Grunde genommen zustimmt. Dem ist entschieden nicht so. Sollte der Bundesrat dem Hauptantrag indes nicht folgen, wird beantragt, das Mindestalter auf 15 Jahre festzusetzen.

Kat. M (Motorfahräder)

Bezeichnung unverändert. Kriterien für Motorfahräder gemäss Art. 18 lit. a Ziff. 1 VTS unverändert: einplätzig und einspurig, Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, Motorleistung von max. 1 kW und Hubraum von max. 50 cm³.

Bisherige Regelung (Art. 6 Abs. 1 lit. a VZV): Mindestalter 14 Jahre.

Vorgeschlagene Regelung (Art. 13 E-PZV): Mindestalter 14 Jahre.

Antrag motosuisse: Das Mindestalter sei auf 13 Jahre herabzusetzen.

Begründung: Ein Motorfahrad kann bereits von 13-Jährigen sicher gefahren werden. Das zeigen die Erfahrungen in den Kantonen, die von der Ausnahmeregelung in Art. 6 Abs. 4 lit. b VZV Gebrauch machen, wonach der Führerausweis der Spezialkategorie M durch die kantonale Behörde vor Erreichen des Mindestalters erteilt werden kann, wenn die Verwendung eines anderen Verkehrsmittels unzumutbar ist. Von dieser Regelung wird Gebrauch gemacht, wenn auf dem Land lebende Schüler aufgrund eines Schulhauswechsels einen weiten Schulweg bewältigen müssen. Eine besondere Unfallgefahr geht vom Gebrauch solcher Fahrzeuge durch 13-Jährige nicht aus, jedenfalls keine höhere oder gar eine tiefere als bei der Verwendung eines Velos, mit dem zumindest bei Talfahrten Geschwindigkeiten erreicht werden können, die deutlich höher sind als 30 km/h.

Führerausweis für dreirädrige Fahrzeuge

Heute können dreirädrige Fahrzeuge, je nach Leergewicht, nur mit den Führerausweisen der Kat. B oder der Kat. B1 gefahren werden (Erläuternder Bericht UVEK, S. 11 oben). Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Für dreirädrige Kleinmotorräder (45 km/h, 4 kW, 50cm³; Art. 14 lit. b Abs. 2 VTS) wird der Ausweis A1 benötigt. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre (Art. 6 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 VZV).

Neu soll man für das Fahren mit dreirädrigen Motorfahrzeugen den Führerausweis der Kat. A benötigen, sofern diese eine Motorleistung von mehr als 15 kW aufweisen (Art. 17 Abs. 2 E-PZV) bzw. von Kat. A1 benötigen, wenn die Motorleistung nicht mehr als 15 kW beträgt (Art. 15 Abs. 4 E-PZV). Für Kleinmotorräder soll der Ausweis Kat. AM ausreichen. Es gilt bei allen Ausweisen das für die Kategorie spezifische Mindestalter.

Antrag motosuisse: Die Anpassung entspricht dem europäischen Recht und wird unterstützt, wobei für den Direkteinstieg bzw. das Mindestalter die Anträge von motosuisse betreffend die zweirädrigen Fahrzeuge entsprechend gelten.

Begründung: Die Neuregelung entspricht den neuen Führerscheinkategorien in der EU. Sie verdeutlicht, dass der Direkteinstieg in die Kat. A ab 24 Jahren möglich sein muss, sonst ist ein Fahrer gezwungen, vorher ein zweirädriges Motorrad der Kat. A2 zu fahren, auch wenn eigentlich nur ein «grosses» dreirädriges Fahrzeug fahren will. Ausserdem zeigt sich auch hier, dass der Stufenaufstieg von Kat. A2 bzw. Kat. A mit zwei Jahren möglich sein muss.

Führerausweis für vierrädrige Leicht- und Kleinmotorfahrzeuge

Heute können vierrädrige Fahrzeuge (ATV, Quads), die gemäss Art. 15 Abs. 2 und 3 VTS als «Leichtmotorfahrzeuge» (max. 45 km/h) bzw. «Kleinmotorfahrzeuge» (450 kg bzw. 600 kg) bezeichnet werden, mit folgenden Ausweisen gefahren werden: Leichtmotorfahrzeuge mit dem

Ausweis Kat. F (Art. 3 Abs. 3 VZV) und Kleinmotorfahrzeuge bis 550 kg mit dem Ausweis Kat. B1 (Art. 3 Abs. 2 VZV). Das Mindestalter beträgt in beiden Fällen 18 Jahre (Art. 6 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 und lit. d VZV).

Neu soll man für das Fahren mit Leichtmotorfahrzeugen den Ausweis der Kat. AM mit Mindestalter 18 Jahren (Art. 14 Abs. 3 E-PZV) und mit Kleinmotorfahrzeugen weiterhin den Ausweis der Kat. B1 mit Mindestalter 18 Jahre benötigen (Art. 18 und 19 Abs. 1 E-PZV).

Antrag motosuisse: Das Mindestalter für Leichtmotorfahrzeuge ist auf 14 Jahre (Kat. AM) zu senken, das Mindestalter für Kleinmotorfahrzeuge (Kat. B1) auf 16 Jahre.

Begründung: Quads und ATV, deren Geschwindigkeit auf 45 km/h limitiert ist, können ebenso wie zweirädrige Kleinmotorräder ohne Weiteres bereits mit 14 Jahren gefahren werden. Es gibt keinen Grund für ein Mindestalter von 18 Jahren. Weiter ist das Einstiegsalter für die Kat. B1 analog zur EU-Richtlinie auf 16 Jahre zu reduzieren. Auch hier besteht kein Grund für das Mindestalter 18.

Erwerb des Führerausweises

Mit den neuen Vorschriften wird das Ausbildungskonzept geändert. Die Ausbildung soll ganzheitlicher werden. Den Auszubildenden sollen «Handlungskompetenzen vermittelt werden, die sichere und verantwortungsvolle Fahrzeuglenkende brauchen.» motosuisse steht hinter einer guten Ausbildung und grundsätzlich auch hinter dem neuen Ausbildungskonzept, dies mit den hiervor und hiernach erwähnten Ausnahmen. Die Strukturierung und zeitliche Abfolge der Ausbildung führen in Abweichung zum geltenden Recht indes dazu, dass die Führerausweise nicht mehr im Zeitpunkt des Erreichens des Mindestalters erworben werden können, sondern erst danach. Dies ist in der Verordnung ebenso zu ändern wie das Erfordernis einer praktischen Führerprüfung für Inhaber des Führerausweises der Kat. B und B1 beim Erwerb des Ausweises Kat. A1. Einzuführen ist zudem eine Option zugunsten von Anwärtern auf den Ausweis Kat. AM hinsichtlich der Prüfung der Basistheorie, ebenso wie eine Option hinsichtlich der praktischen Führerprüfung (30 Minuten oder 60 Minuten, im letzteren Fall auch gültig für den Erwerb der Kat. A1).

Führerausweis für Motorräder (Kat. A, A2 und A1)

Bisherige Regelung:

Nach geltendem Recht können die Führerausweise für Motorräder (Kat. A, Kat. A beschränkt und Kat. A1) in folgenden Schritten erworben werden:

- **Sehtest** (Art. 9 VZV)
- **Kurs über lebensrettende Sofortmassnahmen** (Nothilfekurs) als Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung der Basistheorie (Art. 10 Abs. 1 VZV). Dauer von mind. 10 Stunden, aufgeteilt auf mind. 2 Tage und mind. 3 Unterrichtseinheiten zwischen 2 und 4 Stunden.³
- **Prüfung der Basistheorie** frühestens einen Monat vor Erreichen des Mindestalters (Art. 13 Abs. 1^{bis} VZV).
- **Lernfahrausweis** nach bestandener Prüfung der Basistheorie (Art. 15 Abs. 1 VZV).
- **Kurs für Verkehrskunde** (Art. 18 Abs. 1 VZV); Dauer 8 Stunden (Art. 18 Abs. 4 VZV) in 4 Blöcken zu 2 Stunden (Doppelstunden) an 4 Tagen.⁴
- **Praktische Grundschulung** bei Fahrlehrer Kat. A innerhalb von 4 Monaten nach Erhalt des Lernfahrausweises (Art. 19 Abs. 1 VZV). Kat. A: 3 Kursteile zu je 4 Stunden

³ Ziff. 2.3.2 der Weisungen des ASTRA vom 22.02.2012 über Kurse in lebensrettenden Soforthilfemassnahmen für Führerausweisbewerber und Führerausweisbewerberinnen (Nothilfekurse), aktualisiert am 07.08.2017; <https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/themen/fuehrerausweis-ausbildung/nothilfekurs.html>

⁴ Ziff. 22 der Weisungen des ASTRA vom 12.12.2007 betreffend den Verkehrskunde-Unterricht; http://www.astra2.admin.ch/media/pdfpub/2007-12-11_2501_d.pdf

verteilt auf 3 Tage; Kat. A1: 2 Kursteile zu je 4 Stunden verteilt auf 2 Tage; Kat. A nach Kat. A1: 2 Kursteile zu 2 bzw. 4 Stunden an einem Tag.⁵

- **Praktische Führerprüfung** (Art. 22 Abs. 1 VZV). Dauer von 30 Minuten (Ziff. IV von Anhang 12, S. 128). Keine praktische Führerprüfung beim Stufenaufstieg von Kat. A beschränkt auf Kat. A (siehe hiervoor). Ebenso keine praktische Führerprüfung im Falle des Besitzes des Führerausweises der Kat. B oder Kat. B1, nach dem Abschluss der praktischen Grundschulung, beim Erwerb des Ausweises Kat. A1 (Art. 22 Abs. 3 lit. a VZV).
- **Führerausweis auf Probe** (Art. 15a Abs. 1 SVG: 3 Jahre) nach Bestehen der praktischen Führerprüfung (Art. 24 Abs. 2 VZV und 24a Abs. 1 VZV).
- **Weiterausbildung** von 16 Stunden, aufgeteilt auf 2 Kurstage (Art. 27a VZV).
- **Unbefristeter Führerausweises** nach Ablauf der Probezeit (Art. 24b Abs. 1 VZV).

Der Nothilfekurs (Art. 10 Abs. 5 lit. a VZV), die Prüfung der Basistheorie (Art. 13 Abs. 3 lit. a VZV) und der Kurs für Verkehrskunde (Art. 18 Abs. 3 VZV) müssen nicht erneut besucht bzw. abgelegt werden, wenn sie im Rahmen einer anderen Ausbildung (insb. Kat. B oder Kat. A1 oder Kat. B1) absolviert worden sind. Der unbefristete Führerausweis wird ohne vorgängigen Führerausweis auf Probe erteilt, wenn die fragliche Person bereits Inhaber eines unbefristeten Führerausweises einer anderen Kategorie ist (Art. 24 Abs. 1 VZV).

Vorgeschlagene Regelung:

Im E-PZV wird das Verfahren geändert. Der Führerausweis der Kat. A, Kat. A2 und A1 soll wie folgt erworben werden können:

- **Sehtest** (Art. 8 Abs. 3 E-PZV). Der Sehtest muss bei der Anmeldung vorliegen (Anhang 1 E-PZV, S. 65).
- **Nothilfekurs** (Art. 6 Abs. 1 E-PZV): Dauer von mindestens 10 Stunden, verteilt auf mindestens 2 Tage (Art. 116 E-PZV). Der Kurs ist vor der Anmeldung zu absolvieren (Anhang 1 E-PZV, S. 66 unten).
- **Anmeldung** bei der zuständigen kantonalen Behörde (Art. 4 Abs. 1 E-PZV) frühestens einen Monat vor Erreichen des Mindestalters für die gewünschte Kategorie (Art. 5 Abs. 2 E-PZV).
- **Kurs Verkehrskunde** für die Kat. A2 und die Kat. A1 (Art. 15 Abs. 2 und 16 Abs. 2 E-PZV). Dauer 8 Stunden, bestehend aus 4 Modulen zu 2 Stunden. Max. 2 Stunden dürfen im Rahmen eines eLearning-Moduls angeboten werden. Präsenzunterricht an 4 Tagen, bei Angebot eLearning-Modul an 3 Tagen (Art. 119 Abs. 1 und 2 E-PZV).
- **Prüfung der Basistheorie** für die Kat. A2 und Kat. A1 (Art. 15 Abs. 2 und 16 Abs. 2 E-PZV).
- **Lernfahrausweis** für Kat. A1 bzw. Kat. A2 (Art. 15 Abs. 2 und 16 Abs. 2 E-PZV). Lernfahrausweis für Kat. A wird aufgrund des Nachweises des Besitzes des Ausweises Kat. A2 während 4 Jahren (oder 2 Jahre Kat. A2 und 2 Jahre Kat. A1) erteilt (Art. 17 Abs. 1 E-PZV). Lernfahrausweis ist befristet (Art. 10 Abs. 1 E-PZV), er ist 12 Monate gültig (Art. 15 Abs. 2, Art. 16 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 1 E-PZV).
- **Praktische Grundschulung** für Kat. A1 bzw. Kat. A2 (Art. 15 Abs. 3, Art. 16 Abs. 3 und Art. 124ff. E-PZV). Sie besteht aus 3 Modulen zu je 4 Stunden (Art. 125 E-PZV), die an verschiedenen Tagen durchzuführen sind (Ziff. 4.41 von Anhang 9 E-PZV, S. 93).
- **Praktische Führerprüfung** (Art. 15 Abs. 4, Art. 16 Abs. 4, Art. 17 Abs. 2 und Art. 72ff. E-PZV). Dauer von 60 Minuten, wovon 45 Minuten im öffentlichen Strassenverkehr (Ziff. V Abs. 1.1 von Anhang 11, S. 123). Der Verkehrsexperte muss bei Kat. A und Kat. A2 30 Minuten der Prüfungsfahrt im öffentlichen Strassenverkehr als Sozium mitfahren (Ziff. VI Abs. 1 lit. d von Anhang 11, S. 124). Ausnahmeregelung für Inhaber der Kat. B und der Kat. B1 fällt weg.

⁵ Ziff. 3 der Weisungen des ASTRA vom 13.12.2007 betr. die praktische Motorrad-Grundschulung; http://www.astra2.admin.ch/media/pdfpub/2007-12-11_2504_d.pdf

- **Erteilung des Führerausweises** (Art. 15 Abs. 4, Art. 16 Abs. 4 und Art. 17 Abs. 2 E-PZV), wobei der Führerausweis der Kat. A1 unbefristet und derjenige der Kat. A2 **auf Probe** (Art. 15a Abs. 1 SVG: 3 Jahre) erteilt wird (Art. 77 Abs. 1 E-PZV).
- **Weiterausbildung** von 7 Stunden an einem Tag im Falle der Kat. A2 (Art. 78 Abs. 1 und 134 Abs. 1 E-PZV).
- **Unbefristeter Führerausweis** der Kat. A2 (Art. 78 Abs. 1 PZV).

Der Nothilfekurs, der Kurs Verkehrskunde, die Prüfung Basistheorie und die praktische Grundschulung entfällt für die Kat. A, da diese Ausbildungen und Prüfungen nur einmal absolviert werden müssen und die Kat. A nicht mehr direkt erworben werden kann (siehe Art. 17 E-PZV).

Antrag motosuisse: Die Änderung der Reihenfolge hinsichtlich des Kurses Verkehrskunde und der Prüfung der Basistheorie wird unterstützt. Die Prüfung der Basistheorie muss aber wie bisher einen Monat vor dem Erreichen des Mindestalters abgelegt werden dürfen; das gilt auch für die Kat. B1. Die geltende Regelung, wonach Inhaber des Führerausweises der Kat. B und der Kat. B1 für den Erwerb des Führerausweises Kat. A1 keine praktische Führerprüfung absolvieren müssen, ist beizubehalten.

Begründung: Durch die vorgeschlagene Neuregelung betreffend den Zeitpunkt der Basistheorieprüfung wird das Mindestalter faktisch heraufgesetzt, weil die angemeldete Person nach Erhalt der Anmeldungsbestätigung zuerst den Kurs Verkehrskunde absolvieren und danach die Prüfung der Basistheorie bestehen muss, bevor sie den Lernfahrausweis erhält. Für diese zeitliche Verschiebung besteht kein Grund.

Ebenfalls ohne ersichtlichen Grund soll die Regelung aufgehoben werden, wonach Inhaber des Führerausweises der Kat. B und der Kat. B1 nur die praktische Grundschulung absolvieren müssen, wenn sie den Ausweis der Kat. A1 erwerben wollen. Diese Personen haben bereits eine praktische Führerprüfung absolviert und gezeigt, dass sie sich im Strassenverkehr ordnungsgemäss bewegen können. Eine Verschärfung der Anforderungen rechtfertigt sich nicht. Die Regelung ist wirtschaftlich schädlich. Einzelpersonen und Familien entscheiden sich oft für den Kauf eines Rollers neben dem Automobil und sind auch bereit, die Grundausbildung zu absolvieren. Wenn sie zusätzlich eine Prüfung bestehen und auch noch die damit verbundenen Kosten tragen sollen, werden sie tendenziell auf einen Rollerverkauf verzichten. Die Branche befürchtet als Folge erhebliche Umsatzeinbrüche.

Führerausweis für Kleinmotorräder (Kat. AM)

Bisherige Regelung:

Nach geltendem Recht kann der Führerausweis für Kleinmotorräder (heute: Kat. A1 beschränkt auf 45 km/h; künftig Kat. AM) auf dieselbe Weise erworben werden wie die übrigen Fahrzeuge der Kat. A1. Wird die praktische Führerprüfung auf einem Motorrad abgelegt, dessen Geschwindigkeit auf 45 km/h beschränkt ist, so dürfen nur entsprechende Motorräder gefahren werden.

Vorgeschlagene Regelung:

In der E-PZV wird das Verfahren geändert. Der Führerausweis der Kat. AM soll wie folgt erworben werden können:

- **Anmeldung** bei der zuständigen kantonalen Behörde (Art. 4 Abs. 1 E-PZV) frühestens einen Monat vor Erreichen des Mindestalters (Art. 5 Abs. 2 E-PZV).
- **Prüfung der Basistheorie** (Art. 14 Abs. 2 E-PZV). Es muss eine an die Fahrzeugart angepasste Prüfung der Basistheorie abgelegt werden (Art. 67 Abs. 2 E-PZV).
- **Lernfahrausweis** (Art. 14 Abs. 2). Der Lernfahrausweis ist befristet (Art. 10 Abs. 1 E-PZV), er ist 12 Monate gültig (Art. 14 Abs. 2 E-PZV).
- **Praktische Führerprüfung** (Art. 14 Abs. 3). Dauer 60 Minuten, wovon mindestens 45 Minuten im öffentlichen Strassenverkehr (Ziff. V 1.1 von Anhang 11, S. 123).
- **Erteilung des Führerausweises** (Art. 14 Abs. 3).

Der Nothilfekurs, der Kurs Verkehrskunde und die praktische Grundschulung müssen nicht absolviert werden (Art. 6 Abs. 2 lit. a und Art. 14 Abs. 2 E-PZV).

Antrag motosuisse: Die Prüfung der Basistheorie muss auch hier wie bisher einen Monat vor dem Erreichen des Mindestalters abgelegt werden dürfen. Den Anwärtern auf den Führerausweis Kat. AM ist die Option zu geben, entweder die einfachere Prüfung der Basistheorie für die Kat. M oder dann gleich den Kurs Verkehrskunde mit anschliessender Prüfung der Basistheorie für die Kat. A1, A2 und A zu absolvieren. Die Dauer der praktischen Führerprüfung ist bei 30 Minuten zu belassen. Den Anwärtern ist ein Wahlrecht zu geben, wonach sie eine praktische Führerprüfung von 60 Minuten ablegen können, die sie ohne Weiteres berechtigt, ab 16 Jahren den Ausweis der Kat. A1 zu erwerben; die ordentliche Prüfung der Basistheorie und ein Teil der praktischen Grundschulung müssen vor der praktischen Prüfung absolviert worden sein.

Begründung: Durch die vorgeschlagene Neuregelung betreffend den Zeitpunkt der Basistheorieprüfung wird das Mindestalter faktisch heraufgesetzt, weil die angemeldete Person nach Erhalt der Anmeldungsbestätigung zuerst die Prüfung der Basistheorie bestehen muss, bevor sie den Lernfahrausweis erhält. Für diese zeitliche Verschiebung besteht kein Grund. Wenn eine Person den Führerschein der Kat. AM erwerben will, um später auf ein Motorrad zu wechseln, soll sie nicht zweimal die Prüfung der Basistheorie ablegen müssen. Vielmehr ist ihr die Option zu geben, entweder die vereinfachte Prüfung (notwendig für Kat. M) oder dann gleich den Kurs Verkehrskunde und die darauffolgende Prüfung der Basistheorie zu absolvieren. Des Weiteren erscheint eine Verlängerung der Dauer der praktischen Prüfung von 30 auf 60 Minuten bei einem Fahrzeug, dessen Geschwindigkeit auf 45 km/h begrenzt ist, als unverhältnismässig. Den Anwärtern ist indessen auch diesbezüglich eine Option einzuräumen, wonach sie zum Erwerb des Führerausweises der Kat. AM nach Ablegen der normalen (nicht der vereinfachten) Prüfung der Basistheorie und Absolvierung eines Teils der praktischen Grundschulung eine praktische Führerprüfung ablegen können, gestützt auf die sie mit 16 Jahren ohne weitere Ausbildung und Prüfung den Führerausweis Kat. A1 erlangen können. Der zweite Teil der praktischen Grundschulung erfolgt in diesem Fall vor der praktischen Führerprüfung für die Kat. A2 bzw. (beim Direkteinstieg) der Kat. A. Der Grund für diesen Antrag liegt darin, dass Motorradfahrern nicht mehr als zwei praktische Prüfungen zugemutet werden können, wenn sie auf Fahrzeugen aller Kategorien fahren wollen: eine praktische Prüfung zum Erwerb des Führerausweises der Kat. AM mit 14 Jahren, die auch zum Fahren mit Kat. A1 ab 16 Jahren berechtigt, und eine zweite praktische Prüfung zum Erwerb des Führerausweises Kat. A2, mit dem nach zwei Jahren auch «grosse» Motorräder gefahren werden dürfen.⁶ Mehr als zwei praktische Prüfungen bedeuteten für Motorradfahrer eine inakzeptable finanzielle Hürde auf dem Weg zum Motorradfahren. Da jede zusätzliche Hürde die Attraktivität des Motorradfahrens verringert, befürchtet die Branche auch in diesem Zusammenhang einen erheblichen Umsatzrückgang.

Führerausweis für Motorfahräder (Kat. M)

Bisherige Regelung:

Nach geltendem Recht kann der Führerausweis für Motorfahräder durch Ablegen einer Prüfung der Basistheorie erworben werden, die der Fahrzeugkategorie angepasst ist (Art. 13 Abs. 4 VZV).

Ein Nothilfekurs (Art. 10 Abs. 1 VZV), ein Lernfahrausweis (Art. 5 Abs. 1 lit. c VZV), ein Kurs über Verkehrskunde (Art. 18 Abs. 1 VZV), eine praktische Grundschulung (Art. 19 Abs. 1 VZV) und eine praktische Führerprüfung (Art. 22 Abs. 3 lit. b VZV) sind nicht notwendig.

Vorgeschlagene Regelung:

⁶ Es geht hier um den Stufenaufstieg und nicht um den Direkteinstieg ab 24 Jahren, der nur eine praktische Prüfung voraussetzt.

Das Verfahren wird insofern geändert, als die Prüfung der Basistheorie auch in dieser Kategorie erst nach und nicht vor der Anmeldung abgelegt werden kann (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 E-PZV).

Antrag motosuisse: Die Prüfung der Basistheorie muss auch hier wie bisher einen Monat vor dem Erreichen des Mindestalters abgelegt werden dürfen.

Begründung: Durch die vorgeschlagene Neuregelung betreffend den Zeitpunkt der Basistheorieprüfung wird das Mindestalter faktisch heraufgesetzt, weil die angemeldete Person nach Erhalt der Anmeldungsbestätigung zuerst die Prüfung der Basistheorie bestehen muss, bevor sie den Lernfahrausweis erhält. Für diese zeitliche Verschiebung besteht kein Grund.

Führerausweis für Kleinmotorfahrzeuge (Kat. B1)

motosuisse **beantragt** auch hier, dass die **Prüfung der Basistheorie** vor dem Erreichen des Mindestalters abgelegt werden darf, dies im Gegensatz zur vorgeschlagenen Regelung (Art. 19 Abs. 2 E-PZV).

Prüfungsfahrzeuge

motosuisse **beantragt** das Festhalten an den Kriterien in der **Weisung vom 1. Juni 2017** betreffend Prüfungsfahrzeuge der Kat. A und Kat. A2 (bisher Kat. A beschränkt), in dem die Kriterien noch weiter gefasst sind als in Anhang 11 Ziff. IV (S. 121). Der Motorradfahrer soll die Prüfung auf dem Fahrzeug machen können, auf dem er auch sonst fährt. Dies fördert die Sicherheit und auch die Akzeptanz bei den Motorradfahrern. Die Weisung ist von den Motorradfahrern sehr gut aufgenommen worden. Mit den Prüfungsfahrzeugen der Kat. AM, A1 und B1 ist motosuisse einverstanden.

Gestaffeltes Inkrafttreten der Vorschriften

motosuisse **unterstützt** das gestaffelte Inkrafttreten der Vorschriften. Vorzuziehen sind insbesondere die Einführung der neuen Führerausweiskategorien und die reduzierten Mindestalter. Der Markt fordert insbesondere eine schnelle Regelung der Herabsetzung des Mindestalters auf 16 Jahre für 125 cm³ Motorräder und Roller, da die Hersteller 50 cm³ Fahrzeuge nur noch mit Geschwindigkeitslimite von 45 km/h produzieren. Es besteht sonst eine Lücke auf dem Markt für Fahrzeuge der Kat. A1, die auf den Strassen ausserorts mit den Automobilen mithalten können. Bei Herabsetzung des Mindestalters für die Kat. A1 ist gleichzeitig das Mindestalter für Kat. AM, Kat. M und Kat. B1 herabzusetzen. Bei den Motorrad- und Motorfahrradkategorien darf es keine Überschneidungen bei den Mindestaltern geben, da sonst mit Umsatzeinbrüchen in der jeweils tieferen Kategorie zu rechnen ist.

Anhänge: Übersicht und ausgefüllter Fragenkatalog

Zugang zu den Führerausweiskategorien in angrenzenden Ländern im Vergleich zur Schweiz

Deutschland	Österreich	Frankreich	Italien	CH bisher	CH neu geplant	Antrag motosuisse
Kat. A (Motorräder)						
<u>Direkteinstieg ab 24 Jahren</u> , Ausweiserwerb ab 20 Jahren mit 2 Jahren Fahrpraxis auf A2 (nach praktischer Prüfung)	<u>Direkteinstieg ab 24 Jahren</u> , Ausweiserwerb ab 20 Jahren mit 2 Jahren Fahrpraxis auf A2 (nach Praxis-training)	<u>Ausweiserwerb ab 20 Jahren</u> nach zwei Jahren A2 und Weiterbildung von 7 Stunden, aber ohne erneute Prüfung (seit 2.6.2016)	<u>Direkteinstieg ab 24 Jahren</u> , Ausweiserwerb ab 20 Jahren mit 2 Jahren Fahrpraxis auf A2	<u>Direkteinstieg ab 25 Jahren</u> oder mindestens 2 Jahre Fahrpraxis Kat. A beschränkt, wovon die letzten beiden Jahre ohne Führerausweisentzug	<u>Kein Direkteinstieg mehr</u> . Erteilung Lernfahrausweis bei Besitz von Kat. A2 seit mind. 4 Jahren (ohne Ausweisentzug), wobei Besitz Kat. A1 mit höchstens 2 Jahren angerechnet wird	<u>Direkteinstieg ab 24 Jahren</u> oder 2 Jahre Fahrpraxis Kat. A2 ohne zusätzliche praktische Führerprüfung, wovon die letzten beiden Jahre ohne Führerausweisentzug
Kat. A2 (Motorräder mit begrenzter Leistung, max. 35 kW)						
<u>Ausweis ab 18 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 18 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 18 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 18 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 18 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 18 Jahren</u> (Variante a: Mindestalter 20; Variante b: Alter 18 bei 2-jährigem Besitz des Führerausweises Kat. A1).	<u>Ausweis ab 18 Jahren</u>
Kat. A1 (Motorräder mit begrenzter Leistung max. 125 cm³ und max. 11 kW)						
<u>Ausweis ab 16 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 16 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 16 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 16 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 16 Jahren</u> , max. 50 cm ³ bei Fremdzündungsmotoren oder Nenn- bzw. Dauerleistung von 4 kW bei anderen Motoren <u>Ausweis ab 18 Jahren</u> bei übrigen Fahrzeugen dieser Kategorie	<u>Ausweis ab 16 Jahren</u> (Variante: 18 Jahre).	<u>Ausweis ab 16 Jahren</u>
Kat. AM (Kleinmotorräder: 45 km/h, 4 kW, 50 cm³)						
<u>Ausweis ab 16 Jahren</u> Modellversuch ab 15 Jahren in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Brandenburg seit 2013	<u>Ausweis ab 15 Jahren</u> , Ausbildungsbeginn vor 15 Jahren	<u>Ausweis ab 14 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 14 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 16 Jahren</u>	<u>Ausweis ab 15 Jahren</u> (Variante: 16 Jahre).	<u>Ausweis ab 14 Jahren</u> <u>Motorfahrräder:</u> <u>Ausweis ab 13 Jahren</u>

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input checked="" type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: motosuisse, Vereinigung der Schweizer Motorrad- und Roller-Importeure, Marktgasse 38, Postfach, 3001 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i. V. m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	
1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	
1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

FRAGENKATALOG

1.4	Zulassungsverfahren	
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Prüfung der Basistheorie und der Kurs Verkehrskunde müssen vor dem Erreichen des Mindestalters absolviert werden können. Der Zeitpunkt der Anmeldung ist entsprechend vorzuverlegen. Für den Erwerb des Führerausweises der Kat. AM ist eine Option vorzusehen, wonach gewählt werden kann, die Prüfung der Basistheorie mit vorhergehendem Kurs Verkehrskunde (wie Kat. A, A2, A1) oder eine reduzierte Prüfung der Basistheorie (analog Kat. M) abzulegen.	Die Änderung ist durch das ASTRA vorzunehmen.
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Bemerkungen zu Frage 1.4.1.	Die Änderung ist durch das ASTRA vorzunehmen.
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

FRAGENKATALOG

1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	-		

1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	-		

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	-		
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	-		
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	-		

FRAGENKATALOG

1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-		
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-		
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-		

2. Weitere wesentliche Änderungsvorschläge

2.1 Erste Ausbildungsphase

2.1.1 Kurs Verkehrskunde

Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?			
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe die Bemerkungen zu Frage 1.4.1.		Die Änderung ist durch das ASTRA vorzunehmen.

FRAGENKATALOG

2.1.2	Ausbildungsheft	
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i. V. m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

FRAGENKATALOG

2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Der Direkteinstieg soll beibehalten werden. Wir beantragen den Direkteinstieg mit 24 Jahren wie in Deutschland, Österreich und Italien.</p> <p>Ausserdem soll der Führerausweis Kat. A bei 2-jährigem Besitz des Führerausweises Kat. A2 ohne zusätzliche praktische Führerprüfung vor Erreichen des 24. Altersjahres erworben werden können.</p> <p>Eventualantrag (der den Hauptantrag nicht schwächen soll): Direkteinstieg mit 25 Jahren; Subeventualantrag (der den Hauptantrag und den Eventualantrag nicht schwächen soll): Vorbesitz des Ausweises der Kat. A2 während maximal 2 Jahren (und nicht 4 Jahren), keine praktische Führerprüfung.</p>	Die Änderung ist durch das ASTRA vorzunehmen.
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA, bedingt	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Wir befürworten das Mindestalter 18 Jahre für die Kat. A2.</p> <p>Siehe zum Zeitpunkt des Kurses Verkehrskunde und der Prüfung der Basistheorie die Bemerkungen zu Frage 1.4.1.</p>	Die Änderung ist durch das ASTRA vorzunehmen.
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf:	
	- frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe die Bemerkungen zu Frage 2.1.6.2a.	

FRAGENKATALOG

2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA, bedingt	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Wir befürworten das Mindestalter 16 Jahre für die Kat. A1. Siehe zum Zeitpunkt des Kurses Verkehrskunde und der Prüfung der Basistheorie die Bemerkungen zu Frage 1.4.1.	Die Änderung ist durch das ASTRA vorzunehmen.	
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Siehe die Bemerkungen zu Frage 2.1.6.3a.		
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Wir beantragen die Herabsetzung des Mindestalters für die Kat. AM (Kleinmotorräder) auf 14 Jahre und für die Kat. M (Mofa) auf 13 Jahre. Eventualantrag (der den Hauptantrag nicht schwächen soll): Herabsetzung des Mindestalters für die Kat. AM (Kleinmotorräder) auf 15 Jahre und Beibehalten des Mindestalters für die Kat. M (Mofa) von 14 Jahren. Die Kantone müssen in diesem Fall beim Mofa – wie bis anhin – Ausnahmen erteilen können, wie das in Art. 46 Abs. 2 E-PZV vorgesehen ist. Die Prüfung der Basistheorie (je nach Variante mit oder ohne vorgängigen Kurs Verkehrskunde) muss vor dem Erreichen des Mindestalters absolviert werden können. Der Zeitpunkt der Anmeldung ist entsprechend vorzuverlegen.	Die Änderung ist durch das ASTRA vorzunehmen.	
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Siehe die Bemerkungen zu Frage 2.1.6.4a.		

FRAGENKATALOG

2.2 Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir befürworten die Verkürzung der Weiterausbildung.	
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1 Nothilfekurs		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

FRAGENKATALOG

3.2	E-Learning	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir befürworten eine einheitliche Grundausbildung von 12 Stunden, die in drei Module aufgeteilt ist und nur einmal absolviert werden muss. Eine Ausnahme muss gelten beim Erwerb des Ausweises der Kat. AM mit vollumfänglicher Prüfung der Basistheorie und teilweiser Absolvierung der praktischen Grundschulung. In diesem Fall muss der zweite Teil der Grundschulung vor der praktischen Führerprüfung Kat. A2 oder (beim Direkteinstieg) Kat. A absolviert werden (siehe Bemerkungen zu Frage 1.4.1 und 3.6.1).	Die Änderung ist durch das ASTRA vorzunehmen.

3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Bemerkungen zu Frage 3.3.1.	

3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja. Der Direkteinstieg muss auch für andere Motorradfahrer möglich bleiben (siehe die Bemerkungen zu Frage 2.1.6.1). Siehe für die Ausnahme bzgl. der Kat. AM die Bemerkungen zu Frage 3.3.1.	

FRAGENKATALOG

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Eine Wartefrist bringt keinen Mehrwert. Es geht nur darum, dass man die Prüfung besteht. Diese soll so oft wiederholt werden können, bis der Kandidat besteht.	Die Änderung ist durch das ASTRA vorzunehmen.
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Bemerkungen zu Frage 3.4.1b	
3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir befürworten die Fortführung dieser praxisnahen Lösung. Lernende müssen während der Ausbildung Probefahrten mit den Fahrzeugen unternehmen können. Dazu benötigen sie auch ausserhalb des Lehrbetriebs Fahrpraxis.	
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Lernende des Berufs Motorradmechaniker/in sollen weiterhin den unbeschränkten Führerschein ab 18 Jahren machen dürfen. Siehe im Übrigen die Bemerkungen zu Frage 3.5.1a.	

FRAGENKATALOG

3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	-		
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	-		
3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA, bedingt	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Für den Erwerb des Führerausweises der Kat. AM muss eine Prüfungsdauer von 30 Minuten genügen.</p> <p>Wahlrecht im Falle des Führerausweises der Kat. AM: Ablegen einer Prüfung von 60 Minuten, die ab Alter 16 ohne Weiteres auch für den Erwerb des Führerausweises Kat. A1 gilt, wobei als Vorbedingung für diese praktische Führerprüfung die ordentliche Prüfung der Basistheorie und ein Teil der praktischen Grundschulung absolviert worden sein müssen. Der zweite Teil der praktischen Grundschulung ist in diesem Fall vor der praktischen Prüfung für den Führerausweis der Kat. A2 bzw. (beim Direkteinstieg) der Kat. A zu absolvieren. Die praktische Grundschulung muss zu diesem Zweck und nur für diesen Fall analog zur heutigen Regelung aufgeteilt werden.</p>	Die Änderung ist durch das ASTRA vorzunehmen.	
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	-		

FRAGENKATALOG

3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA, bedingt	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir befürworten das Festhalten an den Kriterien in der Weisung vom 1. Juni 2017, in dem die Kriterien noch weiter gefasst sind als in Anhang 11 Ziff. IV. Der Motorradfahrer soll die Prüfung auf dem Fahrzeug machen können, auf dem er auch sonst fährt. Dies fördert die Sicherheit und auch die Akzeptanz bei den Motorradfahrern. Die Weisung ist von den Motorradfahrern sehr gut aufgenommen worden.	Die Änderung ist durch das ASTRA vorzunehmen.
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die heutige Regelung, wonach die Inhaber des Ausweises Kat. B bzw. Kat. B1 die Grundschulung, die jetzt auf 12 Stunden verlängert wird, absolvierten müssen, kann weiterhin akzeptiert werden. Eine zusätzliche Prüfung würde viele dieser Personen aber davon abhalten, zusätzlich zum Automobil ein Motorrad (oft ist es ein 125 cm ³ -Roller) zu kaufen. Die Branche erwartet, dass der Rollerabsatz einbrechen würde. Die Prüfung ist unnötig, da die Inhaber des Ausweises Kat. B und Kat. B1 bereits in einer praktischen Führerprüfung gezeigt haben, dass sie sich ordnungsgemäss im Verkehr bewegen können.	Die Änderung ist durch das ASTRA vorzunehmen.
3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

	-	
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

FRAGENKATALOG

3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

FRAGENKATALOG

3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	-		
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	-		

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

4.2	Fahrlehrerverordnung		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	-	

FRAGENKATALOG

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?
	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen
	-
5.2	Planung der Umsetzung
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen
	Die neue Regelung der Führerausweiskategorien soll vorab eingeführt werden. Eine sehr schnelle Lösung ist nötig für die 50 cm ³ -Fahrzeuge, damit diese ab 14 Jahren (Eventualantrag: 15 Jahre) gefahren werden dürfen. Dasselbe gilt für 125cm ³ -Fahrzeuge für 16-Jährige. Ansonsten entsteht eine Lücke bei den Fahrzeugen, die ausserorts im Verkehr voll mithalten können.

B. Ihre übrigen Bemerkungen

Siehe das separate Positionspapier bzw. Argumentarium.

Bundesamt für Strassen

3015 Bern

Zürich, 18. Oktober 2017

Vernehmlassung PZV

Sehr geehrte Damen

Sehr geehrte Herren

Vielen Dank für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung PZV. In der Beilage erhalten Sie unsere Rückmeldung.

Gerne fassen wir unsere wichtigsten Punkte, ausschliesslich bzgl. der energieeffizienten Fahrweise, kurz zusammen:

- **Die Begleitung von Lernfahrten durch Laienbegleiter ohne begleitende qualitätssichernde Massnahmen widerspricht den Zielen der Verordnung.** Viele der heutigen Autofahrer und Autofahrerinnen sind bzgl. der Verkehrsregeln, der umweltschonenden und energieeffizienten Fahrweise, der Anwendung von Assistenzsystemen usw. nicht (mehr) auf dem aktuellen Stand. Sie sind so auch nicht befähigt Neuliker sinnvoll zu schulen.
- **Bei den zwei fahrtechnischen Grundschulungen ist eine Stunde pro Modul nicht ausreichend,** um die nötigen Kompetenzen zu vermitteln. Dies insbesondere, wenn die Fahrbegleitung / Ausbildung mehrheitlich durch Laienbegleiter erfolgt. Die Dauer der Module muss deutlich länger sein und es muss klar geregelt werden, wann und wie die Module durchzuführen sind.
- **Der Erfolg der Revision steht und fällt mit der Durchführung der Führerprüfung** durch die Experten in den Kantonen. **Das Nichterfüllen der energie- und umweltschonenden Fahrweise muss zwingend ein klares Durchfallkriterium an der Prüfung sein.** Es ist sicherzustellen, dass in der Prüfung die Kompetenzen in allen Kantonen und von allen Experten umfassend geprüft werden. Dazu gehört auch die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise. Um dem Thema das nötige Gewicht zu geben, wäre im Anhang 11, Kapitel VII (Bewertung), das Thema im Raster explizit und klar als Kriterium zu erwähnen.
- **Zur Sicherstellung der erfolgreichen Umsetzung der Prüfung ist eine umfassendere Weiterbildung der Experten erforderlich** und es sind deutlich **häufiger Audits** zu planen als derzeit im Konzept vorgesehen.

Mit freundliche Grüssen



Reiner Langendorf
Geschäftsführer

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input checked="" type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Quality Alliance Eco-Drive, Badenerstrasse 21, 8004 Zürich 041 240 48 18, reiner.langendorf@eco-drive.ch
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte
-----------	--------------------

1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Allgemein Anh. 11 / VII		Es ist sicherzustellen, dass in der Prüfung die Kompetenzen umfassend (und in allen Kantonen / Strassenverkehrsämtern) geprüft werden. Dazu gehört auch die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise. Das Nichterfüllen der energie- und umweltschonenden Fahrweise muss zwingend ein Durchfallkriterium an der Prüfung sein. Um dem Thema das nötige Gewicht zu geben, wäre im Anhang 11, Kapitel VII (Bewertung) das Thema im Raster explizit und klar als Kriterium zu erwähnen.

1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

FRAGENKATALOG

1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 / VII		Es ist sicherzustellen, dass in der Prüfung die Kompetenzen umfassend (und in allen Kantonen / Strassenverkehrsämtern) geprüft werden. Dazu gehört auch die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise. Das Nichterfüllen der energie- und umweltschonenden Fahrweise muss zwingend ein Durchfallkriterium an der Prüfung sein. Um dem Thema das nötige Gewicht zu geben, wäre im Anhang 11, Kapitel VII (Bewertung) das Thema im Raster explizit und klar als Kriterium zu erwähnen.

1.4	Zulassungsverfahren	
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von FahrSchülern und FahrSchülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
138		Audits «mindestens einmal in 5 Jahren» sind nicht ausreichend, auch nicht mit einem ausgeklügelten Planungssystem. Regelmässiger Audits müssen sichergestellt werden.

FRAGENKATALOG

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge		
2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
118 Anhang 9 / Art. 2		Das Thema «energieeffiziente und umweltschonende Fahrweise» muss bereits in geeigneter Form im VKU integriert sein und entsprechend klar als Thema in den entsprechenden Artikeln erwähnt werden.	

FRAGENKATALOG

2.1.2	Ausbildungsheft	
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Unabhängig vom «Einstiegsalter» ist sicherzustellen, dass EcoDrive als die normale Fahrweise durch alle Ausbildungsstufen geschult und auch geprüft wird.	

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art 122		Eine Stunde pro Modul ist nicht ausreichend um die nötigen Kompetenzen zu vermitteln, dies insbesondere wenn die Ausbildung mehrheitlich durch Laienbegleiter erfolgt. Die Dauer der Module muss deutlich länger sein. Zudem muss klar geregelt werden, wann und wie die Module durchzuführen sind.

FRAGENKATALOG

--	--	--

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

2.2	Zweite Ausbildungsphase	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Massgeblich ist der Inhalt. Die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise muss genügend Platz haben. Das Wissen muss aufgefrischt und die Motivation für den modernen Fahrstil geschaffen werden können. Hierfür muss genügend Zeit eingeplant werden um dem Thema das nötige Gewicht zu geben.	
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.2	E-Learning	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Auch bei den Motorrädern sind die Grundsätze der energiesparenden und umweltschonenden Fahrweise in der Ausbildung und Prüfung zu berücksichtigen.	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	

FRAGENKATALOG

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	

FRAGENKATALOG

3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		

FRAGENKATALOG

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Prüfung muss auch bei Motorrädern das Thema der umweltschonenden und energieeffizienten Fahrweise gebührend berücksichtigen.	
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Massgeblich ist die Durchführung der Prüfung – es muss sichergestellt sein, dass die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise geprüft wird und das Nichterfüllen ein klares Durchfallkriterium ist.	
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	

FRAGENKATALOG

3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Es ist sicherzustellen, dass die Moderatoren genügend Knowhow haben – auch in der umweltschonenden und energieeffizienten Fahrweise.		
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Es ist sicherzustellen, dass die Moderatoren genügend Knowhow haben – auch in der umweltschonenden und energieeffizienten Fahrweise.		
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
		Im Vergleich zu der Aus- und Weiterbildung der Fahrlehrerschaft scheint die Aus- und Weiterbildung der Experten wenig klar geregelt zu sein. Bei der Weiterbildung werden so z.B. «Besprechungen»	

FRAGENKATALOG

		(Anh. 13 / 9.3) angerechnet. Bei der Ausbildung wird lediglich erwähnt «Nach Abschluss eines Kurses, frühestens aber nach sechsmonatiger Tätigkeit...» (Anh. 13 / 8.1). Aus unserer Sicht sind für die Experten klarere Bedingungen nötig und ein klares Berufsbild zu schaffen.

3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	

FRAGENKATALOG

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
		Die Weiterbildung der Fahrlehrer beträgt 6 Tage. Wir gehen davon aus, dass die Experten eine ähnlich lange Nachqualifizierung benötigen. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Paradigmenwechsel möglich ist. Wie schon weiter oben erwähnt, steht und fällt das Konzept mit den Prüfungen und damit mit dem Knowhow, dem Bewusstsein und der Motivation der Experten.

3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen	
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	
5.2	Planung der Umsetzung	
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

Art. 60ff	Die Begleitung von Lernfahrten durch Laienbegleiter ohne begleitende qualitätssichernde Massnahmen widerspricht den Zielen der Verordnung. Viele der heutigen Autofahrer und Autofahrerinnen sind bzgl. der Verkehrsregeln, der umweltschonenden und energieeffizienten Fahrweise, der Anwendung von Assistenzsystemen usw. nicht (mehr) auf dem aktuellen Stand. Sie sind so auch nicht befähigt Neulenker sinnvoll zu schulen.	
Anh. 9 Artikel 5.2	<u>Traktorfahrkurs</u> Im Artikel wird «vorausschauend, defensiv, und partnerschaftlich» erwähnt. Hier müsste «energieeffizient» und «umweltschonend» ergänzt werden.	<u>Lernhinhalte</u> Rundumkontrolle (Überprüfung Betriebssicherheit); Einstellungen am Fahrzeug; Manövrieren; Fahren im Verkehr; Fahrtechnik; Verkehrstaktik; Grundlagen der Fahrdynamik; Blicktechnik; Geschwindigkeitsgestaltung; Bremstechnik; Sicherheitsabstand; vorausschauende, defensive, energieeffiziente, umweltschonende und partnerschaftliche Fahrweise; Anwendung der Verkehrsregeln; Einschätzen von Verkehrspartnern; Gefahrenerkennung; Kenntnis der häufigsten Unfallursachen.

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

5. Änderung der Verkehrszulassungsverordnung		
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6. Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7. Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input checked="" type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: 2rad Schweiz, Bahnhofstrasse 86, 5001 Aarau
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte		
1.1	Handlungskompetenzen		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

FRAGENKATALOG

1.4	Zulassungsverfahren	
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Prüfung der Basistheorie und der Verkehrskundekurs müssen vor dem Erreichen des Mindestalters absolviert werden können. Entsprechend ist der Zeitpunkt der Anmeldung vorzuverlegen. Für den Erwerb des Führerausweises der Kat. AM ist eine Option vorzusehen, wonach gewählt werden kann, die Prüfung der Basistheorie mit vorhergehenden Verkehrskundekurs (wie Kat. A, A2, A1) oder eine reduzierte Prüfung der Basistheorie (analog Kat. M) abzulegen.	
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Bemerkungen zu 1.4.1	
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von FahrSchülern und FahrSchülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzuggewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge
-----------	--

2.1	Erste Ausbildungsphase
------------	-------------------------------

2.1.1	Kurs Verkehrskunde
--------------	---------------------------

Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	---------------------------------

	Siehe Bemerkungen zu 1.4.1	
--	----------------------------	--

2.1.2	Ausbildungsheft
--------------	------------------------

Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
-----------	-------------	---------------------------------

--	--	--

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)
--------------	---------------------------------

Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	-------------------------------	---

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	---------------------------------

--	--	--

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)
--------------	--

Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	-------------------------------	---

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
-----------	-------------	---------------------------------

--	--	--

FRAGENKATALOG

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der Direkteinstieg soll beibehalten werden. Wir beantragen den Direkteinstieg mit 24 Jahren analog unseren Nachbarländern. Ausserdem soll der Führerausweis Kat. A bei 2-jährigem Besitz des Führerausweises Kat. A2 ohne zusätzliche praktische Führerprüfung vor Erreichen des 24. Altersjahres erworben werden können.	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir befürworten das Mindestalter 18 für die Kat. A2.	
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir befürworten die heutige Regelung und plädieren für die Beibehaltung einen Monat vor dem 18. Geburtstag ohne Vorbedingungen für Personen, die den Führerausweis der Kat. A1 mindestens zwei Jahre besitzen.	

FRAGENKATALOG

2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir befürworten das Mindestalter 16 Jahre für die Kat. A1.	
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir befürworten die heutige Regelung und plädieren für die Beibehaltung für einen Monat vor dem 16. Geburtstag ohne Vorbedingungen.	
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir beantragen die Herabsetzung des Mindestalters für die Kat. AM (Kleinmotorräder) auf 14 Jahre und für die Kat. M (Mofa) auf 13 Jahre.	
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2	Zweite Ausbildungsphase	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir befürworten eine einheitliche Grundausbildung von 12 Stunden, aufgeteilt in 3 Module, die einmal absolviert werden muss.	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der Direkteinstieg muss auch für andere Motorradfahrer möglich bleiben.	

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Eine Wartefrist bringt nichts.	
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Dies ist zwingend notwendig im Rahmen der Grundausbildung der Lernenden. Lernende müssen während der Ausbildung Probefahrten mit den Kundenfahrzeugen unternehmen können. Dazu benötigen sie auch ausserhalb des Lehrbetriebs Fahrpraxis.	
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Dies ist zwingend notwendig im Rahmen der Grundausbildung der Lernenden. Sie sollen weiterhin den unbeschränkten Führerschein mit 18 Jahren machen können. Siehe auch 3.5.1.a	
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.6	Praktische Führerprüfung	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Für den Erwerb des Führerausweises der Kat. AM genügt eine Prüfungsdauer von 30 Minuten.	
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir befürworten das Festhalten an den Kriterien gemäss Weisung vom 1.6.2017, in dem die Kriterien weiter gefasst sind als in Anhang 11 Ziff. IV. Der Motorradfahrer muss die Führerprüfung zwingend mit dem Fahrzeug machen, mit dem er auch im Alltag unterwegs ist. Dies fördert die Sicherheit. Die neue Regelung wurde bei Motorradfahrer/innen und im Handel sehr gut aufgenommen.	
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die heutige Regelung hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Die Prüfung ist unnötig, da Inhaber der Führerausweise Kat. B und Kat. B1 bereits eine praktische Führerprüfung abgelegt haben und bewiesen haben, dass sie sich ordnungsgemäss im Verkehr bewegen können.	

FRAGENKATALOG

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2	Fahrlehrerverordnung		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?
	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen

5.2	Planung der Umsetzung
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen